Sammlung

der

Gesetze,

welche

unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz des Zweyten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind,

in einer

chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k. k. wirkl. Hof-Sekretär.

Arhiv in knjižnica na ljubljanskem magistratu.

Dreyundzwanzigster Band

enthält das Jahr 1807.

Wien

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle

k. k. priv. Buchhändler.

Vorrede.

Unterzeichneter liefert hiemit den drei und zwanzigsten Band, der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Sammlung der Gesetze, welcher die, unter der glorreichsten Regierung Sr. k. k. Apost. Majestät Franz vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1807. erflossene Normalvorschriften und Verordnungen für sämmentliche deutsche Erbländer mit Inbegriff Galliziens in chronologischer Ordnung

und Fortsetzung der Zahlen mit den gewöhnlichen Marginalien enthalten, deme ist ein chronologisches Verzeichniß vorgesetzet, und am Schluße ein Repertorium für den ganzen Jahrsgang 1807. beigefüget.

Schon ist der vier und zwanzigste Band, so den Jahrsgang 1808. enthält, im Drucke und wird des ehestens nachfolgen.

Joseph Kropatschek.

Haupt-

Hauptverzeichniß

der

in diesem drei und zwanzigsten Bande der Gesetzsammlung als den ganzen Jahrsgang 1807. erlassenen Verordnungen.

Jänner.

Nro.		Seite
7279	Ausweise über jüdische Heirathen. Vom 2. Jänner.	1
7280	Wegen Realisirung zweier Beisitzer aus der Gemeinde bei Kriminaluntersuchungen. Vom 2. Jänner.	2
7281	Der Verkauf des Borstenviehes ausser dem Markte wird verboten, und ein zweiter Markttag bestimmt. Vom 2. Jänner.	5

Nro.		Seite
7282	Die bereits bestehenden Verordnungen, vermöge welchen den Juden aller Salzhandel à la minuta verbothen ist, werden erneuert. Vom 2. Jänner.	6
7283	Ueber die, zu k. k. Unterthanen übergetretene türkische und türkisch-griechische Handelsleute ein Verzeichniß einzubringen. Vom 5. Jänner.	8
7284	Korrespondenz der Länderchefs mit den Hofstellen oder dem Präsidium wegen Einsendung der Ausweise über unerledigte Berichte: wegen Einsendung der Protokolle in besonderen Heften: wegen Bestellung eigener Kommissäre für jede Universität und Lizäum bei den Prüfungen. Vom 6. Jänner.	8
7285	Vorschrift, auf welche Art die, vermöge Patent ausgeschriebene ordentliche Vermögenssteuer vom ein halb Prozent auf die Prager- und Landesjudenschaft vorzuschreiben seie. Vom 6. Jänner.	9
7286	Jene Dominien, welche nicht auf ihren Gütern, oder in deutschen Provinzen wohnen, sondern sich in Hungarn verhalten, müssen durch ihre Wirthschaftsämter zur Einbringung der Vermögenssteuerfassionen aufgefordert werden. Vom 8. Jänner.	11
7287	Wenn Gesandte sich um Ausstellung einiger Urkunden verwenden, ist kein Stempel zu gebrauchen. Vom 9. Jänner.	12

Nro. Seite

7288 Vorschrift wegen der Testamente und Kodizille, auf welche sich eine geistliche oder weltliche Stiftung gründet. Vom 9. Jänner. 13

7289 Die Entlassung der Veteranen, und die Einberufung der im Jahre 1805. nicht eingerückten Beurlaubten wird veranlaßt. Vom 9. Jänner. 13

7290 Rückkehrstag Sr. k. k. Majestät nach Wien ist am 16. Jänner jeden Jahrs zu feiern. Vom 12. Jänner. 15

7291 Die Militäroffiziere haben die Wegmäuthe in Dienstreisen zu entrichten, und die Beträge bei ihren Regimentern oder sonstigen Behörden zu liquidiren. Vom 13. Jänner. 15

7292 Landwirthe und Gränzeinnehmer sollen keinen Fremden über Nacht beherbergen, Bettler und Fremde wieder über die Gränze bringen. Vom 14. Jänner. 16

7293 Findlingen ist der Unterricht in Schulen unentgeltlich zu ertheilen. Vom 15. Jänner. 17

7294 Einführung der Gerichtsordnung von Westgallizien in dem ältern Theile Galliziens. Vom 15. Jänner. 17

7295 Durch welches das Kreisschreiben vom 19. April 1805. in Ansehung auf den Besitz von Häusern und Häuserplätzen, indem sich Juden in galizischen Städten be-

fin-

Nro. Seite

finden, eine nähere Bestimmung erhält. Vom 15. Jänner. 19

7296 Durch welches der 2te §. des Kreisschreibens vom 14. November 1806. wegen Einführung des Wienergewichts bei dem Verschleiße des hierländigen Eisens erläutert wird. Vom 15. Jänner. 20

7297 Geistliche, so aus dem Religionsfonde dotirt sind, in wie weit von der Klassensteuer befreiet sind. Vom 15. Jänner. 21

7298 Postrittgeld = Erhöhung. Vom 15. Jänner. 22

7299 Schätzungen der Gegenstände bei einer Verlassenschaft, welchem Stempel unterliegen. Vom 15. Jänner. 22

7300 Gürtlern nicht zu gestatten, Feuerherde auf offener Strasse zu halten. Vom 15. Jänner. 22

7301 Die Ausfuhr des Brandweins wird verboten. Vom 15. Jänner. 23

7302 Die Magistrate und Wirthschaftsämter, in wie weit die deutschen Schulen mitzuwirken haben. Vom 16. Jänner. 23

7303 Vorschrift für Brautleute in Ansehung des Religionsunterrichtes. Vom 16. Jänner. 24

7304 Weisung, wie sich in Zukunft bei Einberufung der Auswanderer zu benehmen seie. Vom 16. Jänner. 25

Nro. Seite

7305 Jeder Glasmeister muß für sein Personale die erforderlichen Lebensmitteln verschaffen, und keinem Glasmacher ist ohne Erlaubnißpaß über die Gränze in das Ausland zu gehen, erlaubt. Vom 16. Jänner. 26

7306 In Hinsicht der zu bestimmenden weltlichen Ortsschnlaufsehern. Vom 16. Jänner. 27

7307 Freizügigkeit mit dem churbairischen Hofe wird auf dessen zugefallene Länder ausgedehnt. Vom 17. Jänner. 28

7308 Bestimmung der Kontreband und Werthstrafe auf auszuführen verbothenen Brandwein. Vom 18. Jänner. 29

7309 Wie sich bei Besetzung der Trivialschullehrersstellen, bei welchen die Staatsgüter-Verwaltung das Präsentationsrecht ausübet, zu benehmen seie. Vom 18. Jänner. 30

7310 Reise- und Diäten-Normale für Staatsbeamten. Vom 18. Jänner. 31

7311 Durchziehendes Militär hat vom Landmann keine Brodfourage zu fordern, und wenn solches abgereichet wird, ist dem Landmann zu Getraid zu rechnen. Vom 19. Jänner. 68

7312 Wie sich in Fällen der Ausschwärzung zu benehmen seie. Vom 20. Jänner. 69

7313 Was bei Berichten über Juden-Heirathen zu beobachten seie. Vom 21. Jänner. 69

7314 Biersatz für das Jahr 1807. in Oesterreich ob der Enns. Vom 22. Jänner. 70

Nro. Seite

7315 Schon bestehende todte Zäune können belassen, nicht aber reparirt oder wieder hergestellet werden, dagegen sind lebendige Zäune einzuführen. Vom 22. Jänner. 71

7316 Der Freizügigkeits-Vertrag hat auf Salzburg und Berchtoldsgaden einzutretten. Vom 23. Jänner. 71

7317 Wegen Brandwein-Erzeugung aus dem ausgewachsenen Getraide. Vom 23. Jänner. 72

7318 Ausweislose Personen sollen nicht auf Geradewohl ohne Beweise, daß sie nach Prag gehören, hereinbefördert, sondern vor deren Schubseinleitung ist ihr Geburtsort ausfindig zu machen. Vom 23. Jänner. 72

7319 Bei Verlassenschaften absterbender Militärbeamten, welche Pläne, Bücher, Charten an den Hofkriegsrath abzugeben sind. Vom 23. Jänner. 73

7320 Monturs- oder Naturalstücke dann Kasernengeräthe-Ankauf wird verbothen. Vom 24. Jänner. 75

7321 Die Steuereinnehmer sollen die Provisionsquittungen über die jüdische Vermögen, Schutz und Klassensteuer abgesondert ausstellen. Vom 26. Jänner. 75

7322 Die Todtenfälle adelicher, und zum katholischen Klerus gehörigen Personen sollen den Landrechten schleunig bekannt gemacht werden. Vom 28. Jänner. 76

Nro. Seite

6323 Die ausländischen jüdischen Studenten oder die so genannten Bohurims werden von Prag abgeschaft, und nur den Eingebohrnen der Aufenthalt gestattet. Vom 30. Jänner. 76

7324 Daß der Verkauf der, noch auf dem Felde stehenden Erderzeugnisse in der Regel verbothen, und nur unter gewissen Vorsichten zulässig seie. Vom 30. Jänner. 77

7325 Besitzer eines ämtlichen Naturalquartiers, was für Reparationen selbst zu bestreiten haben, und was aufrechnen dürfen. Vom 30. Jänner. 80

Februar.

7326 Wegen künftiger Bezahlung der Aerarial-Estaffeten und Regulirung des Aufsitzgeldes bei denselben und Privat-Estaffetten. Vom 5. Februar. 82

7327 Die zollfreie Einfuhr des Getraides aus den benachbarten Staaten wird aufgehoben. Vom 5. Februar. 83

7328 Ehehafte Gewerbe nicht leicht auf andere Häuser zu übertragen. Vom 6. Februar. 84

7329 Bei Behebungen der Pensionen ist künftig nebst dem Lebenszeugnisse noch die Bestättigung des stabilen Aufenthalts beizubringen. Vom 6. Februar. 84

Nro.		Seite
7330	Eintheilung der Stipendien aus dem Unterrichtsgelde. Vom 6. Februar.	85
7331	Wegen der an Hetrurien zu verabfolgenden Verlassenschaften. Vom 7. Februar.	86
7332	Bei Verlust der, durch Vorspannsleistung verunglückten Pferde, ist die Bestättigung des Militärs beizubringen. Stutten, trächtige sind von Vorspannsleistung zu schonen. Vom 7. Februar.	87
7333	Versorgung der zur Amtsverwaltung untauglicher Seelsorger. Vom 9. Februar.	87
7334	Gewerbe, die mit gleichen Artikeln handeln, dürfen nicht gleiche Schilder führen. Vom 10. Februar.	89
7335	Zollfreier Eintrieb des Rindviehes aus dem deutschen Reiche betreffend. Vom 10. Februar.	89
7336	Tarifserhöhung für Frachten und Reisende auf dem Postwagen in den deutscherbländischen Provinzen, in Gallizien, und in den hungarischen Provinzen. Vom 12. Februar.	90
7337	Bedingungen zur Anstellung bei dem Kriegsdepartement. Vom 12. Februar.	91
7338	Die Todtenscheine über Sterbfälle der Militärpensionisten in den kleinen Orten sind an die Militärbehörde einzusenden. Vom 13. Februar.	99

Nro. Seite

7339 Wer von dem Fondsbeamten und Wirthschaftsbeamten bei Staatsgüter von der Klassensteuerentrichtung nicht befreiet seie. Vom 13. Februar. 99

7340 Die zu Töplitz und Peterswalde errichteten Wegmäuche werden bekannt gemacht. Vom 13. Februar. 100

7341 Die Ausfuhr des Pechs wird von nun an untersagt. Vom 16. Februar. 101

7342 Die Theilzahlung der Konvenzionsmünze wird den Beamten und Pensionisten auch von der mit Verboth belegten Hälfte ihrer Besoldung oder Pension verabfolget. Vom 17. Februar. 103

7343 Wegen der für ein im Findelhaus zu Wien gebrachtes Findelkind vom 1. März 1807 zu zahlenden 200 fl. Vom 18. Februar. 104

7344 Vorschrift für die in fremde Staaten reisende k. k. Unterthanen. Vom 19. Februar. 104

7345 Bei Kirchen-Betretungsliquidationen sollen die Kirchenparamente und übrige Einrichtungen stets gegen ein vollständig beschriebenes Inventarium übergeben werden. Vom 19. Februar. 105

7346 Wegen Erhöhung des Postritt-Lohns bis Ende Oktober 1807. Vom 19. Februar. 105

7347 Flüchtig gewordene Verpflegsbäcker als Auswanderer zu behandeln, und ihr Vermögen ist einzuziehen. Vom 20. Februar. 106

Nro.		Seite
7348	In Zukunft sollen den Landschulleuten ihre Gehaltsbeiträge von den Wirthschaftsämtern oder Magistraten aus den Steuergeldern gegen ihre koramisirte Quittungen ausgezahlet werden. Vom 21. Februar.	106
7349	Wie sich künftig bei Geldvorschüssen an Militärpersonen zu benehmen seie. Vom 21. Februar.	107
7350	Zu Vermeidung des Herumschleichens der Juden, welche Vorsicht von Magistraten und Ortsobrigkeiten wegen Reisepässenertheilung vorgeschrieben werden. Vom 21. Februar.	109
7351	Bestreitung der Auslagen bei Naturalquartieren. Vom 24. Februar.	115
7352	Körnerpreiserhebungen auf den Wochenmärkten, auf was für eine Art zu erheben sind. Vom 25. Februar.	112
7353	Beobachtung der Instruktion für die Protomediker in Niederösterreich. Vom 26. Februar.	113
7354	Bei Veräusserung der hierländigen Staatsgüter werden künftig zum Erlag der zweiten Kaufschillingshälfte fünfjährige Fristenzahlungen bewilliget. Vom 26. Februar.	114
7355	Den bairischen Behörden in ämtlichen Requisitionen prompte Beförderung zu gewähren. Vom 28. Februar.	115

Nro. Seite

März.

7356 Nachtrag wegen der im Umlauf gesetzten neuen Banlozetteln zu 25, 50 und 100 fl. Vom 2. März. 116

7357 Befriedigung ämtlicher Requisitionen der k. bairischen Behörden. Vom 3. März. 118

7358 Für die Entdeckung eines bauwürdigen Ganges oder Erzlagers wird eine Belohnung bestimmt. Vom 4. März. 119

7359 Nachsicht der Klassensteuer der ständischen und städtischen Beamten dann Pensionisten Vom 5. März. 120

7360 Von der Verordnung wegen der Evidenzhaltung der Beurlaubten und Invaliden hat es abzukommen. Vom 5. März. 122

7361 Briefporto in Schulsachen. Vom 5. März. 123

7362 Die Verordnung wegen Getreidanschaffung für Böhmen wird aufgehoben. Vom 5. März. 123

7363 Wegen Anstellung der Wirthschaftsbeamten, welche von der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen geprüft sein müssen. Vom 5. März. 124

7364 Die Verordnung wegen Anwendung der dem Lottogefälle zugehenden Beeinträchtigungen zu erneuern. Vom 5. März. 125

7365 Die Verabfolgung der Theilzahlung der Konventionsmünze von der, mit Verbot

be-

Nro. Seite

belegten Hälfte einer Besoldung oder Pension kommt nicht nur den aus den Kammeral-, sondern auch den aus anderen öffentlichen Fonden bezahlten Beamten und Pensionisten zu Statten. Vom 5. März. 125

7366 An Rebunzirungstaxe was statt Konvenzionsmünze in Bankozettel zu entrichten seie. Vom 5. März. 126

7367 Bestimmung der Behörden, welchen über die Übertretung der in Bunzirungssachen ergangenen Verordnungen die Untersuchung und über die Straffälligkeit die Entscheidung zugewiesen sind. Vom 5. März. 127

7368 Dauerzeit der Zertifikate zur Verführung der Schafwolle. Vom 6. März. 129

7369 Wo Delegirung einer beschädigten Herrschaft gegen Unterthanen als Kriminalgericht Statt finde. Vom 6. März. 130

7370 Aufbewahrung, Registrirung und Einsendung der Baupläne. Vom 7. März. 131

7371 Der Ausfuhrszoll vom Toback wird erhöhet. Vom 11. März. 135

7372 Lehenstaxe im Konvenzionsgelde, bei welchem Lehen zu entrichten seie. Vom 12. März. 135

7373 Die Einlösungspreise der, in Galizien erzeugten Tobakblätter werden neuerdings erhöhet. Vom 12. März. 136

Nro. Seite

7374 Findelhausanstaltsverbesserung in Linz, und wie die Erzieher eines Findelkindes eines ihrer Söhne vom Militärstande befreien können. Vom 13. März. 138

7375 Magistraten sollen alle Aufgaben in Partheisachen an Gerichtsbehörden Portofrei abgeben. Vom 13. März. 139

7376 Befreiung des Prager Wittwen- und Waiseninstituts von der Verbothslegung auf Pensionen. Vom 14. März. 139

7377 Wenn den Studierenden in Krankheitsfällen die Nachtragung der Prüfung zu bewilligen. Vom 14. März. 140

7378 Wegen Einführung der Gerichtsordnung in Gallizien. Vom 14. März. 141

7379 Delegirung hat in dem Falle Statt, wo eine Herrschaft als Kriminalrichter eintritt. Vom 15. März. 142

7380 Auf die Entsieglung eines Kesselhutes oder Röhren, wie auch auf Erborgung eines Kesselhutes überhaupt wird nebst der Konfiskationsstrafe des erzeugten Brandweins eine Geldstrafe von sechs Dukaten festgesetzt. Vom 16. März. 142

7381 Hausirhandel ist nur den eigenen Unterthanen, in keinem Falle aber Fremden zu gestatten. Vom 17. März. 143

7382 Dominikalfreihofes Inhaber haben zum Schulbau mit Materialien zu konkurriren. Vom 19. März. 143

7383 Wegen der Gespunst-Schuldigkeit in Gallizien. Vom 19. März. 144

7384 Aufnahme der Kandidaten des Regular-Klerus. Vom 19. März. 145

7385 In den gerichtlichen Feilbiethungskundmachungen nie den Ausdruck Fabrik zu gebrauchen. Vom 19. März. 145

7386 Scheidemünze zu 30 und 15 kr. wird in Umlauf gesetzt. Vom 20. März. 146

7387 Von der Konkursausschreibung zu ungeprüften Räthen in den Städten hat es abzukommen, und ist der Wahlakt bloß aus dem Mittel der wahlfähigen Bürger vorzunehmen. Vom 21. März. 148

7388 Die Uibertreter des Verboths der Ausfuhr aller Artikel sind nebst der Konfiskation noch mit der Werthsstrafe zu belegen. Vom 21. März. 148

7389 Vermögenssteuerentrichtung betreffend. Vom 23. März. 149

7390 Die Lehen sind in Absicht auf die Vermögenssteuer eben so, wie es für die Fideikommisse vorgeschrieben worden ist, zu behandeln. Vom 23. März. 150

7391 Die Ausfuhr aller Kommiß- und Bauernschuhe, und aller zum gemeinen Militärdienst tauglichen Schusterarbeit, der rohen Küh-Terzen- und Kalbshäute wird verboten, und der Ausfuhrszoll des Ochsen-Küh-Kalb-Pfund- und Halbpfundleders dann der Schafwolle wird erhöhet. Vom 24. März. 150

7392 Ausfertigung der Schubpässe und deren weiteren Gebrauch betreffend. Vom 26. März. 152

7393 Daß auch Verheirathete, die zum Militärstande geeignet und tauglich sind, unbedenklich zum Militärstande gestellet werden können, und sollen, daher solche gleich bei der Konskription in die Rubrik der Anwendbaren künftighin gesetzet und vorgemerket werden. Vom 26. März. 153

7394 Verleihung der erledigten Dienststellen. Anstellung überzähliger Beamten. Vom 27. März. 156

7395 Beamten-Söhne und Honoratioren wird sich als Kadeten ex propriis gleich zum Militär zu stellen, gestattet. Vom 28. März. 158

7396 Wegen der Ediktalvorladungen der aus Furcht vor der Rekrutirung Entwichenen betreffend. Vom 28. März. 159

7397 Unterthanen haben den ihnen vom Militär zugefügten Schaden sogleich der betreffenden Behörde anzuzeigen. Vom 30 März. 162

April.

7398 Wegen der unächten, verrufenen, und beschädigten Bankozettel. Vom 1. April. 162

7399 Vorschriften zur Vermeidung der Unfüge bei der Schlittelei. Vom 2. April. 163

7400 Die bei der Pechsammlung in mehreren Gegenden eingeschlichenen Mißbräuche werden abgestellt. Vom 2. April. 163

7401 Mit der Erneuerung der schon bestehenden Vorschrift wegen Beschränkung des Schießpulververkaufes für das Landvolk. Vom 2. April. 165

7402 Buchhändler und Buchdrucker haben von jedem in Druck erscheinenden Werke ein Exemplar an die Liecalbibliothek unentgeltlich abzugeben. Vom 2. April. 166

7403 Die Strafe gegen die Ausfuhr des Brandweins wird festgesetzt. Vom 2. April. 166

7404 Wegen Bunzirung Aerarialischer Gold- und Silbergeräthe. Vom 4. April. 167

7405 Die Anzeigen über die rückständigen Schulstrafgelder sind künftig statt vierteljährig nach Verlauf eines jeden halben Jahrs einzusenden. Vom 4. April. 168

7406 Künftige Benennung der Hof- und Landesbuchhaltungsbeamten. Vom 6. April. 168

7407 Hausierhandel-Verbot gilt auch für die österreichischen Schwaben und Vorderösterreicher und daherige Samenhändler. Vom 7. April. 169

7408 Aufsicht über die deutschen Schulanstalten der Piaristen. Vom 7. April. 169

7409 Holzasche auszuführen wird verboten. Vom 8. April. 170

7410 Weisung wegen Errichtung der Leichenkämmer auf dem Lande. Vom 9. April. 171

Nro. Seite.

7411 Die Erben der im Krankenhaus Verstorbenen haben die Quittung über die bezahlte Verpflegsgebühr und Begräbnißtaxen beizubringen. Vom 9. April. 172

7412 Durch das Fiskalamt geschlossene gütliche Vergleiche betreffend. Vom 9. April. 174

7413 Verleihung der Kreis = Sekretärsstellen. Vom 10. April. 174

7414 Die k. k. Unterthanen haben sich, wenn sie Reisen in andere Provinzen der k. k. Erbländer unternehmen, besonders, wenn sie sich nach Hungarn begeben, jederzeit mit Pässen zu versehen. Vom 10. April. 175

7415 Aufstellung der Stadthauptmannschaft in Wien. Vom 10. April. 176

7416 Mittheilung der Sistemalien des Studienreferates an den geistlichen Referenten. Vom 10. April. 184

7417 Trankstieuergebühr von dem russischen und gallizischen Aquavit Brandwein. Vom 12. April. 184

7418 Zu den drei minderen Stempelklassen ist für die Zukunft nur gewöhnliches Kanzleipapier zu verwenden. Vom 14. April. 185

7419 Wegen Beiträgen zur Heilung der, mit der Lustseuche behafteten Unterthanen. Vom 16. April. 186

7420 Befreiung der Korrespondenz in deutschen Schulsachen von Postportoentrichtung. Vom 16. April. 189

Nro. Seite

7421 Die Anstellungsdekrete für die Ortsschulaufseher sind stempelfrei auszufertigen. Vom 16. April. 190

7422 Wie sich in Betreff der Verpflegung der, bei dem Landmanne verlegten Truppen, und der mittels Transporte an ihre Bestimmung abgeschickt werdende Mannschaft zu benehmen seie. Vom 17. April. 190

7423 Beobachtung der Studien und Disziplinar-Vorschriften. Vom 17. April. 191

7424 Abschriften von Protokollen über ämtliche Kommissions-Verhandlungen. Vom 18. April. 192

7425 Vorschrift in Rebunzirungssachen. Vom 20. April. 192

7426 Während der Rekrutirung sich Flüchtende sind a Conto der künftigen zu stellen. Vom 21. April. 193

7427 Holz trocknen oder dörren bei Oefen oder auf Herdstätten wird verbothen. Vom 21. April. 194

7428 Poststation zwischen Schlan und Rentsch wird auf ein und eine halbe Poststation erhöht. Vom 23. April. 194

7429 Wegen des Druckes der kreisämtlichen Verordnungen. Vom 23. April. 194

7430 Blatternkrankheit auch nur eines einzigen Kindes ist sogleich anzuzeigen. Vom 23. April. 195

7431 Stiftsbriefe, auf welchem Stempel auszustellen. Vom 23. April. 196

Nro. Seite.

7432 Unterrichtsgelder an den Land-Gimnasien haben aufzuhören. Vom 23. April, 197

7433 Bewilligung der ferneren Abnahme des letzt erhöhten Postrittgeldes. Vom 23. April. 197

7434 Von Privat-Studierenden zu entrichtendes Honorar. Vom 24. April. 197

7435 Von wem die Hausierpässe und Zertifikate zum Einkauf auszustellen und zu vidiren sind. Vom 24. April. 198

7436 Wegen Erhaltung der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Vom 24. April. 199

7437 Auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sollen die Kreißämter, Dechante und Vogteikommissäre bei ihrer Bereisung sehen. Vom 24. April. 199

7438 Das Patent wegen verbothenen Aggiotiren wird mit dem Beisatze erneuert, daß bei Auswechslung der Banknoten keine Abzüge zu machen sein. Vom 24. April. 207

7439 Jede Schankung unterliegt der Erbsteuer, wo aber eine donatio remuneratoria eintritt, ist das Verhältniß eines Verdienstes zum Geschenk zu erweisen. Vom 25. April. 208

7440 Befreiung der, der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Verlassenschafts-Personen von dem Beitrage zu dem Wohlthätigkeits-Fonde Vom 28. April. 209

7441 Wittwen Gesellschaften sind von der Vermögensteuer frei. Vom 28. April. 210

Nro. Seite

7442 Wegen Erzeugung eines guten Leims für Tischler und Tuchmacher. Vom 28. April. 210

7443 Was bei unrichtigen Erklärungen der Unterthanen über die Vermögenssteuer zu beobachten seie. Vom 28. April. 211

7444 Kauf und Verkauf der Knoppern, nach welchem Gewichte bedungen werde. Vom 28. April. 211

7445 Die Verpachtung der Kirchengründe auf Leibgeding betreffend. Vom 30. April. 212

7446 Betreibung der Geschäfte k. k. Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle. Vom 30. April. 213

7447 Diäten für die Sanitäts Individuen. Vom 30. April. 214

7448 Kreisärzten sind die Fuhrlohnskosten von den Kreisämtern zu adjustiren, und anzuweisen. Vom 30. April. 215

7449 Daß die Zurückstellung der Bankal- und der städtischen Weinakzise lediglich für die, durch Gräz nur durchgeführte, nicht eingekellerte Weine beschränkt seie. Vom 30. April. 215

Mai.

7450 Die Länge des zum Verkauf bringenden Holzes wird bestimmt. Vom 1. Mai. 216

7451 Wie die an der Entweichung der Schüblinge schuldtragende Konvozenten zu bestrafen sind. Vom 1. Mai. 216

Nro. Seite

7452 Der Handel mit Roheisen wird verbothen. Vom 1. Mai. 217

7453 Wegen Verpachtung der Fuhren-Kontingente an Juden und Spekulanten. Vom 1. Mai. 220

7454 Wie sich bei dem Verkaufe des Schießpulvers zu benehmen sei. Vom 1. Mai. 222

7455 Die Ordinariate und Ordensvorsteher sollen bei der Auswahl und Aufnahme ihrer geistlichen Kandidaten immer auf Jünglinge von guten Sitten und vorzüglichen Talenten sehen. Vom 3. Mai. 222

7456 Wenn und wie die Juden zur Steuerentrichtung zu verhalten. Vom 4. Mai. 223

7457 Bei Schulvisitationen soll auch von Filial- und Kommendat-Kirchen jährlich 5 fl. auf Reisekosten entrichtet werden. Vom 5. Mai. 223

7458 Unterthanen sollen mit Reisepässen versehen sein. Vom 5. Mai. 224

7459 Taxen für die Wahlen der perpetuirlichen Oberinnen der Nonnenklöster in Gallizien. Vom 6. Mai. 225

7460 Vereidung der Studien-Direktoren und Professoren. Vom 6. Mai. 226

7461 Zulassung geistlicher Zöglinge zu den höhern Weihen. Vom 6. Mai. 230

7462 Den städtischen Weinaufschlag zu Neustadtl betreffend. Vom 6. Mai. 231

Nro. Seite

7463 Posamentirerwaaren in die Türkei abführende sind in der Hauptlegstadt der Provinz zu verzollen, und die Responsalien wegen Bunzirungstaxe binnen 3 Monaten beizubringen. Vom 6. Mai. 236

7464 Absetzung eines geistlichen Pfründners betreffend. Vom 7. Mai. 237

7465 Welche Exemplarien eines Stiftbriefes dem Stempel unterliegen. Vom 7. Mai. 237

7466 Waisenforderungen und Waisen-Schuldenbücher sind vom Stempel befreit. Vom 8. Mai. 238

7467 Hebammen dürfen nur in dringenden Fällen mit Behandlung der Kranken sich abgeben. Vom 8. Mai. 238

7468. Der Erbsteuer ist jede Schankung ohne Unterschied zu unterwerfen. Vom 8. Mai. 239

7469 Torf und Steinkohlen Ausweise jederzeit 14 Tage nach Verlauf eines jeden Quartals einzusenden. Vom 8. Mai. 239

7470 Für einen Selbstentleiber darf kein Seelenamt gehalten werden. Vom 9. Mai. 240

7471 Behandlung der Wittwen und Kinder der tolerirten Juden. Vom 9. Mai. 240

7472 Religionsfond ist nicht mit der Vermögenssteuer zu belegen. Vom 9. Mai. 243

7473 Todesfall der handeltreibenden Wittwe eines bürgerlichen Handelsmannes ist auch dem Wechselgerichte anzuzeigen. Vom 12. Mai. 244

Nro. Seite

7474 Die feine Flachsspinnerei emporzubringen. Vom 12. Mai. 244

7475 Vorschuß, welcher nach dem Abzuge der Feinde seit 1806 den Beamten bewilliget wurde, ist auch den Erben zuzuwenden. Vom 14. Mai. 245

7476 Auf Vorspanns-Anweisungen ist, wenn sie vom Kommendanten bestätiget sind, nur in dringenden Fällen Vorspann zu leisten. Vom 14. Mai. 245

7477 Mittheilung der ärztlichen Bemerkungen bei Epidemien an die General-Kommanden. Vom 14. Mai. 246

7478 Wegen Uibertrittes der Protestanten zur katholischen Religion. Vom 14. Mai. 246

7479 Vorschrift in Schulsachen. Vom 14. Mai. 248

7480 Juden oder Pupillen, welche blos von Kapitalien leben, und kein Gewerb treiben, wie wegen der Klassensteuer und Bankozettel-Tilgungs-Beitrag zu behandeln sind. Vom 14. Mai. 252

7481 Wegen Bestätigung der Katecheten an den, mit den drei Klassen versehenen Stadtschulen und wegen Bestimmung der, zum Unterrichte für Katecheten und Lehrer zu bestimmenden Lehranstalt. Vom 14 Mai. 253

7482 Wegen Verreitung der ex officio Estafetten. Vom 15. Mai. 254

Nro. Seite

7483 Welchen Unterthanen die Feuergewehre abzunehmen. Vom 15. Mai. 254

7484 Kreisämter sollen die Verordnungen in Postsachen an die Postämter unmittelbar erlassen. Vom 15. Mai. 255

7485 Bestimmung des Maßes, dessen sich bei dem Knoppenhandel in Böhmen zu bedienen ist. Vom 15. Mai. 255

7486 Wegen der Frist zu Rekursen wider die Pränotirung. Vom 15. Mai. 256

7487 Wenn bei Judengemeinden an tauglichen Erstgebohrnen zur Einbringung der Familienstelle gebricht, ist der Gegenstand der Landesstelle vorzulegen. Vom 16. Mai. 257

7488 Wegen der Gehalts-Vermehrung für die Kreisschulkommissäre. Vom 16. Mai. 257

7489 In Betreff des Religionsunterrichtes für die Jugend beiderlei Geschlechtes, und von was immer für einer christlichen Religion. Vom 16. Mai. 258

7490 Erweiteter Wirkungskreis der Länderstellen. Vom 16. Mai. 260

7491 Wodurch die gallizischen Insassen vor aller aktiven Theilnahme an den Begebenheiten des gegenwärtigen Kriegs gewarnet werden. Vom 16. Mai. 267

7492 Schubpässe sind bei Eintreffen des Schublings immer wieder zurückzusenden. Vom 18. Mai. 269

Nro. Seite

7493 Ausweise über Großhandlungsbefugnisse. Vom 19. Mai. 270

7494 Wegen Eintrieb des Hornviehes aus den Reichsländern. Vom 19. Mai. 272

7495 Schublingen sind alle Präziosen und alles Geld abzunehmen. Vom 20. Mai. 272

7496 Verhandlung der Unterthansgeschäfte an Sonn- und Feiertagen. Vom 20. Mai. 272

7497 Wundärzte haben nur ein Diplom über Chirurgie und Geburtshilfe zu erhalten. Vom 21. Mai. 274

7498 Cessionen auf öffentliche Obligationen sind auf mündliches Verlangen der Partheien nicht vorzumerken. Vom 21. Mai. 274

7499 Warnung vor dem Gebrauche des Wasserschierlings. Vom 21. Mai. 274

7500 Aerarial-Vorspannsfuhren mauthfrei passiren zu lassen. Vom 22. Mai. 275

7501 Die Leichen der Verstorbenen nicht öffentlich in den Kirchen beizusetzen, oder offen zu Grabe tragen zu lassen. Vom 22. Mai. 376

7502 Auf die Umfahrung einer Wegmauth wird nebst der nachträglichen Mauthentrichtung eine Strafe von 1 fl. für jedes Stück Zugvieh und auf den Abgang der Vollete von der vorigen Station die Entrichtung des doppelten Mauthgeldes festgesetzt. Vom 23. Mai. 276

7503 Vereidung der Superintendenten. Vom 24. Mai. 277

Nro. Seite

7504 Bürgerliche Wundärzte, Erlernung der Geburtshilfe. Vom 26 Mai. 277

7505 Vergütung der, den Unterthanen von den Gutspächtern geleistete Unterstützungen. Vom 27. Mai. 278

7506 Ziehsöhne, welche zeitlich, und welche gar nicht vom Militär befreit sind. Vom 29. Mai. 280

7507 Haltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen. Vom 29. Mai. 281

7508 Wegen Untersuchung der, die öffentliche Ruhe stöhrenden Handlungen. Vom 29. Mai. 281

7509 Die Partheien, welche sich zum Einkaufe des Viehes oder anderer Genußmittel in die russisch-kaiserliche Staaten begeben, haben sich mit Certifikaten der Landesstelle zu versehen. Vom 30 Mai. 287

7510 Verfassung der Präliminar-Sisteme für die Straßenbau-Angelegenheiten. Vom 31. Mai. 284

Junius.

7511 Die Anzahl der Wirthshäuser inner den Linien sollen vermindert und bis 12 Uhr Nachts gesperrt werden. Die blauen Montage sind abzubringen. Vom 1. Junius. 291

Nro. Seite

7512 Erbländische Unterthanen mit einheimischen Pässen dürfen das Ausland nicht besuchen. Vom 2. Junius. 292

7513 Weisung, wegen eines vom Militär erhaltenden mindern Zwildienstes. Vom 2. Junius. 292

7514 Auswärtig durchreisende Juden, wenn dem Lichterzündungs-Aufschlag unterliegen. Vom 4. Junius. 293

7515 Nachtrag zum Diäten-Normativ für Beamte in Dienstreisen. Vom 4. Junius. 294

7516 Apotheker-Taxordnung betreffende Vorschriften. Vom 4. Junius. 294

7517 Vorschrift, wie die Schuldigkeiten der Zinsedelleute (Censiten) in dem älteren Theile Galiziens an die Grundherrschaften zu beurtheilen sind. Vom 4. Junius. 295

7518 Erneuerter Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät und Ihrer k. Majestät von Baiern. Vom 4. Junius. 299

7519 Vorschriften bei Anstellung getaufter Juden an christlichen Schulen. Vom 4. Junius. 305

7520 Erhöhung der Nebenstraßen für die Einfuhr des fremden Salzes. Vom 4. Junius. 306

7521 Das mit letzten Oktober 1807 mit 2 fl. von einem Pferde und einer einfachen Post für Reisende, Kouriere und Privat-Estaffeten

Nro. Seite

ten bewilligte Rittgeld betreffend. Vom 4. Junius. 308

7522 Jeder Jude, welcher eine Familienstelle anlangt, ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet zu heirathen. Vom 5. Junius. 309

7523 Fuhrleistung zur Abholung eines neu angestellten katholischen Pfarrers. Vom 5. Junius. 309

7524 Zur Polizeianstalten-Verbesserung in Prag wird der Stadtgemeinde gestattet, einige Mauthgebühren von dem Markt-, Wein-, und Pflastergefälle abnehmen zu dürfen. Vom 5. Junius. 309

7525 Unschlitt-Verkauf und Nichtbeobachtung des Satzes auf Kerzen und Seife, wird durch Strafen behoben. Vom 5. Junius. 314

7526 Maaß für Infanteristen, Jäger, Mineurs und Chevauxlegers. Vom 6. Junius. 315

7527 Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei Reisen von Amts wegen. Vom 6. Junius. 315

7528 Wegen Stellung eines Konskribirten zu einem Kavallerie-Regimente. Vom 6. Junius. 316

7529 Assentirung der Konskribirten bei Kavallerie-Regimentern. Vom 6. Junius. 317

7530 Künftiges Maaß bei der Annahme zum Militärstande. Vom 6. Junius. 319

Nro. Seite

7531 Alle bei Schulpatronat ausübende Magistrate und Dominien haben über jede Schulbesetzung die bisher üblichen tabellarischen Anzeigen mittelst der Kreisämter ferners einzubringen. Vom 6. Junius. 320

7532 Wegen Errichtung einiger Einbruchs-Zollämter. Vom 8. Junius. 321

7533 Bei, in Untersuchung verfallenen Bankalindividuen, wie fürzugehen seie. Vom 8. Junius. 322

7534 Unterthänigkeits-Entlassung vor der Gewährs-Einschreitung auf ein Haus oder Wirthschaft zu bewirken. Vom 9. Junius. 322

7535 Bestimmung der Großhandlungs-Befugniß-Taxe für Wien und die Hauptstädte in den übrigen Provinzen. Vom 11. Junius. 323

7536 Den Länderstellen, den Appellationsgerichten, den Landrechten und allen Kriminalgerichten wird der Schriftwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welcher die Schlichtung ähnlicher Geschäfte angewiesen ist, gestattet. Vom 11. Junius. 323

7537 Ueber die Erhebung der an den Lemberger städtischen Linienmäuthen zu entrichtenden Gebühren vom 1. August 1807 anzufangen. Vom 11. Junius. 324

7538 Wegen Immunitäten des ehemaligen Reichshofrathes und Reichskanzlei-Personale. Vom 11. Junius. 325

Nro.		Seite
7539	Einsendung der Präliminarsisteme des Religionsfonds. Vom 11. Junius.	326
7540	Adjustirung der Reisepartikularien und Erläuterung des neuen Diätennormale. Vom 11. Junius.	327
7541	Der Stadt Eger Gemeinde wird das ausschließende Befugniß den Namen des Eger Franzenbrunnens zu führen ertheilt. Vom 11. Junius.	329
8542	Die anbefohlene Wollverführungs-Zertifikate sollen mit den, die Schaafwolle verarbeitenden Fabrikanten und Gewerbsleuten, nie aber Handelsleuten, oder Spekulanten ertheilet werden. Vom 12. Junius.	330
7543	Bei Ertheilung einer Glashütte sich an die Vorschriften zu halten. Vom 12. Junius.	330
7544	Besetzung der Kreishauptmannsstellen betreffend. Vom 12. Junius.	331
7545	Der Unfug, daß mehrere von Unterthanen erkauften städtischen Gründe, in die unterthänigen Kontrakte einbezogen, und von den Wirthschaftsämtern in die Grundbücher eingetragen worden sind, wird bekannt gemacht. Vom 13. Junius.	332
7546	Weisung wegen Vergütung der, dem Freiherrl. von Wimmerschen Fuhrwesen vom Lande verschafften Unterkunft. Vom 14. Junius.	333

Nro.		Seite
7547	Wegen Früchten Transportirung. Vom 14. Junius.	333
7548	Wegen Unterstützung der Unterthanen in Nothfällen. Vom 15. Junius.	334
7549	Berichte über den Zustand der Saaten. Vom 16. Junius.	335
7550	Vorschrift wegen Religionsunterrichts. Vom 16. Junius.	336
7551	Wegen Profeß-Urkunden bei Stiftern und Klöstern. Vom 16. Junius.	338
7552	Verleihung der Stipendien aus Unterrichtsgeldern. Vom 16. Junius.	339
7553	Uiber die Einführung und Errichtung der neuen Waarenstemplung in Gallizien. Vom 16. Junius.	340
7554	Unschlitt-Ankauf und dessen Verführung in andere Provinzen. Vom 17. Junius.	404
7555	Korrespondenz an das Kreisamt ist durch die aufgenommene Bothen nur in Stricte officiosis zu befördern. Vom 18. Junius.	404
7556	Staatsgüterkäufer haben die rückständige Kaufschillingshälfte mit Perzenten zu verzinsen. Vom 18. Junius.	405
7557	Wegen Behandlung der Unterthansgeschäfte an Sonn- und Feiertagen. Vom 18. Junius.	405
7558	Marktordnung für die gallizische Handelsstadt Lemberg. Vom 18. Junius.	406

Nro. Seite

7559 Maaßregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten. Vom 18. Junius. 425

7560 Das Anzeigwesen der Fremden, der Zinnspartheien, wird den Hausbesitzern, Einwohnern und Gastwirthen neuerdings eingebunden. Vom 20. Junius. 439

7561 Errichtung einer Postwagensfarth von Mahrburg nach Warasdin und zurück. Vom 20. Junius. 441

7562 Ziegeunerbanden abzuschaffen. Vom 22. Junius. 442

7563 Juden sollen keine unterthänigen Grundstücke in Pacht nehmen. Vom 22. Junius. 442

7564 Auslieferung der nach Hungarn geflüchteten Konskribirten. Vom 22. Junius. 443

7565 Wegen des Hausiren der Juden in Hungarn. Vom 25. Junius. 444

7566 Studierende, so Stipendien, die zum Konvikt bestimmt sind, genießen, haben solchen zu entsagen. Vom 25. Junius. 447

7567 Den Bau-Uiberschlägen die Beschreibung der Baumaterialien beizulegen. Vom 25. Junius. 447

7568 Die Wiedersetzlichkeit und Zusammenrottung gegen Zollbeamte, wie zu bestrafen. Vom 26. Junius. 453

7569 Dem Militär sollen keine Naturalien auf Quittungen subministrirt werden, wenn es in der Marschronte nicht enthalten ist. Vom 28. Junius. 455

Nro. Seite

7570 Wegen der Fleischtaxe auf dem Lande. Vom 29. Junius. 455

7571 Aus Rußland und der Moldau eintreibende Schlachtvieh soll als Konsumo behandelt werden. Vom 30. Junius. 456

7572 Daß alle Fabrikanten und Handelsleute ihre Vorräthe an Spielkarten innerhalb drei Monaten zur Untersuchung und unentgeldlichen Stemplung nach dem §. 47 des Stempelpatents vorzulegen haben. Vom 30. Junius. 457

7573 Schul-Unterrichtsgelder-Berechnung nicht in Duplo einzusenden. Vom 30. Junius. 458

Julius.

7574 Stempelquittungen, welche Mängel wegen den Partheien zurückgegeben werden, können gegen andere Stempelbögen ausgewechselt werden. Vom 1. Julius. 458

7575 Aus Rußland und der Moldau eintreibende Pferde sollen als Konsumo behandelt werden. Vom 1. Julius. 459

7576 Wie bei Waldungen nach der Waldordnung zu gebahren seie. Vom 2. Julius. 459

7577 In Betreff der Kandidatinen für die Leopoldinische Stifrung zu Prag. Vom 2. Julius 460

7578 Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Bauerngüter oder Bauernwaldungen

Nro.		Seite
	gen von dem montanistischen Aerarium, oder auch von Privatgewerken eingekaufet werden sollen. Vom 2. Julius.	464
7579	Salniersiedern keine Hinderniße in den Weg zu legen, und Weisung wegen Aschen-Verkauf. Vom 2. Julius.	470
7580	Wegen der, von Stiftungen und gerichtlichen Pfründlern zu bezahlenden Vermögenssteuer. Vom 2. Julius.	471
7581	Die nach dem alten Stempelpatente vom Jahre 1788 gestempelten Spielkarten sind zur Stemplung vorzulegen. Vom 3. Julius.	474
7582	Zieh-Söhne als einzige Erbs- und Besitz-Nachfolger gehören in die Klasse der, vom Militärstande zeitlich befreiten. Vom 3. Julius.	475
7583	Bei Seuchen und Epidemien die Fuhrenleistung für die Aerzte betreffend. Vom 3. Julius.	476
7584	Wegen der Naturalien-Subministrirung vom Lande für das Militär. Vom 4. Julius	477
7585	Wenn die Naturallieferungs-Quittungen der Militärparkheien eingebracht werden müssen. Vom 7. Julius.	478
7586	Den Offizieren bei Mappirung allen Vorschub zu leisten. Vom 8. Julius.	478
7587	Schublingen sollen in der nächsten hungarischen Station von der hungarischen	

Nro.		Seite
	Gerichtsbarkeit zur weitern Beförderung übernommen werden. Vom 8. Julius.	478
7588	Konskriptions-Revisionsbestimmung im Jänner. Vom 9. Julius.	479
7589	Vorspannsanweisung in Friedenszeiten nur nach dem Sistem von 1748 zu leisten. Vom 9. Julius.	479
7590	Kontrolle zur Aufrechthaltung der Straßen. Vom 9. Julius.	479
7591	Diäten für Beamten des verschiedenen Fonds. Vom 9. Julius.	484
7592	Verboth des Zusammenwohnens der, die Ehedispens nicht erhaltenden Blutsverwandten. Vom 9. Julius.	485
7593	Ubikations-Tabellen der pensionirten Staabs- und Oberoffiziere und deren Wittwen und Waisen, sind nicht einzusenden. Vom 11. Julius.	486
7594	Leute, die zur Militärstellung nicht geeignet sind, nicht als Rekruten abzugeben. Vom 12. Julius.	486
7595	Müller haben zu wachen, daß in den Hohlen kein fremder Körper gelangen, um die Mühle keiner Feuergefahr auszusetzen. Vom 14. Julius.	487
7596	Arrest und derlei Strafen gegen Taback- und sonstige Gefällsdiener sind mit Einverständniß mit dem Gefälle zu verhängen. Vom 14. Julius.	487
7597	Hausiren den Tirolern nicht zu gestatten. Vom 14. Julius.	488

Nro. Seite

7598 Wenn von einem Menschen Merkmahle einer Sinnenverwirrung sich äußern, ist die ungesäumte Anzeige an die Behörde zu machen. Vom 14. Julius. 488

7599 Die Ausweise der für den Schulfond eingehenden Beträge nach Verlauf eines jeden halben Militärjahrs einzusenden. Vom 14. Julius. 489

7600 Ausweise über den Stand der deutschen Schulen. Vom 15. Julius. 490

7601 Rumburg, Haupteinbruchsamt betreffend. Vom 16. Julius. 491

7602 Was mit den Strafbeträgen wegen verbotener Brandweinerzeugung zu geschehen habe. Vom 16. Julius. 491

7603 Zu den Pfarr-Konkursprüfungen beigegebene Professoren nicht zu vereiden. Vom 16. Julius. 492

7604 Ueber Vertheilungen an Arme sind den Ausweisen die Abhörungsnummern beizurücken. Vom 17. Julius. 493

7605 Wegen Aufschrift der Hofberichte an die oberste Justizstelle. Vom 18. Julius. 493

7606 Einsendung der Studienfonds-Kasse-Journale. Vom 19. Julius. 494

7607 Instruirung der Forderungen an ausländische Partheien. Vom 20. Julius. 494

7608 Der Verkauf aller geschälten und der getrockneten, dann der sogenannten Nagel-Schwämme wird verboten. Vom 20. Julius. 495

Nrr. Seit.

7609 Was bei Magistratual-Personal-Veränderungen zu beobachten seie. Vom 21. Julius. 496

7610 Erhöhung des Gehaltes für das Gimnasial-Lehrpersonale. Vom 23. Julius. 497

7611 Die Auswechslung der Bankozetteln vom Jahre 1800 mit neuen. Vom 23. Julius. 500

7612 Die Gettons, Dantes oder Spielmarken Prägung betreffend. Vom 23. Julius. 510

7613 Vereidung der Vorsteher und Kustoden der Bibliotheken. Vom 24. Julius. 512

7614 Bestimmung, daß die gerichtlichen Gränzkämmerer künftighin bei Zeugesverhören und Eidesabnahmen zwei Ortsvorsteher oder zwei andere rechtschaffene unpartheiische Männer zuziehen sollen, welche das Protokoll mit zu unterfertigen haben. Vom 24. Julius. 515

7615 Weisung wegen Frequentirung der Schulen. Vom 24. Julius. 517

7616 Wenn die Konskriptionsrevision zu beginnen habe. Vom 25. Julius. 518

7617 Wodurch die Belohnung für denjenigen, welcher einen Emissär der Sensenarbeiter zur Auswanderung zu verleiten, nicht anzeigt, oder einbringt, für denjenigen, welcher einen auswanderenden Sensenarbeiter anzeigt, so wie auch für denjenigen, welcher einen solchen auswanderenden

Sen-

Nro. Seite

Sensenarbeiter wirklich einbringt, bestimmt wird. Vom 27. Julius. 520

7618 Militärquartiers- und Verpflegsstreitigkeiten-Behandlung. Vom 27. Julius. 521

7619 Zwischen Kunst- und gemeinen Weber keinen Unterschied zu machen. Vom 28. Julius. 521

7620 Wegen Abstellung der hölzernen Rauchfänge. Vom 29. Julius. 522

7621 Weisung der Waldkultur. Vom 29. Julius. 522

7622 Studierende Unterthanen, die ihre Stipendien aus den tiroler und vorderösterreichischen Kassen vor dem Preßburger Frieden bezogen haben, können solche fortgenießen. Vom 30. Julius. 524

7623 Uiber Straßenzustand haben sich die Postmeister von Postknechten und Postwagen-Kondukteur Rapporte geben zu lassen. Vom 30. Julius. 524

7624 Besorgung der Geschäfte der erbländischen Partheien an dem römischen Hof. Vom 30. Julius. 525

7625 Beischaffung der, zur Erhaltung des Unterrichtes an Gimnasien nöthigen Erfordernissen. Vom 30. Julius. 526

7626 Korreferat bei dem Studien- und geistlichen Fache. Vom 30. Julius. 533

7627 Milderungsrecht der Strafen über schwere Polizeiübertretungen. Vom 30. Julius. 33

Nro. Seite

7628 Die Innleute bei Kundmachungen der Verordnungen und Patente von den Gemeind-Versammlungen nicht auszuschliessen. Vom 31. Julius. 535

August.

7629 Verscharrung der Aeser ist von Ortsrichtern und Kreisärzten handzuhaben. Vom 3. August. 536

7630 Weisung wegen der hölzernen Rauchfänge. Vom 4. August. 536

7631 Taggeld für die Kreis-Dragoner. Vom 4. August. 538

7632 Mit dem Bergkonsultationsprotokoll einer Ausweiß der Schärfungen einzusenden. Vom 5. August. 538

7633 Prüfung der Privatstudierenden. Vom 5. August. 538

7634 Weisung wegen zu verfassenden Spitalrechnungen. Vom 6. August. 539

7635 Testamente von Novizen und Laien errichtete, wohin zu übergeben sind. Vom 6. August. 557

7636 Theriak-Verkauf wird Materialisten und Kaufleuten untersagt. Vom 6. August. 558

Nro. Seite

7637 Gewerbe Erledigungen sind auch dann bekannt zu machen, wenn sie persönlich unzünftig sind. Vom 6. August. 559

7638 Aufspritzen wird neuerdings angeordnet. Vom 8. August. 559

7639 Der Verkauf der Tollkörner zum Fischfang wird verboten. Vom 8. August. 560

7640 Ob eine unbedingt eingereichte Erbserklärung von diesen Erben wieder zurückgenommen werden könne. Vom 8. August. 560

7641 Das Baden in den Flüssen und an den Bächen ausser an den eigenen hierzu bestimmten Plätzen wird verboten. Vom 8. August. 560

7642 Errichtung der Stadthauptmannschaft in Wien. Vom 10. August. 564

7643 Bleiausfuhr betreffend. Vom 11. August. 564

7644 Die gegen die Beleidiger und Antaster der Wache festgesetzten Maßregeln werden bekannt gemacht. Vom 11. August. 565

7645 Wenn Vereinigungen der Studienkurse Statt finden können. Vom 12. August. 566

7646 Der Lehrstand ist von der Klassensteuer frei. Vom 13. August. 567

Nro. Seite

7647 Mit den Waldungen nach Vorschrift der Waldordnung zu gehahren. Vom 13. August. 567

7648 Jagdordnung für Gallizien. Vom 13. August. 568

7649 Das Zwicken und Labetspiel wird als ein Hazardspiel verboten. Vom 13. August. 572

7650 Bei Konskripzionsrevision sollen die, zum Militärdienst anwendbaren Individuen nicht ärztlich untersucht und gemessen werden. Vom 14. August. 573

7651 Manuskripte, wenn der Hofkanzlei, und wenn der Landesstelle vor dem Imprimatur zur Einsicht mitzutheilen sind. Vom 14. August. 573

7652 Kreisämter haben über das Glasmacherreglement zu wachen. Vom 14. August. 574

7653 Einsendung der Bevölkerungs- und Viehstands-Tabellen. Vom 17. August. 575

7654 Daß die Einfuhr der türkischen Lee und Piaster als Pagament oder Bruchsilber erlaubet seie. Vom 17. August. 576

7655 Salzverschleiß dürfen wie ferners die Käsestecher, Greisler und Fragner fortführen. Vom 18. August. 576

Nro. Seite

7656 Bei Bequestizien-Vertheilung, wie die Taxe zu bemessen. Vom 20. August. 577

7657 Unteroffiziere sind bei minderen Zivilanstellungen vom Karakter und Karrenztax befreit. Vom 20. August. 577

7658 In Gnadensachen und Lehnsverleihungen Entrichtung der Tax in Konvenzionsmünze. Vom 20. August. 577

7659 Pension für Wittwen der Strassenbau-Direktoren. Vom 20. August. 578

7660 Geschäftsreisen der Beamten. Vom 20. August. 578

7661 Wegen Platzveränderungen der Gewerbsleute in Wien. Vom 20. August. 579

7662 Wegen der Naturalien-Subministrirung für das Militär. Vom 20. August. 581

7663 Einreichung der Reisepartikularrechnungen. Vom 20. August. 582

7664 Wegmauth-Errichtung zu Kulen in Böhmen betreffend. Vom 21. August. 582

7665 Wegen Auswechslung der in Depositenämtern befindlichen alten Bankozetteln. Vom 21. August. 583

7666 Kreiskommissarien, was bei Feuer, Wetter, und Wasserschaden-Untersuchung zu beziehen haben. Vom 22. August. 584

Nro. Seite

7667 Wirthschaftsämter, wie sich wegen Zustellung der Baukalerkenntnisse und Eintreibung der Strafbeträge zu benehmen haben. Vom 23. August. 584

7668 Quittungen, über die vom Lande für das Militär subministrirte Naturalien müssen von Ortsobrigkeiten bestättiget werden. Vom 24. August. 585

7669 Kreisämtliche offizielle Dienstreisen mittels Vorspann zu verrichten. Vom 24. August. 585

7670 Wie die, allen Haus- und Nutzthieren verderbliche Krankheit der Milzbrand oder die Milzseuche abzuwenden, oder zu heilen sei. Vom 24. August. 585

7671 Verfahren gegen die Marktübertretter und die Bekanntmachung der Strafen durch die Wienerzeitung wird aufgehoben. Vom 26. August. 596

7672 Wegen Verschub des Anfangs der neuen Waarenstemplung. Vom 26. August. 597

7673 Die Abstellung einiger, bey den Schülerinnen der äussern Ursuliner-Mädchenschule allhier sich vorstellenden Gebrechen. Vom 26. August. 598

7674 Erhöhung der Briefporten bei der kleinen Post in Gräz. Vom 27. August. 600

Nro. Seite

7675 Wegen Anstellung eigener Registranten bei jeden Kreisämtern. Vom 27. August. 601

7676 Aufstellung der Gerichtsbehörden in Salzburg und Berchtoldsgaden. Vom 28. August. 601

7677 Erläuterung des Artikels 46. der Wechselordnung. Vom 28. August. 606

7678 Den griechischen katholischen Pfarrern wird die Abnahme der Koleda verboten. Vom 28. August. 607

7679 Wenn der Gewerbsmann nicht berechtiget sele, sein Gewerb ferners fortzutreiben. Vom 29. August. 607

7680 Wegen Ausstellung der Zertifikate zum Vieh-Einkauf. Vom 30. August. 608

7681 Schiffern werden zur Vermeidung der Gefahren bei der Durchfarth durch die grosse Donaubrücke Vorschriftsregeln bestimmt. Vom 30. August. 609

7682 Aureiner an die Kommerzialstrassen sollen zu dem ausgetriebenem Viehe einen Hirten stellen. Vom 31. August. 609

September.

Nro. Seite

7683 Wenn Kirchengründe an Seelsorger um einen Pachtzinß überlassen werden können. Vom 2. September. 610

7684 Allgemeine Marktordnung für die königl. Hauptstadt Prag. Vom 2. September. 610

7685 Gefängnisse sind von Kreisämtern jährlich zu besichtigen, und das Resultat der Regierung vorzulegen. Vom 10. September. 623

7686 Personsbeschreibung todtgefundener und unbekannter Menschen ist den Zeitungsblättern einzuschalten. Vom 11. September. 624

7687 Kapitalien können wieder zu 5 Prozent angeleget werden. Vom 11. September. 624

7688 Ausweise über Dienstveränderungen, wie einzusenden sind. Vom 11. September. 624

7689 Der 14te §. der allgemeinen Postordnung vom Jahr 1748. wegen Beförderung der Passagiere mit Postpferden wird erneuert. Vom 12. September. 627

7690 Das Exemplar, so in Druck erscheint, und an die Universitätsbibliotheck abgeliefert wird, nicht auf der Post, sondern

durch

Nro. Seite

durch andere Gelegenheit einzusenden. Vom 12. September. 629

7691 Reisende nach Hungarn und in Ausland haben sich mit den Polizei = Anweisungen an die Landesstelle zu wenden. Vom 14. September. 629

7692 Die Erbsteuer = Befreiung von Geschenken an Brautpersonen betreffend. Vom 15. September. 629

7693 Warnung vor dem Genusse der Tollkirschen. Vom 16. September. 630

7694 Badeordnung. Vom 16. September. 630

7695 Skontirung der ständischen Kassen. Vom 16. September. 631

7696 Auf fremde Einladungsbriefe nebst Lotterie = Loosen ist alle Aufmerksamkeit zu tragen. Vom 17. September. 631

7697 Markt = und Satzungsordnungs = Uebertretter werden nicht mehr von der Polizeidirekzion, sondern von der politischen Behörde gerüget. Vom 17. September. 632

7698 Künftiger Werth der alten Siebner und Siebenzehnkreuzer = Stücke. Vom 17. September. 632

7699 Ueber die Intestat = Verlassenschaften des Sekular = Klerus. Vom 17. September. 634

Nro. Seite

7700 Postporto in Konkursfällen. Vom 17. September. 637

7701 Lehrstand wird von der Klassensteuer befreiet. Vom 17. September. 637

7702 Instrukzion für sämmentliche Kontribuzionsämter im Königreich Böhmen. Vom 17. September. 638

7703 Verbot wegen Errichtung der Glückshafen. Vom 18. September. 670

7704 Bei Vorspann und Transporten keiner trächtigen Stutten sich zu bedienen. Vom 19. September. 670

7705 Auswärtige Stifte und Klöster, so zum Kammeralfond eingezogen wurden, unterliegen keiner Erb- Fortifikazionssteuer und Religionsbeitrag. Vom 19. September. 671

7706 Postpferde sollen Niemanden ohne Erlaubnißzettel der Hof- und Staatskanzlei verabfolget werden. Vom 20. September. 671

7707 Reden bei Prämienvertheilung sollen dem Gimnasialdirektor zur Prüfung vorgelegt werden. Vom 20. September. 671

7708 Feierlichkeiten an Geburts- und Nahmensfeste Sr. Majestät. Vom 20. September. 672

Nro. Seit.

7709 Die Hauslacken und Pfützen, wie zu verwahren. Vom 20. September. 672

7710 Bei Strassen ist stets das Nro., wo ein Gebrechen entdecket worden ist, anzuzeigen. Vom 21. September. 673

7711 Verlassenschaften nach den, in den k. k. Erbstaaten verstorbenen niederländische und französische Emigranten betreffend. Vom 22. September. 673

7712 Einsendung des Präliminarsistems des Religion und Studienfonds. Vom 22. September. 673

7713 Minderjährige ohne vormundschaftlicher Bewilligung nicht zu trauen. Vom 24. September. 674

7714 Diäten für Aerzte. Vom 25. September. 675

7715 Zur ordentlichen Besetzung des Kriminalgerichts werden ausser dem Vorsitzenden wenigstens noch vier Beisitzer erfordert. Vom 25. September. 676

7716 Maaßregeln zur Verfassung der Berichte in Polizeisachen. Vom 28. September. 677

7717 Wodurch das Verbot des Gebrauches fremden Tabackes erneuert wird. Vom 29. September. 681

Nro. Seite

7718 Drucklegung der Verordnungen betreffend. Vom 30. September. 682

Oktober.

7719 Holzklauben in Waldungen wird nur unter Beschränkung erlaubt. Vom 1. Oktober. 684

7720 Tolleranz-Vorschriften der hiesigen Juden. Vom 1. Oktober. 685

7721. Daß den fremden Juden der Eintritt bei den Linien in Wien nur in Handlungs- oder Rechtsangelegenheiten gestattet werde. Vom 1. Oktober. 686

7722 Prüfung der Kandidaten zu Lehrkanzeln an Gimnasien. Vom 1. Oktober. 687

7723 Wegen Konviktszöglingen mit der zweiten Fortgangsklasse. Vom 1. Oktober. 687

7724 Hebammen-Anstellung auf den Staatsherrschaften betreffend. Vom 3. Oktober. 689

7725 Druck und Verkauf der Schulbücher. Vom 4. Oktober. 689

7726 Stempelfrei sind alle Klassen, Personal- und Vermögenssteuer-Geschäfte. Vom 5. Oktober. 690

Nro. Seite

7727 Fortdauer eines nur für Gimnasial-Schulgegenstände bestimmten Stipendium. Vom 5. Oktober. 690

7728 Rang der Professoren an Gimnasien. Vom 6. Oktober. 691

7729 Die Vieheinkaufs-Preiserhebung und Bestimmung dessen Gewichts. Vom 6. Oktober. 692

7730 Die Intestat-Verlassenschaften der Priester, wem zuzufallen haben. Vom 6. Oktober. 693

7731 Kauzionsbestimmung für die Kreiskassiere die Gegensperre haben die Kreishauptleute zu führen, und solche zu skontriren. Vom 8. Oktober. 693

7732 Infulirung neu eewählter Aebte. Vom 8. Oktober. 694

7733 Künftige Verrechnung des Strassenbaufonds. Vom 8. Oktober. 694

7734 Errichtung eines Wasserkörnermarktes in Wien. Vom 8. Oktober. 703

7755 Juden sollen zu Advent und Fastenzeiten ihre Hochzeiten ohne Erlustigungsarten begehen. Vom 8. Oktober. 712

7736 Strassenräumer in der Eigenschaft als Unterthanen dürfen nicht zur Roboth verhalten werden. Vom 9. Oktober. 712

Nro. Seite

7737 Ziegeln in bestimmter Maaß und gut ausgetrocknet, zu verkaufen. Vom 9. Oktober. 713

7738 Minderjährige ohne vormundschaftlicher Bewilligung in Hungarn nicht zu trauen. Vom 9. Oktober. 714

7739 Weisung in Rekrutirungssachen. Vom 9. Oktober. 716

7740 Steuer auf die zur Approvisirung der Festungen beigeschaften Artikeln. Vom 9. Oktober. 717

7741 Was die Zertifikate der Unterthanen zum Einkauf in sich enthalten müssen. Vom 10. Oktober. 718

7742 Schutzbefugnisse zu Polizeigewerben sind verbothen. Vom 15. Oktober. 718

7743 Die Gratisgage, so wie die Klassensteuerbefreiung wird auch dem aus andern Fonden bezahlten Lehrpersonale der Normal- und Realschulen, Konvikte, Akademien, und sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten bewilligt. Vom 15. Oktober. 718

7744 Für den geleisteten Vorschub bei Entweichung eines Militärfuhrwesensknechtes welche Geldstrafe festgesetzt seie. Vom 15. Oktober. 719

Nro. Seite

7745 Auftrag der Strafgerichte an Sanitäts-Kreisbeamte. Vom 15. Oktober. 721

7746 Tabakrauchen zwischen Häusern und offenen Strassen ist verbothen. Vom 16. Oktober. 722

7747 Noch irgendwo angetroffen werdendes ausländisches Salz, wie zu behandeln. Vom 20. Oktober. 722

7748 Wegen Intestats-Verlassenschaften des Klerus. Vom 20. Oktober. 723

7749 Was bei Berichtserstattungen über Baulichkeiten zu beobachten seie. Vom 21. Oktober. 725

7750 Religions-Unterrichtszeugnisse für Brautleute müssen auf Stempel ausgefertiget werden. Vom 22. Oktober. 726

7751 Wie die Vorspann auszuschreiben seie. Vom 23. Oktober. 726

7752 Ausweise über Sommer- und Winter-Anbau haben zu unterbleiben. Vom 25. Oktober. 727

7753 Den Juden keine uneingeschränkte Handelspässe zu ertheilen. Vom 25. Oktober. 727

Nro. Seite

7754 Kirchen- und Stiftungs-Vogteien müssen bei Konkursen dem Fiskalamte von der milden Stiftungsforderungen die Anzeige machen. Vom 26. Oktober. 727

7755 Perd-Verscharrungs-Zeugnisse sollen erst nach Ueberzeugung des geschehenen ertheilet werden. Vom 27. Oktober. 728

7756 Die Wegmäuthe sind auch von unbeladenen Fuhren zu bezahlen. Vom 27. Oktober. 729

7757 Wie bei Verrechnung der, in die Wallfahrtskirchen eingehender Opfer und Meßgelder sich zu benehmen seie. Vom 29. Oktober. 729

7758 Tabackrauchen, in welchen Plätzen verboten werde. Vom 30. Oktober. 730

7759 Viehhändler und Fleischhauer Zertifikate zum Vieheinkauf betreffend. Vom 30. Oktober. 731

7760 Starkbeschädigte Bankozettel nicht anzunehmen. Vom 30. Oktober. 732

Nro. Seite

November.

7761 Konskription in Salzburg und Bertholdsgaden. Vom 1. November. 732

7762 Erhöhung des Postrittgeldes. Vom 2. November. 733

7763 Uebereinkunft wegen Aufhebung des, zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern nach dem Retorsionsrechte bestandenen allgemeinen Sequesters. Vom 3. November. 734

7764 Apotheker, nach welcher Taxe dispensiren dürfen. Vom 5. November. 735

7765 Die Einrichtung einer täglichen Briefpost von Wien über Lambach nach Salzburg. Vom 5. November. 735

7766 Kreiskommissäre haben in ihren Reisepartikularien die Mauthpolleten beizulegen. Vom 6. November. 738

7767 Marchfluß Schiffbarmachung wird einer Privatgesellschaft überlassen. Vom 6. November. 738

Nro. Seite

7768 Bekanntmachung der Notionen in Kontrebandfällen bei Partheien, deren Aufenthalt unbekannt ist. Vom 10. November. 739

7769 Staatsvertrag über die wechselseitige Freizügigkeit der Pensionen zwischen dem österreichischen Kaiserstaate, und dem Königreiche Baiern. Vom 12. November. 739

7770 Diejenigen Partheien, welche besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute abzugeben, sollen den Betrag immer in Natur, keineswegs aber im Gelde entrichten. Vom 12. November. 744

7771 Pfründlern in Versorgungshäusern stehet es frei, das Brod in Natur oder in Geld zu beziehen. Vom 14. November. 744

7772 Eigenthums-Erwerbung der unbeweglichen Güter von Juden. Vom 14. November. 744

7773 Wie bei Exrotulirung der Akten vorzugehen seie. Vom 14. November. 748

7774 Die Erbsteuerbefreiung von Geschenken an Brautpersonen betreffend. Vom 15. November. 749

Nro. Seite

7775 Der Verkauf des rothen Schwefels ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein wird verboten. Vom 18. November. 750

7776 Verpflegsgelder-Erhöhung im Wiener Krankenhaus. Vom 19 November. 751

7777 Mit Lustseuche behaftete Weibspersonen vor gänzlicher Heilung nicht in ihr Geburtsort zu schicken. Vom 19. Oktober. 751

778 Flachs im Ofen eines Zimmers solle nicht gedörret werden. Vom 19. November. 751

7779 Lokalkaplänen wird der Gehalt um 50 fl. erhöhet. Vom 19. November. 752

7780 Alter zum Eintritte in die Gimnasien. Vom 19 November. 752

7781 Wegen Befreiung der ältesten Söhne vom Militär. Vom 20. November. 752

7782 Was in Uebersiedlungsfällen zu beobachten seie. Vom 20. November. 754

7783 Wodurch die Aufhebung, Errichtung, und Eintheilung einiger gallizischen Bisthümer ritus latini bekannt gemacht wird. Vom 20. November. 754

7784 Kommissäre-Bestimmung für die Prüfungen in Gimnasien. Vom 22. November. 755

Nro. Seite

7785 Zur Uiberfuhr des Viehes über die Donau werden Uiberfuhren bestimmt. Vom 24. November. 756

7786 Die Verzeichnisse bei Entlassungs-Gesuchen vom Militärstande müssen nach dem, in dem Entlassungsnormale vom Jahre 1782 vorgeschriebenen Formular eingebracht werden. Vom 24. November. 757

7787 Hungarische Weine können auf der Donau verführt werden, auch für die Waaren und Feilschaften aus Hungarn statt Depositi in Baarem eine Bürgschaft zu leisten. Vom 25. November. 758

7788 Den Bezug des Kauffreigeldes in Kärnten betreffend. Vom 26. November. 758

7789 Soldaten, welche gegen Schlafkreuzer bequartirt sind, sind nach dem Regulament vom Jahre 1748 zu bequartieren. Vom 27. November. 759

7790 Die Verordnung wegen der Holzabläufe in Waldungen zu erneuern. Vom 29. November. 760

7791 Kreiskommissäre sollen bei ihren Bereisungen die Steuerregulirungs-Elaborate untersuchen. Vom 30. November. 760

Nro. Seite

Dezember.

7792 Wenn an Weihnachten die Christnachtmette abzuhalten seie. Vom 1. Dezember. 763

7793 Pferdezuchts-Prämien-Vertheilung betreffend. Vom 1. Dezember. 764

7794 Weibliche Werkmeister in Fabriken aufzustellen wird erlaubt. Vom 1. Dezember. 765

7795 Gehewege mit Ständchen und allerlei Handels- und Gewerbsleuten zu besetzen, wird verboten. Vom 2. Dezember. 765

7796 Geburt eines israelitischen Kindes ist der Polizei-Direktion anzuzeigen. Vom 2. Dezember. 765

7797 Wegen Verwendung des Stempels zu den Satzbriefen. Vom 2. Dezember. 766

7798 Aftermiethe soll nur immer das Drittel der Zimmer betragen. Vom 3. Dezember. 767

Nro. Seite

7799 Wegen der Pensions-Ausmaaßen und Bezug nach dem Friedensschluß. Vom 4. Dezember. 767

7800 Wegen Veräußerung der Katastral-Grundstücke. Vom 4. Dezember. 772

7801 Konskription in Salzburg und Bertholdsgaden ist auf erbländischen Fuß einzuführen. Vom 4. Dezember. 772

7802 Zur Vermeidung der Unglücksfälle beim Ochsentriebe festgesetzte Vorschriften. Vom 5. Dezember. 773

7803 Bei Umsiedlungen ist das General-Kommando um Aeusserung anzugehen. Vom 5. Dezember. 773

7804 Pferdebeschlagen betreffend. Weisung, Schmiedmeister ohne erlernter Pferdarzneikunde nicht aufzunehmen. Vom 6. Dezember. 774

7805 Vorschrift bei Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse. Vom 7. Dezember. 774

7806 Die Ehe-Aufgebothsdispense zu beschränken. Vom 10. Dezember. 785

7807 Postporto-Befreiung der Superintendenten in Religions- und Schulsachen. Vom 10. Dezember. 786

Nro.		Seite
7808	Wegen Zertheilung der Gemeinde-Waldungen. Vom 12. Dezember.	786
7809	Taxeneintreibung bei Gerichtsbehörden betreffend. Vom 12. Dezember.	788
7810	Auf den Stand der Waldungen haben die Kreiskommissäre zu sehen. Vom 12. Dezember.	789
7811	In Rücksicht der für das Militärjahr 1808 zu überreichende Klassen- und Personalsteuer-Fassionen. Vom 12. Dezember.	789
7812	Briefordonanzen oder sonstig Kommandirte sollen mit einem Dokumente versehen sein. Vom 13. Dezember.	792
7813	Wegen Vor- und Ankauf des Borstenviehes. Vom 14. Dezember.	792
7814	Wie sich bei Partheien bei Ausstellung der Quittungen über die Interessen von der, bei dem mährisch-ständischen Kreditsfond anliegenden Kapitalien zu benehmen haben. Vom 14. Dezember.	793
7815	Invaliden-Ubikations-Tabellen-Einsendung. Vom 14. Dezember.	793
7816	Lehrbücher für deutsche Schulen. Vom 14. Dezember.	794

Nro. Seite

7817 Unterricht zu einer allgemeinen und gleichförmigen Verfassung der wundärztlichen Gremien in den Ländern Steiermark und Kärnten. Vom 16. Dezember. 794

7818 Die unbestimmt beurlaubte Fuhrwesens-Mannschaft ist der Zivilinstanz zuzuweisen. Vom 17. Dezember. 803

7819 Mauführer Taxbestimmung. Vom 17. Dezember. 803

7820 Nachtrag wegen Klassensteuerbefreiung des Lehrpersonals. Vom 19. Dezember. 803

7821 Wo die Belegung der Stutten während der Beschellzeit zu geschehen habe. Vom 21. Dezember. 804

7822 Vorschrift in Pulver- und Salniterangelegenheiten. Vom 21. Dezember. 804

7823 Münzpatent für Salzburg und Bertholdsgaden. Vom 22. Dezember. 720

7824 Ein- und Ausfuhrsverbot der Scheidemünzen in Salzburg und Bertholdsgaden. Vom 22. Dezember. 823

7825 Wegen Verführung der hungarischen Weine. Vom 25. Dezember. 825

Nro. Seite

7826 Vorschrift bei Ausstellung der Pässe. Vom 26. Dezember. 826

7827 Schuldpost-Vormerkungsurkunden, welchem Stempel unterliegen. Vom 29. Dezember. 827

Das Jahr 1807.

Jänner.

N. 7279.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an das galizische Landesgubernium vom 2. Jänner 1807.

Ausweise über jüdische Heirathen.

Bei den künftig vorzulegenden Ausweisen über jüdische Heirathen, ist auch der bei jeder Judengemeinde vorgefallene Zuwachs an Heirathen, ordentlich und zusammenhängend ersichtlich zu machen.

N. 7280.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an das galizische und böhmische Landesgubernium vom 2., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 22., von dem vereinten galizischen Landesgubernium den 23. Jänner 1807.

Beisitzer aus der Gemeinde bei Kriminal-Untersuchungen.

Um die Vorschrift des §. 288. des Strafgesetzes in Beziehung auf die zwei Beisitzer aus der Gemeinde bei den Kriminal-Untersuchungen zu realisiren, haben Se. Majestät Folgendes zu befehlen geruhet:

Jedes Kriminal-Gericht hat die Zahl der Beisitzer, welche zu den bei ihm gewöhnlich vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beisitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Klassen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansäßigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen: daß sie christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, vom guten Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kündig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gemein-

meinde vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokolle genommen worden, abzugeben fähig seyn.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beisitzer aus der Gemeinde stets bedeckt seye, und damit dieser Beizug zu den Inquisitionen nicht dem nämlichen Individuum mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beisitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate mit Beilegung der kriminalgerichtlichen Beistimmung oder sonstigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; sie sind von dem Kreisamte zu bestätigen, und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Dekreten zu bestellen. Dabei sind sie über die Obliegenheiten, welche sie bei dieser Beistimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bei dem Kriminal-Gerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Kriminal-Gerichtsortes hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung, so weit nicht besondere, von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für dieselben einschreiten, durch unbestimmten längern Zeitraum und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabei verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht

eintretende Verhältnisse eine billige Abwechslung derselben gestatten, wo sodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derselben Plätze ersetzet werden sollen.

Werden solche Beisitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publikums auf ihre Unbefangenheit und natürliche gesunde Beurtheilung begleitet, und welche also die Zuversicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtigt vorgetragene Faktum, und dessen richtige Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können; so sind diese, wo die Organisation des Kriminalgerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsschöpfung verschaffet, zur Ausfüllung der zwei abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beizuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellationsgericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Klasse der im Orte befindlichen jüngern Advokaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden seyn sollen, sich wechselweise als Stimmführer bei den Aburtheilungen der Kriminal-Gerichte, nebst den geprüften Räthen, zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl, jeder durch drei Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselweise auf Vorrufung beizuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen.

Eine

Eine gleiche Aushülfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Klasse derjenigen, welche zu einer Kriminalrichters- oder Beisitzersstelle, oder zu einer Civil-Rathsstelle zu gelangen wünschen, und zur dießfälligen Prüfung sich vorbereiten, zu verschaffen, und sind dieselben zur Verwendung bei den Kriminal-Abtheilungen und bei den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürstliche oder städtische Beamte, in so weit sie nach ihrem Alter und ihren Kräften noch billig anwendbar sind, sind hiezu zu verwenden, und wo alle diese Aushülfen nach der Lokalität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419. des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Kriminalakten zur Urtheilsschöpfung an das Kriminal-Gericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Kriminal-Gerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird.

N. 7281.

Hofentschliessung vom 2., kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung den 22. Jänner, und von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. März 1807.

Es wird

1tens. Der Verkauf des Borstenviehes außer dem Mark-

Der Verkauf des Borsten-

viehes außer dem Markte wird verboten, und ein zweiter Markttag bestimmet.

Markte, insbesondere aber in den Wirthshäusern allgemein und auf das nachdrücklichste hiemit verbothen, und zur Beförderung einer besseren Konkurrenz ein zweiter Markttag, folglich zwei Markttage in der Woche, nähmlich am Donnerstage und Freitage bestimmt.

2tens. Darf kein Borstenvieh an einem solchen Tage, der kein Markttag ist, auf dem Marktplatze selbst, weder behandelt, noch verkauft werden.

3tens. Alles Borstenvieh muß den zweiten Markttag, das ist: am Freitage aus den Privatbehältnissen auf den Markt aufgetrieben werden.

Die Uebertreter dieser Verordnung, sowohl die Verkäufer als Käufer, werden um drei Reichsthaler für jedes Stück Borstenvieh bestrafet, von welcher Strafe der Anzeiger das Drittel erhält.

Welches hiemit zur genauen Darnachachtung und Warnung bekannt gemacht wird.

N. 7282.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 2. Jänner 1807.

Die bereits bestehenden Verordnungen, vermöge welchen den Juden aller Salzhandel und

Da in manchen Orten Juden sich zum Salzhandel zu Folge des Judenpatentes vom 3. August 1797. (so in gegenwärtiger Sammlung 10. Band, Seite 234. Zahl 3049. zu finden ist) berechtiget

hal-

halten dürften; so wird bedeutet: daß durch das so eben bezogene Judenpatent die höchste Anordnung vom 19. Februar 1787 *), vermöge welcher den Juden aller Salzhandel und alla minuta Salzverschleiß verbothen ist, keineswegs aufgehoben seye; daß es demnach bei diesem von hieraus am 5. März 1787. bekannt gemachten Verbothe unter den, durch Hofdekret vom 10. und Gubernial-Intimation vom 26. April 1787 **), gegen die auf der Zuwiderhandlung betretenen Juden sowohl, als die gegen die schuldtragenden Obrigkeiten, festgesetzten Strafen fortan sein Verbleiben habe.

à la minuta Salzverschleiß verbothen ist werden erneuert.

N. 7283.

*) Das obangezogene Gesetz besaget folgendes:

Es hat bei den bestehenden Gesetzen, die Judenschaft von allem Salzhandel ausgeschlossen zu verbleiben.

Hofdekret vom 19. Februar, kundgemacht in Böhmen den 5. März 1787.

**) Durch die auf höchsten Befehl erlassene Verordnungen vom 5. August 1727. den 27. März 1736. und 1. Herbstmonat 1740. ist den Juden aller Salzhandel und à la minuta Verschleiß eingestellet, und abgenommen, den Obrigkeiten aber sub pœna actionis fiscalis die dießfällige Verpachtung zu Handen der Juden verboten worden. Weil jedoch diese vor langer Zeit publizirte Verordnungen den Obrigkeiten nicht wohl erinnerlich seyn dürften; so werden solche, um die Obrigkeiten vor allen Schaden zu warnen, den k. Kreisämtern zur Republikazion neuerdings mitgetheilt.

Hofdekret vom 10., kundgemacht in Böhmen den 26. April 1787.

N. 7283.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 5. Jänner 1807.

Ueber die zu k. k. Unterthanen übergetretene türkische und türkisch-griechische Handelsleute ein Verzeichniß einzubringen.

Ueber die in sämmtlichen Kreisen befindlichen, und bereits zu k. k. Unterthanen übergetretenen türkischen, und türkisch-griechischen Handelsleute ist ein verläßliches Verzeichniß mit Bemerkung ihrer Wohnorte, und der Zeit ihrer Nationalisirung zu verfassen, und anher einzubringen.

N. 7284.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 6. Jänner 1807.

Korrespondenz der Länder-Chefs mit den Hofstellen-Kommissären zu den Prüfungen an Universitäten, und Lizäen.

In den neuen Manipulations-Vorschriften und der damit verbundenen Amts-Instruktion, welche Se. Majestät zu ertheilen geruhet haben, befehlen Allerhöchstdieselben:

1) Daß künftig die Korrespondenz der Länder-Chefs mit den Hofstellen, oder ihrem vorgesetzten Präsidium in Präsidial-Angelegenheiten nicht mehr in Gestalt von Briefen; sondern durch Präsidial-Berichte, und die Erledigung derselben durch Präsidial-Dekrete zu geschehen habe.

2) Daß die seit einiger Zeit unterbliebene Einsendung der Ausweise über die unerledigten Berichte fortan zu befolgen seye.

3) Daß, nachdem das geistliche von dem Studien-Departement getrennt, und für die Militär-

An-

Angelegenheiten ein eigenes Departement aufgestellet werden; von nun an dort, wo es nicht schon bisher geschehen ist, bei Einsendung der Raths-Protokolle die dießfälligen Gegenstände in abgesonderte Hefte zusammengefaßt werden sollen; endlich

4) Daß für jede Universität, und für jedes Lizäum eigene Kommissäre zu bestellen seyen, welche den Semestral- und Endeprüfungen wenigstens abwechselnd beiwohnen, den Fortgang der Zuhörer aufmerksam beobachten, sich um ihr sittliches Betragen genau erkundigen, und darüber der Hofkanzlei durch den Weg der Landesstelle genaue Berichte erstatten sollen.

N. 7285.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 6. Jänner 1807.

Ueber Anfrage: Ob auch die Judenschaft zur Einbringung neuerlicher Vermögens-Bekenntnisse zu der gemäß höchsten Patentes vom 29. Oktober 1806. ausgeschriebenen ausserordentlichen ½ percentigen Vermögenssteuer verpflichtet seye? wird die Weisung dahin ertheilet: daß die Prager- und Landjudenschaft in Hinsicht dieser ½ percentigen Vermögenssteuer auf gleiche Art, wie nach dem unter dem 13. November 1806. mit dem Bankozettel-Tilgungsbeitrage aufgeführten Beispiele, jedoch mit Rücksicht auf die

Vorschrift, auf welche Art die, vermöge Patent ausgeschriebene ordentliche Vermögenssteuer von ein halb Perzent auf die Prager- und Landesjudenschaft vorzuschreiben seye.

1000 fl. übersteigende runde Zahl von 100 fl. vorzuschreiben kommt, und zwar:

Der vermöglichere Jud zahlt dermalen an der

Vermögenssteuer von 1000 fl.	25 fl.	— kr.
An der Klassensteuer	25 "	— "
An Bankozettel-Tilgungsbeitrag	12 "	30 "
Und an der ausserordentlichen Vermögenssteuer	5 "	— "
Zusammen	67 fl.	30 kr.

Der jedoch ein Vermögen von 1050 fl. besitzt,

zahlt an der Vermögenssteuer	26 fl.	15 kr.
An der Klassensteuer	26 "	15 "
An Bankozettel-Tilgungsbeitrag	13 "	7½ "
Und an der ausserordentlichen ½ percentigen Vermögenssteuer ebenfalls nur	5 "	— "
Zusammen	70 fl.	37½ kr.

Jener hingegen, der ein Vermögen von 1100 fl. besitzt, zahlt an der Vermögenssteuer 27 fl. 30 kr.

An der Klassensteuer	27 "	30 "
An Bankozettel-Tilgungsbeitrag	13 "	45 "
Und an der ½ percentigen Vermögenssteuer	5 "	30 "
Zusammen	74 fl.	15 kr.

und so kommt stuffenweis mit jedem das Vermögen übersteigenden 100 fl. zu verfahren.

Daher ist keine anderweitige Repartition mehr nöthig, jedoch dürfen diese außerordentliche Beiträge keineswegs mit den bisherigen Kassen vermischt werden; sondern sind in die hierzu eigens bestimmte Kassen abzuführen.

N. 7286.

Hofkanzleidekret vom 8., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 21., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 23. Jänner 1807.

Um von jeder Seite einem Entgange an der ausgeschriebenen Vermögenssteuer, wo möglich, vorzubeugen, ist die Vorsicht nothwendig, daß jene Dominien die nicht auf ihren Gütern, oder in den deutschen Provinzen wohnen, sondern sich in Hungarn aufhalten, und die daher von Niemanden zur Einreichung ihrer Fassionen betrieben werden können, im Versäumnißfalle hierzu durch die Kreisämter vermittelst der Wirthschaftsämter auf die angemessene Art aufgefordert werden: nicht allein ihre Fassionen über ihre Güter, sondern auch über ihre in den deutschen Provinzen anliegenden Kapitalien, in so weit diese nicht zu den mit Banko-Privilegien versehenen öffentlichen Staatsschulden gehören, einzureichen, und die hierauf ausfallende Vermögenssteuer zu entrichten.

Jene Dominien, welche nicht auf ihren Gütern oder in deutschen Provinzen wohnen, sondern sich in Hungarn verhalten, müssen durch ihre Wirthschaftsämter zur Einbringung der Vermögenssteuerfassionen aufgefordert werden.

Zugleich hat man über eine von dem Hofkriegsrathe gestellte Anfrage: Ob alle in Hungarn befind-

li-

sicht, oder nur jene Militärpartheien und Beamte die angeordnete Vermögensfassion einzureichen haben, welche ein in den deutschen Erbländern der Vermögenssteuer unterliegendes Vermögen besitzen; zu verordnen befunden: daß diese Militär-Parteien nur in Ansehung ihres in Hungarn befindlichen Vermögens, nicht aber ihrer in den deutschen Erbländern gelegenen Realitäten und Kapitalien, steuerfrei sind, und hiernach, falls sie ein Vermögen der letzteren Gattung besitzen, ihre Fassionen einzureichen haben.

N. 7287.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 9., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 21. Jänner 1807.

Wenn Gesandte sich um Ausstellung einiger Urkunden verwenden, ist kein Stempel hiezu zu gebrauchen.

In allen Fällen, wo Gesandte sich um die Ausstellung einiger Urkunden verwenden, unterliegt die ungestempelte Ausstellung keinem Anstande, besonders wenn diese Urkunden zum Gebrauche für das Ausland bestimmt sind.

Welches der Landesstelle zu ihrer Wissenschaft, und Nachachtung bei vorkommenden Fällen erinnert wird.

N.

N. 7288.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 9. Jänner 1807.

Vorschrift wegen der Testamente und Kodizille, auf welche sich eine geistliche oder weltliche Stiftung gründet.

Die Testamente und Kodizille, auf welche sich eine geistliche oder weltliche Stiftung gründet, sind zur baldigen Beendigung der Verlassenschaft von den betreffenden Erben, und delegirten Abhandlungsbehörden ungesäumt bei Vermeidung einer angemessenen Strafe mittels des Kreisamts unter Anschließung des Stiftungsentwurfs anher zu senden.

N. 7289.

Verordnung des gallizischen Landesgubernium vom 9. Jänner 1807.

Die Entlassung der Veteranen, und die Einberufung der im Jahre 1805 nicht eingerückten Beurlaubten wird veranlaßt.

Se. Majestät haben mittelst Patents vom 4ten Mai 1802 für die Unterthanen aller Ihrer conscribirten Erblanden die bis dahin bestandene lebenslängliche Militär-Dienstpflicht aufzuheben, und allen künftig zu dem Gewehrstande auszuhebenden nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren die Entlassung zu bewilligen geruhet.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben diese Wohlthat der Kapitulation auch auf die damahls schon im Dienste gestandene Mannschaft zu erstrecken allergnädigst befunden, so, daß von dieser Mannschaft vermög des erwähnten Patents vom Jahre 1805 angefangen, jährlich ein gewisser Theil seine Entlassung zu fordern berechtigt wurde.

Im

Im verwichenen Jahre konnte zwar wegen des damahl ausgebrochenen Kriegs diese Entlassung nicht Statt finden.

Nachdem aber der Friede hergestellt, und nunmehr auch die im verwichenen Jahre in die französische Kriegsgefangenschaft gerathene Mannschaft zurückgekommen ist, haben seine Majestät angeordnet, daß nunmehr sämmtliche Regimenter gemustert, und diejenige Mannschaft, welche im Jahre 1805 ihre Entlassung hätte fordern können, dann, wann die zum Ersatz Ausgehobenen eingangirt sind, sogleich mit Abschied entlassen werden sollte.

Nun zeigt es sich aber wiederholt, daß von denjenigen, welche Seine Majestät in Friedenszeiten zum Beßten des Landbaues, und der übrigen Beschäftigungen beurlaubt hatten, ein beträchtlicher Theil ungeachtet der im Jahre 1805 erfolgten Einberufung bei ihren Regimentern nicht eingerückt ist.

Die von Seiner Majestät bewilligte Entlassung kann Denjenigen nicht zu Theil werden, welche ihrer Pflicht, und der gemachten Aufforderung nicht Genüge geleistet haben. Alle Diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden, haben daher um so viele Zeit später ihre Entlassung zu erhalten, als seit ihrer im Jahre 1805 erfolgten Einberufung bis zur wirklichen Einrückung bei den Regimentern verflossen ist, oder noch verfließen wird.

Dabei haben Seine Majestät anzuordnen befunden, daß alle im Jahre 1805 zu ihren Regimentern einberufenen und bis itzt nicht eingerückten Beurlaubten

ten vom 1ten Juli 1807 an, wenn sie bis dahin sich bei ihren Regimentern nicht stellen, als Deserteurs behandelt werden sollen.

Dieses wird hiermit allgemein kund gemacht, damit Jeder sich darnach benehmen könne: widrigenfalls er sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

N. 7290.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Jänner 1807.

Rückkehrtag Sr. k. k. Majestät nach Wien ist am 16. Jänner jeden Jahrs zu feiern.

In Folge allergnädigster Eröffnung Se. k. k. Majestät solle der 16. Jänner, als der Rückkehrtag Sr. k. k. Majestät zu den Bewohnern Wiens, durch ein Dankfest in der Metropolitankirche zu St. Stephan, sowohl heuer als in der Zukunft gefeiert, und mit dieser Feierlichkeit zugleich auch für immer das am 17ten April bisher gefeierte Aufgebothsfest vereiniget werden.

N. 7291.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an alle Länderstellen vom 13. Jänner, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 11., von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 13., von dem vereinten gallizischen Landes-Gubernium den 20., von der Landes-

re-

regierung ob der Enns den 21. Februar 1807.

Die Militär-offiziere haben die Wegmäuthen in Dienstreisen zu entrichten und die Beträge bei ihren Regimentern oder sonstigen Behörden zu liquidiren.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden: daß die Offiziere zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten in Hinkunft die Mäuthe jederzeit, und zwar überall, bezahlen sollen.

Damit ihnen aber hierdurch, wenn sie im Dienste reisen, nicht eine Last zuziehe, die sie sonst nicht zu tragen hätten, wird gestattet, daß sie jenes, was sie bei Dienstreisen an Wegmauth entrichtet haben, bei ihren Behörden oder Regimentern gehörig verrechnen dürfen, wo sodann die Auslagen censurirt, und ihnen bei befundener Richtigkeit von dem Aerarium werden ersetzet werden.

N. 7292.

Verordnung der u. ö. Landesregierung vom 14. Jänner 1807.

Landwirthe und Gränzeinwohner sollen keinen Fremden über Nacht beherbergen. Bettler und Fremde wieder über die Gränze zu bringen.

Da mehrere im Lande herum vagirende auf das Betteln sich verlegende Menschen, worunter viele aus fremden Ländern betreten, und mit Schub in die betreffende Länder über die Gränze zurückgewiesen wurden, dennoch wiederum über die sonstig offene, und zu wenig verwahrte Gränzen hereinkommen; so werden gesammte Landwirthe und Gränzeinwohner durch die Distriktskommissariate beauftraget, keinen Fremden ohne Ausnahme bei sich über Nacht zu beherbergen, der sich nicht mit dem bei sich habenden Passe gehö-

hörig bei der Ortsrigkeit ausweiset, sondern diesen sogleich bei dem betreffenden Kommissariate anzuzeigen.

N. 7293.

Verordnung der niederöstr. Landes-Regierung vom 15. Jänner 1807.

Findlingen ist der Unterricht in Schulen unentgeltlich zu ertheilen.

Denen sämmtlichen schulfähigen Findlingen, wenn derer Pflegältern sich mit dem von dem Findelhause erhaltenen Kontrakte ausweisen, soll der Unterricht unentgeltlich ertheilet, und denselben die nöthigen Bücher verabfolget werden.

N. 7294.

Patent vom 15. Jänner 1807.

Einführung der Gerichtsordnung von Westgallizien in dem älteren Theile Galiziens.

Da die Gleichförmigkeit des Rechtsverfahrens bei den Gerichtsbehörden der nähmlichen Provinz ein wesentliches Erforderniß einer wohlgeordneten Rechtspflege ist; so haben Wir die im Jahre 1797 in Westgallizien eingeführte, und durch die bisherige Erfahrung als zweckmäßig und vorzüglich bewährt gewordene Gerichtsordnung nunmehr auch in dem älteren Theile Galiziens, und der dem nähmlichen Obergerichte zu Lemberg unterstehenden Bukowina einzuführen nöthig befunden, und verordnen daher:

1tens. Vom ersten Mai 1797 anzufangen hat jeder, der in dem älteren Theile Galiziens und der Bukowina vor dortigen Gerichten Recht zu suchen oder zu nehmen, oder bei selben Recht zu sprechen,

oder einen Spruch in Vollzug zu bringen hat, sich nach der im Jahre 1797 in Westgallizien eingeführten Gerichtsordnung genau zu achten, und werden in den durch dieses Gesetz entschiedenen Gegenständen alle vorigen Gesetze, unter was für Benennungen sie ergangen wären, als aufgehoben erkläret.

2tens. Nur allein bei Rechtshändeln, die vor dem 1ten Mai 1807 anhängig sind, soll sich in der Verhandlung nach der bisherigen allgemeinen Gerichtsordnung benommen werden; bei der Urtheilsschöpfung aber und dem weiteren Appellations- und Revisionszuge ist sich auch dabei nach der neu eingeführten Gerichtsordnung zu halten.

Auf gleiche Art ist diese Gerichtsordnung bei Arresten, Stillständen, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beobachten, wenn auch das Anlangen darüber vor dem 1ten Mai 1807 geschehen wäre.

3tens. Da übrigens diese Gerichtsordnung zur Erleichterung Unserer Unterhanen zugleich in der Lateinischen und der dortlandes üblichen Sprache ausgegeben wird; so erklären Wir unter Einem, daß, wenn doch bei einer dieser Uibersetzungen irgend ein Zweifel auffiele, derselbe jeder Zeit nach dem deutschen Texte behoben und erklärt werden müße.

Gegeben ꝛc.

N.

N. 7295.

Hofkanzleidekret vom 15. Jänner, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 6. Februar 1807.

Durch welches das Kreisschreiben vom 19. April 1805. in Absicht auf den Besitz von Häusern u. Häuserplätzen, in dem sich Juden in gallizischen Städten befinden, eine nähere Bestimmung erhält.

Uiber das den 19ten April 1805 (so in gegenwärtiger Sammlung 20. B. S. 289 Zahl 6577 zu finden ist) kundgemachte Kreisschreiben, zu Folge dessen die Juden in den gallizischen Landstädten zu emphiteutischen Pachtversteigerungen solcher Häuser und Häuserplätze, welche sich bisher noch nicht im Besitz der Juden befanden, nicht zugelassen werden sollen, ist von Seite der Gerichtshöfe die Frage aufgeworfen worden: ob Juden, welche zwar vor der Kundmachung dieses Gesetzes Häuser oder Häuserplätze käuflich an sich gebracht haben, deren Käufe aber noch nicht verbüchert waren, nunmehr nach Kundmachung dieses Gesetzes bei dem Grundbuche an die Gewähre geschrieben werden dürfen?

Diese Frage ist laut höchsten Hofkanzleidekrets vom 15ten v. M. von Sr. Majestät dahin entschieden worden: daß die Juden in den gallizischen Landstädten zu dem Besitze solcher Häuser und Häuserplätze, welche sich bisher noch nicht im Besitze der Juden befanden, nicht zugelassen, und diejenigen Juden, welche zwar vor der Kundmachung des Kreisschreibens vom 19ten April 1805 Häuser oder Häuserplätze käuflich an sich gebracht haben, deren

Käufe aber dort, wo sich Stadt- oder Grundbücher vorfinden, noch nicht verbüchert sind, bei dem Grundbuche nicht mehr an die Gewähe geschrieben werden sollen.

Dahingegen sollen die Juden, welche Häuser oder Häuserplätze vor der Kundmachung des Kreisschreibens vom 19ten April 1805, an sich gebracht haben, in den Besitz derselben bereits eingeführt sind, ihre Käufe jedoch aus Abgang der Stadt- oder Grundbücher in dieselben bisher nicht eintragen lassen konnten, und auch jene, welche Häuser oder Häuserplätze vor der Kundmachung des bezogenen Kreisschreibens auctore praetore, mithin unter öffentlichem Ansehen käuflich an sich gebracht haben, sie mögen bereits vor der besagten Kundmachung intromittirt gewesen seyn, oder nicht, an den Besitz in den Stadtbüchern geschrieben werden.

N. 7296.

Hofkanzleidekret vom 16. Jänner, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 13. Februar 1807.

Durch welches der 2te §. des Kreisschreibens vom 14ten November 1806 wegen Einführung des Wienergewichts bei dem Verschleiße des

Um jedes Mißverständniß, welches aus der Textirung des 2. §. des hierortigen Kreisschreibens vom 14. November 1806 — so in gegenwärtiger Sammlung 21. B. S. 104. Zahl 7184. zu finden ist — wegen Einführung des Wienergewichts bei dem hierländigen Eisenverschleiß entstehen könnte, zu beseitigen, wird der Sinn des gedachten §. dahin erkläret:

„daß

„daß das Zusammenschlagen des Eisens in Gebün- „de zwar auch in Zukunft den Forderungen je- „ner Verhältnisse überlassen wird, die durch die „Erfahrung über die Leichtigkeit des Absatzes, „und die Wünsche der Käufer in verschiedenen „Gegenden verschieden sich bilden; nur muß das „Gewicht des Gebündes immer nach dem Wie- „nergewichte angegeben, und bei der wirklichen „Abwiegung sich genau des nähmlichen Gewich- „tes bedient werden.“

hierländigen Eisens erläutert wird.

N. 7297.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 15. Jänner 1807.

Die bloß mit Geld aus dem Religionsfonde dotirten Geistlichen, welche bereits in den vorhergegangenen zwei Jahren von Entrichtung der Klassensteuer, so weit sie auf ihre Dotation Bezug nimmt, befreit wurden, sind auf gleiche Art auch für das Jahr 1807 zu behandeln.

Geistliche, so aus dem Religionsfonde dotirt sind, in wie weit von der Klassensteuer befreiet sind.

Welches der Landesstelle mit dem Auftrage bedeutet wird, die Einleitung zu treffen, daß für bemeldte Geistliche der an der Klassensteuer auf sie fallende Betrag aus dem Religionsfonde in die Klassensteuerkasse abgeführet werde.

N. 7298.

Hofkammerdekret vom 15., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 24. Jänner 1807.

Postrittgeldes-Erhöhung.

Se. k. k. Majestät haben die bis auf weitere Verordnung eingeleitete Abnahme des erhöhten Rittgeldes mit zwei Gulden für ein Pferd, und eine einfache Poststation von Reisenden, Kouriren, und Privatestaffeten vom 1. November 1806 an zu bestättigen, und diese fernere Abnahme bis letzten April 1807 gnädigst zu genehmigen geruhet.

N. 7299.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 15. Jänner 1807.

Schätzungen der Gegenstände bei einer Verlassenschaft, welchen Stempel unterliegen.

Die verschiedenen Schätzungen über verschiedene Gegenstände einer Verlassenschaft sind als selbstständige Abtheilungen des Hauptinventarii zu betrachten, und müssen nach der Summe, gemäß des 7ten und 15ten §. des Stempelpatents, gestempelt werden.

N. 7300.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend, vom 15. Jänner 1807.

Gürtlern nicht zu gestatten, Feuerherde auf offener Strasse zu halten.

Den hiesigen bürgerlichen Gürtlern ist nicht gestattet, ihre Feuerherde auf offener Strasse zu halten.

N.

N. 7301.

Hofkanzleidekret vom 15. Jänner, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen und dem böhmischen Landesgubernium den 1. Febr. 1807.

Es wird die Ausfuhr des Brandweins nicht nur aus Böhmen, sondern auch aus Mähren und Schlesien in so lange allgemein verboten, als der Verbot der Getreidausfuhr bestehen wird.

Die Ausfuhr des Brandweins wird verboten.

Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

N. 7302.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 10. Jänner 1807.

Die Magistrate und Wirthschaftsämter haben bei den deutschen Schulen, wo es sich um Baulichkeiten der Schulhäuser, um Einkünfte der Lehrer, und das Verhalten der Aeltern zu dem Schulschicken der Kinder handelt, so wie vorhin mitzuwirken, und die Seelsorger, und Distriktsschulaufseher zu unterstützen.

Die Magistrate und Wirthschaftsämter in wie weit bei deutschen Schulen mitzuwirken haben.

N. 7303.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Jänner, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 4., von der Niederösterreich. den 6., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 6., von dem steierrisch-kärntnerischen Gubernium den 7., von der krainer- und görzer Landesregierung den 11., von dem böhmischen Landesgubernium den 13. Februar 1807.

Vorschrift für Brautleute in Ansehung des Religionsunterrichtes.

Da Se. Majestät gnädigst wollen, daß jeder Allerhöchstdero Unterthanen in der Religion, zu welcher er sich bekennet, gehörig unterrichtet seyn soll, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt; so wird zufolge höchsten Befehls vom 14. v. M. angeordnet, daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündung beigebracht wird, und ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen.

Dieser höchste Befehl wird zufolge eines am 3. d. M. herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom

16.

16. Januar zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

N. 7304.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Jänner 1807.

Weisung wie sich in Zukunft bei Einberufung der Auswanderer zu benehmen seie.

Da zur Vermeidung der bisherigen Ungleichheiten beschlossen worden ist, künftig bei jedem sich ergebenden Auswanderungsfalle das vorgeschriebene Einberufungs-Edikt von Seite der Landesstelle zu erlassen, und dasselbe sowohl den Kreisämtern, der k. Stadthauptmannschaft und dem Prager Magistrate zur Affigirung mitzutheilen, als auch den Provinzial-Zeitungen einschalten zu lassen; muß jeder Auswanderungsfall mit dem Nahmen, Vornahmen und dem Geburtsorte des Ausgewanderten, und seines etwa mit ausgewanderten Weibes, so wie auch seiner mitgenommenen Kinder, Hausgenossen und Dienstbothen, unter Bemerkung der gleichfalls mitgenommenen Habseligkeiten verläßlich der Landesstelle angezeigt; nach verstrichener Ediktal-Frist aber derselben das Edikt mit der Anzeige: ob der Ausgewanderte sammt den mitgenommenen Angehörigen zurückgekehrt seie, oder nicht? eingeschickt, und zur genauen Evidenz dieser Ediktalien hierüber eine eigene Vormerkung geführet werden; wobei es sich von selbst versteht, daß in der Zwischenzeit das von dem Auswanderer, seinem

Wei-

Weibe oder Kindern etwa zurückgelassene Vermögen, wo es sich auch immer befinden mag, erhoben, sicher gestellet, und folglich mit Beschlag belegt werden müsse.

N. 7305.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Jänner 1807.

Jeder Glasmeister muß für sein Personale die erforderlichen Lebensmittel verschaffen, und keinem Glasmacher ist ohne Gubernialpaß über die Gränze in das Ausland zu gehen erlaubt.

Jeder Glasmeister ist in Gemäßheit des 5. §. des Glasmacher-Reglements vom 5. Oktober 1767. verpflichtet, die für sein Glasmacher-Personale erforderlichen Lebensmittel beizuschaffen, wie auch solche demselben in den jeweiligen Lokalpreisen des nächsten Marktplatzes in guter Qualität, echten Maaße und Gewichte gegen die im Lande cursirenden Bankozettel ohne alle eigennützige Aufrechnung von Spesen zu überlassen, und soll von nun an keinem Glasmacher unter was immer für einem Vorwande, ohne besondern Gubernial-Paß über die Gränze in das Ausland zu gehen erlaubt sein.

Das Kreisamt hat diese Verordnung an gesammte Glasmeister und Glashütteninhaber längst der Gränze sogleich zu erlassen, und über deren stäte Befolgung auf das sorgsamste zu wachen.

N. 7306.

N. 7306.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Jänner 1807.

In Hinsicht der zu bestimmenden weltlichen Ortsschulaufsehern.

Man hat wahrgenommen, daß wider die deutlichen Bestimmungen des IX. Abschnittes der neuen gedruckten Schulverfassung vom Jahre 1806., wo S. 64. 65. und 66. die Eigenschaften, Pflichten, Verhältnisse und der Rang eines wirklichen Ortsschulaufsehers, als Beobachters und Vertreters der Schule und des Schullehrers bei dem Ortsgerichte, und der Gemeinde klar ausgedruckt sind, die mit dem Wahlrechte begabten Ortsgerichte, und besonders die Seelsorger, denen das Ausschließungsrecht eingeräumt ist, theils Ortsrichter, Ortsbeamte, Ortsbesitzer, Bürgermeister und Magistratsräthe, bei welchen der aus der Gemeinde zu wählende Ortsschulaufseher in gewissen Fällen ihre obrigkeitliche Amtshandlung anzusuchen, und, wann die Angelegenheiten der Ortsschule in Vortrag kommen, den magistratischen Rathssitzungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen hat, theils auch herrschaftliche Jäger, und solche Gewerbsleute die nicht einen Tag der Woche der Nachsicht in der Schule widmen können, zu Ortsschulaufsehern in Vorschlag bringen.

Die Seelsorger und geistlichen Schuldistriktsaufseher, sind daher von Seite ihrer Ordinariate; dann

die

die Ortsgerichte und die Grundobrigkeiten, deren Beistimmung bei dem Vorschlage des gewählten weltlichen Ortsschulaufsehers wesentlich gefordert wird, von Seite der das Bestättigungsrecht ausübenden Kreisämter auf jene Mißgriffe in den Wahlen aufmerksam zu machen, mit dem Bedeuten: daß die Ortsgerichte einverständlich mit den Seelsorgern, da, wo Trivial-Schulen sind, für dieselben nach der deutlichen Vorschrift des neuen Schul-Sistems zu weltlichen Ortsschulaufsehern nur solche Gemeindeglieder zu wählen, und die Kreisämter zu bestättigen haben, die zwar in die Klasse der verständigsten und angesehensten Männer und Schulfreunde des Ortes gehören, nicht aber selbst obrigkeitliche Personen sind, und denen zugleich ihre Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in ihrem Aufseheramte unentgeltlich zu verwenden.

N. 7307.

Hofkanzleidekret Niederösterreich betreffend, vom 17. Jänner 1807.

Freizügigkeit mit dem Churbadischen Hofe, wird auf dessen zugefallene Länder ausgedehnet.

Der am 20. Dezember 1804. mit dem Churbadischen Hofe abgeschlossene und am 9. Januar 1805. ratificirte Freizügigkeits-Vertrag, wird auch auf die dem nunmehr großherzoglich-badischen Hofe zugefallenen Länder ausgedehnt.

N. 7308.

N. 7308.

Hofkanzleidekret vom 18. Jänner, kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 13. März 1807.

Bestimmung der Kontreband und Werthstrafe auf auszuführen verbothenen Brantwein.

In Folge vorstehender Zahl 7301 erflossener höchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. ist bereits bekannt gemacht worden, daß die Ausfuhr des Brantweins nicht nur für Böhmen, sondern auch für Mähren und Schlesien in so lange allgemein verbothen seie, als das Verboth der Getreidausfuhr bestehen wird.

Es wird aber nachträglich auf die Uebertretung dieses Ausfuhrsverboths die Kontreband und Werthstrafe, welche nach Vorschrift des 102. §. der allgemeinen Zollordnung in allen Kontrebandfällen, rücksichtlich der auszuführen verbothenen Artikel einzutreten hat, auch bei Uebertretung dieses Verboths ausdrücklich bestimmt.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 7309.

N. 7309.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. Januar, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 20. Februar 1807.

Wie sich bei Besetzung der Trivialschul-Lehrersstellen, bei welchen die Staatsgüter-Verwaltung das Präsentationsrecht ausübet, zu benehmen sei.

Es ist die Frage vorgekommen: Ob bei Besetzung der Trivial-Lehrersstellen, bei denen die Staatsgüter-Administration das Patronats-Recht ausübet, die Besetzungsvorschläge von den Konsistorien an die Administration, und von dieser an die Landesstelle erstattet, und nach Genehmigung der Vorschläge die Anstellungs-Dekrete von der Administration ausgefertiget werden sollen?

Da aber im Formulare zu den Anstellungs-Dekreten für die Trivial-Schullehrer, welche von dem Konsistorium denselben hinauszugeben sind, in der neuen Schulverfassung Nro. 6. zur Seite 62. die ausdrückliche Anmerkung beigesetzet ist: daß bei Verleihung landesfürstlicher Schulen anstatt der in dem Dekrete sonst einzufließen habenden Worte: auf die gesetzmäßige Präsentation des Pfarrers und der Gemeinde, die Worte anzusetzen sein, zu Folge Entschließung der Landesstelle vom; so zeiget sich, daß bei Besetzung landesfürstlicher Schulen die Landesstelle, und nicht das Konsistorium die Lehrersstellen zu vergeben; das Konsistorium jedoch das Anstellungs-Dekret mit Be-

ziehung auf die Entschliessung der Landesstelle auszufertigen habe.

N. 7310.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. Jänner 1807.

Reise- und Diäten-Normale für Staatsbeamte.

Se. Majestät haben in Erwägung, daß die bisherige Vergütungsart der Reisekosten für die Beamten nicht ganz fest bestimmt war, und, daß selbst die dermal festgesetzten Vergütungs-Summen auf die gegenwärtigen Zeitumstände nicht mehr anwendbar sind, in Absicht auf die Zehrungsauslagen und Fuhr-Spesen, dann auf die Direktiven, welche für Geschäftsreisen der Beamten überhaupt, in Hinkunft zu gelten haben sollen, Folgendes zur allgemeinen Richtschnur für sämmtliche erbländische Provinzen aufzustellen befohlen:

1) Anstatt der im Jahre 1781. vorgeschriebener Verrechnung der Zehrungskosten, soll wieder der Bezug der Diäten bei den Dienstreisen der Beamten Statt finden.

2) Die Ausmessung der Diäten hat nach dem Dienstcharakter zu geschehen.

3) Die Beamten werden hiernach in zwölf Klassen gereihet. Was für Beamte in eine und dieselbe Klasse zu stehen kommen, und was für ein Diäten-Betrag für jede dieser Klassen bewilliget wird, ist aus der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Eben

Eben diese Tabelle enthält auch die für die verschiedenen Klassen der Beamten ausgemessene Zahl von Postpferden, die bewilligten Wagen-Reparations-Schmier, und Trinkgelder; wobei jedoch zu bemerken kommt, daß die aufzurechnen gestattete Wagen-Reparation von 15 kr. für die Meile, nur für den eigenen Wagen des Beamten zu gelten hat, und daß bei dem Gebrauche von Aerarial-Wagen die nöthig fallenden Reparaturen jedes Mahl ausgewiesen werden müssen.

4) Die in obiger Tabelle enthaltene Diäten-Ausmaß hat nur auf die Dauer der Theurung sich zu beschränken, so, daß wenn diese einst sich vermindern sollte, auch jene Ausmaß verhältnißmäßig herabgesetzet werden wird, ohne an dem angenommenen Sisteme etwas zu verrücken.

5) Die Diäten sowohl, als die Zahl der Postpferde sind nur nach dem wirklichen Diensticharakter der Beamten und nicht nach ihrer Titular-Cathegorie auszumessen, so, daß zum Beispiel ein Sekretär, der den Rathstitel hat, nur für einen Sekretär ausgemessene Diäte zu beziehen, und eben so auch nur die für seine wirkliche Dienstes-Klasse bestimmte Zahl von Postpferden aufzurechnen befugt sein solle.

6) Sollte der Fall eintreten, daß die Diurnisten bei Kommissionen verwendet werden müßten; so ist den Hofstellen die Macht eingeräumet, nach Maß der Umstände, für die Zeit der Kommission das

ge-

gewöhnliche Diurnium derselben bis auf das Doppelte zu erhöhen.

7) Für sämmtliche Amts- und Kanzleidiener, wenn sie bei Kommissionen außer dem Dienstorte gebraucht werden, wird das Taggeld von Einem Gulden festgesetzet.

8) Jene Beamte, welche in oberwähnter Tabelle noch nicht klassifizirt sind, hat diese allgemeine Hofkammer von Fall zu Fall über vorläufiges Einverständniß mit jener Hofstelle, unter welcher diese Beamten stehen, einer der zwölf aufgestellten Diäten-Klassen, für den vorgekommenen Fall sowohl, als für die Zukunft ohne weitere Rückfrage zuzuweisen. Dagegen bleibt,

9) wenn die Ausmessung höherer Liefergelder für Staatsbeamte, welche in Amtsgeschäften, außer der Monarchie, in fremde Staaten abgeordnet werden, nothwendig fallen sollte, die dießfällige Bestimmung Sr. Majestät vorbehalten, und ist daher von Fall zu Fall das motivirte Gutachten von den Behörden an die Hofstelle zu erstatten, um dasselbe sohin der allerhöchsten Genehmigung unterziehen zu können.

10) Neben den Diäten hat keine andere Aufrechnung auf Quartier, Holz, Licht, Bedienung, oder andere zur Verpflegung und Gemächlichkeit des Beamten gehörige Kosten Statt; sondern alle diese Ausgaben müssen, wenn nicht zu deren abgesonderten Aufrechnung eine schriftliche höhere Bewilligung er-

folget ist, aus den Diäten bestritten werden. Nur wenn das Kommissionsgeschäft von der Art wäre, daß nebst der Wohnung des Beamten noch ein besonderes Arbeits- oder Kommissionszimmer unumgänglich nothwendig fällt, kann die Auslage für dasselbe jederzeit in besondere Aufrechnung gebracht werden.

11) In der Regel haben alle Kommissions-Reisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen, und nur in derselben Ermanglung können andere Fuhren um die an jedem Orte üblichen billigen Preise bedungen werden.

12) Die in Kommission reisenden Beamten haben, wie jeder andere Reisende, alle Wegmäuthe unfehlbar zu bezahlen, sie sind aber berechtiget, die dießfällige gehörig zu erweisende Auslage in Aufrechnung zu bringen.

13) Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung der Reise unumgänglich nothwendig wären, und nicht zur Verpflegung des Beamten selbst gehören, kommen demselben, wenn sie gehörig erwiesen sind, besonders zu vergüten.

14) Den auf Kommission reisenden Beamten können angemessene Vorschüsse aus der Kammeral-Kasse angewiesen werden; jedoch sind dieselben sodann verpflichtet, längstens sechs Monate nach vollendeter Kommission ihre Rechnungen oder sogenannten Reise-Partikularien einzustellen, und ist auf

schnel-

chnellen Rückersatz des allenfalls noch in ihren Händen verbliebenen Vorschußrestes zu bringen.

15) Die Behörden, denen die Erledigung solcher Rechnungen zusteht, haben sich die verläßige Ueberzeugung von der Zeit zu verschaffen, die in den Rechnungen, als in Kommission verwendet, angegeben wird.

In dieser Hinsicht wird es auch andererseits, um dem Mißbrauche eines längern Umzuges auf Geschäftsreisen vorzubeugen, von wesentlichem Vortheile seyn, daß bei Kommissions-Reisen ein Journal der täglichen Verrichtungen geführet, dieses der Berechnung der Reisekosten beigeleget, von der die Kommissions-Reise anordnenden Stellen der Buchhalterei mitgetheilet, und von dieser, in so weit es in ihre Beurtheilung einschlagen kann, bei Adjustirung der Reisekosten, nach Umständen auch über den, durch das Journal ausgewiesenen Fleiß des Kommissärs sich geäussert werde.

Da jedoch die Führung ähnlicher Geschäfts-Journale nicht bei jeder Kommission anwendbar ist; so bleibt es den die Kommissäre absendenden Behörden überlassen, die Verfassung solcher Operations-Journale, wo sie nützlich finden, anzuordnen.

16) Rechnungen über gewöhnliche und nicht außerordentliche Dienstes-Reisen hat die Landesbuchhalterei zu censuriren, und die Landesstelle zu erledigen, doch sind diese Rechnungen den Kasse-Jour-

nälen beizuschliessen, und werden die Hofbuchhaltereien verpflichtet, wenn sie bei Einlangung der Journale eine vorschriftswidrige Passirung entdecken, dieselbe der Hofkammer sogleich anzuzeigen.

Die Reise-Partikularien der Länder-Chefs aber sind nicht von der Buchhalterei im Lande, sondern von der Hofbuchhalterei zu revidiren, und daher zu diesem Ende an die Hofkammer einzubefördern.

17) Ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, darf kein Beamter eine Reise in Angelegenheiten des Dienstes vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstes-Instruktion hierzu angewiesen oder berechtiget ist.

18) Für Kommissions-Geschäfte im Dienstorte sind keine Diäten bewilliget. Hingegen wird für Kommissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, anstatt der in solchen Fällen bisher nur Statt gefundenen halben, die ganze Diäte passiret.

19) Beamte einer mindern Cathegorie haben auch für Kommissionen, wozu sonst höhere Beamte verwendet werden, nur das für ihre Cathegorie ausgemessene Taggeld zu beziehen; es wäre dann, daß die Kommission einen für ihre Cathegorie auffallend höheren Aufwand erforderte, in welchem Falle für dieselben der Antrag auf eine, bis zu dem Betrage der unmittelbar an die ihrige anstoßenden Klasse, erhöhte Diäte gemacht werden kann.

Diese Anträge müssen mit Aufführung der Gründe an die Hofkammer gelangen, um sie der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen.

20) Für Kommissionen in Partheisachen haben eben diese Vorschriften zu gelten, den Beamten sind auch hier die erforderlichen Vorschüsse, und nach gelegter Rechnung die Vergütung von dem Aerarium zu leisten, und haben die Behörden den genauen und ungesäumten Ersatz der ergangenen Kommissionskosten von jenen Parteien, denen er obliegt, einzutreiben.

21) Endlich hat die bisherige Entrichtung der Arrha von den Diäten in Zukunft aufzuhören, und sind die direktivmäßigen, gehörig adjustirten Diäten den Beamten ohne allen Abzug zu verabfolgen.

Ausmaß

der Diäten und der Vergütung der Fuhrkosten für die in Commission reisenden Beamten.

Sechs obere Klassen.

Minister, Präsidenten und Räthe.

I. Klasse.

Diäte zu 25 fl.

Staats-Minister.

II. Klasse.

Diäte zu 22 fl.

Präsidenten der Hofstellen. (Die obersten oder einzigen.)

III. Klasse.

Diäte zu 19 fl.

Präsidenten der Hofstellen (zweite.)
Länder-Chefs.
Appellations-Präsidenten.

IV. Klasse.

Diäte zu 16 fl.

Vice-Präsidenten der Hofstelle.
Landrechts-Präsidenten.
Staatsräthe.
General-Rechnungs-Direktor.

V. Klasse.

Diäte zu 13 fl.

Gubernial-
Regierungs-
Appellations- } Vice-Präsidenten.
Landrechts-

*) Wechselgerichts-Präsidenten.

Hofräthe.

Geheime Cabinets-Sekretäre.

VI. Klasse.

Diäte zu 10 fl.

Gubernial-
Regierungs-
Appellations- } Räthe.
Hof-Commmissions-
Thesauriats-

Kreishauptleute.

Hof-Münzmeister.

Lotto-Direktor.

Sekretär
Expedits-Direktor } des Staatsrathes.
Registraturs-Direktor

Kammer-Prokuratoren.

*) Die Wechselgerichts-Präsidenten gehören in diese 6te Klasse nur, in so weit mit ihrer Würde nicht ausdrücklich ein minderer Rang verbunden ist.

Sechs untere Klassen.

VII. Klasse.

Diäte zu 8 fl.

Raths- und Concepts-Personale. Staatsrath	Staatsraths-Concipisten. Cabinets-Officialen.
Hofstellen	Hof-Sekretäre. Protokolls-Direktoren bei Hofstellen.
Landrechte	Landrechtsräthe.
Bergwesen	Dirigirende Bergräthe. Dirigirende Bergwesens-Ober-Inspektoren.
Merkantilgerichte	Merkantil- und Wechselräthe.
Buchhaltereien	Hof- und Vicebuchhalter.
Kassen	Obereinnehmer und Zahlmeister bei Hofkassen.
Expedit	Hof-Expedits-Direktoren.
Registratur	Hof-Registraturs-Direktoren.
Taxämter	Hoftaxamts-Direktor.
Fiskalämter	Vice-Kammer-Prokuratoren.

Po-

Polizei . .		Polizei = Ober = Direktoren.
Münzämter . .		Länder = Münzmeister oder Direktoren. Hof = Münz = Wardein.
Administrationen.	Kameral = Bankal = und Zoll=	Administrator. Direktor der Aerarial = Fabriken.
	Tobak = und Siegel= . .	Gefälls = Direktoren.
	Postgefäll= .	Ober = Hof = Postamts = Verwalter.
	Staats = Güter	Administratoren.
Bau = Direktionen.		Hof = Bau = Direktor.
Sanität= . .		Prota = Medicus (nicht Gubernialrath.)

VIII. Klasse.

Diäte zu 6 fl.

Raths = und Concepts = Personale.	Hofstellen .	Hof = Concipisten. Hofstelle = Raths = Protokollisten.
	Gubernium .	Gubernial = Sekretäre.
	Appellation .	Appellations = Sekretäre und Rathsprotokollisten.
	Kriminal = Gerichte . .	Kriminal = Räthe.
	Merkantil = Gericht . .	Merkantil = und Wechselräthe aus dem Handelsstande.

Buchhaltereien .	Landes- und Vicebuchhalter. Hofbuchhalterei-Raiträthe. Landrechts-Buchhalter.
Kassen . . .	Kontrollore und Liquidatoren } bei Hofkassen. Obereinnehmer und Zahlmeister. } bei Länderkassen.
Expedit . . .	Hof-Expedits-Adjunkten. Länder-Expeditoren bei Gubernien und Appellationen.
Registratur . .	Hof-Registraturs-Adjunkten. Länderstellen-Registratoren.
Taxämter . .	Hoftaxatoren.
Fiskalämter . .	Fiskal-Adjunkten und Unterthans-Advokaten.
Polizei . . .	Polizei-Bezirks-Direktoren. Polizei-Sekretäre.
Kreisämter . .	Vice-Kreishauptmann.
Münzämter . .	Länder-Münz-Wardeine. Hof-Münz-Wardeins-Adjunkten. Bergräthe.

Kam-

Administrationen.	Kammeral= Bankal= u. Zoll=	Administrations = Assessoren.
	Tobak = und Siegel=	Tobak = und Siegel = Administratoren. Direktions = Adjunkten und Direktions = Sekretäre.
	Lotto = Gefäll=	Direktions = Sekretäre. Lotto = Administratoren in Ländern. Lotto = Direktions = Adjunkt zu Wien.
	Post = Gefäll=	Ober = Hofpostamts = Verwalters Adjunkten. Postwagens = Haupt = Expeditor. Länder = Postverwalter.
	Salz = Gefäll=	Salz = Oberamtsverweser.
	Staats=Güter=	Oberamtmann. Hofrichter. Forstmeister oder Oberwaldmeister. Administrations = Adjunkten.
Bau= Direktionen.		Ober = Bau = Direktoren. Landesbau = Direktoren.

IX. Klasse.

Diäte zu 5 fl.

Raths- und Concepts-Personale. Hofstellen	Hofstellen-Rathsprotokollists-Adjunkten.
Gubernium	Gubernial-Konzipisten.
Landrechte	Landrechts-Sekretäre und Rathsprotokollisten.
Kriminal-Gerichte	Kriminal-Sekretäre.
Merkantil-Gericht	Merkantil- und Wechselgerichts-Sekretäre und Rathsprotokollisten.
Buchhalterien	Landes-Buchhalterei-Raiträthe. Hof-Buchhalterei-Raitoffiziere.
Kassen	Controllore und Liquidatoren } bei Länderkassen. Einnehmer und Zahlmeister } bei Oberamts- und Administrations-Haupt-Kassen. Hofkassen-Kassiere.
Expedit	Länder-Expedits-Adjunkten.
Registratur	Länder-Registrators-Adjunkten. Hof-Registranten.
Taxämter	Hoftaxamts-Kontrolore. Ländertaxatoren oder Taxamts-Direktoren.

Fis-

Fiskalämter . .	Fiskalamts = Aktuarien.
Polizei . . .	Polizei = Kommissäre. Polizei = Concipisten.
Kreisämter . .	Kreis = Kommissäre.
Münzämter . .	Markscheider (Ingenieure.) Länder = Münz = Wardeins = Adjuncten. Münz = Kassiere.
Administrationen. Kammeral= Bankal= und Zoll= . .	Administrations = Aktuarien. Administrations = Rechnungs = Konfizienten. Administrations = Rechnungs = Revidenten. Inspektoren. Mauth = Oberamts = Einnehmer.
Tobak = und Siegel= .	Tobak = und Siegel = Administrations = Adjunkten. Administrations = Sekretäre. Direktions = Concipisten.
Lotto = Gefäll=	Lotto = Archiv = Revisoren. Lotto = Oberamts = Kassiere. Oberamts = Sekretäre.
Post = Gefäll=	Postwagens = Haupt = Kontrollor. Länder = Postwagens Expeditoren.
Salz = Gefäll=	Salz = Oberamts = Einnehmer.
Staats = Güter= . .	Oberverwalttr. Grundbuchshandler. Landgerichts = Verwalter.

Bau=

Bau-Direktionen.	Landes-Unter-Bau-Direktoren. Bau-Inspektoren in Architektur Wasser- und Straßenbausachen.
Sanität . . .	Kreis-Physikus.

X. Klasse.

Diäte zu 4 fl.

Raths- u. Concipientpersonale. Appellation.	Appellations-Protokollisten.
Raths- u. Concipientpersonale. Kriminal-Gerichte .	Kriminal-Aktuarien.
Buchhaltereien .	Landes- und Landrechts-Buchhalterei-Raitoffiziere. Hofbuchhalterei-Ingrossisten.
Kassen . . .	Einnehmer und Zahlmeister bei Kreis-Inspektorats- und kleinen Administrations-Kassen. Kontrollore und Liquidatoren bei Oberamts- und Administrations-Haupt-Kassen. Hofkassen-Offiziere.
Expedit . . .	Hof-Kanzellisten.
Registratur . .	Länder-Registranten. Administrations- und Oberamts- Registratoren.

Tax-

Taxämter. . .	Ländertaxamts = Controllore.
Fiskalämter . .	Fiskal = Protokolliſten.
Polizei . . .	Polizei = Unter = Kommiſſäre. Polizei = Aktuarien. Polizei = Protokolliſten.
Kreisämter . .	Kreis = Sekretäre. Kreis = Ingenieure.
Münzämter . .	Münz = Aktuarien. Münz = Kaſſe = Kontrollore.
Administrationen. Kammeral= Bankal = und Zoll= . .	Administrations = Protokolliſten. Administrations = Examinatoren. Administrations = Regiſtranten. Inſpektorats = Adjunkten. Inſpektorats = Aktuarien. Gefälls = Collectanten. Mauth = Einnehmer. Mauth = Oberamts = Kontrollore. Mauthamts = Expedienten. Zoll = Kommiſſäre.
Tobak = und Siegel= . .	Administrations = Koncipiſten. Direktions = Protokolliſten.
Lotto = Gefäll=	Archiv = Reviſors = Adjunkten. Kaſtelleti und Aſſentiſten. Lotto = Regiſtranten. Lotto = Kaſſe = Offiziere und Kontrolloke. Lotto = Rechnungs = Konficienten.

Poſt=

Administrationen.	Post = Gefäll=	Länderpost = Kontrollore. Hofpostamts = Offiziere. Hauptpostwagens = Offiziere.
	Salz = Gefäll=	Salzversilberer und Obergegenhändler.
	Staats=Güter	Administrations = Sekretäre. Amtsverwalter. Haupt = Rechnungsführer. Rentmeister. Grundbuchs = Kontrollore. Schwemm = Direktor. Ober = Förster oder Waldbereiter.
Bau = Direktionen.		Bau = Direktions = Adjunkten. Amts = Kreis = oder andere Ingenieure. Architekten. Klausmeister.

XI. Klasse.

Diäte zu 3 fl.

Raths u. Concepts personale	Hofstellen.	Hofstellen = Praktikanten. = = Auskultanten.
Buchhaltereien		Landesbuchhalterei = Ingrossisten. Hofbuchhalterei = Accessisten.

Kas=

Kassen. . . .	Einnehmer und Zahlmeister } bei Amts- und Gefällenkassen. Kontrollore und Liquidatoren } bei Kreis-Inspectorats- und kleinen Administrations-Kassen. Länderkassen-Offiziere. Aemter- Gefällen- } Kassiere.
Expedit . . .	Gubernial- und andere Länder- Hof-Accessisten- } Kanzellisten.
Registratur . .	Gefällen-Amts-Registratoren und Registranten.
Taxämter . .	Hoftaxamts-Offiziere.
Fiskalämter . .	Fiskal-Kanzellisten. Fiskalamts-Registranten.
Polizei . . .	Polizei-Registranten.
Kreisämter . .	Kreis-Protokollisten.
Münzämter . .	Münzamts-Offiziere.

Administrationen.	Kammeral= Bankal = und Zoll= . . .	Administrations= Amts= Offiziere. Administrations= Rechnungs = O . iziere. Magazins = Verwalter. Waaren = Beschauer. Mauthamts = Kontrollore.
	Tobak = und Siegel= . .	Administrations = Protokollist n.
	Lotto = Gefäll=	Lotto = Calkulanten. Lotto = Correktoren.
	Post = Gefäll=	Länder = Postoffiziere. Hofpostamts = Accessisten.
	Salz = Gefäll=	Salzoberamts = Offiziere. Salzversilberers = Gegenhändler. Magazins = Verwalter.
	Staats = Güter	Registratoren der Administrationen. Burggraf. Kastner. Waisenschreiber. Kreis = Forstbeamte. Hegebereiter.
Bau = Direktionen.		Aktuarien. Rechnungsführer. Material = Verwalter. Straßenbau = Kommissäre. Navigations = Conducteure.

XII. Klasse.

Diäte zu 2 fl.

Raths- u. Conceptspersonale. — Gubernium	Länderstellen-Praktikanten. " " Auskultanten.
Buchhaltereien	Landesbuchhalterei-Accessisten.
Kassen	Kontrollirende Kasseschreiber. Kassen-Accessisten. Kassen-Amtsschreiber.
Expedit	Administrations- und Gefällen- } Kanzellisten.
Taxämter	Ländertaxamts-Offiziere.
Polizei	Polizei-Kanzellisten. Polizei-Amtsschreiber.
Kreisämter	Kreis-Kanzellisten. Kreis-Praktikanten.
Münzämter	Münzamts-Praktikanten. Münzamts-Amtsschreiber.

Abministrationen. Kammeral- Bankal- und Zoll- . .	Administrations-Accessisten. Administrations-Praktikanten Wegeinnehmer. Abzügler. Lokal-Aufseher. Wag-Beamte.
Tobak- und Siegel- . .	Kanzellisten. Amtschreiber.
Lotto-Gefäll-	Lotto-Firmatoren. Druck-Faktoren.
Post-Gefäll-	Länder-Post-Accessisten. Hof-Post-Praktikanten.
Salz-Gefäll-	Salzamtsschreiber. Magazins-Offizianten. Salzbinder.
Staats-Güter. . .	Administrations-Kanzellisten. Amtsschreiber. Kassesschreiber. Förster.
Bau-Direktionen.	Zeichner. Kanzellisten. Praktikanten. Brückenmeister. Zeugverwahrer. Faschinenmeister. Straßenbau-Kontrollore.

An Fuhrkosten ist aufzurechnen erlaubt:

Postpferde

6 für Beamte der I. II. III. Klasse.

4 für Beamte der IV. V. VI. Klasse.

3 für Beamte der VII. Klasse.

2 für Beamte von jeder folgenden Klasse.

Postillions-Trinkgeld.

30 Kreuzer auf 2 Pferde für jede Post.

Wagen-Reparation.

15 Kreuzer für jede Meile.

Schmiergeld.

8½ Kreuzer für jede Post.

Diäten Ausmaß für die in Kommission reisenden montanistischen Beamten.

Sechs obere Klassen.

I. Klasse.

Diäte zu 25 fl.

II. Klasse.

Diäte zu 22 fl.

III. Klasse.

Diäte zu 19 fl.

Thesaurarius.

IV. Klasse.

Diäte zu 16 fl.

Vize-Präsident.

V. Klasse.

Diäte zu 13 fl.

Hofräthe.

IV. Klasse.

Diäte zu 10 fl.

Gubernial-
Regierungs-
Hofkommissions-
Thesaurariats- } Räthe.
Hofmünzmeister.
Oberstkammergraf.

Sechs

Sechs untere Klassen.

VII. Klasse.

Diäte zu 8 fl.

Raths- und Conzeps-Personale.	Hofsekretäre. Protokolls-Direktoren bei Hofstellen.
Registratur und Expedit.	Hof-Expedits-Direktoren. Hof-Registraturs-Direktoren.
Buchhaltereien.	Hof- und Vice-Buchhalter.
Verschleiß-Direktion.	Dirigirender Buchhalter. Obereinnehmer und Zahlmeister.
Münzämter, welche unmittelbar unter der Hofstelle stehen.	Haupt-Münz-Wardein. Ländermünzmeister.
Graveur-Akademie.	Direktor.
Punzirungsämter.	Hauptpunzirungsamts-Direktor.
Gubernien und Siebenbürgisches montanistisches Thesaurariat.	Gubernial-Vergräthe.
Berg- und Salinen-Ober- und andere Aemter.	Dirigirende Bergräthe. Dirigirende Bergwesens-Ober-Inspektoren. Direktoren der Oberämter, welche unter der Hofstelle unmittelbar stehen.

VIII. Klasse.

Diäte zu 6 fl.

Raths- und Konzepts-Personale.	Hof-Konzipisten.
Registratur und Expedit.	Hof-Expedits-Adjunkten. Hof-Registraturs-Adjunkten.
Buchhaltereien.	Landes- und Vice-Buchhalter. Hofbuchhaltungs-Rechnungsräthe.
Verschleiß-Direktion.	Erster firmirender Official. Gegenhandler.
Münzämter, welche unmittelbar unter der Hofstelle stehen.	Ländermünz-Wardeine. Haupt-Münz-Wardeins-Adjunkt. Haupt-Münz-Kassier.
Untergeordnete Länder-Münzämter.	Münzmeister.
Punzirungsämter.	Hauptpunzirungsamts-Direktors-Adjunkt.
Gubernien und Siebenbürgisches montanistisches Thesauriat.	Gubernial- } Sekretäre. Thesauratats- } Registratoren und Expeditoren.

Berg-

Berg- und Salinen-Ober- und andere Aemter.	Gremial-Bergräthe. Oberamts-Räthe. Oberamts-Assessoren. Alle untergeordnete, der Hofstelle nicht unmittelbar unterstehende, jedoch dirigirende Inspektoren, Administratoren, oder Oberamts-Vorsteher. Kammer-Prokuratoren, wo sie stimmführende Assessoren sind.

IX. Klasse.

Diäte zu 5 fl.

Registratur und Expedit.	Hof-Registranten.
Buchhaltereien.	Landesbuchhaltungs-Rechnungsräthe. Hofbuchhaltungs-Rechnungs-Offizialen.
Verschleiß-Direktion.	Offizialen.
Faktorien.	Faktor.
Münzämter, welche unmittelbar unter der Hofstelle stehen.	Münz-Kassiere. Länder-Münz-Wardein-Adjunkten. Gegenprobierer. Haupt-Münz-Amts-Kasse-Kontrolor. Haupt-Zeugschaffer und Hausinspektor.
Untergeordnete Länder-Münzämter.	Münz-Verwalter. Münz-Wardein. Kassier.

Gra-

Graveur-Akademie.	Akademie-Graveure. Länder-Obergraveure.
Landmünzprobier- und Einlösungsämter.	Landmünzprobierer. Verschleiß- und Pagament-Einlösungs-Faktoren.
Punzirungsämter.	Kassier.
Gubernien und Siebenbürgisches montanistisches Thesauriat.	Gubernial-Thesauriats- } Konzipisten. Expedits- und Registraturs-Adjunkten.
Berg- und Salinen-Ober- und andere Aemter.	Oberamts-Sekretäre. Oberberg-Verwaltungs-Adjunkten. Bergverwalter. Oberbergmeister. Pochwerks-Verwalter. Oberkunstmeister. Markscheider. Pochwerksbereiter. Oberhütten-Verwalters-Adjunkt. Hüttenverwalter. Oberhüttenmeister. Kammer- und Einlösungs-Probierer. Obergold-Einlöser. Obergold-Scheider. Werks- und Eisen-Inspektor. Hammerverwalter, wenn sie die ersten Vorsteher sind, und unmittelbar den Oberämtern untersteher. Fabriks-Verwalter. Fabriks-Faktor.

	Proviſoren.
	Präfekten.
	Pfleger.
	Herrſchafts-Verwalter.
	Wirthſchafts-Verwalter.
	Wirthſchafts-Inſpektor.
	Oberverweſer.
	Salinenamts-Verweſer.
	Großkuffenhändler.
	Hofkaſten- und Bauverwalter.
	Traunzugsverwalter.
	Oberwaſſerſeher.
	Salzbeförderer.
	Kaſſeverwalter und Einnehmer.
	Oberamts-Kaſſier.
	Kameral-Phiſici.
Berggerichte.	Bergrichter.

X. Klaſſe.

Diäte zu 4 fl.

Regiſtratur und Expedit.	Hofkanzelliſten.
Buchhaltereien.	Landesbuchhaltungs-Rechnungs-Offizialen. Hofbuchhaltungs-Ingroſſiſten.
Verſchleiß-Direktion.	Kaſſe-Offiziere.
Faktorien.	Kontroleure.

Münz-

Münzämter, welche unmittelbar unter der Hofstelle stehen.	Münz-Kasse-Kontrolor. Hauptmünz-Aktuar. Zeugschaffer. Hauptmünzamts-Werkmeister. Drahtzugs-Verwalter. Hauptmünzamts-Offizier.
Untergeordnete Ländermünzämter,	Wardeins-Adjunkt. Kasse-Kontrolor.
Graveur-Akademie.	Akademie-Graveurs-Adjunkten. Länder-Graveure.
Landmünzprobier- und Einlösungsämter.	Kontrolore.
Punzirungsämter.	Kontrolore.
Gubernien und Siebenbürgisches montanistisches Thesauratiat.	Registranten. Protokollisten.
Berg- und Salinen-Ober- und andere Aemter.	Konzipisten Protokollisten Registratoren } bei den Bergoberämtern. Expeditoren Aktuarien Unterbergverwalter. Schichtmeister. Bergverwalters-Adjunkten.

Salinen-Bergmeister.
Salinen-Oberhuttmann.
Berggeschworne, wo sie im Range eines Schichtmeisters stehen.
Markscheiders-Adjunkten.
Bergprobierer.
Kunstmeister.
Hüttenverwalters-Adjunkt.
Hüttenmeister.
Waldmeister.
Waldreiter, wo dieselben den Waldschaffern im Range vorgehen; hieher gehören nicht die Waldüberreiter.
Verweser.
Unterverweser.
Fiskalen, die keine Assessoren sind.
Rentmeister.
Wirthschafts-Kontrolore.
Stadelschreiber und erster Transports-Beamter.
Unterwasserseher.
Material-Verwalter.
Material-Rechnungsführer.
Kasse-Gegenhandler.
Kasse-Kontrolor.
Salzbeförderer-Amts-Kontrolor.
Handelamts-Kontrolor.
Kassier von ausgesetzten Aemtern und Filial-Kassiere.
Feldmesser und Ingenieur.

Berggerichte.

Berggerichts Assessoren.
Berggerichts-Substituten.
Berggerichts-Sekretäre.

XI. Klasse.

Diäte zu 3 fl.

Raths- und Konzeps-Personale.	Hofstellen-Praktikanten. Auskultanten.
Registratur und Expedit.	Hofaccessisten.
Buchhaltereien.	Landesbuchhaltungs-Ingrossisten. Hofbuchhaltungs-Accessisten.
Verschleiß-Direktion.	Scottisten.
Münzämter, welche unmittelbar unter der Hofstelle stehen.	Münzamts-Offiziere.
Untergeordnete Ländermünzämter.	Gegenprobierer. Aktuar. Offizier. Zeugschaffer. Werkmeister.
Graveur-Akademie.	Ländergraveurs-Adjunkten.
Landmünzprobier- und Einlösungs-Ämter.	Assistenten.

Gubernien und Siebenbürgisches montanistisches Thesaurariat.	Kanzellisten.
Berg- und Salinen-Ober- und andere Aemter.	Registraturs- und Expedits-Adjunkten. Registranten. Kanzellisten. Protokollisten, Registratoren, Expeditoren } bei Bergämtern. Aktuarien bei Bergämtern, Ortsgerichten und Fabriken. Schichtmeisters-Adjunkten. Bergschaffer. Oberhuttmann. Sudhüttenschaffer. Probiers-Adjunkten. Brennmeister. Hammerverweser. Hammerschaffer. Zimentschaffer. Werkmeister. Salinen-Unterhuttmann. Unterwaldmeister. Waldförster. Waldschaffer. Oberlendhuttmann. Salzausrichter. Gegenhandler bei den minderen Transportämtern. Transports-Offiziere. Verwesamts-Kontrolore.

	Rationisten. Klaviger. Herrschafts-Spann. Grundbuchsführer. Magazins-Rechnungsführer. Filial-Rechnungsführer. Zeugschaffer. Material-Kontrolor. Schmidverrechner. Frohneinnehmer. Filial-Kasse-Kontrolor. Kasse-Offizier. Kontroltrende Amtschreiber. Kameral-Chirurgi. Apotheken-Provisor. Bräu- und Kellermeister. Stallmeister.
Berggerichte.	Berggerichts-Protokollisten und Aktuarien. Berggerichts-Registratoren und Expeditoren.

XII. Klasse.

Diäte zu 2 fl.

Buchhaltereien.	Landesbuchhaltungs-Accessisten.
Verschleiß-Direktion.	Amtsschreiber. Accessisten.
Faktorien.	Scottisten.

Münzämter, welche unmittelbar unter der Hofstelle stehen.	Münzamts-Praktikanten. Münzamts-Amtsschreiber.
Untergeordnete Länder-Münzämter.	Zeugschaffers-Kontrolor. Werkmeisters Adjunkt. Goldscheider.
Graveur-Akademie.	Scholaren.
Gubernien und Siebenbürgisches montanistisches Thesauriat.	Accessisten. Auskultanten. Praktikanten.
Berg- und Salinen-Ober- und andere Aemter.	Accessisten. Praktikanten. Unterbergschaffer. Huttmann. Bergoffizier. Berggeschworner. Schichtenschreiber. Schichtenmeisters-Schreibgehülfe. Berg- und Zeugschreiber bei kleinen Bergschaffereien und Aemtern. Pochwerksschreiber. Grubenmitgehülf. Waagmeister. Hüttenzeugaufseher. Waldhüther. Unterförster.

	Zeugschaffers-Kontrolor. Amtsschreiber. Kassesschreiber. Kurschmid. Endlich alle nicht benannten, jedoch mit arrhamäßiger Besoldung betheilten minderen Beamten.
Berggerichte.	Berggerichts-Kanzelisten.

Anmerkungen.

An Fuhrspesen ist bei wirklichen Reisen aufzurechnen erlaubt:

Postpferde.

6 für Beamte der I. II. III. Klasse.

4 für Beamte der IV. V. VI. Klasse.

3 für Beamte der VII. Klasse.

2 für Beamte von jeder folgenden Klasse.

Postillions-Trinkgeld.

30 Kreuzer auf 2 Pferde für jede Post.

Wagen-Reparation.

15 Kreuzer für jede Meile.

Schmiergeld.

8½ Kreuzer für jede Post.

Diese für die verschiedenen Dienstes-Kathegorien bemessenen Diäten haben nur für jene Beamte und Unterbeamte einen Bezug, welche eine arrhamäßige Besoldung genießen, und für Praktikanten; für jene Individuen aber, deren Bedienstungen mit den hier benannten Kathegorien zwar eine gleiche Benennung haben, jedoch nur mit Wochen- oder Schichtenlöhnen dotirt sind, keine Anwendung.

Eben so finden diese Diäten auch auf jene Exkursionen keine Anwendung, welche mit der Eigenschaft des Dienstes unmittelbar verbunden, oder für welche ohnedieß eigene Genüsse, als Zehr- Ritt- oder Gang- und Nachsichts-Gelder bemessen sind.

Ueberhaupt finden diese Diäten nur da Anwendung, wo es sich um Entfernung außer der Dienst-Station handelt. Hiermit also sind nicht Beamte zu verstehen, deren Dienst sich über mehrere Distrikte verbreitet, wie z. B. Oberbeamte und Markscheider, denen auf ihren Dienstreisen die normalmäßigen Diäten allerdings gebühren.

Wegen der Ausmaß der Tag- oder Zehrungsgelder für Wochen- und Schichtenlöhner, wenn diese sich nähmlich außer ihren eigentlichen Dienst-Stationen begeben müssen, sind besondere Vorschläge und Vorstellungen zu erstatten.

Die Bestimmung, ob den Umständen zufolge Fuhren, oder nur Reitpferde erforderlich und zu verrechnen sind, beruht bei der leitenden Behörde.

N. 7311.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 19. Jänner 1807.

Durchziehendes Militär hat von Landmann kein Brodfourage zu fordern, und wenn solches abgereichet wird, ist dem Landmann zu Getraid zu rechnen.

Aus Anlaß einer, in Hinsicht der von den durchziehenden Truppen bei dem Landmanne, geforderten Brod- Fourage Abreichung geführten Beschwerde, hat das k. k. General- Militär- Kommando eröffnet: daß dieselbe sämmtliche im Lande befindlichen Verpflegs- Magazine beauftraget habe, den durchziehenden Truppen zur Befriedigung jeder Bedrückung des Landmannes ohne Anstand, und ohne die mindeste Zögerung das gebührende Brod und Fourage zu verabreichen, auch nöthigen Falles mit Hilfe des Kreisamtes in die Bequartirungs- Stationen verführen zu machen, indem jedes Magazin von den durchziehenden Transporten vorhinein Wissenschaft erhält, mithin im Stande ist, die Verpflegseinleitungen zu treffen, welchem Befehle jedoch dasselbe die nöthige Bemerkung beigefüget hat; daß in außerordentlichen Fällen, wo unvermuthete Märsche, oder andere Umstände eintreten, das Brod vom Lande subministrirt werden könne, daß aber dann das verabreichte Brod dem Landmanne zu Getreid zu rechnen, und ihm von der Lieferung abzuschlagen sei. Auch sind die gesammten Truppen angewiesen worden, sich genau an die jederzeit ausgezeichnet werdenden Fassungs- Stationen zu halten.

N. 7312.

N. 7312.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefälls-Administrationen vom 20. Jänner 1807.

Wie sich in Fällen der Ausschwärzung eines Pferdes zu benehmen sey.

Nachträglich zu demjenigen, was bereits unter dem 24. November v. J. in Absicht auf das Verboth der Pferde-Ausfuhr der Bankal-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht worden ist, wird derselben hiermit zur eigenen Richtschnur und zur Verständigung der Zollbehörden bedeutet: daß in jenen Fällen, wo der betretene Ausschwärzer eines Pferdes entflohen ist, oder unvermögend sein sollte, die Werthsstrafe zu erlegen, der Werth des Pferdes von dem Beschell- und Rimontirungs-Kommando, an welches dasselbe abgegeben wird, nach einer billigen Schätzung erlegt, und mit diesem Betrage der Apprehendent und Denunziant befriediget; der zahlungsunfähige Schwärzer hingegen, nach den Zollgesetzen, mit einer körperlichen Strafe belegt werden solle.

N. 7313.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 21. Jänner 1807.

Was bey Berichten über Juden-Heirathen zu beobachten sey.

Den über Juden-Heirathen zu erstattenden Berichten, soll nach dem §. 4. des jüdischen Verzehrungssteuer-Patents ein getreuer Auszug aus dem im

besagten §. zu führen vorgeschriebenen Buche belegt, und auf die richtige Führung des Vormerks bei jeder Gemeinde sorgfältig gesehen werden.

N. 7314.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 22. Jänner 1807.

Biersatz für das Jahr 1807. im Oestreich ob der Enns.

Nachdem der Biersatz für das Militär-Jahr 1807. von Seite dieser Landesstelle dahin bestimmt worden ist, daß der österreichische Eimer braunen Biers für 4 fl. 40 kr., weißes für 5 fl. 20 kr., und des Märzen Biers für 5 fl. 40 kr. bei den Bräuern verkauft, und bei den Wirthen die Maaß braunen oder gemeinen Biers um 8 kr., des weißen zu 9 kr., und des Märzen Biers zu 9½ kr. ausgeschenkt werden darf, so wird dieß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, auch sämmentlichen Herrschaften und Obrigkeiten, dann derselben Beamten anbefohlen, nach diesem festgesetzten Biersatz ihre unterhabende Bräuhäuser und Wirthe anzuweisen, vorzüglich haben aber die Herrschaften und Obrigkeiten, dann auch besonders die Distriktskommissariate darauf zu sehen, daß die obbenannten Bier-Gattungen in guter Qualität, und nicht über den Satz gegeben, die Uebertreter aber (die Uebertretung mag nun in dem Verkauf des Biers über den Satz, oder in der schlechten Qualität des Biers bestehen) mit Einkassi-

rung

rung eines Pönfalls von 50 fl. zum Armen-Institute bestraft werden. Dagegen steht es jedem Bräuer ohne zu besorgenden Hinderniß frei gutes Bier auch unter dem Satz zu verkaufen.

N. 7315.

Hofdekret vom 22. Jänner, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 7. Hornung 1807.

Es solle auf den allerhöchst aufgestellten Grundsatz beharret werden, daß nämlich die schon bestehenden todten Zäune zwar belassen, jedoch keine zu reparirren, viel weniger ein schon eingerissener wieder herzustellen, oder gar ein neuer zu errichten sei, dagegen wären nach Umständen entweder lebendige Zäune einzuführen, oder das Vieh auf der Waide hütten zu lassen, oder die Stallfütterung einzuleiten.

Schon bestehende todte Zäune können belassen, nicht aber reparirt oder wieder hergestellt werden, dagegen sind lebendige Zäune einzuführen.

N. 7316.

Hofdekret vom 23. Jänner, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 16. Hornung 1807.

Auch nach dem Herzogthum Salzburg, und dem Fürstenthum Berchtoldsgaden, als den wirklich integrierenden Theilen des österreichischen Kaiserthums, hat eine völlige Freizügigkeit einzutreten, und ist weder

Der Freizügigkeits-Vertrag hat auf Salzburg und Berchtoldsgaden einzutreten.

der ein Abfahrtsgeld, noch eine Emigrationstaxe mehr, und zwar vom 12. Hornung 1806. zu beziehen.

N. 7317.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 23. Jänner 1807.

Wegen Brandwein Erzeugung aus dem ausgewachsenem Getreide.

Jene Obrigkeiten, welche die Brandwein Erzeugung in eigener Regie besorgen, und ihr selbst erfechsenes ausgewachsenes Getreide dazu verwenden, oder ihr eigenes derlei geartetes Getreide an eigene Brandweinbrenner käuflich überlassen wollen, haben die dießfällige Bewilligung immer bei dem königl. Kreisamte anzusuchen.

N. 7318.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 23. Jänner 1807.

Ausweislose Personen sollen nicht auf Geradewohl ohne Beweise, daß sie nach Prag gehören, hereinbefördert, sondern vor deren Schubs-

Aus Gelegenheit, daß ein Ausweislos betretenes taubstummes Mädchen mittels Schubes an die Stadthauptmannschaft nach Prag befördert wurde, ohne daß sie dahin gehörte, wird verordnet: keine solche Person auf bloßes Geradewohl, und ohne hinreichende Beweise, daß sie der Prager Gerichtsbarkeit unterstehe, herein zu befördern; es ist sich vielmehr gleich bei der Betretung, und vor der Schubseinlei-

tung

tung alle Mühe zu geben, den Geburtsort der betretenen Person ausfindig zu machen, indem es keineswegs zulässig ist, daß dergleichen Leute den hierortigen öffentlichen Instituten zur Last anher geschoben werden.

einleitung ist ihr Geburtsort ausfindig zu machen.

N. 7319.

Hofdekret der Obristen Justizstelle vom 23. Jänner, kundgemacht von der Nieder- und Inneröstereich. Appellation den 13. Februar 1807.

Es bestehet zwar die Verordnung vom 24. Jänner 1778., daß bei Verlassenschaften absterbender Militär- und hofkriegsräthlicher Beamten alle diejenigen Plane und Karten, welche aus den hofkriegsräthlichen Akten herausgenommen, oder von Officieren gezeichnet worden, an den Hofkriegsrath eingeschickt werden sollen.

Bei Verlassenschaften absterbende Militär-Beamten, welche Pläne, Bücher Charten an dem Hofkriegsrath abzugeben sind.

Damit jedoch sämmtliche Abhandlungs-Instanzen eine bestimmtere Zinsfur haben mögen, und auch allenthalben eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, sei nöthig befunden worden, folgende allgemeine Anordnung hinaus zu geben.

Was dem Hofkriegsrathe fernerhin eingeschickt werden solle, seien die vorhandenen Verhaltungs- und Dienst-Regulamente, alle Plane und Bücher, die aus dem Kriegs- oder Genie-Archive gegen Re-

ce-

cepisse genommen worden, alle mit der Hand gezeichnete Pläne oder Grundrisse von in- oder ausländischen Festungen oder festen Plätzen, alle mit der Hand aufgenommene Gegenden, alle mit der Hand aufgenommene Pläne von Bataillen, alle schriftliche Bemerkungen, Handauszüge, Entwürfe und Projekte, den Militär-Dienst betreffende, als welche ohnehin nur für den Erblasser, und so lange er lebte, einen Werth haben konnten.

In so weit eine oder andere dieser letzteren einen direkten Bezug auf den Militärdienst haben, und folglich kein Eigenthum der Erben sein könne, oder wie ferne selbe den Erben zu überlassen seien, müsse der Beurtheilung des Hofkriegsraths unterliegen, von dem auch sodann die Entscheidung erfolgen werde.

Dahingegen seien alle Militärbücher, dann alle Landkarten, Pläne und Grundrisse, welche gedruckt, oder gestochen, bei Buch- oder Kunsthändlern gekauft worden, den Erben zu überlassen, im Falle aber von Seite der Erben auf eine Licitation derselben angetragen würde, sei eine Consignation der zu licitirenden Bücher und Karten mit Anführung des Tages, an welchen die Licitation für sich zu gehen hat, dem Hofkriegsrathe vorläufig zu dem Ende einzusenden, um sich für die seltneren für das Kriegsarchive erwünschlichen Bücher und Karten in die Mitkonkurrenz setzen zu können.

Welche höchste Anordnung den sämmtlichen Abhandlungs-Instanzen in Nieder-Oesterreich unter und ob der Enns zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7320.

Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Jänner 1807.

Das Verboth des Ankaufes der Natural- und Montursstücke oder Kasernengeräthe und Einrichtungsstücke, wird bei strenger Bestrafung erneuert.

Monturs- oder Naturalstücke dann Kasernengeräthe Ankauf wird verboten.

N. 7321.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 26. Jänner 1807.

In Zukunft sind die Provisions-Quittungen über die Vermögen-Schutz- und Klassensteuer ganz abgesondert, und jene über die jüdische Rekruten-Reluitionsgelder ebenfalls ganz abgesöndert, über die Personalsteuer aber keine dergleichen Quittungen mehr zu erlegen, weil leztere Abgabe zur jüdischen Hauptkasse nicht geeignet ist, und durch die Vermengung dieser Quittungen der Rechnungsverlag sowohl, als auch die Revision selbst äusserst erschwert wird.

Die Steuereinnehmer sollen die Provisions-Quittungen über die jüdische Vermögen-Schutz- und Klassensteuer abgesondert ausstellen.

N. 7322.

N. 7322.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 28. Jänner 1807.

Die Todesfälle adelicher, und zum katholischen Klerus gehörigen Personen, sollen den Landrechten schleunig bekannt gemacht werden.

Sämmtlichen Obergerichten, dann Magistraten, sind die Justizinstruktion fünften Abschnittes, 25. §. die Verordnung vom 10. Februar 1789.; 18. Juli 1793. und 11. Mai 1802., (so in gegenwärtiger Sammlung 16ten Band S. 231 Zahl 5005. zu finden ist) wonach die sich ereigneten Todesfälle adelicher Personen, und der zum katholischen Klerus gehörigen Individuen dem k. k. Landrechte schleunig bekannt zu machen sind, sogleich zu republiciren, und deren genaueste Befolgung demselben mit dem Bemerken ernstlich einzuschärfen, daß die dießfalls Saumseligen zur Bestrafung werden angezeiget werden.

N. 7323.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 30. Jänner 1807.

Die ausländischen jüdischen Studenten, oder die sogenannten Bohurims, werden von Prag abgeschafft.

Da sich in der Hauptstadt Prag eine grosse Anzahl jüdischer Studenten, oder sogenannter Bohurims vom Ausland sowohl, als aus andern Provinzen aufhält, welche als Hauslehrer den Nahrungserwerb der Eingebohrnen schmälern, und unter dem Vorwande den Studien obzuliegen, verschiedenen Spekulationen nach-

nachhängen; so hat man in Polizei-Hinsicht für gut befunden, nur böhmische hierländige Bohurims, oder jüdische Studenten zu dulden, sohin alle Ausländer gänzlich ausser Landes zu schaffen; jene aber, welche aus andern Erbländern gebürtig sind, binnen 3 Monaten in ihre Geburtsörter, und an die Schutzobrigkeiten zu verweisen.

und nur den Eingebohrnen der Aufenthalt gestattet.

N. 7324.

Hofkanzleidekret an das galizische Landesgubernium vom 30. Jänner, kundgemacht von demselben den 6. März 1807.

Um den üblen Folgen, welche aus dem Verkaufe der noch auf dem Felde stehenden Erderzeugnisse, für das Allgemeine überhaupt, und die Unterthanen insbesondere, entstehen, vorzubeugen, haben Seine Majestät Folgendes zu verordnen befunden:

Daß der Verkauf der, noch auf dem Felde stehenden Erderzeugnisse in der Regel verbothen, und nur unter gewissen Vorsichten zulässig sey.

1. Alle Verträge, welche von nun an mit Unterthanen auf eine künftige Erndte, oder einen Theil derselben, geschlossen werden, werden anmit für nichtig erklärt, und es soll derlei Verträgen aller gerichtliche Beistand versaget werden.

2. Verträge, welche künftig über die noch auf dem Felde stehenden Erzeugnisse mit den Unterthanen geschlossen werden wollen, können nur unter folgenden Bedingungen für giltig angesehen werden:

a)

a) wenn der Vertrag schriftlich errichtet ist, auf eine in dem nämlichen Jahre, als er geschlossen wird, dem Käufer zu überlassende Getreidegattung lautet, und nicht nur die verkaufte Getreidegattung, sondern auch die Menge derselben bestimmt bezeichnet;

b) wenn der Vertrag mit der Bestätigung der Obrigkeit versehen ist, daß nähmlich der Inhalt dem verkaufenden Unterthan wörtlich vorgelesen, und erklärt worden, und daß er ohne Nachtheil des eigenen Bedarfs dieses Unterthans, und seiner Familie in die Ausführung gebracht werden kann.

3. Jeder Vertrag, welcher von nun an mit Unterthanen über die noch ungeerndteten Feldfrüchte geschlossen wird, und nicht mit allen im 2. Absatze angeführten Erfordernissen versehen ist, wird anmit nicht nur für nichtig erkläret, sondern es wird auch allen Obrigkeiten und Dominical-Gerichten unter einer Polizei-Geldstrafe von 25 Ducaten zur Pflicht gemacht, dergleichen bei ihnen vorkommende Verträge, oder in sofern dieselben nur mündlich verabredet worden wären, das darüber aufgenommene Protocoll unverzüglich an das Kreisamt zur Schöpfung des Straferkenntnisses zu befördern.

Dieses von dem Kreisamte zu schöpfende Straferkenntniß wird nach vorausgegangener Erhebung

der

der Umstände darin zu bestehen haben, daß der Käufer des Angeldes, oder der Vorausbezahlung verlustigt erklärt, diese zum Kontributionsfond der Gemeinde, zu welcher der Verkäufer gehört, eingezogen, oder falls der Käufer nichts vorausbezahlt hätte, er zu einer anderen, den Umständen angemessenen Geldstrafe, oder körperlichen Züchtigung verurtheilt werden wird.

4) Den Obrigkeiten wird insbesondere befohlen:

a) die im 2. Absatze berührte Bestättigung derlei Verträgen nur dann zu ertheilen, wenn der Unterthan die durch den Vertrag erhaltene Vorausbezahlung zu Abtragung der Steuer, oder einer anderen unvermeidlichen Ausgabe bedarf, und wenn dadurch das Erforderniß zu seinem Unterhalt, und zu Bestellung seiner Felder nicht gefährdet wird; falls sie diese Vorsicht außer Acht lassen, werden sie zur Ergänzung des Abganges des, dem Unterthan zu seinem Unterhalte, und Bestellung seiner Felder nöthigen Erfordernisses, ohne Anspruch auf einen Rückersatz unnachsichtlich verhalten werden.

b) In Absicht auf die den Unterthanen aus den obrigkeitlichen Vorräthen, oder aus den Gemeinde-Speichern, wo einige bestehen, geleisteten Natural-Vorschüße, und deren Wie-

der-

dererstattung nach der Erndte, oder deren Eintheilung in mehrere Jahre, behält es bei den bereits bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Jene Vorschüße hingegen, welche von den Obrigkeiten im Gelde geleistet worden sind, und für deren Rückerstattung sich eine gewisse Menge Getreides, oder wohl gar ein bestimmter Theil der Erndte bedungen worden wäre, sollen als eine Bedrückung behandelt, und nebst Einziehung des Vorschußes für den Gemeinde-Kontributions-Fond mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten für jeden einzelnen Unterthan, welchem die Obrigkeit Geldvorschüße geleistet, und sich den Ersatz dafür in einer gewissen Menge Getreides, oder einem bestimmten Theile der Erndte bedungen hat, an der Obrigkeit geahndet werden.

N. 7325.

Hofkanzleidekret vom 30. Jänner, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 3. März 1807.

Besitzer eines ämtlichen Naturalquartiers, was für Reparationen selbst zu bestreiten haben, und was aufrechnen dürfen.

Es haben Sr. k. k. Majestät in allerhöchster Erwägung, daß die Besitzer eines ämtlichen Naturalquartiers diese Wohlthat vielfältig mißbrauchen, und dem höchsten Aerarium dießfalls häufige ungebührliche und nahmhafte Auslagen aufzubürden pflegen,

zu

zu verordnen befunden, daß (ausser denjenigen) welche durch allerhöchst Sr. Majestät besonderer Bewilligung nebst der unentgeltlichen Amtswohnung zugleich die Begünstigung genieſſen, daß die innere Einrichtung derselben auf Aerarial-Kosten bestritten wird, von nun an alle übrige Naturalsquartiersinhaber verpflichtet sein sollen, die sämmtliche auf ihre Wohnungen zu verordneten Auslagen, welche nicht zur nöthigsten Reparatur des Gebäudes, der Oefen, Thüren und Fenster gehören und überhaupt einem Privateigenthümer von seiner Zinsparthei mit Recht nicht zugemuthet werden könne, von ihrem eigenen Gute ohne Zuthat des Aerariums zu bestreiten, und daß diejenigen Oberbeamten, welche über eine Aerarialkasse zu disponiren haben, und bei derselben irgend eine nach der obenerwähnten Zinsfuß unrechtmäßige Ausgabe dieser Art, entweder zu ihren oder eines andern Naturalquartiersbesitzers Vortheil zahlbar anzuweisen sich eigenmächtig erlauben, nicht nur alle in hinfür den Ersaz salvo regressu zu leisten, sondern auch insbesondere zur Strafe den gleichmäßigen Betrag in den Wohlthätigkeitsfond zu erlegen haben werden. Welche höchste Entschließung zur genauesten Darnachachtung und Verständigung der Besitzer eines ämtlichen Naturalquartiers bedeutet wird.

Februar.

N. 7326.

Hofkammerdekret an sämmentliche Länderstellen vom 5. Februar, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 3., von dem vereint steyerisch-kärntnerischen Gubernium den 4. März 1807.

Wegen künftiger Bezahlung der Aerarial-Estafeten, und Regulirung des Aufsitzgelbes bei denselben und Privat-Estaffeten.

Seine k. k. Majestät haben zu Beförderung des höchsten Dienstes gnädigst zu entschliessen befunden, daß künftig nach den im Postwesen eingeführten Sistem das Rittgeld für Aerarial-Estaffeten dergestalt regulirt werde, daß selbes vom 1. Februar 1807 an, jederzeit um ein Drittel geringer, als das in jeder Provinz für Privat-Reisende, und Privat-Estaffeten wirklich bestehende Rittgeld bezahlet, und in Aufrechnung gebracht, und sich nach diesem Grundsatz von Zeit zu Zeit, je nachdem das Rittgeld in jeder Provinz bemessen ist, ohne fernerer Rückfrage benommen werde. Auch bewilligen Allerhöchst Se. Majestät, daß künftig das sogenannte Aufsitz- oder Trinkgeld, sowohl bei Privat- als bei Aerarial-Estaffetten für den die Estaffette verreitenden Postillion, auf der Stazion, wo die Estaffette aufgegeben, und bei jenen Oberpostämtern, wo hierüber ein neuer Stundenwaß ausgefertiget wird, erhöhet, und zwar dort, wo es dermahlen mit 15 kr. entrichtet wird, künftig mit dreißig Kreuzer, und dort, wo es dermah-

mahlen mit 10 kr. bestehet, künftig mit zwanzig Kreuzer bezahlet werde.

Diese höchste Entschliessung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

N. 7327.

Hofkanzleidekret vom 5. Februar, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 6 März 1807.

Die zollfreie Einfuhr des Getreides aus den benachbarten Staaten wird aufgehoben.

Da der Grund zu der unter dem 3. Jänner 1806 bekannt gemachten höchsten Entschliessung, vermöge welcher für Böhmen und Mähren die Bewilligung erfloß, daß Getreide aus jenen benachbarten Staaten, in welchen die Ausfuhr desselben nach den österreichischen Provinzen untersagt war, zollfrei, und selbst ohne Betretung der Zollämter einzuführen, nämlich der Drang des zu jeder Zeit eingerissenen Brodmangels durch die mittlerweile eingetrettenen günstigern Zeitumstände behoben worden, es überdieß bei dem gegenwärtig rückgekehrten Frieden nöthig ist, die patentmässige Ordnung wieder herzustellen; so wurde zu verordnen befunden: diese unter den gegenwärtigen günstigeren Verhältnissen entbehrliche Begünstigung nicht nur in Ansehung der baierischen, sondern durch der sächsischen, und schlesischen Landesgränze aufzuheben, und die alte Ordnung wieder in ihre Schranken zurückzuführen.

N. 7328.

Hofdekret vom 6, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 24. Februar 1807.

Ehehafte Gewerbe nicht leicht auf andere Häuser zu übertragen.

Die ehehaften Gewerbe sollen überhaupt nicht leicht auf andere Häuser in der Rücksicht übertragen werden, um den Verwirrungen in dem Kataster vorzubeugen, welches um so minder ohne Bewilligung der Landesstelle geschehen darf: auch sollen in Gewerbssachen auf die Erkenntniß und Bescheide der Ortsobrigkeiten mehr als bisher geachtet, und solche bei austretenden Rekursen ohne ganz besonders rücksichtswürdigen Gründen nicht entfernt werden.

N. 7329.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 6., kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung den 28. Februar, von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 1., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 4., von der Landesregierung ob der Enns den 5., vom böhmischen Landesgubernium den 6., vom Triester Gubernium den 10., vom gallizischen Landesgubernium den 13. März 1807.

Bei Behebungen der Pensionen

Da sich mehrmal der Fall ergeben hat, daß Pensionisten ihre Pensionen in dem Auslande verzeh-

zehret haben, ohne hiezu durch eine ausdrückliche Erlaubniß befugt gewesen zu sein, so haben Se. Majestät zur Hindanhaltung dieses Unfuges anzuordnen geruhet, daß künftig keine Pension mehr ausgezahlt werden soll, wenn nicht das vorgeschriebene Lebenszeugniß im Inlande von einer geistlichen oder einer Zivilbehörde ausgestellet ist, welches zugleich die glaubwürdige Bestättigung enthalten muß, daß der Pensionist oder Pensionistin sich in den Erbstaaten stabil aufhalte. Von dieser Vorschrift sollen nur diejenigen Pensionisten ausgenommen sein, denen mittelst einer besondern allerhöchsten Entschliessung gestattet würde, ihre Pensionen im Auslande zu verzehren.

ist künftig nebst dem Lebenszeugnisse noch die Bestättigung des stabilen Aufenthalts beizubringen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zur Wissenschaft und Nachachtung derjenigen, die sie betrift, mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht, daß es jedoch hinreichend seie, wenn diese Bestättigungen unmittelbar auf den Quittungen eben so, wie es schon dermal in Betreff der Lebensbescheinigungen beobachtet werden muß, angesetzt werden.

N. 7330.

Hofkommissionsdekret in Konviktssachen an sämmtliche Länderstellen vom 6. Februar, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 12. August 1807.

Ertheilung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern.

Se. Majestät haben den bisher angenommenen Grundsatz: daß aus den Unterrichtsgeldern nur jene Ar-

ärmeren Jünglinge mit Stipendien zu betheilen seien, welche in dem Lande, wo sie eingehoben werden, den Studien obliegen, zu genehmigen, und zu befehlen geruhet: daß nach dieser höchsten Entschliessung sich in allen Provinzen genau benommen werden müsse; indem die Länderstellen auf die Verwendung und Moralität ihrer anderwärts studirenden Stipendisten nicht so genau zu sehen im Stande sein können.

Die Landesstelle wird sich demnach die genaue Handhabung dieser allerhöchsten Willensmeinung bei Vertheilung der Unterrichtsgeld-Stipendien sorgfältigst angelegen sein lassen.

N. 7331.

Hofcanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Februar, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 2. März 1807.

Wegen den Hetrurien zu verabfolgenden Verlassenschaften.

Da zwischen dem österreichisch-kaiserlichen, und hetrurischen königlichen Hofe, in Hinsicht auf die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit, noch keine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist; so wird, um die betreffenden Parteien beider Staaten nicht zu benachtheiligen, am zuträglichsten befunden, die aus den Erbländern nach Hetrurien zu ziehen habenden Verlassenschaften von Fall zu Fall, jedoch nur gegen jenseitigen obrigkeitlichen Revers über die Beobachtung der Reciprocität, erfolgen zu lassen.

Wei-

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

N. 7332.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 7. Februar 1807.

Bei Verlust der durch Vorspannsleistung verunglückten Pferde ist die Bestättigung des Militärs beizubringen. Stuten trächtige sind von Vorspannsleistung zu schonen.

In Hinkunft ist über den Verlust der durch Vorspannsleistungen verunglückten Pferde jedesmal auch von Seite des Militärs die Bestättigung beizubringen, und kein Unterthan verbunden, eine größere Last aufzunehmen, als im Vorspanns-Normale bestimmt, und jeder, der die Vorspann leistet, zu verführen verbunden ist.

Derjenige also, der die Vorspann überladet, und dadurch dem Bauer einen Schaden zufügt, ist verbunden, ihn aus Eigenem zu entschädigen.

Uebrigens ist genau darauf sehen zu lassen, und Sorge zu tragen, daß junge und trächtige Stutten, so viel als möglich bei Vorspannsleistungen geschont werden.

N. 7333.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Gallizien und Salzburg vom 9., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 17. Februar 1807.

Versorgung der zur Amtsverwaltung untauglichen Seelsorger.

Se. Majestät haben den 2. und 3. §. der höchsten Vorschrift vom 15. März 1792, (so in gegenwärtiger Sammlung 1ter Band S. 42. unter der Zahl 36.

zu

zu finden ist, wornach den alten und gebrechlichen Pfarrern, deren Einkünfte sich nicht über jährliche sechs hundert Gulden belaufen, und denen zu ihrer Unterstützung ein Provisor oder Hilfspriester beigegeben werden muß, eine Congrua von drei hundert Gulden zum Genusse ausgemessen ist, die übrigen Einkünfte aber zum Unterhalte des Provisors, oder Hilfspriesters zu verwenden sind, dahin abzuändern geruhet, daß in Fällen, wo von Seite des Ordinariates einem Pfarrer, oder Lokal-Kapellane Krankheits- oder Amts halber ein Hilfspriester von Amtswegen und für beständig beigegeben werden muß, ein Abzug von den pfarrlichen Einkünften zum Unterhalte des Hilfspriesters erst alsdann Statt finden solle, wenn sie den jährlichen Betrag von fünf hundert Gulden übersteigen.

In den Fällen aber, wo neu eintretende Lokal-Bedürfnisse die Anstellung eines Hilfspriesters nothwendig machen, hat es bei dem, wornach sich bisher benommen worden ist, fortan sein Verbleiben.

Welche höchste Entschliessung der Landesstelle zur Nachachtung und nöthigen weitern Verfügung bekannt gemacht wird.

N. 6334.

N. 7334.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 10. Februar 1807.

Gewerben, die nicht zu einer und derselben Klasse gehören, aber mit gleichen Artikeln handeln, sind keine gleichen Schilde zu ertheilen, auch keine solchen Schilde zu gestatten, welche bei unbemerkbaren Veränderungen dennoch eine täuschende Aehnlichkeit mit anderen von Individuen derselben Klasse und desselben Handelsverlages geführten Schildern haben.

Gewerbe, die mit gleichen Artikeln handeln, dürfen nicht gleiche Schilder führen.

N. 7335.

Hofkammerdekret vom 10., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 27. Februar 1807.

Der zollfreie Eintrieb des Rindviehes aus dem deutschen Reiche wird auf fernere sechs Monate vom 1. November 1806 gestattet.

Zollfreien Eintrieb des Rindviehes aus dem deutschen Reiche betr.

N. 7336.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. Februar, kundgemacht vom mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11., vom böhmischen und steirisch-kärntnerischen Gubernium den 14. von der Landesregierung in Krain und Görz den 15., von der Regierung ob

der

der Enns den 16., vom gallizischen Landesgubernium den 27. März 1807.

Tarifserhöhung für Frachten u. Reisende auf dem Postwagen in den deutsch-erbländischen Provinzen, in Gallizien und in den ungarischen Provinzen.

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen befunden:

a) daß vom 1. Hornung d. J. an, der bisherige Tariff für Frachten und Reisende mit dem Postwagen in den deutsch-erbländischen Provinzen, in Gallizien und in den ungarischen Provinzen, und zwar für Frachten um ein Drittheil durchaus erhöhet, und wenn hierbei ein Bruchtheil gegen den vorigen Satz ausfällt, derselbe jederzeit mit einem ganzen Kreuzer ausgesetzet, der Tariff für Reisende aber dahin bestimmt werde, daß in den deutsch-erbländischen Provinzen für eine Person und eine einfache Post ein Gulden fünfzehn Kreuzer, in Gallizien und Ungarn aber ein Gulden, für den vordern Sitz auf dem Postwagen hingegen in allen Provinzen fünf und vierzig Kreuzer nebstbei auch aller Orten das bei dem Postwagen von jeder Person bisher abgereichte Postillionstrinkgeld zu bezahlen seie;

b) daß der bisherige Tariff für Bankozettel, Wechselbriefe à vista und Anweisungen an Überbringer um die Halbscheide, oder um fünfzig von Hundert erhöhet, für öffentliche Fondsobligationen aber die Halbscheide des für die Bankozettel bestimmten Porto abzunehmen seie.

c) daß der Tariff für bares Geld, Gold, Silber, Präziosen und solche Sendungen im Werthe von denen der Porto nach dem Werthe und nicht

nach

nach dem Gewichte zu bezahlen ist, ebenfalls um die Halbscheide oder fünfzig von Hundert erhöhet werde; wobei es in Ansehung des Kupfergeldes bei dem bisherigen Grundsatze zu bewenden hat, daß, wenn dafür der Porto nach dem Gewichte mehr beträgt, als nach dem Werthe, selber nach dem Gewichte abzunehmen sei.

Ferners habe es auch in dem bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, daß bei Frachten keine Briefe angenommen, sondern selbe der Briefpost zugewiesen werden; bei Versendung der Bankozettel und des baaren Geldes aber für den Brief die Auf- und Abgabstaxe nach der von Zeit zu Zeit bestehenden Ausmaß, außer des Porto für die Sache selbst, zu bezahlen sei.

Welche allerhöchste Entschließung nebst den hiezu gehörigen 5 Stück Tariffen *) hiemit zu Jedermannes Wissenschaft öffentlich kundgemacht wird.

*) Dieses Hofdekret ist sammt den Tariffen im 22. Bande S. 186 Zahl 7255 zu finden, mithin sind die Tariffen daselbst nachzusehen.

N. 7337.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 12., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 27. Februar 1807.

Bedingungen zur Anstellung bei dem Kriegsdepartement.

Die wegen Verbesserung des Nachwachses von Beamten für das Kriegs-Departement erflossene höchste Entschließung wird der Landesstelle in der Beilage mit dem Auftrage mitgetheilet, dieselbe an den Uni-

ver-

versitäten und Licäen den Rechts-Studirenden des letzten Jahrganges jährlich bekannt zu machen. Zugleich hat die Landesstelle auch in Ansehung der Aufnahmsbedingungen für Konzeptspraktikanten bekannt zu machen: daß, wer als Konzeptspraktikant bei dem Hofkriegsrathe einzutreten wünschet,

1) über seine Sittlichkeit und unbescholtene Aufführung ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen;

2) über die absolvirten philosophischen und juridischen Studien sich mit legalen Zeugnissen der ersten Klasse auszuweisen, und

3) sich einer Prüfung bei dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte in Wien zu unterziehen habe.

Beilage.

Bei dem unmittelbaren wesentlichen Einflusse, den eine gute Militär-Verwaltung auf den Zustand der Armee, auf die Finanzen, und in mannigfaltiger Beziehung auf den ganzen Staat nothwendig äußern muß, ist es von der größten Wichtigkeit, daß bei der Kriegs-Central-Stelle sowohl, als bei den Provinzial-Kriegsbehörden zu jenen höheren Beamtencharakteren, denen die Leitung der verschiedenen Militärgeschäftszweige anvertraut ist, durch stufenweise Vorrückung fortan nur solche Männer gelangen, die in früheren Jahren ihren Geist durch höhere Studien gebildet, bei ihrem Eintritte in die Geschäftsbahn die nöthi-

thigen wissenschaftlichen Vorkenntniße mitgebracht, durch geschickte Anwendung derselben ihre Fähigkeit und Brauchbarkeit beurkundet; durch Uebung und Erfahrung sie vervollkomnet, und in dem Laufe ihrer Dienstzeit sich durch Einsicht und umfassende Kenntniß der Militär-Verwaltungsgeschäfte, so wie durch Thätigkeit und reinen Diensteifer ausgezeichnet haben.

Diese Absicht lag bereits bei demjenigen zum Grunde, was Sr. Majestät mittels der Verordnung vom 23. Januar 1803, wegen Aufnahme der Bureau-Praktikanten, und in der allerhöchsten Instruktion für den Hofkriegsrath vom 28. Julius 1805 im dritten Abschnitte §. 1. wegen gehöriger Absonderung des Kanzellei- und des Konzeptsfaches, anzuordnen geruhet haben.

Damit aber einerseits jener Zweck um so verläßlicher erreicht, und auf der andern Seite auch den jungen Männern, die sich als Konzeptspraktikanten dem Kriegsverwaltungsdienste widmen, die Aussicht auf ein gewisses Fortkommen, und jene billige Rücksicht gesichert werde, worauf ihnen ihre, mit ungleich größerem Aufwande von Zeit und Kosten erlangte höhere Ausbildung vor andern, die nur bei den gewöhnlichen mindern Schulstudien stehen geblieben sind, gegründeten Anspruch gibt, haben Se. Majestät zu verordnen geruhet:

1) Von nun an kann kein Beamter mehr, weder bei dem Hofkriegsrathe noch bei einem General-

Com-

Kommando in irgend einem Fache zum Konzepte angestellet werden, der nicht seine Laufbahn im Dienste als Konzeptspraktikant, unter den für diese vorgeschriebenen Aufnahms-Bedingnissen, angefangen hat.

2) Da bei ein- und andern Verwaltungszweigen zur guten Führung der Geschäfte, nebst der im Allgemeinen jedem Konzepts-Beamten nöthigen Bildung auch noch gewisse dieser oder jener Branche eigenthümliche Kunst- und Manipulations-Kenntnisse erfordert werden; so haben diejenigen Praktikanten, welche sich einem dieser Geschäftszweige insbesondere widmen wollen, und zu künftigen Beamten für das betreffende Departement bestimmt sind, sich erst jene speciellen Kenntnisse im wirklichen Dienste bei der Branche praktisch zu erwerben, ehe sie zu einer Anstellung beim Konzepte in diesem Fache gelangen können.

3) In dieser Absicht ist bereits durch vorausgegangene Anordnungen dafür gesorgt worden, damit die hofkriegsräthlichen Konzeptspraktikanten Gelegenheit erhalten, sich in den kriegskommissariatischen Geschäften Kenntnisse zu erwerben, und sich für dieses Fach zu bilden.

4) Eben so ist auch die frühere Entschließung bereits bestimmt: daß Konzeptspraktikanten nach erhaltenem kommissariatischen Unterrichte als Rechnungs-Adjunkten mit dem auf diese Charge bemessenen Gehalte zu einer Monturskommission übersetzt werden können, um sich daselbst einstweilen, bis sie die Rei-

he zur Einrückung in eine Konzepts- Adjunkten- Stelle trifft, in dem Rechnungswesen sowohl, als in dem Konzepte zu üben, und durch diese Uibung wie durch die hierbei erlangende Kenntniß der Oekonomie- Kommissions- Geschäfte sich zu einer künftigen Anstellung bei dem hofkriegsräthlichen Monturs- und Ausrüstungs- Departement zweckmäßig vorzubereiten.

5) Wer bei dem Hofkriegsrathe oder bei einem General- Kommando im Verpflegsfache als Konzepts- Beamter angestellet werden will, muß vorher bei der Truppen- Verpflegung in verschiedenen Ländern sich praktische Kenntnisse von den Geschäften dieser Branche erworben haben.

Die für dieses Fach bestimmten Konzepts- Praktikanten sind daher bei sich ergebender Oeffnung zuerst als Verpflegs- Adjunkten anzustellen, und auf diese, wenn sie anders der Erwartung entsprechen, bei Beförderungen zu Verpflegsoffizieren vorzüglich Bedacht zu nehmen, aus welchen sonach der Ersatz für die bei den Verpflegs- Departements der General- Kommanden und des Hofkriegsrathes jeweiligen abgängigen Konzepts- Beamten, die ohnehin aus dem Stande der Verpflegs- Branche genommen werden, zu wählen ist.

6) Jedem Rechnungs- oder Verpflegs- Adjunkten, der vom Konzeptspraktikanten zu dieser Anstellung gelanget ist, bleibt die Einrückung in eine sich öffnen-

de Konzepts-Adjunktenstelle, wenn er sich derselben nicht selbst unwürdig macht, nach seinem Range als Praktikant vorbehalten. Sie können jedoch auch in der Eigenschaft als Konzepts-Adjunkten bei der Branche, welcher sie sich insbesondere gewidmet haben, noch ferner und bis zu einer anderweiten Beförderung fortdienen.

In diesem Falle sind die bei der Verpflegsbranche angestellten Konzepts-Adjunkten bei der ersten sich ergebenden Appertur zum Verpflegs-Offiziere zu übersetzen.

7) Uebrigens ist kein Konzeptsbeamter an diejenige Branche, bei welcher er zu dienen angefangen hat, für immer gebunden; sondern er kann, wenn besondere Gründe eintreten, und es dem Dienste zuträglich befunden wird, wieder zu einem andern, und nach und nach zu mehreren Verwaltungszweigen oder Departements übersetzt werden, wo seine in verschiedenen Fächern erworbenen Kenntnisse ihm und dem Dienste um so besser zu Statten kommen werden.

8) Der Regel nach, wenn nicht ganz besondere Umstände und Rücksichten eintreten, soll in Zukunft kein Konzepts-Adjunkt unmittelbar zum Hofkriegs-Konzipisten befördert werden; sondern vorher erst einige Jahre als Kommissariats-Offizier, oder als Feldkriegs-Konzipist in einer Provinz gedient haben, um nicht nur eine mehrseitige Uebung und Erfahrung in Geschäften; sondern auch Länder- und Lokalitäts-

Kennt-

Kenntnisse an die höhern Chargen mitzubringen, wovon so oft die richtige Beurtheilung eines Gegenstandes abhängt.

Die Konzepts-Adjunkten sind eigentlich die Pflanzschule für die konzipirenden Feldkriegsbeamten, und diese wieder für den Hofkriegsrath.

9) Rücksichtlich der General-Gränz-Direktion besteht ohnehin die allerhöchste Anordnung: daß in die bei derselben erledigten Stellen nur solche Beamte vorrücken sollen, welche vorher in der Militär-Gränze gedienet, und sich die Kenntniß des Landes und der dasselbe betreffenden Geschäfte vollkommen eigen gemacht haben.

10) Gleichwie nun durch die obigen Verfügungen den Konzepts-Praktikanten die Aussicht auf eine mit Gehalt verbundene wirkliche Anstellung, welche vorher nur auf die seltene Erledigung eines Konzepts-Adjunktenstelle beschränkt war, um so beträchtlicher erweitert und näher gerückt wird, als ihnen zugleich auch der Weg zu allen Aemtern bei der Registratur und dem Einreichungsprotokolle offen steht; so ist auch dadurch, daß bei Ersetzung aller konzipirenden Chargen in Zukunft auf jene Beamten von allen Branchen, welche vorher Konzepts-Praktikanten waren, nothwendig und ausschließlich Rücksicht genommen werden muß, für ihr baldiges weiteres Fortkommen hinlänglich gesorgt.

11) In einzelnen Fällen, die sich jedoch künf-

tig selten mehr ereignen dürften, wo Konzeptspraktikanten bereits mehrere Jahre unentgeltlich bei dem Hofkriegsrathe gedienet haben sollten, und besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten, kann für dieselben um eine billige Unterstützung eingeschritten werden, welche Se. Majestät dann auch bei erwiesener Mittellosigkeit und ausgezeichneter Verwendung zu bewilligen nicht abgeneigt sein werden.

12) Die Konzeptspraktikanten sind den Kanzlelacceſſiſten im Range gleich gestellet, unter ihnen bestimmt solchen das Dienstalter.

13) Künftig ist Sr. Majestät von halb zu halb Jahr die Rangs- und Konduitenliste der bei dem Hofkriegsrathe befindlichen Konzepts-Praktikanten mit Bemerkung der Departemente, wobei sie angestellet sind, vorzulegen, und diejenigen darunter, welche sich durch Kenntnisse, Diensteifer und sittliches Betragen vor andern auszeichnen, sind besonders nahmhaft zu machen, denen Se. Majestät sonach bei Gelegenheit durch vorzügliche Bedachtnehmung Hochdero Zufriedenheit zu bethätigen sich vorbehalten.

14) Gegenwärtige Verordnung ist sämmtlichen Militär-Verwaltungs-Behörden unverweilt bekannt zu machen.

N.

N. 7338.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums den 13. Februar 1807.

Die Todtenscheine über Sterbfälle der in verschiedenen kleinen Ortschaften und Städten zerstreut sich aufhaltenden Militärpensionisten sind von den betreffenden Magistraten und Ortsobrigkeiten ohne Aufschub an die Militärbehörde einzusenden.

Die Todtenscheine über Sterbfälle der Militärpensionisten in den kleinen Orten sind an die Militärbehörde einzusenden.

N. 7339.

Hofkanzleidekret vom 13. Februar, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 7. März 1807.

Es ist die Befreiung der verschiedenen Fondsbeamten und Pensionisten, so wie auch der Wirthschaftsbeamten auf denen Staatsgütern von Entrichtung der Klassensteuer für die folgenden Jahre genehmigt worden. Von dieser Klassensteuer-Befreiung sind jedoch die Justiziären, Leib- und Wundärzte, Katecheten, Schullehrer auf dem Lande, Bräuer und Binder und dergl. ausgenommen, weil diese Leute nicht unter jene Fondsbeamten gehören, welche nach dem Geiste der höchsten Entschließung zur Klassensteuer-Nachsicht geeignet sind.

Wer von den Fondsbeamten und Wirthschaftsbeamten der Staatsgüter von der Klassensteuerentrichtung nicht befreit sey.

Von dieser Wohlthat bleiben auch die ständischen Beamten ausgeschlossen, in so lange sie nicht ein

gleiche Begünstigung erwirken, und hierauf von den Herren Ständen insbesondere eingeschritten wird.

Es werden daher sämmentliche Beamten und Pensionisten, welche ihre Besoldung oder Pensionen aus den verschiedenen Nebenfonds beziehen, von der höchsten Orts bewilligten Klassensteuernachsicht zu verständigen, von selben die Rückzahlungsquittungen, wenn sie die Klassensteuer für die voranbesagten Jahre fatirt und berichtiget haben, einzugeben, und solche mittelst einer Konsignation auf einmal zur Adjustirung und Rückzahlungsanweisung einzubringen sein.

N. 7349.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 13. Februar 1807.

Die zu Töplitz und Peterswalde errichteten Wegmäuthe werden bekannt gemacht.

Da die Chaussee von Töplitz bis an die sächsische Gränze bereits vollendet ist, und nun deren Erhaltung dem k. Wegfonde jährlich nahmhafte Kosten verursacht, so hat man befunden, sowohl zu Peterswald, als zu Töplitz Wegmäuthe zu errichten. Es wird daher verordnet, daß mit Einhebung der Pferd- und Viehmauth nach dem größeren Tariffe, dann der Schrankenmauth, und des neuern provisorischen Zuschlages vom 11. März l. J. der Anfang gemacht werde.

N.

N. 7341.

Hofkanzleidekret vom 16. Februar, kundgemacht von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 4., von der krainer und görzer Landesstelle den 5., vom böhmischen Gubernium und der Landesregierung ob der Enns den 12., vom vereinten gallizischen Gubernium den 13. Mai 1807.

Wodurch die Ausfuhr des Pechs von nun an untersagt wird.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß die Ausfuhr des Pechs von nun an allgemein untersaget, und bei dieser Gelegenheit auch die Zirkular-Verordnung oder vielmehr der 19te Artikel der steierischen Waldordnung vom Jahr 1767 wegen Beschränkung des Pechbohrens auf die zum nächsten Holzschlage bestimmten Waldstrecken, republizirt werden solle.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach zur Wissenschaft, und Nachachtung bekannt gemacht.

Durch Regierungs-Verordnung in Linz vom 3. März 1807 wurde in Sachen Folgendes bekannt gemacht.

Bereits unterm 20. Mai 1795 wurde über eingelangte höchste Entschließung verordnet, daß die bei der Pechsammlung zum größten Nachtheil der Waldkultur in einigen Gegenden eingeschlichenen Mißbräuche,

che, daß nähmlich die Bäume zu jung angepecht, und in der Sammlung übertrieben werden, abgestellt, und den Dominien und Wirthschaftsämtern zur Pflicht gemacht werden solle, darauf zu wachen, daß zur Pecherzeugung nur solche Bäume, die sich der Schlagbarkeit nähern, gebraucht, auf die Erhaltung der nöthigen Zahl von Saamenbäumen Rücksicht genommen, das Aufreißen der Bäume erst im Mai bei vollem Safte vorgenommen, und mit Mäßigung bis im Julius fortgesetzet werden, und endlich die Dominien, und alle Waldeigenthümer überhaupt für den Mangel an Aufsicht auf die Pechler verantwortlich sein, vorzüglich aber auch die Forstbeamten und Distriktsförster auf die Befolgung dieser höchsten Anordnung genau wachen sollen.

Da nun Se. Majestät zu entschließen geruhet haben, daß die Ausfuhr des Pechs von nun an allgemein untersagt, und obangeführte Verordnung vom Jahre 1795 neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden solle, so wird solches mit dem Beisatz hiemit bekannt gemacht, daß das Pechreißen nur auf die zum nächsten Holzschlage bestimmten Waldstrecken beschränket werde; und wird daher sämmtl. k. k. Kreisämtern, so wie den Dominien, und Wirthschaftsämtern, und insbesondere auch den Kreisforstbeamten, und Distriktsforstern eine gespannte Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung nachdrücklichst eingebunden.

N.

N. 7342.

Hofkammer-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. Februar, kundgemacht durch die niederösterreichische Regierung den 4. März, und von dem böhmischen Landesgubernium den 29. April 1807.

Da ordnungsmäßig den Verbotlegern auf Besoldungen und Pensionen die Theilzahlung in Konventionsmünze, welche blos zu Gunsten der Beamten und Pensionisten allergnädigst bewilliget worden ist, auf den ihnen zu erfolgenden Verbotsantheil der Besoldung oder Pension nicht gebühret; so wurde erkläret, daß in Zukunft, und zwar vom 1ten Hornung d. J. anzufangen, der Ertrag der Theilzahlung in Konventionsmünze von der mit Verbot belegten Hälfte der Besoldung oder Pension jedesmal dem betreffenden Beamten oder Pensionisten auf seinen freien Besoldungs- oder Pensionsantheil nebst dem Ertrage der ihm ohnedieß bisher erfolgten Theilzahlung in Konventionsmünze von der freien Gehalts- oder Pensionshälfte verabreichet werden soll.

Die Theilzahlung der Konventionsmünze wird den Beamten und Pensionisten auch von der mit Verbot belegten Hälfte ihrer Besoldung oder Pension verabfolgen.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N.

N. 7343.

Verordnung von dem k. k. vereint steierisch-kärtnerischen Gubernium den 18. Februar 1807.

Wegen der für ein in das Findelhaus zu Wien gebrachtes Findelkind vom 1. März 1807 zu zahlenden 200 fl.

Nach einer von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns anher mitgetheilten Erinnerung, haben Se. Majestät durch höchste Entschließung vom 31. Julius 1804 und 9. Dezember 1806 auch zu bewilligen geruhet, daß für jedes aus der Provinz in das Findelhaus zu Wien gebrachte Findelkind vom 1. März 1807 an Zweihundert Gulden zu zahlen seie, und wenn ein oder anderes ungeachtet dessen ohne diese Aufnahmstaxe dahin gebracht werden sollte, solche Findlinge wieder zurückgewiesen werden würden; es wäre dann, daß ein solches Kind ohne Lebensgefahr nicht zurückgebracht werden könnte, in welchem Falle dasselbe im Findelhaus zwar behalten, die Taxe von 200 fl. aber von der Provinz, woher ein solches Findelkind gebracht wird, gefordert werden würde.

Welches zur nachrichtlichen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 7344.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 19. Februar, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium

um

um den 1., von der Landesregierung ob der Enns den 5. März 1807.

Da es zur eigenen Sicherheit der sich im Auslande aufhaltenden k. k. Unterthanen zuträglich ist, wenn sie sich unter den Schutz der k. k. Gesandtschaften begeben; so hat die Landesstelle den Kreisämtern, und durch solche den Lokal-Obrigkeiten aufzutragen: daß sie die dießseitigen Reisenden und zeitlichen Auswanderer nachdrücklich anweisen, bei Ertheilung der Päße sich in keinen auswärtigen Staat aufzuhalten, ohne sich sogleich bei der k. k. Gesandschaft zu zeigen, die bei sich habenden Zertifikate vidiren zu lassen, und sich des nöthigen Beistandes versichert zu haben.

Vorschrift für die in fremde Staaten reisenden k. k. Unterthanen.

N. 7345.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 19. Februar 1807.

Dem Kreisamte wird zur besondern Pflicht gemacht, bei sich ereignenden Kirchenabtretungs-Liquidationen darauf zu sehen, daß die Kirchen-Paramenten und übrigen Einrichtungen stets gegen ein vollständig beschriebenes Inventarium übergeben werden.

Bei Kirchenabtretungsliquidationen sollen die Kirchenparamente und übrigen Einrichtungen stets gegen ein vollständig beschriebenes Inventarium übergeben werden.

N. 7346.

Hofkammerdekret vom 19. Februar, kundgemacht von dem steierisch-kärntnerischen

schen Gubernium den 7., vom gallizischen Landes-Gubernium den 13. März 1807.

Wegen Erhöhung des Postrittgeldes bis Ende Oktobers 1807.

Vermöge Hofkammer-Dekrets vom 19ten Hornung l. J. haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß das Postrittgeld für die reisenden Kourier- und Privat-Estaffeten vom 1. März bis Ende Oktobers 1807 und zwar in dem Krakauer, Myslenicer und Bochniaer Kreise auf einen Gulden dreißig Kreuzer, in den übrigen Kreisen Galiziens aber auf einen Gulden und fünfzehn Kreuzer von einem Pferde und einer einfachen Post erhöhet werden soll.

Welches nachträglich zum Kreisschreiben vom 5. Dezember 1806 bekannt gemacht wird.

N. 7347.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 20. Februar 1807.

Flüchtig gewordene Verpflegs-Bäcker als Auswanderer zu behandeln, und ihr Vermögen ist einzuziehen.

Die flüchtig gewordenen Verpflegs-Bäcker sind als Auswanderer zu behandeln, und nach fruchtlos verstrichener Ediktalfrist ihr zurückgelassenes Vermögen nach Abzug des allenfalls dem Aerarium zu leistenden Ersatzes soll eingezogen werden.

N. 7348.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 21. Februar 1807.

In Zukunft sollen den

In Erwägung, daß die bisherigen Gehalts-

bei-

beitrags-Erhebungen aus dem Landesschulfonde bei den Kreiskassen für die meisten Landschulleute wegen ihrer weiten Entfernung von der Kreiskasse mit Geldaufwande und Zeitverspliterung verbunden waren, hat man befunden, die Einleitung treffen zu lassen, damit in Zukunft den Landschulleuten, welche bereits angewiesene oder sistemisirte Gehaltsbeiträge aus dem Landesschulfonde, sie mögen auch von Schulstiftungen, oder von Bruderschaftsvermögen herrühren, zu empfangen haben, diese Beiträge von den Wirthschaftsämtern oder Magistraten aus den Steuergeldern gegen ihre gehörig koramisirte Quittungen ausbezahlt, und diese ihre Quittungen sodann bei der Steuerabfuhr den Kreiskassen statt Baarem in Aufrechnung gebracht werden.

Landschulleuten ihre Gehaltsbeiträge von den Wirthschaftsämtern oder Magistraten aus den Steuergeldern gegen ihre koramisirten Quittungen ausgezahlet werden.

N. 7349.

Gubernial-Verordnung vom 21. Februar 1807.

In der Anlage wird den Amtsvorstehern die herabgelangte von dem k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche General-Kommandanten erlassene Zirkular-Verordnung wie sich künftig bei Geldvorschüssen an Militärpersohnen zu benehmen sei, zur Nachachtung und weitern Maßnehmung in Absicht auf die Kontributionskassen in Abschrift mitgetheilet.

Wie sich künftig bei Geldvorschüssen an Militärpersonen zu benehmen sei.

Ab-

Abschrift.

An sämmentliche Generalkommandanten und die Werbsdirektion in Deutschland. Vom 11. Januar 1807.

Es hat sich der Fall ergeben, daß von einem k. k. Offizier der als Kurier versendet wurde, aus einer Kammeral-Kasse zur Bestreitung der Reisen ein Geldvorschuß empfangen wurde, ohngeachtet, in dem nähmlichen Orte die Gelegenheit vorhanden gewesen wäre, den nämlichen Vorschuß auch aus Militärgeldern an sich zu bringen, daß später auf dem Rückwege ein weiterer Geldverlag aus einer k. k. Kriegskasse zu gleichem Zwecke abgefaßt, und nach der Rückkunft im ersten Orte über beide aus Zivil- und Militärkassen erhaltene Beträge die Reiserechnung der Kameralkasse übergeben, und von denselben sodann hierauf auch noch die in der Rechnung ausgefallene Forderung gegen Quittung bezogen wurde. Durch ein solches dienst- und ordnungswidriges Benehmen sind Verwirrungen in den Rechnungsgeschäfte und weitläufige unnöthige Schreiberei hervorbringende Verhandlungen unvermeidlich den Militärstellen die in allen solchen Gegenständen erforderliche Uibersicht entzogen.

Daher wird der erneuerte Befehl, daß von nun an von keiner militärischen Person aus irgend einer Zivil- oder Kameralkasse ein Geldempfang zu geschehen hat, wenn irgend eine militärische Kasse

vor-

vorhanden ist, die solche zu leisten vermag, und daß, wenn die Nothwendigkeit des Empfangs aus einer Zivilkasse unausweichlich ist, hievon sogleich die Anzeige zu erstatten sei, damit derselben aus der nächsten Militärkasse dafür der Ersatz unverzüglich geleistet werden könne, noch weniger darf für die Zukunft eine zu der militärischen Kontabilität gehörige Rechnung von militärischen Individuen aufgegeben, sondern solche muß stets unverzüglich der vorgesetzten militärischen Behörde zur Untersuchung und Liquidirung eingeräumt werden. Das ꝛc. hat daher alle unterstehenden Behörden und durch dieses jedes einzelne Individuum genau zu belehren, und stets auf die genaueste Einhaltung dieses Befehls und überhaupt der Ordnung in den Rechnungsgeschäft zu sehen.

N. 1735.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 21. Februar 1807.

Zu Vermeidung des Herumschleichens der Juden, welche Vorsicht von Magistraten und Obrigkeiten wegen Reisepässen-Ertheilung vorzukehren wäre.

Das häufige Herumziehen der Landjuden sowohl auf dem Lande, als auch in der Hauptstadt wird vorzüglich dadurch begünstiget, daß viele Magistrate und obrigkeitliche Aemter ihren unterstehenden Juden Reisepässe auf Ein, und mehrere Jahre, oder wohl gar auf unbestimmte Zeit in Handlungs-Angelegenheiten ertheilen, und sie dadurch zur Landstreicherei ermächtigen.

Um

Um nun diesem Uibel möglichst Einhalt zu thun, wird Folgendes angeordnet:

1.) Kein Magistrat oder obrigkeitliches Amt ist befugt irgend einem Juden einen solchen Reisepaß in Handlungs-Geschäften, womit jedoch die Hausier-Pässe nicht zu vermengen sind, rücksichtlich, welcher durch gegenwärtige Anordnung an den hierwegen bestehenden Vorschriften nichts geändert wird, auf Jahre oder unbestimmte Zeit zu ertheilen.

2) Muß in dergleichen Pässen stets genau und bestimmt der eigentliche Zweck des reisenden Juden, worüber sich derselbe ohnehin vor Erhalt des Passes gültig auszuweisen hat, enthalten sein.

3) Haben die paßertheilenden Behörden die Dauer, auf welche der Paß gültig ist, nur nach Maß des von dem Paßwerber angegebenen Geschäftes dergestalt zu bestimmen, daß dieselbe den zur Vollendung dieses Geschäftes erforderlichen Zeitraum niemahls übersteige.

4) Hat jeder dergleichen Reisepaß, den ein in ordentlichen und bestimmt ausgewiesenen Geschäften nach der Hauptstadt reisender Jude erhält, die Weisung zu enthalten, daß der Paßeigenthümer seinen Paß gleich am Thore abzugeben, und binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich in Person bei der k. Stadthauptmannschaft

un-

unter Strafe der Abschaffung gehörig zu melden habe.

Diese Anordnung ist sämmentlichen Magistraten und obrigkeitlichen Aemtern zur genauen Befolgung mit der weitern Weisung bekannt zu machen, auch in ihren Territorien keinen dergleichen reisenden Juden über die im Passe ausgedruckte Zeit, um so weniger aber jene, deren Paß sogar auf einen andern Ort oder Bezirk lautet, zu dulden.

N. 7351.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 24. Februar 1807.

Bestreitung der Auslagen bei Naturalquartieren.

Da die Besitzer eines ämtlichen Natural-Quartieres diese Wohlthat vielfältig zu mißbrauchen, und dem höchsten Aerarium dießfalls häufige und nahmhafte ungebührliche Auslagen aufzubürden pflegen, befehlen Se. Majestät, daß außer denjentgen, welche mit allerhöchster Bewilligung, nebst der unentgeldlichen Amtswohnung, zugleich die Begünstigung genießen, daß die innere Einrichtung derselben auf Aerarial-Kosten bestritten wird, von nun an alle übrige Natural-Quartiers-Inhaber verpflichtet sein sollen, die sämmtlichen auf ihre Wohnungen zu verwendenden Auslagen, welche nicht zur nöthigen Reparatur des Gebäudes, der Oefen, der Thüren und der Fenster gehören, und überhaupt einem Privat-Hauseigenthümer von seiner Zins-Partei mit Recht nicht zu-

ge-

gemuthet werden können, von ihrem eigenen Gelde, ohne Zuthat des Aerariums, zu bestreiten, und, daß diejenigen Oberbeamten, welche über eine Aerarial-Kasse zu disponiren haben, und bei derselben irgend eine nach der oben erwähnten Clausur unrechtmäßige Ausgabe dieser Art, entweder zu ihrer, oder zu eines andern Natural-Quartiersbesitzers Vortheil zahlbar anzuweisen, sich eigenmächtig erlauben, nicht nur dafür den Ersatz mit Vorbehalt des Regresses, zu leisten; sondern noch insbesondere, zu Strafe, den gleichmäßigen Betrag an den Wohlthätigkeitsfond zu erlegen haben würden.

Welche höchste Entschließung der Landesstelle zur Nachachtung und weiteren Verfügung an die untergeordneten Behörden, bekannt gemacht wird.

N. 7352.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 25. Hornung 1807.

Körnerpreiß-Erhebungen auf den Wochenmärkten auf was für eine Art zu erheben sind.

Da die Körnerpreiß-Erhebungen auf den Wochenmärkten nicht mit Verläßlichkeit gepflogen, auch solche öfters nur durch Gerichtsdiener, oder durch eigenes minderes Kanzlei-Personal erhoben werden, so sollen derlei Preißerhebungen dort, wo an dem Wochenmarktplatze zugleich Magistrate vorhanden sind, auch öfters von einem Magistratsrath selbst vorgenommen, und hiezu rechtschaffene Bürger abwechslungsweise bestimmt werden, welche letztere aber der

Obrig-

Obrigkeit allezeit an Hand zu geben hätten, wie der Preis im Allgemeinen bestunde, und der grösste Verkauf vor sich gegangen ist.

N. 7353.

Hofkanzlei-Dekret an die niederösterreichische Regierung vom 26. Februar 1807.

Beobachtung der Instruktion für die Protomediker in Niederösterreich.

Die für die Protomediker in den Ländern ausgemessene Instruktion ist, auch hierlandes zwar allerdings in die Ausübung zu setzen; dabei aber sind, um den Geschäftsgang nicht zu viel aufzuhalten, nachstehende Modifikationen als eine provisorische Anstalt zu beobachten:

In dessen Folge ist die bemeldte Instruktion dem ständischen Protomedikus zur Beobachtung und Ausführung allerdings mitzutheilen; um aber den Zug in den Geschäften nicht zu verlängern, sollen

1) die Kreisärzte auch in Hinkunft, wie bisher, die Sanitäts-Berichte an ihre Kreisämter, und diese an die Regierung erstatten, von welcher dieselben auch ohne Einvernehmen des Protomedikus die Entscheidungen erhalten; doch sind
2) alle an die Kreisämter und Kreisärzte in Sanitäts-Sachen ergehenden Verordnungen dem Landes-Protomedikus zur Notiz mitzutheilen; auch hat

3) Der Protomedikus bei der jährlichen Landesbereisung alles dasjenige zu beobachten, was in dieser Hinsicht in der Instruktion vorgeschrieben ist. Hiernach berichtet er

4) in allen Fällen unmittelbar an die Regierung, und betrifft es einen Gegenstand, über welchen auch die Stände in die Kenntniß zu setzen sind, so hat er dieses in einem besonderen Berichte zu thun.

5) Sind bei Epidemien, Seuchen, u. s. w. Versendungen von hieraus nöthig, so ist zu denselben nicht der Sanitäts-Referent, sondern immer der Protomedikus zu verwenden.

6) Bei Anstellungen und Beförderungen der Kreis- und Landärzte oder Wundärzte, bei Errichtung neuer Apotheken, chirurgischer Gewerbe auf dem Lande, u. s. w. ist immer von dem Protomedikus ein Gutachten abzufordern.

Wornach sich also bis auf weitere Anordnung zu benehmen, und die Protomedikats-Instruktion in Vollzug zu setzen ist.

N. 7354.

Hofkammerdekret vom 26. Februar, kundgemacht von der Landes-Regierung in Oesterreich unter der Enns den 9., vom böhmischen Landes-Gubernium den 12.,

von

von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 13., von der Landesregierung ob der Enns den 15. März 1807.

Se. Majestät haben in Ansehung der für die Verkäufe der Staatsgüter bestehenden Zahlungsmodalitäten allergnädigst zu gestatten geruhet, daß künftighin bei Veräußerung der hierländigen Staatsgüter zum Erlag der zweiten Kaufschillingshälfte fünfjährige Fristenzahlungen, jedoch dergestalt zugestanden werden möge, daß bei gleichem Anboth derjenige Lieferant, welcher eine kürzere, oder die bisherige einjährige Zahlungsfrist eingehet, den Vorzug haben soll, und daß in dem Verkaufs-Contracte für den Fall, daß die eingegangenen Ratenzahlungen nicht pünctlich erfolgten, die unnachsichtliche Rücknahme des Gutes zu bedingen sein wird.

Bei Veräußerung der hierländigen Staatsgüter werden künftighin zum Erlag der zweiten Kaufschillingshälfte fünfjährige Frtstenzahlungen bewilliget.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7355.

Hofkanzleidekret vom 28. Februar, kundgemacht von dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 13. März 1807.

Es wird den sämmtlichen anher unterstehenden Behörden in Niederösterreich unter und ob der Enns hiermit aufgetragen, daß selbe den königl. Bairischen

Den bairischen Behörden in ämtlichen Requisitionen prompte

Beförderung zu gewähren.

Behörden in ämtlichen Requisitionen jedesmahl prompte Befriedigung gewähren sollen.

März.

N. 7356.

Hofdekret vom 2. März 1807.

Nachtrag wegen der im Umlauf gesetzten neuen Bancozetteln zu 25, 50 u. 100 fl.

Mittels allerhöchsten Patentes vom 25. Julius des vorigen Jahrs wurden die neuen Wiener-Stadt-Bankozettel der Gattungen zu 25, 50 und 100 fl. in Umlauf gesetzt und zugleich bekannt gemacht:

a) daß die im Umlaufe befindlichen Bankozettel der Gattungen zu 25 und 100 fl. vom 1. Januar 1800 nur noch bis zu dem letzten des Monats März 1808 im allgemeinen Verkehr und bei allen offentlichen Kassen, wie bisher in allen Zahlungen angenommen werden sollen,

b) daß diese zwei Bankozettel-Gattungen sodann ganz verrufen, und ohne Unterschied für inn- oder ausländische Besitzer ausser Kurs gesetzet sein; und

c) nur noch während drei Monaten, nämlich bis letzten Junius 1808, bei allen Bankozettel-Kassen eingewechselt werden würden; dann

d) daß in Ansehung der übrigen einstweilen noch im Umlaufe verbleibenden Bankozettel vom Jahre 1800, mittels eigener Zirkularien die Fristen

wür-

würden bekannt gemacht werden, binnen welcher ihre Einwechslung zu geschehen haben würde.

Diesemnach wird nun in Folge dieses allerhöchsten Patentes folgendes verordnet und bekannt gemacht:

1) Die dermalen im Umlaufe befindlichen Bankozettel vom 1. Januar 1800 der zwei Gattungen zu 10, und 500 fl. sollen im allgemeinen Verkehre und bei allen öffentlichen Kassen nur noch bis zu den folgenden Terminen, wie bisher angenommen werden nämlich:

a) jene der Gattung zu 10 fl. bis zum letzten des Monats Julius 1808.

b) jene der Gattung zu 500 fl. aber, welche im kleinen Verkehre weniger verbreitet sind, nur bis Ende Mai 1808.

2) Nach Verlauf dieser beiden Fristen, nämlich für die alten Bankozettel zu 500 fl. vom 1. Junius 1808 und für die alten Zettel zu 10 fl. vom 1. August 1808 an, sollen dieselben nicht mehr im allgemeinen Verkehre, noch bei öffentlichen Kassen angenommen werden; nur wird zur Erleichterung der Partheien, welchen nach den obangeführten zwei Terminen ebenfalls noch alte Zettel zu 10, und zu 500 fl. in Händen verbleiben, gestattet, daß bei den Bankozettel-Kassen die Einwechslung der ersteren, das ist, der dermaligen Bankozettel zu zehn Gulden, noch während der Monate August, September und Oktober 1808, jene der zweiten, das

ist

ist: der dermaligen Bankozettel zu 500 fl. aber, nur noch während der zwei Monate Junius und Julius fortgesetzt werden dürfe.

3) Diese beiden alten Bankozettelgattungen zu 10 und 500 fl. werden in dem Umlaufe durch neue vom gleichen Nennwerthe, welche vom 1. Junius 1806 ausgefertiget sind, ersetzt werden, und

Jedermann wird dieselben vom 15. April d. J. an, bei allen Bankozettelkassen, einwechseln können.

Endlich wird hiermit erinnert, daß der ganze Inhalt des obangeführten Patentes nunmehr auch in Ansehung dieser beiden neuen Bankozettelgattungen zu 10 und 500 fl. seine volle Wirkung haben soll; wo übrigens die Einziehung der alten Bankozettel zu 5 und 1000 fl. und deren Ersatz im Umlaufe durch neue, vom gleichen Nennwerthe in einigen Monaten mittels einer eigenen Zirkularverordnung eingeleitet und kundgemacht werden wird.

N. 7357.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Gallizien, vom 3., kundgemacht von der nied. ö. Regierung den 13., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 15, von jener in Oesterreich ob der Enns den 18. März.

März, und von dem böhmischen Landes-Gubernium den 2. April 1807.

Ueber Vorstellung, daß von Seite der erbländischen Behörden, den k. bairischen ämtlichen Requisitionen nicht immer jene schleunige Befriedigung geleistet werde, welche die Lage und manches Mahl die Wichtigkeit des Geschäftes erfordert, wird der Landesstelle aufgetragen, die untergeordneten Behörden dahin anzuweisen; daß sie den königl. bairischen Behörden in ämtlichen Requisitionen jene schleunige Befriedigung gewähren sollen, welche die erste Voraussetzung einer dauerhaften nachbarlichen Eintracht ist. Befriedigung ämtlicher Requisitionen der k. bairischen Behörden.

Zugleich aber sind diese Behörden anzuweisen, von jeder solchen auswärtigen Requisition, nach Verschiedenheit des Geschäftes, entweder der Landesstelle, oder Appellation die genaue Anzeige zu erstatten, wo sodann die Landesstelle in mehr erheblichen oder eigenen Bedenken unterliegenden Fällen, solche zur hierortigen Kenntniß zu bringen haben wird.

N. 7358.

Hofkammerdekret vom 4., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 23. März 1807.

Um die Emporbringung des Bergbaues in vielen wichtigen oder nicht bebauten Erzgebürgsgegenden Böhmens zu befördern, wird eine Belohnung von ein hundert Dukaten für die Entdeckung und Für die Entdeckung eines bauwürdigen Ganges oder Erzlagers wird eine Belohnung bestimmt.

Ent-

Entblößung eines bauwürdigen Ganges oder Erzlagers bewilliget.

N. 7359.

Hofkanzleidekret vom 5. März 1807.

Nachsicht der Klassensteuer der ständischen und städtischen Beamten, dann Pensionisten.

Se. k. k. Majestät haben den ständischen und städtischen Beamten und Pensionisten die Nachsicht der Klassensteuer unter der Bedingung, unter welcher solche den Religionsstudien und Stiftungsfondsbeamten zu Folge Hofdekrets vom 13. Junius v. J. zugestanden wurde, zu bewilligen geruhet.

Die gleichbesagte höchste Entschließung vom 13. Junius v. J. ist folgenden Inhalts:

Die Nachsicht der Klassensteuer hat bei dem Aerarialbeamten und Pensionisten bloß statt gefunden, weil sie mit ihren Besoldungen ohnehin kümmerlich leben, und es noch weniger thun können, wenn ihnen diese Wohlthat nicht zu Theil würde, denn sonst müßte von einer Seite die Klassensteuer von selben in die Aerarialkasse abgeführt, von der andern aber demselben Zulage aus eben diesen Kassen verwilligt und verabfolget werden, welches einen unnützen Umtrieb machen, und vielleicht noch zum Nachtheil des Staats, wenigstens nicht leicht zu dessen Vortheil gereichen könnte.

Ganz eine andere Bewandniß hingegen hat es mit jenen Beamten und Pensionisten, welche nicht aus dem Aerario, sondern aus andern Fonds gezahlt werden,

den, indem, wenn diese mit ihren Besoldungen nicht auslangen können, weil von ihnen die Klassensteuer abgefordert wird, die ihnen zu gebende Zulage nicht vom Aerario, sondern von den betreffenden Fonds zu tragen kommen, oder der Betrag der von ihnen zu entrichten kommenden Klassensteuer statt von ihnen von den betreffenden Fonds, denen sie dienen, ad ærarium abgeführt werden.

Auch will Ich, daß da, wo den Fondsbeamten und Pensionisten bereits etwa an der Klassensteuer nachgesehen worden, daß es dem Aerario von selben ersetzt werde. Es ist also nach diesen meinen Gesinnungen welche auf dem Grundsatze beruhen, daß nicht verschiedene Kathegorien der Klassen, aus welchen der Beamte seine Besoldung beziehet, sondern die Verschiedenheit des Fonds, aus welchem er bezahlt ist, den Unterschied wegen der Klassensteuernachsicht ausmacht, genau in Hinkunft zu achten, und will Ich, daß den auf den Staatsgütern, die dem Aerario gehören, angestellten Beamten nur die Klassensteuer nachgesehen werde, wenn sie ohne dieser Gnade mit ihren vom Aerario beziehenden Besoldungen nicht leben können, wobei aber jederzeit die Richtigkeit darauf genommen werden muß, daß jene, welche Naturalgenüsse oder Deputaten beziehen, viel besser daran sind, als die Beamten bei den Aemtern, die ihren Genuß bald im Gelde erhalten.

In Folge dieses von Sr. Majestät gnädigst auf-

aufgestellten Grundsatzes wird die Befreiung von der Klassensteuer jenen aus nicht ärarialischen Fonds besoldeten Beamten zu Theil werden können, welche, wenn sie die Klassensteuer bezahlen müßten, nicht leben könnten.

Bei einem solchen eintretenden Nachlaßfalle muß der Fond, aus welchem der Beamte oder Pensionist bezahlt wird, den Betrag des Nachlasses (in so weit er es zu bestreiten im Stande ist) ad ærarium abführen, so wie er auch dasjenige eben dahin zu ersetzen hat, was derlei Beamten oder Pensionisten an der Klassensteuer nachgelassen worden ist; hieraus folget, daß, wenn der Fond den Ersatz der nachzulassen angesuchten Klassensteuer nicht zu leisten im Stande ist, auch keine Nachsicht der Klassensteuer statt finden könne.

N. 7360.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 5. März 1807.

Von der Verordnung wegen der Evidenzhaltung der Beurlaubten u. Invaliden hat es abzukommen.

Von der unterm 19. Oktober v. J. erlassenen Verordnung wegen Evidenzhaltung der Beurlaubten und Invaliden hat es ganz abzukommen, und es ist an dem genug, wenn von dem Ortsvorsteher keinem Beurlaubten oder Invaliden der Aufenthalt in einem Orte gestattet werde, außer in jenem, wohin derselbe ausdrücklich angewiesen ist.

N.

N. 7361.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 5., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 21. März 1807.

Briefporto in Schulsachen.

In Folge Hofdekretes vom 12. Mai v. J. womit der Landesstelle die neue politische Verfassung der deutschen Schulen bekannt gemacht wurde, wird nachträglich verordnet: daß hiernach die Schul-Oberdirektion und bischöflichen Konsistorien von der Entrichtung des Brief-Porto in Schulanstalten frei zu behandeln seien.

N. 7362.

Hofdekret vom 5. März, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 6. März 1807.

Die Verordnung wegen Getreidanschaffung für Böhmen wird aufgehoben.

Nachdem der Grund von der Landesstelle unterm 3. Jänner 1806 bekannt gemachten höchsten Entschließung, vermöge welcher für Böhmen und Mähren die Bewilligung erfloß, das Getreid aus eigenen benachbarten Staaten, in welchen die Ausfuhr desselben nach den österreichischen Provinzen untersagt war, zollfrei und selbst ohne Betretung der Zollämter einzuführen, nämlich der Drang zu jener Zeit eingerissenen Brodmangel durch die mittlerweil eingetretenen günstigeren Zeitumstande behoben worden, es überdieß bei

ge-

gegenwärtig zurückgekehrten Frieden nöthig ist, die patentmäßige Ordnung wieder herzustellen.

So wird befunden, diese unter den gegenwärtigen günstigen Verhältnissen entbehrliche Begünstigung nicht nur in Ansehung der bairischen, sondern auch der sächsischen und schlesischen Landesgränze aufzuheben, und die alte Ordnung wieder in ihre Schranken zurückzuführen.

N. 7363.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. März 1807.

Wegen Anstellung der Wirthschaftsbeamten, welche von der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen geprüft sein müssen.

Es hat die ökonomisch-patriotische Gesellschaft die Anzeige gemacht, wienach das höchste Patent vom 1. Oktober 1788, Kraft welchem kein Wirthschaftsbeamter neu angestellt werden soll, der nicht durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft erweisen kann, daß er über die zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse geprüft worden, und daß alle Wirthschaftsbeamte, sie mögen bereits geprüft sein oder nicht, bei der Gesellschaft gegen Entrichtung einer mäßigen Taxe inmatrikulirt werden sollen, immer weniger beobachtet werde, ja sogar in Vergessenheit komme, weßwegen dieselben um die Republizirung dieses Patents gebethen haben.

Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, dieses Patent den Beamten zu republiziren und selbst auf dessen Befolgung zu wachen.

N. 7364.

N. 7364.

Hofkammerdekret vom 5. März, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 3. April 1807.

Die Verordnung wegen Abwendung der dem Lottogefälle zugehenden Beeinträchtigungen zu erneuern.

Die Gubernial-Verordnung vom 13. Hornung v. J. wegen Abwendung der durch die sich stets mehrenden Gesellschaften in Sachsen dem Lottogefäll zugehenden Beeinträchtigungen ist zu erneuern.

N. 7365.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. März, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 21. März 1807.

Die Verabfolgung der Theilzahlung der Konventionsmünze von der mit Verboth belegten Hälfte einer Besoldung oder Pension kommt nicht nur den aus dem Kammeral-, sondern auch den aus andern öffentlichen Fonden bezahlten Beamten und Pensionisten zu statten.

In Ansehung der aus dem Kammerale bezahlten Beamten und Pensionisten ist verordnet worden, daß bei einer Vorbothsbelegung der Besoldungen und Pensionen, die Theilzahlung in Konventionsmünze von der verpfändeten Hälfte nicht den Verbothslegern, sondern den Beamten und Pensionisten zuzukommen habe.

Da aber diese Verordnung sich nur auf die aus dem Kammeral-Fonde bezahlten Beamten und Pensionisten beziehet, und da dieselben Billigkeitsgründe auch für die aus anderen öffentlichen Fonden zum Theile mit Konventionsmünze gezahlten Beamten und Pensionisten sprechen, so wird auch diesen

letz-

lehteren eine gleiche Begünstigung zu bewilligen befunden.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 7366.

Hofkanzleidekret a sämmtliche Länderstellen vom 5. März 1807.

Am Rebunzirungstaxe statt Konventionsgeld am Bankozettel zu entrichten sei.

Um die Rebunzirung der Gold- und Silber-Geräthschaften jenen Parteien zu erleichtern, welche bisher nicht im Stande waren, die hierzu erforderliche Konventionsmünze aufzubringen, und die dadurch in Gefahr kommen dürften, nach Verlauf des festgesetzten Termins der dießfälligen Konfiskations-Strafe zu unterliegen, wird hiermit kund gemacht, daß es Jedermann gestattet sein solle, die Rebunzirungstaxe bis Ende dieses Termins, nähmlich bis 30. April d. J., bei der Rebunzirung der Geräthschaften von Gold, statt mit zwanzig Kreuzern in Konventionsmünze mit fünf und dreißig Kreuzern in Bankozetteln oder Kupfergelde für jede Dukaten-Schwere, und bei der Rebunzirung der Silbergeräthschaften, statt mit zwölf Kreuzer Konventionsmünze, mit ein und zwanzig Kreuzer in Bankozetteln oder Kupfergelde für jedes Loth von dem Tage, an welchem diese Nachricht kund gemacht, und zugleich bei jedem Rebunzirungsamte angeschlagen werden wird, zu entrichten.

N.

N. 7367.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. März, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 19., von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 20., von der niederösterreichischen Regierung und jener ob der Enns den 20., von der krainer- und görzer Landesstelle, dem steierisch-kärntnerischen Landesgubernium den 21., von dem gallizischen Gubernium den 28. März 1807.

Bestimmung der Behörden, welchen über die Übertretung der in Punzirungssachen ergangenen Anordnungen die Untersuchung, und über die Strafälligkeit die Entscheidung zugewiesen sind.

Die in dem allerhöchsten Patente vom 20. August 1806 nachgefolgte Zirkularverordnung vom 24. des nämlichen Monats und Jahrs wegen Punzirung und Rebunzirung der Gold- und Silbergeräthschaften oder Waaren enthält umständlich die auf die Übertretung dieses Gesetzes festgesetzten Strafen. Es ist demnach noch erforderlich, die Behörden zu benennen, welchen die Untersuchung und Entscheidung dieser Straffälle zugewiesen sind.

1tens. Jede Betretung unbunzirter Gold- und Silbergeräthe oder Waaren ist nach Verlauf der zur Punzirung oder Rebunzirung bestimmten Frist, sie mag an der Gränze oder im Innern des Landes statt finden, von den Bankalämtern und Inspektoraten zu untersuchen, das Straferkenntniß aber von der Bankal-

kaladministration derselben Provinz darüber zu schöpfen.

Dagegen bleibt die Untersuchung und Entscheidung der aus der Punzirung und Rebunzirung der erwähnten Geräthschaften und Waaren nicht entstehenden, und in dem 25ten, 26ten und 27ten §. des gedachten Zirkulars vom 24. August benannte Strafsälle nach der bisherigen gesetzlichen Vorschrift, den der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen untergeordneten Haupt-Münz- und Einlösungsämtern in jeder Provinz noch ferner vorbehalten.

2tens. Der wegen unterlassener Punzirung oder Rebunzirung notionirten Parthei stehet frei, wider das gegen sie geschöpfte Erkenntniß entweder den Rechtsweg, oder den Weg der Gnade, oder beide zugleich zu ergreifen; das Erstere hat durch Uiberreichung einer Aufforderungsklage bei dem k. k. Landrechte gegen das in jeder Provinz bestehende Fiskalamt, das Letztere durch die Eingabe eines Rekurses bei der Bankaladministration an die Ministerialbankohofdeputation zu geschehen.

Sowohl die Klage, als den Rekurs muß der Notionirte, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft wurde, anwesend ist, binnen sechs Wochen, ist er aber nicht anwesend, binnen zwölf Wochen, vom Tage der Zustellung zu rechnen, um so gewisser überreichen, als im widrigen Falle weder der Rechts- noch der Gna-

den-

denweg mehr statt finden, sondern die in die Rechtskräfte erwachsene Notion ohne weiters in Vollzug gesetzt werden soll.

2tens. Hat sich aber der Eigenthümer der wegen Bunzirung oder Rebunzirung in Beschlag genommenen Gold- and Silbergeräthe oder Waaren binnen drei Monaten nicht gemeldet, daß also aus seiner Schnld das Verhör und die Untersuchung nicht angeordnet werden konnte; so wird derselbe nach Verlauf dieser Frist nicht mehr gehöret, und die angehaltene Sache als verfallen angesehen, ohne daß der Eigenthümer weiters eine Erkenntniß zu fordern, oder einen Rekurs zu ergreifen berechtiget seie.

N. 7368.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. März 1807.

Dauerzeit der Zertifikaten zur Verführung der Schafwolle.

In Folge Hofkammerdekrets vom 1. März vorigen Jahrs (so in der gegenwärtigen Sammlung 21. Band. Seite 112. Zahl 6866 nachzulesen ist) wurde bekannt gemacht, daß die Dauerzeit der Zertifikate und Legitimationen für die in eine Peripherie für eine Meile inner Landes zum eigenem Gebrauche der Fabrikanten oder Manufakturisten verführte Schafwolle auf 4 Tage festgesetzet worden seie. Da aber nach Anzeige der k. k. Bankalgefällen-Verwaltung die Gränzfabrikanten und Manufakturisten, welche Wolle aus dem Innern des

Landes beziehen, nicht genau über die Vorschrift der höchsten Hofdekrete vom 19. November 1804 und vom 1. März 1806 (Siehe oben die Beziehung nach) in so weit es die zollämtliche Vidirung dieser Zertifikate betrifft, unterrichtet zu seinscheinen. So wird hiemit aufgetragen, die Gränz-Fabrikanten und Manufakturisten, welche zu ihrem eigenem Gebrauche Schafwolle aus dem Innern des Landes beziehen, aufmerksam zu machen, daß selbe, noch bevor die Schafwolle in die festgesetzte Peripherie von einer Meile gegen die fremde Gränze einbricht, die dießfälligen obrigkeitlichen Zertifikate der Legitimationen zollämtlich vidiren zu lassen, und sie zu ihrer eigenen Bedeckung damit die Vekturanten versehen.

N. 7369.

Hofdekret vom 6. März, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminaloberge-richt im Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns den 16. März 1807.

Wo Delegirung einer beschädigten Herrschaft gegen Unterthanen als Kriminalgericht statt finde.

Vermöge dieser höchsten Entschließung ist in jenen Fällen, wo eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Kriminalrichter einzuschreiten hätte, einer Delegirung statt zu geben.

Welches den sämmtlichen anher unterstehenden Kriminalgerichts-Behörden in Niederösterreich unter und ob der Enns zur Nachachtung mit dem Beisatze bedeutet wird, daß in vorkommenden Fällen wegen

De-

Delegirung eines andern Kriminalgerichts jedesmal die Anzeige an das Obergericht zu machen seie.

N. 7370.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. März 1807.

Aufbewahrung, Registrirung und Einsendung der Baupläne.

Die Vortheile, welche daraus entspringen, wenn die bewilligten und gutgeheißenen Pläne aller neu ausgeführten Baulichkeiten sorgfältiger als bisher aufbewahret werden, sind so unverkennbar und so vielfach, daß man des Dienstes findet, der Landesstelle hiermit aufzutragen, darüber zu wachen, daß die Bau-Direktion

1) alle bei ihr bereits vorfindige Pläne und Bruillons, von was immer für Kameral-Staatsgüter- und Bankal-Baulichkeiten, Materien- und Faszikelweise nach den Nummern der Exhibiten, zu welchen sie gehören, genau und eben so registrirt aufbewahre, als es mit den übrigen Akten geschieht.

2) Ist eine gleiche Registrirung auch jener Pläne zu veranlassen, welche, wenn sie nach der Instruktion vom Jahre 1788 nach vollendetem Baue den Rechnungen beigeschlossen waren, und nach Jahren mit diesen als veraltet in die Stampfe gelangten; über ein mit dem General-Rechnungs-Direktorium gepflogenes Einverständniß aber, von den einzustampfenden Rechnungen ge-

schieden, und von der Buchhaltung mittelst ordentlicher Konsignationen der Landesstelle werden übergeben werden, und von dieser zum Theile, und nach einer weiter unten folgenden Klassifikation an die Bau-Direktion zu gelangen haben.

Die dadurch erleichterte Möglichkeit, auch in späteren Zeiten noch die wirkliche Ausführung mit dem ersten Antrage zu kontroliren, wird eine mehr sorgsame Ausführung nach sich ziehen; nothwendig befundene Reparaturen, Umstaltungen und Zusätze werden auf diese jedesmal zu reproduktirenden alten Pläne zu gründen sein, der Vergleich wird besonders bei Wasserbaulichkeiten, bei Flußveränderungen und dergleichen durch Darstellung der Wirkungen belehrend werden, und Beruhigung verschaffen.

Auch wird dadurch dem Gebrechen vorgebeuget werden können, daß, wie es bisher so vielfach geschehen ist, Pläne zu Zollämtern, Mauthhäusern, Wirthschafts-Gebäuden, Wehren, Klausen, Brücken und dergl. durch eben diejenigen Baudirektionen und Länderstellen wiederholt ganz unbrauchbar einbefördert worden sind, welchen kurz vorher ähnliche von der Hofbuchhalterei berichtigte, umgestaltete, oder neu verfaßte zugemittelt worden sind, und einen Spiegel für das nächste ähnliche Projekt hätten abgeben sollen; weil sie aber dazu nicht benutzt worden sind, der Hofbuchhaltung Anlaß gegeben haben, immer wieder neue

Plä-

Pläne zu verfertigen, deren längere Verzögerung nicht selten das Uebel, und wegen Steigerung der Preise auch aus dieser Ursache die Kosten vermehrte, endlich die Kontrole in dem Maße verhinderte, als die Buchhaltung an Verfertigung des Projektes selbst Theil nahm.

Da nun der Antrag zur Verhütung solcher wiederkehrenden Plan-Entwerfungen und Bauverspätungen für mehrere dergleichen Baulichkeiten Musterpläne in Kupfer stechen zu lassen, noch nicht zur Ausführung gekommen ist, und, weil das Lokale gar selten völlige Gleichheit erlaubt, auch manchen Schwierigkeiten unterliegt; so versieht man sich, daß die Landesstelle in Zukunft, und bis zur Realisirung jenes Antrages, doch wenigstens keinen Plan mehr einbefördern wird, auf welchen von Seite der Bau-Direktion nicht wenigstens jene Grundsätze wären angewendet worden, die aus früheren ähnlichen berichtiget, und verbessert ihr zurückgesendeten Plänen zu ersehen waren.

Die Landesstelle hat daher

3) über diesen Punkt ganz vorzüglich zu wachen, weil man diejenigen darum ansehen wird, welche auf eine Außerachtlassung derselben durch die hier bei der Hofbuchhaltung zurückbleibenden Bruillons gewiesen werden können, die hiermit aus Ursache der eben entwickelten Uibel eines vergeblichen Umtriebes, Zeitversäumnisses, An-

wach-

wachses der Kosten, minderer Anpassung auf das Lokale u. s. w. zu betrachten sind: indem man gesonnen ist, zur thunlichen Verwendung, besonders des letzten Uibels, diejenigen Projekte, zu deren Verbesserung die Bau-Direktionen die Befehle in Händen haben, künftighin zu diesem Ende, und auf ihre Gefahr jedesmal zurück zu senden.

4) Endlich hat die Landesstelle von denen, nach dem zweiten Punkte aus abgethanen Rechnungen ihr von der Buchhaltung zukommenden Plänen diejenigen, welche was immer für Manipulations- oder solche Gebäude auf Bankal- oder Wirthschaftsämtern betreffen, in welchen diese Aemter oder ihre Zugehörigen selbst untergebracht sind, von jenen Plänen, welche nach dem zweiten Punkte die Bau-Direktion aufzubewahren hat, ausscheiden zu lassen, und den Aemtern selbst zuzustellen; damit sie jeden dieser Pläne als Inventurstücke in dem betreffenden Gebäude, oder doch bei dem Amte selbst aufbewahren; und zum weitern Gebrauche so oft reproduziren, als in der Folge Reparaturen nothwendig werden, und Umstaltungen oder Erweiterungen und dergl. in Antrag kommen, die immer auf jene alten Pläne zu gründen sind, und wozu die Bau-Direktion ein für alle Mahle gehörig anzuweisen ist.

N.

N. 7371.

Hofkanzleidekret vom 11. März, kundgemacht von der niederösterreichischen Regierung den 23., von der vereinigten krainer-görzerischen Landesstelle, der Landesregierung ob der Enns den 26., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 27., von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 28. März, von dem böhmischen und von dem gallizischen Landesgubernium den 3., und von dem Triester Gubernium den 4. April 1807.

Der Ausfuhrszoll vom Tabak wird erhöht.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß künftig der Ausfuhrszoll vom Tabak, und zwar mit 3 fl. 12 kr. für den fabrizirten Rauchtabak und das Tabakmehl, und mit 2 fl. 24 kr. für die Tabakblätter und den fabrizirten Schnupftabak auf die gewöhnliche Art, und mit der durch das Patent vom 20. August v. J. bestimmten Erhöhung zu entrichten sein werde.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 7372.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend, vom 12. März 1807.

Lehenstaxe in Konven-

Die Lehens-Verleihungstaxe in Konventionsgelde,

tionsgelde, bei welchen Leben zu entrichten sein.

gelde ist nur von jenen Lehen zu entrichtrn, welche nen gegeben, oder welche als Mannslehen zu einem weiblichen erweitert werden, oder welchen eine neue Form und Gnade ertheilt wird, niemals aber von Renovationen, oder Miethungen schon bestehender Lehen, die in Veränderungs-Fällen der Lehensherren, oder der Vasallen angesucht werden.

N. 7373.

Hofkammerdekret vom 12. März, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 28. März 1807.

Daß Se. k. k. Majestät die Einlösungspreise der in Gallizien erzeugten Tabaks Blätter neuerdings zu erhöhen geruhet haben.

Se. k. k. Majestät haben zur möglichsten Wiederemporbringung der Tabaks-Kultur in Gallizien und zur mehreren Aufmunterung der Tabaks-Pflanzer in Gallizien und in der Bukowina, die nach dem Kreisschreiben vom 12. April 1805. bereits erhöhten Einlösungspreise der Tabaks-Blätter neuerdings, und zwar dergestalt allergnädigst zu erhöhen geruht; daß nach den bestehenden drei Klassen der Blätter und zwar:

für jene der ersten Klasse der Einlösungspreis von sechs auf neun Gulden Rhn. oder sechs und dreißig Gulden Pohln.

für jene der zweiten Klasse von fünf auf sieben Gulden Rhn. 30 Kreuzer oder dreißig Gulden Pohln.

für

für jene der dritten und letzten Klasse von drei auf vier Gulden Rhn. 30 Kreuzer oder 18 Gulden Pohln. erhöhet werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird daher zur Ermunterung der Pflanzer in Gallizien und in der Bukowina, und damit sie sich bei der eben bevorstehenden neuen Anbauung des Tabaks-Samens hiernach benehmen, und die Kultur des Tabaks-Blattes möglichst ergiebig betreiben mögen, mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß sie bei der Erweiterung des Tabaks-Anbaues nach der allerhöchsten Willensmeinung gegen alle unnütze Plackereien geschützt, und in einer erweiterten Kultur des Tabaks-Blattes möglichst ermuntert werden sollen; so wie die etwa bei der Einlösung bestandenen Hindernisse und Schwierigkeiten durch die zweckmässigen höchsten Orts bereits getroffenen Vorkehrungen in Hinkunft gänzlich beseitigt werden sollen: es haben also alle in Hinsicht der Einlösung die in dem früheren Kreisschreiben bereits enthaltenen Bestimmungen wegen der Uebernahme, Abwiegung, Bezahlung der Blätter; wegen der Bestimmung ihrer Klassen durch die geschwornen Schätzleute aus dem Mittel der Pflanzer; wegen Beigebung kreisämtlicher Kommissäre zum Schutz der Abführenden bei den Einlösungs-Stationen, auch in Hinkunft ihre völlige Giltigkeit, und die Tabaks-Blätter-Erzeuger haben sich lediglich genau gegenwärtig zu halten, daß die Blätter

vor aller Anfeuchtung sorgfältig verwahret werden, weil sie sonst ihre Kraft verlieren, und daß sie solche nach den ihnen ohnehin bekannten drei Klassen ordentlich sortiren, und bereits in Büschel abgetheilt zur Einlösung bringen, worüber selbe nöthigen Falls den mündlichen Unterricht von den Plantagen-Inspektions-Beamten erhalten können.

N. 7374.

Hofdekret vom 13. März, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 6. April 1807.

Findelhausanstalts-Verbesserung in Linz und wie die Erzieher eines Findelkindes eines ihrer Söhne vom Militärstande befreien können.

Zur Vermeidung der Sterblichkeit bei den hiesigen Findelkindern, und Verbesserung der Findelhaus-Anstalt zu Linz, wird jenen Aeltern, welche zwei Findlinge aus dem hiesigen Findelhaus, unter welchen einer ein Knabe ist, bis auf das 12te Jahr zur Erziehung annehmen, und keinen Beitrag vom Findelhaus angesprochen haben, die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militärstande eingestanden; eben so werden jene Ziehältern, welche zwei Findlinge, wenn beide Knaben sind, annehmen, und sie ohne einen Beitrag vom Findelhause erhalten haben, bis auf das 12te Jahr werden erzogen haben, der Wohlthat theilhaftig gemacht, daß selbst einer der beiden Findlinge vom Militärstande befreit bleibe,

das Landvolk aber kann derlei Kinder aus dem Linzer Findelhaus auch für Bezahlung annehmen.

N. 7375.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 13. März 1807.

Magistraten sollen alle Aufgaben in Partheisachen an Gerichtsbehörden portofrei aufgeben.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten und Magistrate sind anzuweisen, daß sie alle in Partheisachen an eine höhere Landes- oder Gerichtsbehörde entweder mit der Ordinaripost, oder mittels des Postwagens abschickende Briefschaften, oder grössere Frachtstücke jedesmal Franko aufgeben, und vor der Aufgabe die betreffende Parthei zur Berichtigung des doppelten Briefporto oder Frachtlohns verhalten.

N. 7376.

Hofkanzleidekret vom 14. März, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 30. April 1807.

Befreiung des Prager Wittwen- und Waisen-Institutes von der Verbothslegung auf Pensionen.

Se. Majestät haben die Wittwen und Waisen des Prager Wittwen- Waisen- und Taubstummen-Institutes von dem gerichtlichen Verbothe auf ihre Pensionen unter der Beschränkung zu befreien geruhet: daß diese höchste Begünstigung auf die allenfalls schon jetzt auf den Pensionen haftenden Verbothe nicht zurück zu wirken, sondern erst von dem Tage der erfolgten Kundmachung Kraft zu erhalten habe.

N. 7377.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 14. März 1807.

Wenn den Studierenden in Krankheitsfällen die Nachtragung der Prüfung zu bewilligen.

Es ist beschlossen worden, in Hinkunft keinen Studierenden in Krankheitsfällen die Nachtragung der Prüfungen zu bewilligen, wenn er seine Erkrankung der Studiendirektion, zur Verständigung der Professoren und Einhollung einer sichern Ueberzeugung von der Wahrheit ihres Angebens nicht gleich anzeigt, in seinem Dispensgesuche ein solches ärztliches Zeugniß beilegt, welches die Art der Krankheit, dann die Zeit und Dauer derselben genau bestimmt; auch ist bei schwerer Verantwortung der Professoren, des Direktorates oder Vicedirektorates, und des Präfektes keinem Studierenden das Aufsteigen eher zu gestatten, bevor er sich nicht ausweiset, aus dem vorhergehenden Jahrgange alle Prüfungen mit gutem Fortgange überstanden zu haben.

Dieser Beschluß der Landesstelle wird daher dem Studien- dann Gimnasialdirektorate und Konsistorium zur genauen Befolgung und Verständigung der Studierenden mit dem Beisatze bekannt gemacht: daß diese Verordnung mit Anfange eines jeden Schuljahres in den Hörsalen jeder Klasse zu republiciren sei, damit sich niemand mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne.

N. 7378.

Hofdekret vom 14. März, kundgemacht von dem ostgallizischen Appellazionsgerichte den 3. April 1807.

Wegen Einführung der Gerichtsordnung in Gallizien.

Sacratissima Cæs. Reg. Majestas instructioni judiciali seu præscripto manipulationis ab anno 1801. in Galicia juniori (occidentali) introducto vim legis una cum Codice judiciario Galiciæ junioris vigore altissimi Decreti aulici ddo. 24. Decembris 1806. a 1ma Mai 1807. in Galicia antiquiori (orientali) introducto quoque in Galicia antiquiori tribuere dignata est, eo addito quod declaratoreæ et suppletoreæ leges supergenerali instructione in decursu temporis emanatæ per introductam novam Manipulationem judicialem nequaquam simpliciter abolitæ sint, ast tales in quantum huic novæ Manipulationi aperte non contradicunt, retinendæ, et circa obvenientia dubia sine evitandarum quæstionum inutilium pro cinosura habendæ sint.

Quæ altissima resolutio omnibus et singulis Instantiis subordinatis C. Regiis tum Magistratibus, Judiciis localibus, et Jurisdictionibus Dominicalibus privatis eo cum subjuncto intimatur, quod tam Magistratus quam Jurisdictiones privatæ hanc Neo introduc-

ductam Manipulationem prouti et Codicem judiciarium propriis expensis sibi procurare debeant.

N. 7379.

Verordnung der niederöstreichischen Appellazion vom 15. März 1807.

Delegirung hat in dem Falle Statt, wo eine Herrschaft als Kriminalrichter eintritt.

Es ist vermöge Hofdekrets vom 6. März d. J. in Fällen, wo eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Kriminalrichter einzuschreiten hat, einer Delegierung statt zu geben, jedoch ist jedesmal die Anzeige an das Obergericht zu machen.

N. 7380.

Hofkanzleidekret vom 16. März, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 6. April 1807.

Auf die Entsieglung eines Kesselhutes oder Röhren, wie auch auf Erborgung eines Kesselhutes überhaupt, wird nebst der Konfiskazionsstrafe des erzeugten Brand-

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß auf die Entsieglung eines Kesselhutes oder Röhren, wie auch auf Erborgung eines Kesselhutes überhaupt, nebst der Konfiskazionsstrafe des erzeugten Brandweins oder des Expozilazionswerthes, eine Geldstrafe von sechs Dukaten festgesetzet, und diese auch auf jene, welche einen Kesselhut ausleihen, ausgedehnt werde.

Die-

Diese allerhöchste Entschliessung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht.

weins eine Geldstrafe von sechs Dukaten festgesetzet.

N. 7381.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 17. März 1807.

Der Hausierhandel ist nur den eigenen Unterthanen, in keinem Falle aber Fremden, worunter nun auch die Tiroler begriffen sein, zu gestatten, es wäre dann, daß sie sich über die Anäßigkeit in den österreichischen Landen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit ausweisen könnten.

Hausierhandel ist nur den eigenen Unterthanen, in keinem Falle aber Fremden zu gestatten.

N. 7382.

Hofkanzleidekret Niederösterreich betreffend vom 19. März 1807.

Die landtäflich einliegenden Dominikal-Freihofs-Inhaber haben in Rücksicht ihres Freihofes zu den Schulbau-Materialkosten für ein Haus zu konkurriren, die übrigen nicht dominikaliter inliegenden Höfe, in Bezug auf die dießfällige Konkurrenz, sind als unterthänig zu behandeln.

Dominikal-Freihofs-Inhaber haben zu Schulbau Materialkosten zu konkurriren.

N. 7383.

N. 7383.

Hofkanzleidekret an das galizische Landesgubernium vom 19. März 1807.

Wegen der Gespinnst-Schuldigkeit in Galizien.

Se. Majestät haben wegen der Gespinst-Schuldigkeit der auf Rustikal-Gründen befindlichen Häusler und Innleute zu beschließen befunden: da im 12. §. des Roboth-Patentes für Galizien die Schuldigkeit der Frohndienste der auf unterthänigen Gründen befindlichen Häusler und Innleute allgemein auf 12 Tage für das Jahr festgesetzet, und im 31. §. ausdrücklich verordnet ist, daß alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, was sie immer für einen Nahmen haben können, folglich auch die Gespinst-Schuldigkeit nur aus Roboth zu leisten, und an dieser abzurechnen sein; so sei die Grundobrigkeit allerdings berechtiget, von den auf Rustikalgründen ansässigen Häuslern und Innleuten die inventurmäßige und Gespinst-Schuldigkeit zu fordern, jedoch verbunden, dieselbe an der für diese Klasse der Unterthanen bestimmten Zahl der Robothstage, die nicht überschritten werden dürfe, abzurechnen.

Hierbei sein jedoch die auf Dominikal-Gründen angesetzten Häusler und Innleute nicht zu vermengen, weil diese den Grund, auf welchem das Haus gebauet worden, von der Herrschaft erhalten haben, die Herrschaft den Grund selbst brauchen

könn-

könnte, und denselben versteuern müsse; folglich von ihr nicht gefordert werden könne, daß sie ihn gegen eine gesetzlich bestimmte Anzahl Frohntage hingeben, oder wider ihren Willen Innleuten den Aufenthalt auf Dominikal-Gründen, oder auf Dominikal-häusern gestatten soll.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat das Gubernium in vorkommenden Fällen zu entscheiden.

N. 7384.

Hofkanzleidekret an das galizische Landesgubernium vom 19. März 1807.

Aufnahme der Kandidaten des Regular-Klerus.

Die der Bildung des Regular-Klerus so nachtheilige Gewohnheit, die Kandidaten vor vollendeter Philosophie aufzunehmen, ist allgemein abzustellen.

N. 7385.

Hofdekret vom 19. März, kundgemacht von dem Appellazions- und Kriminal-Obergericht im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 10. April 1807.

In den gerichtlichen Feilbiethungs-Kundmachungen auf den Ausdruck Fabrik zu gebrauchen

Da ein Fabriksbefugniß ein persönliches Recht, und keineswegs mit dem Besitze gewisser Häuser oder Fahrnisse verbunden ist, sondern von den persönlichen Verhältnissen und Kenntnissen des Unternehmers,

mers, und von einer eigenen ausdrücklichen Verleihung der Landesstelle abhängt: so werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden in Niederösterreich unter der Enns hiermit angewiesen, in den gerichtlichen Feilbiethungs-Kundmachungen von Fabriken nie den Ausdruck Fabrik, wodurch bereits manche Kauflustige und Käufer zu dem Wahne, als hätten sie das Fabriksbefugniß erstanden, verleitet wurden, zu gebrauchen, sondern zur Vermeidung aller irrigen Auslegungen und Erwartungen allezeit Fabriksgebäude und Einrichtung zu setzen.

N. 7386.

Hofkanzleidekret vom 20. März, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns, dem Steirisch-Kärntnerischen Gubernium den 24., von der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns, und Triester Gubernium den 25. März 1807.

Scheidemünze zu 30 und 15kr. wird in Umlauf gesetzt.

Um dem in mehreren Gegenden der Monarchie sich fortwährend äußernden Mangel an theilbarer Münze abzuhelfen, und um die Verlegenheit zu beseitigen, welche bei dem täglichen Verkehr daraus entsteht, daß die einen Gulden nicht erreichenden Zahlungen mittelst der kleinsten Bankozettel-Gattung von einem Gulden nicht ausgeglichen werden können: haben

Sei-

Seine k. k. apost. Majestät mittelst Hofdekrets vom 20. d. M. allergnädigst zu befehlen geruhet: daß Bankozettel-Theilungs-Münzen von Kupfer zu dreißig und fünfzehn Kreuzer nach den hierneben beigedruckten Zeichnungen in Umlauf gesetzet, und dadurch Stadtwiener-Bankozettel, vorzüglich der kleinsten Gattung, eingezogen werden sollen.

Diese Bankozettel-Theilungs-Münzen sind daher von nun an so wohl im Handel und Wandel, und bei jeder Privatzahlung, als auch bei allen Gefälls- Steuer- und andern öffentlichen staatsständischen und städtischen Kassen in dem festgesetzten Nennwerthe zu dreißig und rücksichtlich fünfzehn Kreuzer zu verausgaben, und unweigerlich anzunehmen, und da übrigens dieselben einzig und allein zur Erleichterung des inländischen Verkehrs bestimmt sind, so ist deren Einfuhr aus fremden Staaten, so wie deren Ausfuhr aus den k. k. Erbländern, wie nicht minder alles Agiotiren mit denselben unter eben den Strafen schärfest verbothen, welche dießfalls in dem höchsten Patente vom 12. Oktober 1802. in Ansehung der Kupfer-Scheide-Münzen festgesetzt sind.

N. 7387.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 21. März 1807.

Von der Konkursausschreibung zu ungeprüften Räthen in den Städten hat es abzukommen, und es ist der Wahlakt bloß aus dem Mittel der wahlfähigen Bürger vorzunehmen.

Um in Städten bei Besetzung geprüfter Rathsstellen, wozu sich ohnedieß außer einheimischen Bürgern keine fremden Kandidaten melden, gleichförmig vorzugehen, hat es von nun an von der Concursausschreibung zu ungeprüften Rathsstellen abzukommen, und es ist, wie es ohnehin größtentheils geschehen ist, der Wahlakt vorschriftmäßig bloß aus dem Mittel der sich meldenden und wahlfähig anerkannten Bürgern vorzunehmen.

N. 7388.

Hofkanzleidekret vom 21. März, kundgemacht von der nied. ö. Landesregierung den 2., von der Landesregierung ob der Enns, dann dem mährisch-schlesischen u. böhmischen Gubernium den 3., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 8., von dem Triester Gubernium und der Krainer Landesstelle den 9., und von dem gallizischen Landesgub. den 17. April 1807.

Die Uibertreter des Verbots der Ausfuhr aller Artikel sind nebst der Konfiskation auch mit der

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu verordnen, und gesetzmäßig vorzuschreiben geruhet, daß, sobald es politische, Kommerzial- oder andere Staats-

rück-

rücksichten erforderlich machen, die Ausfuhr einiger wie immer genannter Artikel zu verbieten, diejenigen, die gegen dieses Verbot handeln werden, nicht nur mit der Konfiskation, sondern auch mit der Werthsstrafe bestraft werden, und alle Stellen und Behörden, die darüber ihr Amt zu handeln haben, in der zu schöpfenden Erkenntniß (Nozion) immer genau nach dem 102. §. der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jäner 1788, folglich auch in Beziehung der auszuführen verbotenen Viktualien, des Viehes und aller Verzehrungsartikel jedesmal auf die Werthsstrafe erkennen sollen. Werthsstrafe zu belegen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht.

N. 7389.

Hofdekret vom 23. März, kundgemacht von der Klassensteuer-Hofcommission in Böhmen den 10. April 1807.

Damit die uneingekauften Besitzer steuerbarer Realitäten, welche eben so wie die gekauften der Vermögenssteuer unterliegen, in den Stand gesetzt werden, diese Steuer zu berichtigen wird bewilliget, daß den uneingekauften Grundbesitzern die Aufnahme des dießfälligen Betrags gegen Rückzahlung in 10jährigen Fristen zu gestatten seie. Welche höchste Verfügung Vermögenssteuerentrichtung betr.

zur

zur genauen Darnachtung und allgemeinen Kundmachung bekannt gemacht wird.

N. 7390.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 23. März, kundgemacht von dem mähriſch-ſchleſiſchen Landesgub. den 3., von der Landesregierung ob der Enns den 4. April 1807.

Die Lehen ſind in Abſicht auf die Vermögensſteuer eben ſo, wie es für die Fideikommiſſe vorgeſchrieben worden iſt, zu behandeln.

Die Lehen ſind in Abſicht auf die Vermögensſteuer in der Art zu behandeln, wie es für die Fideikommiſſe vorgeſchrieben worden iſt.

Die Leibrenten, Vitalizien, und alle à fond perdu angelegte Kapitalien aber ſind der Vermögensſteuer nicht unterworfen.

N. 7391.

Hofkammerdekret vom 24. März, kundgemacht von der nied. ö. Landesregierung den 2., von dem mähriſch-ſchleſiſchen Landesgub. den 4., von dem ſteieriſch-kärntneriſchen Gubern. den 5., von der Landesregierung ob der Enns, dann dem böhmiſchen Landes-Gubernium den 6., von der Landesſtelle zu Krain und Görz den 7., und von dem galliziſchen Landesgubernium den 13. April 1807.

Die Ausfuhr aller Kommiß- u.

Se. Majeſtät haben allergnädigſt zu entſchlie-

ßen

ßen geruhet, daß die Ausfuhr aller Kommiß- und Bauernschuhe, und aller zum gemeinen Militärdienste tauglichen Schusterarbeit, dann nicht nur allein, wie bisher, der rohen Ochsenhäute, sondern auch der rohen Küh- Terzen- und Kalbshäute alsogleich ganz zu verbieten, und der Ausfuhrszoll folgender Ledergattungen, nämlich des Ochsen- Küh- Kalb- Pfund- und Halbpfundleders dergestalt zu erhöhen seie, daß für die Ausfuhr der samisch bearbeiteten Ochsen- und Kühleder der Zoll zu einem Gulden für das Stück, der samisch bearbeiteten Kalbleder zu zehen Gulden für hundert Stücke, in Ansehung der Kohleder aber für einen Bund oder Buschen zu zehen Stücken vom Kalbleder der Zoll zu zwei Gulden für Küh- und Terzenleder für den Zentner der Zoll zu fünf Gulden, und für Pfund- und Halbpfundleder der Zoll zu vier Gulden für den Zentner festgesetzt werde.

Bauernschuhe, und aller zum gemeinen Militärdienst tauglichen Schusterarbeit, der rohen Küh- Terzen- und Kalbshäute wird verboten, und der Ausfuhrszoll des Ochsen- Küh- Kalb- Pfund- und Halbpfundleders, dann der Schafwolle wird erhöhet.

Ferners daß der Essitozoll für die Schafwolle von zwölf auf sechszehen Gulden in Konventionsgeld für den Zentner zu erhöhen seie.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß diese Verordnung vom Tage der Kundmachung an zu wirken anfange, daß ferners die für die Ausfuhr der hierbenannten Ledergattungen festgesetzten Zölle in Hinsicht auf die Münzsorten auf die gewöhnliche Art, und mit der durch

das Patent vom 20. August v. J. bestimmten Erhöhung zu entrichten seien, daß endlich die für die Ausfuhr der Schafwolle in Folge Hofdekrets und Cirkularverordnung vom 19. November 1804 kundgemachten Zoll- und Manipulationsvorsichten unverändert zu verbleiben haben.

N. 7392.

Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 26. März 1807.

Ausfertigung der Schubpässe und deren weiteren Gebrauch betr.

Es wird nachträglich zu dem höchsten Patente vom 30. Oktober 1751 in Schubsachen insbesondere bekannt gemacht, daß

1tens in jedem Schubpasse eine genaue Personsbeschreibung des Schublings, dann der Ort und das Land, wohin er zu begleiten, und der Weg, den er zu nehmen hat, genau eingeschaltet werden solle.

2tens. Daß jede Ortsobrigkeit den Tag der Ankunft und der weiteren Beförderung des Schublings in den Paß einzusetzen, den Nahmen des Begleiters anzumerken, und hierüber ein eigenes Protokoll zu führen habe.

3tens. Sei der auf unrechter Straße angekommene Schubling mit dem Begleiter gleich in die vorige Station zurück zu senden, um auf die rechte Straße geführt zu werden.

4tens.

4tens. Sollen die Schublinge nur von rüstigen Männern begleitet werden.

5tens. Habe die Ortsobrigkeit, wenn der Schubling in einem in Niederösterreich befindlichen Ort bestimmt ist, den Schubpaß bei dessen Eintreffen im kürzesten Wege an die Behörde zu senden, von welcher die Abschiebung erkennet, und der Schubpaß ausgefertiget wurde; endlich

6tens sei bei Zurücklangung des Schubpasses genau zu untersuchen, ob sich alle Ortsbehörden nach dieser Vorschrift genau benommen haben, und im gegentheiligen Falle die Anzeige an das Kreisamt oder die Landesstelle zu machen.

N. 7393.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest, den 26. März, kundgemacht von dem böhmischen Gub. den 10., von dem steierisch-kärntnerischen Gub. den 11., und vom mährisch-schlesischen Landesgubernium den 17. April 1807.

Aus dem Anlasse mehrerer eingelangten Anzeigen, daß seit dem erflossenen neuen Conscriptions-Sisteme das Heirathen unter dem Landvolke, ohne alle Rücksicht auf Nahrungswege, blos in der Absicht

Daß auch Verheirathete, die zum Wehrstande geeignet, und tauglich sind, unbedenklich

zum Militär-Stande gestellet werden können, und sollen, daher solche gleich bei der Konskription in die Rubrik der Anwendbaren künftighin gesetzet und vorgemerket werden.

sicht, um sich der Militär-Dienstpflicht zu entziehen, dergestalt um sich gegriffen habe, daß mit Grund zu besorgen stünde, die Obrigkeiten werden mit der nöthigen Anzahl tauglicher lediger Pursche zur Rekrutirung der Werbbezirks-Regimenter aufzukommen nicht im Stande sein, wurde schon mit hoher Hofkanzleiverordnung dd. 5. und Gubernial-Intimato dd. 12. Juni 1805 die höchste Entschließung bekannt gemacht, (welche in gegenwärtiger Samml. 20. B. S. 437. Zahl 6658 zu finden ist) daß, da Sr. Majestät höchste Absicht nie dahin gegangen seie, die zum Wehrstande taugliche, und dazu eigends vorgemerkte Leute, wenn sie sich verheirathen oder schon verheirathet sind, von der Militärdienstpflicht zu befreien, sondern fest entschlossen sind, hierinfalls von der Vorschrift des 7. §. des alten Rekrutirungs-Sistems nicht im geringsten abzugehen, so wäre das Landvolk aus seinem Irrthume zu ziehen, und die Obrigkeit darnach anzuweisen; jedoch darauf stets zu wachen, daß nicht etwa von den Wirthschaftsämtern aus Partikularabsichten ledige Pursche begünstiget, und dafür Verheirathete genommen würden.

Nachträglich zu dieser allerhöchsten Entschließung wird, um auch die Classification der verheiratheten Leute gehörig zu modificiren, angeordnet: daß jene Häusler, Gärtler, herrschaftliche Hausoffiziere, Bediente, Gesellen, Knechte, Taglöhner, und Menschen

von

von was immer für einer Beschäftigung, welche, weil sie verheirathet sind, in die Rubrik Häusler, und vermischter Beschäftigung bisher eingetragen wurden, künftighin und gleich noch bei dießjähriger Conscriptionsrevision, in so ferne sie zum Soldatenstande geeignet, auch dem Augenscheine nach körperlich tauglich befunden werden, nicht mehr in die Rubrik der Häusler, sondern eben so wie die ledigen von diesen Kathegorien unter die Anwendbaren gesetzet, und zum Militärdienste vorgemerket werden sollen, weil einleuchtend nur dadurch die Rubrik der Anwendbaren, und Vorgemerkten vollständig gemacht, und sonach eine verläßliche, gerechte und billige Basis erzielet werde, wie bei jedesmaliger Stellung die Rekrutenerforderniß verhältnißmässig auf die Provinzen sowohl, als auch auf die Dominien, repartirt werden kann.

Die übrigen verheiratheten Häusler, Gärtler u. s. w., welche wegen Deffekten, oder vorgerückten Alter zum Soldatenstande augenscheinlich nicht mehr tauglich sind, sollen in die Rubrik Häusler, und vermischter Beschäftigung ferners eingerückt, so wie auch alle jene, welche laut des 13. §. des Conscriptionssistemes, auch wenn sie ledig sind, in diese Rubrik gehören, noch weiters dahin eingetragen werden.

Welche höchste Weisungen zur Wissenschaft und unabweichlichen Benehmung hiemit bekannt gemacht werden.

N.

N. 7394.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 27. März 1807.

Verleihung der erledigten Dienststellen. Anstellung überzähliger Beamten.

Da die allerhöchste Gesinnung dahin geht, daß erledigte Dienststellen ohne alle andere Rücksicht nur an solche Individuen verliehen werden, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften im vollen Maße besitzen; so machen Sr. Majestät die Landesstelle für die Befolgung dieser Ihrer Willensmeinung in Ansehung jener Dienstplätze, deren Besetzung der Aktivität derselben überlassen ist, strenge verantwortlich, wie auch dafür, daß sie sowohl bei den ihr eingeräumten Besetzungen, als bei den Vorschlägen, welche sie zur Verleihung der der höchsten Ernennung vorbehaltenen Plätze zu machen hat, nicht allein von den Kompetenten das tauglichste Individuum wähle oder vorschlage, sondern auch daß sie, wenn außer den Kompetenten noch ein anderes Individuum vorhanden sein sollte, welches zu dem erledigten Dienste mehr geeignet wäre, dasselbe entweder selbst hierzu befördere, oder aber mit Anführung der Beweggründe zur Beförderung in Antrag bringe.

Ferner haben auch Sr. Majestät beschlossen, in Hinkunft bei dem ohnehin bestehenden Mangel an ausgezeichneten Beamten irgend mehr Individuen, als die Erforderniß des höchsten Dienstes wirklich mit

sich

sich bringet, anzustellen, und zugleich bestimmt erkläret: daß von nun an nur dann überzählige Beamte angestellet werden, wenn die gehörige Betreibung der Geschäfte eine zeitliche Aushülfe über den festgesetzten Status erfordern sollte, indem, falls der Status den Geschäften nicht angemessen sein sollte, es ohnehin die Pflicht der betreffenden Stelle ist, solches anzuzeigen, und die erforderliche Personalsvermehrung in Vorschlag zu bringen.

Da demnach vermöge dieser Vorschrift in Hinkunft überzählige Beamte nur dann bestehen können, wenn bei jenen Behörden, wo eine zeitliche Aushülfe geleistet werden muß, diese ohne Nachtheil des Dienstes durch Zutheilung und Verwendung von Beamten minderer Stellen oder Cathegorien nicht geschehen kann, so wollen Se. Majestät, daß in einem solchen Falle auch nur solche Beamte als überzählig über den sistemisirten Stand angestellt werden, die im Falle einer Erledigung in der Dienstes-Cathegorie, in der sie als überzählig angestellet werden, diese ohnehin erhalten hätten, daß sie also wirkliche Beamte, wie die andern werden, und bei nächster statusmäßiger Appertur bei der Stelle selbst, oder, wenn ihre Aushülfe nicht mehr nothwendig sein sollte, bei einer andern, wo es sonst das Beste des Dienstes zuläßt, einrücken.

Dieselben erhalten daher ihren Rang gleich den übri-

übrigen Beamten, vom Tage ihrer Ernennung, und sind eigentlich nur in Ansehung des festgesetzten Status der Stelle überzählig.

Alle andere Arten von überzähligen Beamten haben für die Zukunft aufzuhören, und habe das eben Anbefohlene ohne Rücksicht, ob die Beamten besoldet oder unbesoldet sein werden, Statt zu finden.

In Ansehung der gegenwärtig bestehenden überzähligen Beamten sei sich nach demjenigen zu benehmen, was ihrentwegen bisher vorgeschrieben war, und befehlen Se. Majestät, daß die Einrückung derselben in die Wirklichkeit nur dann statt finden solle, wenn sie zu der erledigten Stelle die Geeignetesten sind.

Welche allerhöchste Entschließung der Landesstelle zur genauesten Richtschnur und Nachachtung hiermit eröffnet wird.

N. 7395.

Hofkanzleidekret vom 28. März, kundgemacht vom Böhmischen Landesgubernium den 17., vom Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 24. April 1807.

Beamten-Söhnen und Honoratioren wird sich als Kadeten ex propriis gleich zum

In Folge allergnädigster Bewilligung Sr. k. k. Majestät wird den Söhnen der Beamten und Honorationen, welche gesetzlich von der Militär-Stellung nicht befreit sind, gestattet, sich ex propriis zu stellen,

len, und sind dieselben den Kadeten in so fern gleich zu behandeln, daß sie

Militär zu stellen, gestattet.

a) nicht mit Stockstreichen dürfen bestraft werden, und daß sie

b) mit Unteroffizieren oder unter sich zusammen schlafen können; jedoch gehe diese Begünstigung für denjenigen, der sich eine kriegsrechtliche Behandlung zugezogen hat, auf immer verlohren, und es unterliege übrigens ein solcher ex propriis Gestellter allen gesetzlichen Konskriptions-Vorschriften und allen Dienst Obliegenheiten der gemeinen Mannschaft.

N. 7396.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 28. März 1807.

Wegen der Ediktalvorladungen der aus Furcht vor der Rekrutirung Entwichenen betreffend.

Es ist vorgekommen, daß die Dominien und Magistrate die Ediktal-Vorladungen nur aus Furcht vor der Rekrutirung Entwichenen den Zeitungsblättern einschalten lassen.

Da es nun ein wesentlicher Unterschied ist, ob die junge Mannschaft, die sich aus Furcht des Militär-Dienstes verborgen hält, zurückkehrt, oder aber wirklich mit dem Vorsatze nicht mehr zurückzukommen, auswandert; so sind die Ortsvorsteher dahin zu belehren;

a) daß sie alle aus Furcht der Rekrutirung Entwichene in ein Verzeichniß bringen, welches zu dem Ende einzusenden ist, um dergleichen flüchtige Individuen durch die Kreisämter im Lande bekannt zu machen, damit ihr Aufenthaltsort entdecket, und sie, da sie ohne obrigkeitliche Bewilligung sich von ihrem Wohnorte entfernt haben, nach den bestehenden Normal-Vorschriften sogleich bei der Betretung, zum Militär-Dienste auf Rechnung ihres Dominiums abgegeben werden.

b) Ist jedes Dominium verbunden, nicht nur alle dergleichen Flüchtlinge unter eigener Verantwortlichkeit zum Militärdienste abzugeben, sondern wird auch durch gegenwärtige Verordnung verpflichtet, die Assentliste an sein vorgesetztes Kreisamt zur weitern Zustellung an das Dominium zu übersenden, um letzteres in die Kenntniß zu setzen, welche Unterthanen assentirt, oder als ganz untauglich befunden worden. Nach Verlaufe von drei Monaten hat jedes Kreisamt diejenigen abwesenden Individuen, über welche denselben von den übrigen Kreisämtern keine Auskunft oder Nachricht zugekommen ist, und in Ansehung deren daher, wo gegründete Vermuthung entsteht, sie sein ausgewandert, in ein Verzeichniß, nicht als von der Rekrutirung Entwichene, sondern als Ausgewanderte zu bringen,

gen, und dieses Verzeichniß zur weiteren gesetzmäßigen Verfügung einzusenden.

c) Hat jedes Dominium unter eigener Haftung, alle jene Individuen so, wie sie zurückkehren, nach dem Hofdekrete vom 24. Oktober 1796 zum Feuergewehre, und falls sie hierzu untauglich sind, zum Fuhrwesen abzuführen.

d) Findet nach dem Hofdekrete vom 1. Februar 1795 eine Vorrufung der aus Furcht vor der Rekrutirung Entwichenen durch die Zeitungsblätter aus dem Grunde nicht statt, weil sich das Auswanderungs-Patent nur auf jene Unterthanen erstrecket, die mit dem Willen nicht mehr zurückzukehren, außer Land gegangen sind, der sich nur dann äußert, wenn dieselben im Lande nicht vorgefunden werden.

e) Ist das sub a anbefohlene Verzeichniß über die aus Furcht der Rekrutirung Entwichenen nach eben jener Vorschrift einzurichten, welche bei den Ausgewanderten mit hierortiger Verordnung vom 16. Januar l. J. vorgeschrieben ist.

Endlich sind sämmtliche Magistrate und Dominien dahin zu belehren, daß sie mit Ausschluß der gerichtlichen Edikte keine Vorrufungen, oder sonstige politische Verfügungen den Zeitungsblättern einrücken lassen sollen, wenn solche nicht dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben vidirt worden sind.

N. 7397.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. März 1807.

Unterthanen haben den ihnen vom Militär zugefügten Schaden sogleich der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Es müssen künftig in jedem Falle, wo von dem Militäre den Unterthanen ein Schaden zugefügt wird, die Anzeige hiervon sogleich an die Behörde, die es betrift, gemacht worden.

April.

N. 7398.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 24. April 1807.

Wegen der unächten, verrufenen und beschädigten Bankozettel.

Die Hofkammer hat zu vernehmen gegeben, daß, da es sich bei den vorkommenden unächten Bankozetteln oft um die Ausstellung eines ämtlichen Zeugnisses über deren Unächtheit handle, worauf sich oft die Verhandlungen der Gerichtsstellen in Betreff deren vorsetzlichen Ausgabe von Seite der Parteien gründeten, in Ansehung der verrufenen oder beschädigten Bankozettel aber (wovon die ersten gar nicht, die letzten nur nach dem sichtbaren Werthe ausgewechselt würden,) der Fall eintreten könnte, daß die Parteien durch Verwechslung der Bankozettel beschädiget werden dürften, höchst nöthig befunden worden sei, sich

über

über die Identität der einlangenden unächten, verrufenen und beschädigten Bankozettel die vollkommenste Sicherheit zu verschaffen.

Zu diesem Ende sei künftig auf jedem einzusendenden Bankozettel der Nahme der Partei, von welcher es herrühret, und nebst dem Nahmen auch der angebliche Betrag des Bankozettels auf einen Umschlag anzusetzen, und die Bruchtheile von beschädigten Bankozetteln einzubefördern.

Welches der Landesstelle zu eigenen Benehmung und Anleitung der unterstehenden Behörden hiermit eröffnet wird.

N. 7399.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 2. April 1807.

Vorschriften zur Vermeidung der Unfüge bei der Schlittlerei.

Zur Vermeidung der Unfüge bei der Schlittlerei, müssen alle von Triest bis Oberlaibach geschlittelte und sodann zu Wasser nach Laibach beförderte Waaren von Triest mit Boletten expedirt, die von dem oberlaibacher Magazin-Amte aber mit Visa bezeichnet werden.

N. 7400.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns vom 2. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesguberni-

um den 14., von der Landesstelle in Krain und Görz den 19. April, vom galizischen Landesgubernium den 1., vom böhmischen Landesgubernium den 25. Mai 1807.

Die bei der Pechsammlung in mehreren Gegenden eingeschlichenen Mißbräuche werden abgestellt.

Se. Majestät haben zur Abstellung der bei der Pechsammlung zum größten Nachtheile der Waldkultur in mehreren Gegenden eingeschlichenen Mißbräuche, daß nähmlich die Bäume zu jung angepecht, und in der Sammlung übertrieben werden, zu entschließen geruhet: daß den Dominien und Wirthschaftsämtern zur Pflicht gemacht werden soll, darauf zu wachen, daß zur Pecherzeugung nur solche Bäume, die sich der Schlagbarkeit nähern, gebraucht, auf die Erhaltung der nöthigen Zahl von Saamenbäumen Rücksicht genommen, das Aufreißen der Bäume erst im Mai bei vollem Safte vorgenommen, und mit Mäßigung bis im Julius fortgesetzt werde, und endlich die Dominien und alle Waldeigenthümer überhaupt für den Mangel an Aufsicht auf die Pechler verantwortlich sein, vorzüglich aber auch die Forstbeamten auf die Befolgung dieser höchsten Anordnung genau wachen sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird zufolge Hofdekrets vom 2. April l. J. mit Beziehung auf die früheren hierortigen Zirkularverordnungen vom 3. August 1794 und 2. November 1804 zu Jedermanns

manns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

N. 7401.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Triest vom 2. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 15., dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 17., der Landesstelle in Krain und Görz, dann dem böhmischen Landesgubernium den 20. April, vom gallizischen Gubernium den 1. Mai 1807.

Mit der Erneuerung der schon bestehenden Vorschrift wegen Beschränkung des Schießpulver-Verkaufes für das Landvolk.

Zur Beseitigung so vieler Unfüge, und selbst Unglücksfälle, welche sich aus dem freien Verkaufe des Schießpulvers, besonders auf dem Lande ergeben können, ist mit hohen Hofkanzleidekret vom 2. Empfangen am 15. dieß Monats die schon bestehende Vorschrift erneuert worden, daß ohne obrigkeitlicher Bedarfs-Bestätigung, oder Erlaubnißschein dem Landvolke kein Schießpulver verkauft, noch sonst verabfolget werden dürfe.

Da nun gesammte Artillerie-Distrikts-Kommandanten bereits beauftraget worden sind, die denselben unterstehenden Pulver im Verschleiße hernach anzuweisen; so hat die Landesstelle diese höchste Vorschrift zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt zu machen, und haben über die genaueste Befolgung derselben

den die k. k. Kreisämter, und Ortsobrigkeiten gehörig zu wachen.

N. 7402.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 2. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 8. Mai 1807.

Buchhändler und Buchdrucker haben von jedem in Druck erscheinenden Werke ein Exemplar an die Lizealbibliothek unentgeldlich abzugeben.

Da beinahe in allen Staaten eingeführt ist, daß Buchhändler und Buchdrucker von neuen Werken, welche von ihnen aufgelegt werden, Ein, manches Mahl auch mehrere Exemplarien zum Gebrauche der öffentlichen Bibliotheken, und zu andern Absichten unentgeldlich abgeben müssen, die Last, welche dadurch den Verlegern aufgebürdet wird, ganz unbedeutend, der hieraus für die öffentlichen Bibliotheken erwachsende Vortheil aber nicht unwichtig ist; so hat die Landesstelle, in so weit es nicht etwa schon besteht, die Einleitung zu treffen, daß von jedem dortlandes im Drucke erscheinenden Werke an die Universitäts- oder Lizeal-Bibliothek ein Exemplar unentgeldlich abgegeben werde.

N. 7403.

Hofdekret vom 2. April, kundgemacht vom böhmischen Landesgubernium den 20. April 1807.

Die Strafe gegen die

Nachträglich zur Zirkularverordnung vom 1. Hor-

Hornung d. J. mittelst welcher die Ausfuhr des Brandweins verboten worden ist, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Übertreter dieses Verbots nach dem §. 102. der allgemeinen Zollordnung behandelt, und mit der in demselben auf die Ausfuhr verbotener Artikel festgesetzten Strafe belegt werden würden.

Ausfuhr des Brandweins wird festgesetzt.

N. 7404.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 4., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 16. April 1807.

Wegen Bunzirung ärarischer Gold und Silbergeräthe.

Sr. Majestät höchsten Entschließung gemäß sind alle unmittelbar ärarische Gold- und Silbergeräthschaften sowohl von der Rebunzirung oder taxmäßigen Stemplung, als auch von der Taxentrichtung befreit. Wenn aber in der Folge ein und anderes von solchem ärarischem Gute, das der Rebunzirung nicht unterzogen wurde, durch Verkauf, Tausch oder auf andere Art an einem andern Eigenthümer übergehen sollte, so ist derselbe verbunden, das Rebunzirungs-Zeichen auf die Waare aufschlagen zu lassen, und dafür die gehörige Taxe zu entrichten.

Zugleich besteht die Einleitung, daß über alle dergleichen Gold- und Silber-Effekten, welche vermöge der höchsten Entschließung der Rebunzirung nicht

un-

unterliegen, von der betreffenden Behörde oder Regie-Verzeichnisse mit dem Gewichte dem Bunzirungs-Amte eingegeben werden sollen, damit die Menge desselben vorgemerket, und bei allenfalls vorkommenden Anständen von diesen Verzeichnissen Gebrauch gemacht werden könne.

N. 7405.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 4. April 1807.

Die Anzeigen über die rückständigen Schulstrafgelder sind künftig statt vierteljährig nach Verlauf eines jeden halben Jahrs einzusenden.

Die Anzeigen: Ob, und wie viel an doppelten Schulstrafgeldern von nachläßigen Aeltern eingetrieben, und zur Abfuhr gebracht wurde, sind in Zukunft statt vierteljährig, nach Verlaufe eines jeden halben Jahres unfehlbar einzusenden, über die von den im Schulschicken ihrer Kinder nachlässigen Aeltern nach feuchtloser Ermahnung des geistlichen oder weltlichen Schulvorstehers unnachsichtlich einzutreibenden und gesetzmäßig zwischen dem Schullehrer und dem Landesschulfonde zu theilenden doppelten Schulgelder ordentliche Vormerkungen zu führen, und diese Eingaben zum Beweise der gepflogenen Richtigkeit mit den Quittungen des Lehrer und des Kammeral-Zahlamtes zu belegen.

N. 7406.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6., kundgemacht von dem böhmischen

schen Landesgubernium den 30. April 1807.

Künftige Benennung der Hof- und Landes-Buchhaltungsbeamten.

Nach Erinnerung des Rechnungs-Direktoriums haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß in Hinkunft sämmtlichen Hof- und Landesbuchhaltungsbeamten in ihren Karakters-Abstufungen die Benennung:

Buchhalter,
Vizebuchhalter,
Rechnungsräthe,
Rechnungs-Offizialen,
Ingrossisten, und
Accessisten

gleichförmig beigelegt werden solle.

N. 7407.

Verordnung der niederöstr. Landes-Regierung vom 7. April 1807.

Hausierhandelverbot gilt auch für die österreichischen Schwaben, Vorderösterreicher und daherige Saamenhändler.

Die Zirkular-Verordnung vom 11. Dezember 1806, wegen des Hausiren-Verbothes ist auch gegen die Bewohner des vormaligen österreichischen Schwabens und Vorderösterreichs, wie auch gegen die von daher kommenden Samenhändler zu handhaben.

N. 7408.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest vom 7. rund-

kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 17., von dem böhmischen Landesgubernium den 21. April 1807.

Aufsicht über die deutschen Schulanstalten der Piaristen.

Dieselben Beweggründe, in deren Rücksicht Se. Majestät den Dechanten das Vizedirektorat an den, dem Piaristen-Orden überlassenen Gimnasial-Schulen, zufolge der unter dem 24. Februar 1806 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung abgenommen, und den Rektoren der Kollegien, unter der Aufsicht und Oberleitung des jeweiligen Provinziales, anvertraut haben, bestimmten Se. Majestät, denselben auf gleiche Art auch die Aufsicht über die deutschen Schul-Anstalten, mit Beseitigung der Bezirks-Schulen-Inspektoren, dergestalt zu überlassen, daß hierin die Provinzialen unmittelbar den Ordinariaten untergeordnet, und für alles verantwortlich sein sollen.

Welche höchste Entschließung der Landesstelle zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Ordinariate und der Ordens-Provinzialen zu ihrem Benehmen eröffnet wird.

N. 7409.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. April 1807.

Holzasche auszuführen wird verbothen.

Von nun an ist die Ausfuhr der Holzasche vor die Linien unter Konfiskationsstrafe verbothen.

N.

N. 7419.

Hofkanzleidekret vom 9. April, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 14. Mai 1807.

Weisung wegen Errichtung der Leichenkämmer auf dem Lande.

Aus Veranlassung einer aus dem Ellbogner Kreise mittelst der konigl. ökonomischen patriotischen Gesellschaft gemachten Anzeige, daß dort Kreises besonders in Dörfern bei kleinen Wohnungen, in welchen außer der Stube und daran einer Kammer sonst kein Behältniß ist; die entseelten Körper in der nämlichen Stube, wo sie verschieden sind, wo geheizt und gekocht wird, bis zur Beerdigung belassen, und von den Nachbarn unter Gebet bewacht werden, und diese üble Gewohnheit theils durch Erwirkung eines Abscheues, theils durch schädliche Ausdünstung der Leichen und Verbreitung eines Ansteckungsstoffes der Gesundheit den Bewohnern dieser Stuben nachtheilig werden kann, so wurde hierüber der höchsten Hofstelle Bericht erstattet, mit der Anfrage, ob es nicht zulässig sein dürfte, Leichenkammern, so wie solche durch das Hofdekret vom 25. Februar 1797 bei jeder Pfarrei zu errichten angeordnet worden, bei einer jeden Gemeinde zu errichten; um nicht nur die Beerdigung des blos todscheinenden zu verhüten, sondern auch die Bewohner solcher Wohnungen vor Abscheu, schädlicher Ausdünstung und Ansteckung zu verwahren.

Es wurde hierauf mittelst obigen Hofdekrets

be-

bedeutet: daß die menschenfreundliche Absicht Sr. Majestät um so vollständiger werde erreichet werden, wenn soviel möglich in jedem Orte eine dergl. Leichenkammer errichtet wird; und die Landesstelle angewiesen, nicht nur dem elbogner königl. Kreisamte, sondern auch allen übrigen Kreisämtern den Auftrag zu geben, diese Leichenkammer unter Mitwirkung der Wirthschaftsämter und Gemeinvorsteher nach Thunlichkeit zu verbreiten, sich bei Errichtung derselben nach den Lokalumständen zu richten, und vorzüglich auf jene Ortschaften Rücksicht zu nehmen, wo die angezeigte schädliche Gewohnheit die Leichen bis zur Beerdigung unter den Lebenden zu belassen herrscht, oder wo die eingeschränkten Wohnungen die Absonderung der Leichen von den Lebenden nicht wohl gestatten.

Diese höchste Entschließung wird mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die Leichenkammer nach dem Sinne des Hofdekrets vom 25. Februar 1797 bei jeder Gemeinde nach Lokalumständen entweder von Steinen oder von Holze zu errichten, wozu auch die Leichenhäuser und die sogenannten Gemein oder Hirtenhäuser, wo solche befindlich sind, verwendet werden können.

Wo die Häuser zu geräumig sind, daß eine gehörige Absonderung der Leichen von dem Lebenden thunlich ist, und wirklich statt findet, sind zwar die

Leute

Leute nicht zu zwingen, die Leichen ihrer verstorbenen Angehörigen in die Leichenkammer nieder zu legen, wo aber nur solche Absonderung wegen engen Raumes nicht thunlich ist, oder aus übler Gewohnheit oder Vorurtheil nicht statt finden will, werden die Seelsorger und Aerzte, denen der Todtenbeschau obliegt, wenn sie sich im Orte selbst befinden, wo kein Seelsorger oder Arzt befindlich ist, werden die Amtsvorsteher verbindlich gemacht, über die angeordnete gehörige Absonderung der Leichen von den Lebenden zu wachen.

Da aber der üblen Gewohnheit die Leichen unter den Lebenden bis zur Beerdigung zu belassen, zum Theil übel verstandene Frömmigkeit und Vorurtheil zum Grunde liegen, ist dem Konsistorium aufgetragen worden, den Seelsorgern die Weisung zu geben, damit diese das Landvolk über die Heilsamkeit dieser Anordnung, über die Pflichten, die es gegen seine verstorbene Angehörige sowohl, als auch gegen sich selbst, zu beobachten hat, und über die bösen Folgen, die daraus entstehen können, wenn man die Leichen bis zur Beerdigung in den Wohnstuben behält, die Katheksationen in Kanzelreden und bei andern schicklichen Gelegenheiten zu belehren sich zum vorzüglichen Geschäft machen, wonach die Amtsvorsteher sich zu benehmen, und das Weitere zu veranlassen haben.

N. 4711.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. April 1807.

Die Erben der im Krankenhaus Verstorbenen haben die Quittung über die bezahlte Verpflegsgebühr und Begräbnißtaxen beizubringen.

Es haben alle jene, welche von einem im allgemeinen Krankenhause Verstorbenen, eine Erbschaft erhalten, vor der Erbfolglassung derselben, die Quittung über die bezahlte Verpflegsgebühr und Begräbnißtaxen vorzulegen.

N. 4712.

Hofkanzlei-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. April 1807.

Durch das Fiskalamt geschlossene gütliche Vergleiche.

Da es nöthig ist, daß die oberste Leitung in die Kenntniß jener gütlichen Vergliche gesetzt werde, welche durch das Fiskalamt in Absicht auf das der landesfürstlichen Oberaufsicht unterstehende städtische Kommun-Vermögen sowohl, als jenes der unter eben dieser Aufsicht stehenden öffentlichen milden Fonds, mit andern Parteien geschlossen werden wollen; so sind in Zukunft alle dergleichen Vergleiche vorläufig der hierortigen Bestätigung zu unterlegen.

N. 7413.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. April 1807.

Verleihung der Kreis-Sekretärs-Stellen.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: Zum Dienste eines Kreis-Sekretärs sollen von nun

an

an auch Beamte de drei Kanzlei-Branchen, selbst wenn sie die zum Konzept-Fache vorgeschriebenen Studien nicht haben, befördert werden können. Doch verstehe sich, daß solche, wenn sie die vorgeschriebenen Studien nicht haben, im Konzept-Fache nicht weiter vorrücken können.

N. 7414.

Hofstells-Entschließung an alle Länderstellen vom 10. April, kundgemacht vom Triester Gubernium den 20., von der niederösterreichischen Regierung den 24. April, vom gallizischen Gubernium den 5. Mai 1807.

Die k. k. Unterthanen haben sich, wenn sie Reisen in andere Provinzen der k. k. Erbländer unternehmen, besonders wenn sie sich nach Hungarn begeben, jederzeit mit Pässen zu versehen.

Es ist zeither wahrgenommen worden, daß k. k. Unterthanen, wenn sie in ihren Angelegenheiten Reisen in andere Provinzen der k. k. Erbländer unternehmen, besonders wenn sie sich nach Hungarn begeben, in der Meinung stehen, hierzu keiner Pässe zu bedürfen.

Da sämmtliche Aufsichts-Behörden streng angewiesen sind, jeden Reisenden zum Ausweis über seine Person, Charakter ꝛc. zu verhalten, so gerathen diese in andere Provinzen reisenden k. k. Unterthanen, wegen der Nachlässigkeit, an ihrem Wohnorte nicht die vorschriftmäßigen Päße erhoben zu haben, öfters in große Unannehmlichkeiten.

Es

Es wird demnach, mit Bezug auf die deßhalb bestehenden allerhöchsten Anordnungen, die Warnung ertheilt, sich bei Reisen, besonders nach Hungarn, mit einem Passe zu versehen, indem sich sonst Reisende gefallen lassen müssen, zurückgewiesen zu werden.

In Ansehung der Fremden, die sich in die k. k. Staaten begeben wollen, bleibt es bei der Verordnung vom 25. März 1801, und haben sich diese Fremde, wenn sie aus einer Provinz der k. k. deutschen Erblande in die andern reisen wollen, an die Landesstelle, insbesondere aber jene, die von Wien nach Hungarn zu reisen beziehen, nach vorher von der k. k. Polizei-Oberdirektion allhier eingeholten Anweisung wegen Erlangung des nöthigen Passes, durch die niederösterreichische Landesregierung an die königlich-hungarische Hofkanzlei zu wenden.

N. 7415.

Hofkanzleidekret an die niederösterreichische Regierung vom 10. April 1807.

Aufstellung der Stadthauptmannschaft für Wien.

Se. Majestät haben allergnädigst beschlossen, die Stadthauptmannschaft in der Stadt Wien, ihrer schon ursprünglichen Bestimmung gemäß, und gleich den Kreisämtern auf dem Lande, als eine eigene

Mit-

Mittelbehörde zwischen der Regierung, dem Magistrate und den verschiedenen Obrigkeiten inner den Linien zu organisiren. Dabei ist die allerhöchste Absicht dahin gerichtet, daß dem Publikum innerhalb den Linien der Residenzstadt Wien die Vortheile einer Mittelbehörde zwischen den verschiedenen Obrigkeiten und der Landesstelle, deren sich verfassungsmäßig die sämmtlichen übrigen Einwohner der deutschen Erbländer bereits von jeher erfreuen, ebenfalls zu Theil werden; daß die Regierung von den zu grossen Detail-Geschäften, die ihr bisher zum Nachtheile wichtigerer Gegenstände oblagen, entlediget, und daß endlich ihre Aufsicht auf die untern Behörden inner den Linien Wiens verschärfet werde.

Dieser allerhöchsten Entschließung zu Folge ist die beabsichtete Organisirung der Stadthauptmannschaft vorgenommen worden, und wird hiermit dasjenige bekannt gemacht, so zu Jedermanns Wissenschaft und Richtschnur zu dienen hat.

§. 1. Das Verhältniß der Stadthauptmannschaft zu den Obrigkeiten auf den Freigründen ist überhaupt eben dasselbe, wie jenes eines Kreisamtes auf dem Lande zu den, demselben in politischen Angelegenheiten untergeordneten Obrigkeiten.

§. 2. Die Stadthauptmannschaft ist in allen Berufungs- (Rekurs)-Fällen gegen einen Spruch oder gegen eine Verfügung einer Obrigkeit inner den

Linien im politischen die zweite Behörde, und hat daher in zweiter Instanz zu sprechen.

§. 3. Das nämliche hat auch von Berufungen gegen Sprüche oder Verfügungen des Magistrates, jedoch nur in Polizei-Markt- und Satzungs-Gewerbs-Fabriks- und Handlungs- dann Militär-Gegenständen, und so weit er hierinn Einfluß zu nehmen in dem Falle ist, in Armen- und Krankenanstalten zu gelten.

§. 4. Der Stadthauptmannschaft ist das Recht eingeräumt, im Polizeifache

a) Versteigerungs-Bewilligungen, für Parteien;

b) Bewohnungs-Consense;

c) Bau-Consense, sowohl auf den Freigründen als in der Stadt;

d) Die Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber; ferners zur Ausgrabung und Transferirung der Leichnahme;

e) Reisepässe innerhalb den Erbländern zu ertheilen.

Reisepässe in das Ausland bleiben noch fortan der Regierung vorbehalten, und sind mittels der Stadthauptmannschaft anzusuchen.

f) Die inner den Linien eingehenden Sammlungsgelder für verunglückte Ortschaften sind bei der Stadthauptmannschaft abzuführen.

§. 5. In dem Markt- und Approbisionirungswesen hat die Stadthauptmannschaft die Aufsicht zu führen.

a) Auf die Beobachtung der Marktgesetze überhaupt.

b) Auf die Gewerbsleute.

c) Auf die Sicherstellung des Brennholzbedarfs.

d) Auf die Mehl- und Brodfrüchten-Vorräthe.

e) Auf Sicherstellung des Bedarfs an Schlachtvieh.

f) Auf die magistratischen Unschitt-Vorräthe.

Sie hat endlich auch

g) auf die allmonatlichen Satzungs-Bestimmungen auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, als zweite Behörde Einfluß zu nehmen.

h) Viehhandelspässe, und

i) Zertifikate auf die Zufuhr und den Handel mit allerlei für Wien bestimmten Feilschaften wird die Stadthauptmannschaft ausfertigen.

§. 6. In Gewerbsangelegenheiten

a) haben auch die zunächst um Wien gelegenen, zu dem Bezirke der Polizei-Oberdirektion einverleibten Ortschaften, hinführo von der Stadthauptmannschaft abzuhängen;

b) Die bisher bei der Regierung anzusuchen gewesene Bestättigung über die von den Dominien inner den Linien erhaltenen Gewerbsverleihungen erhält in Zukunft die Stadthauptmannschaft;

c) Schutzbefugnisse, in so fern deren Ertheilung nach den bestehenden Gesetzen noch Platz greifen kann;

d) Fabriksmäßige Befugnisse, wird hinführo die Stadthauptmannschaft zu verleihen befugt sein. Landesfabriks-Privilegien bleiben fortan zur Verleihung von der Regierung vorbehalten, und ist darum mittels der Stadthauptmannschaft anzulangen:

e) Hausirungs-Pässe fertiget wie bisher die Stadthauptmannschaft aus, hat aber auch das Recht dieselben ohne vorläufige Anfrage bei der Regierung abzuschlagen.

§. 7. Im Militär-Fache bleiben der Stadthauptmannschaft wie bisher

a) alle Bequartirungs-

b) = Vorspanns- und Transports-

c) = Konskriptions-

d) Rekrutirungs-Angelegenheiten zugewiesen; außerdem aber sind auch noch in Zukunft

e)

c) die Verhandlungen um die Entlassung vom Militär überlassen.

Auch die Ertheilung der Dispensen von den gesetzlichen Eheverkündigungen ist der Stadthauptmannschaft eingeräumt.

§. 8. In dem Geschäftszweige von Armen-Versorgungs-Anstalten hat die Stadthauptmannschaft alle Obliegenheiten der vormaligen Stiftungen-Direktionen zu übernehmen, dahin gehören nun

a) die Leitung des Armen-Instituts-Hauptbezirkes überhaupt, insbesondere aber

b) alle Gesuche um eine Armen-Instituts-Portion, oder um deren Vermehrung;

c) Gesuche um augenblickliche Aushilfe;

d) Die Anstellung der Armen-Väter- und Armen-Bezirks-Direktoren u. s. w.

In Beziehung auf die Versorgungshäuser gehört zum Wirkungskreise der Stadthauptmannschaft;

e) Die Betheilung der Armen mit der gewöhnlichen grossen Armenhaus-Portion;

f) Die Verleihung der besseren grossen Armenhauses- und Johannes-Spitals-Stiftungen;

g)

g) Die Annahme der den Privat-Parteien nach den Stifts-Briefen zustehenden Präsentationen;

h) Die Entlassung der Pfründler aus den Versorgungs-Häusern mit oder ohne Portion;

i) Die Anweisung der außer dem Hause betheilten Pfründler in die Versorgungshäuser;

k) Die Uebersetzung der Pfründler in die Versorgungshäuser in der Währingergasse (Bäckenhäusel) nach Yps und Mauerbach;

l) Die Anweisung der Pfarrbezirke zur Untersuchung der Anstände eines um Vertheilung der Versorgung schriftlich oder mündlich anlangenden Pfründlers;

m) Die öftere Nachsicht in den Versorgungshäusern.

Außer diesen Gegenständen wird die Stadthauptmannschaft auch in Angelegenheiten des allgemeinen Kranken- des Gebähr- und Findlings- dann des Waisenhauses Einsicht und Einfluß zu nehmen haben.

§. 9. Jedermann hat sich daher in allen in den hier vorausgehenden Absätzen bezeichneten Angelegenheiten an die Stadthauptmannschaft zu wenden. Erst, wenn jemand durch die hierinfälligen Verfügungen und Aussprüche der Stadthauptmannschaft sich beschwert finden sollte, hat der weitere Zug im Wege

der

der Berufung (des Rekurses) an die Regierung zu gehen.

Anbringen also, welche in diesen Angelegenheiten Parteien bei der Regierung unmittelbar, außer im Wege der Berufung, sollten einreichen wollen, bevor noch die Stadthauptmannschaft hierinfalls ihr Amt gehandelt hat, werden bei der Regierung gar nicht mehr angenommen; sondern ohne weiters von dem Regierungs-Einreichungs-Protokoll zurückgewiesen werden.

§. 10. Auch Entschließungen oder Bescheide für Parteien über von ihnen bei Regierung unmittelbar oder bei einer höhern Behörde angebrachte Gesuche oder Beschwerden, werden in der Regel nicht mehr wie bisher von Regierung unmittelbar an die Parteien gerichtet, sondern denselben entweder mittels der Stadthauptmannschaft oder mittels ihrer anderweiten Personal-Obrigkeit bekannt gemacht werden.

Alle diese Anordnungen haben vom 1. September d. J. an, wo die Stadthauptmannschaft in ihre volle Amtswirksamkeit tritt, ihren Anfang zu nehmen.

N. 7416.

N. 7416.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. April 1807.

Mittheilung der Sistemalien des Studien Referates an den geistlichen Referenten.

Se. Majestät haben zur Richtschnur für alle Länderstellen, wo das Studien-Referat von dem geistlichen getrennet ist, zu beschliessen geruhet: daß, weil das theologische Studium mit dem geistlichen Fache in eigenem Zusammenhange steht, und, weil das deutsche Schulwesen dermalen unter der Aufsicht der Land-Dechante und Konsistorien steht, die Sistemalien dieser zwei Abtheilungen des Studien-Referates immer vorläufig dem Referenten in geistlichen Sachen brevi manu mitgetheilt werden sollen, damit auch derselbe sein Gutachten auf dem Referats-Bogen beisetze.

Welche höchste Entschliessung allen Länderstellen, in so weit die Trennung der beiden Referate bereits besteht, zur unverzüglichen; in so weit sie aber erst eingeführt werden sollte, zur künftigen genauen Befolgung eröffnet wird.

N. 7417.

Hofdekret vom 21., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 24. April 1807.

Trankfteuergebühr von

Die Trankfteuergebühr von dem russischen und gal-

gallizischen Aquavit Brandwein wird von 3 auf 4 fl. pr. Eimer erhöhet.

den russischen und gallizischen Aquavit Brandwein.

N. 7418.

Hofkanzleidekret vom 14., kundgemacht von der niederöstreichischen Landesregierung den 20., von der Regierung ob der Enns den 21., von dem steirisch-kärntnerischen Gubernium den 25., von der görzer und krainer Landesstelle den 26., von dem böhmischen Landesgubernium den 30. April, von dem gallizischen Landesgubernium den 1. Mai 1807.

Seine Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die in dem 37ten und 38ten §. §. des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802. bestehende Vorschrift, vermöge welcher das zum allgemeinen Gebrauch, mithin zum ordentlichen Verschleiß bestimmte Stempelpapier aller 14 Klassen durch innerliche dreifache Zeichen von andern Papiergattungen sich unterscheiden soll, in Ansehung der drei mindesten Stempelklassen von 3, 6 und 15 kr. aufgehoben, hiezu in jeder Provinz nur gewöhnliches Kanzleipapier verwendet, mit dem zirkelförmigen Stempel, welcher nur in der schwarzen Verzierung um den weißen k. k. Adler in etwas abgeändert worden ist, bezeichnet, und so ohne die

Zu den drei mindesten Stempelklassen ist für die Zukunft nur gewöhnliches Kanzleipapier zu verwenden.

in

in obigen Paragraphen erwähnten innerlichen dreifachen Zeichen vom 1ten Juni d. J. anfangend, in Verschleiß gesetzt werden soll. Dieses hindert jedoch nicht, daß, in so lang die kleinen Vorräthe des mit dem bisherigen Stempel dieser mindesten 3 Klassen von 3, 6 und 15 kr. bezeichneten, und mit dem innern dreifachen Zeichen versehenen Stempelpapiers nicht ganz vergriffen sein werden, solches auch noch an das Publikum verschliessen, und ohne Anstand angenommen werden soll.

Welche höchste Entschliessung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7419.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 1., von dem böhmischen Landesgubernium den 14. Mai 1810.

Wegen Beiträgen zur Heilung der mit der Lustseuche behafteten Unterthanen.

Se. Majestät haben aus Sorgfalt für den Gesundheitsstand allerhöchst Ihrer Unterthanen zu beschliessen geruhet: daß die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beiderlei Geschlechtes, ohne auf die grössere oder kleinere Anzahl, oder auf die Ursachen und

Quel-

Quellen der Ansteckung Rücksicht zu nehmen, in so fern solche Kranke ganz mittellos sind, mit zwei Drittheilen des Kostenbetrages aus dem Kammeral Aerarium bezahlt werden, zu dem Beitrage des dritten Drittheiles aber die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet sein soll. Wogegen diejenigen Unterthanen, welche die Kosten ihrer Heilung von diesem Uebel zu bestreiten selbst im Stande sind, zu deren Bezahlung auch ohne weiters anzuhalten sein werden.

Uebrigens werden der Landesstelle nachfolgende Weisungen ertheilet.

1) Daß, um der Verheimlichung dieses Uebels, und eben hierdurch der desto grösseren Gefahr seiner Verbreitung vorzubeugen, öftere ärztliche oder wun ärztliche Visitationen in den Ortschaften entweder von den dort vorhandenen Privatärzten oder Wundärzten, oder auch von den dort stationirten Militär-Wundärzten, endlich auch von dem kreisämtlichen und bezirksämtlichen Sanitäts-Personale bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen veranstaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Ortsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Kranken vernachlässiget hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden sollen.

2) Daß auf das zweckmässige und eifrige Benehmen der Lokal-Aerzte und Wundärzte in der

Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet, und in dieser Absicht jeder solcher Heilungsfall gleich, wie er sich ergiebt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihren Anbeginne von dem Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Lokal-Aerzte und Wundärzte genau nachgesehen, und der gute Erfolg der Heilung jedesmal von dem Kreisarzte bestättiget, widrigens aber der Beitrag von Seite des Aerariums ohne weiters versaget werden müsse.

3) Daß dem sämmtlichen Kreis-Sanitäts-Personale, welches nach dem vorhergehenden Absatze solche Kuren zu leiten hat, eingebunden sei, bei der Behandlung der mit dieser Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rücksicht auf die Vorschreibung wohlfeiler Arzneien und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen.

4) Daß die Liquidationen über die Kosten solcher Kuren, so weit das Aerarium dazu beizutragen hat, jedesmal gleich nach vollendeter Kur, und längstens innerhalb sechs Monaten beizubringen sei, widrigens die Vergütung derselben aus dem Aerarium nicht mehr Statt zu finden habe.

N. 7420.

N. 7420.

Hofdekret vom 16., kundgemacht von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 29. April 1807.

Es ist nachträglich zu der Verordnung vom 12. Mai v. J. wegen der neuen politischen Verfassung der deutschen Schulen die höchste Entschliessung erflossen, daß die Schuloberdirektionen und bischöflichen Konsistorien von der Entrichtung des Briefpostporto in Schulanstalten frei zu behandeln seien.

Befreiung der Korrespondenz in deutschen Schulsachen von Postportoentrichtung.

Dieser höchsten Entschließung ist nun die weitere Erläuterungsverordnung nachgefolgt, vermög welcher sich die den Schuloberdirektionen zugestandene Postportofreiheit auf die Dekanate und Vicedekanate in ihrer Korrespondenz in Schulsachen überhaupt, wie auch, wenn sie mit Kreisämtern in stricte officiosis korrespondiren, zu extendiren habe; jedoch gegen Führung der vorgeschriebenen Auf- und Abgabsjournalen und gegen Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln, daß jedes Paket von außen mit der Aufschrift: in deutschen Schulsachen bezeichnet, und daß diese Begünstigung nicht durch Privat-Korrespondenz oder Beilegung der Privat-Briefe mißbrauchet werde.

Diese höchsten Beschlüsse werden sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

N. 7421.

Hofkammerdekret für Böhmen vom 16. April 1807.

Die Anstellungsdekrete für die Ortsschulaufseher sind stempelfrei auszufertigen.

Die Anstellungsdekrete der Ortsschulaufseher sind um so mehr stempelfrei auszufertigen, als diese Dekrete ganz richtig nach dem 9. §. des Stempelpatentes lit. g. zu beurtheilen sind.

N. 7422.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. April 1807.

Wie sich in Betreff der Verpflegung der, bei dem Landmanne verlegten Truppen u. der mittels Transporte an ihre Bestimmung abgeschickt werdende Mannschaft zu benehmen sey.

Es hat das General-Militär-Commando den wiederhohlten Befehl an die gesammten hierlandes befindlichen Militärbehörden erlassen, daß die aus Anlaß der gegenwärtigen Armeendislokation gemeinschaftlich bei dem Landmanne verlegten Truppen für ihre Kost selbst zu sorgen, oder für die vom Landmanne abzureichende Kost die Zahlung zu entrichten, und überhaupt auf keine unentgeltliche Verpflegung Anspruch zu machen haben. Betreffend hingegen mittels abtheiligen Transport an ihre verschiedene Bestimmungen abgeschickt werdende Mannschaft, so sei, daß diese Mannschaft für ihre Kost nicht selbst sorgen könne, zur Erleichterung der Mannschaft und des Landmannes sämmtlichen hierlandes verlegten Truppen, und dem Transports- und sämmentlichen Hauskommandanten der Auftrag ertheilet, daß von nun an, von jedem vom Transport abgeschickten Mann für die von dem Landmann an sel-

ben

den verabreichte Kost nebst der Subsistenzzulage und den nach dem Verhältnisse des Fleischpreises bestehenden Fleischbeiträgen auch noch ein Kreuzer von der Löhnung entrichtet werde.

Da nun dieser Betrag die Summe von 3 kr. übersteiget, und die Löhnung des Mannes in einem richtigen Verhältniße stehet, und dadurch dem Quartierträger allerdings eine Erleichterung verschaft wird, so werden hiernach die Ortsobrigkeiten beschieden, und denselben die ordentliche Verpflegung des gemeinen Mannes empfohlen.

N. 7423.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest vom 17. April 1807.

Beobachtung der Studien- und Disziplinarvorschriften.

Da die Wichtigkeit und der Nutzen des 12. §. des philosophischen Lehrplanes in Absicht auf die öftern Disputir- und ununterbrochenen Schulprüfungen nicht allenthalben recht einleuchten zu wollen scheinen; so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß die genaue Befolgung dieses Paragraphes sämmtlichen philosophischen Lehrern neuerdings zur unerläßlichen Pflicht gemacht, so wie überhaupt der Landesstelle die strengste Sorgfalt und Aufmerksamkeit aufgetragen werden solle, daß die neuen Studien- und Disciplinarvorschriften durchaus pünktlich beobachtet werden sollen.

N. 7424.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. April 1807.

Abschriften von Protokollen über ämtliche Kommissionsverhandlungen.

Wenn von Parteien Abschriften von Protokollen über ämtliche Kommissionsverhandlungen derlanget werden; so kommt bei dergleichen Kommissionsprotokollen überhaupt der wesentliche Unterschied zu beobachten, ob sie bloß ämtliche Erhebungen, oder, ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter sich enthalten.

Von ersterer, welche bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteien keine Abschriften es können aber solche von letztern, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, denselben auf ihr Verlangen nicht wohl versaget werden.

Welches der Landesstelle zu ihrer Richtschnur mitgegeben wird.

N. 7425.

Hofdekret vom 20. April, kundgemacht von dem Repunzirungsamte in Wien, den 21. April 1807.

Vorschrift in Repunzirungssachen.

Um die Repunzirungsämter in den Stand zu setzen, die Repunzirung der Gold und Silbergeräthe aller jener Parteien ordentlich vornehmen zu können, die sich bei dem nun zu Ende gehenden, zur Repunzirung festgesetzten 8 monathlichen Termin zu diesen Aemtern drängen, ist denselben gestattet worden, die

Re-

Repunzirung vom 1. des künftigen Monaths an, noch während drei Monathen fortzusetzen, und die Taxe dafür auch auf die in der Nachricht vom 4. März d. J. bestimmte Art anzunehmen; jedoch werden alle jene Parteien unnachsichtlich der in dem Cirkulare 1806 festgesetzten Strafe unterzogen werden, die sich vor Verlauf der ersten zwei Monathe dieser verlängerten Frist bei einem oder andern Repunzirungsamte nicht werden gemeldet haben, um daselbst ihre Gold- und Silbergeräthe repunziren zu lassen, oder Falls diese Repunzirung nicht gleich vorgenommen werden könnte, um ein den Tag, an dem sie bei diesem Amte im dritten Monathe zu erscheinen haben, bestimmendes Meldungs-Zettel zu erheben.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 7426.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 21. April 1807.

Alle, während der Rekrutirung sich flüchtende und nach der Zeit rückkehrende Burschen sind à Conto einer künftigen Gestellung zu den betreffenden Werbbezirksregimentern ohne weiters abzuführen.

Während der Rekrutirung sich Flüchtende sind à Conto der künftigen zu stellen.

N. 7427.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 21. April 1807.

Holztrocknen oder Dörren bei Oefen, oder auf Herdstätten wird verboten.

Die in der Feuerlöschordnung enthaltenen Vorschriften, durch welche das Trocknen oder Dörren des Brennholzes bei den Oefen oder auf den Heerdstädten auf das schärfste verbothen ist, wird zur künftigen Warnung zu Jedermanns Wissenschaft allgemein erneuert.

N. 7428.

Hofkammerdekret vom 13. April, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 20. Mai 1807.

Poststation zwischen Schlan und Rentsch wird auf ein und eine halbe Post erhöht.

Die einfache Poststation zwischen Schlan und Rentsch wird bis zur Herstellung der Chaussee auf eine und eine halbe Post erhöhet.

N. 7429.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest, vom 23. April 1807.

Wegen Druckes der kreisämtlichen Verordnungen.

Die in den Ländern bisher bestandene Verschiedenheit bei den Kreisämtern in Absicht auf die Publikation jener Verordnungen, die zur allgemeinen Kenntniß geeignet sind, und der Umstand, daß hier und da diese Zirkularverordnungen von den Kreisämtern, an die Dominien und Magistrate, gedruckt gegen eine

ver-

verhältnißmäßige Vergütung der Behörden, in andern Ländern aber schriftlich hinausgegeben worden sind, und von den Dominien und Magistraten, die Abschriften oder Auszüge selbst besorgt werden mußten, hat Se. Majestät veranlaßt, dießfalls einen gleichförmigen Vorgang anzuordnen.

Da nun die Anstalt, dergleichen Verordnungen den Dominien, Städten und Marktgemeinden gedruckt hinauszugeben, ihrer wichtigen Vortheile wegen, da, wo es nur immer thunlich ist, eingeführet werden soll, solche aber den Kreisämtern zu überlassen, nicht gut befunden wird; so befehlen Se. Majestät, daß alle jene Verordnungen der Landesstelle ohne Ausnahme, deren Gegenstand und Innhalt von Seite der Kreisämter sämmtlichen Dominien bekannt werden muß, schon von der Landesstelle selbst, nicht mehr schriftlich, sondern im Druck ergehen, und den Kreisämtern zur Vertheilung und Publikation zugeschickt werden sollen, wobei auch zugleich in jenen Ländern, wo verschiedene Sprachen in Uebung sind, mit dem Urtexte dieser Verordnungen in deutscher Sprache die Uibersetzung in die Landessprache zu verbinden wäre.

Nur dasjenige, was in dergleichen Fällen zuweilen bloß zur Richtschnur der Kreisämter zu dienen hat, wird denselben in einer besondern Begleitungs-Verordnung schriftlich mitzugeben sein. Nach Ausgang eines jeden Jahres ist sodann der dießfällige

Druckkostenbetrag auf sämmtliche Dominien und Magistrate, nach dem Verhältniße der einem jeden zugetheilten Exemplarien zu repartiren, und von solchen einzuheben, ohne daß ihnen jedoch gestattet werde, hierwegen den Unterthanen oder den unterthänigen Steuerkassen etwas aufzulegen.

N. 7430.

Hofdekret, Niederösterreich betreffend, vom 23. April 1807.

Blatternkrankheit auch nur eines einzigen Kindes ist sogleich anzuzeigen.

Die Dominien haben künftig die Erkrankung an Blattern, auch nur eines einzigen Kindes, sogleich und nicht erst, wenn schon mehrere Kinder davon befallen sind, dem Kreisamte und Kreisarzte anzuzeigen.

N. 7431.

Hofdekret, Niederösterreich betreffend, vom 23. April 1807.

Stiftsbriefe auf welchem Stempel auszufertigen.

Es sind von jedem Stiftsbriefe 3 Originalexemplarien, eines für den Stifter, und nach dessen Tode für die Abhandlungsinstanz, eines für den Beschlifteten, und eines für die Landesstelle, und zwar jedes auf einem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes auszufertigen, den übrigen Behörden und Parteien aber seien nur vidimirte Abschriften auf 15 kr. Stempel auszustellen.

N.

N. 7432.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 23. April 1807.

Unterrichtsgelder an den Land-Gimnasien haben aufzuhören.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die Unterrichtsgelder an den Land-Gimnasien in Böhmen mit Ende des laufenden Militärjahres aufzuhören haben.

N. 7433.

Hofkammerdekret vom 23., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 29. April, von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 2. Mai 1807.

Bewilligung der fernern Abnahme des letzthin erhöhten Post-Rittgeldes.

Es hat in Rücksicht der noch immer bestehenden hohen Preise des Futters, und überhaupt aller mit dem Postdienste verbundenen Erfordernisse bei der fernern Abnahme des letzthin erhöhten Rittgeldes, das ist: mit zwei Gulden für ein Pferd und eine einfache Post, bis auf weitere Verordnung zu verbleiben.

Dies wird hiermit zu Folge oberwähnter höchsten Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

N. 7434.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. April, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 13.

von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. Mai 1807.

Von Privatstudierenden zu entrichtendes Honorar.

Se. Majestät haben zur Norme festzusetzen geruht: daß jeder Privatstudierende an den Gimnasien künftig für jede Semestral- oder Hauptprüfung aus den gesammten vorgeschriebenen Lehrfächern nicht mehr als das durch die höchste Verordnung vom 1. April 1792 festgesetzte Honorar pr. 2 fl. zu entrichten verpflichtet sei; diese Honorarien jedoch in ein gemeinschaftliches Depositum, oder Korbona aus allen Klassen erleget, und sohin unter sämmtliche Lehrer nach gleichen Portionen jedesmal vertheilet werden sollen.

Welche höchste Entschließung der Landesstelle zum genauen Benehmen, und zur weiteren Veranlassung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7435.

Hofdekret vom 24. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns, den 12. Mai 1807.

Von wem die Haussirpäße und Zertifikate zum Einkauf auszustellen und zu vidiren sind

Es müssen die Zertifikate zur Ueberkommung der Getreid- und Viktualieneinkaufspässe, dann der Haussirpässe von den Obrigkeiten ausgestellt, von den Kommissariaten vidiret, und sonach von den Kreisämtern die Päße ausgefertiget werden.

N.

N. 7436.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 15. Mai 1807.

Wegen Erhaltung der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

In Folge einer herabgelangten höchsten Entschließung wird der Landesstelle wiederholt anbefohlen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Dechanten und Vogtei-Kommissären unter strenger eigener Haftung aufzutragen, künftig bei ihren Bereisungen und Visitationen auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf das genaueste zu sehen, und in Absicht auf die sich zeigenden nothwendigen Reparaturen das dießfalls Nöthige entweder selbst sogleich zu veranlassen, oder hierüber an die Behörde die ungesäumte Anzeige zu machen.

N. 7437.

Hofkanzleidekret vom 24. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 5. Julius 1807.

Auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sollen die Kreisämter, Dechanate und Vogteikom-

Se. Majestät haben gnädigst zu verordnen geruhet, daß es bei Reparaturen der Pfarr-Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Lande ob der Enns bei der bisher üblichen Konkurrenz sein Verbleiben haben soll.

Zugleich wurde dieser Landesstelle dem weiteren

In-

missäre bei ihrer Bereisung genau sehen.

Inhalte dieser höchsten Entscheidnng gemäß aufgetragen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Vogtei-Kommissärs, und Dechanten unter strenger eigenen Haftung einzubinden, auf den Zustand dieser Gebäude bei ihren Bereisungen und Visitationen genauest zu sehen, und das dießfalls Nöthige entweder selbst sogleich zu veranlassen, oder hierüber an die Behörden die ungesäumte Anzeige zu machen.

Dieser höchsten Entschliessung zu Folge sind:

1tens. Die bisher hierlandes bestandenen Verträge, Privatkonventionen und Verbindlichkeiten, vermöge welchen hie und da die Kirchen, Dominien, Gemeinden, oder, wer sonst die Pfarrgebäude ohne Anspruch auf fremde Beiträge herzuhalten haben, fortan aufrecht zu erhalten.

2tens. Haben die Stifter und Klöster die Gebäude der ihnen inkorporirten alten und neuerrichteten Pfarreien, wie bisher auf eigene Kosten, und in der bisher bestandenen Art im baulichen Stande herzuhalten und herzustellen.

3tens. Die Pfarrer und Lokalen der neuerrichteten Kurazien müssen jene Reparaturen, wozu ihre, oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, ganz allein, und ohne irgend einem fremden Beitrage bestreiten. Dagegen werden

4tens. Alle übrigen Reparazionen bei diesen neuerrichteten Seelsorgerstationen, wie bisher den

höch-

höchsten Vorschriften vom 24. Dezember 1782, 29. Jänner 1783, 1. Jänner 1786, und 21. Nov. 1789 gemäß, aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, bestritten; in so ferne aber dasselbe nicht hinreicht, und die Kirche durch derlei Auslagen in ihren Kurrenterfordernissen zurückgesetzt würden, wird die normalmäßige Repartition auf Patron, Grundobrigkeiten und Pfarrgemeinden dergestalt eingeleitet, daß die Patronen die Professionistenauslagen zu bestreiten, die Grundobrigkeiten die Baumaterialien beizuschaffen, und die Pfarrgemeinden die Fuhren und Handarbeiten unentgeltlich zu leisten haben.

3tens Behalten die Pfarrer auf alten Pfarreien die vorige Verbindlichkeit, ihre Pfarr- Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kösten im baulichen Stande herzuhalten, ohne daß ihnen aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patron, und dem übrigen Konkurrenten hiezu ein Beitrag geleistet wird. Nur bei größeren Reparationen, die ohne ihrem Verschulden und Vernachläßigung wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauch, durch feuchte Lage, oder unvorhergesehener Zu- und Unglücksfälle zur Nothwendigkeit werden, oder bei unausweichlichen ganz neuen Herstellungen werden Beiträge aus dem eigenen Kirchenver-

ver-

mögen, wo es zureicht, oder Bauschillingsgelderaufnahmen von andern vermöglichen Kirchen, welche der Pfarrer und seine Nachfolger in angemessenen zu bestimmenden Raten zurück zu zahlen haben, bewilliget: wo aber ein derlei entbehrliches Kirchenvermögen nicht vorhanden und ausfindig gemacht werden kann, oder der Pfarrer von seinem Pfründenertrage eine jährliche Bauschillings-Summe rückzuzahlen nicht im Stande wäre, wird die Repartition auf Patron, Grundobrigkeiten und Gemeinde in der bisher bestandenen, in dem §. 4. hieroben angeführten Art eingeleitet.

6tens. Uiber alle vorfallenden Reparationen, und Herstellungen ohne Ausnahme, bei welchem das Kirchenvermögen zu Hilfe genommen wird, oder die Repartition unvermeidlich eintreten muß, sind von der geist- und weltlichen Vogtei ordentliche Ueberschläge durch Werkverständige vorschriftmäßig verfassen zu lassen, und mit dem Gutachten wegen Bestreitung der Kösten durch das Kreisamt zur vorläufigen Beurtheilung und Begnehmigung der Landesstelle vorzulegen. Auf gleiche Art sind von denjenigen größeren Reparationen und Herstellungen, welche die Pfarrer auf eigene Kösten zu bewerkstelligen haben, die Uiberschläge der dießortigen Prüfung und Bestättigung zu unterziehen, damit die Nachfolge nicht

mit

mit unzweckmäßigen und überflüßigen Gebäuden und derer Herhaltung beschweret werden.

7tens. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit im guten Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kösten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachläßigkeit der Pfarrer in der Zeit versäumt werden mögen, haben sich die Vogteien und Dechante unter strenger eigenen Haftung angelegen zu halten, daß sie sich pünktlich nach den dießfalls schon bestehenden Verordnungen vom 24. Dezember 1794, 10. Hornung 1798, und 23. November 1804 benehmen, somit die Pfarrgebäude jährlich bei Gelegenheit der Dekanats- und Schulvisitation gemeinschäftlich und ordentlich beaugenscheinigen, die nöthig befundenen Reparationen und Herstellungen entweder selbst sogleich veranlassen, oder nach Maaßgabe dieser Vorschrift durch das vorgesetzte k. k. Kreisamt an diese Landesstelle anzeigen, so, wie die k. k. Kreisämter verpflichtet bleiben, bei ihren Bereisungen auf den Zustand dieser Gebäude unter gleich strenger Haftung genauest zu sehen.

8tens. Eben so sollen bei Absterben, oder sonstigem Austritte eines Pfarrers, und Lokalen die Gebäude jedesmal insbesondere nach den hiezu schon bestehenden Vorschriften vom 11. Junius 1770 und 30. August 1799

ge-

genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder Austretenden, oder der ihrer Nachläßigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermassen Anlaß gegeben hat, aus der Verlassenschaft oder dem Vermögen des Austretenden hergestellt werden. Daher ist auch jeder Pfarrer, Lokalkaplan oder Benefiziat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer größeren Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt. Im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

9tens. Um ferner diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer, und verläßiger vornehmen, auch den Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparationen zu veranstalten sein, ordentlich erheben, und nöthigen Falls zur Abhülfe vorlegen zu können, wird in der Anlage das Formular des Inventars, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude vorzunehmen ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen jährlichen Beaugenscheinigungen und den nach Absterben oder Austritt eines Pfarrers oder Lokalen vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaaße vorgegangen,

und

und ob alles in dem Bestande, wie solchen das gemachte Inventar darstellet, wirklich vorhanden, oder ob, und was für eine Reparation nothwendig, dann, was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschäftlich beurtheilet, und das dießfalls Nöthige entweder selbst sogleich veranlasset, oder durch das k. k. Kreisamt dieser Landesstelle zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung um so gewisser vorgelegt werden möge, als im widrigen, und wenn durch die Vernachläßigung der angeordneten Untersuchung und Anzeige, oder durch deren längeren Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugienge, die daran Schuldtragenden dafür zu haften haben.

Welches hiermit sämmtlichen k. k. Kreisämtern, Vogteien, Grundobrigkeiten, Patronen, Dechanten und Pfarrern zur Wissenschaft und pünktlichsten Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Inventarium

Wie das Wohnhaus der Pfarrei, oder Lokalkaplanei N. N., dann die hiezu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich eigentlich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der		Diese Theile sind bei den		Ursache, warum die kleineren Baugebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der grösseren erwachsen sind.
Wohn-	Wirthschafts-	Wohn-	Wirthschafts-	
Gebäude.		Gebäuden im folgenden Stande.		
Zweiflügliche Eingangsthür in der Pfarrei....	.....	Gut, bis auf ein Band, so zu schweißen.		
Einflügliche Thür in das Gesindzimmer	.....	Gut.		
Zimmer Vierflügliche Fenster.....	.....	detto bis auf 3 zerschlagene Scheiben.		
Heitzofen.		Bis auf 4 Kachel, die gesprungen, gut.		
u. s. w.				

N.

N. 7438.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 24. April 1807.

Das Patent wegen verbotenen Aggiotiren wird mit dem Beisatz erneuert, daß bei Auswechslung der Banknoten keine Abzüge zu machen sein.

Da nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando demselben bereits mehrere Beschwerden zugekommen sind, daß die Mannschaft bei Auswechslung der einguldigen Banknoten 6 kr. einbüssen, oder aber, um Münze zu bekommen, mehr als die Hälfte verzehren müsse; so ist das Patent vom 12. Oktober 1802 (so in gegenwärtiger Sammlung 16. B. S. 715. Zahl 5196 zu finden ist), welches hinsichtlich des Aggiotirens mit Kupfermünzen erlassen worden ist, mit dem Beisatze zu republiziren, daß derjenige, der sich beigehen läßt, bei Auswechslung der Bankozettel Abzüge zu machen, auf das schärfeste und unnachsichtlichste nach dem Gesetze werde bestraft werden.

Uebrigens ist nicht bloß bei der Republizirung dieses Patentes stehen zu bleiben; sondern auch selbst durch die Kreiskommissäre während ihrer Dienstreisen, und durch die Ortsobrigkeiten nachspüren zu lassen, besonders auf die Juden ein besonders Augenmerk zu richten, und gegen die im Aggiotiren betretenen Individuen die strengste Untersuchung einzuleiten, und nach den Gesetzen das Amt zu handeln.

N.

N. 7439.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 25. April, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, dann Inneröstereich den 8. Mai 1807.

Jede Schankung unterliegt der Erbsteuer, wo aber eine donatio renumeratoria eintritt ist das Verhältniß eines Verdienstes zum Geschenk zu erweisen.

Seine k. k. Majestät haben über die wahrgenommene Mißdeutung der in Erbsteuersachen erlassenen Hofverordnung vom 15. Februar 1799, wodurch jene Vermächtnisse als legata remuneratoria erklärt werden, bei denen der legatarius auf eine Renumeration, wo nicht einen rechtlichen, wenigstens einen billigen Anspruch machen kann, die sämmtlichen Appell. Gerichte dahin anzuweisen befohlen, daß jede Schankung ohne Unterschied in der Regel der Versteuerung zu unterziehen, bei einzelnen Fällen aber, wo sich wirklich eine donatio renumeratoria ergäbe, dem Beschenkten frei zu lassen sei, das Factum renumeratorium, und das Verhältniß seines Verdienstes zum Geschenk zu erweisen, wo sodann von Fall zu Fall die Entscheidung darüber von der Erbsteuer-Hofkommission zu fällen wäre, ob eine derlei wirklich anerkannte Schankung ganz, oder zum Theil von der Erbsteuer befreiet werden könne; wo sich jedoch von selbst verstehe, daß den Partheyen, welche der Erbsteuer-Verbindlichkeit wider-

sprochen, nach dem bestehenden Patente und nach der bisherigen Uibung der Rechtsweg nicht zu beschränken sei. Daher sei die am 15. Februar 1799 in Betreff solcher Gegenstände ergangene Hofverordnung ferner nicht mehr zur Norma zu nehmen, sondern nach jener Weisung, welche dermahl allen Erbsteuer-Kommissionen ertheilt worden, sich zu achten und zu benehmen.

Welche höchste Entschließung den sämmtl. anher unterstehenden Behörden in Niederösterreich unter und ob der Enns zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7440.

Hofkanzlei-Dekret an die niederösterreichische Regierung vom 28. April 1807.

Befreiung der, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Verlassenschafts-Personen von dem Beitrage zu dem Wohlthätigkeits-Fonde.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß so wie die Verlassenschaften der Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, im Jahre 1803 von dem Perzenten-Erlage zum allgemeinen Krankenhause losgezählet worden sein, dieselben auch von der unter dem 15. Junius v. J. beschlossenen Abnahme des halben Perzentes für den Wohlthätigkeitsfond befreit bleiben sollen.

Von welchem höchsten Befehle unter Einem sowohl die Wohlthätigkeits-Hofkommission, als der

Hofkriegsrath zur Verständigung der Abhandlungs-Behörden unterrichtet wird.

N. 7441.

Hofkanzleidekret vom 28. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 11. Mai 1807.

Wittwen-Gesellschaften sind von der Vermögenssteuer frei.

Einverständlich mit der k. k. Hofkammer hat man zu erkennen befunden: daß die Wittwengesellschaften, welche den Endzweck haben, den Wittwen einen mäßigen Lebensunterhalt zu verschaffen, nicht wohl anders, als eine fromme Anstalt betrachtet werden können, und von der Vermögenssteuer zu befreien sind.

N. 7442.

Hofkammerdekret vom 28. April, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 10. Mai 1807.

Wegen Erzeugung eines guten Leims für Tischler und Tuchmacher

Da die Erfahrung zeiget, daß der Leim für Tischler und Tuchmacher weder in einem der sächsischen gleichkommenden Güte noch in genügsamer Menge in Böhmen erzeugt wird; so ist der genaue Bedacht dahin zu nehmen, daß die Erzeugung desselben sowohl in der Qualität als in der Menge verbessert werde, um das sonst in das Ausland fließende baare Geld im Lande zu erhalten.

N.

N. 7443.

Hofdekret vom 28. April, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 16. Mai 1807.

Was bei unrichtigen Erklärungen der Unterthanen über die Vermögensteuer zu beobachten sei.

Ueber eine gemachte Anfrage, nach welchem Maßstabe jene Unterthanen, welche unrichtige Erklärungen über die Vermögensteuer abgeben, zu belegen kommen? wird erinnert; daß in derlei Fällen die Grundherrschaften in das Mittel zu treten, und durch das Grundbuch, die Kauf- und Verkaufsprotokolle, die Abhandlungsakten, und die Urbarien den Werth der Bauerwirthschaft zu bestimmen hätten; außerdem seien auch die Nachbarn und einige Gemeindglieder, denen der Werth, und die Vermögenskräfte der einzelnen Individuen am besten bekannt sind, zur Kontrolle beizuziehen, ohne in einzelne Schätzungen von Grundstücken, Abzügen von Kulturskosten und dergl. einzugehen.

N. 7444.

Hofkanzlei-Dekret an sämmtliche Ländestellen vom 28. April, kundgemacht von der niederösterreichischen Regierung den 15., von der Regierung ob der Enns den 16., von dem steierisch-kärntnerischen Gübernium den 20., von der Landesstelle von Krain und Görz den 21.,

von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 22., von dem Triester Gubernium den 26. und von dem vereint gallizischen Gubernium den 29. Mai 1807.

Kauf und Verkauf der Knoppern, nach welchem Gewichte bedungen werde.

Die königliche hungarische Hofkanzlei hat erinnert, es sei aus den Berichten einiger Behörden bemerket worden, daß in dem Königreiche Hungarn beim Kauf und Verkauf der Knoppern verschiedene Maaße üblich seien.

Da nun hiedurch offenbar zu Uebervortheilungen und Betrügereien Anlaß gegeben werde, folglich daran gelegen sein müsse, daß eine allgemeine Gleichförmigkeit beobachtet [illegible] so habe sie der königl. hungarischen Statthalterei aufgetragen, daß, wenn die Knoppern nach dem Maaße verkauft werden, sowohl der Käufer, als auch der Verkäufer, bei der wider die Uibertreter der allerhöchsten Befehle festgesetzten nach Befund, und rechtlicher Einsicht des Richters zu verhängenden Strafe zur Abmaaße den Preßburger Metzen zu gebrauchen gehalten, übrigens jedoch denselben unbenommen sein solle, bei Schließung der dießfälligen Kontrakte den Kauf- oder Verkauf der Knoppern auch nach dem Gewichte zu bedingen.

Welche Verfügung der königl. hungarischen Hofkanzlei zur allgemeinen Kenntniß, und Benehmung

mung der mit diesen Artikeln handeln en Partheien, bekannt gemacht wird.

N. 7445.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. April 1807.

Die Verpachtung der Kirchengründe auf Leibgeding betreffend.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß bei Kirchen, welche eigene Realitäten besitzen, diese letztern von den Kirchenvorstehern oft eigenmächtig an Pächter auf deren Lebenszeit mittelst Bestand-Verträgen überlassen werden, dadurch aber das Kirchenvermögen oft empfindlich leidet; so werden hiermit für die Zukunft alle dergleichen Bestand-Verträge zum Leibgeding, ohne hierzu vorläufig eingeholte Bewilligung dieser Landes-Regierung, untersagt und ungültig erklärt.

N. 7446.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. April 1807.

Betreibung der Geschäfte k. k. Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle.

Zu Folge einer Eröffnung der k. k. Hof- und Staatskanzlei ist zu der durch den Tod des v. Brunati erledigten Stelle eines k. k. Agenten in Rom der vormalige Bothschaft-Sekretär am königlichen spanischen Hofe, Karl Andreoli, von Sr. Majestät ernannt worden. Die Landesstelle hat hiervon dem Ordinariate mit dem Bedeuten Nachricht zu geben,

daß

daß von nun an sich in keinem Geschäftel, welches mit Hofbewilligung bei dem päpstlichen Stuhle betrieben wird, als: in Ehedispenssachen, in Sekularisations-Gesuchen, in Rekursangelegenheiten, bei Einleitungen zur Präkonisirung und Konfirmation der Bischöfe und dergl. eines andern, als dieses k. k. Agenten in Rom bedienet, auch keine Bezahlung einer höheren, als der bereits bewilligten Taxe zugestanden werden dürfe, widrigen Falls über die erhaltenen Breven und Bullen das Placetum regium nicht ertheilet werden würde.

N. 7447.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. Mai, von dem böhmischen Landesgubernium den 2. Junius 1807.

Diäten für die Sanitäts-Individuen.

Nach dem von Sr. Majestät der Hofkammer eingeräumten Befugnisse, werden für die in den neuen Diätennormale mangelnden Sanitäts-Individuen, folgende Diäten-Klassen für jene Reisen, welche sie auf Kosten des Kameral-Aerariums zu machen haben, ausgemessen;

Für die den Kreis-Physikern untergeordneten Land-Physiker: die zehnte Klasse zu 4 Gulden;

Für

Für Kreis-Wundärzte: die eilfte Klasse zu 3 Gulden;

Für andere Wundärzte, welche bei Epidemien ausgeschicket werden: die zwölfte Klasse zu 2 Gulden.

Dieses wird der Landesstelle mit dem Beisatze eröffnet: daß es übrigens bei der bisherigen Vorschrift zu verbleiben habe, nach welcher bei Epidemien die Fuhren von den Gemeinden, die es betrifft, unentgeltlich geleistet werden müssen.

N. 7448.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. April 1807.

Es sind künftig den Kreisärzten die Fuhrlohnskosten nicht mehr unmittelbar von den Gemeinden zu bezahlen, sondern es sollen von den Kreisärzten ihre Reisepartikularien an das Kreisamt zur Adjustirung und sohinnigen Zahlungs-Anweisung gegeben werden.

Kreisärzten sind die Fuhrlohnskosten von dem Kreisämtern zu adjustiren und anzuweisen.

N. 7449.

Hofkanzleidekret vom 30. April, kundgemacht von dem vereint steierisch-kärntnerischen Gubernium den 16. Mai 1807.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß, da die Zurückstellung der Bankal-Akzise lediglich für die durch Grätz nur durchgeführte nicht eingekellerte Weine bereits beschränket sei, diese Beschrän-

Daß die Zurückstellung der Bankal- und der städtischen Weinakzise lediglich für die durch

Gränz wur durchgeführte, nicht eingekellerte Weine beschränkt sei.

schränkung auch auf die städtische Weingränze auszudehnen sei.

Welche Abänderung in der Behandlung des städtischen Weingränz-Gefälls zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Mai.

N. 7450.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 1. Mai 1807.

Die Länge des zum Verkauf bringenden Holzes wird bestimmt.

Die schon bestehenden Verordnungen vom 19. Jänner 1764, und 19. Oktober 1770, daß nämlich kein anderes Holz, als welches eine Wiener Elle lang ist, zum Verkaufe gebracht werden soll, wird erneuert.

N. 7451.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Mai 1807.

Wie die an der Entweichung der Schüblinge schuldtragende Konvoganten zu bestrafen sind.

Als Erläuterung der dießortigen Verordnung vom 5. Jänner 1807 wegen Bestrafung der an der Entweichung der Schüblinge schuldtragenden Konvoganten wird denselben in Folge obiger Verordnung bedeutet, daß, da ohnedieß zu Konvoganten wenigstens Knechte und andere nach Maaßgabe des 15. §. des Strafgesetzes zu Stockstreichen geeignete Personen verwendet werden, so wären solche bei erwiesener

Schuld-

Schuldtragung an der Entweichung des ihnen anvertrauten Schüblings, in sofern sie sowohl an ihrer Person, als körperlichen Beschaffenheit nach mit Stockstreichen belegt werden können, mit 10 bis 25 Stockstreichen zu bestrafen.

Sollten sie aber in ein oder der andern Hinsicht hierzu nicht geeignet sein, so hätte gegen dieselben ein strenger oder einfacher Arrest, in der Dauer von 8 bis 14 Tagen einzutreten. Uibrigens sei noch in jenen Fällen, wo der Amtsvorsteher wegen Beigebung gar keiner oder doch untüchtiger Konvoianten die unmittelbare Schuldtragung an der Entweichung eines Schüblings zugeschrieben werden kann, gegen solche nachlässige und unvorsichtige Amtsvorsteher mit angemessenen Geldstrafen fürgegangen werden.

N. 7452.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. Mai, kundgemacht von der Landesregierung in Niederösterreich und ob der Enns den 19, von dem mährisch-schlesischen Gubernium, und der Landesstelle in Krain den 22., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 23., vom galliziſchen Landesgubernium den 29. Mai, und vom böhmischen Landesgubernium den 16. Julius 1807.

Der Handel mit Robeisen wird verboten.

Ungeachtet der Eisenhandel bisher jederzeit blos auf

auf das Zentnergut, und die aus demselben produzirten Fabrikate beschränkt, das Roheisen aber, das ist, Floß- und Waschеisen niemals als ein Handelsartikel angesehen, daher auch der Verkehr mit demselben ausschließlich nur den ersten Erzeugern, nämlich den Schmelzgewerkinhabern an den Hammergewerken vorbehalten war; so haben sich doch einige Eisenhändler beigehen lassen, Roheisen an sich zu erkaufen, und solches wieder zu veräußern.

Um daher für die Zukunft dem überhandgenommenen Schleichhandel Einhalt zu thun, hat die k. k. Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen gemäß Hofkanzleidekrets vom 12. Nov. 1805 und vom 1. Maj d. J. folgende Vorkehrung zu treffen befunden.

1tens: Wird allen denjenigen, welche zur Roheisenzerrennung keine Gerechtsame besitzen, oder ein Zerrenfeuer nur auf Sänter knorschen, und altes Eisen haben, die Roheisenzerrennung allgemein verboten, und auf die Übertretung dieses Verbots das erstemal die Konfiszirung des betretenen Roheisens, oder des schon daraus erzeugten Hammerprodukts, das zweitemal nebst dieser Konfiszirung auch noch besonders die Geldstrafe von dem Werth des konfiszirten Guts, und für den dritten Übertretungsfall die Kassirung des Zerrenfeuers zur Strafe bestimmt. Eben so wird

2tens

Zens aller Handel und Verkauf mit dem Roheisen, das ist, Flossen, Waseisen, unter Konfiskationsstrafe des im Handel und Verkauf betretenen Roheisens allgemein verboten, und solcher nur zwischen dem ersten Erzeuger, nämlich dem Schmelzgewerkseinhaber, und zwischen den Hammergewerken, als den rechtmäßigen Verarbeitern desselben erlaubt.

Damit aber auch bei den Roheisenführern diesem Schleichhandel und treibenden Vorkauf vorgebogen werde: so ist den Roheisenführern die Ablegung des Roheisens unterwegs in Wirths- oder Privathäusern, und der Verkauf desselben an andere zum Zerrennen des Roheisens nicht berechtigte Partheien verboten, und wird derjenige, welcher das entweder bei einer Schmelzhütte für sich selbst, oder für einen Hammersgewerken erkaufte Roheisen, ohne eine durch Zufall entstandene unausweichliche Nothwendigkeit, und ohne daß der Fuhrmann in dem Orte, wo er die Flossen ablegt, das Gewicht dem Gewerke, von dem er sie abgenommen, und jenem, für den sie bestimmt sind, umständlich anzeigt, unterwegs abladet, oder an eine zum Zerrennen des Roheisens nicht berechtigte Parthei verkauft, mit der Konfiskation des betretenen Roheisens bestrafet, dem Denunzianten aber ein Drittel dieses konfiszirten Eisens abgereicht, mit welcher gleichen Strafe auch der Hehler, oder derjenige, welcher die Roheisenablegungen

in

in seinem Hause, oder in einem ihm gehörigen Behältnisse wissentlich gestattet, oder das Roheisen den Fuhrleuten entweder zum eigenen Gebrauch, oder zur weitern Verhandlung verkauft, beleget, wie nicht minder jeder Eisenhändler, so wie jeder andere, der sich den Handel mit Roheisen zu Schulden kommen läßt, mit der Konfiskation des ganzen Vorraths, oder falls es schon veräußert sein sollte, um den Geldbetrag desselben unnachsichtlich bestraft, und das Drittel davon dem Anzeiger verabfolgt werden wird.

Dieses wird in Folge der angeführten Hofkanzleidekrete zu Jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit sich ein jeder vor Schaden zu hüten wissen möge.

N. 7453.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 1. Mai 1807.

Wegen Verpachtung der Fuhren-Kontingente an Juden und Spekulanten.

Ueber die Anzeige: daß viele Dominien mehrere Kreise bei Gelegenheit eines ausgeschriebenen dringenden Transportes mit ihrem Fuhren-Kontingente im Rückstande haften, welches daher rühren soll; weil dieselben diese Fuhren-Kontigente an Juden und Spekulanten verpachtet haben, welche die Fuhrenstellung nach ihren wucherischen, für den Staat verderblichen Absichten in die Länge zu ziehen suchen, wird verordnet: die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft in jenen Fällen, wo der Unterthan seinem In-

te-

tereſſe angemeſſen findet, die zu ſtellen habenden Fuhren an einen Transportpächter zu überlaſſen, unter Dafürhaftung des Wirthſchaftsamtes und deſſelben ſtrengſter Verantwortung, dieſe Pächter jedesmal dem Kreisamte zur Wiſſenſchaft angezeigt, und, wie es die beſtehenden Vorſchriften ohnehin mit ſich bringen, die Genehmigung der Verpachtung angeſucht werde, welches dieſelben ſodann zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten unnachſichtlich zu verhalten hat; weil außerdem in dringenden Fällen, wo es ſich entweder um die Erhaltung einer Feſtung oder Militär-Korps handelt, die mit Sicherheit auf den gewiſſen Erfolg der hierortigen Verfügungen gerechnet werden kann.

Uibrigens iſt den Unterthanen und Gemeinden auf das ſchärfeſte zu unterſagen, die zu ſtellenden Transportfuhren eigenmächtig und ohne vorläufige Genehmigung ihres Wirthſchaftsamtes zu verpachten. Sollte jedoch eine oder die andere Gemeinde es ihrem Intereſſe angemeſſen finden, die Verpachtung der Fuhren vorzuziehen, ſo hat ſolches jedesmahl nur mit Einverſtändniß und Dazwiſchenkunft des Wirthſchaftsamtes, und unter Genehmigung des Kreisamtes zu geſchehen, bei welcher Gelegenheit die Wirthſchaftsämter auf das Beſte der Unterhanen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben.

N. 7454.

N. 7454.

Hofkanzleidekret vom 2. Mai 1807.

Wie sich bei dem Verkauf des Schießpulvers zu benehmen sei.

Zur Beseitigung so vieler Unfüge und selbst Unglücksfälle, welche sich aus dem freien Verkaufe des Schießpulvers, besonders auf dem Lande ergeben können, wird die ohnehin schon bestehende Vorschrift erneuert, daß ohne obrigkeitliche Bedarfsbewilligung der Erlaubnißschein dem Landvolk kein Schießpulver verkauft, noch sonst verabfolget werden dürfe; und da gesammte Artilleriedistrikts-Kommandanten bereits beauftraget sind, die demselben unterstehenden Pulververschleißer hiernach anzuweisen. Welches sammt zur genauen Befolgung kundgemacht werde, und ist auf den Befolg derselben selbst zu sehen.

N. 7455.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium vom 19. Mai 1807.

Die Ordinariate und Ordensvorsteher sollen bei der Auswahl und Aufnahme ihrer geistlichen Kandidaten immer auf Jünglinge von guten Sitten und vorzüglichen Talenten sehen.

Sowohl die Ordinariate als die Ordensvorsteher sind anzuweisen, bei der Auswahl und Aufnahme ihrer geistlichen Kandidaten immer auf solche Jünglinge zu sehen, die nebst guten Sitten vorzügliche Talente besitzen, um von ihnen auch einen Nachzügel tauglicher Lehrer mit Zuversicht erwarten zu können.

N.

N. 7456.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 4. Mai 1807.

Wenn und wie die Juden zur Steuer-Entrichtung zu verhalten.

Die Kreisämter haben sämmtliche Dominien anzuweisen, alle dort Kreises wohnende, und mit der Steuer in andern Kreisen vorgeschriebene Juden mit Ende eines jeden Vierteljahres auf die Amtskanzlei vorzurufen, dieselben, wenn sie sich über die gehörig bezahlte Steuer mit ihren Steuerbücheln oder Quittungen nicht ausweisen, zur Bezahlung derselben mit gesetzlichen Zwangsmitteln unter ihrer Dafürhaftung anzuhalten, und die vorfallenden jüdischen Sterbfälle, oder sonstigen Steueranstände dem betreffenden Wirthschaftsamte, wohin der Jude mit der Steuerzahlung angewiesen ist, anzuzeigen.

N. 7457.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 5. Mai 1807.

Bei Schulvisitationen sollen auch von Filial- und Kommendatkirchen jährl. 5 fl. auf Reisekosten entrichtet werden.

Bei den Schulvisitationen sollen nach dem Beispiele der Pfarr-, Lokalie- und Expositurkirchen auch von den Filial- und Kommendat-Kirchen, wenn sich Schulen dabei befinden, und solche ordentlich visitirt werden, jährlich bei der Untersuchung 5 fl. auf Reisekosten entrichtet werden.

N. 7458.

Verordnung von dem gallizischen Landesgubernium den 5. Mai 1807.

Unterthanen sollen bei Reisen mit Pässen versehen sein.

Es ist zeither wahrgenommen worden, daß k. k. Unterthanen, wenn sie in ihren Angelegenheiten Reisen in andere Provinzen der k. k. Erbländer unternehmen, besonders wenn sie sich nach Hungarn begeben, in der Meinung stehen, hierzu keiner Pässe zu bedürfen.

Da sämmtliche Aufsichtsbehörden streng angewiesen sind, jeden Reisenden zum Ausweis über seine Person u. s. w. zu verhalten, so gerathen diese in andere Provinzen reisende k. k. Unterthanen wegen der Nachläßigkeit, an ihrem Wohnorte nicht die vorschriftmäßigen Pässe erhoben zu haben, öfter in große Unannehmlichkeiten. Es wird demnach mit Bezug auf die deshalb bestehenden allerhöchsten Anordnungen die Warnung ertheilt, sich besonders bei Reisen nach Hungarn mit einem Paß vom Kreisamte, Regierung oder Gubernium zu versehen; indem sich sonst Reisende gefallen lassen müssen, zurückgewiesen zu werden.

In Ansehung der Fremden, die sich in die k. k. Staaten begeben wollen, bleibt es bei der Verordnung vom 25. März 1801 und haben sich diese Fremde, wenn sie aus einer Provinz der k. k. deutschen Erblande in die andere reisen wollen, an die

Lan-

Landesstelle, insbesondere aber jene, die von Wien nach Hungarn zu reisen gedenken, nach vorher von der k. k. Polizei-Oberdirektion eingeholter Anweisung wegen Erlangung des nöthigen Passes an die königl. hungarische Hofkanzlei zu wenden.

N. 7459.

Hofkanzleidekret an das vereint gallizische Landesgubernium vom 6. Mai 1807.

Taxen für die Wahlen der perpetuirlichen Oberinnen der Nonnenklöster in Gallizien.

Se. Majestät haben in Hinsicht der Bestätigungstaxen für die Wahlen der perpetuirlichen Oberinnen in den Nonnenklöstern Galliziens zu beschließen geruhet: daß die dortländigen Nonnenklöster, welche ihre Oberinnen bleibend und lebenslänglich wählen, in Ansehung erwähnter Taxen, so wie die mit lebenslänglichen Oberinnen versehenen Nonnenklöster der übrigen Erbländer, jedoch mit der Beschränkung zu behandeln sein; daß diejenigen, bei welchen nach einem berichtigten Vermögens-Ausweise für den Unterhalt jeder Nonne nicht mehr als jährliche 200 fl. ausfallen, für die Wahl ihrer Oberin nur eine Bestätigungstaxe von 100 fl. zu entrichten haben.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Gubernium nachträglich zu dem Hofdekrete vom 23. Junius v. J. zur Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 7460.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Mai 1807.

Vereidung der Studien-Direktoren, und Professoren.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die Studiendirektoren, die Lokal-Direktoren und Vize-Direktoren einzelner Gimnasien, und Gimnasial-Präfekte, dann die Professoren der höheren Studien und der Gimnasien (mit Ausnahme der Ordensgeistlichen, denen in corpore eine Lehranstalt anvertrauet ist) bei ihrer Anstellung einen Eid bei der Landesstelle, und allenfalls da, wo von denselben eine Lehranstalt zu weit entfernt ist, bei dem Kreisamte abzulegen, die schon bestehenden Direktoren, Präfekte und Professoren aber diesen Eid nachzutragen haben. In dieser Absicht werden der Landesstelle in der Anlage die von Sr. Majestät genehmigten Eidesformeln mit dem Beisatze mitgetheilt, daß die Kreishauptleute als zeitweilige Direktoren der Landgimnasien nicht aber auch ihre Vize-Direktoren von der Ablegung des Eides losgezählet sind.

Eidesformeln.

A. Für die Professoren der Gimnasien und höheren Schulen.

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei eurer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigstrn und großmäch-

mächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzoge zu Oesterreich; Herzoge zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzoge zu Krakau, Großfürsten in Siebenbürgen; Herzoge zu Steier, Kärnthen und Krain, Ober- und Niederschlesien; Fürsten zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteten Grafen zu Habsburg, als eurem rechten Erblandesfürsten und Herrn, Herrn, und nach demselben den aus dem Geblüte und Geschlechte desselben nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig zu sein: das euch anvertraute Lehramt genau nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten, an der wissenschaftlichen Ausbildung eurer Schüler nach Kräften zu arbeiten, die Sittlichkeit derselben fleißig zu beobachten, und alles, was zur Verbesserung, Erhaltung oder Beförderung ihrer Moralität zuträglich ist, einzuleiten, durch euer Betragen so wohl in als außer der Schule den Schülern mit gutem Beispiele vorzugehen, die Anhänglichkeit derselben an Landesfürsten und Vaterland zu befestigen, sie in Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes, besonders aber bei den Prüfungen und Klassifizirungen, ohne Rücksicht auf Vermö-

gen, Rang oder Ansehen ihrer Aeltern, Vormünder oder Anverwandte zu behandeln, und durch etwaige Geschenke euch von strenger Erfüllung der Lehrerspflichten nicht ableiten zu lassen, sondern vielmehr jeden Bestechungsversuch beharrlich zurückzuweisen.

B. Für die Gimnasial-Präfekte.

Das euch anvertraute Amt eines Gimnasialpräfekten genau nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten, insbesondere aber die Lehrer zur strengsten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, über die Moralität derselben, und über die unparteiische Behandlung ihrer Schüler sorgfältig zu wachen, ihnen mit gutem Beispiele vorzugehen, dieselben bei sich ergebender Nothwendigkeit nach aller Thunlichkeit zu suppliren, die Disziplin und gute Ordnung des Gimnasiums zu besorgen und zu handhaben, und euch überhaupt angelegen sein zu lassen, das eurer Aufsicht anvertraute Gimnasium von Zeit zu Zeit sowohl in wissenschaftlicher, als auch in sittlicher Hinsicht mehr zu vervollkommen.

C. Für die Lokal-Direktoren und Vice-Direktoren einzelner Gimnasien.

Das euch anvertraute Amt eines Gimnasial-Direktors (Gimnasial-Vice-Direktors) genau nach

den

den bestehenden Vorschriften zu verwalten, insbesondere aber über die Präfekte und die Lehrer fleißige Aufsicht zu führen, über die Erfüllung der in Gimnasialangelegenheiten erlassenen Vorordnungen zu wachen, und für die Herstellung und Erhaltung eines blühenden Zustandes der eurer Oberaufsicht anvertrauten Gimnasien eifrig zu sorgen.

D. Für die Direktoren der Gimnasial- und höheren Studien.

Die euch anvertraute Studienleitung genau nach den bestehenden Vorschriften zu führen, insbesondere die Lehrer (die Präfekte und Lehrer) wenn die Umstände es nöthig machen, zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten anzuweisen, über die Grundsätze und Moralität derselben und über die unparteiische Behandlung der Schüler zu wachen, bei den Vorschlägen zu Lehrämtern oder zu Stipendien nur nach innerer Ueberzeugung ohne unerlaubte Nebenrücksichten vorzugehen, die in Angelegenheiten des eurer Leitung anvertrauten Studienfaches erlassenen Verordnungen zu handhaben, und für das Beste des wissenschaftlichen Unterrichtes eifrig zu sorgen.

Für alle.

Ferner werdet ihr schwören, daß ihr weder mit einer

einer innländischen, noch mit einer ausländischen verbothenen geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten seid; und nie in eine solche Gesellschaft oder Verbrüderung eintreten werdet.

orte, welche der Schwörende demjenigen, der den Eid abnimmt, nachzusprechen hat:

Wie mir jetzt vorgehalten worden, und ich in allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleißig nachkommen: so wahr mir Gott helfe!

N. 7461.

Kanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Mai 1807.

Zulassung geistlicher Zöglinge zu den höheren Weihen.

Se. Majestät haben sich in Rücksicht des noch immer obwaltenden Mangels an geistlichem Nachwachse bewogen gefunden, für die Zeit, als derselbe noch bestehen wird, zu gestatten, daß die bischöflichen Seminariumszöglinge, welche sittlich und fleißig sind, dessen ungeachtet aber aus Zufall oder wegen etwas schwächlicheren Talenten bei einem oder dem andern Lehrgegenstande, der zur Erlernung vorgeschrieben, aber zur Ausübung des Seelsorgeramtes nicht so unmittelbar erforderlich ist, in die zweite Fortgangsklasse verfallen, noch ferner, jedoch nur

nur mit der ausdrücklichen höchsten Genehmigung, welche von Fall zu Fall einzuhohlen ist, belassen werden.

In Ansehung der Lehrgegenstände hingegen, ohne deren Kenntniß der Seelsorger nie das ist, was er sein soll, als: Kirchenrecht, Moral- und Pastoraltheologie, dann Katechetik und Pädagogik, bleibt die erste Klasse fortan unerläßlich, und ohne diese erhalten zu haben, darf niemand zu den höhern Weihen befördert werden.

Diese höchste Entschließung wird der Landesstelle zur Richtschnur und nöthigen weitern Verfügung mit dem Beisatze bekannt gemacht: in den Fällen, wo ein sittlicher und fleißiger bischöflicher Seminariumszögling oder theologischer Stipendist, außer den vorerwähnten ausgenommenen Lehrgegenständen, aus einem der übrigen Lehrgegenstände bei der Endprüfung nur die zweite Fortgangsklasse erhält, jedesmal die Anzeige hierher zu erstatten, um solche Sr. Majestät zur höchsten Schlußfassung vorlegen zu können.

N. 7462.

Verordnung der vereinigten Länderstelle von Krain und Görz den 6. Mai 1807.

Den städtischen Weinaufschlag zu Neustadtl betr.

Se. k. k. Majestät haben so, wie mehreren andern Städten auch der Stadt Neustadtl in Krain, um ihre durch die fürgewalteten schweren Zeiten zerrüttete

Fi-

Finanzen in Ordnung zu bringen, einen zeitlichen Weinaufschlag allergnädigst anzugönnen geruhet, und da in Folge des am 15. August eingelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 31. v. J. dieses mit einem Kreuzer von der Maaß von dem alla minuta Schanke sowohl, als von der einheimischen Konsumtion einzubringende Gefäll mit ersten Oktober gegenwärtigen Jahrs nach den zu adoptirenden Laibacher Modalitäten zu beginnen hat, so findet man nothwendig, zur Erzielung einer für das städtische Weinaufschlagsgefäll entsprechenden, nach Maßgabe der höchsten Verordnung vorgeschriebenen Behandlungsart, in so lange dieses Gefäll fortzubauern haben wird, zu Jedermanns Wissenschaft, und unabweichlichen Nachachtung folgendes anmit festzusetzen.

Erstens. Das Pomerium von Neustadtl, in welchem der Weinaufschlag zu entrichten kömmt, enthält die Kreisstadt selbst, und die Vorstadt Kandia. An der Agramerstraße die Ortschaften: Rogevo, Froschlaken, Zikava, Großzikava, Klein-Slatteneg, Peschdorf, St. Anna und Graben;

An der Karlstädterstraße: Regersdorf, Sdinavaß, Guttendorf und Poganitz;

An der Töpplitzerstraße: St. Michael, Brod, und

Am Laibacherthor: Werschlin und Ziegeldorf, dann Lotschna und Kazendorf.

Zweitens. Jedem, der einen Wein in dieses

Po-

Pomerium einführet, oder käuflich an sich zu seinem eigenen Hauskonsummo oder Kleinausschank bringt, wird zur Pflicht und Schuldigkeit gemacht, bei dem hierzu beauftragten Neustädtler k. k. Gränzzollamte getreulich anzugeben, für wem, und ob die Weine per Transito durchgeführet, selbe zum Konsummo, oder aber lediglich auf Spekulation eingeführet, oder eingekauft werden: Nach dieser vorläufig und bestimmt zu machenden Erklärung wird

Drittens. Jede Parthei der ämtlichen Visirung sich unweigerlich zu unterziehen haben, und von jenem Weine so pro Consummo, oder auf Spekulation eingeführet, oder eingekauft wird, von jeder Maß mit Einlaß 12 Maß von Hundert einen Kreuzer ohne Unterschied des Weines an städtischen Weinauflage beim obbesagten Gränzollamte gegen Ueberkommung der Zahlungsbollete alsogleich, jedoch mit dem Unterschiede zu entrichten schuldig sein, daß der Weinaufschlag von dem Konsummo, als eine sogleich verfallene Gebühr, vom Spekulationsweine hingegen als ein Depositum angesehen, und behandelt werden wird.

Viertens. Die erhaltenden städtischen Weinaufschlagszahlungsbolleten sind von jeder Parthei sorgfältig aufzubewahren, um sich bei einer allenfälligen Hausuntersuchung, welche bei gründlichem Verdachte nach der für Tabackvisitationen allerhöchst bestehenden Vorschriften von Seite der Stadt veranlaßt werden

sollte,

sollte, auszuweisen; widrigensalls, wenn der Weinaufschlag nicht geleistet, oder wie immer erwiesenermassen bevortheilet worden wäre, ein doppelter Betrag auch mit Zwangsmitteln eingebracht, und die eine Hälfte der Stadtkasse zu Guten verrechnet, die andere Halbscheide aber dem Denunzianten und Apprehendenten zu gleichen Theilen abgereichet werden soll.

Fünftens. Sämmentliche Wirthshäuser ohne Unterschied, es mögen solche herrschaftlich, bürgerlich, oder rustikal sein, haben wegen Abfuhr des städtischen Weinaufschlags den nämlichen für den Zapfenweindaz bestehenden Vorschriften sich zu unterziehen, und der abführende Weindaz wird zur Kontrolle dienen. Dagegen

Sechstens. Werden alle jene Dominien, Zinns- oder Zehendinhaber, und sonstige Weinproduzenten, welche ihre Weinkeller für die eigene Erzeugung in dem Stadt-Pomerio halten, und keine Wirthe, oder Spekulanten abgeben, von der im 2ten §. vorgeschriebenen Erklärung und Angabe gegen dem entbunden, daß sie

a) In jedem Jahre bis 15. November die Faßion der in dem städtischen Pomerio eingekellerten eigenen Weinerzeugung bei dem k. k. Kreisamte zu Neustadtl einreichen, und

b) Dieser Faßion zugleich ihre getreue Erklärung des das ganze Jahr hindurch für ihr eigenes

Haus

Haus und Gesind konsummirenden eigenen Weines mit Benennung sämmtlicher Personen in Duplo beitragen sollen, nach welcher sie

c) Den städtischen Weinaufschlag bei dem k. k. Gränzzollamte nach Maß des 3ten §. wie bald ihnen das adjustirte Duplum zukommen wird, in vier Quartalsraten, jedoch anticipate zu entrichten haben.

d) In Anbetracht dieser Erleichterung wird denenselben dagegen zur nicht verabsäumenden Schuldigkeit auferlegt, jede in dem Stadt-Pomerio aus ihren Kellern zum Konsummo verkaufende Weinqualität, wenn solche auch nur in einer einzigen Maaß bestehen sollte, nebst dem Käufer, beim mehrgedachten Gränzzollamte schriftlich um so gewisser anzugeben, als im widrigen bei entdeckter Gefällsbevortheilung auf sie die nämliche Strafe von der zweifachen Aufschlagsgebühre fallen würde.

Siebentens. Was die Transitirenden der Aufschlagsgebühr nicht unterliegende Weine anbelanget, so werden die Partheien der Depositirung der Gebühr, wie bei den Spekulationsweinen zu unterliegen haben, wenn solche über 24 Stunden in dem städtischen Pomerio liegen bleiben sollten.

Achtens. Auf die nähmliche Art haben in Ansehung der Spekulationsweine die Partheien gleich bei der Einfuhr der Depositirung der Gebühr sich zu unter-

terziehen, welche ihnen nur dann rückgestellet werden wird, wenn dieser Wein binnen drei Monaten vom Tage der Einfuhr wissentlich oder erwiesenermassen wieder ausgeführet worden ist.

Gleichwie nun durch diese vorangeführten Maßregeln die Einheb- Entricht- und Behandlung des allerhöchst bewilligten städtischen Wein-Aufschlags für Neustadtl deutlich vorgeschrieben worden, so wird auch Jedermann ohne Unterschied sich vor Schaden zu hüthen wissen.

N. 7463.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 6. Mai 1807.

Posamentirerwaaren in die Türkei abführende sind in der Hauptlegstadt der Provinz zu verzollen, und die Responsalien wegen Bunzirungstaxe binnen 3 Monaten beizubringen.

Es müssen

1tens die in die Türkei abzuführenden Posamentirer-Waaren in der Hauptzoll-legstadt der Provinz verzollet, und von dieser in die Türkei versendet; dann

2tens die, die Ausfuhrs-Zahlungs-Bollete begleiteten Responsalien mit der Bestättigung, daß die Waaren in die Türkei richtig ausgetreten sind, binnen 3 Monaten von der Partei bei sonstiger nicht Zurückzahlung der Bunzirungs-Taxe beigebracht werden.

N. 7464.

N. 7464.

Hofkanzleidekret an das galizische Landesgubernium vom 7. Mai 1807.

Absetzung eines geistlichen Pfründners.

Bei der Untersuchung eines geistlichen Pfründners, wo die Landesstelle die Absetzung des Pfründners anordnen zu sollen glaubt, hat dieselbe, wenn das Konsistorium sich von dieser Meinung trennet, die Entsetzung nicht selbst zu verordnen; sondern den Fall, mit Vorlegung der sämmtlichen Akten, der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen.

N. 7465.

Hofkammerdekret an die Tabak- und Stempel-Gefällen-Direktion vom 7. Mai 1807.

Welche Exemplarien dem Stempel unterliegen.

Da bei jeder Stiftung drei Original-Exemplarien des Stiftbriefes errichtet werden müssen, nämlich; eines für die Erben des Stifters, das zweite füe den Bestifteten, d. i. das Kloster oder die Kirche, und das dritte endlich für die Landesstelle, welche die von dem Staate übernommene Garantie der Stiftungen handzuhaben hat; so ist nach diesen Grundsätzen nur für diese drei Exemplarien der klassenmäßige Stempel erforderlich; die übrigen Exemplarien sind wie vidimirte Abschriften, und auch nur als solche zu stempeln.

N.

N. 7466.

Hofkammerdekret an das mährisch-schlesische Gubernium vom 8., kundgemacht von dem daselbstigen Gubernium den 29. Mai 1807.

Waisenforderungen und Waisenschuldenbücher sind vom Stempel befreit.

Da die Waisenforderungen- und Waisenschuldenbücher, welche bei den Aemtern geführt werden, ihrem Zwecke nach, als bloße Theile der Vormundschaftsrechnungen zu betrachten kommen, sind dieselben als solche, nach dem 10. Paragraph lit. e. von dem Stempel befreit.

N. 7467.

Hofdekret Niederösterreich betreffend vom 8. Mai 1807.

Hebammen dürfen nur in dringendsten Fällen mit Behandlung der Krankheit sich abgeben.

Die Hebammen dürfen in Betrachtung ihres erhaltenen Unterrichts nur in den dringendsten, während oder gleich nach der Geburt bei dem Gebährenden oder bei den neugebornen Kindern sich ereignenden Zufällen, und nur in Abgang eines Geburtshelfers oder Arztes sich mit Behandlung der Krankheiten abgeben; in allen übrigen Fällen aber, wo sie sich mit Krankheiten abgeben, sind dieselben nach dem 98. §. des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln.

N.

N. 7468.

Verordnung der niederösterreichischen Appellation vom 8. Mai 1807.

Der Erbsteuer ist jede Schenkung ohne Unterschied zu unterziehen.

Es wird in Erbsteuersachen, statt der Verordnung vom 15. Februar 1799, zur Norma angeordnet: daß jede Schankung ohne Unterschied der Versteuerung zu unterziehen, und bei donationibus remuneratoriis das Factum remuneratorium zu erweisen seie, und darüber die Erbsteuer-Hofkomission zu entscheiden habe, ob solche Schankung ganz oder zum Theil von der Erbsteuer befreiet werden könne, wobei jedoch den Parteien der Rechtsweg nicht beschränkt sein solle.

N. 7469.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 8. Mai 1807.

Torf und Steinkohlenausweise jederzeit 14 Tage nach Verlauf eines jeden Quartals einzubringen.

Die Torf- und Steinkohlenerzeugungsausweise sind jedesmahl nach 14 Tagen, mit Schlusse jedes Militärquartals, einzubringen, auch sind sowohl die Reste an Torf und Steinkohlen des vorigen Quartales, als auch die Vorräthe, welche neu zugewachsen sind, gehörig auszuweisen.

N. 7470.

Hofdekret vom 9., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 22. Mai 1807.

Für einen Selbstentleiber darf kein Seelenamt gehalten werden.

Für eine Person, welche sich selbst entleibt hat, darf kein feierliches Seelenamt gehalten werden, sondern für selbe sind auf Verlangen der Verwandten stille Messen zu lesen, und können selbe auch in die sogenannten Todtengebete nach der Predig mit eingeschlossen werden.

N. 7471.

Hofkanzleidekret an die niederösterreichische Regierung vom 9. Mai 1807.

Behandlung der Wittwen und Kinder der toterirten Juden.

Bei Bestimmung der Grundsätze in Absicht auf die Behandlung der von den zeitweise hier tolerirten und verstorbenen Juden hinterlassenen Weiber und Kinder, ist sich die doppelte Rücksicht gegenwärtig zu halten; die eine, daß die hiesige Toleranz eigentlich eine bloße Gnadensache ist, worauf keine jüdische Familie einen Anspruch hat, und, daß in aller thunlichen Art gesorgt werden müsse, damit die Zahl derselben immer in mäßigen Schranken gehalten werde; und die andere, daß man noch gegen die hinterlassenen Wittwen und Kinder nicht mit zu großer Strenge verfahre.

In dieser Rücksicht haben Se. Majestät zu befehlen geruhet:

1) daß eine neue Toleranz, wodurch die Zahl der

Fa-

Familien vermehret wird, nur äusserst selten, und bei eintretenden ganz besondern Verdiensten, oder anderweiten außerordentlichen Rücksichten, und niemals ohne Bewilligung dieser Hofstelle ertheilet werden solle.

2) Jeder Tolerirte hat sich bei seiner vorzunehmenden Verehlichung auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode seine Wittwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten, und diese Ausweisung hat mittels eines von der Gemeinde, bei der sie ihre Aufnahme finden würden, einzulegen, von der Obrigkeit zu bestätigenden Reverses zu geschehen.

3) Die dermal Tolerirten, so weit sie aus Böhmen oder Mähren sind, wenn sie da noch Familienstellen besitzen, und in dem Steuerbande stehen, haben bei solchen zu bleiben; jedoch aber auch die sie treffende Steuer unfehlbar, dahin abzuführen, so wie zu allen übrigen Gemeinlasten und Prästationen zu konkuriren, und ergeht unter einem an diese beiden Gubernien der Auftrag, daß dergleichen hier für ihre Person tolerirten, nicht gestattet werden solle, ihre Stellen im Lande hintanzugeben, und sich oder ihren Familien dadurch den Rücktritt unmöglich zu machen.

4) Bei jenen, die aus Galizien oder Hungarn hierher kommen, und die Toleranz erhalten, hat

Regierung die betreffende Landesstelle davon zu unterrichten, damit ihnen in dem Orte, wo sie herkommen, allenfalls der Rücktritt, oder bei ihrem Tode, jener der Familie in ihrem Geburtsorte ausdrücklich vorbehalten werde.

5) Den Wittwen derjenigen, die jetzt schon tolerirt sind, ist der Aufenthalt mit den Kindern dergestalt, daß sie mit solchen nur Eine Familie ausmachen, in der bisherigen Art noch ferner zu gestatten, und, wenn einer der Söhne den von dem verstorbenen Vater betriebenen nützlichen Erwerbungszweig oder sonst nützlichen Handel fortsetzet, diesem allein auf sein Ansuchen die Toleranz zu ertheilen, weil dadurch eigentlich die Zahl nicht vermehret wird. Doch wird auch in diesen Fällen den Söhnen der hier verstorbenen Väter, wenn sie die Toleranz erhalten wollen, aufzutragen sein, sich auszuweisen, wo allenfalls nach ihrem Tode ihre Wittwen oder Kinder das Unterkommen finden werden. Die Fortsetzung der Toleranz auf einen der hinterlassenen Söhne bei Großhandlungen unterliegt ohnehin um so weniger einem Anstande, als vermöge des dießfälligen Patentes vom Jahre 1774 das Großhandlungsbefugniß, auch auf die Nachkömmlinge, wenn sie sich über die erforderlichen Eigenschaften ausweisen, und um

den

den höchsten Konsens sich bewerben, ohne allen Religionsunterschied übergeht.

6) Jene, welche die nützliche Erwerbungsart ihres Vaters fortzusetzen nicht vermögen, sind, wenn sie eine Familienstelle in einem andern Lande besitzen, dahin anzuweisen; in dem entgegengesetzten Falle aber, welcher ohnehin meistens bei den hier gebürtigen eintrifft, ist ihnen zwar, um sie nicht ganz dem Zufall zu überlassen, der zeitliche Aufenthalt hier zu gestatten, ihnen aber nicht die Verehligung oder Stiftung einer Familie in Wien zu bewilligen, sondern auf diesen Fall hätten sie sich um ein anderweites Unterkommen umzusehen.

7) Jene endlich, welche keinen bestimmten Nahrungszweig auszuweisen vermögen, oder sich mit unerlaubten Handlungen abgeben, sind als Geschäftslose lediglich von hier zu entfernen.

Wornach die Landesstelle sich in künftigen Fällen zu benehmen hat.

N. 7472.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 9. Mai 1807.

Religionsfond ist nicht mit

Se. Majestät haben zu beschliessen befunden, daß, da der Religionsfond für fromme Anstalten ge-

der Vermögensteuer zu belegen.

widmet seie, derselbe mit der Vermögenssteuer nicht belegt werden dürfe.

N. 7473.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 12. Mai 1807.

Todesfall der handeltreibenden Wittwe eines bürgerlichen Handelsmannes ist auch dem Wechselgerichte anzuzeigen.

Der Todesfall jeder Wittwe eines bürgerlichen Handelsmannes, welche wirklich Handel treibt, muß, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Dukaten, dem Wechselgerichte angezeigt werden.

N. 7474.

Hofkammerdekret vom 12., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 31. Mai 1807.

Die feine Flachsspinnerei emporzubringen.

Um daß die feine Flachsspinnerei in Böhmen noch mehr als schon geschehen ist, empor gebracht, und befördert werde, damit die bisherigen Schleier und Battistfabrikanten nicht bemüssiget werden, aus Abgang der feinen Flachsspinnerei auf Waarenerzeugungen aus Baumwolle sich zu verlegen, so wird hiemit aufgetragen, alle mögliche Mittel anzuwenden, und sorgsamst darauf zu sehen, daß die feine Flachsspinnerei in der dortigen Gegend so viel als nur immer möglich, empor gebracht werde.

N.

N. 7475.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 14. Mai 1807.

Vorschuß, welcher nach dem Abzuge der Feinde seit 1806. den Beamten bewilliget wurde, ist auch den Erben zuzuwenden.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die den Beamten nach dem Abzuge der Feinde im Jahre 1806 bewilligte Wohlthat des Vorschußes auch den Erben aller derjenigen zugewendet werden solle, welche zur Erlangung des Vorschusses geeignet waren, sie mögen nun vor dem 30. Januar im 2ten oder 1ten Monate des Quartals gestorben sein.

N. 7476.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. Mai 1807.

Auf Vorspannsanweisungen ist, wenn sie vom Kommendanten bestättiget sind, nur in dringenden Fällen, Vorspann zu leisten.

Es ist in dringenden Fällen, wie z. B. bei Transportirung der Kranken, bei Fourrage, Geld- oder Brodfassung und dergleichen, gestattet worden, auch auf die, von dem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten bestättigten Vorspanns-Ausweisungen die Vorspann zu leisten, und dafür, wenn dieselbe für einen Offizier gegeben wird, auch das höhere Vorspannsgeld mit 15 kr. pr. Meile und Pferd zu bezahlen.

N.

N. 7477.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Mai 1807.

Mittheilung der ärztlichen Bemerkungen bei Epidemien, an die General-Kommanden.

Der Hofkriegsrath hat das Ansuchen gestellet, womit bei wichtigen Haupt-Resultaten über Krankheiten und Sterblichkeiten auch den Länder-General-Kommanden zur weitern Verständigung der bei denselben angestellten Chef-Aerzte die Mittheilung gemacht werden möge.

Die Landesstelle hat demnach bei solchen im Lande sich ergebenden Fällen immer die Anzeige zur Erreichung des von dem Hofkriegsrathe beabsichteten Zweckes an das General-Kommando zu machen.

N. 7478.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Mai, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 1., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 5. Junius 1807.

Wegen Uebertrittes der Protestanten zur katholischen Religion.

In einer erbländischen Provinz hat ein der evangelischen Religion zugethaner Handwerksgeselle das katholische Glaubensbekenntniß abgeleget, dessen ungeachtet aber, auch nach erhaltenem Meisterrechte, der evangelischen Religion immer angehangen, an Sonn- und Feiertagen im evangelischen Bethhause der Andacht abgewartet, zwei ihm von seiner Frau, einer

Ka-

Katholikin, gebohrne Söhne in dasselbe zur Taufe abgeschicket, und als er hierüber zur Rede gestellet wurde, vor seiner Obrigkeit erklärt: daß er evangelisch geboren worden, und auch evangelisch zu sterben entschlossen sei, zur katholischen Religion aber sich nur aus der Ursache bekennet habe, um zu dem Meisterrechte zu gelangen, welches er, nach seiner Meinung, mit der evangelischen Religion nicht hätte erhalten können.

Damit nun solchen Unfügen für die Zukunft gesteuert werde, haben Se. Majestät allgemein zu verordnen geruhet: daß jeder katholische Seelsorger, oder andere Priester jeden in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrenden Protestanten, von welchem er das Glaubensbekenntniß aufnimmt, dem Kreisamte sogleich namentlich anzuzeigen, und dieses den betreffenden Pastor ämtlich hiervon zu verständigen habe. Den Pastoren ist aber aufzutragen, in dem Falle, daß ein aus ihrer Gemeinde zur katholischen Religion übergetretenes Individuum das protestantische Bethhaus dennoch besuchen sollte, demselben den Zutritt zu untersagen, und unverzüglich, unter schwerer Verantwortung, an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

N. 7479.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Mai, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 8. Juni 1807.

Vorschriften in Schubsachen.

Da bei Partikular-Abschiebungen müßiger und liederlicher, oft der Privat- und öffentlichen Sicherheit schädlicher Leute, sich mehrere Mahle die Fälle ergeben, daß sie unter Weges entweichen, und man überhaupt derzeit nicht versichert ist, ob sie an den Ort ihres Abschubes richtig eingetroffen sind; so hat die niederösterreichische Landesregierung die nebenstehende Verordnung an die hierländigen Kreisämter und übrigen betreffenden Behörden erlassen; und in solcher die in Sachen ergangenen Patental- und andern Vorschriften erneuert.

Da hierin unter andern vorkommt, daß die Obrigkeit jenes Ortes, wohin der Schübling bestimmt ist, bei seinem Eintreffen den Schubpaß an jene Behörde zurückzusenden habe, welche die Abschiebung veranlaßt hat; so hat die Landesstelle durch die Kreisämter die Obrigkeiten hierauf um so mehr aufmerksam zu machen, als diese Zurücksendung die abschiebende Obrigkeit von dem richtigen Eintreffen des Schüblings in die nöthige Kenntniß setzt, und ihr zugleich die Gelegenheit verschaft, daß, wenn der

Schub-

Schubpaß nicht mit der in der Entfernung verhältnißmässigen Zeit zurückgelangt ist, hievon die Anzeige zu machen, und die erforderliche Untersuchung und Entdeckung der allenfalls unter Weges geschehenen Entweichung des Schüblings, und der hieran schuldtragenden Individuen, einzuleiten im Stande ist, welches der Landesstelle auch zur Pflicht gemacht wird, da man bei dem bisherigen Mangel der Kenntniß an dem Eintreffen der Schüblinge manchen Unfügen auf die Spur zu kommen, nicht im Stande war.

Beilage.

Verordnung der niederösterreichischen Regierung, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 5. Junius.

Der sehr oft vorkommende Fall, daß sich Schüblinge mit Gewalt oder List vom Schube entfernen, ja manchmal von dem Begleiter freiwillig entlassen werden; daß dergleichen Leute auf ganz andere Strassen im Orte geführt werden, wohin sie nicht bestimmt sind, macht es der Landesstelle zur Pflicht, sämmtlichen Behörden die bestehenden Schubgesetze in neuerliche Erinnerung zu bringen, und sie für die genaue Befolgung derselben strenge verantwortlich zu machen.

Die Kreisämter erhalten demnach den Auftrag, die Vorschriften des in Schubsachen erlassenen höchsten

Pa-

tentes vom 30. Oktober 1751, so wie die hierortigen Verordnungen vom 31. Januar 1793. 10. März, und 17. November 1795. dann 4. Oktober 1796. sämmtlichen Obrigkeiten und Ortsgerichten neuerlich in Erinnerung zu bringen, und sie zur genauen Befolgung derselben nachdrucksamst anzuweisen. Insbesondere aber muß für die Zukunft Folgendes befolgt werden.

1) Ist jedem Schubpasse eine deutliche und genaue Persons-Beschreibung der abgeschobenen Person einzuschalten, auch der Ort und das Land, wohin sie zu begleiten ist, dann der Weg, den dieselbe zu nehmen hat, deutlich und bestimmt anzugeben.

2) Jede Ortsbehörde hat den Tag, wann der Schübling angekommen, und wann er weiter befördert wurde, in den Schubpasse anzumerken; sie hat auch ein eigenes Protokoll zu legen, und fortwährend genau zu führen, worinn a) der Nahme der abgeschobenen Person; b) der Tag, wann, c) der Ort, woher sie mit dem Schube im Orte angekommen, d) der Ort, wohin, e) der Tag, wann dieselbe weiter befördert worden, endlich, f) der Nahme der ihr zugetheilten Begleiter verläßlich, ersichtlich gemacht werden muß.

3) Sollte der Schübling auf einer unrechten, in dem Schubpasse nicht ausgewiesenen Strasse geführet werden; so ist er gleich wieder mit dem angekommenen Begleiter in die vorige Station zurückzusenden, um auf die rechte Strasse geführt zu werden.

4) Kein Schübling darf, unter persönlicher Haftung der Ortsobrigkeit oder des Ortsrichters, durch Weibspersonen oder Kinder begleitet werden; sondern hierzu müssen durchaus rüstige Männer bestimmt sein, wobei, in wie weit etwa eine stärkere Begleitung nöthig ist, auf die Person und die Eigenschaften des Schüblings Rücksicht genommen werden muß.

5) Wenn die abgeschobene Person in ein in Niederösterreich befindliches Ort bestimmt ist, wird der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, gleich bei deren Eintreffen den Schubpaß im kürzesten Wege an jene Behörde zurückzusenden, von welcher die Abschiebung erkennt, und der Schubpaß ausgefertiget ist. Sollte dieser Paß nach der zur Entfernung verhältnißmässigen Zeit nicht zurücklangen; so ist jene Behörde, die den Schubpaß ausgefertiget hat, verpflichtet, ungesäumt hiervon ihrer vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, damit durch dieselbe nachgespüret werde.

6.) Bei Zurücklangung des Schubpasses ist derselbe jedesmal genau zu untersuchen, ob sich nach gegenwärtiger Vorschrift von allen Behörden benommen worden sei, und im Falle sich ein Gebrechen entdeckt, ist hiervon sogleich auf dem Lande dem vorgesetzten Kreisamte, in Wien der Landesstelle zur weitern Einleitung die Anzeige zu machen.

N. 748.

Hofkanzleidekret vom 14. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 6. Juni 1807.

Juden oder Pupillen, welche blos von Kapitalien leben, und kein Gewerb treiben, wie wegen der Klassensteuer und Bankozettelttilgungsbeitrag zu behandeln sind.

Jene böhmische Juden oder Pupillen, welche erweislich blos von ihren in öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien leben, sonst kein Gewerbe treiben, und kein anderweites Vermögen besitzen, sollen in Ansehung der Klassensteuer, und des Bankozettel-Tilgungs-Beitrages, wie die christlichen Unterthanen behandelt werden, wonach sich also die jährlich zu bezahlende jüdische Kontribution von den Einkünften abzuschlagen, und die Klassensteuer sammt dem Bankozettel-Tilgungs-Beitrage bloß vom reinen Erträgnisse ihrer Kapitalien nach den patentmäßig festgesetzten Perzenten zu entrichten haben werden.

N.

N. 7481.

Hofkanzleidekret vom 14. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 26. Juni 1807.

Wegen Bestätigung der Katecheten an den mit den drei Klassen versehenen Stadtschulen, und wegen Bestimmung der zum Unterricht für Katecheten und Lehrer zu bestimmenden Lehranstalt.

Auf die Anfragen der Landesstelle wegen Bestätigung der Katecheten an den mit drei Klassen versehenen Stadtschulen, und wegen Bestimmung der zum Unterricht für Katecheten und Lehrer zu bestimmenden Lehranstalt wird eröffnet:

1tens, daß die mit drei Klassen organisirte Stadtschulen insofern den Hauptschulen gleich zu halten sind, als von dem dabei anzustellenden Katecheten (welcher mit pädagogischen und katechetischen Zeugnissen versehen sein muß, er mag gar keine oder einige Belohnung aus einem öffentlichen Fonde zu beziehen haben,) die Anzeige an die Landesstelle von dem Konsistorium zu geschehen habe, und daß in Ansehung der Katecheten in solchen Stadtschulen kein Privat-Präsentationsrecht Platz greifen könne, es wäre denn ein geistliches Benefizium, das vom Privatpatronate abhängt, damit verbunden;

2tens, daß der Präparanden-Unterricht für Katecheten an der Normal-Hauptschule und an den theologischen Diözesen-Lehranstalten, dann für Direktoren und Lehrer der Hauptschule, wie auch für Privatlehrer an der Normal-Hauptschule

schule gemäß des 8. §. des Schulkodex durch 6 Monate, für Lehrer der Trivial-Schulen aber, welcher nicht an jeder Hauptschule und noch weniger an den Stadtschulen, sondern nur an einer, oder nach Befinden der Landesstelle durch der andern Hauptschule jedes Kreises zu vertheilen ist, nach Vorschrift dessen, was Seite 49 im Schulkodex bestimmt ist, durch drei Monate zu dauren habe, und daß dort, wo kein Präparanden-Unterricht ertheilet werden darf, auch für künftige Lehrer kein Zeugniß ausgestellt werden kann.

N. 7482.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 15. Mai 1807.

Wegen Verraitung der Exoffic. Estaffeten.

Das wegen richtiger Verreitung der herrendienstlichen Estaffeten bestehende höchste Dekret vom 2ten Dezember vorigen J. s wird erneuert, und den Postknechten, oder Staffetenreitern bei ihrer Rückkunft die Vorlegung des Einschreibbücheis über die richtig beförderte Ordinaripost oder Staffete aufgetragen.

N. 7483.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 15. Mai 1807.

Welchen Unterthanen

Im Nachhange der hierortigen Verordnung vom

28.

28. November v. J. wird verordnet bei den vorzunehmenden allgemeinen Hausvisitationen, nur denjenigen Unterthanen die Feuergewehre abzunehmen, welche bei einem Mißbrauche derselben betreten werden.

die Feuergewehre abzunehmen.

N. 7484.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 15. Mai 1807.

Die königlichen Kreisämter haben von nun an alle entweder unmittelbar von ihrer Seite, oder auf hierortigen Befehl ergehende, den Postdienst zum Gegenstand habende Verordnungen jedesmal geradezu an die Postämter, und nicht mehr mittelst der Ortsobrigkeiten und Magistrate zu erlassen.

Kreisämter sollen die Verordnungen in Postsachen an die Postämter unmittelbar erlassen.

N. 7485.

Verordnung der k. k. n. öst. Landesregierung im Lande unter der Enns den 15. Mai 1807.

Es ist bemerket worden, daß in dem Königreiche Ungarn bei dem Kauf und Verkaufe der Knoppern verschiedene Mäßerei beobachtet werde. Da hierdurch zu Uebervortheilungen Anlaß gegeben wird, so ist eine allgemeine Gleichförmigkeit wünschenswerth; die königl. ungarische Hofkanzlei hat daher bestimmt, daß, wenn in Ungarn die Knoppern nach dem Maße verkauft werden, sowohl der Käufer

Bestimmung des Maßes, dessen sich bei dem Knoppern-Handel in Ungarn zu bedienen ist.

als Verkäufer zur Abmaß den Preßburger Metzen zu gebrauchen haben.

Jedoch bleibt es jedem unverwehrt, den Kauf oder Verkauf der Knoppern nach dem Gewichte zu bedingen.

N. 7486.

Hofkanzleidekret vom 15. Mai, kundgemacht vom dem gallizischen Appellationsgericht den 20. Juli 1807.

Wegen der Frist zu Rekursen wider die Pränotirung.

Se. k. k. Majestät haben diesem k. k. Ostgallizischen Appellations-Gerichte zu bedeuten geruhet: daß, da sich in Hinsicht der Frist zu Rekursen wider die bewilligten Pränotirungen öfter Anstände ergeben, das Patent vom 14. Februar 1804. in Ansehung der für den Pränotations-Ansucher zum Rekurse wegen verweigerter Vormerkung auf acht Tage beschränkten Frist, nicht auf den Rekurs desjenigen, welcher sich wider eine auf sein Gut bewilligte Pränotirung beschweren will, anwendbar sei, sondern es bei der gesetzlichen Frist von 14 Tagen verbleibe. Diese allerhöchste Erklärung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft, und Beobachtung hiermit bekannt gemacht.

N. 7487.

Hofdekret vom 16. Mai, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 12. Juni 1807.

Wenn es bei einer Judengemeinde an tauglichen Erstgebohrnen zur Erlangung einer erledigten Familienstelle gebricht, haben die Kreisämter nicht gleich diese Stelle selbst an einem Zweit- oder Drittgebohrnen zu vergeben, sondern die Sache allemal der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn bei Judengemeinden an tauglichen Erstgebohrnen zur Erlangung der Familienstelle gebricht, ist der Gegenstand der Landesstelle vorzulegen.

N. 7488.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 16. Mai 1807.

Se. Majestät haben zu bewilligen geruht: daß die noch vorhandenen ehemaligen Kreisschulkommissäre, da sie alle vorfallende Geschäfte, wie die übrigen Kreiskommissäre besorgen, in Hinsicht auf ihren Gehalt den dritten Kreiskommissären gleichgehalten, und ihnen daher zu dem bisher aus dem Normal-Schulfonde genossenen Gehalte von jährlichen 600 fl. weitere 200 fl. jährlich als Zulage abgereichet werden.

Wegen der Gehalts-Vermehrung für die Kreisschul-Kommissäre

Welche höchste Entschließung der Landesstelle mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß den bei ein, oder dem andern Kreisamte noch bestehenden Schulkommissären die bewilligte Gehalts-Vermehrung vom

22. April l. J. als dem Tage der herabgelangten höchsten Entschließung gegen Einziehung des bisherigen Reisepauschales pr. 150 fl. aus dem Normal-Schulfonde anzuweisen seie.

N. 7489.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 16. Mai, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns vom 30. Mai, von dem vereint steierisch-kärntnerischen Gubernium den 3., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5., von der Landesregierung ob der Enns den 8. Junius 1807.

In Betreff des Religionsunterrichtes für die Jugend beiderlei Geschlechtes, und von was immer für einer christlichen Religion.

Zu mehrerer Beförderung des Religionsunterrichtes bei der Jugend beiderlei Geschlechtes, und von was immer für einer christlichen Religion haben Se. Majestät zu verordnen geruhet, daß den Seelsorgern halbjährig die Uiberzeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religionsunterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Lebensjahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten, und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religionsunterricht entweder zu Hause, oder bei den pfarrlichen Kirchenkatechesen empfangen. Diese Ueberzeugung

könn-

könnten sich die Seelsorger auf dem Lande, und in den weniger bevölkerten Städten, wo denselben jedes Individuum ihrer Pfarrgemeinden bekannt ist, leicht verschaffen, und es sei den Seelsorgern nur zur Pflicht zu machen, darüber ernstlich zu wachen; den Ortsobrigkeiten aber unter strenger Verantwortung aufzutragen, über die schon bestehenden diesfälligen Vorschriften fest zu halten, und den Seelsorgern schnelle und wirksame Assistenz zu leisten. In den mehr bevölkerten Städten, vorzüglich aber in den Hauptstädten müsse diese Ueberzeugung durch glaubwürdige Zeugnisse erzielet werden, welche die Aeltern und Vormünder halbjährig ihren Seelsorgern vorzuweisen hätten, und welche den Beweis enthalten müßten, daß alle unter ihrer Obsorge stehende Kinder und junge Leute von besagten Jahren in der Religion gehörig unterrichtet werden. Von der Beibringung dieser halbjährigen Zeugnisse sein jedoch diejenigen ausgenommen, welche die Pfarrschulen besuchen, oder den pfarrlichen Christenlehren beiwohnen, und in das Register des Pfarrkatecheten eingetragen sind, da von diesen dem Pfarrer ohnehin bekannt ist, daß sie in der Religion unterwiesen werden. Uiber alle übrige junge Leute von obberührten Jahren sei von den Aeltern oder Vormündern halbjährig ein Zeugniß über den erhaltenen Religionsunterricht dem Seelsorger vorzuzeigen, welches bei denjenigen, welche eine öffentliche Lehranstalt außer den Pfarrschulen besu-

chen, in dem gewöhnlichen halbjährigen Schulzeugnisse über den Religionsunterricht zu bestehen habe; für diejenigen aber, die eines Privatunterrichtes genießen, von dem Priester oder dem weltlichen Hauslehrer, welcher sie unterweiset, auszustellen sei; welcher letztere jedoch zugleich über die Befugniß zum Hausunterrichte mittels des Zeugnisses über den mit gutem Erfolge gehörten Lehrkurs sich auszuweisen hätte. Den Seelsorgern aber sei unter Verantwortung aufzutragen, nicht nur auf die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse genau zu sehen, sondern sich auch durch eigene Nachsicht zu überzeugen, daß in dem ihnen anvertrauten Bezirke sowohl alle eines Unterrichtes fähige Kinder, als junge Leute den Religionsunterricht gehörig erhalten.

N. 7490.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Mai 1807.

Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen.

Se. Majestät haben den, den Länderstellen unter dem 29. Januar 1800 eingeräumten Wirkungskreis in der Art, wie es der Anschluß enthält, für die Zukunft noch mehr zu erweitern, zugleich aber zu befehlen geruhet: daß sich nach dieser höchsten Vorschrift um so unverbrüchlicher zu achten sei, als jede Ueberschreitung derselben, in so fern nicht gültige Gründe, warum sie geschehen ist, angegeben

wer-

werden, als ein Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit angesehen, und geahndet werden würden.

Dabei versehen sich Se. Majestät, daß die Länderstellen, der mehrere Mahle erklärten höchsten Willensmeinung gemäß, alle von ihrer Entscheidung abhängende Gegenstände in den Rathsprotokollen klar und umständlich aufführen werden.

Welches der Landesstelle zur genauen Nachachtung mit dem Beisatze eröffnet wird, daß es in Ansehung der Magistrate lediglich bei den bisherigen Gränzen ihrer Aktivität zu verbleiben habe.

Beilage.

Den Länderstellen werden nachstehende Gegenstände zur endlichen Erledigung ohne einen besondern Bericht zu erstatten, allergnädigst eingeräumt.

1.) Konsens-Ertheilung oder Verweigerung in Auswanderungssachen, nach den bestehenden Vorschriften.

2.) Die Ertheilung der landesfürstlichen Erlaubniß an die Ordinariate, Ehe-Dispensgesuche nach Rom, unter den gewöhnlichen Bedingungen vorzulegen. Die Ertheilung des Placeti regii über die zu Rom unentgeldlich erwirkten Ehe-Dispensbreven.

3.) Die Verleihung der Tischtitel an die bisher-

ö-

lichen Alumnen, wenn sie die vorgeschriebenen Studien gut vollendet haben.

4.) Die Erlaubniß an die Stifte und Klöster zur Aufnahme der Kandidaten, jedoch nur in so ferne, als der bestimmte Numerus fixus nicht überschritten wird.

5.) Die Besetzung der Pfarren bis auf 1000 fl. sofern die Behörden in ihrem Vorschlage übereinstimmen, wenn aber die Meinungen sich theilen, ist der Fall zur Entscheidung der Hofkanzlei vorzulegen.

6.) Die Erlaubniß auf Reisen in das Ausland, unter der angeordneten Vorsicht, für adeliche oder ständische Mitglieder, bis einschließlich vier Monate.

Beurlaubungen der Beamten in das Ausland in einen benachbarten Ort, auf vier Wochen Beurlaubungen im Innlande, mit Ausnahme des Hoflagers, auf sechs Wochen.

7.) Die Allodialisirung geringerer Lehen bis auf den Werth von 1000 fl. und bis auf diese Summe auch die Nachsicht von Heimfälligkeiten in dem Falle, wo keine gefließentliche Außerachtlassung des Vasalen eintritt.

8.) Die Benennung der Beamten bis auf den Regierungs- oder Gubernial-Sekretär, jedoch mit Ausschlusse der Kreis-Kommissäre. Sollten jedoch Se. Majestät die Bittschrift eines

Kom-

Kompetenten um eine Dienststelle, deren Besetzung von der Aktivität der Landesstelle abhängt, allerhöchst signiren, und darüber von der Landesstelle die Auskunft verlanget werden; ist mit der wirklichen Besetzung der Dienststelle so lange zurückzuhalten, bis derselben über die Auskunft die Erledigung zukommt.

Uebrigens sind nicht nur die vierteljährigen Dienstesbesetzungs-Tabellen ordentlich vorzulegen, sondern auch Besetzungen der Dienstplätze in den Rathsprotokollen umständlich aufzuführen, und die Beweggründe der Auswahl deutlich darzustellen.

9.) Die Ausleihung der Stiftungs-Gelder an Privaten unter den vorschriftmäßigen Vorsichten, nach vorläufigem Einvernehmen des Fiskal-Amtes, und mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden höchsten Entschließungen vom 23. Dezember 1803, dann 31. Januar, und 26. November 1804.

10.) Reparationen schon bestehender und für irgend einen öffentlichen Gebrauch nothwendiger Gebäude, die ein Eigenthum der Städte oder solcher Fonds sind, welche der politischen Staatsverwaltung unterstehen, bis auf 6000 fl., welche Summe gegen vorausgegangene ordentliche Amtshandlung aus den betreffenden Fonds angewiesen werden könne. Neue Baulichkeiten eben dieser Gattung, die vormahls

schon

schon bestanden hatten, und durch Feuer oder sonst zu Grunde gegangen sind, bei Fortdauer der Ursachen, welche ihr Dasein nothwendig machen, bis auf 3000 fl. Wenn aber zu denselben eine größere Geldsumme aus den verschiedenen Fonds nothwendig, mithin die Baulichkeit von größerer Bedeutung sein sollte; sind Riß und Ueberschläge der Hofkanzlei vorzulegen, immittels aber zur Beischaffung der erforderlichen Bau-Materialien, mit Abschlag eines Drittels, die Einleitung zu treffen. Wassergebäude, so weit es nur auf die Erhaltung der Ufer und Dämme, dann Wehren, welche schon bestehen, ankommt, bis 3000 fl. Bei Straßen und Brücken, wenn über die präliminirten Auslagen auf schon bestehenden Straßen noch andere durch Elementar-Zufälle dringende Auslagen vorfallen und der Straßenfond zureicht, bis 6000 fl., worüber jedoch de peracto, die besondere Anzeige zu erstatten ist, jeder neue Straßenbau aber ist unmittelbar der Hofkanzlei vorzulegen. Ueber alle die unmittelbar von der Landesstelle bewilligte Baulichkeiten und dazu gemachte Geldanweisungen, aus den verschiedenen Fonds ist vierteljährig der genaue Ausweis der Hofkanzlei vorzulegen.

II.)

11.) Besetzung der Kreisärzte, Aufnahme der Leib- und Wundärzte, dann Hebammen auf dem Lande, so weit die Lokal-Verhältnisse die Anstellung nothwendig machen, und die Kräfte der Städte oder Fonds zureichend sind, nach der bisherigen Verfassung in jedem Lande.

12.) Die Ehe-Dispensen der Akatholischen und Juden.

13.) Die Entscheidung über Auswanderungsstrafen nach dem Patente vom Jahre 1786, außer, wo der Verlust der bürgerlichen Rechte und des Vermögens eintritt.

14.) Die Ergänzung der Congrua für die Seelsorger, wenn solche aus den Kräften des jeder Provinz eigenen Vermögens des Religions-Fonds bestritten werden kann.

15.) Die Erfolglassung der Dienstes-Kautionen, sobald die Rechnungen der dießfälligen Beamten von der Buchhalterei für richtig erkannt worden, und sie ihr Absolutorium vorzeigen können.

16.) Die Verleihung der Hand-Stipendien, welche außer einem öffentlichen Erziehungshause genossen werden.

Die Bestätigung der Privat-Präsentationen für solche Stipendien.

Die Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes unter den bestehenden Vorschriften.

Die

Die Verleihung der Haud-Stipendien aus dem Religions-Fonde für Theologen, nach dem Vorschlage der Ordinariate, wenn sie nur in der schon für jede Diözes sistemisirten Zahl und in dem schon festgesetzten Betrage verabreichet werden.

17.) Vermehrung der städtischen Dienerschaft und der Polizeiwache, wo sie aus der städtischen Kasse bezahlet wird, mit Ausnahme des Magistrats-Personals und der Räthe, so fern dieselben unumgänglich nothwendig, und die Stadt zur Bestreitung dieser Auslage mit hinlänglichen Mitteln versehen ist.

18.) Regulirung der Grundzinse in den Städten des Landes, mit Ausnahme der Hauptstädte.

19.) Gefälls-Verpachtungen, wofern der jährliche Pachtschilling 2000 fl. nicht übersteigt.

20.) Nachlässe und Abschreibungen an bestehenden Pacht-Kontrakten, wenn selbe nicht mehr als 200 fl. jährlich ausmachen, und vollkommen gültige Ursachen vorhanden sind.

21.) Die Bewilligung zur Ertheilung der Priesterweihe, für theologische Schüler im vierten Jahre, wenn sie aus dem Kirchenrechte mit Erfolg der ersten Klasse bereits geprüfet sind, und das Ordinariat für sie einschreitet.

22.) Besetzung aller Lehrersstellen bei den Volksschulen, und der Direktoren an den Haupt-

schu-

schulen, mit Ausnahme des Direktors an der Normal-Hauptschule des Landes.

N. 7491.

Verordnung vom k. k. gallizischen Landesgubernium den 16. Mai 1807.

Wodurch die gallizischen Insassen vor aller aktiven Theilnahme an den Begebenheiten des gegenwärtigen Kriegs gewarnet werden.

Obwohl bei Weitem der größere Theil der Gallizischen Insassen eingedenk seiner Unterthans-Pflicht sich aller Theilnahme an den Ereignissen des angränzenden Auslands enthält, und wie es den Unterthanen eines neutralen Staates zukömmt, ruhige Zuschauer der Begebenheiten des gegenwärtigen in den benachbarten Staaten geführt werdenden Krieges sind, so haben sich dennoch einzelne nicht seltene Beispiele ergeben, wo Personen sich verleiten ließen, theils ihr Vaterland zu verlassen, und fremde Dienste zu suchen, theils andere zum Eintritt in solche Dienste zu bereden, sie zu dieser Bestimmung mit Geld, oder andern Erfordernissen zu unterstützen, und deren Entweichung aus dem Lande zu begünstigen, ja sie selbst in öffentlichen Proklamationen dazu aufzufordern, theils endlich ihren unruhigen Geist in andern Handlungen zu äußern, welche mit dem Wohle des Staates nicht vereinbarlich sind.

Eine solche aktive Theilnahme an den äußeren Ereignissen ist um so pflichtwidriger und strafbarer, da hierdurch dem Staate nicht nur ein Theil seiner waffenfähigen Bürger entzogen, sondern auch den

Grund-

sätzen der Neutralität entgegen gehandelt wird, welche die k. k. Regierung in dem gegenwärtigen Kriege angenommen hat.

Diese Rücksichten haben Sr. Majestät zu dem allerhöchsten Befehle bewogen, jene gallizischen Insassen, die sich versuchet finden könnten, sich einer oder der andern dieser Handlungen schuldig zu machen, durch gegenwärtige öffentliche Warnung hiervon abzumahnen, und ihnen die Schwere ihres Verbrechens, und die Folgen, welchen sie sich hierdurch aussetzen, vor Augen zu stellen; denn es ist der ernstliche allerhöchste Wille Sr. Majestät:

1.) daß der §. 77. im Gesetzbuche über Verbrechen 1. Theil gegen alle diejenigen ohne Unterschied und Ausnahme geltend gemacht werden soll, welche andere zur Ergreifung fremder Kriegsdienste verleiten, oder hierzu auf die im Kriegsgesetze angedeutete Art mitwirken.

Diese Personen sind nämlich, sie mögen von was immer für einer Jurisdiktion ausfindig gemacht werden, zu ergreifen, und dem nächsten Regimente auszuliefern, wo solche nach der rechtlichen Erweisung ihres Verbrechens standrechtlich behandelt, und durch den Strang hingerichtet werden sollen.

2.) daß diejenigen gallizischen Insassen, welche gegenwärtig das Land ohne Paß, oder sonstige Erlaubniß verlassen, oder die, wenn sie es schon verlassen haben, nicht binnen 2 höchstens

3 Wochen zurückkehren, auch vor dem patentmäßigen Termin als Auswanderer anzusehen, und zu behandeln seien, sobald sie durch den Eintritt in fremde Kriegs- oder Zivildienste ihre Absicht, sich länger im Auslande aufzuhalten, oder an Dem, was dort vorgehet, Theil zu nehmen, an Tag legen.

3.) Daß solche Individuen, wenn sie erst nach der festgesetzten Zeitfrist von drei Wochen, es sei freiwillig oder erzwungen zurückkehren, nicht nur mit den in den Auswanderungsgesetzen verhängten Strafen, sondern nach Befund der Umstände auch noch mit empfindlichen Verschärfungen geahndet werden sollen; endlich:

4.) daß, wenn wider Vermuthen Einige sich erdreusten sollten, solche der öffentlichen Ruhe und der allgemeinen Wohlfahrt entgegen streitende Handlungen zu begehen, von welchen in dem 7ten Hauptstücke 1ten Theils des Strafgesetzbuches die Rede ist, wider diese nach der Strenge der eingeführten Gesetze unnachsichtlich verfahren werde.

N. 7492.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend, vom 18. Mai 1807.

Es ist der Schubpaß von der obrigkeitlichen Seite, wohin der Schübling bestimme ist, bei seinem

Schubpässe sind bei Eintreffen des Schüb-

lingé immer wieder zurückzusenden

nem Eintreffen, immer an jene Behörde zurück zu senden, welche die Abschiebung veranlaßt hat.

N. 7493.

Hofkammerdekret an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark und Kärnten, dann Gallizien vom 19. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 2. Junius 1807.

Ausweise über Großhandlungs-Befugnisse.

Der Landesstelle wird zufolge allerhöchster Entschließung hiermit aufgetragen, nach dem nach folgenden Formulare einen vollständigen Ausweis über die im Jahre 1806 dort Landes bestandenen Großhandlungen einzusenden; in Zukunft aber sogleich nach Verlauf eines jeden Jahres nach dem erstgedachten Formulare ein Supplement einzubefördern, welches (mit Ausschluß der schon in dem Total-Ausweise begriffen gewesenen) nur die inzwischen zugewachsenen oder eingegangenen Großhandlungs-Befugnisse zu enthalten haben wird.

In-

Formulare.

Haupt-Ausweis

über die im Jahre 180 in bestandenen Großhandlungen.

Namen der Ortschaften, wo Großhandlungen bestehen.	Fortlaufende Zahl der Großhandlungen.	Zeitpunkt des ertheilten Großhandlungsbefugnisses	Namen und Firma derjenigen, welche das Großhandlungsbefugniß besitzen.	Anmerkungen.
	I.	NB. in chronologischer Ordnung.		NB. Hier wird anzumerken sein, welche Großhändler keinen Handel mehr, oder nur in Gesellschaft mit andern treiben, welche im Laufe des Jahres gestorben sind; welche in offenbare Zahlungsstockungen verfallen, oder wegen langer Abwesenheit in Hinsicht ihres animi permanendi verdächtig geworden sind, u. s. w.
	II.			

N.

N. 7494.

Hofkanzleidekret vom 19. Mai, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 5., von dem böhmischen Landesgubernium den 7. Junius 1807.

Wegen Eintrieb des Hornviehes aus den Reichsländern.

Se. Majestät haben den freien Eintrieb des Hornviehes aus den vormals deutschen Reichsländern auf fernere sechs Monate, das ist, vom 1. Mai bis Ende Oktober laufenden Jahrs, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Welche gnädigste Bewilligung demnach hiemit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß hievon auch die k. k. Bankalgefällenadministration bereits verständiget worden sei.

N. 7495.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Mai 1807.

Schublingen sind alle Prätiosen und alles Geld abzunehmen.

Es sind den Schublingen alle Prätiosen, und alles Geld abzunehmen, und bei ihrer Abschiebung dem begleitenden Polizeiwache-Offizier nebst einem von der Schubdirektions-Kommission ausgefertigten Verzeichnisse zu übergeben.

N. 7496.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Mai, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den

2., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5., von der niederösterreichischen Landesregierung den 18., von dem böhmischen Landesgubernium den 26. Junius 1807.

Verhandlung der Unterthansgeschäfte an Sonn- und Feiertagen.

Es ist hervorgekommen, daß an einigen Orten Geschäfte der Unterthanen, welche an den gewöhnlichen bestimmten Amtstagen verhandelt werden könnten, an Sonn- und Feiertagen verhandelt werden.

Se. Majestät wollen zwar den Unterthanen die Wohlthat nicht entziehen, die ihnen daraus erwächst, wenn sie statt an den gewöhnlichen Amtstagen beim Amte zu erscheinen, ihre Erscheinung auf den Sonn- oder Feiertag, wo sie ohnehin in die Kirche kommen, verschieben. Da aber die Verhandlung sowohl gerichtlicher als politischer Geschäfte gegen das Geboth der Kirche läuft, und auch außerdem gesetzlich untersagt ist, so wird verordnet: daß an Sonn- und gebothenen Feiertagen nur solche Geschäfte, und diese nie früher, als nach vollendetem vormittägigen Gottesdienste, nähmlich bis zum Anfange der nachmittägigen Christenlehre, dann nach Beendigung derselben, vorgenommen, und verhandelt werden sollen, welche unmittelbare Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Eigenschaft sind, daß sie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amtstagen angebracht und verhandelt werden sollen.

N. 7497.

Hofdekret vom 21. Mai 1807.

Wundärzte haben nur ein Diplom über Chirurgie und Geburtshilfe zu erhalten.

Von nun an hat

a) in allen deutsch-erbländischen Universitäten und Licäen jeder Wundarzt nur ein einziges Diplom über Chirurgie und Geburtshülfe zu erhalten; und

b) ist ihm dieses erst dann zu verabfolgen, wenn er den vorgeschriebenen Gegenständen vollkommen Genüge geleistet hat.

N. 7498.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 21. Mai 1807.

Cessionen auf öffentliche Obligationen sind auf mündliches Verlangen der Partheien nicht vorzumerken.

Künftig sind auf schriftliches oder mündliches Verlangen der Parteien, Cessionen auf öffentliche Obligationen nicht vorzumerken, sondern solche cedirte Obligationen müssen sogleich jedesmal ordentlich umgeschrieben, und die Interessen dem, auf den sie lauten, ausbezahlt werden.

N. 7499.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Mai 1807.

Warnung vor dem Genusse des Wasserschirlings.

Im Prachinerkreise auf der Herrschaft Strakonitz hat sich der traurige Fall ereignet, daß ein dreijähriger Knabe des Dorfes Schlanitzer Bauers Johann

hann Michura von dem Genusse der sogenannten Wasserapfels Wasserschirling (böh. Misiczek), welche er und seine fünfjährige Schwester von einem Bauerburschen zum Spielen erhielt, weil er diese besagte Wurzel für eine Zellerwurzel gehalten hat, gestorben ist.

Es wird daher dieser Unglücksfall zur Warnung mit der Belehrung allgemein bekannt zu machen sein, daß die der Zellerwurzel sehr nahe kommende Wurzel des Wasserapfels, Wasserschierlings gewöhnlich im Frühjahre nach Ueberschwemmungen an den Ufern der Flüsse gefunden werden, zugleich aber über die Befolgung der Belehrung über Giftpflanzen in Schulen mit Nachdruck zu wachen.

N. 7500.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. Mai 1807.

Aerarial-Vorspannsfuhren mauthfrei passiren zu lassen.

In Zukunft sind zwar alle ohne Paß betretenen Aerarialvorspannsfuhren mauthfrei zu passiren, jedoch sind die Mauthgebühren vorzumerken, und die Dominien zum Ersatz derselben aus Eigenem zu verhalten.

N. 7501.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. Mai 1807.

Die Leichen der Verstorbenen nicht öffentlich in den Kirchen beizusetzen, oder offen zu Grabe tragen zu lassen.

Die noch an einigen Oertern bestehende Gewohnheit der Seelsorger, die Leichen der Verstorbenen öffentlich in der Kirche beizusetzen, und sie offen zu Grabe tragen zu lassen, wird allgemein verbothen.

N. 7502.

Hofkanzleidekret vom 23. Mai, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 10. Junius 1807.

Auf die Umfahrung einer Wegmauth wird nebst der nachträglichen Mauthentrichtung eine Strafe von 1 fl. für jedes Stück Zugvieh, und auf den Abgang der Bollete von der vorigen Station die Entrichtung des doppelten Mauthgeldes festgesetzet.

Seine Majestät haben auf die Umfahrung der Wegmauthschranken, nebst der nachträglichen Mauthentrichtung, eine Strafe mit 1 fl. für jedes Stück Zugvieh, und auf den Abgang der Bollete von der vorliegenden Mauthstation, die Entrichtung des doppelten Mauthgeldes festzusetzen; in dem letztern Falle einen dieser beiden Beträge zur ordnungsmäßigen Gefällsverrechnung, den andern aber zur Belohnung des Aufsehers, welcher die Partei anhält, zu bestimmen geruhet.

N.

N. 7503.

Hofkanzlei-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 25. Junius 1807.

Beeidung der Superintendenten.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage: ob in Folge des Hofdekretes vom 11. September v. J. nur die künftig zu ernennenden Superintendenten und Senioren bei ihrem Amtsantritte, oder auch alle bereits gegenwärtig schon fungirenden in Eidespflicht zu nehmen wären; hat man zu beschließen befunden, daß diese Beeidung auch auf alle gegenwärtig schon fungirende Superintendenten und Senioren, in so ferne dieselben nicht schon vereidet wären, auszudehnen sei.

N. 7504.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 26. Mai 1807.

Bürgerliche Wundärzte Erlernung der Geburtshülfe.

Da nicht selten Chirurgen ordnungswidrig und zum Nachtheile der Menschheit, bürgerliche chirurgische Gewerbe an sich brachten, bevor sie sich noch die Wissenschaft der Geburtshilfe eigen gemacht hatten; so wird hiermit allgemein verordnet, daß

1) in allen deutsch-erbländischen Lieäen und Universitäten, wo chirurgische Studien bestehen, in Hinkunft ein jeder Wundarzt nur ein einziges

Di-

Diplom, in welchen seine Approbirung sowohl über die Chirurgie als Geburtshilfe angemerkt sein muß, erhalte; und

2) daß dieses Diplom keinem Wundarzte eher verabfolget werde, als bis er in den strengen Prüfungen sowohl über die Chirurgie als Geburtshilfe Genüge geleistet hat.

N. 7505.

Hofkanzleidekret an das galizische Landesgubernium vom 27. Mai 1807.

Vergütung der den Unterthanen von den Gutspächtern geleisteten Unterstützungen.

Se. Majestät haben in Hinsicht der Vergütung der von den Güterpächtern den Unterthanen geleisteten Unterstützungen, das für den ältern Theil von Galizien unter dem 4. April 1786. erlassene Umlaufschreiben abzuändern, und für beide Theile des Landes anzuordnen befunden:

1) Daß in der Regel bei allen Dominien obliegenden Verbindlichkeit, ihre nothleidenden Unterthanen mit Früchten zur Aussaat und Verbrotung zu unterstützen, künftig, wie bisher, kein unabänderliches Verbleiben behalten müsse.

2) Daß, wenn die Grundherrschaft dieser Verbindlichkeit nicht Genüge leisten will, oder aus Mangel an Vorräthen, Baarschaft oder Kredit kein Genüge leisten kann, welche Fälle sich

am

am häufigsten bei verpachteten Gütern äussern, dem Pachter, welcher die dem Gutseigenthümer obliegende Verbindlichkeit erfüllet, zur Erlangung seiner Vorschüße, in so fern er dieselben während seiner Pachtzeit von den unterstützten Unterthanen nicht einbringen kann, auf dem politischen Wege mittels Sequestration verholfen werden solle, wenn ihm der Gutseigenthümer dieselben nicht gutwillig ersetzet.

3) Daß in Fällen, wo die Pachter durch einen richterlichen Spruch aus dem Besitze solcher Güter gesetzet werden, wo die gerichtliche Sequestration über dergleichen Güter verhänget wird, oder wo endlich diese Güter in die Gant verfallen, den Pachtern diese Güter, welche die nothleidenden Unterthanen unterstützet, dadurch aber zur Erhaltung der Substanz, oder der fortdauernden Nutzung beigetragen haben, zu ihrer Vergütung von den Gerichtshöfen auf dem kürzesten Wege verholfen werden solle.

4) Zur nähern Bestimmung des kürzesten Weges, welchen die Gerichtsstellen einzuschlagen haben, verordnen Se. Majestät, daß, wenn immer ein gerichtliches Verfahren eintritt, wodurch der Besitz des Pachters, oder die gerichtliche Sequestration aufgehoben werden muß, die Liqui-

da-

ration der den Unterthanen geleisteten Getraid-vorschüsse von dem Grenzkämmerer gemeinschaftlich mit dem Kreisamte vorgenommen, und der sich ergebende Betrag aus den gerichtlich eingehobenen Gütereinkünften oder Kaufschillingen, ohne weitern förmlichen Liquidirungs-Prozeß vor allen bezahlt; oder im Falle die eine oder andere Partei sich mit der Liquidirung nicht zufrieden stellen wollte, bei Gerichte einstweilen hinterleget, und der sich beschwerende Theil im Wege der fernern Berufung an die höheren politischen Behörden angewiesen werden solle, welche sodann entweder darüber zu entscheiden, oder in verwickelten Fällen die Partelen zum Rechtswege anzuweisen haben.

N. 7506.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend, vom 29. Mai 1807.

Ziehsöhne, welche zeitlich und welche gar nicht vom Militär befreiet sind.

Jene Zieh-Söhne der Unterthanen, welchen alle Rechte der ehelichen Kinder zugestanden sind, und sich dem Betriebe der Landwirthschaft und des väterlichen Gewerbes widmen, sollen, so lange sie es bleiben, von Militare zeitlich befreiet sein, jedoch sind Zieh-Söhne der Besitzer von Personal-Gewerben eben so wenig, als die ehelichen Söhne der Väter von solchen Personal-Gewerben von der Militär-Pflichtigkeit befreiet.

N.

N. 7507.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 29. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 16., von der Landesregierung ob der Enns den 17, von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 19. Junius 1807.

Haltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen.

Ueber die Anzeige, daß an mehreren Orten die Jahrmärkte vorschriftwidrig an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: die Landesstelle habe mit aller Sorgfalt über die Beobachtung der für die Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage, bestehenden Verordnungen, und folglich auch über die Verlegung der an einem Sonn- oder Feiertage, einfallenden Jahrmärkte auf den nächsten Wochentag zu wachen, und hierzu auch die Mitwirkung des Klerus durch religiösen Unterricht zu fordern.

N. 7508.

Hofdekret der obersten Justizstelle für Böhmen vom 29. Mai 1807.

Wegen Untersuchung der die öffentliche Ruhe stöhrenden Handlungen.

Ueber Anfrage: Ob die Untersuchung der die öffentliche Ruhe stöhrenden Handlungen, welche in den §. §. 57. und 58. als Verbrechen erklärt wurden, gleich den Untersuchungen des Verbrechens, des Hochverrathes vom Kriminal-Gerichte der Hauptstadt

stadt zu führen, und durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sein? wird die Weisung dahin ertheilet: daß, da in dem VII. Hauptstücke des Strafgesetzes über Verbrechen, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe von dem Verbrechen des Hochverrathes namentlich und deutlich unterschieden wird, die Vorschriften, die in den §. §. 221, 433, und 442. über die Behandlung des Hochverrathes enthalten sind, auf die Behandlung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nicht ausgedehnt und angewendet werden könne.

N. 7509.

Hofkanzleidekret vom 30. Mai, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5., von dem böhmischen Landesgubernium den 12. Junius 1807.

Die Partheien, welche sich zu dem Einkaufe des Viehes, oder anderer Genußmittel in die russisch kais. Staaten begeben, haben sich mit Certifikaten von

Um den Unterschleifen vorzubeugen, welche mit den in den russisch kaiserl. Staaten unter dem Vorwande, daß die ein und die andern zur Bedeckung des diesseitigen Bedarfs erforderlich sein, eingekauften Viehgattungen, und dem Ausfuhrsverbothe nicht unterworfenen Genußmitteln getrieben worden sind, ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß der Eintritt in die russisch kaiserl. Staaten zum Einkaufe des Vie-

der Landesstelle zu versehen.

Viehes, dann der dem Ausfuhrsverbote nicht unterliegenden Genußmittel nur jenen diesseitigen Unterthanen gestattet werden soll, welche mit einem, den Namen der Parthei, die Zahl und Gattung des Viehes oder der Genußmittel, die sie einzukaufen gesonnen sind, dann die russisch kaiserl. Zollstazion, über welche sie in das russisch kaiserl. Gebieth einzubrechen, nebst jener, über welche sie in die diesseitigen Staaten zurückzukehren gesonnen sind, enthaltenden Certifikate der Landesstelle der Provinz, in welcher sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, versehen sind.

Diejenigen rechtlichen Partheien, welche sich zu dem Einkaufe des Viehes, oder anderer Genußmittel in das russisch kaiserl. Gebieth begeben wollen, haben sich demnach um derlei Certifikate bei der vorgesetzten Landesstelle um so gewisser zu bewerben, als sie ohne dieselben an den russisch kaiserlichen Gränzen nicht werden zugelassen werden.

N. 7510.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 31. Mai 1807.

Verfassung der Präliminarsisteme für die Straßenbauangelegenheiten.

Die Erfahrung hat gelehret, daß die Ausführung einiger Vorschriften, welche zur Verfassung der jährlichen Straßenbau-Präliminarsisteme durch das Zirkulare vom 19. Julius 1803 ertheilt worden sind, mit manchen Schwierigkeiten verknüpfet ist, und zu viel Zeitaufwand erfordert, als daß die Revision

des

des grossen Zusammenflusses so vieler einzelner Eingaben in einer grössern Provinz zeitlich genug erfolgen könnte, um der Absicht eines Präliminarsistemes ganz zu entsprechen, welche nämlich dahin geht, noch vor der früh im Jahre eintretenden Bauzeit die Baudispositionen so treffen zu können, damit nach vollständig erhaltener Uebersicht über das Ganze, die in dieser Zusammenstellung geprüften einzelnen Anträge in die Klassen der unvermeidlichen mehr dringenden und verschieblichen Arbeiten eingetheilet, für die ersten beiden die unentbehrlichen Mittel herbeigeschaffet, für die letzteren aber nur nach Maß, als der Fond zulänglich ist, und sie unter sich mehr oder minder wünschenswerth sind, die Bewilligung ertheilet werden kann.

Um aber vollständiger zu diesem Zwecke zu gelangen, und in Vereinfachung der Vorschriften die Befolgung derselben zu erleichtern, wird hiermit dasjenige, was früher in dieser Beziehung angeordnet worden ist, und auch in die Zukunft beibehalten werden soll, mit demjenigen, was man dießfalls abzuändern findet, zusammengezogen, so, daß sich mit Verfassung der Präliminarsisteme für die Straßenbauangelegenheiten vom nächst eintretenden Militärjahre 1808 angefangen, lediglich nach folgender Anordnung zu halten sein wird:

1) Ist dem Präliminarsisteme ein Inventarium zum Grunde zu legen, auf welches sich alle übri-

ge

Inventarium

über sämmtliche einzelne Straßen-Bestandtheile aller unter der Oberleitung der Bau-Direction im Lande ob der Enns stehenden Straßen, am 31. October 180-

Benennung und Bestimmung.	Abtheilung von einem bis zum andern Nummerpfahl	Der einzelnen Straßenstrecken: Ganze Länge in Klaftern	Zahl der Einräumer	Breite der: Steinlage (Schuh)	Bankets (Schuh)	ganzen Straße (Schuh)	Länge in Klaftern: mit Grundbau: geschlägelten Stein (Schotter)	Kies- (Schotter)	ohne Grundbau: geschlägelten Stein (Schotter)	Kies- (Schotter)	neu planirt (Schotter)	gepflastert	der Seitengraben links	der Seitengraben rechts	der Steinleisten links	der Steinleisten rechts	der mit Mörtel aufgeführten Verkleidungs-Mauern links	der mit Mörtel aufgeführten Verkleidungs-Mauern rechts	der ausgetrockenen Stein mit Mies aufgeführten Mauern links	der ausgetrockenen Stein mit Mies aufgeführten Mauern rechts	der Dammverkleidungen links	der Dammverkleidungen rechts	der Brustgeländer von Stein links	der Brustgeländer von Stein rechts	der Brustgeländer von Holz links	der Brustgeländer von Holz rechts	der Sommerwege links	der Sommerwege rechts	Abhang auf jede Klafter (Zolle)	In jeder Strecke befinden sich: Brücken: über den Fluß oder Bach	Diese sind: lang (Klafter)	Diese sind: Stein (Zahl der Joche)	Diese sind: Holz (Zahl der Joche)	Durchlässe oder Schläuche: Stein	Durchlässe oder Schläuche: Holz

Material-Scontro für das Jahr 1807.

Pikeur, Assistent, Controllor oder Wegmeister.	Einräumer.	Straßen-Säule.	Straßengegenstand.	Vorrath auf der Straße (Haufen à 60 Kubikschuh) Steine	Vorrath auf der Straße (Haufen à 60 Kubikschuh) Schotter	Vorrath in Gruben (Haufen à 60 Kubikschuh) Steine	Vorrath in Gruben (Haufen à 60 Kubikschuh) Schotter	Summe in Kubikschuhen.	Gegenwärtiger Befund.	Künftige Anordnung.	Geldbetrag für baare Auslagen fl.	baare Auslagen kr.	Roboth fl.	Roboth kr.
Franz Richter.	51	633	Von der Ried. Oesterr. Gränze bis unter Hamm. .	16	47	—	—	3780	Zur Ausgleichung der hierortigen ausgefahrnen Concavitäten sind zu verwenden. . . . . Und zu jedem der auf dieser Abtheilung befindlichen 14 Rasten, ist ein Nebenhaufen anzusetzen. .	40 } 54 neue Schotterhaufen oder 14 } 3240 Kubikschuh Kies nach Contract den Haufen à 2 fl. 42 kr.	148	48		
		367	Bis zu Ende dieser Nummer	9	28	—	—	2220	Zieht über den Unterheiderberg, und ist in guten Stand auch zu erhalten mit. . . . . Doch sind auch hier die 14 Rasten zu erhöhen, und zu diesem Endzwecke zu besetzen mit. .	20 } 34 neue Haufen oder 14 } 2040 Kubikschuh, den Haufen à 2 fl. 42 kr.	91	48		
	50	400	Vom Anfange bis zur Unterheiderbrücke. . . .	9	31	—	6	2760	Eine etwas breite, hin und wieder stark ausgefahrene Strecke, zu dessen vollständiger Herstellung der ganze Vorrath zu verwenden, dieser sodann nebst zweyen zu den beiden Rasten aufzustellenden Nebenhaufen wieder beizuschaffen ist; der Einräumer Straßensäule ist gleich dem andern an den Fußsteig in die Straße zu versetzen, so wie der Einräumer Straßensäule an der Gränze perpendicular und parallel mit der Straße aufzustellen ist.	42 Haufen oder 2520 Kubikschuh zu erzeugen, wird kosten.	10	30		
										42 Beyführer, aus Linders-Grube kann sechs Mahl gefahren werden, führt 12 Kubikschuh, kostet der Fuhrtaglohn 2 fl. 30 kr. daher zusammen.	87	30		
	—	600	Bis zu Ende dieser Nummer.	16	44	—	—	3600	Durchaus flach ist der Vorrath ganz zu verwenden, und der doppelte Vorrath zur künftigen Erhaltung aufzuführen, wobei der Bedacht zu nehmen ist, daß zu jedem der 5 Rasten ein neuer Haufen zu stehen komme, damit diese erhöhet werden können. . .	120 neue Haufen oder 7200 Kubikschuh nach Contract mit Böhmer aus dem Grabutscher-Bruche sammt Macherlohn à 2 fl. 30 kr.	300	—		
	49	400	Vom Anfange bis an das Dorf Weytra. . . .	6	24	10	—	2400	Ist nicht viel ausgefahren, daher mit dem bestimmten Vorrathe zu unterhalten, und derselbe frisch aufzuführen.	30 neue Haufen erzeugen und beiführen laut Contract à 2 fl. 30 kr.	75	—		
				—	—	—	—	—	einer jeden Straße.	10 Beyführen laut detto à 2 fl.	—	—	20	—
			Und so weiter durch alle Abtheilungen	—	—	—	—	—	Ferner sind auf Reparation der Brücken und Canäle laut beiliegenden Ausweis A und angeschlossenen Ueberschlägen erforderlich.	. . . . .	221	45	—	—
				—	—	—	—	—	Laut Ausweis B auf Reparation der Geländer und Verkleidungsmauern.	. . . . .	102	15	—	—
				—	—	—	—	—	Laut Ausweis C sind zur Räumung der Straßengräben und Wegschaffung des Straßenkothes nach einem fünfjährigen Durchschnitt erforderlich.	. . . . .	—	—	87	—
				—	—	—	—	—	Laut Ausweis D auf Reparation des Straßenwerkzeuges und neuer Zuschaffung.	. . . . .	30	—	—	—
				—	—	—	—	—	Ingleichen befinden sich auf dieser Straßenabtheilung 10 Einräumer, deren jeder 10 fl. monathlich, mithin des Jahres 120 fl. bezieht, zusammen.	. . . . .	1200	—	—	—
				—	—	—	—	—	Ein Wegmeister.	. . . . .	288	—	—	—
				—	—	—	—	—	Laut Ausweis E werden auf Kanzleinothdurften und zufällige Ausgaben angetragen. . .	. . . . .	123	—	—	—
										Summe dieser Erfordernisse.	2678	36	107	—
		2400	Summe auf Unterhaltung.	56	174	10	6	14760		Summe der ganzen Erforderniß dieser Straßenabtheilung.	2785	36	—	—

Weytra den N. Monath 1807.

N. N. Straßen-Director.
N. N. Adjunct oder
N. N. Straßen-Ingenieur
N. N. Straßen-Commissär

Franz Richter m. p.
Pikeur.

Anmerkung.

Ueber jede Strecke, welche ein Pikeur, Straßen-Assistent, Controllor, Anschaffer oder Wegmeister zu besorgen hat, und welche zu einer ganzen Abtheilung gehört, die einem unter der unmittelbaren Leitung der Bau-Direction stehenden Commissär, oder sonst wem anvertrauet ist, wird ein ähnliches Material-Scontro und Dispositions Protokoll abgefaßt, in Beisein des von der Bau-Direction zur Erhebung abgeordneten Directions-Beamten unterfertiget, und von diesen letzteren unmittelbar an diese censurirende Buchhaltung abgeschickt, welche diese, wie sie berichtiget worden, wieder an die Bau-Direction abgibt.

Die Bau-Direction verfaßt hieraus die Unterhaltungsanschläge nach der ganzen Länge, z. B. einen für die Reichsstraße, einen andern für die Salzburgerstraße, einen dritten für die böhmische Straße, u. s. w. jedoch nur summarisch, weil diese Scontro als Belege den Präliminar-Anträgen beigeschlossen, und zur Super-Revision eingesendet werden müssen. Aus diesen Anschlägen der ganzen Post-Commercial- oder Communications-Straßen, worin die Erfordernisse nach allen einzelnen Abtheilungsstrecken und Rubriken enthalten seyn sollen, deren jeder Anschlag mithin für sich ein Ganzes ausmacht, wird der Hauptanschlag verfaßt, in welchem nebst der in den einzelnen Straßenanschlägen enthaltenen Hauptsumme auch alle übrige Gelderforderniße, als die Regie-Kosten der Direction, Kanzleibedürfniß, Zehr- und Reisekosten, u. s. w. eingetragen werden müssen, um die ganzjährige Erforderniß zur Unterhaltung und den Bau der Straßen zu erhalten.

Dasjenige, was mittelst unentgeldlicher, oder unbestimmte Preise zu leistender Roboth zu geschehen hat, ist gleich in diesem Scontro in der Rubrike Roboth einzutragen, und am Schlusse zu summiren, wie viel von der ganzen Erforderniß jeder Abtheilung im Baaren, und wie viel an Roboth, dann, wie viel in Allem erforderlich ist. Die verschiedenen Ausgabeposten hängen zwar von der Localität ab, müssen daher bei jeder Straßenabtheilung nach dem wirklichen Local-Befunde entweder vermindert oder vermehrt; nur muß jede durch eine Beilage erweislich gemacht werden.

ge Eingaben zu beziehen und welche daher sämmtlich mit diesem übereinzustimmen haben. Dieses ist nach dem in der Beilage Nro. 1. enthaltenen Muster abzufassen, und muß den Zustand der Straßen am 31. Oktober eines jeden Jahres als dem Schluße des Militärjahres, genau darstellen, bei der Baudirektion aus den einzelnen Eingaben der auf den Strassen ausgesetzten Beamten zusammengetragen werden, und kann, wie leicht ersichtlich ist, mit der Hilfe der nach dem Zirkulare vom 19. Julius 1803 oder sonst vorhandenen Beschreibungen ohne sonderliche Mühe verfaßt werden, bedarf auch von Jahr zu Jahr nur jener unbedeutenden Berichtigungen und Zusätze, welche aus dem im Laufe des Jahres Statt gefundnen Veränderungen entspringen.

2) Den zweiten wesentlichsten Bestandtheil machen die Material-Scontro-Tabellen aus. Diese sind nach dem Muster Nro. 2. und nach der in der Anmerkung enthaltenen Erklärung zu verfassen.

Aus den Rubriken dieser Material-Scontro-Tabellen ist zu ersehen, daß sie nicht nur den Stand des Materialvorrathes, sondern auch die Beschaffenheit der Strasse, und desjenigen darstellen, was im Laufe des nächst eintretenden Jahres auf selber zu geschehen hat; was über

den

den erwähnten Vorrath noch weiter beizuschaffen ist, und wie viel dieses kontraktmässig, oder in eigener Erzeugung, endlich auch mit der Roboth auf die Strassenlinie zu schaffen kostet; wobei diese Roboth, oder auch dort, wo die Arbeit zwar nicht ganz unentgeltlich, aber doch um bestimmte geringere Preise geleistet wird, das Ersparniß an demselben zu Geld anzuschlagen, und sowohl in Empfang als Ausgabe in den betreffenden Rubriken aufzuführen ist.

Auf Verläßlichkeit dieser Material-Scontro-Tabellen kommt daher alles an; es gründet sich auf dieselbe die Controle und die Erzielung einer guten Bau-Oekonomie; sie nöthigen den Beamten zum Fleiße und zur Thätigkeit, sind Stützen seiner Redlichkeit, und machen von allen diesem die besten Belege aus, indem sie von einem Baudirektionsbeamten auf Ort und Stelle untersucht, und mit unterfertiget werden.

Es gehört daher zu den wesentlichsten Pflichten der Baudirektion, daß gegen Ablauf des Jahres die wichtigsten Strecken vom Strassenbaudirektor selbst, die minder wichtigen von den Adjunkten untersucht und legalisirt werden, und daß, im Falle diese Beamten zur baldigen Erhebung nicht hinreichen, auch die mindern hierzu mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteten Direktionsbeamten zur Beschleunigung

des

des Geschäftes auf die Straßen abgesendet werden müssen.

Diese Beamten haben, damit auch die Richtigstellung der mehrerwähnten Material-Scontro-Tabellen beschleuniget werde, so wie eine derselben zu Stande gekommen ist, dieselbe unmittelbar der censurirenden Buchhaltung zuzumitteln, von wo sie nach erfolgter Richtigstellung ebenfalls unmittelbar wieder an die Baudirektion zu gelangen hat, und dort zur Sammlung und zur Verfassung der Hauptanschläge dienet.

3) Nebst diesen Scontro-Tabellen, welche den Materialbedarf ausweisen, müssen auch für jede Straßenabtheilung noch besondere Ausweise verfaßt, und dem Hauptanschlage beigeleget werden, und zwar über folgende Erfordernisse:

a) Außerordentliche Herstellung an Brücken, Brückenjochen, Durchschlüssen, Vergleitungsmauren, Geländern, Elementar-Gebrechen, u. d. gl. nach Belang und nach Umständen mit Plänen, Vorausmaßen und Ueberschlägen beleget:

b) Anschaffung und Reparatur der Requisiten, Grundeinlösung, Extraauslagen:

c) Besoldungen, Monats- und Taglöhnungen des sistemisirten Straßenbaupersonales, und andere Regiekosten.

Da-

Dagegen sind:

4) Anträge zu größern neuen Baulichkeiten nicht bis zu Ende des Jahres aufzubehalten, am wenigsten dem Präliminarsisteme einzuschalten, um nicht die Revision desselben ohne Noth zu erschweren, und somit zu verzögern, dergleichen Anträge sind vielmehr abgesöndert mit Planen und Ueberschlägen zu bearbeiten, und im Laufe des Jahrs einzubefördern. Weil sie aber in so weit mit dem Präliminarsisteme im Zusammenhange stehen, als es von dem Ausschlage desselben, und von der Bilanz zwischen Erforderniß und Bedeckung abhängt; ob und in wie weit diese neuen Baulichkeiten im eintretenden Jahre in Ausführung kommen können; so hat die Baudirektion dieselben in der Rubrik auf neue Straßenanlagen summarisch aufzuführen, und statt des Bauentwurfes selbst ein Blatt beizulegen, auf welchem Tag und Zahl angemerket ist, unter welchen sie entweder schon bewilligt, oder doch zur Revision und zur Bewilligung, oder mit dem Vorbehalte einbefördert worden sind, nach Umständen auf ihre Bewilligung anzutragen.

Mit diesen Behelfen ist

5) Der Anschlag für jede Straße über sämmtliche Erfordernisse im eintretenden Militärjahre nach dem unter Nro. 3. beigeschlossenen Muster, für

Hauptanschlag

über sämmtliche Erfordernisse für den Straßenbau im Lande N. N. im Militär-Jahre 1807.

Seite des Baubuches, welche sich hierher beziehet.	Zahl der einzelnen Anschläge und deren Beilagen	Benennung		Dieser Straßen		Hierauf wurden für das Jahr 1807 überhaupt bewilliget		Erforderniß für das Jahr 1808								Hiervon			
		der Straßenstrecken	der einzelnen Baugegenstände in denselben	ganze Länge	mittlere Breite			auf Unterhaltung und gewöhnliche Herstellung		auf außerordentliche oder Elementar-Herstellung		auf neue Straßen-Anlagen		auf Besoldung des Personales und andere Kosten		baar		an Roboth	
				Klafter	Schuh	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

den Hauptanschlag von der Direktion zu verfertigen, wie es die Anmerkung auf der Rückseite der 2. Tabelle enthält.

Diese Anschläge für jede Straße sind nämlich nur in der Ueberschrift von dem Hauptanschlage über alle Strassen unterschieden, in den Rubriken aber mit demselben völlig gleich.

Aus der Zusammenziehung dieser Anschläge wird nun

6) der Hauptanschlag verfaßt, bei welchem zu den obigen Posten nur noch die allgemeinen Ausgaben, Direktionskosten u. s. w. kommen. Aus den Rubriken derselben ist ersichtlich, daß die Baudirektion, ohne die Revidirung der Rechnungen vom abgelaufenen Jahre abzuwarten, den Präliminarantrag ungehindert aufarbeiten kann, welcher daher in der möglichst kürzesten Zeit, zu Stande gebracht, und zu noch weiteren Beschleunigung

7) auch nicht mehr wie bisher der Landesstelle vorzulegen, sondern unmittelbar, mit dem an die Landesstelle stilisirten Bauberichte, der consurirenden Buchhaltung zu übergeben ist.

8) Diese Buchhaltung hat hierauf ebenfalls ohne Aufenthalt die Richtigstellung zu bewirken, zugleich aber auch eine detaillirte Bedeckungsbilanz zu entwerfen, in welcher mit fortwährendem Vergleiche der Erforderniß an was immer für

einfließenden Geldbeträgen, und der unentgeltlichen Roboth, oder der Ersparung, welche durch die etwa bestimmten geringern Preise, um welche die Arbeiten hier und da geleistet werden müssen, dem Strassenbaufonde zufließt, ersehen werden kann, in wie weit die Kräfte des Fondes zureichen, alle oder welche präliminirte Anträge in Ausführung zu bringen?

Mit dieser Bilanz und der weitern Aeußerung der Buchhaltung begleitet, hat diese das ganze Elaborat der Landesstelle einzubefördern, von welcher es nicht minder förderſam hierher einzusenden ist.

9) Abgesondert von diesem Präliminar-Antrage, welcher sich auf den Bau im eintretenden Jahre beschränket, ist sofort der bisher mit demselben verknüpft gewesene Ausweis der vorjährigen Bauökonomie einzusenden, welcher als die Hauptursache der bis jetzt Statt gefundenen Verzögegerungen zu betrachten war. Dieser Bauökonomieausweis ist, sobald die Straßenbauberechnungen richtig gestellet sind, aus diesen von der Buchhaltung, nach eben den Rubriken und Ausgabsposten, wie der Hauptanschlag zu verfassen, nur mit dem Unterschiede, daß die Ueberschrift: Erforderniß mit jener: Präliminar-Bewilligung verwechselt wird, dieser zur Seite kommen die nämlichen Rubriken

ken mit der Ueberschrift: Wirkliche Verrechnung, welche am Schlusse die Rubriken: Gegen die Bewilligung mehr oder weniger beigerückt werden.

Dieser Ausweis ist sodann von der Buchhaltung als ein Spiegel, ob in dieser, oder einer andern Strecke die vorgeschriebene Bauökonomie beobachtet wird, und, wenn dieses nicht geschehen wäre, mit der Aeußerung: welche Maßregeln zur wirthschaftlicheren Verwendung des Baufondes, der Gelder, Robothen und Materialien zu ergreifen wären, der Landesstelle ebenfalls vorzulegen, und von dieser nicht minder hieher einzubefördern, wozu man zwar einen spätern Termin, als zur Einsendung der Präliminarsisteme, jedoch ebenfalls keinen vermeidbaren Aufenthalt, gestattet.

Junius.

N. 7511.

Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 1. Junius 1807.

In Folge höchster Entschließung wird wiederholt verordnet: daß

a) der blaue Montag gänzlich abgebracht;

b) die Anzahl der Wirthshäuser und Bierhäuser innen den Linien Wiens vermindert; und endlich

Die Anzahl der Wirthshäuser innen den Linien sollen vermindert und bis 12 Uhr Nachts gesperrt werden. Die

Blauen Montage sind abzubringen.

c) die Wirthshäuser sowohl als Bierhäuser um 12 Uhr Nachts gesperrt werden sollen, wovon die Polizei-Oberdirektion nur bei Hochzeitfesten und in der Fastnachtszeit auf besonderes Ansuchen, und gegen Taxerlag von 45 kr. eine Ausnahme machen kann.

N. 7512.

Hofdekret vom 2., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 12. Junius 1807.

Erbländische Unterthanen mit einheimischen Pässen dürfen das Ausland nicht besuchen.

Wenn erbländische Unterthanen mit einheimischen Pässen das Ausland besuchen, und die Dauer des Passes beträchtlich überschreiten, soll diese Uiberschreitung auf das strengste gerügt, und geahndet, und zur Evidenzhaltung von allen Stellen ein eigener Vormerk für die Paßdauer geführt werden.

N. 7513.

Hofdekret vom 2., kundgemacht mittelst Appellations-Verordnung vom 22. Junius 1807.

Weisung wegen eines vom Militär erhaltenden minderen Zivildienstes

In Folge Aeußerung des Hofkriegsraths ist die erflossene Anordnung, wo jemand zur Erlangung eines kleinen Zivildienstes entlassen worden, diesem Dienst aber verlassen, oder verlohren, wieder dem Militärdienste zurückgegeben werden solle, nur auf

die

die kleinen Bedienstungen im eigentlichen Sinne des Wortes nämlich solche, bei welchen voraus gesehen werden kann, daß der Soldat ihn zum Vorwand brauchen kann, um seine Entlassung vom Militär zu bekommen, und auf diese Art ohne Erfüllung schwererer Entlassungsbedingnisse seine Freiheit auch mit Aufopferung seines Dienstes zu erhalten zu verstehen, mithin ist diese Anordnung für die Gerichtsdiener, und andere bessere Dienststellen, welche meistens auch ohnehin nur an Unteroffiziers verliehen werden, nicht anwendbar. Wovon hiermit die Nachricht ertheilet wird.

N. 7514.

Hofkanzleidekret vom 4. Junius, kundgemacht von dem vereint gallizischen Landesgubernium den 3. Julius 1807.

Auswärtig durchreisenden Juden, wenn dem Lichterzündungsaufschlag unterliegen.

Die auswärtigen durchreisenden Juden, wenn sie am Sabbath oder andern Feiertägen eintreffen, und sich, ohne Extra-Lichter anzuzünden, des Scheines der vom Wirthe versteuerten Lichter bedienen, haben dem Lichterzündungs-Aufschlag nicht zu unterliegen.

N.

N. 7515.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend vom 4. Junius 1807.

Nachtrag zum Diäten Normativ für Beamte in Dienstreisen.

Bei jenen Reisen und Kommissionen, für die vor dem neuen Diäten-Normative keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten statt fand, machet dieses Normale auch nun in ähnlichen Fällen von der vorhin bestandenen Gewohnheit keine Ausnahme.

N. 7516.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend vom 4. Junius 1807.

Apotheker Taxordnung betreffende Vorschriften.

Es wird angeordnet:

1stens, daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich vom 1. August 1807, genau an die neue Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopaeam austriaco-provincialem bei sonstiger Strafe von 24 Dukaten zu halten haben, daß

2tens diese Strafe auch gegen diejenigen verhänget werden solle, welche durch Geschenke Kunden an sich ziehen,

3tens werde aber den Apothekern gestattet für eine über ein Jahr ausständige Apothekerrechnung vier Prozento Zinsen anzurechnen.

4tens. Bei den Gran, oder tropfweise vorgeschriebenen Arzneien ist dem Apotheker erlaubt,

für

für jede Dosis, wenn sie geringer, als die bestimmte Taxe ausfiel, einen Kreuzer anzusetzen.

5tens. Niemand darf, bei 20 Rthl. Strafe, weder ein sogenanntes Arkanum, noch Arzneien, außer den Apothekern verkaufen.

6tens sollen mit dieser Strafe und bei diesem Betretungsfalle auch die Materialisten und Gewürz-Krämer belegt werden.

7tens. Die in der Taxordnung mit † bezeichneten Arzneien dürfen nur auf ordentliche Verordnung eines hierzu befugten Arztes hindangegeben werden. Endlich

8tens. Werde jede Uebertretung dieser Verordnung nach dem §. 100 bis 110, dann §. 119 bis 120 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

N. 7517.

Hofkanzleidekret vom 4. Junius, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 31. Julius 1807.

Vorschrift: wie die Schuldigkeiten der Zinsedelleute (Censiten) in dem älteren Theile Galliziens an die Grundherrschaften zu beurtheilen sind.

Um jedem Zweifel darüber zu begegnen, in welchen Fällen die Schuldigkeiten der Zins-Edelleute gegen die Grund-Obrigkeiten nach den Inventarien, und in welchen nach den zwischen ihnen, und der Herrschaft bestehenden Verträge zu beurtheilen seien, haben Seine Majestät nachstehende Direktiv-Regeln für den älteru Theil Galliziens festzusetzen befunden:

Zins-

Zins-Edelleute, oder Zensiten lassen sich eigentlich in drei Gattungen theilen:

1. solche, welche Rustikal-Gründe zur Benutzung übernehmen, von welchen die Unterthanen an die Grundobrigkeit nur Zinse entrichtet haben.
2. solche, welche verlassene Rustikal-Gründe zur Benützung mit den auf denselben gehafteten Schuldigkeiten übernommen haben, und
3. solche, welche Dominikal-Gründe gegen die Leistung bestimmter Dienste, oder Entrichtung bemessener Giebigkeiten für beständig, oder gegen Regulirung derselben von Zeit zu Zeit übernommen haben.

Hiernach erkennen Seine Majestät: daß die Grundobrigkeiten von der

ersten Klasse der Zins-Edelleute außer den Zinsen, welche in den Grund-Inventarien enthalten sind, nichts fordern, weder die Zinse steigern, noch die Zins-Edelleute verdrängen können; weil die Stock-Inventarien, und die Dominikal-Spezial-Fassionen die Grundlage zur Beurtheilung der Giebigkeiten sind, welche die Dominien von den Benützern unterthäniger Gründe mit Recht fordern können, und die Absicht des Frohn-Patents vom 16. Junius 1786 nicht dahin ging, die Giebigkeit von den Rustikal-Gründen zu vermehren, sondern zu vermindern, diese Absicht aber vereitelt würde, wenn

es

es den Dominien gestattet wäre, die auf Rustikal-Gründen haftenden, und in den Grund-Inventarien ausgewiesenen Giebigkeiten zu vergrößern, und weil endlich nach dem Patente vom 5. Januar 1781 kein Dominium andere Giebigkeiten von Rustikal-Gründen fordern darf, als welche in den Grund-Inventarien, und den hiernach eingerichteten herrschaftlichen Einkünften-Fassionen enthalten sind: daß ferner die Dominien von der

zweiten Klasse der Zins-Edelleute außer den, auf den Rustikal-Gründen haftenden, in den Grund-Inventarien, und in der Dominikal-Spezial-Fassion aufgeführten Giebigkeiten, oder Schuldigkeiten eben so wenig etwas fordern können, weil die Zins-Edelleute nur in die Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern, welche die nähmlichen Gründe vormahl benützt haben, getreten sind, folglich der in dem Grund-Inventarium enthaltene Vertrag auf sie ausgedehnt worden ist; daß endlich

die dritte Klasse der Zins-Edelleute nach dem zwischen ihnen, und den Grundobrigkeiten abgeschlossenen Vertrage betrachtet, behandelt, und bei dem Besitze der Gründe so lange erhalten werden müsse; bis der Richter etwas Anderes entscheidet; da derlei Streitigkeiten nicht nach dem Grund-Inventarium entschieden werden können, sondern als Gegenstände, welche aus Verträgen entspringen, von dem ordentlichen Richter entschieden werden müssen.

Indessen finden Seine Majestät in Absicht auf diese dritte Klasse der Zins-Edelleute festzusetzen: daß im Zweifel, ob die Zins-Edelleute Rustikal- oder Dominikal-Gründe benützen, dann: ob ihre Giebigkeiten erhöhet, und sie im Weigerungsfalle von den Gründen entfernt werden können, alle jene Zins-Edelleute für Rustikal-Grundbesitzer anzusehen, und als solche zu behandeln seien, welche in den Stock-Inventarien dann der Dominikal-Spezial-Fassion mit ihren Giebigkeiten, oder Schuldigkeiten angesetzt sind, und bei denen sich eine Abänderung dieser Giebigkeiten, und Schuldigkeiten nicht besonders von Seite der Grundobrigkeit vorbehalten ist; weil derlei Gründe die Vermuthung für sich haben: daß sie ursprüglich Bauerngründe waren, nachdem die Inventarien den Vertrag enthalten, welcher zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen, wegen der von den ersteren an die letzteren zur Benützung überlassen, folglich Rustikal gewordenen Gründe abgeschlossen worden ist, und Dominikal-Gründe, welche auf eine längere oder kürzere Zeit an Jemanden gegen gewisse Entrichtungen zur Benützung überlassen werden, nicht mittelst der Grund-Inventarien, sondern mittelst Verträgen überlassen zu werden pflegen, oder wenigstens überlassen werden sollten.

Welche allerhöchste Entschließung zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze

kund

kund gemacht wird: daß die erste und zweite Klasse der Zins-Edelleute ein Abkommen mit den Dominien in Absicht auf die zu leistenden Dienste, oder zu entrichtenden Giebigkeiten nur nach Maßgabe des Frohn-Patents vom 16. Junius 1786, und der übrigen in Rücksicht auf Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bestehenden Gesetze und Vorschriften treffen können.

N. 7518.

Erneuerter Freizügigkeits-Vertrag zwischen Seiner k. k. apostol. Majestät und Ihrer k. Majestät von Baiern. Vom 4. Junius 1807.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Bekennen hiermit und thun kund: daß Wir in Anbetracht der mehrfältigen Zögerungen und Beschwernisse bei dem Abzuge der Unterthanen sowohl, als der Vermögenheiten zwischen Unserem Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern und mit dem aufrichtigen Verlangen, die Bande der nachbarlichen Eintracht, durch die wechselseitig möglichste Beförderung des freien Verkehrs der Unterthanen und ihres Gewerbfleißes immer fester zu knüpfen, für gut befunden haben, die Freizügigkeits-Konvention vom 4. Junius 1804 nach den gegenwärtigen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die schon

vor-

vorgenommenen oder vorherzusehenden Anstände zu erneuern.

Zu diesem Ende haben sich sohin die von Uns und von des Königs in Baiern Majestät gewählten Bevollmächtigten, nähmlich von Unserer Seite, Unser lieber getreuer, Friedrich Lothar Graf von Stadion Thannhausen und Warthausen, Herr zu Hallburg ꝛc., der ehemaligen Erz- und Domstifter Mainz und Würzburg Kapitular, Unser außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. baierischen Hofe, und von königl. baierischer Seite, der geheime Staats- und Konferenzminister, Maximilian Joseph, Freiherr von Montgelas, unter Vorbehaltung der Allerhöchsten Genehmigung, über folgenden Staatsvertrag vereiniget:

Da sowohl von Seite des k. k. österreichischen als des k. baierischen Hofes die Geneigtheit bezeugt worden ist, den unterm 4. Junius 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag zu erneuern, und auf die seit dieser Zeit beiderseits neu erworbenen Länder auszudehnen, auch jene Bestimmungen beizufügen, wodurch den bereits eingetretenen, und noch etwa sich ergebenden Anständen abgeholfen, und vorgebeugt werden kann: so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nähmlich:

Der am königl. Hoflager accred. dirte k. k. österreichische wirkliche geheime Rath, außerordentliche Gesandte, und bevollmächtigte Minister, Friedrich

Graf

Graf von Stadion, und der k. baierſche geheime Staats- und Konferenzminiſter, Maximilian Joſeph, Freiherr von Montgelas, mit beiderſeitigem Vorbehalte der unmittelbaren allerhöchſten Genehmigung, über nachſtehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereiniget.

§. 1. Zwiſchen ſämmtlichen k. öſterreichiſchen und ſämmtlichen k. baieriſchen Staaten ſoll eine völlige Freizügigkeit dergeſtalt beſtehen, daß bei keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art ſolche geſchehe, ein Abſchoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachſteuer, in ſofern dieſelben bisher in die landesfürſtlichen Kaſſen gefloſſen ſind, eingehoben werden ſolle.

§. 2. Die Aufhebung dieſes Abfahrtgeldes ſchließt indeſſen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe, noch der Erbſteuer aus, welche mit den in den k. k. Erbſtaaten beſtehenden Auswanderungs-Grundgeſetzen, und durch dieſe mit Lokal-Umſtänden, und der Verfaſſung in zu genauer Verbindung ſtehet, und die ſelbſt von jedem Unterthan der k. k. öſterreichiſchen Erbſtaaten erhoben wird, der irgend eine Erbſchaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

§. 3. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge ſich nur auf das Vermögen bezieht, ſo bleiben, dieſes Vertrages ungeachtet, die Geſetze in ihrer rechtlichen Kraft beſtehen, welche jeden Unterthan,

bei Strafe der Vermögens-Konfiskation, auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

§. 4. Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilet wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurück gelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

§. 5. Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wonach 3 pro Cent. des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechts-Grundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

§. 6. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem

ganz

ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen, oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland gebracht werden darf, keineswegs vorgegriffen sein.

§. 7. In sofern jedoch in einer Provinz des einen oder des andern der kontrahirenden Staaten die freie Exportation klingender Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtoldsgaden besteht; so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reziprozität gestattet sein, in sofern nicht allgemeine Gesetze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§. 8. Da die gegenwärtige Konvention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 4. Junius 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages angesehen werden solle; so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikation eingetretenen Fälle, in so fern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurück zu wirken.

§. 9. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem

das

das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

§. 10. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staats-Vertrages soll so wohl bei Seiner k. k. Majestät von Oesterreich, als Seiner k. Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zu Urkund dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München den 24. Mai 1807.

(L. S.) Friedr. Graf v. Stadion. (L. S.) Freiherr von Montgelas.

Nach reiflicher Erwägung dieses Vertrages, befinden Wir hiermit, denselben vollständig zu genehmigen, und geloben, Alles was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung zu bringen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem kaiserlichen Insiegel versehen.

Gegeben ꝛc.

Franz.

N. 7519.

Hofkanzleidekret an das vereint gallizische Landesgubernium vom 4. Junius 1807.

Vorschriften bei Anstellung getaufter Juden an christlichen Schulen.

Die Landesstelle hat über die bei christlichen deutschen Schulen als Lehrer oder Gehülfen angestellten getauften Juden eine unausgesetzte Aufmerksamkeit tragen zu lassen, diejenigen, welchen es an der erforderlichen Fähigkeit mangelt, oder gegen deren Religiosität oder Moralität eine gegründete Beschwerde vorkommt, von den Lehrämtern ohne weiters zu entlassen, und überhaupt, soviel möglich, durch Verwechslungen zu bewirken trachten, damit die an deutschen christlichen Schulen dienenden getauften Juden aus jenen Gemeinden, wo sie sich als Juden aufhielten, entfernt, und auf Schulen in Oertern, wo ihr Übertritt von dem Judenthume zur katholischen Religion minder bekannt ist, übersetzet werden. Nicht minder soll für die Hinkunft nicht nur bei künftigen Besetzungen den in der katholischen Religion gebohrnen und erzogenen Kompetenten vor den getauften Juden der Vorzug gegeben werden; sondern auch bei Anstellung dieser letztern immer mit der größten Vorsicht, ohne jedoch dieselben durch eine allgemeine Verordnung auszuschließen, vorgegangen werden, und nur bei Mangel anderer geeigneter Kompetenten, wenn ein getaufter Jude sowohl in Hinsicht auf Moralität und Religion, als auch von Seite der Geschick-

schicklichkeit sich vollkommen würdig und geeignet darstellet, demselben das Lehramt, wenn es sich anderswo, als wo er als Jude sich aufhielt, befindet, verliehen werden.

N. 7520.

Hofdekret vom 4. Junius, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 4. Julius 1807.

Erhöhung der Nebenstrafe für die Einfuhr des fremden Salzes.

Es haben Se. Majestät zur Hindanhaltung der Einfuhr des Salzes aus fremden Provinzen, wie auch aus Hungarn und Siebenbürgen Nachstehendes als eine Verschärfung und nähere Bestimmung des Kreisschreibens vom 8. Oktober 1805. (so in gegenwärtiger Sammlung 20. Band. S. 611. Zahl 6767. zu finden ist) anzuordnen befunden:

1tens. Als Strafe der Salzeinfuhr wird nebst der Konfiskation des Salzes eine Nebenstrafe von fünfzehn Gulden Rhn. vom Zentner Salz ohne Unterschied der Gattung festgesetzt.

2tens. Diese Nebenstrafe, in so ferne sie eingebracht wird, soll ganz dem Denunzianten und Apprehendenten und zwar dergestalt als Belohnung bewilliget sein, daß, falls kein Denunziant eingetreten ist, dem Ergreifer (Apprehendenten) der ganze Betrag zu Theil werden soll.

3tens. Wofern die Nebenstrafe nicht eingebracht werden kann, soll dem Denunzianten und Apprehendenten, oder in Ermanglung des Ersteren dem Letzteren allein, der ganze Betrag des eingebrachten und in das nächste k. k. Verschleißamt abgelieferten Salzes nach dem kurrenten Verschleißpreis, jedoch nach Abzug der Material-Einlieferungs- und der allenfälligen Untersuchungskosten baar vergütet werden.

Dabei verstehet es sich jedoch von selbst, daß, wenn der Betrag der zum Theil einzubringen möglichen Nebenstrafe entweder mehr oder das Nähmliche beträgt, als bei der erst angeordneten Vergütung aus der Salzamtskasse nach dem kurrenten Verschleißpreis ausfällt, dem Denunzianten und Apprehendenten der wirklich eingebrachte Betrag der Nebenstrafe zu belassen, und von dem Aerarium keine weitere Vergütung zu leisten sei.

4tens. Das eingebrachte Salz soll, nach der bereits bestehenden [früheren Vorschrift jedesmahl sogleich an das nächstliegende Aerarial-Salzamt ohne anderweite Vergütung zur ordentlichen Verrechnung abgeliefert werden.

5tens. Die, kraft obiger Vorschrift nicht einzubringen mögliche Nebenstrafe soll von dem betretenen Schleichhändler eben so, wie die Strafbeträge in Zoll-Prävarikations-Fällen nach Vor-

schrift der allgemeinen Zollordnung durch Arbeit im Arreste abgebüßt werden. Endlich

6tens soll es bei der bestehenden Vorschrift fernerhin verbleiben: daß in allen Salzeinschwärzungs-Fällen die gallizischen Zollbehörden die Untersuchung zu bewirken, und nach den in Zollsachen bestehenden Verordnungen das erste Erkenntniß (Notion) zu schöpfen, und hiernach die weiteren Verfügungen zur vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen gesetzmäßigen Vorschrift, welche vom Tage der Kundmachung zu wirken anfangen soll, zu treffen haben.

N. 7521.

Hofkanzleidekret vom 4., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns vom 20., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 24. Junius 1807.

Das bis letzten Oktober d. J. mit 2 fl. von einem Pferde und einer einfachen Post, für Reisende, Kourlere und Privat-Estaffetten bewilligte Rittgeld betreffend.

Se. k. k. Majestät haben den Postmeistern die bereits mit Hofdekret vom 23. April d. J. bis auf weitere Verordnung bewilligte Abnahme des erhöhten Rittgeldes von zwei Gulden von einem Pferde und einer einfachen Post, von Reisenden, Kourieren und Privat-Estafferten ferners bis letzten Oktober 1807 in Rücksicht der noch fortdaurenden hohen Futterpreise gnädigst bewilligt.

Welche allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemocht wird.

N.

N. 7522.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5. Junius 1807.

Die wegen Verleihung jüdischer Familienstellen erflossene höchste Erläuterung vom 14. Junius v. J. wird zur Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß in Folge derselben jeder Jude, welcher eine Familienstelle erlangt, zwar berechtiget, aber nicht verpflichtet sei zu heirathen.

Jeder Jude, welcher eine Familienstelle anlangt, ist zwar berechtigt; aber nicht verpflichtet zu heirathen.

N. 7523.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5. Junius 1807.

Die Gemeinden haben sich rücksichtlich der Fuhrleistungen zur Abhollung eines neu angestellten katholischen Pfarrers nach dem höchsten Normativ vom 13. November v. J. zu benehmen, und sind hiezu ebenfalls die Familien von gemischter Religion zu verhalten.

Fuhrleistung zur Abholung eines neu angestellten katholischen Pfarrers.

N. 7524.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 5. Junius 1807.

Se. Majestät haben der Hauptstadt Prag zur Verbesserung mehrerer Zweige der Polizei-Anstalten bereits im vorigen Jahre mehrere Einnahmsquellen zu bewilligen geruhet:

Zur Polizei-Anstalten Verbesserung in Prag wird der Stadtgemeinde

Da

gestattet einige Mauthgebühren von dem Markt-Wein- und Pflastergefälle abnehmen zu dürfen.

Da nun gegenwärtig, bei der frohen Aussicht einer gesegneten Ernde der Zeitpunkt vorhanden ist, die Einhebung einiger der erhöhten oder neubewilligten Einnahmen eintreten zu lassen: so wird die Stadt Prag vom 1. Juli l. J. anzufangen, zur Einhebung der in dem beiliegenden Tariffe enthaltenen Markt- Wein- und Pflastermauth-Gebühren berechtiget, und der dießfällige Tariff hiermit allgemein kundgemacht, damit sich jedermann darnach zu achten wisse, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Beilage.

Markt- Wein- und Pflastermauth-Tariff für die Hauptstadt Prag, welche mit 1. Julius 1807. angefangen hat.

	fl.	kr.
Von einem niederösterreichischen Metzen.		
Von Waitzen, Korn, Gerste, Haber, Mehl, Erbsen, Linsen, Graupen, Gries, Haiden, Schwaden, und Hirs . .	—	3
Von Nüssen, Mohr, Thaukern, Kimmel, Aneiß, Fenigl, Hanf, Lein, Koriander, und allerlei Saamen . . .	—	2
Nebstdem beziehet die Gemeinde von besagten letzten Artikel an Maßgeld von jedem Striche	—	4
Von jeder Fuhr.		
Gerberlohe, Bretter, Pfosten, Schindeln, Latten, Wagner- und Binderholz .	—	6
Von Flechten und Körben . . .	—	6
Von allerlei Brennholz und Binderraifen.	—	1½
Von Holz und Steinkohlen . .	—	3
Von gezimmerten Holze . . .	—	3
Von Brod und Kolatscheu . . .	—	6
Von frischen und gedörrten Obste . .	—	6
Von Hopfen	—	3

	fl.	kr.
Von Gras	—	3
Von Heu und Stroh . . .	—	2
Von Kren.	—	10

Von jeder Fuhr.

Von Kraut-Wasser- und allerlei Rüben, Dorschen, Erdäpfeln, Nettig . .	—	6
Von Zwiebel und Knoblauch . .	—	12
Von Hanf und Flachs . . .	—	10
Von Brandwein	—	6
Von rothen und schwarzen Wildprete .	—	6
Von einem Zentner Pech. . . .	—	1
Von einem Zentner Butter oder Käse .	—	3
Außer der vorwärts genannten Marktgebühr von einer Fuhr Heu und Stroh à 2 kr. annoch von einem Zentner Heu, und Grummet an Waggeld . .	—	3
Von Ferkel, Ziegel und Lampel von jedem Stücke	—	½
Von Indian, Krutten, Gänsen, Hasen, Fasanen, von jedem Stücke . .	—	¼
Von einem Schubkarren, mit Gefliegelvieh, Butter, Käse und allerlei Kommestibilien	—	1

Von

	fl.	kr.
Von allen Lebensmitteln, die in Körben auf den Markt gebracht werden vom Korbe.	—	1
An Pflastermauth.		
Von allen durch Prag ziehenden Kaufmannsgütern ohne Unterschied von jedem Pferde	—	10
An städtischer Weinmauth.		
Von einem Eimer innländischen Wein .	—	30
Von einem Eimer ausländischen Wein .	1	—
Außerdem muß die k. Bankal, und die ständische Weinmauthgebühr nach der vorigen Ausmessung entrichtet werden.		

N. 7525.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 5. Junius 1807.

Unschlitt-Vorkauf und Nichtbeobachtung des Satzes auf Kerzen und Seife wird durch Strafen behoben.

Ueber eine durch hiesige k. k. Polizeidirekzion gemachte Anzeige wegen Unschlitt-Vorkauf, und Nichtbeobachtung des Kerzen- und Seifensatzes auf dem Lande, wird festgesetzt: daß

Erstens: niemand sich mit dem Unschlitt-Ankauf und Handel abzugeben berechtiget ist, welcher nicht mit einem ordentlichen obrigkeitlichen vom Kreisamt vidirten Paß versehen ist, und jeder dawiderhandelnde mit Konfiskazionsstrafe des ganzen Betrags, und bei nochmahliger Betretung mit körperlicher Strafe belegt werden würde. Die Kreisämter und Obrigkeiten haben also nur wirklichen dergleichen Gewerbsleuten, die es zum eigenen Bedarf brauchen, die Einkaufspässe zu ertheilen.

Zweitens: haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf Beobachtung des festgesetzten Kerzen und Seifensatzes zu wachen, und die Uebertreter gesetzlich, und ohne Nachsicht zu behandeln.

N.

N. 7526.

Hofkanzleidekret vom 6. Junius, kundgemacht von dem böhmischen und mährisch-schlesischen Landesgubernium den 3., von dem gallizischen Landesgubernium den 10. Julius 1807.

Maaß für Infanteristen, Jäger, Mineurs und Cheveauxlegers.

In Zukunft ist das Maaß für Infanteristen, Jäger, Cheveauxlegers und Mineurs im Allgemeinen auf wenigstens 5 Schuh, 2 Zoll herabgesetzt, auch gestattet, daß Leute von 5 Schuh, 1 Zoll bei sonst vorhandenen körperlichen Eigenschaften assentirt werden können.

N. 7527.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Direktionen vom 6. Junius 1807.

Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei Reisen von Amtswegen.

Um jeder Mißdeutung des neuen Diäten-Normatives zuvor zu kommen, und das allerhöchste Aerarium nicht mit ungebührenden Aufrechnungen beschweren zu lassen, findet die Hofkammer nothwendig zu erklären: daß für offiziose auch jetzt nach Erscheinung des neuen Normatives eine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten nicht Statt finde, welches auch, wie sich von selbst versteht, auf alle jene Reisen zu gelten hat, für welche den Beamten schon

ein

ein bestimmter Pauschbetrag ausgemessen ist, wo es also auch ferner bei diesem Averso zu verbleiben hat, und keineswegs die Aufrechnung der Diäten gestattet werden kann. Wo es nicht schon durch die Dienstes-Instruktion oder durch besondere Verordnungen ausdrücklich bestimmt ist, welche Reisen von Amtswegen vorzunehmen sein, da muß als Grundsatz angenommen werden, daß bei jenen Reisen und Kommissionen für die vor Erscheinung des neuen Diäten-Normatives keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten statt fand, dieses Normale auch nur in ähnlichen Fällen von der vorhin bestandenen Gewohnheit keine Ausnahme mache; nur den Kreiskommissären ist durch besondere allerhöchste Entschließung auch bei offiziosen Reisen die Vergütung der Fuhrkosten, jedoch ohne Bezug der Diäten, zugestanden.

N. 7528.

Hofkanzleidekret vom 6. Junius kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns, und dem böhmischen, dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 3., von dem gallizischen Landesgub. den 10. Julius 1807.

Wegen Stellung eines Konskribirten zu einem Kavallerie-Regimente.

Da Fälle vorgekommen sind, daß konskribirte Unterthanen, die keine Befreiung von der Militärstellung genießen, als Kadeten ex propriis ohne der

Zwangs-

Zwangsdienstzeit von Kavallerie-Regimentern übernommen worden sind; so hat der k. k. Hofkriegsrath auf Befehl Sr. kaiserl. Hoheit des Generalissimus an die Generalkommanden die Weisung erlassen, daß von nun an kein Konskribirter bei einem Kavallerie-Regiment ohne Bewilligung der Obrigkeit, die ihn zu stellen hat, und auch dann nur nach seiner Kathegorie als Gemeiner, oder als ex propriis Gestellter mit der vorgeschriebenen Zwangsdienstzeit assentiret werden solle.

Welches sämmtlichen Obrigkeiten zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 7529.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Junius, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 3. Julius 1807.

Assentirung der Konskribirten bei Kavallerie-Regimentern.

In der Anlage wird der Landesstelle diejenige Verordnung zur eigenen Wissenschaft und weitern Verständigung zugestellet, welche der k. k. Hofkriegsrath auf Befehl Sr. kaiserl. Hoheit des Generalissimus an die Generalkommanden erlassen hat; daß nämlich von nun an kein Konskribirter bei einem Kavallerie-Regimente ohne Bewilligung der Obrigkeit, die ihn zu stellen hat, und auch dann nur nach seiner Kathegorie als Gemeiner, oder als aus Eigenem Gestellter mit der

vor-

vorgeschriebenen Zwangsdienstzeit assentirt werden solle.

Beilage.

Verordnung des Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Kommanden mit Einschluß der Gränzen vom 27. Mai.

So wenig ein konskribirter deutsch-erbländischer Unterthan bei einem hungarischen Regimente weder als Kadet, noch als Gemeiner angenommen werden darf; so wenig ist es den Kavallerie-Regimentern erlaubt, konskribirte Unterthanen, die keine Befreiung von der Stellung genießen, als Kadeten aus Eigenem ohne die Zwangsdienstzeit zu übernehmen, weil hierdurch konskribirte Unterthanen dem obligaten Stande entzogen werden. Da nun ungeachtet dieser im Sisteme gegründeten Vorsicht dergleichen unerlaubte Fälle vorgekommen sind; so haben Se. kaiserl. Hoheit der Generalissimus zur künftigen Beseitigung dieses Unfuges anzuordnen geruhet: daß von nun an kein konskribirter bei einem Kavallerie-Regimente ohne Bewilligung der Obrigkeit, die ihn zu stellen hat, und auch dann nur nach seiner Kathegorie als Gemeiner oder als aus Eigenem Gestellter mit der vorgeschriebenen Zwangsdienstzeit assentirt werden solle.

Sollte aber der Fall noch einmal eintreten, daß ein von der Stellung nicht befreiter konskribirter Unte-

terthan als unobligater Kadet angenommen würde; so ist das Regiments-Kommando, oder der Inhaber durch Erlag des doppelten Montursgeldes; der kriegscommissariatische Beamte, der die Assentliste verfertigte, gleichfalls mit der Erlegung des doppelten Montursgeldes zur Strafe zu ziehen; das zum Kadeten aus Eigenem angenommene Individuum aber, nach seiner Kathegorie als obligat an sein Bezirks-Regiment, nebst Rücklassung seines schon bezahlten Montursgeldes, abzugeben.

N. 7530.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Junius 1807.

Künftiges Maß bey der Annahme zum Militär-Stande.

Se. Majestät haben in dem Anbetrachte, daß das bisher festgesetzte Maß von wenigstens fünf Schuh drei Zoll für einen Rekruten mit manchen Nachtheilen verknüpfet ist, indem dadurch so viele zu Kriegsstrapazen vollkommen geeignete Individuen von etwas geringerem Wuchse dem Feuergewehre entzogen, und nach längerem Kriege die Aufbringung der Rekruten erschweret wird, zu befehlen gerühet: daß künftig das Maß für Infanteristen, Jäger, Chevauxlegers, und Mineurs im Allgemeinen auf wenigstens fünf Schuh zwei Zoll herabgesetzet, ja sogar gestattet werde, daß Leute von fünf Schuh, ein Zoll, wenn sie übrigens die nöthigen körperlichen Eigenschaf-

schaften haben, assentirt werden sollen; welches letztere jedoch nicht als Regel festgesetzet ist, daher auch die nur für dringende Fälle gestattete Annahme der Leute von 5 Schuh 1 Zoll nicht mißbrauchet werden solle.

N. 7531.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 6. Junius 1807.

Alle das Schulpatronat ausübende Magistrate und Domänen haben über jede Schulbesetzung die bisher üblichen tabellarischen Anzeigen mittelst der Kreisämter ferners einzubringen.

Es ist wahrgenommen worden, daß viele neu angestellte Schullehrer und Gehülfen die ihnen aus dem Landesschul- oder andern öffentlichen Fonden bewilligten Gehaltsbeiträge und Dotationen blos deswegen lange nicht erhalten; weil weder von Seite der das Patronat ausübenden Aemter und Magistrate, noch von Seite der geistlichen Schuldistrikts-Aufseher die Antrittstage der neuen, von dem Benennungsrechte der Landesstelle auf Konsistorialvorschlag nicht abhangenden Schulleute, zur Verständigung der Kassen angezeigt werden.

Um diesen Vorenthaltungen der Beiträge für die Zukunft vorzubeugen, sind sämmentliche, das Schulpatronat ausübende Aemter und Magistrate auf die bisher allgemein beobachtete gute Ordnung zurückzuführen, und neuerdings dahin anzuweisen: daß sie über jede neue Schulamtsbesetzung, sobald sie von dem Ordinariate gutgeheißen, und der neue Schul-

mann

mann in sein Lehramt eingetreten ist, die tabellarischen Anzeigen mittelst des Kreisamtes einbringen, und um die Anweisung der Beiträge einschreiten sollen.

N. 7532.

Hofkammerdekret vom 8. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 16. Julius 1807.

Wegen Errichtung einiger Einbruchs-Zollämter.

Man hat die Errichtung zweier Anweisposten für das Haupteinbruchs-Zollamt Rumburg, in den zwei vorwärts dieses Amtes gelegenen, und gleichsam als Vorstädte von Rumburg zu betrachtenden Ortschaften Oberhammersdorf und Aloisburg, anzuordnen befunden, um dadurch den Abladungen zollbarer Waaren zwischen der Gränze und dem Zollamte Rumburg, somit den Gefälls-Verkürzungen, möglichst vorzubeugen.

Diesemnach haben alle mit Zollberkeiten aus Sachsen, entweder auf der von Zittau oder von Gasdorf zum Zollamte Rumburg leitenden Kommerzial-Straße eintretenden Parteien, und zwar, die auf der Zittauer Kommerzial-Straße hereinkommenden, sich bei dem Anweisposten zu Oberhammersdorf; die auf der Gersdorfer Straße eintretenden aber, bei dem Ausweisposten Aloysburg, welche beide mit den gehörigen Schilden und

Schranken versehen sind, zu melden, und die mit sich bringenden Zollbarkeiten der diesfalls vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen; widrigens solche Parteien als Übertreter des 91. §. des allgemeinen Zollpatentes angesehen und bestraft werden würden; indem diese zwei Anweisungs-Stationen eigentlich für nichts anders, als für aufgestellte Filial-Zollämter angesehen werden können.

N. 7533.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 8. Junius 1807.

Bei, in Untersuchung verfallenen Bankalindividuen, wie fürzugehen sei.

Wenn in Fällen, daß Bankal-Individuen wegen schwerer Polizeiübertretung außer ihren Bankal-Geschäften, und in Bankalsachen in Untersuchung verfallen; ist im ersten Falle stets von dem betreffenden Distriktskommissariat die Anzeige von der Anhaltung eines derlei Individui bei der nächsten Bankalbehörde zu machen, und das geschöpfte Urtheil der k. k. Bankaladministration zur Wissenschaft zu übergeben; im zweiten Falle, aber immer der vorzunehmenden Untersuchung ein Bankalbeamter beizuziehen.

N. 7534.

Verordnung der niederöstr. Landes-Regierung vom 9. Junius 1807.

Unverthädigkeits-Ent-

Es ist kein aus einer andern Jurisdiktion über-

tre-

tretender Fremder, bevor dessen Unterthänigkeits-Entlassung bewirket wird, bei Haus- und Wirthschaftsverkauf an die Gewähr zu bringen.

lassung ist vor der Gewähranschreibung auf ein Haus oder Wirthschaft zu bewirken.

N. 7535.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend vom 11. Junius 1807.

Von nun an ist die Verleihungstaxe für ein Großhandlungsbefugniß für die Stadt Wien sowohl, als in den Hauptstädten der übrigen Provinzen, und auf dem flachen Lande mit einem Perzent von dem Fonde, welchen der Anwerber um ein solches Befugniß auszuweisen hat, auszumessen.

Bestimmung der Großhandlungs Befugnißtaxe für Wien und die Hauptstädte in den übrigen Provinzen.

N. 7536.

Hofkanzleidekret vom 11. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 9. Julius 1807.

Se. Majestät haben in Absicht auf die Korrespondenz mit ausländischen Behörden zu entschließen befunden, daß dem Gubernium-Appellationsgerichte, den Landrechten, und allen Kriminalgerichten der Schriftwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und in Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt sein soll, in welcher es sich um einen in die unmittelbare Behandlung

Den Ländesstellen, den Appellationsgerichten, den Landrechtern und allen Kriminalgerichten wird der Schriftwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte,

welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte angewiesen ist, gestattet.

der Behörden einschlagenden Gegenstand handelt, und wo es nach dem Ermessen derselben Gefahr auf dem Verzug sein kann, daß jedoch der Briefwechsel, a) mit der in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörde, b) mit Behörden vom ungleichen Range oder einer heterogenen Geschäftsbehandlung, und c) zwischen den ihn untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen soll, den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter und Kreisämter, Wirthschaftsämter, Magistrate, Inspektorate, die an sich gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und derlei Angelegenheiten zwischen den höhern Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

N. 7537.

Hofkanzleidekret vom 11. Junius, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 17. Julius 1807.

Ueber die Erhöhung der an den Lemberger städtischen Linienmäuthen zu entrichtenden Gebühren vom 1. August 1807 anzufangen.

Seine Majestät haben in dem Anbetracht, daß die Unterhaltung der Straßen inner des städtischen Gebiethes in Lemberg viel höher als ehemahl zu stehen kömmt, anzuordnen befunden: daß die Schrankenmauth-Gebühren bei den Lemberger städtischen Linienmäuthen erhöhet, und sonach vom 1. August

1807

1807 anzufangen, die Gebühr für das schwere Fuhrwesen zu 4 Kr., für das leichte zu 3 Kr., für die Bauernfuhren und das größere Vieh zu 2 Kr., und für das Stechvieh zu 1 Kr. pr. Stück gezahlt werden soll.

N. 7538.

Hofkanzleidekret an die niederösterreichische Regierung vom 11. Junius 1807.

Wegen Immunitäten des ehemaligen Reichshofraths und Reichskanzlei-Personales.

Vermöge der von der geheimen Hof- und Staatskanzlei geschehenen Eröffnung haben Se. Majestät rücksichtlich der von dem ehemaligen Personale des Reichshofrathes und der Reichskanzlei genossenen Immunitäten und Befreiungen zu beschließen geruhet: daß die fernere Befreiung von Linien- und Chaussee-Gelde, und die Fortsetzung ihrer vorhinnigen Postporto-Freiheit, dann die Bestimmung des Hofmarschallamtes zu ihrem foro privilegiato nicht bewilliget werden könne, und daher diese vormahligen Reichs-Individuen das Linien- und Chausseegeld, dann das Postporto für die Privatkorrespondenz, wie jeder andere, zu bezahlen, so wie auch der Jurisdiktions-Norme vom 27. September 1783 in sich zu fügen haben.

Was die Freilassung von Versteurung und Personals-Beschwerungen belangt, so haben sich jene Individuen, welche aus verschiedenen Reichslanden

hier-

hierher zum Reichshofrathe und zur Reichskanzlei berufen wurden, der Befreiung von der Personalklassen-Vermögens- und Erbsteuer, wie auch des Befugnisses, ihr Vermögen ohne Abfahrtgeld hinauszuziehen, binnen Jahresfrist, (welche vom Tage der Kundmachung dieser höchsten Entschließung zu laufen hat) falls sie nicht vor Verlaufe dieser Frist in die höchsten Dienste übertreten, zu erfreuen, für jene hingegen, welche vor ihrer Anstellung bei den Reichsdikasterien österreichische Unterthanen waren, oder in die höchsten Dienste nach niedergelegter Reichsregierung vor Verlaufe der obigen Jahresfrist übertreten, findet die gemeldete Befreiung, und zwar für die letzteren, vom Tage ihres Eintrittes in die höchsten Dienste, nicht statt.

N. 7539.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich und Salzburg von 11. Junius 1807.

Einsendung der Prälimnarsisteme des Religions-Fondes.

Bei der jährlichen Einsendung des Religions-Fonds-Prälimnar-Sistemes ist immer darauf der Bedacht zu nehmen, daß zugleich der vorgeschriebene Aktiv- und Passiv-Rückstandsausweis mit beigeleget werde.

N.

N. 754.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Direktionen vom 11. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 10., von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 24. Julius 1807.

Adjustirung der Reisepartikulare, und Erläuterung des neuen Diätennormale.

Daß Beamte für jene Reisen, die einen Theil ihrer Dienstesobliegenheiten ausmachen, keine Vergütung zu fordern haben, und auch für jene Reisen, wofür sie bereits einen Pauschbetrag beziehen, weder Diäten noch Fuhrkosten aufrechnen können, ist bereits unter dem 4. d. M. erinnert worden, nebst diesem findet man aber noch folgende Erläuterungen über das neue Diäten-Normativ nachzutragen:

1) Wenn Beamte mit eigenen Pferden, zu deren Erhaltung sie nicht von Amtswegen verbunden sind, oder worauf sie nicht schon vom Aerario um vielleicht einen Unterhaltsbetrag genießen, eine Dienstreise machen; so ist ihr Reisepartikulare so zu adjustiren, wie es nach dem Normale geschehen müßte, wenn sie keine eigenen Pferde gehabt hätten.

2) Bei Reisen außer den Poststraßen müssen die Beamten ihren Partikularen stets die kreisämtlichen Militär-Zertifikate beilegen, nach welchen

chen sich in Adjustirung solcher Auslagen zu benehmen ist.

3) Wo Kommissionen, die in einer nur wenige Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernten Gegend vorgenommen werden, nur einen halben Tag dauern, ist der andere halbe Tag zur Hin- oder Rückreise zu verwenden, damit hierdurch wenigstens Eine Diäte in Ersparung gebracht werde.

4) Ueberhaupt müssen Kommissionen möglichst beschleuniget und um keinen Tag über die unumgängliche Nothwendigkeit verlängert werden, zu welchem Ende die aussendenden Behörden bei allen Kommissionen, wo es anders thunlich ist, auf die Führung der Verrichtungsjournale zu dringen haben werden.

5) Beamte, welche manchesmahl (wie dieses besonders bei dem Baupersonale der Fall ist) zum Nachsehen der Arbeit oder Auszahlung der Arbeiter in eine nur wenig entfernte Gegend sich begeben, haben dafür keine Vergütung zu fordern, wenn dieses Geschäft eine aus ihrer ordentlichen Dienstpflicht entspringende Verbindlichkeit ist. Wo aber zu einem solchen Geschäfte ein Beamter verwendet wird, dem solches nach seiner Dienst-Kathegorie nicht obliegt, da gebührt ihm hierfür die direktivmäßige Vergütung der Fuhrkosten; Diäten aber haben in

die-

diesen beiden Fällen nur dann Statt, wenn die Gegend, wo das Geschäft verrichtet wird, mehr als zwei Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernt ist, und dieser nicht schon wegen seines Dienstes selbst, oder wegen eines ihm angemessenen Pauschbetrages hierauf keinen Anspruch hat.

6) Wenn Beamte eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuß machen, und dieß ohne Nachtheil des Kommissionsgeschäftes, und ohne zu grossen Zeitverlust thun können, gebührt ihnen eben jene Vergütung der Fuhrkosten, die sie aufzurechnen nach den Direktiven berechtiget sind.

N. 7541.

Hofkammerdekret vom 11. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 4. Julius 1807.

Der Stadt Eger Gemeinde wird das ausschliessende Befugniß den Namen des Eger Franzensbrunnens zu führen, ertheilet.

Da die Gemeinde der Stadt Eger sowohl aus Sanitätsrücksichten, als auch um den Kredit des dortigen Sauerbrunnens im Inn- und Auslande zu erhalten, das ausschliessende Befugniß, den Nahmen des egerischen Franzens- Brunnens zu führen, mit dem Beisatze ertheilet wurde: daß sich dessen alle Eigenthümer der Privatquellen, so wie auch des Gebrauches derselben Flaschen und ihrer Bezeichnungen unter einer Geldstrafe von 20 Reichsthalern, zu enthal-

halten haben; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht.

N. 7542.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 12. Junius 1807.

Die anbefohlene Wollverführungs-Zertifikate sollen nur den, die Schafwolle verarbeiten, den Fabrikanten und Gewerbsleuten, nie aber Handelsleuten oder Spekulanten ertheilet werden.

Die Dominien und Magistrate an den Gränzen, in der Entfernung einer Meile, sind nach einer von der Baukogefällen-Administration, an die ihr unterstehenden Gränzinspektorate erlassenen Verordnung zu belehren: daß sie am Schlusse der gedruckten Zirkularverordnung vom 23. Dezember 1804 (so in gegenwärtiger Sammlung 19. Bande Seite 545 Zahl 6389 zu finden ist) anbefohlenen Wollverführungs-Zertifikate oder Legitimationen, nur den die Schafwolle verarbeitenden Fabrikanten und Gewerbsleuten, nie aber Handelsleuten oder Spekulanten, welche die Wolle zum Handel oder sonstigen Zwecke beziehen, ertheilen sollen.

N. 7543.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Junius 1807.

Bei Errichtung einer Glashütte sich an die Vorschriften zu halten.

Die Kreisämter werden bei Errichtung einer Glashütte an die gesetzlichen Vorschriften angewiesen, und ist jeder dabei entdeckende Unfug zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen.

N.

N. 7541.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. Junius 1807.

Beiziehung der Kreishauptmanne stellen.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: Es habe bei den hermahlen geänderten Verhältnissen der Kreishauptleute zu den Gubernialräthen, von dem in der Normalvorschrift vom 26. Mai 1786 den Länderchefs eingeräumten Befugnisse, die Kreishauptleute zu dem Gubernium, und die Gubernialräthe zu den Kreisämtern, nach Gutbefinden zu versetzen, wieder abzukommen; in Fällen jedoch, wo es sich um die Ernennung eines Gubernialrathes zum Kreishauptmanne handelt, oder, wo es nothwendig gefunden werden sollte, einen Kreishauptmann zum Rathstische zu ziehen, sei die Sache keineswegs bei der Landesstelle zu behandeln, sondern die Länderchefs hätten mit Beiziehung der Vicepräsidenten, oder, wo diese letztern nicht bestehen, der ihre Stelle vertretenden Hofräthe, darüber das Gutachten im Präsidialwege, an die vereinigte Hofkanzlei zu erstatten; wo aber Beamte minderer Kathegorie mit Gubernialräthen um die Verleihung einer offen gewordenen Kreishauptmannsstelle konkurriren sollten, habe das Präsidium in Rücksicht der Gubernialräthe, in Betreff der übrigen mitwerbenden Beamten aber die Landesstelle abgesondert, jedoch zu gleicher Zeit, ihren gutächtlichen Vorschlag anher vorzulegen.

N.

N. 7545.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Junius 1807.

Der Unfug, daß mehrere von Unterthanen erkauften städtischen Gründe in die unterthänigen Kontrakte einbezogen, und von den Wirthschaftsämtern in die Grundbücher eingetragen worden sind, wird bekannt gemacht.

Es ist hervorgekommen, daß mehrere noch vor Erscheinung der Zirkularverordnung am 31. Jänner l. J. von Unterthanen erkaufte städtische Gründe in die unterthänigen Kontrakte eingezogen, und von den Wirthschaftsämtern in die unterthänigen Grundbücher eingetragen worden sind; Es werden daher selbe von diesem Unfuge und von den Folgen dieser verfassungswidrigen Anordnung verständiget und zur Abstellung derselben angewiesen.

N. 7546.

Hofkanzleidekret vom 14. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium vom 14. Julius 1807.

Weisung wegen Vergütung der dem freih. v. Wimmerschen Fuhrwesen vom Lande verschaften Unterkunft.

In Absicht der vom Lande dem Freiherrn von Wimmerschen Fuhrwesen verschaften Unterkunft wird bedeutet: der k. k. Hofkriegsrath habe sich herbeigelassen, und bereits die Verfügung getroffen, daß dermal in Friedenszeiten für die Knechte des wimmerischen Fuhrwesens der Schlafkreuzer den Quartierträgern gezahlt werde, wo hingegen die Entrichtung eines Stallgeldes für die Pferde dieses Fuhrwesens um so weniger Platz greifen kann, als dem Militärfuhrwesen die Stallungen regulamentmässig auch im Frieden immer gegen Rücklassung des Dün-

gers

gers erfolgt werden, und dieses gedungene Fuhrwesen auf die Zeit des bestehenden Kontrakts ebenfalls als militärisch anzusehen ist, da es lediglich zum Dienste für das Militär verwendet wird.

Was nun diese Vergütung für die verflossene Zeit und zwar bis Ende April l. J. betrifft, so ist die Verfügung zu treffen, daß derjenige Betrag, welchen die Unterthanen für die aufgenommenen oder bei ihnen untergebrachten wimmerischen Fuhrwesensknechte bis zu dem obgemeldten Zeitpunkte an Schlafgeld erweislich zu fordern haben, gehörig erhoben, und sofort mittels dokumentirten Ausweises anher gesendet werde, um die dießfällige Forderung ab ærario mittels des k. k. General-Militär-Commando abzuverlangen. Da aber das Militär-Aerarium rücksichtlich des auf die Friedenszeiten verlängerte Armeenfuhrwesenskontrakte die Bedingniß der unentgeltlichen Unterkunft gegen den Kontrahenten Wimmer nur auf die Wintermonate bestimmt, auf sich genommen hat, so sei der Kontrahent, wenn er im Sommer seine Leute bei dem Landmann unterbringen wollte, gehalten, den Schlafkreuzer selbst zu bezahlen.

N. 7547.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Junius 1807.

Wegen Früchtentransportirung.

Se. Majestät haben aus Gelegenheit eines in Böhmen sich ergebenen Falles, daß das Gubernium auf

auf das bloße Einschreiten des General-Militär-Commando, ohne die Aufträge der Hofkanzlei abzuwarten, eine Früchtentransportirung einleitete, zu befehlen geruhet: daß die Länderstellen auf die vorschriftmäßige Ordnung, hierinfalls die Befehle ihrer vorgesetzten Stelle abzuwarten, anzuweisen sein, da durch dergleichen Veranlassungen dem Dienste, so wie dem Lande schädliche Kreuzungen entstehen können.

Indem man der Landesstelle diesen allerhöchsten Befehl zur pünktlichen Beobachtung hiermit bekannt macht, wird auch zugleich bedeutet, daß der Hofkriegsrath sämmtlichen General-Commanden aufgetragen habe, in keiner Gelegenheit, wo es um solche durch die Landesstelle einzuleitende Geschäfte sich handelt, zu deren Vollziehung dieselbe eine vorläufige Weisung oder Genehmigung ihrer vorgesetzten Hofstelle benöthiget, vor Einlangung derselben auf die Realisirung solcher Gegenstände zu dringen.

N. 7548.

Hofdekret vom 15. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 3. Julius 1807.

Wegen Unterstützung der Unterthanen in Nothfällen.

Die königl. Kreisämter sind auf die hierlandes wegen Aufrechthaltung und Unterstützung der Unterthanen in Nothfällen schon bestehenden heilsamen Vorschriften aufmerksam zu machen, und deren Befolgung solle mit allem Nachdrucke handhaben.

N.

N. 7549.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest vom 16. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 3. Julius 1807.

Berichte über den Zustand der Saaten.

Da die eingelangten Ausweise über den Sommer- und Winteranbau, dann die Resultate der Fechsung ihrer Unverläßlichkeit wegen, zu keinem Gebrauche dienen können; so hat es von den dießfälligen Anordnungen vom 11. Julius 1805 und 17. Mai 1806 abzukommen, und sind künftig bloß, wie vorhin, von den Wirthschafts- und Kreisämtern, generelle Angaben, wie jede Körnergattung im Durchschnitte gerathen ist, abzufordern, wovon das Resultat spätestens bis Ende November eines jeden Jahres anher vorzulegen ist.

Damit aber die Staatsverwaltung in den Stand gesetzt werde, auf diese Ausweise ihre Maßregeln einiger Maßen mit Sicherheit gründen zu können, sollen sogleich aus jedem Kreise theils von zwei oder mehreren gutverwalteten Kameral-Herrschaften, theils von drei oder vier haushälterisch verwalteten Privatdominien fünf oder sechsjährige Fechsungsausweise, vorzüglich von solchen Jahrgängen abverlangt werden, wo im Lande billige Preise Statt gefunden haben, und kein Mangel herrschte, um die jedesmalige Fechsung mit jener eines solchen Jahres

in Vergleichung zu setzen, und aus diesem Resultate annäherungsweise auf jeden Bezirk, jeden Kreis, und endlich auf jede Provinz selbst so ziemlich sichere Schlüsse fassen zu können.

N. 7550.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Junius 1807.

Vorschrift wegen des Religionsunterrichts.

Se. Majestät haben zur mehreren Beförderung des Religionsunterrichtes beiderlei Geschlechts und von was immer für einer christlichen Religion zu verordnen geruhet: daß den Seelsorgern halbjährlich die Ueberzeugung verschaft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirks vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten 12. Jahre ihres Alters den Religionsunterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum 18. Lebensjahre einen fortgesetzten ihren schon mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religionsunterricht entweder zu Hause oder bei den pfarrlichen Kirchenkatacheseus empfangen.

Diese Ueberzeugung können sich die Seelsorger auf dem Lande und in den weniger bevölkerten Städten, wo denselben jedes Individuum ihrer Pfarrgemeinden bekannt ist, leicht verschaffen, und es ist nur den Seelsorgern zur Pflicht zu machen, darüber ernstlich zu wachen, den Ortsobrigkeiten aber unter strengster Verantwortung aufzutragen, über die schon bestehenden dießfälligen Vorschrif-

schriften festzuhalten, und den Seelsorgern schnelle und wirksame Assistenz zu leisten. In den mehr bevölkerten Städten vorzüglich aber in den Hauptstädten muß diese Ueberzeugung durch glaubwürdige Zeugnisse erzielet werden, welche die Aeltern und Vormünder halbjährig den Seelsorgern vorzuweisen haben, und welche den Beweis erhalten müssen, daß alle unter ihrer Obsorge stehenden Kinder und junge Leute von besagten Jahren in der Religion gehörig unterrichtet werden, von der Beibringung dieser halbjährigen Zeugnisse sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche die Pfarrschulen besuchen, oder den pfarrlichen Christenlehren beiwohnen, und in das Register des Pfarrkatecheten eingetragen sind, daß sie in der Religion unterwiesen werden. Ueber alle übrige junge Leute von den obenberührten Jahren ist von den Aeltern oder Vormündern halbjährig ein Zeugniß über den erhaltenen Religionsunterricht dem Seelsorger vorzuzeigen, welches bei denjenigen, welche eine öffentliche Lehranstalt außer den Pfarrschulen besuchen, in den gewöhnlichen halbjährigen Schulzeugnissen über den Religionsunterricht zu bestehen hat, für diejenigen aber, die einen Privatunterricht genießen, von dem Priester oder weltlichen Hauslehrer, welche sie unterweisen, auszustellen ist, welche letztere jedoch zugleich über die Befugniß zum Hausunterricht mittels des Zeugnisses über den mit gutem Erfolge gehörten Lehrkurs sich auszuweisen hat, dem Seelsor-

ger aber wird unter Verantwortung aufgetragen, nicht nur auf die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses genau zu sehen, sondern sich auch durch eigene Nachsicht zu überzeugen, daß in dem ihnen anvertrauten Bezirke sowohl alle eines Unterrichts fähige Kinder, als junge Leute den Religionsunterricht gehörig erhalten.

N. 7551.

Hofkanzlei-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 17., von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 24. Julius 1807.

Wegen Profeßurkunden bei Stiften und Klöstern.

Es ist bei Gelegenheit, als ein Ordensmann seine Profession für ungültig zu erklären ansuchte, weil er sie vor Erreichung des großjährigen Alters abgelegt habe, die von ihm bei Ablegung der Profession ausgestellte Urkunde vorgekommen, in welcher der Tag und das Jahr, wann die Profession abgelegt wurde, nur mit Ziffern geschrieben waren.

Da nun aber über die auf diese Art ausgestellten Professionsurkunden der Stifte und Klöster, wegen der oft undeutlichen und zweifelhaften Ziffer, leicht Anstände und Zweifel in Ansehung der Gültigkeit der abgelegten Profession erreget werden können; so haben Se. Majestät zu verordnen geruhet: daß künftig in diesen Urkunden das Jahr und der Tag, wann

die

die Profession abgeleget wird, vollständig mit Buchstaben ausgedruckt, und, wenn der Ableger der Profession die Urkunde nicht selbst ganz eigenhändig ausstellet, von demselben bei der Unterzeichnung seines Namens auch das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchstaben beigefüget werden sollen. Wovon die Landesstelle den Ordinariaten zur weitern Verständigung der Stifte und Klöster, Nachricht zu geben hat.

N. 7552.

Hofkammerdekret in Convictssachen, an sämmtliche Länderstellen vom 16. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium vom 11., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 10. Julius 1807.

Verleihung der Stipendien aus Unterrichtsgeldern.

Se. Majestät haben, auf allerunterthänigste Vorstellung, in Hinsicht auf die Beibelassung der Unterrichtsgelder-Stipendien für diejenigen Stipendisten, welche zur Fortsetzung ihrer Studien sich in ein anderes Erbland zu begeben gezwungen sind, zu beschliessen geruhet: daß nur in dem einzigen Falle demjenigen, der ein Unterrichtsgeld-Stipendium bezieht, dasselbe auch anderwärts belassen werden dürfe, wenn in dem Lande, wo ihm das Stipendium

zu Theil geworden ist, die nämliche Lehranstalt zur Fortsetzung der Studien nicht besteht; jedoch müßten in diesem Falle die Studien- und Sittenzeugnisse des Stipendisten durch die Stelle des Landes, wo er die Studien fortsetzet, an seine eigene befördert werden, um zugleich auch von jener, als der näher gelegenen, beobachtet zu sein.

Diese allerhöchste Entschliessung wird der Landesstelle im Anhange der diesortigen Verordnung vom 6. Februar d. J. zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

N. 7553.

Hofdekret vom 16. Junius, kundgemacht von dem gallizischen und böhmischen Landesgubernium den 30. Junius 1807.

Ueber die Einführung und Einrichtung der neuen Waarenstemplung in Ost- und Westgallizien.

Se. k. k. apost. Majestät haben bereits in dem dritten Absatze des Patents vom 20. August v. J. den allerhöchsten Beschluß erklärt:

„Die auf verschiedene Waaren-Gattungen bestehende Stemplung zur besseren Handhabung der „Zollgesetze, und zur Verhinderung der, der inländischen Industrie so nachtheiligen Waaren-Einschwärzungen anders einrichten zu lassen, und zugleich eine neue, jedoch mäßige Stempeltaxe dafür „vorzuschreiben, welche gleichfalls zur vollen Bedeckung der jährlichen Staatserfordernisse als Hilfsquel-

„quelle dienen soll, worüber denn durch ein eigenes Cir„kulare die allerhöchste Willensmeinung Jedermann „näher und bestimmter bekannt gemacht werden „würde."

Um nun nach dem Sinne dieses allerhöchsten Beschlußes die der innländischen Industrie in so vielen Rücksichten äußerst nachtheiligen Einschwärzungen der ausländischen Waaren so viel möglich zu verhindern, und um zugleich durch eine etwas erhöhte Taxe den Staatsfinanzen einen Beitrag zur Bestreitung der so vermehrten Staats-Auslagen, und eine Eingangsquelle zu verschaffen, aus welcher ein bedeutender Betrag zur allgemeinen Ermunterung und Beförderung der innländischen Industrie wird verwendet werden, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und Befolgung folgende, zur leichteren Uebersicht nach ihren Haupt-Bestimmungen in mehrere Abschnitte eingetheilte Verordnung bekannt gemacht.

I. Abschnitt.

Von der Waarenstemplung überhaupt, von den Waaren, welche derselben unterliegen, und von den Taxen, welche dafür zu entrichten sind.

§. 1. Statt der bisher nach dem Patente vom 3. November 1792. bestehenden Kommerzial-Waa-

ren-

ren-Bezeichnung soll künftig in den sämmelichen deutsch-erbländischen Provinzen ein Waarenstempel bestehen, welcher sich in zwei, nur in etwas verschiedene Gattungen theilet. Die eine Gattung wird mit dem Namen Waaren-Stempel überhaupt, die andere mit dem Namen Vorraths-Stempel bezeichnet. Beide Gattungen werden für alle zu stempelnden Waaren durchgängig in Blei bestehen, welches an die Waare angelegt wird; auch der Stempelabdruck wird auf beiden Gattungen der nämliche sein, und werden selbe sich nur in Form des Bleies unterscheiden.

In der Regel ist immer der erste oder eigentliche Waarenstempel anzulegen. Wann die zweite Gattung, nämlich der Vorrathsstempel anzuwenden sei, wird in dem Verfolge dieser Verordnung immer ausdrücklich bestimmt.

§. 2. Dieser Stemplung unterliegen:

a) alle baumwollene Waaren, mit Ausnahme der ganz rohen, ungebleichten, nicht appretirten weißen Kattune, die bloß zusammen gerollt verkauft zu werden pflegen.

b) Alle schaafwollene Waaren, mit Ausnahme des sogenannten Hallina Tuches.

c) Alle seidene Waaren und

d) alle Waaren, welche auf was immer für eine Art vermengt, von einem oder mehreren

der

der drei genannten Urstoffe verfertiget werden, wenn auch leinerne oder hänferne Fäden, Gold oder Silber mit untermengt sein sollten, jedoch mit vollständiger Ausnahme aller aus Baumwolle, Schaafwolle oder Seide gestrickten Waaren. Endlich:

e) Alle dem Einfuhrszoll unterliegende Ledergattungen.

§. 3. Was für eine Taxe für die Stemplung dieser Waaren nach ihren verschiedenen Untergattungen zu entrichten sei, hierüber enthält der unter A. angeschlossene Tariff die genaue und ausführliche Bestimmung. A.

§. 4. Die neue Stemplung hat mit 1ten Oktober l. J. für alle von diesem Tage an in den deutsch-erbländischen Provinzen erzeugten, oder in dieselben eingebrachten Waaren den Anfang zu nehmen. Was mit Waaren zu geschehen habe, welche in den gedachten Provinzen bereits vorhanden sind, und bis zu dem bestimmten Tage noch erzeuget, oder eingebracht werden, darüber folgt in dem siebenten Abschnitte die Bestimmung.

II. Abschnitt.

Von Aufstellung der Stempel-Aemter, und von der Meldung bei denselben.

§. 5. Zur Vornehmung der Stemplung, und um den Partheien dabei in Hinsicht der schnellen Be-

für-

förderung alle thunliche Erleichterung zu verschaffen, werden in allen Gegenden der deutsch-erbländischen Provinzen, wo der Stemplung unterliegende Waaren erzeugt werden, eigene Stempelämter aufgestellt, und denselben nach Verhältniß der ihnen zufallenden Beschäftigungen, und der Entfernung der Ortschaften ein bestimmter umliegender Bezirk zugewiesen.

§. 6 Wo die Stempelämter in Ost- und West-
B. gallizien aufgestellet sind, ist aus dem unter B. angeschlossenen Verzeichnisse zu ersehen. Welche Bezirke oder umliegende Ortschaften aber einem oder den andern Amte zur Stemplung zugewiesen sein, wird durch die Kreisämter den Ortsobrigkeiten zur weiteren Bekanntmachung angezeigt werden.

§. 7. Sobald diese Bekanntmachung von der Ortsobrigkeit erfolget, hat jeder, welcher befugtermassen Waaren, die der Stemplung unterliegen, erzeuget, das ist jeder, welcher die Erzeugung solcher Waaren entweder mittelst eines eigens erhaltenen oder durch allgemeine Gesetze bestehenden Befugnisses, oder mittelst eines eigenen erhaltenen Schutzes entweder als Meister, oder als Fabrikant, oder vermöge eines anderen hierüber erhaltenen Rechtes betreibt (welche befugte Erzeuger in der gegenwärtigen Verordnung, mit der allgemeinen Benennung: Waaren-Erzeuger belegt werden) dem Stempelamte seines Bezirkes, sein Erzeugungs-Befugniß vorzu-

legen, und solches mit der Unterschrift des Amts vidiren zu lassen.

§. 8. Sollte wider Vermuthen irgend ein Waaren-Erzeuger von der Ortsobrigkeit die eben erwähnte Anweisung nicht erhalten: so ist er verpflichtet, sich von selbst, an das seinem Wohnsitze zu nächst gelegene Stempelamt zu wenden, und demselben sein Erzeugungs-Befugniß vorzulegen.

§. 9. Diese Vorlegung hat in jedem Falle mit einer kurzen schriftlichen Anzeige nach dem unter C. angeschlossenen Formular zu geschehen. C.

§. 10. Diejenigen, deren Erzeugungs-Befugniß sich nicht auf eine besondere schriftliche Bewilligung gründet, sondern die, wie die Weber schon durch Gesetz das Recht besitzen, einen Erwerb zu betreiben, haben bloß mittelst der schriftlichen Anzeige sich bei dem Stempelamte ihres Bezirks zu melden, und sich diese Anmeldung zu ihrer Bedeckung von dem Amte bestättigen zu lassen.

§. 11. Sämmtliche, gegenwärtig schon bestehende Waaren-Erzeuger müssen sich längstens bis 1. September l. J. bei ihren Bezirksämtern gemeldet haben. Wer diese Anmeldung unterläßt, darf vor Erlangung des ämtlichen Vidit nach dem 15. September seine Erzeugung nicht weiter betreiben, widrigens die nach dem 15. September bis zur Erlangung des gedachten Vidit erzeugten Waaren der Confiskazion zu unterliegen haben.

§. 12.

§. 12. Wer aber von nun an ein neues Befugniß erhält, oder einen durch die Gesetze frei erklärten, und Jedermann gestatteten Erwerb zu betreiben anfängt, hat von dem Tage an, da er den Erwerb befugtermassen zu betreiben anfängt, sich längstens innerhalb drei Tag bei dem Stempelamte seines Bezirkes auf die vorgeschriebene Art zu melden, widrigens haben die weiter erzeugten Waaren ebenfalls der in dem vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Konfiskazion zu unterliegen.

§. 13. Der Waarenerzeuger, welcher vom 15. September d. J. an aus seinem Wohnsitze in den Bezirk eines andern Amtes übersiedelt, hat längstens innerhalb drei Tagen, vom Tage der wirklichen Uebersiedlung an, sowohl dem Stempelamte, dessen Bezirk er verläßt, als dem Amte, in dessen Bezirke er eintritt, hiervon die Anzeige zu machen, und bevor er nicht von dem letzterem Amte die vorgeschriebene Vidirung oder Bestättigung erhalten hat, darf er unter der im §. 11. bestimmten Konfiskazions-Strafe seine Erzeugung nicht betreiben.

§. 14. Sollten die Waaren-Erzeuger eines Orts, vermöge ihrer besondern Verhältnisse wünschen, mit der Stemplung ihrer Erzeugnisse, statt dem Stempelamte ihres Bezirkes vielmehr dem Amte eines anderen Bezirkes zugewiesen zu werden: so haben sie sich schriftlich an die Bankalgefällenadministrazion der Provinz zu wenden, und nach der Entscheidung

derselben zu benehmen; bis dahin aber in jedem Falle die allgemeine Vorschrift zu befolgen.

III. Abschnitt.

Von Anbringung der Zeichen der Erzeuger in die zu stempelnden Waaren.

§. 15 Vom 15ten September d. J. angefangen, ist jeder Waaren-Erzeuger verbunden, seine Erzeugnisse mit einem eigenen Zeichen, welche bisher Meister- oder Fabrikszeichen genannt wurden, in der gegenwärtigen Verordnung aber mit der allgemeinen Benennung: Zeichen des Erzeugers belegt werden, zu bezeichnen. Mittelst dieses Zeichens haftet der Erzeuger dafür, daß er die Waaren erzeugt habe.

§. 16. Diese Zeichen des Erzeugers müssen nach Verschiedenheit der Waaren entweder eingewebet, oder eingewirkt, oder in Blei eingedrückt, und dem Erzeugnisse angehängt, oder eingestickt, bei gedruckten Waaren aber festhältig aufgedruckt werden. Nur bei Bändern, welche nicht über einen Zoll breit sind, wird gestattet, das Zeichen in Siegellack aufzudrucken.

§. 17. Die Wahl dieses Zeichens steht jedem Erzeuger frei: jedoch muß es mit den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunahmen desselben versehen sein. Wer übrigens bisher schon ein solches Zeichen

ge-

gebraucht hat, kann selbes auch für die Zukunft beibehalten.

§. 18. Jeder Erzeuger muß das von ihm gewählte Zeichen dem Stempelamte seines Bezirkes bekannt machen; zu diesem Ende hat jeder bei der in dem 2ten Abschnitte vorgeschriebenen Anmeldung zugleich auch dieses Zeichen begleitet mit seiner Unterschrift, oder wenn er nicht schreiben kann mit seinem Handzeichen dem Stempelamte vorzulegen.

§. 19. Zwei gleiche Zeichen des Erzeugers dürfen in dem Bezirke eines Stempelamtes nicht vorhanden sein. Sollten in einem Bezirke dem Amte zwei gleiche Zeichen vorgelegt werden: so hat einer von denjenigen, deren Zeichen gleich sind, auf die ihm diesfalls von dem Amte geschehende Bekanntmachung noch ein Unterscheidungs-Merkmahl beizufügen, und dieses dergestalt zu wählen; daß dadurch sein Zeichen von jedem andern Zeichen in dem Bezirke verschieden sei.

§. 20. Das Zeichen eines Erzeugers hat für alle Erzeugnisse zu gelten, welche er selbst verfertiget, wenn er auch dazu mehrere Gesellen, oder Hilfsarbeiter hält. Wenn er für einen anderen ebenfalls befugten Waaren-Erzeuger auf Verlag arbeitet: so kann dem Erzeugnisse auch das Zeichen des Verlegers, wenn dieser es will beigefügt werden; jedoch darf das Zeichen des Erzeugers keineswegs ausgelassen werden.

IV. Abschnitt.

Von der Stemplung der Waaren selbst, und den dazu nöthigen Verzeichnissen oder Erklärungen.

§. 21. Die Stemplung der Waaren hat in der Regel von den Stempelbeamten in dem Amte selbst zu geschehen; daher ist in der Regel auch jeder Erzeuger verbunden, seine Erzeugnisse zur Stemplung dahin zu bringen.

§. 22. Nur jenen Erzeugern, welche entweder eine sehr ansehnliche Erzeugung betreiben, oder welche Erzeugnisse von größeren Umfange und Gewichte hervorbringen, und welchen daher entweder wegen ihrer Entlegenheit von dem Amte, oder wegen der Eigenschaft, Schwere, oder Menge ihrer Erzeugnisse die Ueberbringung derselben zu dem Amte an ihrem Erwerbe nachtheilig und hinderlich wäre, wird gestattet, mit Beifügung eines Zeugnisses ihrer Ortsobrigkeit, welches diese Umstände bestättiget, bei ihrem Bezirksstempelamte schriftlich anzusuchen, daß die Stemplung ihrer Erzeugnisse in ihrer eigenen Werkstätte vorgenommen werden möge.

§. 23. Wer auf dieses Ansuchen von dem Amte die Bewilligung hierzu erhält, ist für die Zeit, oder den Fall, auf welchem diese Bewilligung lautet, von der Ueberbringung seiner Erzeugnisse in den

Amts-

Amtsorte befreiet. Da jedoch eine zu große Ausdehnung dieser Befreiungen die Manipulazionen bei den Aemtern selbst zu sehr erschweren und verzögern würde: so sind die Aemter bestimmt angewiesen, solche Befreiungen nicht wohl weiter, als auf große Fabriken auszudehnen.

§. 24. Waaren-Erzeuger, welche in dem nämlichen Orte, wo das Stempelamt aufgestellt ist, ihre Erzeugung betreiben, müssen alle Wochen, diejenigen aber, welche außer diesem Orte ihre Werkstätte haben, müssen alle vierzehn Tage sämmtliche Erzeugnisse, die sie während dieser Zeit vollendet haben, solche mögen zum Handel oder zum eigenen Verbrauch, oder zur Verarbeitung bestimmt sein, zur Stemplung vorlegen, und ist ihnen nicht gestattet, irgend etwas davon abzuschneiden, oder die Waaren selbst zu versenden, oder zu verwenden, oder zu verkaufen, bevor dieselbe nicht gestempelt ist.

§. 25. Will Jemand noch vor der in dem 24. §. bestimmten Frist ein Erzeugniß zur Stemplung vorlegen: so steht es demselben frei.

§. 26. Ueber die Waaren, welche zur Stemplung vorgelegt werden, hat der Erzeuger jedesmal ein mit seiner Unterschrift, oder seinem Handzeichen gefertigtes schriftliches Verzeichniß (Erklärung) nach
D. dem unter D. angeschlossenen Formulare, wornach auch zur größeren Bequemlichkeit der Parteien die schon vorgedruckten Bögen bei jedem Stempelamte

zu

zu haben sein werden, dem Stempelamte zu übergeben. In dieser Erklärung müssen nicht allein die ächten Benennungen jeder Waare, und die Zahl der Stücke jeder Gattung, sondern auch die Eigenschaften und die Längen- und Breiten-Maaße dieser Waaren in so fern dieselben nach dem Tarife die Stemplungstaxe und die Klasse bestimmen, getreu und vollständig angegeben werden. Zu diesem Ende, und um den Tarif der Stemplungstaxen für Jedermannn faßlicher zu machen, und alle Mißverständniß zu entfernen, ist auch der Tarif nach kennbaren Abtheilungen der Waaren, ihrer Eigenschaften, Länge, Breite, und ihres Gewichtes numernweise in eigene Klassen eingetheilt, und bei jeder Numer oder Klasse beigesetzt, ob die Waare vermöge ihrer Eigenschaft, nach ihrer Breite und nach dem Ellen- oder Längenmasse, oder nach ihrem Gewichte, oder nach ihrer Größe belegt sei.

§. 27. Damit über diese Erklärung zwischen den Stempelbeamten und den Parteien gar keine Irrung entstehen könne, und weil die Erklärung die Grundlage zur Ausmessung der Stempeltaxe ausmacht; so ist in derselben auch noch die Klasse, zu welcher der Erzeuger jede der zur Stemplung vorgelegten Waaren zu gehören erkläret, nach der Nummer des Taxentarifs beizusetzen.

§. 28. Die Erklärung muß vor der Stemplung dem Amte überreicht werden, und darf vor Uiberreichung derselben die Stemplung der Waaren nicht vorgenommen werden. Die Entschuldigung, daß ein Waaren-Erzeuger nicht schreiben könne, findet nicht statt, indem es Jedem frei stehet, sich die Erklärung von Jemand andern schreiben zu lassen, und solche nur mit seiner Unterschrift, oder wenn er gar nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu bestätigen.

§. 29. Wenn der Erzeuger die zu stempelnde Waaren und die Erklärung dem Amte vorgelegt hat, sind sämmtliche Waaren von dem Amte ohne Verzug durch zu sehen, ob sie vorschriftmäßig bezeichnet, und erklärt sein. Wird alles richtig befunden: so hat das Amt sogleich die Taxberechnung zu machen, über den Betrag eine ausführliche Zahlungs-Bollete auszufertigen, solche dem Erzeuger gegen Erlag des Taxbetrags einzuhändigen, und dann die Stemplung vorzunehmen.

§. 30. Den Stempelämtern ist zur besondern Pflicht gemacht, diese sämmtlichen Amtshandlungen, dergestalt zu beschleunigen, damit jeder Erzeuger, sobald als möglich, abgefertiget, und niemals unnütz, oder unbillig aufgehalten werde.

§. 31. Die in den §. §. 26. 28. gegebene Vorschriften, wegen Erklärung der zu stempelnden

Waa-

Waaren, haben auch diejenigen Erzeuger zu beobachten, welchen nach dem §. 23. die Stemplung ihrer Erzeugnisse in ihren Werkstätten bewilliget wird, und haben dieselben in den durch den §. 24. bestimmten Fristen über ihre verfertigten und vollendeten Waaren die gehörige Erklärung an das Amt einzusenden, und die Ankunft des Stempelbeamtens zu erwarten. Sollte dieser binnen drei Tagen, von der Zeit an, wo die Erklärung dem Amte überreicht wird, nicht zur Vornehmung der Stemplung bei ihnen eintreffen: so haben sie hierüber bei dem Inspektoratsamte des Bezirkes die schriftliche Anzeige zu machen, und von dessen Verfügung die schleunigste Abhilfe in dem ihnen verursachten Aufenthalte ihres Erwerbs zu erwarten.

§. 32. Wenn übrigens der Stempelbeamte bei den Erzeugern, von welchen in den zwei vorhergehenden §. §. die Rede ist, zur Stemplung erscheint, ist sich in allen ganz auf die nämliche Art zu benehmen, als wenn die Erzeugnisse selbst in das Amt gebracht worden wären.

§. 33. So lange eine Waare nicht fertig und vollendet ist, darf sie nicht zur Stemplung gebracht, oder auch keine Erklärung darüber abgegeben werden; daß Nämliche findet statt, wenn von einem Erzeuger eine Zeit hindurch gar nichts verfertiget, und vollendet wird.

§. 34. Um den Waaren-Erzeugern bei Entrichtung der bestimmten Stempeltaxen nach Thunlichkeit Erleichterung zu gewähren, kann den größern Erzeugern oder Fabrikanten, welche vermöge der Menge ihrer Erzeugnisse bei der jedesmaligen Stemplung beträchtliche Zahlungen zu leisten haben würden, wenn sie sonst Sicherheit zu geben im Stande sind, bei der Stemplung ihrer Waare statt der alsogleich baaren Bezahlung der Taxen auch Kredit gegeben werden.

§. 35. Um aber diesen Kredit zu erhalten, haben diejenigen, die solchen zu erhalten wünschen, und ihn anzusprechen geeignet sind, mit Beilegung eines Zeugnisses ihrer Ortsobrigkeit und ihres Stempelamtes, worin die Richtigkeit der angegebenen Menge ihrer Erzeugnisse, und der von ihnen angebothenen Sicherheit bestätiget wird, bei der Bankal-Gefällen-Administrazion der Provinz schriftlich darum anzulangen, und die Entscheidung derselben zu erwarten; welche ihnen mittelst der Inspektorate von dem ihnen vorgesetzten Stempelamte zukommen wird. Es darf jedoch dieser Kredit nicht über den Betrag der Taxen eines Quartals ausgedehnt, und immer nur dergestalt ertheilt werden, daß mit 16. des dritten Monats in dem Quartale das bis dahin Kreditirte zu berichtigen angefangen, und das Ganze bis zu Ende desselben Monats bezahlet, für die vom 16. an noch gestempelten Waaren aber die Gebühr

immer sogleich entrichtet werden soll, und nur dann, wenn diese Bedingung genau erfüllet wird, darf für das nächst folgende Quartal eben derselbe Kredit wieder erneuert werden.

§. 36. Gegen diejenigen, welche bei dem ihnen ertheilten Kredite den bestimmten Termin nicht zuhalten, hat die gesetzmäßige Exekution einzutreten.

§. 37. Außer der im §. 35. gedachten besondern Bewilligung der Bankal-Gefällen-Administration hat jeder Erzeuger ohne Unterschied die ausfallenden Stempeltaxen immer vor wirklicher Anlegung des Stempels zu entrichten, und darf von keinem Stempelamte die Stemplung eher vorgenommen werden.

§. 38. Der Stempel ist an demjenigen Ende der Waare anzulegen, an welchem das Zeichen des Erzeugers angebracht ist; und darf, wenn das Zeichen des Erzeugers mangelt, kein Stempel angelegt werden.

§. 39. Die Waaren-Erzeuger sind verbunden, darauf aufmerksam zu sein, daß ihre Erzeugnisse einen reinen Stempelabdruck erhalten, und sind sie nicht schuldig einen mangelhaften Abdruck anzunehmen.

§. 40. Auch hat jeder Waaren-Erzeuger, und jeder Handeltreibende, um sich vor aller Beanständigung sicher zu stellen, den an die Waare angebrachten Stempel wohl zu verwahren, und das Ende des

Waare, woran sich der Stempel befindet, bis zum vollständigen Ausschnitt und Verkauf des ganzen Stückes zurück zu behalten, indem die Entschuldigung, daß der Stempel im Tragen oder Packen abgefallen, oder sonst verlohren gegangen sei, nicht angenommen wird.

§. 41. Auf gleiche Weise hat auch jeder Erzeuger die bei der Stemplung erhaltene Zahlungsbollete zu seiner Sicherheit, und zur Vermeidung weiterer Umstände sorgfältig aufzubewahren, indem ihm dieselbe statt der Quittung für die geleistete Zahlung dienet.

V. Abschnitt.

Von den, in die deutsch-erbländischen Provinzen eingebrachten zur Stemplung geeigneten Waaren.

§. 42. Ausländische Waaren von den der Stemplung unterliegenden Gattungen, welche vermöge des allgemeinen Zollpatents außer Handel gesetzt sind, und nur zum eigenen Gebrauche gegen Pässe aus dem Auslande eingeführet werden, sind gar nicht zu stempeln.

§. 43. Die eingeführten erlaubten ausländischen Ledergattungen aber, und alle zur Stemplung geeignete Waaren, welche aus Ungarn oder Siebenbürgen, und zwar mit den gehörigen Legitimationen,

als Erzeugnisse dieser Länder eingeführet werden, sollen vom 15. September l. J. angefangen, ebenfalls gestempelt werden.

§. 44. Zu diesem Ende sollen diese Waaren an der Gränze, wo sie eintreten, bei dem Zollamte nach der Vorschrift des allgemeinen Zoll-Patents zollämtlich erklärt, und entweder in der nächsten Zolllegstätte, wo die Verzollung geschieht, oder in einer anderen Zoll-Legstatt, wohin die Parthei die Waaren anweisen läßt, sowohl der Zollamtshandlung als auch sogleich der Stemplung unterzogen werden.

§. 45. Zur Vornehmung dieser Stemplung hat derjenige, welcher die Waare zu empfangen hat, an das Stempelamt der Zolllegstatt die zur Stemplung vorgeschriebene Erklärung zu überreichen, oder einzusenden.

Das Amt hat die Richtigkeit der Erklärung zu untersuchen, die Zahlungsbollete auszufertigen, die ausfallende Taxe einzuheben, und die Stemplung nach der in dem vierten Abschnitte gegebenen Vorschrift vorzunehmen.

§. 46. Damit aber die festgesetzte Ordnung und Kontrolle aufrecht erhalten werde, sind diese sämmtlichen Waaren mit dem Vorraths-Stempel zu bezeichnen.

§. 47. Diese Waaren haften in allen Fällen nicht nur für die Stempeltaxen, sondern auch für die

sonst

onst ihrer wegen nach den Zollgesetzen etwa zu entrichtenden Strafbeträge.

VI. Abschnitt.

Von Stemplung der Waaren-Reste und Abschnitte.

§. 48. Wie nach der bis hierher erklärten Anordnung alle der Stemplung unterliegende Waaren, sobald sie nach ihrer Art vollendet sind, vom 1. Oktober l. J. an mit dem Stempel versehen werden müssen: eben so sollen auch alle Reste und Abschnitte solcher Waaren, sobald sie in den deutscherbländischen Provinzen bei wem immer in Handel erscheinen, oder dazu bestimmt sind, oder zum Handel in das Ausland gehen, so klein sie auch sein mögen, mit dem Stempel versehen sein.

§. 49. Auf gleiche Art sollen diese Reste und Abschnitte auch bei Putz- und Modehändlern, Schneidern, Tröblern, und bei allen denjenigen überhaupt, welche zwar gewöhnlich nicht mit den Waaren selbst, aber mit den von ihnen aus derlei Waaren verfertigten Sachen Handel oder Verschleiß treiben, oder in so weit sie mit diesen Waaren selbst einen Verschleiß treiben, mit dem Stempel versehen sein. Bei diesen Personen sind jedoch durchaus alle Abschnitte, welche nicht über anderthalb Ellen messen, dann alle

Ab-

Abschnitte von Bändern, und diejenigen Abschnitte, welche die Schuster verarbeiten, von der Abstemplung frei.

§. 50. Abschnitte, welche Privatpartheien zu ihrem eigenen Gebrauche machen lassen, oder besitzen, sind von der Abstemplung gänzlich ausgenommen.

§. 51. Um durch diese Abstemplung der Reste und Abschnitte dem freien Verkehre der Partheien kein Hinderniß in Weg zu legen, zugleich aber auch die beabsichtigte Ordnung nicht zu stören, steht es allen, wie immer Namen habenden zum Handel befugten Partheien und auch sonst Jedermann frei, die Reste oder Abschnitte bei was immer für einem Stempelamte, welches mit zwei Beamten versehen ist, abstempeln zu lassen.

§. 52. Eine Erklärung ist zu dieser Abstemplung nicht erforderlich, es muß aber dem Amte das ordnungsmäßige gestempelte Stück, von welchen der Abschnitt geschehen soll, vorgelegt, und der Abschnitt in Gegenwart des Amtes gemacht werden.

§. 53. Auch steht den Waaren-Erzeugern und Handeltreibenden, die einen Theil ihrer Waaren an Krämern, Tröblern, und Hausirern zum weiteren Verkauf, oder an die in dem §. 49. bezeichneten Personen ausschneiden, frei, sogleich bei der ersten Stemplung der Waare, oder auch nachher in jedes hierzu bestimmte, ordnungsmäßig gestempelte Stück, so viele Stempelbleie, und in der ihnen beliebigen

Ent-

Entfernung, der Länge der Waaren nach, anlegen zu lassen, als sie wollen, um an alle die gedachten Personen die Ausschnitte, welche dieselben verlangen, sogleich mit dem Stempel ausschneiden zu können.

§. 54. Für jede solche angelegte Abstemplungsbleie sind drei Kreuzer zu entrichten, und ist den Partheien über die diesfalls geleistete Bezahlung eine besonder. Zahlungs-Bollete auszufertigen.

§. 55. Endlich wird zur noch mehreren Erleichterung der handeltreibenden Partheien auch gestattet, selbst von bereits gemachten und gestempelten Abschnitten oder Resten sich nach ihrem Belieben noch weitere kleinere Abschnitte abstempeln zu lassen; wobei auf die nämliche Art, wie in den vorhergehenden vier Paragraphen vorgeschrieben worden, vorzugehen ist.

VII. Abschnitt.

Von Stemplung der vor dem 1. Oktober d. J. in den deutsch-erbländischen Provinzen vorhandenen zur Stemplung geeigneten Waaren.

§. 56. So wie die zur Stemplung geeigneten Waaren, welche vom 1. Oktober d. J. in den deutsch-erbländischen Provinzen erzeugt, oder von dem gedachten Tag an, in diese Provinzen eingeführt werden, der Stemplung unterzogen werden müssen:

eben

eben so sollen auch alle in den deutsch-erbländischen Provinzen bereits vorhandenen Waaren von den der Stemplung unterliegenden Gattungen und alle diejenigen, welche bis zu dem 1. Oktober in diesen Provinzen noch erzeugt, oder eingeführt werden, wie auch alle Reste und Abschnitte von derlei Waaren der Stemplung unterzogen werden.

§. 57. Hievon sind jedoch sämmtliche Abschnitte von allen Gattungen der der Stemplung unterliegenden Waaren, welche sich bei Privaten zum eigenen Gebrauche als ihr Eigenthum befinden, und zum Handel, oder Verarbeitung auf Wiederverkauf nicht bestimmt sind, und diejenigen Abschnitte ausgenommen, welche nach §. 49. von der Abstemplung frei sind.

§. 58. Die Taxen für die Stemplung dieser Waaren sind nach dem nämlichen Tarife zu entrichten, welcher oben im §. 3. vorgeschrieben, und der gegenwärtigen Verordnung unter A angeschlossen ist.

§. 59. Bei den Abschnitten und Resten dieser Waaren haben die Taxen nach dem Verhältnisse des Maßes oder des Gewichts derselben einzutreten. Reste, welche kleiner als eine Elle sind, haben für eine ganze Elle zu gelten; dagegen sind aber auch jene Reste, welche mehr als eine Elle, jedoch nicht volle zwei Ellen messen, ebenfalls nur für eine Elle zu rechnen. Bei seidenen Waaren, von welchen die Taxe nach dem Gewichte zu entrichten ist, können mehrere

Stü-

Stücke zusammen gezogen werden, um das Gewicht eines Lothes voll zu machen; die Bruchtheile eines halben Lothes aber kommen in die Taxe nicht einzurechnen.

§. 60. Bei Stemplung der hier in der Frage stehenden Waaren werden keine Zeichen des Erzeugers erfordert, und ist folglich über den allenfälligen Abgang dieser Zeichen ganz hinauszugehen. Die Beibringung einer Erklärung aber, und die übrige Manipulation bis zur vollbrachten Stemplung ist genau auf die nämliche Art zu beobachten, wie oben in dem vierten Abschnitte vorgeschrieben ist, in so weit die hier nachfolgenden §§. nicht diesfalls etwas anders bestimmen.

§. 61. Diese Waaren sind durchgehends mit dem Vorrathsstempel zu bezeichnen; und es müssen auch die Abschnitte, welche noch in der Folge von derlei Waaren gemacht werden dürfen, und einen Stempel nöthig haben, der Abstemplung unterzogen werden.

§. 62. Die Verbindlichkeit zur Stemplung und zur Entrichtung der Taxe bei sämmtlichen bereits vorräthigen derlei Waaren hat durchgehends mit dem 15. September d. J. den Anfang zu nehmen, und wird diese Stemplung von den dazu angestellten Beamten in den Wohnungen, Gewölbern oder Werkstätten der Eigenthümer vorgenommen werden.

§. 63.

§. 63. Da es aber nicht thunlich ist, die Stemplung der Vorräthe an allen Orten zur gleichen Zeit vorzunehmen: so haben alle Waaren-Erzeuger und Handel treibende Partheien, und alle diejenigen, welche nach den 49. und 56. §. §. ihre Vorräthe ebenfalls stempeln zu lassen verpflichtet sind, eine mit 14. September Abends abzuschließende Erklärung, nach der oben in dem 26. §. gegebenen Vorschrift, über alle ihre der Stemplung unterliegenden mit 14. September d. J. Abends vorräthigen Waaren zu verfassen, und dieser Erklärung, so wie die zu stemplenden Waaren längstens bis 16. Morgens zur Erscheinung der Beamten bereit zu halten.

§. 64. Die Handel treibenden Partheien, welche nach dem vorhergehenden §. zur Stemplung ihrer Vorräthe verpflichtet sind, und in den Städten Krakau, Lublin, Kasimirz, Biala, Tarnow, Przemischl, Jaroslau, Lemberg, Tarnopol, Zloczow, Sambor, Stri, Czernowitz ihren Wohnsitz haben, haben die eben erwähnten Erklärungen, unter Strafe von dreißig Gulden bis 15. Abends dem Stempelamte ihres Bezirkes zu überreichen, und vom 16. an ihre Waaren zur Stemplung bei Erscheinen der Beamten bereit zu halten.

§. 65. Die Stempeltaxen müssen von allen in den Erklärungen angegebenen Waaren entrichtet werden. Um indessen die Waaren-Erzeuger sowohl, als die Handel treibenden Partheien in der Zwischenzeit,

zeit, bis die Beamten zur Stemplung erscheinen, in dem Verschleiße ihrer Waaren, auch an solche Partheien, bei welchen die Waaren oder die Abschnitte gestempelt sein müssen, nicht zu beirren, steht es den erstern frei, die an die letztern in der Zwischenzeit verkauften Waaren, nebst ihrer allgemeinen Erklärung, wenn diese nicht etwa nach §. 64. sich ohnehin bereits in den Händen des Amtes befindet, sogleich in das Amt ihres Bezirks zur Stemplung zu bringen, und die ausfallende Taxe dafür zu entrichten. Diese Stemplung ist auf den bereits verfaßten Erklärungen ämtlich anzumerken, und die dabei entrichtete Taxe sodann bei Berichtigung der ganzen nach der Erklärung zu entrichtenden Taxe in Abzug zu bringen.

§. 66. Wie alle der Stemplung unterliegende Waaren, welche vom 15. September d. J. angefangen bis letzten des nämlichen Monats von einem Waaren-Erzeuger noch erzeuget, oder sonst von Jemanden zum Handel bestimmt, oder eingeführet worden, ist nach der in dem §. 63. gegebenen Vorschrift ebenfalls eine ordentliche Erklärung bis 1. Oktober d. J. an das Stempelamt des Bezirkes einzusenden, und von demselben die mündliche Anweisung zu erwarten, ob die Stemplung dieser Waaren in den Werkstätten, Gewölben oder Wohnungen der Besitzer werde vorgenommen werden, oder ob die Waaren zur Stemplung in das Amt gebracht werden sollen.

§. 67.

§. 67. Um bei dieser Stemplung der Vorräthe diejenigen, welche beträchtlichere Vorräthe besitzen, in Bezahlung der Taxen nach Thunlichkeit zu erleichtern, kann den Besitzern bei größern Taxbeträgen auf ihr Ansuchen folgender Kredit gegeben werden:

a) Denjenigen, welche auf dem offenen Lande und außer den Städten wohnen, und auch nicht in den Städten ihren Erwerb betreiben, wenn der gesammte Betrag die Summe von zwanzig fünf Gulden übersteigt, auf drei, und wenn er die Summe von fünfzig Gulden übersteigt auf sechs Monate.

b) Diejenigen, welche in Provinzial-Städten sich befinden, und nicht in Hauptstädten ihren Erwerb betreiben, wenn der gesammte Betrag die Summe von fünfzig Gulden übersteigt, auf drei, und wenn er die Summe von hundert Gulden übersteigt, auf sechs Monate. Endlich:

c) Denjenigen, welche in Hauptstädten sich befinden, oder daselbst ihren Erwerb betreiben, wenn der gesammte Betrag die Summe von Einhundert Gulden übersteigt, auf drei, und wenn er die Summe von zweihundert Gulden übersteigt, auf sechs Monate.

§. 68. Für jede Kredits-Verleihung muß dem Stempelamte sogleich auf der Erklärung der Waaren-Vorräthe selbst die bündigste Schuldverschreibung über

den

den kreditirten Taxbetrag, nach dem unter E angeschlossenen Formulare, und zwar dahin ausgestellet werden, bewilligten Kreditsfrist, und die andere Hälfte des Betrags von Verlauf der ganzen Kreditsfrist entrichtet werden soll.

§. 69. Diese Erklärungen und Schuldverschreibungen werden hiemit von dem Papier-Stempel, welcher sonst nach dem Betrage der Summen bemessen werden mußte, ganz frei erklärt.

§. 70. Außer den hier bestimmten Fällen, oder auf längere Zeit darf kein Kredit gegeben werden, und hat, wenn bei ertheiltem Kredite in den bestimmten Fristen mit der Zahlung nicht zugehalten, oder außer dem der Taxbetrag nicht sogleich entrichtet wird, die gesetzmäßige Exekution einzutreten.

VIII. Abschnitt.

Von Zurückzahlung der halben Stempeltaxen bei Verführung gestempelter Waaren in das Ausland.

§. 71. Es ist zwar bei gegenwärtiger Verordnung bereits ohnehin darauf Rücksicht genommen, die zur Beförderung der inländischen Industrie, und zur wirksameren Verhinderung der Einschwärzungen nothwendig befundene neue Ordnung der Stemplung für den innern und äussern Verkehr so wenig, als möglich lästig zu machen. Um jedoch den Verkehr

in

in das Ausland durch diese neue Anstalt nicht zurück zu setzen, soll vom 1. Oktober 1807 angefangen, denjenigen, welche mit dem Stempel versehene Waaren aller Gattungen in das Ausland versenden, wenn sie es wünschen, die Hälfte der für diese Waaren entrichteten Stempeltaxen zurückgezahlt werden.

§. 72. Um aber diese Zurückzahlung ansprechen und erwarten zu können, dürfen die Waaren nur über ein Kommerzial-Zollamt ausgeführt werden, und haben nebstbei diejenigen, welche die Waaren in das Ausland versenden, folgende Vorschriften genau zu beobachten:

§. 73. Erstens: Die Waarenerzeuger, welche ihre Erzeugnisse unmittelbar in das Ausland versenden, haben die zu versendenden Waaren dem Stempelamte ihres Bezirkes, die Handelsleute aber haben die zu versendenden Waaren, da sie solche meistens aus verschiedenen Bezirken erhalten, immer dem Stempelamte eines Hauptzollamtes, oder eines Zollegstattamtes vorläufig zur Einsicht vorzulegen.

§. 74. Bei dieser Vorlegung haben sie die Waaren mit einer eigenen Erklärung, wie sie oben in §. 26. vorgeschrieben ist, zu begleiten, und in derselben den Betrag der für diese Waaren entrichteten Stempeltaxen genau, und für jede Waare einzeln anzumerken.

§. 75.

§. 75. Das Amt hat die Waaren mit der Erklärung genau zusammen zu halten, und wenn bei der Vergleichung alles richtig befunden wird, von den Waaren die Stempelbleie abzunehmen, die Abnahme der Stempel mit Beifügung des Tages, an welchem solche geschieht, auf der Erklärung anzumerken, diese Anmerkung zu unterzeichnen, und zugleich auf der Erklärung noch vorzumerken, binnen wie viel Tagen nach Befund der Umstände diese Waaren dem Hauptzollamte oder Zoll-Legstattamte zur Zollexpedition in das Ausland vorgelegt werden sollen. Die Erklärung ist dann den Partheien wieder zurück zu stellen.

§. 76. Die Waaren selbst, von welchen die Stempelbleie abgenommen werden, sind von dem Stempelamte zur Vermeidung alles Unterschleifes mit einer Schnur wohl zu verschnüren, und dergestalt zu versiegeln, daß sie zwar keinen Schaden leiden, aber auch nicht verwechselt werden können, nur in dieser Gestalt dürfen derlei zur Ausfuhr bestimmte Waaren dem Zoll-Legstattamte, oder dem Hauptzollamte gültig zur weitern Amtshandlung vorgelegt werden. Auch haben die Partheien die von dem Stempelamte angelegten Siegel wohl zu verwahren, widrigens ist für jedes solches verletztes Siegel eine Strafe von vier Gulden zu bezahlen.

§. 77.

§. 77. Zweitens: Nach dieser bei dem Stempelamte vorgenommenen Behandlung haben die Versender in der von dem Stempelamte auf der Erklärung angemerkten Zeit die Waaren nebst der Erklärung dem Hauptzollamte oder Zollegstattamte vorzulegen. Dieses hat die von dem Stempelamte angelegte Versieglung zu eröffnen, nach genauer Untersuchung der Waaren die Essitoexpedition vorzunehmen, die Essitobollete auszustellen, die Erklärung mit dem Nummer der Essitobollete zu bezeichnen, solche zugleich zu unterzeichnen, und mittelst eines Siegels mit der Essitobollete zu verbinden, die Kisten aber, nachdem selbe von dem Versender oder seinem Bestellten gehörig gepackt worden, mit Bleisiegeln, die bei den türkischen Transitowaaren üblich sind, zu versiegeln.

§. 78. Auch hat das Zollamt sowohl die Zeit, binnen welcher die Waaren in das Ausland ausbrechen, als die Zeit, binnen welcher der wirkliche Ausbruch der Waaren, bei ihm (dem Zollamte) wieder erwiesen werden soll, zu bestimmen, und diese Bestimmung auf der Essitobollete ausdrücklich anzumerken.

§. 79. Der Beweis, daß die versendeten Waaren wirklich in das Ausland ausgebrochen sind, soll in der Regel binnen drei Monaten, vom Tage der bei dem Hauptzollamte oder Zollegstattamte geschehenen Expedition gerechnet, wieder bei dem Zollamte beigebracht werden. Jedoch steht dem Zollamte frei,

auch eine angemessene kürzere Frist zu dieser Beibringung vorzuschreiben, wenn die Expedition der Waaren nahe an jener Gränze geschieht, über welche die Waaren zur Versendung angesagt worden. Bei Versendung hingegen nach Rußland kann die Frist auf vier, und bei Versendung nach den ottomannischen Provinzen bis auf sechs Monate verlängert werden.

§. 80. Drittens: Die von dem Hauptzollamte oder Zollegamte mit dem Amtssiegel mit einander verbundene Erklärung, und Essitobollete dürfen von einander nicht getrennt werden, und müssen die Waare bis zur Gränze begleiten.

§. 81. Das letzte Kommerzialaufbruchsamt, über welches die Waare in einen fremden Staat austritt, hat die Siegel der Kolli oder Kisten, worinn sich die Waaren befinden, genau zu untersuchen, je, und zuweilen einen Ballo, oder Kiste zu eröfnen, und wenn alles richtig befunden wird, auf der Erklärung, sowohl als auf die Bollete, unter Anführung des Tages, und mit der Unterschrift der beiden Beamten, auch mit Beidrückung des Amtssiegels auf der Erklärung, den geschehenen Austritt zu bestätigen, und beide Urkunden ungetrennet dem Versender, oder demjenigen, welcher dazu bevollmächtiget ist, auszuhändigen.

§. 82. Viertens: Diese Urkunden sind sodann von dem Versender, oder demjenigen, der dazu bevollmächtiget ist, in der bestimmten Zeitfrist dem

Haupt-

Hauptzollamte oder Zollliegstamte, welches die Essitobollete ausgestellet hat, vorzulegen. Das Zollamt hat die Essitobollete von der Erklärung abzunehmen, auf der Erklärung die Aechtheit der Fertigung und des Amtssiegels des Kommerzial-Ausbruchsamtes zu bestättigen, beide Urkunden mit einem Umschlage ämtlich zu versiegeln, in der Aufschrift jenes Stempelamt, welches die Stempelbleie abgenommen, und zugleich auch den Namen des Versenders, der die Rückzahlung zu empfangen habe, anzumerken, und die Urkunden dem Uiberbringer zurück zu geben.

§. 83. Der Versender hat dann diese Urkunden, wie er solche von dem Zollamte verschlossen erhalten hat, unverletzt dem bezeichneten Stempelamte einzuhändigen, und bei diesem, wenn alles in der Ordnung befunden wird, gegen Quittirung des Empfanges am Rücken der Erklärung, den bestimmten Geldbetrag zu erheben.

IX. Abschnitt.

Von Bestrafung der Uibertrettungen in Waaren, Stemplungs-Sachen.

§. 84. Um die genaue Befolgung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in allen Fällen und gegen Jedermann zu sichern, werden auf die dießfälligen Uibertretungen, ausser den Strafen, welche bereits an einigen Orten der vorliegenden Verord-

nung bestimmt worden, noch insbesondere folgende Strafen verhänget.

§. 85. Der Waarenerzeuger, welcher seine Erzeugnisse einem andern Stempelamte vorlegt, als demjenigen, von dem seine Anmeldung und sein Zeichen vidirt worden, soll von dem Amte zurückgewiesen werden; versucht er dieses abermal: so ist er zwar ebenfalls zurück zu weisen, dieß aber dem Stempelamte, dem er ordentlich zugewiesen ist, hiervon sogleich Nachricht zu geben, und er hat für die in diesem Falle zu dem erstern Amte zur Stemplung gebrachten Waaren bei dem Stempelamte seines Bezirks die doppelte Stempeltaxe zu entrichten.

§. 86. Hätte er aber die Stemplung von einem andern Amte wirklich erschlichen: so hat er für alle ihm auf diese Art gestempelten Waaren die Stempeltaxen dreifach zu entrichten.

§. 87. Auf gleiche Weise hat auch derjenige, welcher wissentlich durch unrichtige Angaben einem Stempelamte, dem er nicht zugewiesen ist, seine Anmeldung unterschiebet, und von demselben das Vidit erschleicht, für alle von diesem Amte ihm gestempelten Waaren die Stempeltaxen dreifach zu entrichten.

§. 88. Der Waarenerzeuger, welcher sein Erzeugniß, oder das Erzeugniß eines andern inländischen Erzeugers, ohne ein Zeichen des Erzeugers der Stemplung unterzuschieben versuchet, hat dafür die doppelte Stempeltaxe zu entrichten, und soll dieses Erzeugniß sodann nur mit dem Vorrathsstempel gestempelt

werden.

werden. Sollte er auf diese Art sogar auf eine ausländische Waare den Stempel zu erschleichen versuchen, oder wirklich erschlichen haben: so ist er nach den Zollgesetzen zu bestrafen.

§. 89. Wer seine Waaren ohne die vorgeschriebene Erklärung zur Stemplung bringt, oder seine Erklärung ohne die vorgeschriebene Formalitäten verfaßt, ist zurück zu weisen, jedoch hat er längstens binnen 24 Stunden die abgängige oder berichtigte Erklärung, nebst der Waare wieder der Stemplung vorzulegen; widrigens sind von ihm die doppelten Stempeltaxen zu entrichten. Wer aber seine Erklärung auf eine Art verfasset, wo er durch eine andere Angabe der Zahl der Stücke des Masses oder Gewichtes derselben oder einer minder belegten Tariffsklasse das Gefäll beeinträchtigte, hat den Betrag, um welchen er das Gefäll verkürzete, vierfach zu bezahlen.

§. 90. Der Waarenerzeuger, welcher seine Erzeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Zeit zur Stemplung vorlegt, oder, wo nur die Einsendung der Erklärung allein nöthig ist, diese Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit nicht einsendet, hat bei der erfolgenden Stemplung der verspäteten Waaren die doppelte Taxe zu entrichten.

§. 91. Wer bei den, in den §. §. 63. bis 66. vorgeschriebenen Erklärungen der Vorräthe, seine Vorräthe geringer als sie wirklich sind, oder gar nicht angiebt,

giebt, hat für alle jene Waaren, die er nicht angegeben, die auf dieselben ausfallenden Stempeltaxen doppelt zu entrichten.

§. 92. Wird vom 1. Oktober d. J. angefangen eine der Stemplung unterliegende Waare wo immer in Häusern oder Gewölbern ungestempelt betreten: so ist dieselbe ohne weiters zu konfisziren.

§. 93. Hievon sind jedoch folgende Waaren ausgenommen:

a) Durchaus alle Abschnitte, welche Jemand zu seinem eigenen Gebrauche besitzt.

b) Die Abschnitte, welche die im §. 49. bezeichneten Personen, nach der daselbst gegebenen Bestimmung ungestempelt besitzen dürfen.

c) Alle neuen Erzeugnisse, in Hinsicht welcher die zur Stemplung bestimmte Frist noch nicht verflossen ist.

Endlich:

d) Eben diese Erzeugnisse, wenn zwar die Frist bereits verflossen ist, die Erzeugnisse aber noch nicht aus dem Hause des Erzeugers gebracht, oder nicht in dem Hause desselben verborgen gehalten worden sind; jedoch hat in diesem Falle die Vorschrift des §. 90. ihre Anwendung.

§. 94. Ungestempelt vollendete Waaren, welche auf einer Strasse betreten werden, und nicht entweder nach der Bestimmung des vorhergehenden §. zum eigenen Gebrauche bestimmte Abschnitte, oder

nach

nach b) befreite Abschnitte sind, unterliegen ebenfalls der Konfiskation; ausgenommen, der Erzeuger wäre auf dem Wege zu seinem Stempelamte, oder die Waare von der Gränze zu einem Zollamte zur Verzollung angewiesen.

§. 95. Sollte Jemand von einer auf der Straße befindlichen Waare den Verdacht haben, daß mit selber eine Uebertrettung beabsichtiget werde; so steht ihm frei, die Waaren bis zum Stempelamte zu begleiten, und daselbst seine Angabe zu machen.

§. 96. In ändische Waaren, welche mit einem unächten, oder auch mit einem ächten, aber übertragenen Stempel bei wem immer, der solche nicht zum eigenen Gebrauche besitzt, betretten werden, unterliegen der Konfiskazion.

§. 97. Ausländische und ausser Handel gesetzte Waaren hingegen, welche mit einem unächten, oder auch mit einem ächten, aber übertragenem Stempel betretten werden, sind nach den Zollgesetzen zu behandeln.

§. 98. Auf die nämliche Art sind auch ausländische und ausser Handel gesetzte Waaren, welche mit einem ächten Stempel versehen sind, sobald sie als solche, folglich als eingeschlichen erkannt werden, zu behandeln.

§. 99. Wer ohne Auftrag der Ministerial-Bankohofdeputazion einen mit dem öffentlichen Stempelzeichen versehenen Stempel verfertiget, (schneidet) oder wer einen solchen nachgeahmten Stempel besitzt, oder von einem derlei falschen Stempel Gebrauch macht, ist als Betrüger nach dem Strafgesetze über Verbrechen zu bestrafen.

§. 100. Eben so ist derjenige zu bestrafen, welcher einen ächten Stempel auf eine andere Waare überträgt, oder einen unächten nachgeahmten Stempel an eine Waare anlegt.

§. 101. Auf gleiche Art ist auch derjenige zu bestrafen, welcher auf eine von einem andern inländischen Erzeuger verfertigte Waare sein Zeichen, oder auf eine von ihm verfertigte, oder auch auf eine von ihm nicht verfertigte inländische Waare das Zeichen eines andern inländischen Erzeugers, oder auf eine ausländische Waare sein Zeichen, oder das Zeichen eines andern inländischen Erzeugers aufträgt, und damit den Stempel zu erschleichen versuchet, oder wirklich erschleicht.

§. 102. Auch bleibt in diesen Fällen demjenigen, dessen Erzeugungszeichen fälschlich nachgeahmt worden, das Recht an dem Verfälscher seine Entschädigung zu fordern, noch besonders vorbehalten, und ist die Waare, wenn sie inländisches Erzeugniß ist, mit dem Vorrathsstempel zu bezeichnen.

§. 103.

§. 103. Ist die Waare in dem Falle des 101. §. ausländisch: so tretten, nebst der Kriminal-Strafe auch die in den Zollgesetzen bestimmten Strafen ein.

§. 104. Wer ausser den bisher aufgeführten Uebertrettungsfällen überwiesen wird, eine der Stemplung unterliegende Waare auf was sonst immer für eine andere Art der Stemplung entzogen zu haben, hat dasjenige, was er der Stemplung wirklich entzogen hat, den zehnfachen Betrag der Stempeltaxe, und zwar nach solcher Bemessung zu erlegen, daß von der entzogenen Waare immer die höchste Klasse, die höchste Gattung, und das höchste gewöhnliche Maaß der Länge und Breite, oder des Gewichtes, in welcher diese Waare in Handel zu erscheinen pflegt, zur Bestimmung der Stempeltaxe angenommen werde.

§. 105. Die Strafen, welche gegen die Uebertretter oder Verbrecher selbst verhängt sind, haben auch gegen alle diejenigen statt, welche auf was immer für eine Art zur Uibertrettung, oder zum Verbrechen verleitet, mit geholfen, oder wissentlich davon Theil genommen haben.

§. 106. Wenn aber ein solcher Mitschuldiger von der Uibertrettung oder dem Verbrechen, bevor sie ämtlich bekannt werden, die Anzeige macht, so soll er nicht nur von aller Strafe frei, sondern auch die für Anzeiger bestimmte Belohnung anzusprechen berecht get sein.

§. 107.

§. 107. Die festgesetzten Strafen haben in jedem Uebertrettungsfalle statt, die Uibertrettung mag durch Ergreifung der Waare selbst, oder blos durch Untersuchung, oder durch andere Mittel ohne eigentliche Ergreifung der Waare erwiesen werden.

§. 108. Ist Jemand wegen einer in den §§. 92, 94, 96, und 104. verpönten Uibertrettung schon einmal bestraft worden, und derselbe macht sich der nämlichen Uibertrettung zum zweitenmal schuldig: so ist die auf diese Uebertrettung verhängte Strafe zu verdoppeln; nämlich, wenn die Waare betretten wird, nebst Konfiszirung derselben, von dem Uebertretter auch insbesondere der Werth der Waare, wird die Waare nicht betretten, doppelt ihr Werth von dem Uebertretter, als Strafe einzufordern.

§. 109. Die nämliche Verdopplung hat auch bei einer wider Vermuthen erfolgenden dritten Strafälligkeit einzutretten, und ist dem Uebertretter in diesem Falle auch sein Erzeugungs- oder Handlungsbefugniß unnachsichtlich abzunehmen.

X. Abschnitt.

Von Belohnung derjenigen, welche Uebertrettungen in Waarenstemplungs-Sachen anzeigen, oder sonst zur Ergreifung der Uebertretter, oder der Waaren mitwirken.

§. 110. Wer einen Uebertretter der gegenwärtigen Verordnung, oder eine Waare, bei welcher die gegenwärtige Verordnung übertretten worden, anzeigt, oder zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters, oder der Waare Beistand leistet, hat dergestalt dafür die Belohnung zu erhalten, daß in dem Straffalle, zu dessen Entdeckung oder Erweisung sie beitrugen, dem einzelnen oder den mehreren Anzeigern zusammen der dritte Theil, und den einzelnen oder den mehreren Ergreifern zusammen ebenfalls der dritte Theil des von dem Schuldigen wirklich eingebrachten Strafbetrages, ohne allen Abzug verabfolget werden soll. Jedoch muß von den Behörden über Straffälligkeit des Schuldigen vorher das ordnungsmässige Erkenntniß geschöpfet, und dieses auch bereits zu Rechtskräften erwachsen sein.

§. 111. Sollte von dem Schuldigen, ungeachtet des geschöpften Erkenntnisses nichts eingebracht, oder demselben aus Billigkeitsgründen von den Behörden die Geldstrafe nachgesehen, oder gemässiget wer-

werden: so ist der Ministerial-Bankodeputation das Befugniß eingeräumt den Anzeigern und Ergreifern, statt des ihnen entgehenden Strafgeld-Antheils, nach Billigkeit eine Belohnung zu zuerkennen.

§. 112. Bei Anzeige oder Ergreifung eingeschlichener ausländischer Waaren bleibt in Hinsicht der den Anzeigern oder Ergreifern gebührenden Belohnungen das allgemeine Zollpatent in seiner vollen Kraft.

§. 113. Die in den drei vorhergehenden §. §. bestimmte Belohnung ist auch der Mitschuldige einer Uebertretung anzusprechen befugt, welcher nach der Bestimmung des §. 106. von einer Uebertretung, bevor sie ämtlich bekannt wird, die Anzeige macht.

§. 114. Wer den Verfertiger, oder Besitzer eines mit dem öffentlichen Stempelzeichen versehenen nachgeahmten Stempels, oder denjenigen entdeckt und anzeigt, welcher von einem solchen Stempel zum Nachtheile des Gefälls, oder zur Unterstützung eines Schleichhandels Gebrauch macht, oder Gebrauch gemacht hat, soll, im Falle die Anzeige gegründet befunden wird, eine Belohnung von vier hundert Gulden erhalten.

§. 115. Eben diese Belohnung hat auch derjenige zu erhalten, welcher im Falle des §. 99. wegen Verfertigung, oder Besitz eines falschen Stempels mitschuldig ist, aber noch bevor das Verbrechen

chen ämtlich bekannt wird, von dem Verbrechen und dem Verbrecher die Anzeige macht.

§. 116. Sollte endlich ein zur Stemplung der Waaren wirklich angestellter, oder dazu verwendeter Beamter die gegenwärtige Verordnung und seine Pflicht dergestalt übertreten, daß dadurch das Stempelgefäll verkürzet, oder ein Schleichhandel befördert würde: so wird hiemit Jedem, der davon eine in der Untersuchung sich bestättigende Anzeige machet, ausser dem bestimmten Antheile an dem etwa ausfallenden Strafgeldbetrag, noch insbesondere eine Belohnung von zwei hundert Gulden zugesichert.

§. 117. Auch wird den Anzeigern, überhaupt in allen vorerwähnten Fällen die strengste Geheimhaltung ihres Namens versichert.

XI. Abschnitt.

Von der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die Uebertrettungen in Waaren-Stemplungssachen, und von dem Verfahren bei diesen Uebertrettungen.

§. 118. Um die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung durch fortwährende genaue Aufsicht noch mehr zu bewirken, wird den Stempelbeamten sowohl das Recht ertheilt, als zugleich zur Pflicht gemacht,

von Zeit zu Zeit, ohne vorläufige Meldung in die Werkstätte und überall, wo sich Vorräthe von der Stemplung unterliegenden Waaren befinden, oder auch nur vermuthet werden, einzutretten, und zu untersuchen, ob alle vollendeten Waaren, welche der Stemplung unterliegen, gehörig gestempelt sein; ein gleiches Recht steht auch den Zollbeamten zu.

§. 119. Diese Untersuchungen sollen die Beamten jedoch niemals anders, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen- oder Gerichtsperson vornehmen.

§. 120. Die politischen Ortsobrigkeiten und überhaupt alle Civil- und Militär-Obrigkeiten werden daher auch hiermit bestimmet, und unter strengster Verantwortung angewiesen, sowohl bei diesen Untersuchungen, als überhaupt zur Entdeckung und Einbringung der Uebertretter oder der Waaren den Stempel- und Zollbeamten den erforderlichen thätigsten und schleunigsten Beistand, nach der Vorschrift der Zollgesetze zu leisten.

§. 121. Die Untersuchung aller Uebertrettungen in Waaren-Stemplungs-Sachen steht den Stempelämtern zu, und haben sich dieselben dabei auf die nämliche Art, wie die Zollämter bei Uebertrettungen der Zollgesetze zu benehmen.

§. 122. Die von den Stempelämtern gepflogenen Untersuchungen sind den ihnen vorgesetzten Bankal-Inspektoratsämtern, von diesen aber der Bankal-

fal-Gefällen-Administrazion der Provinz vorzulegen; die letztere hat dann auf gleiche Art, wie bei Uebertrettungen der Zollgesetze vorgeschrieben ist, das Erkenntniß zu fällen, und solches den Parteien durch das Stempelamt, welches die Untersuchung pflog, bekannt zu machen.

§. 123. Den Parteien steht es frei: wider das gegen sie geschöpfte Erkenntniß, entweder den Rechtsweg, oder den Weg der Gnade, oder beide zugleich zu ergreifen; das Erste hat durch Ueberreichung einer Aufforderungs-Klage bei dem Landrechte gegen das in der Provinz bestehende Fiskalamt, das Letzte durch die Eingabe eines Rekurses bei der Bankal-Administrazion der Provinz, oder bei der Ministerial-Banko-Hofdeputazion zu geschehen. Nach Verlauf von sechs Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses hat jedoch kein Rechtszug mehr statt.

§. 124. In den Fällen, wo zugleich Kriminal-Verfahren eintritt, haben sich die Kriminal-Behörden, soweit sie dabei einzuschreiten haben, ganz nach der Vorschrift des bestehenden Strafgesetzes zu benehmen.

XII. Abschnitt.

Von der Unterordnung der Stempelämter in ihren Geschäfts-Obliegenheiten.

§. 125. Die Stempelämter stehen unmittelbar

bar unter der Leitung des Zollgefällen-Inspektorats des Bezirks, in welchem sie aufgestellt sind, und die Oberbehörde der Inspektorate in jeder Provinz ist die Zollgefällen-Administration des Landes. Daher hat sich jede Parthei, welche gegen ein Stempelamt oder gegen einen Beamten dieses Gefälles Beschwerde zu führen Ursache zu haben glaubt, oder in Stemplungs-Angelegenheiten ein Ansuchen zu stellen Willens ist, in der Regel zuerst an das vorgesezte Stempelamt, und im höhern Zuge sodann weiters an das Inspektorats-Amt des Bezirks, dann an die Zoll-Gefällen-Administration des Landes, endlich im höchsten Zuge an die Ministerial-Banko-Hof-Deputation zu wenden.

XIII. Abschnitt.

Von Abhebung der bisher in Hinsicht der Kommerzial-Waaren-Bezeichnung bestandenen Anordnungen.

§. 126. Durch gegenwärtige Verordnung werden endlich vom 1. Oktober d. J. angefangen, das bisher über die Kommerzial-Waaren-Bezeichnung bestandene Patent vom 8. November 1792 und alle über diese Bezeichnung nachträglich erlassenen weitern Verordnungen hiermit ausdrücklich aufgehoben, und ganz außer Wirkung gesetzet.

A

Tarif

der Taxen für die neue Stemplung der Waaren.

Nro. der Klasse der Waaren.	Baumwollene Waaren.	Nach welchem Maaße die Waare belegt ist.	Taxe.
	Alle gestrickten Waaren, die Watte und die rohen ungebleichten weißen ganz unappretirten Kattun, Kittai und Kammertücher, welche in dieser Gestalt zum Drucken verkauft zu werden pflegen, sind in dieser Gestalt von der Stemplung ganz frei.		
1. Klasse.	Alle baumwollene gewebte Waaren, sie mögen gedruckte Kattune, Kammertücher, oder Kittai heißen, alle weißen Kattun, Kittai, oder Kammertücher, wenn sie gebleicht sind, alle Piqué, Wallis, glatte Barchet, alle dergleichen Sack- oder Kopf- oder Brusttücher, oder Ueberzüge, alle dergleichen andere weiße, oder gefärbte baumwollene Stoffe, welche aus mazedonischer oder türkischer levantiner Baumwolle verfertigt sind, in der Feine des Gespun-		

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	stes den Nro. 30. nicht übersteigen, wenn auch leinerner oder hänferner Faden mit untermengt sein sollte, sobald der Stoff die Breite einer Wiener Elle nicht übersteigt, für jede Wiener Elle	1 Wiener Elle in der Länge	3 kr.
2. Klasse	Alle dieselben Stoffe, die über eine Wiener Elle breit sind, jedoch die Breite von anderthalb Wiener Ellen nicht übersteigen, für jede Wiener Elle . .	in d. Länge	4 kr.
3. Klasse	Alle dieselben Stoffe, die über anderthalb Wiener Ellen breit sind, und aller rauche Barchet oder baumwollene Molton aus derselben Baumwolle für jede Wiener Elle	in d. Länge	5 kr.
4. Klasse	Alle aus ost- oder westindischer Baumwolle verfertigten Stoffe, oder jene, deren Feine auch nur zum Theile den Nro. 30. des Gespunstes übersteigt, sie mögen Mousseline, Piquée, Wallis, Pergal, Cambrai, Madrapas, Vapeurs, Sommer- oder Wintermanschester, Barchet, Duschester, oder dergl. Benennungen haben, alle Zitze, die Nanquins, Nanquinetts,		

Nro. der Klasse der Waaren:		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	wenn sie die Breite einer Wiener Elle nicht übersteigen für jede Wiener Elle	in d. Länge	6 kr.
5. Klasse	Alle dergleichen Stoffe, wenn sie gedruckt oder façonirt oder gestickt und von selber Breite sind, für jede Wiener Elle . . .	in d. Länge	8 kr.
6. Klasse	Alle dergleichen Stoffe der vierten Klasse die über eine Wiener Elle nicht, aber über anderthalb Wiener Ellen sind, für jede Wiener Elle	in d. Länge	8 kr.
7. Klasse	Alle dergleichen Stoffe, wenn sie über anderthalb Wiener Ellen breit sind, oder jene dergleichen Stoffe, welche über eine Wiener Elle Breite haben, und gedruckt, façonirt oder gestickt sind, für jede Wiener Elle	in d. Länge	10 kr.
8. Klasse	Alle mit Seide vermengten baumwollenen Stoffe für jede Wiener Elle	in d. Länge	10 kr.
9. Klasse	Die baumwollenen Bänder oder Streifen, wenn sie von türkischer Baumwolle verfertigt sind, und deren Feine den Nro. 30. des Gespunstes nicht übersteigt, werden dergestalt der ersten Tarifklasse gleich geachtet, daß die		

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	Breite jedes zu stempelnden Bandes oder Streifes gemessen, und eben so viele Ellen in der Länge gemessen werden müssen, als es nöthig ist, die Breite zu vervielfachen, um die Breite einer Wiener Elle zu erreichen. Hat daher das Band oder der Streif die Breite eines Zehntels einer Wiener Elle, so müssen zehn Wiener Ellen Länge auf eine Elle Breite gerechnet werden, und für eine dergestalt berechnete volle Elle teitt die Taxe der ersten Klasse ein.		
	Nach derselben Berechnung wird bei den aus ost- oder westindischer Baumwolle erzeugten oder bei jenen Bändern, Binden oder Streifen verfahren, deren Feine den Nro. 30. des Gespunstes übersteigt, oder welche façonirt oder gestickt, oder mit Seide vermengt sind, wo sodann die volle Elle die Taxe der vierten Klasse zu entrichten hat.		
10. Klasse	Baumwollene gewirkte Waaren in Säcken von jeder Wiener Elle	in d. Länge	9 kr.

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	Vier doppelte Kopfhauben, acht dergleichen einfache, drei paar ganze Strümpfe, sechs paar halbe oder Kinderstrümpfe, sechs paar Handschuhe, werden jedesmal einer Wiener Elle gleich geachtet, die Strümpfe und Handschuhe werden paarweise mit einem Blei zusammen gestempelt.		
11. Klasse	Dergleichen baumwollene gewirkte Waaren, die mit Seide eingewirkt sind, nach derselben Berechnung, welche bei der 10. Klasse angemerkt worden ist von jeder Wiener Elle	in d. Länge	12 kr.
	Seidene Waaren.		
	Die von Seide gestrickten Waaren, die seidenen Kotzen, Franzen, Krepien, Knöpfe und Schnüre unterliegen der Stemplung nicht.		
12. Klasse	Alle seidene gewirkte, oder gewobene Waaren, es mögen nun Bänder, Borten, reiche Stoffe, Sammete, Atlasse, Taffte, façonirte oder glatte Zeuge sein, werden ohne Unterschied nach ih-		

rem

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	rem Gewichte, und zwar mit Inbegriff des Brettchens oder es Papiers, um welches sie umgeschlagen zu werden pflegen, belegt, und zwar für jedes .	Loth	4 kr.
13. Klasse	Dieselben Waaren blos aus Auswurf oder Floretseide verfertigt, für jedes	Loth	2 kr.
14. Klasse	Die halbseidenen ähnlichen Stoffe, die Seide mag mit baumwollenen, hänfernen oder leinernen Faden, oder mit Kameelhaar vermengt sein, nach den bereits bemerkten Berechnungen für die Bänder, Binden, Streifen, oder für die Wirkwaaren für jede Wiener Elle . .	in d. Länge	10 kr.
	Schaafwollene Waaren.		
15. Klasse	Alle gestrickte schaafwollene Waare, sie mag gewalkt oder ungewalkt sein, Franzen, Krepien, Knöpfe, und das gemeine Hallinentuch sind von der Stempelung ganz frei. Alle schaafwollene gemeine Zeuge ohne Seide oder filo d'angora, wenn auch baumwollener,		

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	oder leinerner, oder hänfener Faden mit eingewebt ist, Mezzolana oder Messulana, die groben Kotzen, wenn diese nicht über $\frac{5}{4}$ Wiener Elle breit sind, von jeder Wiener Elle . .	in d. Länge	3 kr.
16. Klasse	Eben diese Stoffe, wenn sie über $\frac{5}{4}$ Wiener Elle breit sind, Blusch oder Flanell, von welch immer für einer Breite von jeder Wiener Elle	in d. Länge	6 kr.
17. Klasse	Eben diese Stoffe, bei welcher Seide oder Kameelhaar oder filo d'angora, mit eingemengt ist, von jeder Wiener Elle . .	in d. Länge	9 kr.
18. Klasse	Die schaafwollenen Bänder, Streifen, Binden, und Harrasbänder werden so wie es bei den baumwollenen Bändern, Binden oder Streifen in der 9. Klasse bemerkt worden ist, zu berechnen sein, und werden dann vermög ihrer Bestandtheile, aus welchen sie verfertigt sind, oder der Taxe der 15. oder jener der 17. Klasse unterliegen, nur mit dem Beisatz, daß die schaafwollenen Livrée- und Wagenborten immer nach derselben Berech-		

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	nung der Taxe der 17. Klasse zu unterliegen haben.		
19. Klasse	Grobe oder gemeine Tücher, Moltons, Boys, die sogenannten Schwanerle, Ratins, welche nicht über ¾ Wiener Elle breit sind, für jede Wiener Elle .	in d. Länge	4 kr.
20. Klasse	Alle Halbtücher, Landrins, Casimir, Espagnolletts und dergl., wenn sie nicht über eine Wiener Elle breit sind, von jeder Wiener Elle	in d. Länge	6 kr.
21. Klasse	Dieselben Stoffe, wenn sie über eine Wiener Elle breit sind, von jeder Wiener Elle . .	in d. Länge	9 kr.
22. Klasse	Tücher aller Art, welche über ¾ Wiener Elle breit sind, Azors, Vigognes, oder Tücher, die mit Seide oder einer andern den Preis der feinen Schaafwolle übersteigenden Urstof vermengt sind, sie mögen von welch immer für einer Breite sein, für jede Wiener Elle	in d. Länge	15 kr.
23. Klasse	Die gemeinen Teppiche, die nicht sammtartig aufgeschnitten sind, dergleichen Decken für Tische, wenn auch baumwollener, leinerner oder hänferner Faden		

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	mit eingewebt ist, von welch immer für einer Breite nach der Quadratelle berechnet, von jeder Wiener Quadratelle . . .	—	9 kr.
24. Klasse	Teppiche, die sammtartig aufgeschniten sind, und nach der Elle ausgeschnitten werden, für jede Wiener Elle . . .	in d. Länge	15 kr.
25. Klasse	Dergleichen Borduren oder Streife für Teppiche werden der 24. Klasse gleichgeachtet, jedoch wie die Bänder, Streifen, oder Binden nach ihrer Breite auf eine volle Wiener Elle berechnet, und unterliegen dann für jede volle Wiener Elle der Taxe der 24. Klasse.		
26. Klasse	Teppiche, die sammetartig aufgeschnitten, oder Prachtteppiche sind, oder dergleichen Tapeten, die im Ganzen verfertigt werden, sind wie die 23. Klasse nach der Quadratelle zu berechnen, und zwar für jede Wiener Quadratelle belegt mit . .	—	20 kr.
27. Klasse	Schaafwollene gewirkte Waaren, welche tuchartig gewalkt sind, nach der bei der 10 Klas-		

se

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	se angeführten Anordnung und Berechnung für jede Elle .	—	6 kr.
28. Klasse	Dergleichen gewirkte schaafwollene Waaren, wenn sie auch mit einem andern Urstoffe vermengt, und nicht tuchartig gewalkt sind, nach der bei der 10. Klasse angeführten Anordnung und Berechnung für jede Elle	—	12 kr.
	Anmerkung, welche für alle baumwollenen, seidenen oder schaafwollenen, oder hieraus vermengt verfertigten Stoffen zu gelten hat, wenn auch ein anderer Urstoff mit eingemengt ist.		
	Jede hier nicht genannte gewebte oder gewirkte Waare, welche aus den erstgenannten Urstoffen erzeugt ist, wird jener Stemplungstaxe unterzogen, welcher jener hier benannten Waarenartikel unterworfen ist, dem der hier nicht benannte Waarenartikel vermög seiner Eigenschaft am nächsten kömmt.		

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.

Leder-Gattungen, die dem Einfuhrszoll daher auch der Stemplung zu unterliegen haben.

Alle Ledergattungen werden nach der Größe der Häute und Felle in drei Hauptklassen oder Größe eingetheilt.

Die erste Klasse nach der Größe enthält die Ochsen- und Kühhäute, Pferdhäute, Elendhäute, Hirschhäute und alle jene Häute, welche der Größe der Ochsenhäute gleichkommen.

Die zweite Klasse nach der Größe enthält die Häute mittlerer Größe, nämlich die Terzen- und Kalbshäute, jene von ganz gewachsenen Schweinen, Hirschkalbshäute, Wolfs- und Gemsenhäute, und alle Häute, welche der Größe der Kalbshäute gleichkommen.

Die dritte Klasse der kleineren Häute enthält die Ziegen-, Bock-, Schaaf-, Schöps- und Lamshäute, Hundshäute, die Rehhäute, jene von nicht

aus-

Nro: der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
	ausgewachsenen Schweinen und alle Häute, die der Größe von Schaafhäuten gleich kommen, oder noch kleiner sind.		
	Ledergattungen, die Roth oder in Loh oder mit Knoppern gegärbt sind, Pfund- und Sohlenleder, wenn sie auch lakirt sind.		
29. Klasse	Alle dergleichen Lederhäute von der 1. Klasse der Größe . .	jede Haut	30 kr.
30. Klasse	Alle dergleichen Lederhäute von der 2. Klasse der Größe . .	jede Haut	15 kr.
31. Klasse	Alle dergleichen Lederhäute von der 3. Klasse der Größe . .	jede Haut	6 kr.
32. Klasse	Jede Haut von Juchtenleder	—	15 kr.
	Alle sämisch oder in Alaun zubereiteten Ledergattungen und jene der Weißgärberei und die gefärbten Ledergattungen.		
33. Klasse	Alle dergleichen Lederhäute von der 1. Klasse der Größe	jede Haut	20 kr.

Nro. der Klasse der Waaren.		Nach welchem Maße die Waare belegt ist.	Taxe.
34. Klasse	Alle dergleichen Lederhäute von der 2. Klasse der Größe . .	jede Haut	8 kr.
35. Klasse	Alle dergleichen Lederhäute von der 3. Klasse der Größe . .	jede Haut	4 kr.
36. Klasse	Alle dergleichen Lederhäute, von welch immer für einer Größe, wenn sie gefärbt sind, es mag nun Saffian, Carmoisin oder Corduan oder eine andere Ledergattung von jedem ganzen Felle oder jeder ganzen Haut	—	10 kr.
37. Klasse	Von jedem Bock-, Lamm-, Schaaf-, Schöps-, oder Ziegenfell, das mit der daran gebliebenen Wolle nur auf einer Seite als Leder zubereitet ist, von jedem Felle	—	3 kr.
	Das Pergament ist von der Stemplung frei.		

B

Verzeichniß

der in Gallizien für die Waarenstemplung aufgestellten Stempelämter.

Myslenicer Kreis.

Stempelamt Biała.
— Kenty.
— Andrichau.
— Myslenice.

Bochnier Kreis.

Stempelamt Bochnia.

Neusandecer Kreis.

Stempelamt Neusandec.

Tarnower Kreis.

Stempelamt Tarnow.

Jasloer Kreis.

Stempelame Nawśie.
— Dukla.
— Jaslo.

Rzeszower Kreis.

Stempelamt Rzeszow.

Sanoker Kreis.

Stempelamt Sanok.

Zamoścer Kreis.

Stempelamt Zamość.

Przemysler Kreis.

Stempelamt Przemysl.
— Jaroslaw.

Samborer Kreis.

Stempelamt Sambor.

Zołkiewer Kreis.

Stempelamt Zolkiew.
— Sokal.

Lemberger Kreis.

Stempelamt Lemberg.

Stryer Kreis.

Stempelamt Stryi.

Złoczewer Kreis.

Stempelamt Złoczow.
— Załośce.

Brzeżaner Kreis.

Stempelamt Brzeżany.
— Wybranówka.

Stanislawower Kreis.

Stempelamt Stanislawow.
— Krzywótuły.

Tar-

Tarnopoler Kreis.

Stempelamt Tarnopol.
— Jankowce.
— Skalat.

Zaleſzczyker Kreis.

Stempelamt Zaleſzczyki.

Bucowiner Kreis.

Stempelamt Czernowitz.
— Suczawa.

Krakauer Kreis.

Stempelamt Krakau.

Kielcer Kreis.

Stempelamt Kielce.
— Włoſzczowa.
— Radościce.
— Koński.
— Przyſucha.
— Czerwona Karczma.

Radomer Kreis.

Stempelamt Radom.
— Kozenice.
— Magnuſzow.)
— oder Wymyslow.)
— Staſzów.
— Sandomirz.

Siedlcer Kreis.

Stempelamt Siedlce.
— Sokołow.
— Kaluſzyn.
— Zaleſzów.
— Karzew.

Lubliner Kreis.

Stempelamt Lublin.
— Opole.
— Janow.
— Kalimirz.
— Lubartow.

Bialaer Kreis.

Stempelamt Biala.
— Koden.
— Niendzyrzyce.

C.

Ich Endesunterfertigter erkläre mich, daß ich

(als Weber, (als Bandmacher) den freien Erwerb betreibe)

(daß ich mit dem hier nebenliegenden Schutz befugt)

(daß ich vermög des nebenliegenden Meisterrechtes)

(daß ich vermög des nebenliegenden Fabriksbefugnisses)

(auf meine eigene Rechnung (auf Verlag)

mit (10) Stühlen arbeite, und folgende Waaren erzeuge, nähmlich:

und daß ich meine Erzeugnisse mit dem hier angeschlossenen Zeichen bezeichne

(Biala im Mislenitzer Kreis)
(Hausnummer 27. den 1. Junius 1807.
Karl Melinski mp.

D.

D.

Franz Berger, Piquetmacher zu Gumpendorf Nro. 80. gibt zur Stemplung

Stück wie viel.	Benennung der Waare.	nach welcher Tariffs-Klasse.	Ellenmaß jeden Stücks.
10	Ord. weißen Piquet	3te	24
5	Feiner detto .	4te	30
5	Wallis façonirten u. s. w.	5te	18
	Gumpendorf den 1. Mai 1807.		
	Franz Berger m p.		

Johann Schmidt, Fabrikant zu Oberschottenfeld Nro. 30. gibt zur Stemplung.

Stück wie viel.	Benennung der Waare.	nach welcher Tariffs-Klasse.	Ellenmaß jeden Stücks.
5	glatten Mousselin	4te	16
5	weisses Kammertuch u. s. w.	4te	24
	Oberschottenfeld den 1. Mai 1807.		
	Johann Schmidt m. p.		

Ignaz Endmayer, Fabrikant zu Mariahilf Nro. 124 gibt zur Stemplung.

Stück wie viel.	Benennung der Waare.	nach welcher Tariffs-Klasse.	Gewicht. Pf.	Lth
100	Moir-Seidenbänder	12te	6	8
5	Taffet . . . u. s. w.	12te	12	16
	Mariahilf den 1. Mai 1807.			
	Ignaz Endmayer m. p.			

Felix Erdmann, Fabrikant zu Lichtenthal Nro. 15 gibt zur Stemplung.

Stück wie viel.	Benennung der Waare.	nach welcher Tariffs-Klasse.	Gewicht. Pf.	Lth
2	reiche Zeuge . .	12te	16	—
6	Atlas . . . u. s. w.	12te		
	Lichtenthal den 1. Mai 1807.			
	Felix Erdmann. m. p.			

E.

Ich Unterzeichneter verbinde mich demnach in Hinsicht der nach dieser meiner Erklärung vorhandenen Waarenvorräthe für den dießfalls schuldigen Taxbetrag von Gulden kr. dergestalt für mich, meine Erben und allenfälligen Handlungs (Erwerbs) Übernehmer zu haften, daß die Hälfte dieses Betrags binnen drei Monaten, die andere Hälfte aber vor Verlauf der ganzen Kreditsfrist entrichtet werden, und im Unterlassungsfalle dem k. k. Stempelamte, ohne eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren die Exekutionsmittel zu ergreifen bevor stehen soll.

In Konkursfällen, die sich binnen der Kreditsfrist ereignen sollten, würden ohnehin die Patente vom 22. Junius 1756. und 10. November 1764; vermöge welcher allen landesfürstlichen Gaben, Steuern, Taxen das Vorrecht in der ersten Klasse eingeräumt, und in der Konkursordnung §. 16. und überhaupt angeführt wird, ihre Kraft haben.

Anmerk. Das Verzeichniß der in den andern Provinzen aufgestellten Stempelämter und der etwaige Unterschied in diesem Patente ist von darum nicht angeführt worden, weil dieses Patent ohnehin vermöge einer später nachfolgenden Verordnung nicht in Ausführung gekommen ist.

N. 7554.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 17. Junius 1807.

Unschlitt-Ankauf und dessen Verführung in andere Provinzen.

Ueber die allgemeine Klage des Landhandwerks der Seifensieder, daß jedermann mit Unschlitt handle, und dieses Materiale zu sehr aufgekauft, und in andere Provinzen gebracht werde, wird hierauf verordnet: daß die Kommissariate und Obrigkeiten nur dann Pässe zum Ankaufe auf Unschlitt, und Verführung desselben in andere Provinzen ausstellen sollen, wenn die innländischen Seifensieder hinlänglich damit bedeckt sein werden. Uebrigens wäre auf den Ankauf des Unschlitts, und die Händler mit diesem Materiale ein besonderer Bedacht zu nehmen, und hätten die Kreisämter auch denen Seifensiedern selbst nur dann den Handel mit Unschlitt zu bewilligen, wenn sie sich mit einem halbjährigen Unschlitt-Vorrath zum Betrieb ihres Gewerbes werden ausweisen können, und wenn überzeugend der innländische Bedarf zureichend bedeckt sei.

N. 7555.

Korrispondenz an das Kreisamt ist durch die aufgenommene Boten nur in stricte officiosis zu befördern.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 18. Junius 1707.

Durch die aufgenommenen Bothen sollen immer nur die strikte offiziose Korrespondenz an das Kreisamt, und so wieder zurück befördert werden.

N,

N. 7556.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 18. Junius 1807.

Staatsgüterkäufer haben die rückständige Kaufschillingshelfte mit Perzenten zu verzinsen.

Bei der, den Käufern der Staatsgüter bewilligten längeren Frist zur Tilgung der Kaufschillingshälfte hat die Verinteressirung mit 5 von Hundert wieder einzutretten.

N. 7557.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18., von dem Böhmischen Landesgubernium den 26. Junius 1807.

Wegen Behandlung der Unterthans-Geschäfte an Sonn- und Feiertagen.

Seiner Majestät ist es zu vernehmen gekommen, daß an einigen Orten Geschäfte der Unterthanen, welche an den gewöhnlich bestimmten Amtstagen verhandelt werden könnten, an Sonn- und Feiertagen verhandelt werden: Allerhöchstdieselben wollen zwar den Unterthanen die Wohlthat nicht entziehen, die ihnen daraus erwächst, wenn sie statt an den gewöhnlichen Amts-Tagen beim Amte zu erscheinen, ihre Erscheinung auf den Sonn- oder Feiertag, wo sie ohnehin in die Kirche kommen, verschieben. Da aber die Verhandlung sowohl gerichtlicher als politischer Geschäfte gegen das Geboth der Kirche läuft, und auch außerdem gesetzlich untersagt ist; so befehlen Seine Majestät, daß an Sonn- und gebothenen

Fei-

Feiertagen nur solche Geschäfte, und diese nie früher, als nach vollendetem vormittägigen Gottesdienste, nähmlich bis zum Anfange der nachmittägigen Christenlehre, dann nach Beendigung derselben vorgenommen, und verhandelt werden sollen, welche unmittelbare Wirthschafts-Gegenstände betreffen, und nicht von der Eigenschaft sind, daß sie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amts-Tagen angebracht, und verhandelt werden sollen.

N. 7558.

Hofkanzleidekret an das gallizische Gubernium vom 18. Junius, kundgemacht am 2. Oktober 1807.

Marktordnung für die galizische Hauptstadt Lemberg.

Obschon durch mehrere einzeln erlassene Vorschriften jene Grundsätze, nach welchen sich auf den Lemberger Märkten benommen werden soll, zum größten Theil festgesetzt worden sind; so wird doch, da Zeit und veränderte Umstände hier und da eine Abänderung nothwendig machen, und eine vollständige Sammlung dieser einzelnen Vorschriften eine leichtere Uebersicht gewähret, zur Hindanhaltung aller Mißbräuche, Unterschleife und Unordnungen beim Kaufe und Verkaufe, der Eßwaaren und Feilschaften auf den öffentlichen Marktplätzen in Lemberg, folgende Marktordnung zur künftigen allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben.

§. 1.

§. 1. Einem Jeden, der Marktfeilschaften erzeugt, steht frei, seine Erzeugnisse sowohl an Markttagen als auch täglich zum Verkaufe nach Lemberg zu bringen, solche auf den eigens bestimmten Plätzen zu verkaufen, und an Werktagen den ganzen Tag hindurch; an Sonn- und Feiertagen aber, und zwar in den Sommermonaten nur bis 9 Uhr, und in den Wintermonaten nur bis 10 Uhr Vormittags mit seinen Eßwaaren oder sonstigen Feilschaften auf dem gehörigen Marktplatze zu verweilen, doch wird ausdrücklich bemerkt:

a) Daß Getraide- Holz- Kalk- Stein- Ziegel- u. dgl. Fuhren sich an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen nicht einfinden dürfen, und daß

b) am Christtage, den Oster- und Pfingst-Sonntagen und dem Maria Empfängnißtage nicht allein keine Eßwaaren verkauft werden dürfen, sondern sogar die Fleischbänke zugeschlossen gehalten werden müssen.

§. 2. Jede andere Ausbiethung der Marktfeilschaften, außer den für jede Gattung eigens bestimmten Marktplätzen, mithin auch der Verkauf auf den Straßen, in den Seitengassen, und in Einkehrhäusern, wie auch das Hausiren mit dergleichen Feilschaften, wird gänzlich untersagt.

§. 3.

§. 3. Zu ordentlichen Wochenmarkttagen, hauptsächlich für die Zufuhr des Getraides, bleiben wie bisher, auch fernerhin der Montag, Mittwoch und Freitag bestimmt; und obschon die Einfuhr, und der Verkauf von allerlei Eßwaaren alltäglich Statt findet; so wird doch der Verkauf des vom Lande herein gebrachten Brotes (das Weißgepäcke ausgenommen, welches gar nicht herein gebracht werden darf) dahin beschränkt, daß dergleichen Brot nur wie bisher am Dienstage und Freitage herein geführt, und öffentlich verkauft werden darf; immer aber muß dieses Brot, unter Konfiskazionsstrafe, und bei wiederholter Betrettung unter Einstellung der Brot-Einfuhr, gut ausgebacken, genußbar, und nicht geringwichtiger sein, als der Tariff vorschreibt, welcher für die Lemberger Bäckerzunft von Zeit zu Zeit ausgefertiget wird.

§. 4. Die Marktplätze zur Ausbiethung der Marktfeilschaften wird folgender Maßen bestimmt:

1) Die Landleute und Erzeuger haben zum Verkaufe des Erdenzeuges, der Gartengewächse, Obstes, der Milch, Eyer, Käse, Butter, des Geflügelviehes, und Wildprets auf dem Ringplatze in der mit Nro. 1. bezeichneten Abtheilung von der Feldapotheke Nro. 139. an, bis zum Spaventischen Hause Nro. 179; in der Abtheilung Nro. 2. vom Paworskischen Hause Nro. 152. bis zur Feldapotheke Nro. 139.,

ih-

ihren angewiesenen Platz, auf welchem jedoch nur die Landleute, und keinesweges die hiesigen Zwischenhändler zum Verkaufe erscheinen dürfen.

2) Die Abtheilung des Ringplatzes Nro. 3. ist zum Verkaufe des Mehls und der Graupen, ferner für die Zwirn- und Leinwand-Händler feinerer Gattung in die Gegend von Wilczekischen Hause Nro. 56., bis zum Lewakowskischen Nro. 47. bestimmt.

3) Auf der Abtheilung des Platzes Nro. 4., vom Zietkiewiczischen Hause Nro. 228., bis zum Carrierischen Hause Nro. 239. haben längst des Rathhauses die Händler mit Leinwand und Zwillich von der gröbsten Gattung ihren Platz, und wird dahin auch der sogenannte Kaltemarkt mit den altgebackenen Semmeln bestimmt.

4) Der Platz bei der Normal-Schule vor dem Eingange in das Münz-Probier-Amt, Nro. 34, wird für die hiesigen Zwischenhändler und Höcker, welche sich auf dem Ringplatze gar nicht einfinden dürfen, zum Verkaufe des Gemüsezeuges, der Milch, Eyer, des Geflügelviehes, Wildprets und der Graupen festgesetzt.

5) Für die Würstelmacher und Verkäufer wird der Platz am Lewakowskischen Hause Nro. 47. statt an der Seite gegenüber der Cathedralkirche bestimmt.

6) Der Platz vor dem Krakauer Thore zwischen dem Brugniakischen Hause Nro. 334., und dem Sieprawskischen Hause Nro. 328., wird für die Oehlzwischenhändler angewiesen.

7) Zum Verkaufe der Gemüse, Häringe, und des jüdischen Backwerkes, wird für die jüdischen Zwischenhändler der Platz von der kleinen Judenschule angefangen, gegen die Judengasse, dann um das Eckhaus dieser Judengasse, bis gegenüber der grossen Judenschule, und zwar bei den Häusern Nro. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 249. 338. 250. und 333. dergestalt festgesetzt, daß auf der andern Seite der Gasse kein Stand bestehen darf.

8) Das Rathhaus- oder Gürtel-Gäßchen bleibt, wie bisher, den christlichen Bäckern zum Brod- und Semmel-Verkaufe zugewiesen.

9) In dem Gäßchen der reichen Läden werden Buchteln und Kolatschen verkauft, und haben die hiesigen Zwischenhändler zum Käse- Butter- und Stockfisch-Verkaufe ihren angewiesenen Platz.

10) Der Kastrum-Platz wird, wie bisher, zum Verkaufe des Holzes, der Schöpsen und der Haufen, nebst dem aber für die Zukunft zum Verkaufe der Kohlen, da der vorige Verkaufplatz der letzteren vor dem Normalschulgebaude den Höcklerinnen zugewiesen worden, bestimmt.

11) Der Platz hinter dem Krakauer-Thore wird bestimmt, links der Chaussee, bis an den bei dem Fischmarkte in die Stadt führenden Kommunikations-Weg, gegenüber den Oehlzwischenhändlern für die Brodstände der christlichen Bäcker, dann für die Mehl-Graupen- und Schotenfrüchte-Verkäufer, aus der ersten Hand, wie nicht minder für die Speck-Zwischenhändler.

12) Der Platz rechts der Chaussee, oder der sogenannte alte Fischmarktplatz bis an die jüdische Fleischbank wird folgenden Ständnern zugewiesen:

a) An der in die Zolkiwer Gasse führenden Chaussee haben die jüdischen Salz- und Graupen-Händler in besondern Reihen ihre Plätze einzunehmen.

b) An der Ecke der Zolkiwer Chaussee, gegenüber den christlichen Brodbuden, wird für die Speckverkäufer aus der ersten Hand bestimmt.

c)

c) Weiter hinter diesen, bis gegen die jüdische Fleischbank, wird zum Verkaufe der Kälber, des Borstenviehes, Landbrots, der häurischen Holzgeräthe, der fremden Töpfer- und Seiler-Arbeiten für die Erzeuger festgesetzt.

d) Der Platz bei der Judenfleischbank diesseits des Peltew-Flusses wird den jüdischen Bäckern, Unschlitt-Kerzen-Verkäufern und Obsthändlern zugewiesen.

e) Bei den Häusern von Nro. 125. bis 130¾ werden die jüdischen Töpferwaaren-Zwischenhändler den Platz einnehmen.

f) Der Platz hinter der Judenfleischbank, und um die Judenschule im ¾ wird für die jüdischen Mehl-Obst- und Häring-Verkäufer bestimmt.

13) Der Platz des alten Komödien-Hauses wird zum Bauholz-Salz- und Wagenschmier-Verkaufe bestimmt.

14) Der Platz hinter dem Halitscher-Thore, links bei der Fleischbank längst der Gewölber, zum Verkaufe des geräucherten Fleisches, und jener vor der Fleischbank oder beim Komarnickischen Hause, für die hiesigen Töpfer.

15) Für die hiesigen Obsthändler, und Höckler wird der Platz vor dem Paarflüßer-Thore, längst dem politischen Hause bis zum Zeughause, als ein allgemeiner Obstmarkt bestimmt; dagegen

gegen dürfen die Höcklerinnen nicht mehr in allen Gassen der Stadt zerstreut sich an die Häuser setzen, und werden außer dem allgemeinen Obstmarkte in der Stadt nur jene Obsthändler geduldet, welche nicht auf der freien Straße, sondern in den Hausthören mit Bewilligung der Eigenthümer sich befinden.

16) Der Platz unterhalb des Pferdemarktes, gegenüber der Minoritenkirche, wird zum Heu- Stroh und Schilfmarkte für alle Verkäufer ohne Unterschied bestimmt.

17) Als Hornviehmarkt wird der dermahlige Platz neben dem Sakramentiner- Nonnenkloster einstweilen belassen.

18) Der Platz hinter dem Zawalkiewiczischen Hause und dem Exkarmelitenkloster bleibt wie bisher zum Getreidemarkte bestimmt. Endlich

19) Der Platz gegen die Schießstätte hinter dem Karmeliterkloster wird so, wie bisher, zum Pferdemarkte und Brandweinverkaufe bestimmt.

§. 5. Die anlangenden Verkäufer der Marktfeilschaften haben sich auf die, für jede Gattung derselben oben bestimmten, Plätze zu begeben, und sich nach einander dergestalt in Reihen zu stellen, daß die Passage der Straßen und der freie Durchgang dadurch nicht beschränkt werde; und es ist die Pflicht des Marktaufsichtspersonales, hierüber Aufsicht zu tragen,

damit

damit keine Unordnung geschehe, und die Verkäufer in ordentlichen Reihen gestellt bleiben.

§. 6. Den Verkäufern erster Hand wird zur Pflicht gemacht, den bestellten Marktaufsehern die Verkaufspreise ihrer Feilschaften an jedem Wochenmarkttage, so oft sie darum befragt werden, getreu anzugeben.

§. 7. Den Käufern der Marktfeilschaften wird untersagt, Jemanden, der mit dem Verkäufer über den Preis einer Feilschaft schon in der Uibereinkunft begriffen ist, zu überbiethen und dadurch die im Verkaufe begriffene Feilschaft zu vertheuern. Die Strafe ist bei dem ersten Betretungsfalle 1 Gulden rhn. zur Marktkasse, welche bei jeder wiederhohlten Betretung immer um einen Gulden rhn. höher zu verhängen ist, und bei ganz unvermögenden Käufern in einen Polizeiarrest von 24 Stunden verwandelt werden kann.

§. 8. Um dem Publikum den Einkauf der Marktfeilschaften aus der ersten Hand thunlich zu sichern, wird jenen städtischen Gewerbsleuten, welche mit denselben Feilschaften den Handel treiben, die Erscheinung auf den Marktplätzen und der Ankauf der vorhandenen Marktfeilschaften aus der ersten Hand, nicht eher, als im Sommer um 10 Uhr, im Winter aber um 11 Uhr Vormittags erlaubt.

§. 9. Unter dem Sommer wird die Zeit von St. Georgs- bis St. Michaelstage; unter dem Win-

ter, die Zeit von St. Michaels- bis St. Georgstage nach dem lateinischen Kalender verstanden.

§. 10. Aus der im 8. §. erwähnten Rücksicht werden auch die zum Zwischenhandel befugten Kleinverkäufer auf die nämliche Zeit zum Ankaufe der vom Lande aus der ersten Hand einlangenden Marktfeilschaften beschränkt, und wird ihnen daher die Einfindung auf dem Marktplatze und der Ankauf der Marktfeilschaften aus der ersten Hand, im Sommer erst um 10 Uhr, im Winter aber erst um 11 Uhr Vormittags erlaubt. Auf dieselben Stunden werden auch jene Einkäufer, welche das Getreide auf dem Marktplatze bloß auf Spekulation zur Aufbewahrung und zum Wiederverkaufe an sich bringen, beschränkt.

§. 11. Damit aber auch wegen der besagten Stunden, auf welche die Gewerbsleute und Zwischenhändler beim Einkaufe der übrig gebliebenen Marktfeilschaften aus der ersten Hand beschränkt sind, kein Zweifel entstehe, so werden die während der Marktzeit ausgesteckten Fähnlein zu den besagten Stunden eingezogen, und nach deren Einziehung auch die Gewerbsleute und Zwischenhändler zum Ankaufe zugelassen werden.

§. 12. Als Zwischenhändler mit Getreide aller Art werden alle Juden überhaupt angesehen, ausgenommen die Bäcker und Brandweinbrenner, die aber, um sie von dem grossen Haufen der jüdischen Kornspekulanten zu unterscheiden, mit besondern Lizenzbol-

leten

leten versehen sein werden, auch müssen sie die erkaufte Quantität des Getreides jedes Mahl der Marktaufsicht anzeigen, um daraus entnehmen zu können, wie ferne sie nicht etwa sich eines sträflichen Einverständnisses mit den Zwischenhändlern schuldig gemacht haben.

§. 13. Nebst der oben bemeldten Beschränkung des Einkaufes der Gewerbsleute und der den Kleinverkauf treibenden Zwischenhändler auf gewisse Stunden, wird weiter auch der äusserst schädliche Vorkauf der Marktfeilschaften jeder Art und Jedermann verbothen.

§. 14. Als Vorkauf wird jeder Ankauf betrachtet, wodurch Feilschaften, welche bereits in der Zuführung zum öffentlichen Markte begriffen sind, auf den Straßen und Gassen, vor der Niederlassung auf den bestimmten Marktplätzen aufgekauft oder aufzukaufen versucht werden. Den Gewerbsleuten, Zwischenhändlern und Kleinverkäufern jeder Art, welche den Verkauf in zweiter Hand treiben, ohne selbst Feilschaften zu erzeugen, wird daher der Unfug, wornach sie die Marktfeilschaften, wenn solche Abends vor dem Markttage selbst in der Frühe von den Erzeugern und Landleuten hereingebracht werden, abzukaufen pflegen, und den nach Lemberg ankommenden Händlern und Bauersleuten nicht nur bei den Thören und Seitengassen auflauern; sondern auch denselben auf die Straßen bis in die in der Nähe liegenden

Orts-

Ortschaften entgegengehen, um die nach Lemberg bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen, auf das Strengste untersagt. Um allen Ausflüchten zur Vorkäuflerei vorzubeugen, wird ihnen der Ankauf der Marktfeilschaften zu ihrem beabsichteten Verschleiße inner des Umkreises von zwei Meilen rings um Lemberg verbothen, und den berittenen Marktrichtern besonders zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, damit diese Anordnung genau befolget werde.

§. 15. Belangend die städtischen Gewerbsleute, als: Bierbrauer, Müller, Bäcker, Greißler, Brandweinbrenner u. d. gl., so wird diesen zwar der Einkauf und die Beischaffung der zu ihrem Gewerbe nöthigen Vorräthe, auf den Marktplätzen unbeschränkt und auch in den nächst liegenden, inner des Umkreises von zwei Meilen befindlichen Ortschaften, gestattet; jedoch wird ihnen der Vorkauf der zum Markte bestimmten, oder bereits wirklich auf dem Wege zum Markte befindlichen Feilschaften, und jede sonstige Vorkäuflerei am Abende vor dem Markttage an den Thoren, Linien, Seitengassen und Einkehrhäusern, eben so wie den Zwischenhändlern untersagt.

§. 16. Damit aber jede, auch die entfernteste Gelegenheit, zur Ausbildung des so schädlichen Vorkaufes auf das Sorgfältigste vermieden werde, und solcher sich unter dem Vorwande des eigenen Gebrauches nicht einschleiche, wird festgesetzt, daß alle vorer-

wähnte Marktfeilschaften, selbst zum eigenen Hausgebrauche, nirgends anders, als auf den bestimmten Marktplätzen, nie aber und unter keinem Vorwande in den Seitengassen, bei Thoren oder Linien erkauft werden dürfen.

§. 17. Die Strafe für die nach dem 14. §. im Umfange des Vorkaufes betretenen Zwischenhändler ist das erstemahl die Konfiskation der vorgekauften Feilschaft; bei einer zweiten Betretung soll nebst der Konfiskationsstrafe der doppelte Erlag des Werthes der vorgekauften Feilschaft im Gelde für die Marktkasse, oder im Falle der Unvermöglichkeit eine Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monath verhängt, und im dritten Betretungsfalle nebst dem Verluste der vorgekauften Marktfeilschaft auf den Verlust des Zwischenhandels und Kleinverkaufsbefugnisses erkannt werden.

§. 18. Die Strafe für die laut §. 15. im untersagten Verkaufe betretenen Gewerbsleute ist, im ersten Betretungsfalle der Verlust der vorgekauften Feilschaft; im zweiten: nebst dem Verluste des vorgekauften, auch der Erlag des Werthes davon im Gelde zur Marktkasse; und im dritten Betretungsfalle, nebst dem Verluste der vorgekauften Feilschaft, auch der Verlust des Gewerbes.

§. 19. Die Strafe für den laut §. 16. außer den bestimmten Marktplätzen ausgeübten Einkauf der Marktfeilschaften ist für den ersten Betretungsfall der

Ver-

Verlust des Erkauften; beim zweiten Betretungsfalle, nebst dem Verluste der Feilschaft auch noch eine Strafe von 1 Gulden rhn. für die Marktkasse, welche Geldstrafe nebst dem Verluste der Feilschaft bei jedem wiederhohlten Betretungsfalle immer um 1 Gulden rhn. höher zu verhängen ist. Hierbei wird bemerkt, daß, wenn etwa eine Marktfeilschaft nicht wirklich erkauft, sondern erst zu erkaufen versucht worden; folglich die Feilschaft in den Händen des Erzeugers geblieben ist, derjenige, der nach den obigen §. § 14. 15. 16. den Einkauf versucht, immerhin und in allen nach den §. §. 17. 18. und 19. bestimmten Fällen den Werth der Feilschaft als eine Konfiskationsstrafe, die immer ganz dem Angeber zur Aufmunterung zufallen soll, zu erlegen verpflichtet sein wird.

§. 20. Nebst dem Verkaufe ist aber auch der Zwischenhandel und jede Art des Verkaufes aus der zweiten Hand in Ansehung jener Marktfeilschaften, welche zu den ersten und allgemeinen Bedürfnissen der dürftigsten Klasse des Publikums gehören, unzulässlich; indem vorzusehen ist, daß dergleichen unentbehrlichste Bedürfnisse täglich von den Erzeugern selbst zu Markte geschickt oder gebracht werden, und nur der Ankauf aus der ersten Hand die Erhaltung der thunlichst wohlfeilen Preise sichert.

Zu den Marktfeilschaften dieser Art wird Landbrot, grobes Mehl und die Leinwand gröbster Gattung gezählt, und wird daher der Einkauf dieser Feil-

schaften zum Zwischenhandel, unter eben denselben Strafen, unter welchen der Verkauf den befugten Zwischenhändlern §. 14. und den Gewerbsleuten §. 15. verbothen worden, hiermit untersagt.

Auch wird in gleicher Rücksicht der Zwischenhandel mit Schlachtvieh an Markttagen auf dem Marktplatze verbothen.

§. 21. Zu dem Zwischenhandel mit Marktfeilschaften, welche §. 20. hiervon nicht ausgenommen worden sind, wurden nur jene Personen für befugt anerkannt, welche hierzu durch schriftliche Erlaubnißbolleten vom Magistrate auf ein Jahr gegen Erlag der festgesetzten Gebühr die Befugniß erhalten.

§. 22. Die befugten Zwischenhändler haben aber ihren Zwischenhandel und Kleinverkauf aus der zweiten Hand nur auf jene Feilschaften zu beschränken, wozu sie ausdrücklich durch die erhaltenen Bolleten berechtiget worden.

§. 23. Die zu dem Zwischenhandel und Kleinverkaufe aus der zweiten Hand durch solche Bolleten befugten Marktsitzer sind verpflichtet, ihre Erlaubnißbollete täglich mit sich zu Markte zu nehmen, um solche auf Verlangen den bestellten Marktaufsehern sogleich vorzeigen zu können.

§. 24. Wer diese Erlaubnißbollete auf Verlangen vorzuzeigen nicht vermag, und nicht etwa ohnehin als eine hierzu befugte Person bekannt ist, wird von dem Markte abgeschaft, der Vorrath seiner Feilschaf-

schaften einstweilen in Beschlag genommen, und, wenn der Erlaubnißschein binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, das in Beschlag Genommene zum Vortheile der Marktkasse verkauft.

§. 25. Geräth ein solcher Erlaubnißschein in Verlust, so hat die Parthei, die es betrifft, dieses dem Magistrate sogleich anzuzeigen, und sich um eine neue Bollete zu bewerben.

Die Zahl der verlustigten Bollete wird vom Magistrate der Marktaufsicht bekannt gemacht, und von dieser vorgemerkt; wenn nun solche bei einem unbefugten Besitzer in Vorschein kommt, wird sie demselben abgenommen, der anmaßende Benützer aber vom Markte sogleich abgeschaft, und nach Umständen noch besonders gestraft.

§. 26. Wer eine dergleichen Magistratual-Erlaubnißbollete verkauft, ausleiht, oder sonst damit Unfug treibt, ist dadurch der Befugniß verlustigt, und wird nebst der mitverfangenen Partei zur Erlangung eines neuen Erlaubnißscheines für immer unfähig erklärt.

§. 27. Um dem Unfuge der schädlichen Vorkäuflerei auch inner der Stadt thunlichst wirksame Schranken zu setzen, werden den mit Erlaubnißbolleten versehenen einheimischen Grünzeug- und sonstigen Zwischenhändlern eigene, von den übrigen Marktleuten abgesonderte Plätze angewiesen, damit sie sich unter keinem Vorwande unter die zu Markte kommen-

den

den Verkäufer vom Lande mengen, und in Ansehung ihrer Beschränkung im Ankaufe der vom Lande eingebrachten Feilschaften aus der ersten Hand, nach dem 10. §. wornach sie erst in den festgesetzten Stunden sich auf dem Marktplatze der vom Lande hereingekommenen Verkäufer oder der Erzeuger aus der ersten Hand einfinden können, gehörig beaufsichtet werden.

§. 28. Auch die befugten Zwischenhändler haben sich in ihrem Verkaufe auf die ihnen angewiesenen Standpunkte zu beschränken, und wird ihnen der Betrieb ihres Verkaufes auf Straßen, in den Gässen, unter den Hausthören, und vollends das unbefugte Hausiren mit den aus der ersten Hand erkauften Marktfeilschaften gänzlich und unter den sub §. 13. bemerkten Strafen der Konfiskation und des Verlustes ihrer Befugniß untersagt.

§. 29. Damit aber durch die befugten Zwischenhändler und Kleinverkäufer die Plätze nicht immer verstellt bleiben, und die Feuersgefahr thunlichst beseitiget werde; so wird der Betrieb des Kleinverkaufes nicht anders, als nur in beweglichen Ständen, bestehend aus einem Auslegtische, der auf den Fall einer nassen Witterung mit einem leichten Deckel versehen werden kann, gestattet, doch müssen solche Stände an jedem Abende von der Stelle geschaft, und an einem angemessenen Orte in Verwahrung gebracht werden.

§. 30. Da in der Stadt Lemberg drei privi-

le-

legirte Jahrmärkte, nämlich der eine in der Stadt, vom ersten bis letzten Hornung nach dem lateinischen Kalender: der zweite am St. Georgsfeste, in der Krakauer Vorstadt, auf dem St. Georgs-Platze, durch zwei Wochen; und der dritte am St. Prokowa-Feste, nach dem russischen Kalender, gleichfalls durch zwei Wochen, und eben daselbst abgehalten werden; so haben sich die städtischen Zwischenhändler und alle Marktgäste auf diesen Jahrmärkten gleichfalls nach der gegenwärtigen Marktordnung mit dem Unterschiede zu benehmen, daß den Zwischenhändlern erst am dritten Tage der Ankauf der Marktfeilschaften zum Zwischenhandel freisteht.

§. 31. Damit aber auch auf den Jahrmärkten, die in dem nahe gelegenen städtischen Dorfe Groß-Holosko, am St. Annafeste, nach dem russischen Kalender, und in dem städtischen Siechenspitalsdorfe Malachow am St. Johannes des Täufers- und St. Michaelsfeste, nach dem lateinischen Kalender, jedes mahl durch einen Tag abgehalten werden, die Vorkäuflerei verhüthet werde; so wird die gegenwärtige Marktordnung auch auf diesen Jahrmärkten ihre Kraft und Wirkung haben, und den Zwischenhändlern nicht freistehen, vor und während des Marktages bis Abends 7 Uhr Feilschaften zu verkaufen.

§. 32. Schließlich wird der Verkauf nach richtigem Maaße und Gewichte, und die Ausbiethung nur unschädlicher und genußbarer Feilschaften allen

den

den Markt besuchenden Verkäufern auf das Strengste anbefohlen.

Wer sich aber beigehen ließe, falsches Maas und Gewicht zu gebrauchen, die täglichen Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise auszubiethen, oder gar ungesunde und ungenußbare Feilschaften zu Markte zu bringen, der wird nach den gegen solche Uebertretungen bestehenden Gesetzen behandelt werden.

Ueberhaupt aber werden die Verkäufer und Käufer zur Beobachtung aller sonst bestehenden Polizeivorschriften, und zu einem sittlichen Betragen, um so nachdrücklicher ermahnet, als jene, welche in schädlichem Einverständnisse mit den Gewerbsleuten, Zwischenhändlern, Höcklern und Zubringern zur Bevortheilung des Publikums, in Erregung von Unordnungen und Raufhändeln, und in Widersetzung gegen die Marktaufsicht, und ihre Anordnungen betreten würden, auf der Stelle zur verdienten Strafe gezogen werden würden.

Hiernach werden sich nun alle Marktgäste genau zu achten haben, und sich gegen die angedrohten Strafen durch genaue Beobachtung der hiermit vorgeschriebenen Marktordnung, die vom 1. November 1807 anzufangen hat, zu verwahren wissen.

N.

N. 7559.

Hofdekret vom 18. Junius, kundgemacht von dem Gubernium in den Herzogthümern Steiermark und Kärnten den 1. Julius 1807.

Maßregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.

Es sind zwar von Zeit zu Zeit durch höchste Verordnungen die Grundsätze vorgeschrieben worden, wie sich bei Herstellungen der Kirchen- und Pfarrhof-Gebäude zu benehmen ist, und wer, und in welchem Verhältnisse zu den hiezu erforderlichen Kosten beizutragen hat.

Allein diese Verordnungen sind nie in ihrem Zusammenhange in ein Ganzes zusammengefaßt worden, dadurch haben sich von Zeit zu Zeit Zweifel und Anstände, ungleichförmige Auslegungen, und Anwendungen ergeben, und diese sind der Anlaß zu mancherlei Beschwerden geworden.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, und sich bei der Behandlung dieses Gegenstandes den für andere Provinzen insbesondere für Niederösterreich unterm 21. Junius 1805 (so in gegenwärtiger Samml. 20 Bd. S. 404. Zahl 6647 zu finden ist.) vorgeschriebenen Direktivregeln zu nähern, ist auch für Steiermark und Kärnten folgendes zur künftig unabweichlichen Richtschnur verordnet worden.

1) In Ansehung auf die Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine, auf dem kanonischen Rechte be-

zu-

rubende Grundsatz zu beobachten, daß zur Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude vor allem der Kirchenschatz, soweit er über die Bedeckung der Stiftungen, und jährlichen Kurrentauslagen vorhanden ist, und in Ermanglung dessen der Patron die Kosten zu bestreiten hat. Die zur Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, vorzüglich jene, welche Baumaterialien, als Stein, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, sind besonders in dem Falle, da das Kirchenvermögen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht, zu ermuntern, daß sie diese Baumaterialien der Kirche, wenn nicht ganz, oder zum Theil unentgeldlich, doch wenigstens um den Erzeugungs-Preis verabfolgen lassen, und Se. Majestät versehen sich zu der guten Gesinnung derselben, daß sie in einem solchen Falle zur Beförderung der Ehre Gottes, und ihres eigenen sowohl, als des Seelenheils ihrer Unterthanen hiebei alle ihnen mögliche Bereitwilligkeit beweisen werden, die Pfargemeinden müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen, und der steten Beobachtung mit den unentgeltlichen Hand- und Zug-Arbeiten zugezogen werden.

2.)

2.) In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, welche durch die eigene Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Pfarrers, Lokalkaplans, oder sonstigen Benefiziaten, oder seiner Dienstleute entstanden sind, von ihm allein, ohne alle weitere Konkurenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten. Eben so sind

3.) kleinere Reparaturen, welche zur Erhaltung der Gebäude im guten Zustande jährlich nothwendig sind, als die gewöhnliche Dachausbesserung (sarta tecta) die Rauchfangkehrers-Bestallung, oder welche auch sonst jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus eigenem zu tragen obliegen, als Einsetzung eigener Fensterscheiben, oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser, und theilweisen Fensterstücke, Ausdielung einiger Breter in den Fußböden ꝛc. ꝛc. künftig von den Pfarrern, Lokalkaplänen und sonstigen Benefiziaten, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Kongrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne einen andern Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Benefizien, welche mit Realitäten dotirt sind, in Ansehung der bei den Wirthschafts-Gebäuden vorfallenden kleinern Reparaturen.

4.)

4.) Ueber die Unterlassung dieser Reparationen, und die dadurch entstehende Verschlimmerung der Pfarrlichen Gebäude kann es dem Pfründner nicht zur Rechtfertigung dienen, daß die den Normal-Verordnungen vom 20. Mai 1733 und 27. Mai 1752 gemäß in früheren Zeiten bemessene jährliche von ihm auf die Erhaltung der pfarrlichen Gebäude zu verwendende Summe nun, da alle Materialien, und Arbeitslöhnungen so sehr im Preise gestiegen sind, zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreichet, sondern er ist verpflichtet die Kosten, wie sie sich von Jahr zu Jahr ergeben, und ohne Rücksicht, ob sie die in früheren Zeiten hiezu angeschlagene Summe übersteigen, zu tragen, und hat jeder Pfründner der Weisung vom 4. Februar d. J. gemäß durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Konten sich in den Stand zu setzen, sich jedesmahl über die genaue Erfüllung der ihm diesfalls obliegenden Pflicht auszuweisen.

Wäre aber bei irgend einer Pfründe durch Sequestrirung einer größern als der für die jährlich vorfallenden kleineren Reparaturen erforderlichen Summe für einen Fond zu Bestreitung künftig vorfallende größere Baullichkeiten gesorgt; so hat es fortan dabei

sein

sein verbleiben, und hat jeder Pfründner den an dieser ihm zugemessenen jährlichen Summe nach Abzug der davon bestrittenen, und ausgewiesenen Kosten auf kleinere Reparaturen übrig bleibenden Rest sicher zu stellen, dessen Verwendung ihm jedoch in künftigen Jahren, in welchen diese Reparaturen etwa kostspieliger ausfallen dürften, zu gestatten, und folglich von der Summe abzuziehen ist, welche er sonst bei einem wie immer erfolgenden Austritte von der Pfründe an denselben zur Bedeckung künftig verfallenden Baulichkeiten zurück zu lassen verpflichtet wäre.

5.) Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, stetem Gebrauch, durch feichte Lage, oder unvorhergesehene Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Benefiziaten eben so, als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in so weit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungs-Kapitalien zu bestreiten. Wo der baare Kasse-Ueberschuß hiezu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Stammvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Kapitalien, oder durch Veräußerung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passiv-Kapitalien auf die zur Hipothek dienenden

den Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemahl die vorläufige Bewilligung angesucht werden muß.

6.) In sofern das entbehrliche Kirchen-Vermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Lokalkapläne oder andere Benefiziaten, welche von ihrem Benefizium mehr, als die portio canonica beträgt, genießen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden.

a. Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Benefiziatens muß die nach den unter den 2. Jänner und 25. Mai 1805 erlassenen Weisungen verfaßte, und von der Buchhaltung adjustirte Fassion zum Grunde gelegt, und hienach muß der Ueberschuß über die portio canonica, welche in 300 fl. besteht, bemessen werden.

b. Diejenigen Pfarrer und Benefiziaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuß über die portionem canonicam haben, oder bei welchem der allfällige Ueberschuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur größern Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c.

c. Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuß zeiget, diese haben zu den sowohl auf die Baumaterialien, als auf Professionisten-Arbeiten erforderlichen Reparationskösten in dem Verhältnisse beizutragen, daß von dem Kongrua-Ueberschusse ihnen noch ein Drittel ganz frei gelassen, und daß ihnen von 2 Dritteln, wenn der Ueberschuß 100 bis 200 fl. beträgt, den 10., wo der Ueberschuß von 300 bis 400 fl. ist, den 5., wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den 4., wenn er sich auf 700 bis 800 fl. belauft, den 3\, und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kösten; niemahls aber ein mehreres zu bestreiten zuerkannt werde.

d. Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und Benefiziaten oft nicht auf einmal werden geleistet werden können, so werden hiebei nach dem Beispiel der in andern Provinzen und insbesondere in Oesterreich ob und unter der Enns angeordneten Einleitung Baubriefe zu errichten sein, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführet werden muß.

7.) Alle übrigen Kosten der Herstellung oder größere Reparation des Pfarrgebäudes, zu deren

Be-

Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die nach den vorhergehenden §. von den Pfarrern und Benefiziaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarr., nach der Natur des Patronats, und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen.

8. Zur Schonung des Kirchenvermögens, und zur Erleichterung der Benefiziaten und Pfarrpatrone, erwarten Se. Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarr gehörigen Dominien, und in dem Pfarrbezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, daß sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramts die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1. von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, wenn nicht ganz oder zum Theil unentgeltlich, jedoch wenigstens um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden, die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nehmlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten.

9.) Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, und ob die Kuratie älterer oder neuer Fundation ist,

bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10.) Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikular-Konventionen, und besondere von den Patronen, Vogteien, oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmigung der Behörden eingegangen würden; so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften auch ferners sein Verbleiben haben.

11.) Um jeder Willkührlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheil des Kirchen-Vermögens, oder des Patrons vorzubeugen, soll

a. kein Pfarrer, Lokalkaplan, oder anderer Benefiziat sich unterfangen eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere, und ihm nicht selbst durch den 2. und 3. §. dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen; so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr, und Rechnung unternommen hat.

b. Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche, oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privat-Patronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle angesucht, und erhalten zu haben, widrigen Falls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c. Kein Bauführer darf ohne von der Landesstelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Riße im Wesentlichen abweichen.

d. Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben, etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden; so darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofs, wenn sie auch ganz auf Kosten des Benefiziaten, oder des Patrons geschehe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12.) Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Lokalkapläne, Benefiziaten, oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 27.

Mai

Mai 1752 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Kommissärs, und des Patrons oder seines Stellvertreters aufzunehmender Kirchenrechnung die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen, oder den bestehenden besondern Konventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Benefizien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Benefiziat bei der Kirchen-Rechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Eben so sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen, und die entdeckten Gebrechen dem Konsistorium, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13.) Bei Absterben eines Pfarrers, Lokalkaplans, oder Benefiziatens sollen, wie schon vorlängst, und neuerlich unterm 24. April d. J. verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmal genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen, oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislicher Maßen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, worüber durch die nach dem §. 4. in Ansehung des verwendeten Betrags aufzubewahrenden Schriften, die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14.) Daher ist auch jeder Pfarrer, Lokalkaplan, oder Benefiziat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer größern Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15.) Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Lokalien und Benefizien des Landes nach dem beigeschlossenen Formular ein eigenes Inven-

ventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter der Fertigung des Patrons, oder seines Abgeordneten, der Vogtei, und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen, und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todesfällen, oder einer sonstigen Veränderung der Benefiziaten, zur Grundlage, der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe, oder nicht, zu gebrauchen ist.

Inventarium

Wie das Wohnhaus der Pfarr (Lokalie) dann die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude in Baustand sich befinden.

Beschreibung der Wohn- Gebäude.	Beschreibung der Wirthschafts- Gebäude.	Sind in folgenden Zustande.	Ursachen dieser Gebrechen, und von wem zu repariren.
Dach, Dachstuhl Mauerwerk, einzelne Theile.		Befund beim Antritt des Tode (Austitt) der Kirchenrechnung im Jahre Canon. Visitation im im Jahre der Kreisbereisung im Jahre den	

N.

N. 7560.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 20. Junius 1807.

Das Anzeigwesen der Fremden, der Zinnspartheien wird den Hausbesitzern, Einwohnern und Gastwirthen neuerdings eingebunden.

Ungeachtet nicht allein durch mehrere in Druck bekannt gemachte frühere Verordnungen, sondern auch durch das mittelst allerhöchsten Patents vom 3. September 1803, (so in gegenwärtiger Sammlung 17 Bd. S. 378. Zahl 5586 zu finden ist) in Wirksamkeit gesetzte Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen es denen Hausbesitzern, Gastwirthen, und Inwohnern zur Pflicht gemacht ist, daß sie alle einziehende Zinspartheien, Afterbeständer, und sogenannte Bettgeher, so wie auch alle ankommende Fremde, oder über Nacht behaltende Gäste ohne Ausnahme, wessen Standes selbe immer sein mögen, der k. k. Polizeidirektion melden sollen, so wird doch in deren Befolgung bei sehr vielen dennoch die sträflichste Nachlässigkeit wahrgenommen. In Erwägung des Nachtheils, der aus der Unterlassung dieser Anzeigen für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fliesset, sieht man sich veranlaßt, denselben diese ihre Pflicht neuerdings, und zwar mit dem Beisatze gegenwärtig zu halten, daß von nun an gegen die Uebertreter dieser Anordnungen, die in dem 78 §. des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen ausgemessene Strafen ohne aller Schonung eintreten werden.

Ju-

Indem dieses den sämmentlichen Hausbesitzern, Gastwirthen, und Innwohnern hiemit als eine Warnung bekannt gemacht wird, wird denselben zugleich befohlen, daß

1. Die Hausbesitzer die einziehenden Zinnspartheien allezeit längstens in den ersten drei Tagen nach dem Einziehen:
2. Die Einwohner ihre Afterbeständer, oder Bettgeher binnen 24 Stunden nach der Aufnahme, und
3. Die Gastwirthe, so wie auch alle andere Partheien, die, es seie zu Markts- oder anderen Zeiten, Fremde beherbergen, die ankommenden Fremden, worunter auch die anherkommende Landbewohner gehören, jederzeit, und zwar die am Tage ankommende alsogleich, die spät am Abend, oder während der Nacht ankommende aber am darauf folgenden Tage in der Frühe längstens bis 8 Uhr bei der k. k. Polizei-Direktion anzuzeigen haben. Wonach sich Jedermann um so pünktlicher zu achten wissen wird, als die Verspätung einer derlei Anzeige, eben so wie die gänzliche Unterlassung angesehen, und bestraft werden wird.

Damit sich übrigens Niemand wegen der Unwissenheit dießfalls entschuldigen möge; so wird dem

Ma-

Magistrat aufgetragen, diese Verordnung nicht allein, auf die gewöhnliche Weise kund zu machen, und öffentlich anzuschlagen, sondern auch jeden Besitzer, Administrator, oder Sequester eines Hauses, so wie jedem Gastwirthe ein Exemplar derselben gegen Rezepisse zu zustellen.

N. 7561.

Verordnung des steiermärkisch-kärntnerischen Guberniums vom 20. Junius 1807.

Errichtung einer Postwagens-Fahrt von Mahrburg nach Warasdin und zurück.

Da Seine Majestät zu beschliessen geruhet haben, zum Vortheil des Handels und des Publikums eine Postwagensfahrt zwischen Mahrburg und Warasdin einzuleiten, um dadurch Kroazien mit Innerösterreich auch postwagensmäßig zu verbinden; so ist die Einleitung getroffen worden, daß diese Fahrt mit einem gedeckten Kallesche am 1. Julius ihren Anfang nehmen, und von Mahrburg alle Mittwoch früh über Pettau, Sauritsch nach Warasdin abfahren, und am nämlichen Tage Abends in Warasdin eintreffen, eben so von Warasdin am Freitag früh abgehen und Abends zu Mahrburg ankommen werde.

Bei dieser Einrichtung geschiehet also künftig die Beförderung der Frachten und beschwerten Briefe nach Kroazien nicht mehr, wie bisher, über Wien, sondern unmittelbar über Mahrburg nach Warasdin.

Zur

Zur Aufgabe der Sachen bei der Postwagens-Expedition in Grätz sind alle Samstag und Sonntag in den gewöhnlichen Amtsstunden bestimmt, und können für die erste Fahrt schon am 27. und 28. Junius von hier nach Waradin aufgegeben werden.

N. 7562.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. Junius 1807.

Zigeunerbanden abzuschaffen.

Die untergeordneten Behörden werden zur strengsten Wachsamkeit auf die Zigeunerbanden, und zur augenblicklichen Abschaffung derselben nach ihren Gemeinden bei Betretung im zwecklosen Herumschwärmen wiederholt angewiesen.

N. 7563.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Junius 1807.

Juden sollen keine unterthänige Grundstücke in Pacht nehmen.

Da bei der Landesstelle mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Juden zuwider den höchsten Anordnungen eingekaufte Realitäten eigentlich besitzen, steuerbare unterthänige Grundstücke in Pacht haben, auch daß Juden ausser den Orten ihrer Familiennummer unbefugt sich aufhalten. So wird schärfest aufzutragen sein, sich genau nach dem dießfalls bestehenden, theils im Judenpatente vom 3ten August 1797. enthaltenen, theils später nachgefolgten höchsten Anordnungen zu benehmen, widrigens bei Ent-

deckung einer Fahrlässigkeit in diesem Falle sich der Amtsvorsteher alle unangenehme Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

N. 7564.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 22. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 15. Julius 1807.

Auslieferung der nach Hungarn geflüchteten Konskribirten.

Aus der Anlage ist ersichtlich, was die hungarische Hofkanzlei an die hungarische Statthalterei wiederholt erlassen hat, damit alle nach Hungarn und Kroatien geflüchtete, paßlose konskribirte österreichische Unterthanen sicher ausgeliefert werden.

Beilage.

Der hungarischen Statthalterei wurde aufgetragen, die betreffenden hungarischen und kroatischen Jurisdiktionen dahin anzuweisen, daß sie alle während einer Rekrutirung aus den deutschen Erbländern nach Hungarn oder Kroatien entfliehende Bursche anhalten, und entweder in das nächste Militär für Rechnung ihres Werbbezirk-Regimentes, oder an ihre Grundobrigkeit, gegen billigen Ersatz der aufgelaufenen Kosten, abgeben sollen; da nun aber aus einer neuerlichen Anzeige vorkommt, daß die sich nach Hungarn und Kroatien ohne Paß flüchtenden Bur-

sche,

sche, ungeachtet aller dringenden und nachdrucksamen Verwendung an die angränzenden Komitate nicht ausgeliefert würden; so wird der erwähnten Landesstelle abermahl nachdrücksamst mitgegeben, den Vollzug der oben erwähnten Disposition ohne weiters zu verschaffen.

N. 7565.

Hofkanzleidekret an das gallizische, böhmische, und mährisch-schlesische Landesgubernium vom 25. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 17. Julius 1807.

Gegen das Hausiren der Juden in Hungarn.

Die hungarische Hofkanzlei hat eröffnet: daß dort Landes gegen die bestehenden Vorschriften, die Juden der deutsch-erbländischen Provinzen sehr häufig, insbesondere aber in das Gallizien, im Hausiren betretten worden sein. Um nun diesen Unfug zu beseitigen, hat sich die Landesstelle in Zukunft genau nach der wegen des Hausirens im Jahre 1787, erflossenen Normal-Vorschrift, so hier nachfolget, und Kraft welcher das Hausiren der Juden nur in Böhmen, Mähren und Schlesien, und nur in jener Provinz, wo sie ansäßig sind, gestattet ist, zu benehmen, und keinem, der sich des Hausirens wegen nach Hungarn begeben will, hierzu einen Paß zu ertheilen.

Bei-

Beilage.

Patent vom 4. Junius 1787.

Wir Joseph der Zweite ꝛc.

In Ansehung des Waaren-Verkaufs, welcher von Haus zu Haus geschieht, oder sogenannten Hausirens finden wir nöthig, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Dieser Handel wird allen Inländern in allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahme der mit eigenen Kaufleuten versehenen Städte und Märkte, in und ausser der Marktzeit gestattet, und sind die sogenannten Hausirer an die in dem Zollpatente vorgeschriebene Entfernung von der Gränze nicht gebunden.

§. 2. Den Juden allein kann dieser Handel nur in Böhmen, Mähren und Schlesien bewilliget werden.

§. 3. Die Waaren, mit welchen von Haus zu Haus gehandelt wird, müssen erbländisch sein; und von erbländischen Waaren wird keine Gattung untersagt.

§. 4. Den Unterthanen der Herrschaft, Gotschee und Reifniz bleibt dieser Handel auch mit einigen ausländischen Früchten und Fischwaaren nach der Vorschrift vom 1. Dezember 1785. ferner gestattet.

§. 5.

§. 5. Alle Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden, und der Stemplung unterliegen, müssen gehörig gestempelt sein.

Bei den Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, muß durch die richtige Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft worden, bewiesen werden, daß es erbländische Produkte sind.

§. 6. Wer diesen Handel treiben will, muß mit einem Paße desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirk er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen sein.

§. 7. Um diesen Paß zu erhalten, muß Jedermann von seiner Ortsobrigkeit, oder vom Magistrate das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels beibringen.

§. 8. Der Paß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeltlich ertheilt werden.

§. 9. Wer mit fremder, oder ungestempelter erbländischer Waare, welche der Stemplung unterliegt, diesen Handel treibt; wer bei denselben ohne Paß, oder mit einem Passe auf fremden Nahmen betretten wird; wer über diejenigen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, auf die in dem 5. §. vorgeschriebene Art, sich auszuweisen nicht vermag, verliert die Waare, und ist zu dem Hausiren auf immer unfähig.

§. 10.

§. 10. Auch Fremde, welche in den Erbländern im Haußren betretten werden, werden ihrer Waaren verlustig.

§. 11. In diesen Uebertrettungsfällen steht endlich die Untersuchung und Erkenntniß, wie bei andern Zoll-Kontrabanden, der Bankal-Behörde zu.

N. 7566.

Hofdekret vom 25. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 10. Julius 1807.

Die Studierenden, welche Stipendien von solchen Stiftungen genieſſen, die zur Dotirung des künftigen Konvikts bestimmt sind, haben solchen von dem Tage der wirklichen Einführung der Zöglinge in das zu errichtende Konvikt zu entsagen.

Studierende, so Stipendien, die zum Konvikt bestimmt sind, genieſſen, haben solchen zu entsagen.

N. 7567.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Junius, kundgemacht in Steiermarkt und Kärnten am 11. Julius 1807.

Obgleich die allgemeine Bau-Instruction vom Jahre 1788., deren Handhabung unter dem 6. Ottober 1805. wiederholt eingeschärft wurde, schon bestimmt vorschreibt: daß einem jeden Bauüberschlage eine Beschreibung der Länge, Breite,

Den Bauüberschlägen die Beschreibung der Bau-Materialien beizulegen.

Di-

Dicke und Ausgiebigkeit der Bau-Materialien, so wie ihrer Preise beigeleget werden solle; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß diese Vorschrift häufig unbefolgt bleibe, wodurch die Hofbaubuchhaltung oft in die Verlegenheit kommt, bestimmte und verläßliche Anträge zu machen. Der Landesstelle wird daher wiederhohlt aufgetragen, dafür zu sorgen: daß jedem Bauüberschlage, er möge nun ein neues Gebäude, oder nur eine Reparatur betreffen, eine ordentliche, von einem öffentlichen Amte oder Magistrate bestättigte Beschreibung aller Materialien, nach dem angeschlossenen Formulare beigeleget werde, und wird die Landesstelle dafür, daß es richtig geschehe, unter Verantwortung für jeden Schaden, der daraus entspringt, zu wachen, und zu gewärtigen haben, daß alle jene Bauanschläge, welchen eine solche Beschreibung nicht beiliegt, unerledigt wieder zurück gesendet werden.

Formulare.

Beschreibung

aller Bau-Materialien, welche zu dem vorliegenden Baue erforderlich sind, nach Beschaffenheit ihrer Länge, Dicke oder Breite, und auch nach ihrem körperlichen Innhalte, dann, was sie in der Erzeugung und Beifuhr kosten.

	fl.	kr.
Die Ziegeln sind nach dem Brande 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick; hiervon kostet das 1000 bei dem Ziegelofen	10	20
Die Fuhr bis zum Bauplatze. . .	1	20
Der Kalk wird in Kübeln gemessen, ist ein rundes oder viereckiges Gefäß, welches am Boden 3 Schuh, oben aber 2 Schuh, im Diameter, in der perpendikulären Höhe aber $2\frac{1}{2}$ Schuh mißt; folglich 12 Kubik-Schuh, 414 □ Zoll Körpermaß enthält; hievon kostet der Kübel bis zum Bauplatze gestellt	3	—
Der Sand wird in regulären Fuhren, oder auf Bauernwagen herbeigeführet, deren jede Fuhr 16 Kubik-Schuh enthält, und wovon die Fuhre kostet . . .	—	12
Die Bruchsteine werden Kubik-Klafterweise, jede zu 216 Kubik-Schuh groß gerechnet, erzeuget; hiervon kostet die		

	fl.	kr.
Steinsprengung sammt Pulver und übrigen Requisiten	1	30
Die Beifuhr	4	30
Die Dachziegel sind 14 Zoll lang, 7 Zoll breit, und kostet das 1000 bei dem Ziegelofen.	16	—
Die Beifuhr	—	45
Die Hohlziegel sind 18 Zoll lang, 6½ Zoll breit, und kostet das Stück . .	—	2
Ein 7 bis 8 Klafter langer Stamm Tanne, oder anderes weiches Bauholz, 12 Zoll behauter Dicke, zu Schwellen, Pfetten, Durchzügen, liegenden Säulen u. s. w. kostet.	1	45
Ein dergleichen 7 bis 8 Klafter langer, ⅞ bis 8/9 Zoll behaut dicker Stamm Tanne, zu stehenden Säulen, Pfetten, Bundrämmen, Wechseln, Stichen, Sparriegeln, Grad- und Achsensparren u. s. w. kostet.	1	30
Ein dergleichen 6 bis 7 Klafter langer, ⅝ bis ⅘ Zoll dicker Stamm Tannenholz zu Gesperren und andern kleinen Dachgehölze kostet	1	12
Ein Stamm weiß Eichen, ⅝ ⅘ Zoll dick, 4 bis 5 Klafter lang, zu Thürstöcken und Polsterhölzern	2	—
Die gefalzten Schindeln sind 14 Zoll lang, im Durchschnitte 3½ Zoll breit, und kostet das 1000.	3	30
Die ungefalzten Spanschindeln sind 2 Schuh lang, im Durchschnitte 4¼ Zoll breit, und kostet das 1000 . . .	2	—

	fl.	kr
Die geschnittenen Dachlatten zu Schindeldächern sind $\frac{3}{4}$ Zoll dick, $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 15 Schuh lang, kostet das Stück.	—	4
Die detto Ziegellatten ist 1 Zoll dick, $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, 15 Schuh lang, kostet das Stück.	—	$4\frac{1}{2}$
Der Gemein- oder Neuladen ist $\frac{3}{4}$ Zoll dick, im Durchschnitte 10 Zoll breit, 15 Schuh lang, kostet das Stück . . .	—	10
Die Bank- oder Fußbodenladen sind $1\frac{1}{4}$ Zoll dick, im Durchschnitte 12 Zoll breit, 15 Schuh lang, kostet das Stück . .	—	18
Ein eichener Staffel im Quadrat, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, 12 Schuh lang, kostet . .	—	30
Ein weicher tannener oder föhrener Staffel von gleicher Länge, kostet . .	—	24
Ein doppeltes Fensterholz, 2 Zoll dick, $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, 10 Schuh lang, kostet .	—	15
Ein einfaches Fensterholz, $2\frac{1}{4}$ Zoll breit, und $\frac{3}{4}$ Zoll dick, 10 Schuh lang, kostet.	—	8
Ein doppeltes Fensterholz, 12 Schuh lang, 2 Zoll dick, 3 Zoll breit, kostet .	—	20
Ein einfaches detto 12 Schuh lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, 2 Zoll breit, kostet . .	—	10
Ein eichener Pfosten, 12 Schuh lang, 2 Zoll dick, 1 Schuh breit, kostet .	3	—
Ein detto weicher Pfosten von der nämlichen Länge, Breite und Dicke, kostet.	—	48
Ein eichener Pfosten, 12 Schuh lang, $\frac{5}{4}$ Zoll dick, 1 Schuh breit, kostet .	2	—

Taglöhnungen.	fl.	kr.
Der Maurer erhält Taglohn sammt Meistergebühr	—	36
Der Maltermacher	—	17
Der Handlanger	—	15
Der Zimmermann erhält Taglohn sammt Meistergebühr	—	36
Eine zweispännige Fuhre kostet auf den ganzen Tag	1	—

Sigl. N. N.

den 10. Junius 1807.

Baudirektion, oder Ingenieurs oder Architekt u. s. w.

Daß die in dieser Beschreibung enthaltenen Material- und Taglöhnungspreise derzeit kurrente Preise sind; wird von Amtswegen bestättiget.

Sign. ut supra.

N. N.

k. k. Oberamt, oder Amts-Inspektorat oder Magistrat.

N.

N. 7568.

Verordnung von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 26., und von dem Inneröstereichischen den 30. Junius 1807.

Die Widersetzlichkeit und Zusammenrottung gegen Zollbeamte, wie zu bestrafen.

Seine k. k. Majestät haben laut Hofdekrets vom 12ten, und Empf. 25ten Junius d. J. über die Anfrage der k. k. Hofkammer, ob die Gewaltthätigkeiten, welche gegen Zollbeamte in Amtssachen verübt, und die Zusammenrottungen, welche zu diesem Zwecke geschlossen werden, noch ferner nach dem Zollpatente vom 1ten Januar 1788, oder nicht vielmehr nach dem neuen Strafgesetze behandelt werden sollen, zur künftigen Nachachtung die Erklärung dahin gegeben.

Aus dem Kundmachungs-Patente, und der Leitung zum neuen Strafgesetzbuche erhelle, daß jene Handlungen, welche in demselben als Verbrechen erkläret werden, nicht mehr nach älteren Gesetzen, sondern nach diesem neueren Strafgesetze zu behandeln seien.

Dieses Strafgesetzbuch erkläret in dem §. 70., 1ten Theils, daß die gegen Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen mit gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewalt-

waltthätigkeit nach dem §. 71, und eben so erklärt es in dem §. 61, daß die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit oder ihren zur Ausführung der Anordnungen bestimmten unteren Dienern Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach §. §. 63. und 65. bestrafet werden soll.

Es unterliege aber keinem Zweifel, daß die Zollbeamten Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seien; daher sei die gegen selbe in Amtssachen mit gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 71., und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach dem §. 63, 64 und 65. zu bestrafen.

Welches den sämmtlichen diesem Obergerichte unterstehenden Kriminalbehörden in Oesterreich unter und ob der Enns zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N.

N. 7569.

Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Junius 1807.

Dem Militär sollen keine Naturalien auf Quittungen subministriret werden, wenn es in der Marschroutte nicht enthalten ist.

Es sollen dem Militär keine Naturalien auf Quittungen mehr subministriret werden, außer es wäre dieß in der Marschroute ausdrücklich enthalten, in welchem Falle es auf die Quittung, nebst dem Nahmen, und der Charge des Ausstellers der Marschroute, von der subministrirenden Gemeinde anzusetzen ist.

N. 7570.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 29. Junius 1807.

Wegen der Fleischtaxe auf dem Lande.

Ungeachtet der bestehenden, und seit kurzer Zeit mehrmals erneuerten Vorschrift, wegen genauer Beobachtung der Fleischtaxe auf dem Lande, werden doch über die Nichtbefolgung derselben ununterbrochen die lautesten Klagen geführt.

Da nun hieraus, wenn das Fleisch auf dem Lande theurer, als in der Hauptstadt verkauft wird, die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine entspringen, indem dadurch die Bemühungen der Regierung, wohlfeilere Fleischpreise zu erzielen, auf eine höchst sträfliche Art geradezu entgegen gearbeitet wird;

so sind die Amts- und Ortsvorsteher's nicht nur wiederhohlt zur genauesten Befolgung der bestehenden Fleischtax-Vorschriften mit allem Nachdrucke und unter ihrer Dafürhaftung anzuweisen; sondern auch von Zeit zu Zeit in den Städten und Märkten unvermuthet Untersuchungen einzuleiten, und in jenen Orten, wo sich die Fleischhauer Tax-Uebertrettungen erlauben, sowohl diese, als die Orts- oder Amtsvorsteher zur gesetzlichen Strafe zu ziehen, und letztere noch überdieß zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

N. 7571.

Hofdekret vom 30. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 10. Julius 1807.

Aus Rußland und der Moldau eintreibende Schlachtvieh soll als Konsumo behandelt werden.

Das aus Rußland und der Moldau in das österreichisch-kaiserliche Gebieth einzutreibende Schlachtvieh soll gleich als Konsumo behandelt, und dessen Wiederaustrieb auf das strengste verbothen werden.

N.

N. 7572.

Hofkanzleidekret vom 30. Junius, kundgemacht von der krainer-görzerischen Landesstelle den 7., von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 8., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 10., von dem böhmischen und gallizischen Landesgubernium den 17. Julius 1807.

Da sich noch eine beträchtlichr Menge nach dem alten Stempelpatente vom Jahre 1788. gestempelter Spielkarten im Umlauf befinden; so befahlen Se. Majestät, alle Fabrikanten und Handelsleute durch Cirkulare aufzufordern, binnen 3 Monaten vom Tag der Kundmachung ihre Vorräthe an Spielkarten, welche vorher noch einmal untersucht, und mit dem nun erhobenen Stand derselben aufs neue verglichen werden sollen, zur unentgeltlichen Stemplung nach dem 47. Abschnitt des neuen Stempelpatents vorzulegen, wo sodann nach Verlauf des obbestimmten Termins alle mit dem alten Stempel versehene Karten als ungestempelt anzusehen, und als solche nach dem 49. Abschnitt des neuen Stempelpatents zu behandeln wären.

Daß alle Fabrikanten und Handelsleute ihre Vorräthe an Spielkarten, vom Tage der Kundmachung, binnen 3 Monaten, zur Untersuch- und unentgeldlichen Stemplung nach dem 47. Abschnitt des neuen Stempelpatents vorzulegen haben.

Wel-

Welches in Folge Hofkanzlei-Verordnung vom 30. Junius bekannt gemacht wird.

N. 7573.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 30. Junius 1807.

Schulunterrichtsgeldrechnungen nicht in Duplo einzusenden.

Zur Vermeidung der Postspesen, und Postpapierauslagen, sind die Gimnasial-Schulunterrichtsgeldrechnungen, vom 1ten November l. J. anzufangen, nicht mehr in Duplo, sondern nur einfach einzubringen.

Julius.

N. 7574.

Hofkammerdekret vom 1. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 10. September 1807.

Stempelquittungen, welche wegen Mängel den Parteien zurückgegeben werden, können gegen andere Stempelbogen ausgewechselt werden.

Diejenigen Stempelquittungen können gegen andere Stempelbogen vom gleichen Werthe ausgewechselt werden, welche wegen Mängel in ihrem Innhalte von den Aerarial- und andern Kassen den Parteien zurückgegeben werden; jedoch ist von der Liquidatur und den Kassebeamten auf dem Rücken dieser Quittungen anzumerken, daß selbe unbrauch-

bar und andere von den Parteien dafür eingelegt worden sind.

N. 7575.

Hofdekret vom 1., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 24. Julius 1807.

Aus Rußland und der Moldau eintreibende Pferde sollen als Konsumo behandlet werden.

Nach den in dem Zahl 7571. vorstehendem Hofdekrete vom 30. Junius l. J. wegen der Konsumo-Behandlung alles aus dem Russischen oder aus der Moldau in das österreichische Gebieth einzutreibenden Schlachtviehes enthaltenen Grundsätzen, sollen auch alle aus Rußland oder der Moldau vorkommenden Pferde behandelt werden.

N. 7576.

Hofkanzleidekret vom 2. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 13. August 1807.

Mit den Waldungen nach der Waldordnung zu gebahren.

Mit den Waldungen muß nach Weisung der Waldordnung, und der hierauf Bezug nehmenden Gesetze gebahret, und alle dießfalls vorkommenden Mißbräuche geahndet werden.

N.

N. 7577.

Hofkanzleidekret vom 2. Julius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 25., von dem vereinten steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 29., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 31. Julius, vom vereinten gallizischen Landesgubernium den 7., von der niederösterreichischen Landesregierung den 27. August 1807.

In Betreff der Kandidatinnen für die Leopoldinische Stiftung zu Prag.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die um einen Platz der im Königreich Böhmen bestehenden Leopoldinischen Stiftung werbenden Bittstellerinnen erst dann als zum Vorschlage geeigneten Kandidatinnen vorgemerkt werden sollen, wenn sie sich vorher mit den erforderlichen Eigenschaften nach den Rubriken des hier nachfolgenden Formulars gehörig werden ausgewiesen haben.

Welches demnach mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß

a) alle jene Stiftungswerberinnen, welche schon vorgemerkt sind, binnen zwei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung ihre Gesuche um eine Leopoldinische Stiftung nach den vor-

vorgeschriebenen Rubriken unfehlbar unter Verlust des erworbenen Vormerkungsrechtes bei diesem Gubernium einzureichen haben,

b) jene hingegen, welche noch nicht vorgemerkt sind, und zu einer Leopoldinischen Stiftung vorgemerkt zu werden wünschen, ihre Gesuche nach den Rubriken des vorgeschriebenen Formulars bei der hohen böhmisch-österreichischen Hofkanzlei einzulegen haben.

Formu

Des tabellarischen Verzeichnisses, nach wel
Stiftung zu Prag künftig

I.	II.	III.	IV.	V.
Tauf- und Zunahme der Kandidatin.	Geburtsort der Kandidatin.	Jahr und Tag ihrer Geburt.	Nahmen der beiderseitigen Aeltern.	Ob die Kandidatin die erforderliche Adelsprobe hergestellt hat *).

*) Bey dem Formular für die bürgerlichen Stiftungsplätze hat die

l a r e

chem die Kandidatinnen für die Leo poldinische aufzuführen sind.

VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
Verwaist ganz oder halb vom Vater oder Mutter.	Ihr sittliches Betragen.	Verdienste, und Dienstjahre des Vaters, und zwar in welcher Kategorie.	Beiläufiges Vermögen der Kandidatin, oder ihrer Aeltern und Geschwister, worin es besteht in Kapitalien oder Realitäten.	Zahl der Geschwister der Kandidatin und ob sie selbst oder ihre Geschwister schon eine, und welche Stiftung oder Pension oder sonstige Versorgung genießen.

fünfte Rubrik ganz wegzubleiben.

N.

N. 7578.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 2. Julius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 22., vom mährisch-schlesischen Gubernium den 24., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 25., von der vereinigten krainer-görzerischen Landesstelle den 28., von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 31. Julius, von der niederösterreichischen Regierung den 6., von dem böhmischen Landesgubernium den 27. August 1807.

Mit Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Bauergüter oder Bauernwaldungen von dem montanistischen Aerarium, oder auch von Privat-Gewerken angekaufet werden können.

Seine Majestät haben über die unterthänigst vorgelegte Frage, ob dem montanistischen Aerarium oder auch Privatgewerken, der Ankauf von Bauerngütern oder von Bauernwaldungen, wenn sie zum Betriebe der Bergwerke für unentbehrlich erachtet werden, gegen Bestreitung der Lasten anzukaufen gestattet werden könne? folgende Grundsätze aufzustellen befunden.

1. Die zum Besten der Landeskultur, des Kontributions-Nahrungs- und Bevölkerungsstandes und zur Aufrechthaltung der Landes- und Katastral-Verfassung erflossenen Gesetze, vermög welchen jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß; Niemand zugleich zwei oder mehrere mit Rustikal-

pfun-

pfunden oder Rustikalkontribution belegte Bauerngüter besitzen darf, und sämmentliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von denselben untrennbar sind, haben noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen.

Zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues wird zwar in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von diesen Gesetzen gestattet, jedoch nur unter nachstehenden Beschränkungen und Bedingnissen.

2. Der Ankauf ganzer Bauerngüter von einer Gewerkschaft hat nur in jenen sehr seltenen außerordentlichen Fällen statt, wenn ein solches Bauerngut zu einer neuen Bergs- oder Radwerks-Errichtung, oder zur unumgänglich nothwendigen Terrains-Erweiterung eines solchen schon bestehenden Werks durch gemeinschaftliches gründliches Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden für unentbehrlich erkläret wird. Bei der diesfälligen gemeinschaftlichen Erhebung wird jederzeit genau zu beurtheilen sein, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht ohne Ansichbringung des ganzen Bauerngutes nur durch einen Theil desselben so gestaltig bedecket werden könne, daß auf dem zum Bergbaue nicht unentbehrlichen Theil des Bauerngutes noch immer ein behauster Rustikalansitz bestehen könne? So

daß z. B. aus einem ganzen Bauerngute ein halbes oder ein viertel Bauerngut entstehen würde; in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauerngutes käuflich überlassen werden darf, welcher derselben wirklich unentbehrlich ist; auf dem erübrigenden Theile aber muß noch immer ein Rustikalrücksitz bestehen.

Nebst diesen sind folgende Bedingnisse ausdrücklich vorzuschreiben.

a) Der Ankauf eines ganzen oder eines Theils eines Bauerngutes solle nur für Radwerken und sonstige Bergwerke, für Hämmer- und für Sensenschmiede, nicht aber für andere Eisenfabriken gestattet werden.

b) Dieser Ankauf kann, in so weit nicht durch die Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmet ist, nur durch ein, mit dem Besitzer des Bauerngutes mit Bewilligung seiner Grundherrschaft treffendes, freiwilliges Einverständniß, niemals aber durch Zwang zugelassen werden.

c) Wenn nur ein Theil eines Bauerngutes von einem Gewerken erkauft wird, so soll für den auch künftig zu bestehen habenden Rustikalrücksitz jederzeit die hinlängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holz, Streu und dergl. von den veräußernden Waldungen vorläufig sicher gestellet werden.

Auch

Auch muß in einem solchen Falle die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Lasten nach den, wegen Zerstückung der Bauerngütern bestehenden Vorschriften gehörig veranlasset werden.

d) Wenn ein Gewerk nach den gegenwärtig vorschlagenden Beschränkungen ein ganzes Bauerngut erkaufet, so soll er verpflichtet sein, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude in baulichen Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheurathete Familie zu setzen, welche die einem Rustikal-Grundbesitzer obliegenden Lasten, als Vorspan, Einquartirung und dgl. jedesmal genau zu leisten hat, wozu ihn die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande erhalten muß.

e) Alle auf dem erkauften Bauernguke haftenden oder neu zuwachsenden Steuern, Gaben und Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, muß der Gewerk gleich andern Rustikalgrundbesitzern tragen, und wegen der Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefälle, mit der Grundherrschaft wegen derselben Ablösung oder Umstaltung in eine jährliche Gabe sich vergleichen, oder bei jeder Besitzes-Veränderung solche gleich jedem andern Unterthan gehörig entrichten.

f) Solle kein solcher Kauf ohne vorheriger Bestätigung der politischen Landesstelle gültig sein,

auch in jenem Falle, als ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauerngutes wieder veräußern wollte, solches nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle, und unter jenen Vorsichten, welche in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rustikalgrundbesitzer überhaupt vorgeschrieben sind, geschehen können.

3. Wenn bei einem ordentlich bestellten Bauerngute nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfs noch ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist; so kann solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle an einen Berg-, Rad- oder Hammergewerken überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an derselben mit grundobrigkeitlicher Beistimmung hindangegeben werden will.

Da es den Gewerken aber weniger um den Besitz, als um die Benützung des Holzes zu thun sein kann, so ist in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmalige Abstockung zu überlassen, das Eigenthum des Waldes aber hat bei dem Bauerngut zu verbleiben.

Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig und räthlich machen, so solle nur unter folgenden Bedingnissen gestattet werden.

a) Die eintretende Nothwendigkeit des Kaufs von Seite des Gewerken und die Entbehrlichkeit des

erkaufen wollenden Waldantheils zum eigenen Bedarfe des Bauerngutes, muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben, und sich in Rücksicht auf erstere allenfalls mit der montanistischen Behörde in das Einvernehmen gesetzet werden.

b) Die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Gaben in Betreff einer solchen Grundtrennung muß vorläufig von der Buchhaltung ordentlich rektifiziret und der sogestaltig ausgewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallende Lasten, im gleichen Verhältnisse von den kaufenden Gewerken übernommen werden.

c) Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein sogenanntes Raumrecht erkaufet, so soll er verpflichtet sein, solches zum Stockrecht anwachsen zu lassen.

d) In Rücksicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren solle auch hier jenes gelten, was im 2. Absatze in c) angeführet worden.

4. Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil eines nach den bestimmten Normalgrundsätzen zu einer Zerstückung geeigneten Bauerngutes zu einem nothwendigen Halbensturz, oder zu einem Werkgebäude, wenn nicht nach den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert werden kann, mit freiwilligen Einverständnisse des Besitzers und Bewilligung seiner Grundherrschaft

schaft ankaufen wollen, so sind dabei jene Vorsichten zu beobachten, welche für die Fälle der Zerstückung eines Bauerngutes vorgeschrieben sind.

Durch diese Begünstigung der Gewerkschaften in dem nothwendigen Ankaufe unterthäniger Bauerngüter und Waldungen, wird die allerhöchste Absicht, ohne die Landes- und Katastral-Verfassung im mindesten zu beeinträchtigen, und ohne die Konskriptions-Rekrutirungs- und übrigen politischen Gesetze im geringsten zu verletzen, dem Bergbau in den angezeigten Fällen die nöthige Unterstützung zu gewähren, erreichet, besonders da derlei Begünstigungen ohnehin nur selten eintreten werden, maßen in jedem Falle die politische Entscheidung vorhergehen, und die absolute Nothwendigkeit gehörig erwiesen werden muß.

N. 7579.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 2. Julius 1807.

Salniters Siedern seine Hinderniße in den Weg zu legen, und Weisung wegen Aschen-Ankauf.

Obwohl sämmtliche Obrigkeiten durch die unterm 13. Hornung 1791 kundgemachte allerhöchste Verordnung vom 31. Jänner 1791 verpflichtet werden, ihre Unterthanen und Gemeinden anzueifern, daß jedes Haus ein oder zwei Metzen Asche für die Salniter-Erzeuger in Bereitschaft halten solle; so haben doch mehrere seit kurzer Zeit sich ergebene Fälle gezei-

zeiget, daß nicht nur der heimliche Aschen-Verkauf immer weiter um sich greife, sondern auch den Salniter-Siedern häufig andere Hindernisse von den Grund- und Gebäude-Inhabern in Weg gelegt werden.

Es wird daher diese höchste Verordnung, so wie die unterm 18. Junius 1795 nachgefolgte Zirkular-Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft hiemit neuerdings republiziret, und Jedermann demnach ernstgemessen ermahnet, diesen Vorschriften um so mehr auf das genaueste nachzukommen, als widrigenfalls die gesetzlich angemessenen Strafen unnachsichtlich einzutreten haben.

N. 7570.

Hofkanzleidekret vom 2., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 19., von dem böhmischen Landesgubernium den 30. Julius 1807.

Wegen der von Stiftungen und gerichtlichen Pfründnern zu bezahlenden Vermögenssteuer.

Seine k. k. apost. Majestät haben in Hinsicht der von den Stiftungen und geistlichen Pfründnern zu bezahlenden Vermögenssteuer, laut Hofkanzleidekrets vom 2. d. M. Allerhöchst zu entschließen geruht: Daß diejenigen aus dem Sekularklerus, welche ihren Unterhalt in der Eigenschaft eines Gehalts aus den Renten des Patrons (es sei solcher ein Privat- oder Religionsfond) genießen, von der Vermögenssteuer ganz frei zu lassen seien, weil sie sich nicht in dem zeitweiligen Genusse einer Vermögens-Substanz befinden. Diejenigen des Sekularklerus, welche ihr

Ein-

Einkommen entweder aus Realitäten, oder für sie gestifteten Kapitalien beziehen, und deren dießfälliges Einkommen die bemessene Congruam sustentationis nicht überschreitet, sind ebenfalls von der Berichtigung der Vermögenssteuer frei zu lassen; Jene hingegen, deren aus Realitäten, oder Kapitalien, das ist, aus dem zeitweiligen Genusse einer Vermögens-Substanz bezogen werdenden reinen Einkünfte (worunter auch die Zehenten gehören) die bemessene Congrua übersteigen, haben die Vermögenssteuer zu entrichten.

Bei der Berechnung derselben aber ist nach Maßgabe des Patents vom 29. Oktober 1806 und des dazu gehörigen Zirkulars der Kapitalswerth des diesen Einkünften korrespondirenden Stammvermögens nach seinem vollen Belaufe zur Grundlage zu nehmen, und wenn der zu einem halben Perzent berechnete und davon ausfallende Steuerbetrag so beschaffen ist, daß durch dessen Abtragung der Pfründner in seiner Congrua nicht verkürzt würde, so ist dieser Steuerbetrag voll zu bezahlen; sollte aber gegentheilig dadurch die Congrua verkürzt werden, so soll der Pfründner von dem Steuerbetrag denjenigen Theil abzuziehen berechtiget sein, welcher zu Ergänzung seiner Congrua nöthig ist. Es würde daher z. B. ein derlei Lokalkaplan, welcher von seiner Pfründe an reinen Einkünften jährlich 550 fl. genießt, wovon das Kapital zu 5 Perzent gerechnet 11,000 fl. und

die

die halbperzentige Vermögenssteuer 55 fl. beträgt, weil er in seiner Congrua von 350 fl. durch die Bezahlung der Vermögenssteuer nicht verkürzet wird, den Steuerbetrag voll zu bezahlen; dagegen derjenige Lokalkaplan, welcher von seinen reinen Einkünften jährlich nur 375 fl. genießt, wovon das Kapital zu 5 Perzent 7,500 fl. und die halbperzentige Vermögenssteuer 37 fl. 30 kr. beträgt, weil er in seiner Congrua 350 fl. durch Entrichtung des vollen Steuerbetrages verkürzet würde, nur 25 fl. zu bezahlen verbunden sein.

Die höhere Geistlichkeit des Sekularklerus, für welche keine Congrua bemessen ist, hat die Vermögenssteuer von der zu ihren Unterhalt gewidmeten Vermögens-Substanz ganz auf dieselbe Art, wie die Fideikommißbesitzer zu entrichten. Hat ein geistlicher Pfründner, außerdem ein eigenthümliches der Vermögenssteuer unterliegendes Vermögen, so muß er dieses besonders fatiren, und versteuern.

Den Pfarrern wird gestattet, von der berechneten Steuerschuldigkeit auf die Art, wie es wegen der Congrua gestattet wird, für jeden der von ihnen unterhaltenen Kapläne 300 fl. in Abzug zu bringen. In Ansehung aller übrigen Stiftungen, Kirchenvermögen ꝛc. hat eine ähnliche Modifikation, wie bei dem Sekularklerus, für welchen eine Congrua sustentationis bemessen ist, einzutreten. Es muß nämlich das ganze nach den Ertrag zu Folge des

oben

oben angeführten Patents und Zirkulars zu Kapital berechnete Vermögen zur Berechnung der Steuer als Grundlage angenommen werden, und wenn der zu einen halben Perzent davon ausfallende Steuerbetrag so viel ausmacht, daß solcher über die Bestreitung aller zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten erforderlichen Auslagen noch voll entrichtet werden kann, so ist derselbe in vollem Belaufe zu bezahlen, widrigenfalls aber kann davon so viel abgezogen werden, als zur Ergänzung des obenverstandenen stiftmäßigen Aufwandes nothwendig ist.

Diese höchste Entschließung wird daher zur gehörigen Wissenschaft, und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

N. 7581.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 3. Julius 1807.

Die nach dem alten Stempelpatente vom Jahre 1788 gestempelten Spielkarten sind zur Stempelung vorzulegen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, da sich noch eine Menge nach dem alten Stempelpatente vom Jahre 1788 gestempelter Spielkarten im Umlaufe befindet, seien alle Fabrikanten und Handelsleute durch Zirkulare aufzufordern, daß sie binnen 3 Monathen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung, ihre Vorräthe an Spielkarten, welche vorher noch einmal untersucht, und mit dem neu erhobenen Stande derselben aufs neue verglichen werden sollen,

zur

unentgeltlichen Stemplung nach dem 47. §. des neuen Stempelpatents vorlegen. Nach Verlauf des obbestimmten Termins seien alle mit dem alten Stempel versehene Karten als ungestempelt anzusehen, und als solche nach dem 49. §. des neuen Stempelpatents zu behandeln.

N. 7582.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. Julius, kundgemacht von dem steirisch-kärntnerischen Gubernium den 22., von dem böhmischen Landesgubernium den 23., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 24., von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 25., von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 31. Julius 1807.

Ziehsöhne als einzige Erbs- und Bestohnachfolger gehören in die Classe der vom Militärstande zeitlich Befreiten.

Gelegenheitlich der von der niederösterreichischen Landesregierung gemachten Anfrage, ob die von den Unterthanen angenommene Ziehsöhne in Ermanglung anderer Kinder als einzige Söhne der zeitlichen Befreiung vom Militärstande sich zu erfreuen haben? hat die Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu entscheiden befunden:

Ziehsöhne der Unterthanen, wenn sie die einzigen Söhne sind, in so lange sie es bleiben, wenn sie gerichtlich adoptirt, an Kindesstatt als Erben, und

Nach-

Nachfolger in die Ansässigkeiten aufgenommen, folglich alle Rechte ehrlicher Kinder ihnen zugestanden seien, gehören als Erben von angesessenen Hauswirthen, und sobald jene sich dem Betriebe der Landwirthschaft und des väterlichen Gewerbes persönlich widmen, nach dem offenbaren Geist und Zweck des höchsten Conscriptionssistemes, in welchem zugleich die weise Vorsicht für die Aufrechthaltung der Landwirthschaft und der Realgewerbe liegt, zur Kathegorie der zeitlich vom Militärstande befreiten Individuen, und trete dadurch keine neue Ausdehnung von Exemptionen ein, weil ein Erbe eines angesessenen Hauswirthes vermöge des Conscriptionssistemes schon vom Militärstande befreiet ist, und weil Ziehsöhne der Besitzer von Personalgewerben eben so wenig als eheliche Söhne der Väter von solchen Personalgewerben von der Militärpflicht befreiet sein können.

N. 7583.

Hofkanzleidekret vom 3., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 19. Julius 1807.

Bei Seuchen und Epidemien die Fuhrenleistung für die Aerzte betreffend.

Bei entstehenden Epidemien und Seuchen haben die Dominien und Gemeinden, welche es betrifft, die Fuhren für die Aerzte und Wundärzte unentgeltlich zu leisten; in Zukunft also sind derlei Fuhrkösten weder dem Kammeral-Aerario, noch dem ständischen Domestico mehr aufzurechnen.

Welche

Welche hohe Hofverordnung allen Dominien und Gemeinden, dann denen sämmtlich praktizirenden Aerzten und Wundärzten in der Provinz zur nöthigen Wissenschaft und Nachverhalt hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7584.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 4. Julius 1807.

Wegen der Naturalien Subministrirung vom Lande für das Militär.

Der k. k. Hofkriegsrath hat vermög der von dem hierländigen k. k. Militär-Ober-Commando hieher gemachten Eröffnung anzuordnen geruht, daß künftig alle Naturalien-Subministrirung vom Lande, da sie dem Militär-Aerario wegen der dafür in hohen Preisen zu leistenden Vergütung so nachtheilig ist, so viel es die Umstände zulassen, einzustellen sei.

So wie nun von der Militär-Behörde die gesammten unterstehenden Truppen bereits angewiesen sind, künftig keine Naturalien mehr vom Lande zu fassen, nachdem allenthalben ärarische Verpflegsmagazine bestehen, so wird auch hiermit sämmtlichen Dominien aufgetragen, künftig dem Militär keine Naturalien auf Quittung mehr abzugeben, weil diese nicht mehr zur Vergütung von den Verpflegsmagazinen angenommen werden dürfen.

Jedoch hat diese Subministrirungs-Einstellung auf die zur Mappirung kommandirten Offiziers des Generalstaabs keine Anwendung.

N.

N. 7585.

Gubernial-Verordnung in Gallizien vom 7. Junius 1807.

Wenn die Naturallieferungsquittungen der Militärparteien eingebracht werden müssen.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben in Folge der durch Kreisschreiben vom 23. Mai 1798 erlassenen Verordnung die Naturallieferungs-Quittungen der Militärparteien immer in einer Frist von 30 Tagen unter sonst zu gewärtigenden Verlust der dießfälligen Vergütung einzureichen.

N. 7586.

Hofkanzleidekret vom 8., kündgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 22. Julius 1807.

Den Offizieren bei Mappirung allen Vorschub zu leisten.

Laut Verordnung vom 29. März d. J., daß den zur Mappirung und Triangulirung im Lande beorderten Offizieren bei diesem Geschäfte von den Gemeinden aller möglicher Vorschub zu leisten sei, wird hiermit erneuert.

N. 7587.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend, vom 8. Julius 1807.

Schüblinge sollen in der nächsten hungarischen Station von der hungarischen Gerichts-

Jeder Schübling, der von der deutschen Gerichtsbarkeit bis über die hungarische Gränze befördert wird, soll in der nächsten hungarischen Station zur weiteren sicherer Beförderung von der hungarischen Gerichts-

keit

keit übernommen, und die Uebernehmung desselben in dem Schubpasse bestättiget werden.

barkeit zur weiteren Beförderung übernommen werden.

N. 7588.

Hofkanzleidekret vom 9., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 30. Julius 1807.

Die jährliche Konskriptionsrevision ist im Monat Jänner vorzunehmen.

Konskriptionsrevisionsbestimmung im Jänner.

N. 7589.

Hofkanzleidekret vom 9., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 24. Julius 1807.

In Friedenszeiten ist von den Länderstellen und Kreisämtern keine andere Vorspann anzuweisen, als welche in dem Vorspannsistem vom 13. Julius 1748 gegründet ist.

Vorspannanweisung in Friedenszeiten nur nach dem Sistem von 1748. zu leisten.

N. 7590.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 9., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 21. Julius, von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 17. August, von dem böhmischen Landesgubernium den 10. September 1807.

Damit die Beschaffenheit der Strassen und die Post

Kontrolle zur Auf-

rechthaltung der Straßen.

Postbeförderung einer mehrfachen Aufmerksamkeit unterzogen, und eine Kontrolle hergestellet werde, welche der Erfolg mehr sichern wird, wird der Landesstelle folgende Vorschrift ertheilet:

1) Wird, ohne jedoch das Ermessen der Länder-Chefs in einzelnen Fällen zu beschränken, hiermit nun im Allgemeinen denselben zur besondern Pflicht gemacht, die Räthe der Landesstelle, wohin in dieser Beziehung auch der Staatsgüter-Administrator zu zählen ist, wenn sie im allerhöchsten Dienste zu reisen haben, je nachdem es mehr oder minder dienlich scheint, von Fall zu Fall auf die Eingangs erwähnten Gegenstände besonders aufmerksam zu wachen, und zur Erstattung abgesonderter Berichte anzuweisen.

2) Haben die Kreishauptleute, außer der den Kreisämtern ohnehin obliegenden Pflicht, über den Zustand der Straßen ununterbrochen und im Allgemeinen zu wachen, und ihre Anzeigen darüber zu erstatten; auch in Hinkunft, nachdem jenen ein Pauschal-Betrag von jährlich 500 fl. auf Bestreitung der Reisekosten ausgemessen worden ist, wenigstens des Jahres Ein Mahl die Straßen ihres Kreises zu bereisen, sie zu untersuchen, und über den Befund derselben eine Relation an die Landesstelle zu erstatten.

3)

3) Wird zur Erhaltung einer immerwährenden, und rücksichtlich von Tag zu Tag wiederkehrenden Aufsicht und Kontrolle auch allen Postmeistern aufgetragen, daß jeder derselben über die Hälfte des Weges bis zur nächsten Station die Obsicht tragen, und sich zu diesem Behufe von seinen Postknechten, welche die Straße täglich befahren, Rapporte erstatten lassen solle, welche Rapporte sich nicht nur auf die Beschaffenheit der Strassen, sondern auch darauf zu erstrecken haben; ob die nöthigen Arbeiten an der Straße und mit welcher Thätigkeit betrieben werden; ob die Anschotterung des Fahrweges, so wie die Einräumung der Geleiße hinlänglich, und in rechter Zeit geschehe, dann, ob die vorschriftmässige Zahl Schotterhaufen vorräthig sei.

4) Wird eine ähnliche Aufsicht auf die Strassen auch den Bankal-Aemtern um so mehr zur Pflicht gemacht, als diese bei der täglichen Manipulation mit den Fuhrleuten schwerer Frachtwagen die beste Gelegenheit haben, nähere Aufschlüße auch über solche Gebrechen und Anstände zu erhalten, die zwar der leichtern Postbeförderung nicht hinderlich sind, hiermit auch der Aufmerksamkeit der Postknechte entgehen können, und gleichwohl ein wesentliches Hinderniß für schwere Fuhren bleiben.

Die auf solche Art entdeckten Gebrechen und Anstände sind von den Postmeistern und Bankal-Aemtern, jedes Mahl den betreffenden Kreisämtern schriftlich anzuzeigen.

5) Diese Anzeigen sind so fort von den Kreisämtern ohne Verzug in die allgemeine vorschriftmäßige Amtshandlung zu nehmen, und dem die Straßenstrecke respizirenden Straßenbau-Beamten in der kürzesten Zeit die gemessensten Aufträge zur unverweilten Abhülfe zu machen.

Von den dießfälligen Verfügungen müssen aber diejenigen, welche die Anzeige erstattet haben, zu dem Ende verständiget werden, damit sie sich in eben dem Wege, wie die Gebrechen entdecket worden sind, von der Befolgung des Anbefohlenen überzeugen.

6) Sollte der Wunsch, daß keine dergleichen Gebrechen entstehen, welche durch die Straßenbau-Beamten nicht und sogleich und ohne alle Erinnerung wieder verbessert werden, in Erfüllung gehen, und fänden mithin weder die Post- noch die Bankal-Aemter einen Anlaß zu den erwähnten Anzeigen; so haben diese Aemter, um darüber volle Beruhigung zu verschaffen, und zu beweisen, daß der Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, periodisch, und zwar von halb zu halb Jahr, wenigstens die

An-

Anzeige, daß sich alle im gutem Stande befinde, an die Kreisämter zu erstatten.

7) Damit aber die Verfügungen, welche das Kreisamt von Fall zu Fall zu treffen findet, dem Zustande der Sache vollkommen entsprechen, und weder die Gränzen der Ausführbarkeit noch den Wirkungskreis des respizirenden Strassenbau-Beamten überschreiten, mithin nicht fruchtlose Schreiberei und unvermeidliche Gegenvorstellungen nach sich ziehen, ist dafür Sorge zu tragen, daß aus den jährlichen Straßenbau-Präliminar-Sistemen, die jeden Kreis betreffenden Auszüge gemacht, und bei Zeiten den Kreisämtern zugemittelt werden. Daraus folget dann von selbst, daß in Fällen, wo die Kreisämter erachteten, daß unvorhergesehene Ereignisse Vorkehrungen und Ausgaben nothwendig machten, welche im Präliminar-Sisteme nicht bedeckt sind, die Kreisämter nicht sowohl den Straßenbau-Kommissären, welche an das Präliminar-Sistem gebunden sind, unmittelbar Aufträge zu machen, als vielmehr zur Vermeidung alles Umtriebes, sich unmittelbar an die Baudirektion zu wenden haben, welche sofort ebenfalls nach Maß ihres Wirkungskreises selbst Rath zu schaffen, oder bei der Landesstelle einzuschreiten, in jedem Falle aber

das Kreisamt von dem Veranlaßten zu verständigen hat.

Da nun endlich von dem stäten Eifer der Landesstellen, für das allgemeine Beste zu wirken, in jenen Fällen, wo dergleichen Anzeigen bis zu ihnen gelangen müssen, mit Recht der schnellsten Abhilfe versichert sein kann; so wird

8) nur in Fällen von größerem Belange die Anzeige des Verfügten auch hier gewärtiget, der gewöhnliche Gang der Sachen aber in den üblichen periodischen Administrations-Berichten ersehen werden.

N. 7591.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. Julius 1807.

Diäten für Beamte der verschiedenen Fonds.

Mit Beziehung auf die Erläuterungen, welche die Hofkammer der Landesstelle über das neue Diäten-Normativ unter dem 11 v. M. ertheilet hat, wird erinnert: daß diese Erläuterungen auch auf die Beamten der verschiedenen Fonds zu wirken haben.

N.

N. 7592.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 9., kundgemacht von dem böhmischen und mährisch-schlesischen Landesgubernium den 31. Julius, von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 7. August 1807.

Verboth des Zusammenwohnens der die Ehedispens nicht erhaltenden Blutsverwandten.

Da der Fall eingetretten ist, daß solche Blutsverwandte, oder verschwägerte Parteien, welche sich einander zu ehelichen wünschten, und in einer Wohnung sich beysammen aufgehalten haben, mit ihrem Gesuche aber zur Bewirkung der kirchlichen Ehe-Dispens überall abgewiesen worden sind, dennoch ihr Zusammenwohnen wie ehe und bevor fortsetzten, und dadurch nicht allein bei andern, denen das Heurathsvorhaben bekannt geworden ist, Aufsehen und Aergerniß erregen, sondern auch andere üble Folgen daraus entstehen können; von den Behörden aber, deren Amtspflicht es ist, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu machen, dieses nicht geahndet, und diese Leute von einander nicht getrennt worden; so haben Se. Majestät verordnet: daß künftig in solchen Fällen die zusammenwohnenden Parteien, so bald sie mit ihrem Dispens- und Heurathsgesuche abgewiesen worden sind, alsogleich von einander getrennt, und ihnen aller nähere den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das

Streng-

Strengste verbothen werden solle, und wollen Se. Majestät auch, daß für den pünktlichen Vollzug dieser allerhöchsten Willensmeinung die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird der Landesstelle mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiervon die unterstehenden Behörden zur genauesten Befolgung zu verständigen; insbesondere aber die Konsistorien, und durch diese die Seelsorger, sobald solche Parteien in ihren Pfarrbezirken vorkommen, zur Erstattung der Anzeige an die Behörde; die Obrigkeiten und Kreisämter aber zur unverzüglichen Amtshandlung bei solchen Fällen anzuweisen.

N. 7593.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Julius 1807.

Ubikations-Tabellen der pensionirten Stabs- und Oberoffiziere und deren Wittwen und Waisen sind nicht einzusenden.

Es hat von der unterm 31. März 1797. angeordneten jährlichen Einsendung der Ubikations-Tabellen der pensionirten Stabs- und Unteroffiziere, dann deren Wittwen und Waisen abzukommen.

N. 7594.

Gubernial-Verordnung in Gallizien vom 12. Julius 1807.

Leute, die zur Militärstellung nicht geeig-

Es sind von den Dominien unter Strafe des Ersatzes der auf Verpflegung, oder ansonsten aufgelau-

laufenen Unkösten, keine Leute, die zur Stellung zum Militär nicht geeignet sind, als Rekruten abzugeben.

net sind, als Rekruten nicht abzugeben.

N. 7595.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Julius 1807.

Allen Mühlinhabern ist bei scharfer Ahndung aufzutragen, jeden Müller anzuweisen, daß im Falle ein fremder Körper, z. B. Eisen, Holz, in den Hohlen kommt, sie sich vollständig überzeugen, ob dieser fremde Körper wirklich schon aus den Hohlen gefallen, bevor die Mühle wieder in Gang gebracht wird, um nicht die ganze Mühle einer Feuersgefahr auszusetzen.

Müller haben zu wachen, daß in den Hohlen kein fremder Körper gelangen, um die Mühle einer Feuergefahr auszusetzen.

N. 7596.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 14. Julius 1807.

Ueber die Vollführung von Arrest und ähnlichen Strafen gegen Tabak- und sonstige Gefällsdiener haben die politischen Behörden immer mit den Behörden des Gefälls sich in Einverständniß zu setzen.

Arrest und derlei Strafen gegen Tabak und sonstige Gefällsdiener sind im Einverständniß mit dem Gefälle zu verhängen.

N.

N. 7597.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 14. Julius 1807.

Hausiren den Tirolern nicht zu gestatten.

Das Hausiren soll jenen Tirolern, die sich nicht in den k. k. Erbstaaten ansässig machen, für keinen Fall gestattet werden.

N. 7598.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 14. Julius 1807.

Wenn von einem Menschen Merkmahle einer Sinnesverwirrung sich äußern, ist die ungesäumte Anzeige an die Behörde zu machen.

Um den traurigen Folgen, welche öfters aus einer bei einem Menschen eingetretenen, und nicht früh genug von Seite der Behörde in Erfahrung gebrachten Sinnesverwirrung entstehen können, auf das möglichste vorzubeugen; haben Se. k. k. Majestät die bereits in dem zweiten Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertrettungen §. 140. bestehenden Anordnungen mit folgender näheren Bestimmung eigends kund zu machen befohlen; daß nähmlich: wenn an einem Menschen Merkmahle einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende seinen Aufenthalt hat, verpflichtet sein sollen, davon in den Hauptstädten der Polizeidirektion und in andern Orten der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu machen, bei

Stra-

Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von grösserer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

N. 7599.

Gallizische Appellazionsverordnung vom 14. Julius 1807.

Die Ausweise der, für den Schulenfond eingehenden Beträge nach Verlauf eines jeden halben Militär-Jahrs einzusenden.

Von dem k. k. Ostgallizischen Appellations-Gericht wird sämmtlichen ihm untergeordneten k. k. Landrechten, Magistraten, und Grundgerichten die bestehende Vorschrift vom 5. April 1802. und vom 10. Dezember 1805. vermöge welcher nach Verlauf eines jeden halben Militär-Jahrs die Ausweise der für den Schulen-Fond eingehenden Beträge dem betreffenden k. k. Kreisamte zuzusenden sind, zur genaueren Beobachtung mit dem weiteren Auftrage in Erinnerung gebracht: daß gedachte Ausweise längstens in 14 Tagen nach Verlauf eines jeden halben Militär-Jahrs unmittelbar dem betreffenden k. k. Kreisamte unter sonst zu erwartender Ahndung mitzutheilen seien.

N. 7600.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 15. Julius 1807.

Ausweise über den Stand der deutschen Schulen.

Um von Zeit zu Zeit ersehen zu können, wie das deutsche Schulwesen befördert werde, ist nach dem Ende eines jeden Schuljahres ein tabellarischer Ausweis einzusenden, worin nach den Dekanaten folgende Summarien zu erscheinen haben: 1) Anzahl der Schulen; 2) Anzahl der Schulfähigen; 3) Anzahl der Schulgehenden; 4) Schulgebäude; a) in gutem Stande, b) um zu bauen, c) zu reparirén; 5) Ortsseelsorger, die den Unterricht befördern, a) sehr thätige, b) thätige, c) unthätige; 6) Katecheten, a) sehr gute, b) gute, c) mittelmäßige oder schwache; 7) Schullehrer, a) sehr gute, b) gute, c) mittelmäßige oder schwache; 8) Schulen, wo der Unterricht a) nur deutsch, b) deutsch und böhmisch, gallizisch, wendisch, krainerisch, italiänisch ꝛc. ertheilet wird; 9) Schulen, wo der sonntägliche Wiederhohlungsunterricht eingeführet ist.

Hinter den nach den Dekanaten verfaßten Summarien sind nach den Diözesen die Hauptsummen anzusetzen, aus diesen Hauptsummen aber die Totalsumme der ganzen Provinz zu ziehen.

N.

N. 7601.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Julius 1807.

Rumburg Haupteinbruchsamt betreffend.

Für das Haupteinbruchsamt Rumburg werden in Oberhennersdorf und Aloisburg zween Anweisposten errichtet.

N. 7602.

Verordnung des böhmischen Guberniums vom 16. Julius 1807.

Was mit den Strafbeträgen wegen verbotener Brandweinerzeugung zu geschehen habe.

Aus Gelegenheit einer Anfrage: ob in den durch die Zirkularverordnung vom 22. Dezember v. J. §. 2. und 3. festgesetzten Uebertretungsfällen von eingehenden Strafbeträgen ein Denunzianten- oder Apprehendentendrittel zu erfolgen, und welchem Fonde dergleichen Strafbeträge zuzuwenden seien, wird bedeutet: da die Zirkularverordnung vom 22. Dezember v. J. keine neue gesetzliche Bestimmung, sondern bloß in Beziehung auf die Verordnung vom 23. Oktober 1805 eine nähere Erläuterung in Rücksicht der verbothenen Brandweinerzeugung zu den hierauf bestimmten politischen Strafen enthält; so haben diese Strafen in der Art, wie sie nach der vorhergegangenen auf das erneuerte Zirkular vom 23. Oktober 1805 Bezug habenden Verordnungen Statt gefunden haben, auch nach der obigen späteren Verordnung vom 22. Dezember 1806 Platz zu greifen, und ist sofort von den nach Maßgabe des 2. und 3. §. obiger Verordnung

nung zuerkannten Strafbeträgen das gewöhnliche Apprehendenten-, und wo der Fall eintritt, auch Denunziantendrittel zu excindiren, der übrige Theil sodann der Armenanstalt des Ortes zuzuwenden.

N. 7603.

Hofkanzleidekret an das gallizische Landesgubernium vom 16. Julius 1807.

Zu den Pfarrkonkursprüfungen beigezogene Professoren nicht zu vereiden.

Da die öffentlichen Professoren, welchen schon ihr Amt die strengste Unparteilichkeit bei jeder vorzunehmenden Prüfung aus ihren Lehrgegenständen zur Pflicht macht, und kraft der höchsten, unter dem 6. Mai d. J. dem Gubernium kundgemachten Anordnung ohnehin beeidet werden, die Wiederhohlung des Eides aber in der nämlichen Absicht sich mit der Heiligkeit des Eides nicht verträgt; so hat es von dessen Ablegung bei dem Bischofe oder dem Administrator der Diöces, wenn die Professoren der Krakauer Universität vorschriftmäßig zu den Pfarrkonkursprüfungen beigezogen werden, abzukommen.

Uebrigens hat das Gubernium sorgfältig zu wachen, daß die Konkursprüfungen bei allen Ordinariaten mit Genauigkeit abgehalten, die Klassifikation von den prüfenden Professoren vorgenommen, und nur nach den von ihnen bestimmten Noten die Konkurszeugnisse ausgefertiget werden; wie auch, daß, wenn das Ordinariat einem Kuratgeistlichen, welcher verhindert war, der allgemeinen Prüfung

beizu-

beizuwohnen, eine außerordentliche Konkurs-Prüfung in seltenen und rücksichtswürdigen Fällen erlaubt, diese Prüfung ganz wie die allgemeine abgehalten werde.

N. 7604.

Wohlthätigkeits-Hofkommissionsdekret, N. Oe. betreffend, vom 17. Julius 1807.

Jene, welche Ausweise über Vertheilungen an Arme bei was immer für Gelegenheit beizubringen haben, sollen derselben die Abhörungs-Nummer der Betheilten beirücken.

Ueber Vertheilungen an Arme sind den Ausweisen die Abhörungsnummern beizurücken.

N. 7605.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 18. Julius, kundgemacht von dem Appellationsgericht in Gallizien den 7. August 1807.

Von dem k. k. Ostgallizischen Appellationsgerichte wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß, da sowohl Gesuche von Partheien, als auch zuweilen Hofberichte, welche zur Wirksamkeit der k. k. obersten Justizstelle gehören, unmittelbar an Seine k. k. Majestät überreicht zu werden, und sodann erst an genannte Hofstelle herabzugelangen pflegen, Seine k. k. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß bei den Hofgesuchen,

Wegen Aufschrift der Hofberichte an die oberste Justizstelle.

und

und Hofberichten, je nachdem sie entweder an Seine k. k. Majestät unmittelbar, oder an die k. k. oberste Justizstelle gerichtet sind, künftighin die Aufschrift: „An Seine k. k. Majestät" mit dem Beisatze „zu allerhöchsten Handen" oder aber „zu Handen der k. k. obersten Justizstelle" zu geschehen habe.

N. 7606.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 19. Julius 1807.

Einsendung der Studienfonds-Kasse-Journalen.

Die Studienfonds-Kasse-Journalen sind jedesmal unaufgehalten, und zwar wenigstens gleich nach den ersten acht Tagen eines jeden Monates, an die Behörde einzusenden.

N. 7607.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Julius 1807.

Instruirung der Forderungen an ausländische Parteien.

Da die Angelegenheiten derjenigen Parteien, welche im Auslande Forderungen oder Gesuche haben, dadurch sehr erschwert werden, weil von vielen Unterbehörden die Nahmen der Parteien, ihrer Geburtsörter, die Distrikte und Länder, zu welchen sie gehören, des Fori rei sitae, die Zeit ihrer Auswanderung, die Qualifikation ihres hierländigen Aufenthaltes so unvollständig angegeben werden, daß man

oft

oft der mühsamsten Nachforschung ungeachtet außer Stande ist, diese Forderungen aufzufinden, und sohin deren Befriedigung im Ministerialwege zu bewirken; wird der Landesstelle aufgetragen, darauf zu sehen, daß dergleichen vorkommende Gesuche vor ihrer Einsendung gehörig und so genau als möglich instruiret werden.

N. 7608.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 20. Julius 1807.

Der Verkauf aller geschälten und der getrockneten, dann der sogenannten Nagel-Schwämme wird verbothen.

Aus dem Genusse der schon geschält gekauften und auch der gar zu klein zerschnittenen Schwämme, deren Gattung in einer solchen Gestalt nicht wohl mehr zu erkennen ist; können für die menschliche Gesundheit die nachtheiligsten Folgen entstehen.

Um nun diesen Gefahren vorzubeugen, wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Das Zerschneiden großer Schwämme in ein oder zwei größere Theile, so daß die Gattungen dieser Schwämme hierdurch immer kennbar bleiben, soll zwar ferner gestattet, hingegen das Zerschneiden derselben in mehrere kleine Theile, wodurch die Schwämme ihre Kennbarkeit verlieren, so wie besonders der Verkauf aller geschälten Schwämme von was immer für einer Gattung auf das nachdrücklichste verbothen sein,

und

und daher soll jeder vorgefundene Schwamm dieser oder jener Art ohne weiters vertilgt werden.

2. Ist der bisher übliche Verkauf der getrockneten oder gedörrten Schwämme zwar noch ferner gestattet, jedoch aber ausdrücklich nur auf die folgenden vier Gattungen, als: 1. die Bilzlinge, 2. die Maurachen, 3. die Trüffeln und 4. die Champignons verstanden und beschränkt.

3. Wird der Verkauf der sogenannten Nagelschwämme in was immer für einer Gestalt, als einer immer zweideutigen Gattung Schwämme gänzlich untersagt.

N. 7609.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 21. Julius 1807.

Was bei Magistratualpersonals-Veränderungen zu beobachten sey.

Es hat bei jedesmaliger Magistrats-Personal-Veränderung das städtische Vermögens-Inventarium dem neu eintretenden Individuum zur genauen Einsicht und Fertigung vorgelegt zu werden.

N.

N. 7610.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest und Salzburg vom 23. Julius 1807.

Erhöhung des Gehaltes für das Gimnasial-Leorperso-nale.

Um den Kandidaten zu den Gymnasial-Lehrämtern mehr einladende Aussichten zu öffnen, und desto gewisser würdige Subjekte für die erledigten Gimnasial-Lehrkanzeln zu erhalten, zugleich aber die größere Anstrengung, welche mit der Ausführung des neuen Gimnasial-Planes in Verbindung steht, nach einer billigen, den Zeitverhältnissen angemessenen Art zu belohnen, haben Se. Majestät nun auch dem Leitungs- und Lehr-Personale der Gimnasien höhere Gehalte, nach mehreren Abstufungen, zu genehmigen, und dieselben von dem Zeitpunkte an, wo der erwähnte Plan in Ausübung kommt, zu bewilligen geruhet.

Die Art dieser Bemessung ist aus der hier befindlichen Tabelle zu ersehen.

Gattungen des Gimnasial-Personals.	Gimnasien im Allgemeinen.	Gimnasien an Ltzäen.	Gimnasien an Universitäten außer Wien.
	fl.	fl.	fl.
Ein Gramatikal- oder Fächerlehrer.	400	500	600
Ein Humanitätslehrer.	500	600	700
Der Präfekt.	600	700	800

Die-

Diese neuen Gehalte sind für jene Lehrer und Präfekte, welche zu dem Weltpriesterstande gehören, bestimmt.

Die Lehrer und Präfekte aus den noch bestehenden Stiften und Klöstern sind da, wo sie gleich den übrigen ihren Gehalt aus dem Studienfonde beziehen, an den Gimnasien, auf Lizäen und Universitäten, nicht aber auch an denen auf dem Lande, bei jeder Kathegorie um 100 fl. geringer; die weltlichen Lehrer hingegen an allen Gimnasien um 100 fl. höher, als vom Weltpriesterstande zu halten.

Da die erhöhten Besoldungen eben dem Fonde, aus welchen die bishergen Gehalte bezahlet werden, zur Last fallen; so ist der Gehalt für die den Humanitätslehrern gleich zu haltenden Religionslehrer aus dem Religionsfonde; jener für die übrigen Lehrer und die Präfekte aber, aus dem Studienfonde abzureichen.

Das bisher Angeführte ist zwar auf jene Gimnasien nicht anzuwenden, welche geistlichen Korporationen überlassen sind, oder, wo die Bestreitung der Besoldungen städtischen Kommunitäten, oder sonst jemanden anderem, als dem Studienfonde, wenn gleich dieser hier und dort einigen Beitrag liefert, aus Pflicht oder durch freiwillige Uebernahme obliegt.

Se. Majestät befehlen jedoch, daß die oben bestimmte Gehalts-Verbesserung auch den Lehrern und Präfekten an jenen Gimnasien zu Theil werde, die mit ihrem Unterhalte auf städtische oder andere Privat-Fonds angewiesen sind, in so fern solches ihre Kräfte gestatten.

Was aber die Lehrer und Präfekte an jenen Gimnasien betrifft, welche dem Piaristen-Orden anvertrauet sind, wird von Sr. Majestät den Länderstellen erlaubt, zu Ende eines jeden Schuljahres die Präfekte und Lehrer, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, nahmhaft zu machen, um für sie nach Umständen auf eine 100 fl. für jeden nicht übersteigende Remuneration anzutragen.

N. 7611.

Patent vom 23. Julius 1807.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die Auswechslung der Bankozettel vom Jahr 1800 mit neuen.

Wir haben beschlossen, die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Wiener-Stadt-Bankozettel vom 1. Januar 1800 nach und nach durch neue, mittelst eines künstlicheren Druckes die Verfälschung mehr erschwerende Zettel zu ersetzen, und vor der Hand die zwei alten Gattungen zu 25 und 100 fl. mit den drei neuen Gattungen zu 25, 50, und 100 fl. binnen den unten festgesetzten Terminen einwechseln zu lassen.

§. 1.

§. 1. Die neuen Zettel zu 25, 50 und 100 fl. welche vom 1. Junius 1806 ausgefertiget sind, werden mit 1. Oktober l. J. in den Umlauf gesetzt werden.

Die Muster dieser neuen Zettel, so wie die Beschreibung ihrer Form, sind diesem Patente, in dem Anhange A. und B. beigedruckt.

In Ansehung der übrigen einstweilen noch im Umlaufe verbleibenden Zettel vom Jahre 1800 werden Wir mittelst eigener Zirkularien die Fristen bekannt machen lassen, binnen welchen ihre Einwechslung zu geschehen hat, und diesen Zirkularien auch die Muster der neuen Zettel von gleichem Nennwerthe beidrucken lassen.

§. 2. Um Unseren Unterthanen eine hinlängliche Zeit zur Verwechslung der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Bankozettel zu 25 und 100 fl. dd. 1. Januar 1800 zu gewähren, verordnen Wir, daß dieselben noch bis zu dem letzten des Monats März 1808 im allgemeinen Verkehre, und bei allen öffentlichen Kassen, wie bisher in allen Zahlungen angenommen, und zugleich bei allen Bankozettel-Kassen eingewechselt werden sollen.

Vom 1. des Monathes April 1808 an, dürfen aber die Bankozettel vom 1. Januar 1800 der Gattungen zu 25 und 100 fl. nicht mehr im allgemeinen Verkehre, noch bei den öffentlichen Kassen angenommen werden; von welchem Zeitpunkte an

die-

dieselben ganz verrufen, und ohne Unterschied für in- oder ausländische Besitzer außer Kurs gesetzt sein sollen. Zur Erleichterung jener Parteien, welchen nach dem 1. April allenfalls noch solche alte Bankozettel zu 25 und 100 fl. in Händen verbleiben, gestatten Wir jedoch, daß die Einwechslung dieser Zettel bei den Bankozettelkassen sodann noch während drei Monathen, d. i. bis letzten Junius 1808 fortgesetzt werde.

§. 3. Zu dieser Auswechslung sind wie gewöhnlich die Bankozettel-Hauptkasse in Wien, und die Bankozettel-Kasse zu Linz, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Fiume, Ofen, Temeswar, Kaschau, Hermannstadt und Lemberg angewiesen.

§. 4. Diese Kassen werden wie bisher, Zettel größerer Gattungen in kleinere, und letztere in größere, wie auch Bankozettel in Scheide-Münzen, nach dem hierzu bestimmten Maßstabe verwechseln.

§. 5. Die neuen Bankozettel stellen, so wie die alten, bares Geld vor, und müssen wie es bisher geschehen ist, sowohl bei allen öffentlichen, wie immer benannten Kassen, in allen Unseren hungarischen, böhmischen, gallizischen und österreichischen Erblanden, bei Abführung aller Gefälle und Abgaben, als auch in dem Privat-Verkehre nach dem vollen darauf gesetzten Werthe als bares Geld angenommen

men, und eben so wechselseitig bei allen Aerarial-Zahlungen an Jedermann ausgegeben werden.

§. 6. Die verlornen, oder wie immer ganz vernichteten Bankozettel sind, da sie bares Geld vorstellen, zu einem Ersatze nicht geeignet.

Die abgenützten, zerrissenen, oder wie immer beschädigten aber, werden, wenn noch alle Hauptbestandtheile vorhanden sind, bei den §. 3. angeführten Kassen gegen andere von gleichem Betrage ausgewechselt werden.

§. 7. Da die ehemalige Gewohnheit, zerrissene, oder auf andere Art beschädigte Bankozettel mit angeleimtem oder angeklebtem Papiere, oder wie immer zusammen zu setzen, zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gegeben hat: so wird dieses Leimen und Verkleben der neuen Bankozettel bei Verlust des ganzen Werthes eines solchen Bankozettels verbothen, daher auch dieselben bei keiner Unserer Kassen ausgewechselt, oder statt barem Gelde angenommen werden dürfen.

Dagegen steht es jedem Besitzer eines zerrissenen Bankozettels frei, dasselbe in eine der dazu bestimmten Kassen zu bringen, wo ihm unter der §. 6. ausgedrückten Bedingung der Ersatz mit einem anderen ganzen Bankozettel von gleichem Werthe geleistet werden wird. Auch können solche zerrissene oder abgenutzte Bankozettel bei den Kreis- und Filialkassen,

bei den ständischen Obereinnehmerämtern, und den Komitats-Kassen als Zahlung angenommen werden.

§. 8. Diejenigen, welche Bankozettel durch Nachmachung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den im Strafgesetze über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, wovon ein Auszug zur wirksameren Warnung in der Beilage C hier angeschlossen ist, bestrafet werden.

§. 9. Für den Anzeiger der Verfälschung eines Wiener-Stadt-Bankozettels wird eine Belohnung aus dem Aerarium nach folgender Abstufung ausgemessen:

1) Wer zuerst freiwillig und mit rechtmäßigen, zum Kriminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der ein unechtes Bankozettel mit dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen auf eine solche Art verfertiget, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unechtheit nicht leicht von Jedermann wahrgenommen werden konnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Weise schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von zehntausend Gulden.

2) Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene, von der Finanzstelle aus-

auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freiwillig und mit rechtmässigen, zum Kriminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen, einen Verbrecher angiebt, der die Nachmachung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht, oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat.

b) Welcher zuerst und freiwillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß gaben; wofern in diesen beiden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist.

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung, oder zur Verbreitung einer größeren Menge unechter Bankozettel zuerst und freiwillig angiebt.

d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeiget, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilt werden.

e)

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Wiener-Stadt-Bankozettel und ihre Urheber zuerst, und freiwillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beitragen, und die Beweise, oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen Unseren auswärtigen Ministern, oder Unserer Finanz-Hofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen, und zwar in der in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

f) Der Nahme des Anzeigers wird in allen Fällen, wenn er es verlangt, geheim gehalten.

Gegeben ꝛc.

Franz.

Beilage Lit. B.

zum Patente vom 23. Juli 1807, mittelst welchem neue Wiener-Stadt-Bankozettel in Umlauf gesetzt werden.

Beschreibung

der neuen Bankozettel vom 1. Junius 1806, der Gattungen zu 25, 50 und 100 fl.

Die Muster dieser drei Zettel sind hier (zur Verhütung eines Mißbrauches) auf blaues Papier abgedruckt, beigeschlossen.

Der

Der wesentliche Inhalt derselben ist mit jenen, die gegenwärtig im Umlaufe sind, gleich lautend; zur Erschwerung der Nachfälschung aber sind dieselben mit einem theilweisen Doppeldrucke auf der vorderen Seite, und rückwärts auch mit einem theilweisen Gegendrucke versehen.

Der Doppeldruck auf den Bankozetteln zu 25 und 50 fl., so wie ein Theil des Inhalts und der Zierathen dieser Zettel sind mit einer dunkel bräunlichen, und auf den Zetteln zu 100 fl. mit einer rothen Farbe gemacht worden.

Der Gegendruck, welcher sich auf den Mustern neben jedem Zettel befindet, kommt auf dem echten Zettel rückwärts zu stehen, und ein großer Theil davon wird Zug auf Zug auf die gleichen Zierathen, Wörter und Zahlen passen, die sich auf der Vorderseite des Zettel befinden.

Der Werth des Zettels ist vorne und rückwärts auch in der hungarischen, böhmischen, pohlnischen und italienischen Sprache gedruckt.

Das Papier ist weiß, in demselben sind aber sehr feine Fäden sichtbar, die in jeder Gattung von Zetteln in der Farbe verschieden sind.

In jedem Zettel findet man im Papiere in durchsichtigen Buchstaben: Wiener-Stadt-Bankozettel von 25, 50, oder 100 Gulden, und die Jahreszahl 1806, so wie der Rennwerth

von

von jedem Zettel darin auch unter den trockenen Stampiglien angebracht ist.

Dieser Werth befindet sich endlich auch in jeder trockenen Stampiglie ausgedruckt, von welchen sechs verschiedene auf jedes der Zettel zu 25 und 100 fl. und vier auf die zu 50 fl. angebracht sind.

Beilage Lit. C.

zum Patente vom 23. Julius 1807, mittelst welchem neue Wiener-Stadt-Banknotenzettel in Umlauf gebracht werden.

Auszug

aus der in dem Strafgesetze über Verbrechen vom 3. September 1803 und der allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1806 enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere.

§. 1. Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die als Münze gelten (Bankozettel) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden, es mag das nachgemachte Kreditspapier

schon

schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt sein oder nicht. (§. 92. des Strafgesetzes.)

§. 2. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei solchen öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Mapen nachsticht; Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Herrvorbringung solcher falschen Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget; und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert; oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. (§. 93. des Strafgesetzes).

§. 3. Wenn ein als Münze geltendes Kreditspapier (Bankozettel) wirklich verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. (§. 94 des Strafgesetzes).

§. 4. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer statt, welcher solche nachgemachte öffentliche Kreditspapiere im Verständnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat. (§. 95. des Strafgesetzes).

§. 5. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden: so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslänglichem schweren Kerker bestraft werden. (§. 96. des Strafgesetzes.)

§. 6.

§. 6. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu geeigneten Werkzeugen verübet worden, soll sie ebenfalls als ein Versuch der Verfälschung bestraft werden. (Allerhöchste Entschliessung vom 11. Februar 1806.)

§. 7.) Der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere macht sich auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hilfe leistet. (§. 100. des Strafgesetzes).

§. 8. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestraft werden. (§. 101. des Strafgesetzes).

§. 9. Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher solche fälschlich abgeänderte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. (§. 102. des Strafgesetzes).

N. 5612.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. Julius, kundgemacht von dem

dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium, und der Landesstelle in Krain und Görz den 12., von der niederösterreichischen Landesregierung den 13., von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 14., von dem Triester-Landesgubernium den 18., von der Landesregierung ob der Enns den 19., von dem gallizischen Landesgubernium den 2., von dem böhmischen Landesgubernium den 23. August 1807.

Die Schetons, Dantes oder Spielmarken Prägung betreffend.

Ohngeachtet zu Folge höchster Entschliessung vom 17. September 1801., und hinnach von dieser Landesstelle unterm 12. Oktober eben desselben Jahres, sämmtlichen Obrigkeiten dieses Landes durch die k. k. Kreisämter schriftlich befohlen wurde, allen in diesem Lande befindlichen Metallwaaren-Fabriken, und anderen Gewerbsleuten, die sich mit Verfertigung der sogenannten Dantes, oder Schetons beschäftigen, zu bedeuten, daß diese Spielpfenninge, um selbe auffer aller Aehnlichkeit mit den Geldmünzen zu setzen, und damit selbe auch nicht von Unwissenheit aus Irrthum für wirkliche Geldmünzen angesehen werden können, weder ein Bildniß eines regierenden, oder abgelebten Fürsten, noch irgends ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, und daß die eine Seite derselben jederzeit

mit

mit der Aufschrift: Spielpfenninge versehen sein solle;

So ist dennoch in der Folgezeit bemerket worden, daß dergleichen Dantes, oder Schettons hie- und da noch zum Vorschein kommen.

Es wird demnach in Gemäßheit des neuerdings erfolgten Hofbefehls vom 23. letzt abgewichenen Monats hiermit allgemein verordnet, daß die sogenannten Schettons- oder Spielmarke weder das Bildniß eines regierenden, oder abgelebten Fürstens, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, und daß derlei Spielmarke sowohl bei den Verfertigern derselben selbst, oder wo sie immer angetroffen werden sollten, der Konfiskazion allerdings unterliegen.

N. 7613.

Hofkanzlei-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. Julius 1807.

Vereidung der Vorsteher und Kustoden der Bibliotheken.

Man hat befunden, so wie vermöge höchster Entschliessung die Studien-Direktoren und Professoren einen Diensteid abzulegen haben, auch die Vorsteher und Kustoden der Universitäts- und Liceal-Bibliotheken einem Amtseide zu unterziehen.

In dieser Rücksicht werden der Landesstelle die beiliegenden Eidesformeln mitgetheilt, und haben nach diesen Formeln, je nachdem dortlandes Individuen der oben erwähnten Gattungen angestellet sind, diese

nun

nun nachträglich, die Nachfolger derselben aber gleich bei ihrer Anstellung den Eid bei der Landesstelle abzulegen.

Beilage.

Eidesformeln für die Vorsteher und Kustoden der Bibliotheken an Universitäten, Licäen, und zu Triest.

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei eurer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz dem I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzoge zu Oesterreich; Herzoge zu Lothringen zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzoge zu Krakau; Großfürsten zu Siebenbürgen; Herzoge zu Steier, Kärnthen und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürsten zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteten Grafen zu Habsburg, als eurem rechten Erblandesfürsten und Herrn, Herrn, und nach demselben den aus dem Geblüte und Geschlechte desselben nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig zu sein.

A. Für Vorsteher an Bibliotheken.

Das euch anvertraute Amt des Vorstehers der

hierortigen k. k. Universitäts- (Licäal-) Bibliothek genau nach den bestehenden und künftig erfolgenden Vorschriften zu verwalten, insbesondere aber die Herstellung, Beibehaltung und Fortsetzung einer guten Ordnung der Bücher, die richtige Verfassung und Fortsetzung der Kataloge, die stäte Evidenzhaltung des Büchervorrathes, und die Erhaltung der Bücher in gutem Stande euch angelegen zu halten; den Lesern die verlangten Bücher, in so weit die Verabfolgung derselben keinem Anstande unterliegt, bereitwillig mitzutheilen oder mittheilen zu lassen; die euch anvertrauten Gelder getreu zu verwalten und zu verrechnen; im Einkaufe der Bücher mit Rücksicht auf die mehrere Dringlichkeit und den wirklichen Bedarf, ohne Vorliebe für ein besonderes Fach, vorzugehen, und die thunlichste Wirthschaft zu beobachten, auch überhaupt alles, was zum Besten der Bibliothek zuträglich ist, zu thun und einzuleiten.

B. Für Kustoden an Bibliotheken.

Das euch anvertraute Amt eines (des) Kustos an hierortiger k. k. Universitäts- (Licäal-) Bibliothek genau nach den bestehenden und künftig erfolgenden Vorschriften zu verwalten; euch nach den Weisungen des vorgesetzten Bibliothekärs willig zu benehmen; insbesondere aber die gute Ordnung der Bücher und die richtige Führung der Kataloge euch angelegen zu hal-

halten; wie auch darüber, daß die Bücher rein erhalten, und nichts davon entwendet werde, zu wachen; und überhaupt alles, was zum Besten der Bibliothek gereichet, zu bewirken.

Für Vorsteher sowohl, als Kustoden der Bibliotheken.

Ferner werdet ihr schwören, daß ihr weder mit einer inländischen, noch mit einer ausländischen verbothenen geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten seid, und nie in eine solche Gesellschaft oder Verbrüderung eintretten werdet.

Worte, welche der Schwörende demjenigen, der den Eid abnimmt, nachzusprechen hat.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

N. 7614.

Verordnung des gallizischen Landesgubernium den 24. Julius 1807.

Seine k. k. Majestät haben nachträglich zu dem §. 22. der für die gerichtlichen Gränzkämmerer vergangenen Instruktion zu verordnen geruhet: daß die Gränzkämmerer in Zukunft zu jedem ihnen auf-

Bestimmung, daß die gerichtlichen Gränzkämmerer, künftighin bei Zu-

verhören, und Eidesablegungen zwei Ortsvorsteher oder zwei andere rechtschaffene unpartheiische Männer zu ziehen sollen, welche das Protokoll mit zu unterfertigen haben.

getragenen Zeugenverhöre, und zu jeder vor ihnen zu geschehenden Eidesablegung entweder zwei Ortsvorsteher, oder zwei andere rechtschaffene unpartheiische Männer mit Rücksicht jedoch auf die Vermeidung aller Unkösienaufrechnung dafür, als Zeugen beiziehen sollen, welche (zwei Zeugen) nachdem sie vorläufig zu unterrichten sind, daß sie um die Aechtheit des aufzunehmenden Protokolls bezeugen zu können, auf die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten aufmerksam sein, und bis zur gerichtlichen Kundmachung der Zeugenaussagen Alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird, sorgfältig geheim halten müssen; nicht nur dem ganzen Zeugenverhöre oder der Eidesablegung beizuwohnen, sondern auch das darüber aufgenommene von dem Gränzkämmerer unterzeichnete Protokoll mit zu unterfertigen haben.

Es wird daher jeder Amtsvorsteher und jeder Ortsbewohner, wenn seine Gegenwart zu einen derlei Zeugenverhöre oder Eidesablegung verlangt wird, nicht nur willig zu erscheinen schuldig sein, sondern dabei auch diese allerhöchste für die Gerechtigkeitspflege so heilsame Anordnung gewissenhaft und pünktlich zu befolgen haben.

K.

N. 7615.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 24. Julius 1807.

Weisung wegen Frequentirung der Schulen.

Die schädlichen Folgen, welche aus dem späten Eintritte in die Studien durch Versäumung eines beträchtlichen Theiles der Vorlesungen durch anhaltenden Müssiggang und durch Zerstreuungen aller Art, sowohl für den Fortgang als auch für die Moralität der Studirenden entspringen, machen ernsthafte Maßregeln nothwendig.

Man findet daher für erforderlich, sämmtlichen Studiendirektionen aufzutragen, in Zukunft mit Ende eines jeden Schuljahres den Studirenden bekannt zu machen: daß diejenigen, welche, außer dem Falle eines mittels ärztlichen Zeugnisses erwiesenen Krankheithindernisses, über die Ferienzeit ausbleiben, d. i. am dritten November eines jeden Jahres zu dem heiligen Geistamte in ihren Hörsälen oder Klassen nicht erscheinen, mithin den Anfang der Vorlesungen versäumen, zum Aufsteigen in den höhern Kurs nicht mehr angenommen, sondern zur Wiederhohlung des letzten Kurses werden angewiesen werden.

Um aber auch nachlässigen und unwissenden Schülern den Ausweg zu sperren, an andern Lehranstalten, wo sie unbekannt sind, entweder selbst, oder auf ihren Nahmen durch einen gewonnenen Substituten gute Zeugnisse zu erschleichen, wird den

Stu-

Studiendirektionen die Verbindlichkeit auferlegt: mit Anfange eines jeden Schuljahres die Professoren an die Strenge des Hofdekretes vom 15. Januar 1805. zu erinnern, kraft dessen den Professoren bei Entsetzung vom Lehramte die Prüfung solcher inländischer Jünglinge, die ihre Schulen oder Kollegien nicht bei ihnen in der vorgeschriebenen Ordnung besucht, und gehört haben, verbothen, und nur die Prüfung der bei ihnen immatrikulirten Privatisten in Gegenwart des Direktors, und unter den im Gubernialdekrete vom 19. April 1805. bestimmten Vorsichten gestattet ist.

Ueberhaupt wird den Studiendirektionen und Professoren die strengste Handhabung und Vollziehung der Studiengesetze, insbesondere aber jener Verordnungen, die sich auf unbefugte Prüfungen und Ueberprüfungen beziehen, nachdrücklich empfohlen, und zugleich bei eigener schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht, jede Uebertrettung und jeden Schuldigen unverzüglich zur verdienten Bestrafung nahmentlich anzuzeigen.

N. 7616.

Hofdekret vom 25. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 30. Julius 1807.

Wenn die Konskriptionsrevision zu beginnen habe.

Da Se. k. k. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß für alle konskribirte Länder eine und die näm-

nämliche Anfangszeit zur jährlichen Konskriptionsrevision festgesetzt werden soll, so hat man einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrath für zweckentsprechend befunden, den im System vorgeschriebenen Termin neuerlich dem Monat Jänner zum allgemeinen Anfang der Konskriptionsrevision beizubehalten.

1tens. Weil eine Gleichförmigkeit zur Verläßlichkeit des Geschäfts, und um das Steigen und Fallen der Volksmenge und der Bespannung vergleichen, und bilanziren zu können, unumgänglich nothwendig ist, und im allgemeinen unstreitig kein angemessener Termin als der seit 31 Jahren immer beobachtete Monat Jänner ist.

2tens. Weil die Offiziers im Monat Jänner weder mit Exercitien noch mit Koncentrirung beschäftiget sind.

3tens. Weil zu dieser Zeit keine Feldarbeiten vorkommen.

4tens. Weil zu dieser Zeit, die ihren Verdienst anderwärts nachgehende Unterthanen sich meistens bei Hause befinden.

5tens. Weil die Wirthschaftsämter damahls die wenigsten Arbeiten haben.

6tens. Weil in diesem Monat in dem größten Theil der konskribirten Länder die wenigsten Hindernisse in der Bereisung der Gegenden eintretten.

Wel-

Welche höchste Verfügung zur pünktlichen Befolgung hiemit bedeutet wird.

N. 7617.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. Julius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 10., von dem steierisch-kärntnerischen Landesgubernium, dann der görzer-krainerischen Landesstelle den 12., von dem böhmischen und mährisch-schlesischen Landesgubernium den 14., von dem Landes-Gubernium zu Triest den 18., von dem gallizischen Landesgubernium den 21. August 1807.

Wodurch die Belohnung für denjenigen, welcher einen Emissär der Sensenarbeiter zur Auswanderung zu verleiten sucht, anzeigt, oder einbringt, für denjenigen, welcher einen auswanderenden Sensenarbeiter anzeigt, so wie auch für denjenigen,

Um den Auswanderungen der Sensen-Fabrikanten möglichst vorzubeugen und die Verleitung zu solchen Auswanderungen thätigst zu verhindern, haben Se. Majestät festzusetzen befunden: daß die Anzeige eines Emissärs oder desjenigen, der einen Sensenarbeiter zur Auswanderung oder Ansiedlung in fremde Staaten verleitet, mit 100 G. R. die wirkliche Ergreifung und Einbringung eines solchen Emissärs aber mit 200 G. R., belohnt werden soll.

Derjenige, welcher einen auswanderenden Sensenarbeiter anzeigt, soll für jeden Kopf eine Belohnung von fünf und zwanzig Gulden Rheinisch, derjenige hingegen, welcher einen solchen auswanderen-

den

den Sensenarbeiter wirklich einbringt, soll nebst dem Ersatze der Kosten, die er zu diesem Ende gemacht, für jeden Kopf fünfzig Gulden erhalten.

welchereinen solchen auswandernden Sensenarbeiter wirklich einbringt, bestimmt wird.

Alle diese Belohnungen werden der Regel nach von dem Vermögen des Emissärs oder des Auswanderers bestritten, im Falle ihrer Unvermögenheit aber von dem höchsten Aerario getragen werden.

N. 7618.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 27. Julius 1807.

Militär-quartiers- und Verpflegungsstreitig ellenbehandlung.

Auf Ansuchen des k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichts wird erinnert; daß die über die Vergütung der Militärquartiers- und Verpflegungskösten sich ergebenden Streitigkeiten nur dann der rechtlichen Verhandlung und Erkenntniß zu unterziehen sind, wenn sich die angesprochene Vergütungs-Verbindlichkeit auf einen zwischen den Parteien vorausgegangenen ausdrücklichen Vertrag gründet.

N. 7619.

Hofdekret vom 28. Julius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 14. August 1807.

Zwischen Kunst und gemeinen Weber keinen Unterschied zu machen.

Zwischen Kunst und gemeinen Weberei ist kein Unterschied zu machen, und auf die wegen der dießfälligen Freizünftigkeit unterm 1. Junius 1773 erlassene Vorschriften von den Behörden auf das genaueste zu wachen.

N.

N. 7620.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 29. Julius 1807.

Wegen Abstellung der hölzernen Rauchfänge.

Die Ausweise über die abgestellten hölzernen Rauchfänge, und dagegen erbauten steinernen Schornsteine müssen zur Verfassung des Hauptausweises für die Zukunft jederzeit binnen 6 Wochen nach Verlaufe eines jeden Jahres eingebracht werden.

N. 7621.

Hofdekret vom 29. Julius, kundgemacht von der krainer-görzerischen Landesstelle den 26. August 1807.

Weisung wegen der Waldkultur.

Um die in Krain und Friaulischen so nothwendige Waldkultur baldmöglichst auf das beste empor zu bringen, haben Se. Majestät die Errichtung landesfürstlicher, mit den Kreisämtern einverleibter Waldämter für diese Provinzen allergnädigst zu bewilligen geruhet, durch welche der Endzweck seiner gut organisirten Aufsicht über die genaue Befolgung der in Waldwesen bereits bestehenden, oder nach Befund der Umstände noch zu bestimmenden Gesetze und Vorschriften mit Gewißheit erreicht werden kann.

Die Wirksamkeit dieser landesfürstlichen mit den Kreisämtern vier Waldämtern, hat sich auf die Kultur, und Erhaltung aller Wälder ohne Ausnahme zu erstrecken. Das Personale dieser Waldämter hat

für

für beide Länder Krain und Görz aus vier Kreisforstkommissären mit einem Gehalte jährlich 800 fl. eben so vielen Kreisforstschreibern mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. und mehrerern Distriktsförstern mit einer Besoldung jährlich 500 fl. und Beitrag zur Unterhaltung eines Pferdes pr. 150 fl. zu bestehen, deren sämmtliche Gebühren an Reisekösten und Diäten nachträglich werden bestimmt werden. Wobei Se. Majestät zu befehlen geruheten, daß alle, um seine Waldforstkommissärs- oder Distrikts-Förstersstelle sich meldende Individuen (ja selbst die bereits angestellten k. k. Kreiswaldungsbeamten nicht ausgenommen) auszuweisen hätten, daß sie bei dem k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeisteramte in Wien über die Kenntnisse im Forstwesen ordentlich geprüft sind; Welches demnach allen jenen, die bei einem der krainerischen, und görzerischen Kreiswaldämter als Waldforstkommissär, oder Distriktsförster angestellt zu werden wünschen, mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß sie ihre Gesuche mit den Zeugnissen über ihre Moralität, sonstige sich allenfalls erworbene Kenntnisse, dann in Absicht der krainerischen, italienischen, deutschen, und allenfalls der Gottscheerischen Sprache besonders aber mit dem ausdrücklich vorgeschriebenen Zeugnisse des k. k. Oberstjägermeistersamt in Wien, über ihre Tauglichkeit, und Kenntnisse im Forstwesen, und zwar mit den letztern um so mehr belegt, bei dieser vereinigten krainerisch-

gör-

görzerischen Länderstelle einzulegen haben, als bei Ermanglung dieses letztern Zeugnisses der Fähigkeit auf ihre Gesuche nicht die mindeste Rücksicht genommen werden würde.

N. 7622.

Hofkanzleidekret vom 30. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 7. September 1807.

Studierende Unterthanen, die ihre Stipendien aus den tiroler und vorderösterreichischen Kassen vor dem Preßburger Frieden bezogen haben, können solche fortgenießen.

Jenen studierenden Unterthanen, welche aus tirolischen oder vorderösterreichischen Kassen vor dem preßburger Frieden Stipendien bezogen haben, dürfen solche immittelst gegen Abrechnung aus den hiesigen Fonds flüssig gemacht werden, wenn sie sich mit den vorgeschriebenen Studien- und Sittenzeugnissen gehörig ausweisen können.

N. 7623.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 30. Julius 1807.

Über Straßenzustand haben sich die Postmeister von Postknechten und Postwagen-Kondukteur Rapporte geben zu lassen.

Jeder Postmeister hat über seine halbe Station vorwärts und so auch über die rückwärts die Aufsicht, in Bezug auf die Wandelbarkeit der Straße zu tragen, und sich durch die Postknechte oder auch durch den Postwagens-Kondukteur alle Tage einen mündlichen Rapport über die Beschaffenheit, den Bestand und die Gebrechen der Straßen, so wie über die Arbeiten, Anschotterung und Einräumung der

Ge-

Geleise geben zu lassen, und das entdeckte und wahrbefundene Gebrechen auf der Straße seines Bezirkes dem Kreisamte sogleich, und wenn keine Gebrechen vorgefallen sind, von halbem zu halbem Jahre dahin anzuzeigen, daß sich in diesem Poststraßen-Distrikte alles in gutem Stande befinde.

N. 7624.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 24. August 1807.

Besorgung der Geschäfte der erbländischen Parteien an dem römischen Hofe.

Unter den 30. April d. J. hat man der Landesstelle die Ernennung des Karl Antrioli zum k. k. Agenten in Rom mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Herren Ordinarien mit dem Bedeuten hiervon Nachricht zu geben, daß von nun an in keinem Geschäfte in Rom sich eines andern, als dieses k. k. Agenten zu bedienen sei; widrigenfalls über die erhaltenen Breven und Bullen das Placetum regium nicht ertheilet werden würde. Da nun hervorgekommen ist, daß mehrere innländische Bischöfe und Domkapitel sich einiger in Rom befindlichen Privat-Sachwalter anstatt des eigens für sie von Sr. Majestät aufgestellten Agenten zu bedienen pflegen, so hat die Landesstelle den Ordinariaten und Domkapiteln den obigen Auftrag mit dem Beisatze zu wiederholen, daß

für

für den Fall, als sie ihr Geschäft doch durch einen Privat-Sachwalter besorgen lassen würden, dieses nie ohne Einsichtnehmung des aufgestellten k. k. Agenten in die erwirkten Bullen oder Breven geschehen könne, und daß unnachsichtlich jeder Bulle, oder jedem Breve das exequatur regium verweigert werden würde, welche nicht entweder durch den k. k. Agenten in Rom erwirkt, oder mit dem Vidit desselben ordnungsmäßig versehen sein werden.

Wornach die Landesstelle sich selbst bei Ertheilung des Placeti regii in den ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Fällen mit aller Genauigkeit zu benehmen hat.

N. 7625.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich und Triest vom 30. Julius 1807.

Beischaffung der zur Erhaltung des Unterrichtes am Gimnasien nöthigen Erfordernisse.

Es ist zwar in dem allen Länderstellen bereits im vorigen Jahre zugestellten neuen Gimnasial-Plane die Vorschrift wegen Beischaffung der zur Ertheilung des Unterrichtes in den scientifischen Lehrfächern nöthigen Instrumente und andere Erfordernisse schon enthalten, weil jedoch aus Anlaß der abgegebenen Vorschläge zur künftigen Besetzung der Lehrämter von mehreren Präfekten und Direktoren die Anzeige gemacht worden ist, daß es an den ihnen unterstehen-

den

den Gimnasien hieran noch fehle; so wird, damit eines Theils für diesen Bedarf die förderlichste Anstalt getroffen, und andern Theils durch die Beischaffung überflüssiger Geräthschaften der Aufwand nicht zu sehr erhöhet werde, der Landesstelle Folgendes zur dienlichen Einleitung bedeutet:

1) Zum Unterrichte in der Geometrie nach Euklieds Manier ist ein großer Zirkel, der in einem Schenkel die Kreide fassen kann, ein hölzernes Lineal und ein hölzerner Winkelhaken genug. Ein messingener Transportär ist nicht nothwendig. Diese Requisiten sind aller Orten zu haben, und die Bestellung derselben kann daher, wo sie noch nicht vorhanden sind, von dem Lehrer der Mathematik an jedem Gimnasium leicht besorgt werden.

2) Zum geographischen Apparate gehören Globen, und ein Atlas, oder eine Sammlung von Landkarten, sowohl von alten als neuen Erdbeschreibungen. Globen sollen bei den meisten Gimnasien, oder an den bei denselben befindlichen Bibliotheken bereits vorhanden sein; wo jedoch dieselben noch abgiengen, ist bei der Anschaffung zwar auf die mögliche Wirthschaft, doch zugleich darauf zu sehen, daß selbe in Hinsicht auf die Größe sowohl, als auf die Genauigkeit der Konstruktion bei dem Gimnasial-Unterrichte zweckmäßig gebraucht werden können.

In

In Zukunft hat sich der Präfekt bei den Land-Gimnasien an die Landesstelle zu wenden, welche die Anschaffung durch den gehörigen Weg zu besorgen wissen wird.

Die Atlasse sowohl der alten als der neuen Geographie, welche zum Gebrauche der österreichischen Schulen eigens entworfen, und schon im vorigen Jahre herausgekommen, sind in dem Verlage des Kunst und Industrie-Komptoir zu Wien, und zwar der Atlas der neuen Geographie um 6 fl. 40 kr., jener der alten um 3 fl. zu bekommen; doch können für die alte Geographie auch jene Landkarten zur Hülfe genommen werden, welche sich bei den meisten Gimnasial-Lehranstalten befinden müssen.

3) Der zum Unterrichte in der Naturlehre unentbehrliche Apparat ist in dem beiliegenden Verzeichnisse A angezeigt. Hievon sollten sich mehrere Stücke an den bestehenden Gimnasien bereits vorfinden, und ist folglich blos das Abgängige beizuschaffen, wozu es aber nicht nöthig sein wird, solche Stücke ganz neu verfertigen zu lassen, wenn bereits verfertigte, welche noch unverletzt sind, oder durch kleine Reparaturen hergestellet werden können, um mäßige Preise zu bekommen sein werden. Im Falle, wo ein oder das andere Stück neu beigeschaft werden muß, sind dieselben zur Vermeidung, oder wenigstens zur Verminderung

der

der Transportskosten im nämlichen, oder in dem nächsten Orte, wo sich ein Künstler hierzu befindet, verfertigen zu lassen, über jede dergleichen Beischaffung ist dem höchsten Befehle gemäß die höhere Begnehmigung einzuholen.

4) Für die Naturgeschichte ist sich an das in dem Gimnasial-Plane vorgeschriebene Direktiv zu halten, wornach die zu derselben nöthigen Apparate nach und nach von Lehrern und Schülern größtentheils selbst zu sammeln und herbeizuschaffen sind, da für Gimnasial-Schüler nur solche Gegenstände zu behandeln sind, die ihrem Gesichte und Gebrauche in der Nähe liegen.

Daher sind nur illuminirte Zeichnungen jener Thiere, die nicht immer vor die Augen kommen, dann kleine Sammlungen von Pflanzen und Mineralien nothwendig. Für die letztern ist anfänglich der Grund nur mit dem Hauptsächlichsten zu legen, wozu das beigeschlossene Verzeichniß B zum Leitfaden dienen kann; jedoch ist sich niemals auf voluminöse Stücke, welche einen großen Raum zur Aufbewahrung erfordern, einzulassen, und kein unnöthiger Aufwand auf bloße Varietäten oder Schaustücke zu machen.

Ein Herbarium kann jeder Professor aus einheimischen und solchen ausländischen Pflanzen, welche in botanischen und andern Gärten erzogen werden, allmählig selbst errichten; die Schüler sind der, so

viel möglich, mit den Pflanzen durch lebendige oder frische Exemplarien bekannt zu machen.

5) Die Kosten für alle diese Erfordernisse sind aus dem Fond, welcher die Ausgaben der Gimnasial-Anstalt zu bestreiten hat, und folglich aus dem Studienfonde nur an jenen Gimnasien zu bestreiten, welche aus demselben unterhalten werden müssen.

Beilage A.

Kleiner phisikalischer Apparat.

2 Kugeln von Elfenbein,
2 — — Holz,
2 — — Blei,
2 — — Kork,
2 — — Thon,
1 kegelförmiger Körper,
1 zilinderförmiger Körper,
2 Würfel nach der Diagonale theilbar,
1 Holz in Linealform als Hebel,
2 glatte Tafeln von Glas oder Holz, sehr gut polirt, oder von Metall,
1 Prisma,
1 Fernglas und Brennglas,
1 Barometer sammt Thermometer,
1 Luftpumpe mit einfachem Stiefel,
1 Elektrisirmaschine,
Ketten, Flaschen, und anderer kleiner Apparat,

1 Maschine von Blech, den Druck des Wassers zu zeigen,
1 armirter Magnet und Magnetnadel,
Einige Säuren ꝛc. sammt Flaschen und Gläschen.

Beilage B.

Verzeichniß derjenigen Fossilien, welche die Lehrer der Naturgeschichte an Gimnasien nicht selbst zu sammeln im Stande sind.

Gold.

Gediegen, Weißgolderz, (Tellurerz) Karaktergold, Nagiager Golderz.

Silber.

Gediegenes Silber, Glaserz, Röschgewächs, Weißgülden, Rothgülden.

Kupfer.

Gediegenes Kupfer, Kupferglanz, buntes Kupfererz, Kupferkies, (Gelferz) rothes Kupfererz, Malachit, Atlaserz, Kupferlasur, (Bergblau) Kupferziegelerz, Kupfer- oder Berggrün.

Eisen.

Natürlicher Magnet, Eisenglanz, oder Spiegeleisen, Eisenglimmer, Schwefelkies, Makasit, Schwarz-, Braun-, Roth-Eisenstein (Glaskopf) Flinz, Eisenniere (Klapperstein), natürliches Berlinerblau.

Zinn.

Zinnstein, Zinngraupen, Zinnzwitter.

Blei.

Bleiglanz, grob und feinschuppig, Strippert, Bleischweif, Bleispath weiß, gelb, roth, grün ꝛc. Bleierde von verschiedenen Farben.

Queckſilber.

Gediegen, natürliches Amalgama, Leberert, Korallenerz, Zinnober.

Zink.

Blende, braune, gelbe, schwarze, Zinkspath. Galmai von verschiedenen Farben.

Wießmuth.

Gediegen, Wießmuthglanz, Wießmuthocker.

Spiesglanz.

Gediegen, graues Spiesglanzerz, Federerz, rothes, weißes Spiesglanzerz, Spiesglanzocker.

Kobalt.

Weißer und grauer Spieskobalt, Glanzkobalt, Graupenkobalt, Kobalt-Erde, von verschiedener Farbe, Schlackenkobalt, Kobaltblüthe.

Arſenik.

Gediegener, Arsenekkies, Rauschgelb, gelbes und rothes, (Operment) Sandarak, Arsenikkalk oder Blüthe.

Bernſtein.

Graues Bernsteinerz, rothes Bernsteinerz (Kapniker-Feldspath), schwarzes Bernsteinerz.

Sal-

Salze.

Oesterreichische, hungarische und gallizische von verschiedenen Farben, Gefüge, und Gestalt. Himmelstein aus dem Salzkammergute.

Steine.

Opale, Chalcedone, Quarzkristallisationen, Schwer- und Kalkspathe, Tropfsteine (Eisenblüthe) Holzsteine, Incrustate.

N. 7626.

Hofkammerdekret an alle Länderstellen, ausgenommen Niederösterreich vom 30. Julius 1807.

Korreferat bei dem Studien- und geistlichen Fache.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß das bei der Hofkanzlei zwischen den Studien- und geistlichen Referenten im deutschen Schul- und theologischen Studienfache bereits bestehende Korreferat auch bei den Länderstellen, wo es nothwendig ist, diese zwei Referate zu theilen, eingeführet werde.

Welche allerhöchste Entschließung der Landesstelle zur genauen Befolgung hiermit eröffnet wird.

N. 7627.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. Julius, kundgemacht von dem

dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 21. August 1807.

Milderungsrecht bei Strafen über schwere Polizeiübertretungen.

Ueber Anfrage: In welchen Fällen eigentlich den Kreisämtern von Amtswegen das Milderungsrecht einer von der Ortspräfektur erkannten Polizeistrafe zustehe; wird um den Mißdeutungen des eigentlichen Sinnes, der §. §. 430 401. und 411. des neuen Polizeistrafgesetzes zuvor zu kommen, der Landesstelle zur eigenen Richtschnur und Belehrung sämmtlicher ihr untergeordneten Kreisämter hiermit folgende erläuternde Weisung ertheilt:

Bei der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen so vielen Ortsobrigkeiten zu überlassen, fanden Se. Majestät räthlich, diese kleinen Behörden unter eine nähere und unmittelbare Aufsicht zu stellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun fähig wäre, als die Urtheile zur Vollstreckung gekommen, oder die Sache in den die Entscheidung immer verlängernden Gang des Rekurses geleitet worden. Zu dieser Aufsicht sind die Kreisämter nach ihrem Verhältnisse zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten vorzüglich geeignet befunden worden.

Indessen muß bei Bestellung dieser Aufsicht auch darauf gesehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht, dem allgemeinen Jurisdiktionssisteme zuwider, zu einer urtheilenden Behörde erwüchsen, sich also

auf

auf dem offenen Lande bei schweren Polizeiübertretungen eine vierte Instanz eindrängte; daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufsicht beschränkt, und ist denselben ausdrücklich nur das Eingesehen zur Formel vorzuschreiben, nirgends aber eine Bestätigung, noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt. Lediglich in den Fällen des §. 430. werden sie zu einer Milderung der von der Obrigkeit erkannten Strafe berechtiget, weil die Gesetzgebung bei diesen an sich unerheblichen Fällen den Parteien den Umtrieb eines förmlichen Rekurses zu ersparen, zuträglich fand. Aber eine solche Milderung ist sodann ein Vorgang von Amtswegen nicht auf Rekurs der Parteien, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, sondern der allgemeinen Vorschrift gemäß nur an die Landesstelle gehen, eine reformatorische Entscheidung nur von dieser erlassen werden kann.

N. 7628.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 31. Julius 1807.

Es dürfen die Innleute und Ausgedinger bei Kundmachung der höchsten Patenten und anderen auf das allgemeine sich beziehenden Anordnungen von den Gemeindversammlungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Innleute bei Kundmachungen der Verordnungen und Patente von den Gemeindversammlungen nicht auszuschliessen.

August.

N. 7629.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 3. August 1807.

Verscharrung der Aeser ist von Ortsrichtern und Kreisärzten handzuhaben.

Die sämmtlichen Gemeinden sind für die gehörige Verscharrung der Aeser selbst verantwortlich, und die Ortsrichter haben um so mehr von Zeit zu Zeit auch die Schindanger zu besuchen, als bei einem solchen vorgefundenen Gebrechen sowohl der Wasenmeister als auch der Ortsrichter bestrafet werden wird; zugleich sollen die Kreisärzte auf die gehörige Verscharrung der Aeser in die Abdeckergruben aufmerksam sein, und bei Entdeckung eines dießfälligen Gebrechens auf der Stelle den Ortsrichter hiervon verständigen, und eine Anzeige an das Kreisamt machen.

N. 7630.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. August 1807.

Weisung wegen der hölzernen Rauchfängen.

Es ist hervorgekommen, daß, ungeachtet der bestehenden mehrmaligen Verordnungen, und, unangesehen der schon so lange bestehenden Vorschrift, daß kein eingehender oder neuer Rauchfang von Holz gebauet werden soll, sich noch immer eine grosse Anzahl hölzerner Kamine befinde, welche, wenn man sich strenge nach dießfälligen Verordnungen benommen hätte, um ein beträchtliches, besonders in Ortschaften,

die

die nahe an Waldungen liegen, vermindert worden wären. Den Magistraten und Dominien wird daher aufzutragen sein, von nun an mit mehr Sorgfalt auf deren Abstellung zu dringen, und sich von dem Vollzug um so mehr zu überzeugen, als die Landesstelle gegen die Übertreter in Gemäßheit der Hofdekrete vom 6. Oktober 1788 §. 13., 6. Dezember 1788, und 14. August 1789, eine Geldstrafe von zehn Gulden festzusetzen befunden hat, welche sowohl der Hauseigenthümer der beim Einkaufe eines Hauses oder bei Aufführung eines neuen Gebäudes keinen steinernen Kamin errichtet, als auch die Ortsbehörde, die nicht mit Ernst darauf dringt, und derlei hölzerne Kamine stillschweigend zuläßt, und zur Ortspollzei einzufließen haben wird. Nebst Abforderung dieser Geldstrafe ist auch dem sträflichen Hauseigenthümer der hölzerne Kamin ohne weiters von dem Amte oder Magistrate als Ortspolizeibehörde von Amtswegen einzureissen, und auf dessen Kösten einen steinernen Kamin aufzuführen.

Welches hiermit den Magistraten und Dominien zur genauen Nachachtung und weitern Verfügung bedeutet, und denselben aufgetragen wird, auch in Ansehung der ganz vermögenlosen Hauseigenthümer nach Möglichkeit zu trachten, diese der öffentlichen Sicherheit schädliche hölzerne Kamine abzustellen.

N. 7631.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend vom 6. August 1807.

Taggeld für die Kreisdragoner.

Für die Kreisdragoner in Dienstgeschäften außer dem Kreise, ist das Taggeld auf einen Gulden bestimmt.

N. 7632.

Hofkammerdekret vom 5., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 22. August 1807.

Mit den Bergkonsultationsprotokoll einen Ausweis der Schürfungen einzusenden.

Mit den quartaligen Konsultations-Protokollen ist jederzeit ein Bericht zur Uebersicht, was in dem Verlaufe des Quartals geschehen, und was durch die Schürfungen ausgerichtet worden ist, sammt einem summarischen Ausweise der Schürfungskösten, einzusenden.

N. 7633.

Hofkanzleidekret an die Niederösterreichische Landesregierung vom 5. August 1807.

Prüfung der Privatstudirenden.

In dem neuen Gimnasialplane ist in Hinsicht der Privatstudirenden ausdrücklich verordnet, daß dieselben mit den öffentlich Studirenden immer gleichen Schritt halten, und daher verbunden sein sollen, nicht nur zu der für die öffentlich Studirenden festgesetzten halbjährigen Zeit sich prüfen zu lassen, auch den monatlichen Prüfungen beizuwohnen, und mit den Schülern

lern ihrer Klasse in der Schule die schriftliche Aufgabe auszuarbeiten; sondern auch zur Verfertigung der jeder halbjährigen Prüfung vorangehenden schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Klasse sich einzufinden.

Dieselben sind daher auch in Hinsicht auf die Studienzeugnisse, welche das Resultat der gemachten Prüfung sind, genau, wie die öffentlich Studirenden, zu behandeln, und daher nur in so weit, als für diese in Krankheits- und andern ihnen nicht zur Schuld fallenden Hinderungsfällen, eine Nachsicht eintreten kann, nach gleichen Rücksichten zum Nachtrage der Prüfung zuzulassen.

N. 7634.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. August 1807.

Weisung wegen zu verfassenden Spitalrechnungen.

Da die Landesstelle nach dem bisherigen Fürgang, wo die ganzjährliche Armeninstituts- und Spitalstiftungsausweise entweder gar nicht, oder zum Theil auch ein Jahr später oder auch als unbrauchbar eingeschickt worden sind, die Uebersicht in Ansehung der Gebahrung von diesem zweifachen Staatsvermögen nicht erreichen kann, werden, und von der königl. Staatsbuchhaltung die in Ansehung der Armenanstalten abgeheischte Auskünfte ohne grossen Aufschub erhalten, und eben so wenig der in den Liquidationen angeführte Vermögensstandstaatsbuchhalterischer Seits mit Sicherheit beurtheilet werden konnte, so wird

fol-

folgendes zur Richtschnur und genauen Beobachtung festgesetzt.

1tens. Müssen mit Ende jeden Jahres schon vom Jahr 1806 angefangen die Armeninstituts- und Spitalrechnungsausweise und zwar sowohl die erstern als die letztern in einem besondern Inventar verzeichneter längstens nach einem vierteljährigen Termin von Seite des Kreisamts eingeschickt werden.

2tens. Die itzt erwähnten alljährlichen nach einem einvierteljährigen peremtorischen Termin einzuschickende Armeninstituts- und Spitalrechnungsausweise sind nach den hier nachfolgenden Formularien zu verfassen, in welcher bei jeder Geldeinnahm- oder Ausgabspost anzuführen kömmt, was sie betrifft, oder warum sie verlangt worden ist, welches auch bei Verrechnung der Naturalien zu geschehen hat, und wovon weder die Staatsgüter noch jene Dominien ausgenommen sind, die förmliche Rechnungen zur Revision einzubringen haben, weil sonst der kreisweise Abschluß manchen Hindernissen unterliegen würde, und

3tens. Da das Armeninstitut noch nicht in allen Pfarrbezirken des ganzen Landes eingeführt worden ist, und sich in Ansehung desselben auch öftere Veränderungen ergeben; So wurde verordnet, daß mit Ende eines jeden Jahres von

je-

jedem Pfarrbezirke, in welchem das Armeninstitut entweder während dem Jahr aufgehört hat, oder wo es gar nicht besteht, die Ursache angezeiget werde, aus welcher dasselbe aufgehört habe, oder warum die Einführung desselben unterblieben ist, um sonach eine Uebersicht zu erhalten, wie das Armeninstitut von Jahr zu Jahr fortschreite. So wie nun die sämmtlichen Vikärs von dieser Anordnung in die Kenntniß zu setzen und sie zur Beibringung des Armeninstitutsausweises für das Jahr 1806, nach den herabgelangten Formularien binnen einen achtwöchentlichen Zeitraum anzuweisen sind, eben so müssen auch die Magistrate und Dominien beauftraget werden, während der nämlichen Zeitfrist die Spitalstiftungsberechnungsausweise auch für das Jahr 1806, von den betreffenden Vikar gefertigt unfehlbar einzubringen, und hiermit alle Jahr dergestalt fortzufahren, damit sie längstens binnen 8 Wochen nach Ausgang eines jeden Jahrs eingebracht werden.

Formulare

Zu den mit Ende eines jeden Jahres von allen Pfarrbezirken an die k. Kreisämter, und von letztern an die Landesstelle einzuschickenden Armeninstitutsrechnungsausweisen.

Kreis-

Kreis-Herrschaft N.

Pfarrbezierk N.

Armeninstituts-Rechnungs-Ausweis, für das Jahr 1806.

Einnahme.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
Vermög Rechnungsschluß vom Jahr 1805, sind bis zur weitern Verrechnung verblieben	..	..	608	33½
Neue Einnahme.				
An 3½prozentigen Interessen vonfl. kr Kapital.	..	..	..	..
= 4 detto detto 532 fl. 17 kr. detto.	21	17	..	..
= 5 detto detto 10 fl.	..	30	..	..
= Gesammelten Allmosen	27	1½	..	..
= Beitrag aus den obrigkeitlichen Renten.	..	..	..	..
= Fundationen oder Stiftungen	9	54	..	..
= Vermächtnissen	..	..	..	..
= Straf- und Schadenersatzgeldern	3	..	..	..
= Besonderen Beiträgen von Gutthätern	..	..	..	..
= Verkauften oder geldreluirten Stiftungs- und andern Naturalien	29	4	..	..
= Opfergeld an Festtägen und von Begräbnissen, Nutzungen von Realitäten	..		94	13
Summe der Einnahme.	..	..	702	46½

Aus-

Ausgaben.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
An Allmosen denen Armen und Waisen nach der Institutsmässigen Vertheilung. .	114	10	..	..
Denenselben auf Holz.	..	..	..	..
= = Licht.	..	..	..	..
= = Kleidung.	..	..	..	..
= = Medizin.	..	..	..	..
Allmosen der mit kreisämtlicher Bewilligung sammelnden Abbrandlern.	..	..	..	..
Landesfürstliche Steuer.	..	26	..	..
Grundzinsen.	..	..	..	..
Der Rechnungsführer Besoldung.	..	..	..	..
Auf Stempel zu den Interessen-Quittungen	..	..	..	..
Für Bothengänge wegen Erhebung der ständischen Interessen aus der Kreditskasse und andern Vorfällen.	1	17	..	..
Summa der Ausgaben. .	..	..	115	54
Bei Vergleichung der Ausgaben mit obiger Einnahme zeiget sich, daß mit Schluße des Jahrs 1806, annoch verbleibet. . . .	..	..	586	52

Verweiß.		
Obiger Rest pr.	586	52
Wird folgender Gestalten ausgewiesen als:		
An $3\frac{1}{2}$ perzentigen Kapitalien.	..	..
= 4 detto detto.	532	15
= 5 detto detto.	10	-
= baaren Gelde.	44	37
= Interessen-Rückständen.	..	..
= Vermächtnissen.	..	..
Summa wie oben. .	586	52

Anmerkungen.	fl.	kr.
Es verstehet sich ohnehin, daß nur jene Einnahms- und Ausgabsposten in diesem Ausweise aufzuführen sind, in welchen ein Geldbetrag auszusetzen kommt, die leer bleibenden Posten oder Rubriken, welche vorwärts bei der Einnahme und Ausgabe, dann bei obigen Verweis zu ersehen sind, können also hinwegbleiben. Sollten aber anderwärtige Posten, welche bei obigen Einnahm- Ausgab- und Verweisposten nicht vorkommen, sich ergeben, so wären sie mit dem Innhalt, was sie betreffen, und mit den Geldbeträgen beizusetzen.		
Zu Geld berechnete Naturalien		
Verbleiben mit Schlusse der Rechnung 1805. vorräthig	4	15
Hiezu den neuen Empfang für das Jahr 1806.	17	37
Summa.	21	51
Von diesem sind im Jahre 1806. ausgegeben worden.	16	37
Verbleiben also mit Ende des Jahrs 1806. annoch vorräthig	5	15
Mit Ende des Jahrs 1806. sind Arme in der Versorgung geblieben	21	Köpf.

N. N. den 31. Dezember 1806.

Alois Franz N. N. Pfarrer.
Adelbert N. N. k. K. Armenhausführer des Armeninstituts.
Franz N. N. Armenvater.

Formulare.

Zu den mit Ende jeden Jahres von allen Spitalstiftungen an die k. Kreisämter und von letzteren an die Landesstelle einzuschickenden Spitalstiftungs-Rechnungsausweisen.

Spital N. N. Kreis.

Personalstand.

Der in Stand N. Spital Anfang des Jahrs 1806. sich befundenen, dann während des Jahrs 1806 abgegangenen und zugewachsenen, sonach mit Ende des Jahrs 1806. verbliebenen Spitalpfründlern.

	Nahmen im N. Spitale.		Summe.
Mit letzten Dezember 1805, verblieben in der Versorgung.	12	. . .	12
Zuwachs.			
Johann Nowak den 31ten März 1806. .	1	. . .	1
Franz Dresch den 30. September detto. .	1	. . .	1
Summa. .	14	. . .	14
Abgang.			
Paul Wirth den 20. Februar 1806. . . .	1	. . .	1
Johann Stangel den 30. September. . . .	1	. . .	1
Summa des Abgangs. .	2	. . .	2
Verbleiben also mit Ende Dezember 1806. annoch Pfründler in der Versorgung. . . .	12	. . .	12

Benanntlich.

Mannspfründler.	Weibspfründler.
1. Johann Nowak.	1. Dorothea Mayer.
2. Franz Dresch.	2. Agnes Pospischl.
3. Michael Alster.	3. Veronika Mohl.
4. Kasper Glit.	4. Theresia Gaube.
5. Simon Stern.	5. Barbara Lösler.
6. Franz Herold.	6. Katharina Tausch.

Spi-

Spital zu N. N. Kreis.

Gelbrechnung

Für das Jahr 1806.

	fl.	kr.	dr.
Vermög Rechnungsschluß vom Jahre 1805 sind zur weitern Verrechnung verblieben . .	16700	—	—
Neue Einnahme.			
An 3½ perzent. Interessen von 1000 fl. C.	35	—	—
= 4 = = = = = 4500 = =	180	—	—
= 5 = = = = = 10000 = =	500	—	—
Von 200 fl., so den 1. Julius 1806 neu angelegt worden, an 5 perzent. Interessen vom 1. Julius bis Ende Dezember pr. ½ Jahr	5	—	—
150 fl. vom 1. Oktob. bis ultima Dezemb. pr. ¼ Jahr	1	52	3
An emphiteutischen Grundzinsen	—	—	—
= standhaften = = ...	45	—	—
= Vermächtnissen	—	—	—
= Zins von verpachteten Spitalgrundstücken.	320	—	—
Aus dem Opferstock sind nach Eröffnung desselben erhalten worden	—	—	—
Summa der Einnahme. .	17786	52	3

	fl.	kr.	dr.
Ausgaben.			
10 Pfründler ganzjähr. pr. Kopf a 7 kr. zur Verpflegung	425	50	—
1 Pfründler vom 21. März 1806	33	22	—
1 = = 16. Oktober	8	59	—
1 = = 1. Jänner bis 29. Februar 1806	5	57	—
1 = = 1. Jänner bis 30 Dez.	31	41	—
Den 12 Pfründlern an ganzjähr. Kleidungsgeld jeden a 6 fl. auf die Hand	72	—	—
Für die denselben beigeschafte grosse Kleidung sind ausgelegt worden	240	—	—
Eben so für die beigeschaften Mäntel	—	—	—
Für erkaufte 24 Klafter Holz a 4 fl.	96	—	—
= = 48 = Steinkohlen à 20 kr.	16	—	—
= Holzfuhrlohn a 1 fl. 15 kr.	30	—	—
= Steinkohlen a 10 kr.	8	—	—
= landesfürstliche Steuer	101	—	—
Fernere Ausgaben.			
An Maurerarbeit	—	—	—
Für erkauften Kalk	—	—	—
An Zimmerleutarbeit	4	30	—
Für erkaufte 1000 Schindeln	7	—	—
= = 1000 Schindelnägel	5	—	—
= Töpferarbeit	2	—	—
= Glaserarbeit	—	—	—
= Stempel zu Interessen = Quittungen	1	15	—
Fürtrag	1088	34	—

Für

	fl.	kr.	dr.
Uebertrag	1088	34	—
Für Einkassirung der ständischen Interessen. ...	2	30	—
" Besoldung dem Rechnungsführer	16	—	—
" Begräbnißkösten für verstorbene Pfründler.	5	—	—
" Rauchfangkehrer = Besoldung.	4	—	—
Summa der Ausgaben..	1116	4	—
In Entgegenhaltung der Einnahme mit.....	17786	52	3
zeiget sich, daß mit Ende des Jahrs 1806 annoch zur weitern Verrechnung verbleiben..	16670	48	3
Id est:			
An baarem Gelde	396	32	3
" 3½ perzent. ständischen Kapitalien	1000	—	—
" 4 " " "	4500	—	—
" 5 " " "	2000	—	—
" " " bei Privaten	8350	—	—
" Interessenrückstände	142	—	—
" Grundgelder	282	16	—
" Währungsgelder	—	—	—
Summa des Verweises, so dem obigen Rest gleich ist, mit.....	16670	48	3

Anmerk. Es verstehet sich ohnedin, daß nur jene Einnahm und Ausgabposten, welche einen Geldbetrag anzeigen, anzuführen kommen, die übrigen bleibenden Posten aber als überflüssig hinweg gelassen werden können, dagegen aber alle jene mit einer Geldeinnahm oder Ausgab vorkommende neue Posten erst noch beizusetzen sind, weil keine Extraordinar oder verschiedene Einnahm oder Ausgab weiters bestehen kann, nachdem jeder Gegenstand, durch welchen eine Geldeinnahme oder Ausgab veranlaßt wird, in der Rechnung allezeit mit dem Umstande, was er betrifft, angezeigt werden muß.

Berechnung.

Pro Anno 1806.

Ueber die Pfründlerkleidung.

Wenn solche den Pfründlern nach erfüllter Dauerzeit abzureichen kommet.

An tuchenen Kleidungen haben zu bekommen.

	Nach drei Jahren.								Auf 6 Jahre.
	Mannspfründler.				Weibspfr.				
	Gefütterte.				Gefütterte				
	Rock.	Kommiss.	Beinkleid.	Mützen.	Rock.	Röckel.	Fürtuch.	Mantel.
Mit Ende des Jahres 1806 ...	6	6	6	6	6	6	6	12	
— — — — 1809 ...	—	—	—	—	—	—	—	—	12
— — — — 1806 sind aus der Spitalskasse oder von der Obrigkeit stiftungsmässig beigeschaft worden	6	6	6	6	6	6	6	12	—
Hat als die fernere Kleiderbeischaffung mit Ende des Jahr 1808 zu geschehen mit	6	6	6	6	6	6	6	—	12

Bei jenen Spitalsstiftungen wo die Pfründler keine Kle dur zu erhalten haben, ist auch kein Kleiderberechnung anzuführen

Zur besseren Einsicht, wie diese Kleiderberechnung alle Jahre zu führen ist, wird dieselb bis inclus. 1810 hier darg stellt

Pro Anno 1807.

Di Kleiderbeischaffung hat erst Ende des Jahrs 1809 zu geschehen mit 6 6 6 6 6 6 6 12 12

Pro

An tuchenen Kleidungen haben zu bekommen.

	Nach drei Jahren.								Auf 6 Jahre
	Mannspfründler.				Weibspfr.				
	Gefütterte.				Gefütterte				
	Rock.	Kommisr.	Beinkleid.	Mützen.	Rock.	Röckel.	Fürtuch.	Mantel.	
Pro Anno 1808.									
Eben erst mit Ende 1809	6	6	6	6	6	6	12	12	
Pro Anno 1809.									
Sind mit Ende des Jahrs beigeschaft und an die Pfründler übergeben worden.....	6	6	6	6	6	6	12	12	
Pro Anno 1810.									
Die fernere Kleiderbeischaffung hat zu geschehen ..... 1812..	6	6	6	6	6	6	12	—	
1815..	6	—	—	—	—	—	—	12	

Anmerkung. Nach diesem Formulare ist also die jährliche Kleiderdauer und Verfallzeit auszuweisen, falls aber die Pfründler die kleinere Kleidung als Hemder, Schuhe, Strümpfe stiftungsmässig in Natura zu bekommen haben, so wären dieselben ebenfalls, wie die vorstehende grosse Kleidungsstücke von Jahr zu Jahr auszuweisen, und zu berechnen.

Ein-

	An gutem Bier.	An Waizen.	Korn				Körnern.			
			vorderes.		mittelmäßiges.		Gertraid.		Gerste	
	Eimer	Vrtl. Maß	Metzen	Maßel	Metzen	Maßel	Metzen	Maßel	Metzen	Maßel
Einnahme.										
Mit Schluße der Rechnung vom Jahr 1805 verbliebe zur weitern Verrechnung	..	..	..	..	4	4	..	..	..	..	..	..
Neuer Empfang.										
Laut Einschreibbüchel sind von der Obrigkeit verhalten, oder laut Spitalgeldrechnung erkaufet worden.										
Im Monat Januar 1806	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Februar . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — März . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Aprill . . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Mai . . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Juni . . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Juli . . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Auguff . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — September .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Oktober . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — November .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Dezember .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
Summa der Einnahme	..	..	..	..	78	4	..	..	..	..	..	..

Erbsen.	Graupen.	Brod.	Fleisch.	Milch.	Butter.	Käs.	Salz.	Erdäpfel.	Eingemachtes Sauerkraut.	Osters Lamm.	Holz. Hartes	Weiches	Steinkohlen
Metzen	Maßel	Metzen	Maßel	Pfund	Pfund	Seidel	Pfund	Pfund	Seidel	Strich	Eimer	Stück	Klafter	Klafter	Büschel	Metzen
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	8	..	18
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	24	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	48
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	32	..	66

Ausgab.	An gutem Bier.		An Waizen.		Korn				Körnern.			
					vorderes.		mittelmäßiges.		Gerstraid.		Gerste	
	Eimer.	Vrtl. Maß	Metzen	Maßel	Metzen	Maßel	Metzen	Maßel	Metzen	Maßel	Metzen	Maßel
Im Monat Januar . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Februar .	..	..	..	..	5	10	..	..	..	..	..	..
— — März . .	..	..	..	..	5	13	..	..	..	..	..	..
— — April . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Mai . . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Juni . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Juli . . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — August . .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — September .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Oktober . .	..	..	..	..	5	12	..	..	..	..	..	..
— — November .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
— — Dezember .	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..
Summa der Ausgabe	..	..	..	..	71	4½	..	..	..	..	..	..
Verbleibet mit Ende des Jahrs 1806 annoch .	..	..	..	..	4	15½	..	..	..	..	..	..

Anmerkung. In Ansehung der verstorbenen Pfründler kann sich immer eine Ersparniß bis zur Ersetzung der Stelle an Komestibilien ergeben, an Brennholz aber kann in derlei Todesfällen, weil die Heitzung und die übrige Holzverwendung, wegen einem Pfründler nicht verringert wird, keine Holzersparniß entstehen, indem eine Holzersparniß nur durch den minderen Verbrauch der gesammten Pfründlern zustehenden Holzgebühr erwirket werden kann.

Erbsen.	Graupen.	Brod.	Fleisch.	Milch.	Butter.	Käß.	Salz.	Erdäpfel.	Eingemachtes Sauerkraut.	Oster-Lamm.	Holz. Hartes	Weiches		Steinkohlen
Metzen Maßel	Metzen Maßel	Pfund	Pfund	Seidel	Pfund	Pfund	Seidel	Strich	Eimer	Stück	Klafter	Klafter	Pfischel	Metzen
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	..	8
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	..	8
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	..	8
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	2	..	4
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	—
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	—
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	—
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	—
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	2	..	6
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	..	6
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	..	8
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	24	—	48
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.. ..	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	8	—	18

Einnahme an Baumaterialien.	Ziegel.		Kalk	Falzbreter	Dachlatten	Schindeln	Nägel.	
	Preisen-	Haken-					Schindel-	Latten-
	Stück.							
Mit Schluß des Jahrs 1805 verbliebe ein Rest	50	50	1½	2	3	..	..	20
Neue Einnahme.								
Im Jahr 1806 sind aus der Spitalkasse erkauft worden . .	..	..	..	..	..	1000	1000	..
Summa der Einnahme	50	50	1½	2	3	1000	1000	20
Ausgab.								
Laut Zimmerleutsarbeitsbüchel sind verbraucht worden .	..	..	..	1	2	840	1000	12
Verbleiben also mit Ende des Jahrs 1806 annoch vorräthig . .	50	50	1½	1	1	160	..	8

N. am letzten Dezember 1806.

N. N.
Vikarius.

N. N. herrschaftl. Oberamt.

N. N. Rechnungsführer.

N.

N. 7635.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 6. August 1807.

Testamenten von Novizen und Laien errichtet, wohin zu übergeben.

Aus Gelegenheit, daß ein Kandidat, welcher in einen Stiftsorden getretten, vor Ablegung der feierlichen Gelübde ein förmliches Testament verfaßt hat, und selbes von dem Prälaten dieses Stiftes erst nach Absterben dieses Novizen als Profeß der Abhandlungsbehörde übergeben worden, hat das k. k. Appellations-Obergericht das Ansuchen gemacht, sämmtlichen Klöstern, Obern und Vorstehern die Weisung zu geben, daß nach dem Patente vom 9. Dezember 1780. dergleichen Testamente der Novizen nicht mehr den Hof- und Länderstellen, sondern dem ordentlichen Richter, nämlich der dem Novizen als Laien vorgesetzt gewesenen Personal-Instanz zu übergeben sind, die Stifte- und Klösterobern diese Testamente gleich nach Ablegung des Ordensgelübdes an die Personal-Instanz, welcher dergleichen Novizen als Laien unterstanden sind, abzugeben, und nicht erst das Absterben dieser Professen abzuwarten hätten.

Wornach die Stifts- und Ordens-Vorsteher zu belehren sind.

N.

N. 7636.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 6. August 1807.

Theriak-Verkauf wird Materialisten und Kaufleuten untersagt.

Ungeachtet den Materialisten der Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel, unter welche der Theriak gehört, durch die Medizinal-Ordnung vom Jahre 1753, 5te Abtheilung §. 1.; durch die Gesundheitsordnung vom Jahre 1770, 3te Abtheilung §. 6. und 10., unter Konfiskation und einer besondern Geldstrafe, endlich bei Herausgabe der letzten Arzneitaxe durch das Hofdekret vom 17. Jänner 1804, bei 20 Reichsthälern Strafe verbothen ist, auch denselben der Verkauf des Theriaks um so weniger erlaubt sein kann, als selbst den Apothekern durch die Medizinal-Gesetze die Verabreichung jener Arzneien, welche Opium enthalten, und durch die hierortige Verordnung vom 16. Junius 1774. nahmentlich des Theriaks ohne Vorschrift eines Arztes untersagt ist, so ist doch hervorgekommen, daß dieser Artikel nicht nur von Materialisten, sondern auch von Kaufleuten geführet werde.

Da es nun möglich wäre, daß auch die dortkreisigen Materialisten und Kaufleute einige Vorräthe an Theriak besitzen dürften; so sind dieselben hierwegen durch das Sanitäts-Personale zu untersuchen, der etwa vorfindige Theriak in Beschlag zu nehmen, zu versiegeln, und an die Apotheker, welche den ve-

netianischen Theriak allzeit statt des Electuarium anodynum brauchen, oder von den Aerzten theriaca andromachi verordnet wird, dispensiren können, um den von den betreffenden Handelsleuten bücherlich auszuweisenden Einkaufspreis abgehen zu lassen, den Materialisten und Kaufleuten aber allen ferneren Handel mit Theriak unter den gesetzlichen Strafen strenge zu verbiethen.

N. 7637.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August 1807.

Gewerbe Erledigungen sind auch dann bekannt zu machen, wenn sie persönlich unzünftig sind.

Den erledigten zünftigen Gewerben sind künftighin auch die erledigten persönlichen unzünftigen Gewerbe kundzumachen, und erst 3 Wochen nach der geschehenen Kundmachung ist zur Wiederbesetzung zu siten. chre

N. 7638.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. August 1807.

Aufsprethen wird neuerdings angeordnet.

Die unterm 28. April 1799. wegen des Aufspritzens getroffene Anordnung ist von sämmtlichen Hauseigenthümern und Administratoren auf das genaueste, und bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafe zu befolgen.

N.

N. 7639.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 8. August 1807.

Der Verkauf der Tollkörner zum Fischfang wird verbothen.

Der Verkauf oder Gebrauch der Tollkörner (Kokolikant, oder hierlandes Truito genannt), zum Fischfang wird allgemein verbothen.

N. 7640.

Hofdekret vom 8., kundgemacht von dem gallizischen Appellazionsgericht den 28. August 1807.

Ob eine unbedingt eingereichte Erbserklärung von den Erben wieder zurückgenommen werden könne.

Seine k. k. apostol. Majestät haben über eine unterlegte Anfrage, ob eine unbedingt eingereichte Erbserklärung von den Erben wieder zurückgenommen werden könne? zu entscheiden geruhet, daß zu Folge der Aeußerung der Hofkommission in Gesetzsachen dem Erben, welchem ohnehin eine hinlängliche Frist zur Ueberlegung von dem Gesetze eingeräumt ist, nicht frei stehe, seine gerichtlich geschehene Erbserklärung abzuändern. Welche allerhöchste Entschliessung demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 7641.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich

reich unter der Enns vom 3. August 1807.

Für die Stadt Wien, ihre Vorstädte, und den dazu gehörigen Bezirken.

Ungeachtet der bestehenden vielfältigen Verordnungen, und zwar von den Jahren 1761, 1763, 1766, 1772, 1774, 1781, insbesondere aber vom 6. August 1799; wodurch das theils unsittliche, theils gefährliche Baden an öffentlichen Orten und der Donau bei strengster Geld- oder Arreststrafe verbothen wurde, so ist doch, besonders im laufenden Jahre, mißfälligst wahrgenommen worden, daß das Baden an solchen Orten, vorzüglich aber in der Donau wieder allgemeiner, und hierbei nicht nur oft der Wohlstand sehr beleidiget, und die Sittlichkeit und Ehrbarkeit verletzet werde, sondern daß sogar mehrere Menschen durch ihr unvorsichtiges, muthwilliges Benehmen, besonders in solchen Gegenden, wo der Lauf des Stroms zu heftig, oder auch das Flußbeth zu große Tiefe darbiethet, das Leben verloren haben.

Das Baden in den Flüssen, und an den Bächen, außer an den eigenen, hierzu von der Obrigkeit bestimmten Plätzen, wird auf die Nachdrücklichste verbothen.

Die öffentliche Verwaltung findet sich daher veranlaßt, das Verboth dieses unsittlichen und gefährlichen Badens mit der Erklärung zu erneuern: daß Jedermann, der dagegen handelt, von der Wache angehalten, in das Polizei-Haus gebracht, und

nach Maßgabe des 93ten §. des zweiten Theiles des Gesetzbuches über die schweren Polizei-Uebertrettungen, als ein solcher Uebertretter behandelt, und bestraft werden wird.

Um aber dennoch dem Publikum eine gefahrlose und anständige Gelegenheit zu verschaffen, gleichwohl zur nothwendigen Reinigung und Pflege der Gesundheit baden zu können; hat man in den Fahnenstangen-Wasser in der Brigittenau oberhalb den Wirthshäusern, wo kein gewöhnlicher Spaziergang ist, einen mit Pfählen bezeichneten und mit Seilen versicherten Ort zum Baden zubereiten lassen.

Von diesem Bade ist Jedermann des männlichen Geschlechtes der unentgeltliche Gebrauch gestattet, und man versteht sich, daß hierbei strenger Anstand beobachtet, Geschrei, Gedränge, und leichtsinniges Benehmen sorgfältigst vermieden, und sich der zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Wache und Aufsicht, in Allem zur Vermeidung der oberwähnten Behandlung und Strafe werde gefüget werden.

Für das flache Land.

Ungeachtet der bestehenden vielfältigen Verordnungen und zwar von den Jahren 1761, 1763, 1766, 1772, 1774, 1781, insbesondere aber vom 6. August 1799, wodurch das theils unsittliche, theils gefährliche Baden an öffentlichen Orten

und in den Flüssen, bei strengster Geld- oder Arreststrafe verbothen wurde; so ist doch im gegenwärtigen Jahre mißfälligst wahrgenommen worden, daß das Baden an solchen Orten, vorzüglich aber im Viertel Unter-Wiener-Wald in der Donau, und in dem Wienflusse nächst Meidling und Schönbrunn wieder allgemeiner geworden, und hierbei die Sittlichkeit und Ehrbarkeit sehr verletzet werde.

Die öffentliche Verwaltung findet sich dadurch veranlaßt, das bereits bestehende Verboth dieses unsittlichen und gefährlichen Badens hiermit allgemein mit der Erklärung zu erneuern, daß Jedermann, der dagegen handelt, unnachsichtlich nach Maßgab des §. 90. des zweiten Theiles des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertrettungen behandelt, und bestraft werden wird.

Um aber denjenigen, die zu ihrer nothwendigen Reinigung und zur Pflege der Gesundheit, des Badens bedürfen, hierzu die schickliche Gelegenheit zu verschaffen, ist den Herrschaften und Ortsobrigkeiten unter einem durch Behörde aufgetragen worden, in den Flüssen und an den Bächen ihres Bezirkes solche Plätze eigends auszuzeichnen, wo auf eine gefahrlose und anständige Art gebadet werden darf.

N. 7642.

Hofkanzleidekret vom 10., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 27. August, von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11. Oktober 1807.

Errichtung der Stadthauptmannschaft in Wien.

Da Se. Majestät nach der Analogie mit den Kreisämtern auf dem Lande, auch für die Stadt Wien eine ähnliche Mittelbehörde zwischen der Landesstelle einer, und dem Magistrate und den hiesigen Dominien anderer Seits, unter dem Nahmen Stadthauptmannschaft aufzustellen geruhet haben, welche in einigen Gegenständen ihrer Wirksamkeit auch mit den Behörden anderer Länder in eine Geschäftsverbindung kommt; so sind hiervon sogleich alle untergeordneten Behörden zu unterrichten.

N. 7643.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 11. August 1807.

Bleiausfuhr betreffend.

Die Ausfuhr des Bleies an die Unterthanen jener Staaten, die noch im Kriege begriffen sind, darf, so lange der Krieg dauert, nicht gestattet werden.

N.

N. 7644.

Verordnung des gallizischen Landesgubernium vom 11. August 1807.

Die gegen Beleidiger und Antaster der Militär-Wachen festgesetzten Maßregeln werden bekannt gemacht.

Das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertrettungen enthält zwar im zweiten Theile §§. 72. und 73: daß jede, sowohl wörtliche als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militär-Wache eine schwere Polizei-Uebertrettung ist; und daß wörtliche Beleidigungen mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätige, von einem bis auf drei Monate zu bestrafen sind: daß ferner, wenn eine der beiden vorerwähnten Uebertrettungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen ist.

Da es aber von besonderer Wichtigkeit für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ist: daß von Uebertrettungen der letzteren Art abgeschreckt, und die üblen Folgen vermieden werden, welche daraus entstehen müssen; wenn Beamte und Wachen in der Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes verhindert werden; so haben Se. Majestät den Befehl zu ertheilen nothwendig befunden: daß jede gegen Militär-Wachen verübte Unbild auf der Stelle auf das

streng-

strengste geahndet, und bei Widersetzlichkeiten gegen die Wache von dem Säbel und Bajonette, ja sogar, wenn es erforderlich ist, von Schiessen Gebrauch gemacht werde.

Damit sich nun Jedermann vor Schaden zu bewahren wisse, wird diese allerhöchste Verfügung allgemein kund gemacht.

N. 7645.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 12. August 1807.

Wenn Vereinigungen der Studienkurse Statt finden können.

Da Vereinigungen der Studienkurse sowohl gegen die alte, als auch gegen die neue von Sr. Majestät sanktionirte Studien-Ordnung laufen, mit den Vortheilen eines gründlicheren Unterrichtes sich nicht wohl vertragen, und als eine wichtige Ausnahme von der allgemeinen Regel zu jeder Zeit nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo der Studierende ohne seiner Schuld die vorgeschriebene Studien-Ordnung zu beobachten außer Stand gesetzet, und vermöge der beigebrachten Beweise das Versäumte durch Vereinigung der Studienkurse einzubringen bemüht ist, verliehen werden können, können dieselben nur mit besonderer Dispens der Landesstelle Statt finden, weßwegen an die Dominien der Prager Gimnasien schon durch Gubernial-Dekret vom 20. Oktober 1803. wegen der Mißbräuche und

schäd-

schädlichen Folgen solcher Dispensen das Nöthige erlassen, und dieselben vor Anträgen aus gewöhnlichen Ursachen gewarnt wurde. Armuth und Talent sind ein hinreichender Beweggrund zur Unterstützung eines ausgezeichneten Schülers mit einer Staatswohlthat, begründen aber keinesweges eine seiner litterarischen Ausbildung nachtheilige Dispens von der gesetzlichen Studien-Ordnung.

N. 7646.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 13. August 1807.

In Betrachtung, daß der dem Staate so wichtige Lehrstand in allen Fällen dieselbe Erleichterung und Unterstützung, der sich andere Staatsbeamte zu erfreuen haben, verdient, haben Se. Majestät zu beschliessen geruhet: daß jener mit diesem gleichen Theil an der Klassensteuer-Befreiung, und zwar ohne Ersatz von Seite des Studienfondes zu nehmen habe.

Der Lehrstand ist von der Klassensteuer frei.

N. 7647.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 13. August 1807.

Es ist mit unterbrochener Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß mit den Waldungen nach Weisung der Waldordnung und der übrigen hierauf Bezug nehmenden Gesetze gebahrt, und alle dießfalls vorkom-

Mit den Waldungen nach der Vorschrift der Waldordnung zu gebahren.

men-

wende Mißbräuche und Unfüge in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen strenge geahndet werden.

N. 7648.

Patent vom 13. August 1807.

Jagdordnung für Gallizien.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Um den Güterbesitzern in dem jüngern Theile Galiziens den ungestörten Genuß ihres Jagdrechtes zu versichern, zugleich aber die Früchte des Feldbaues gegen die ungemäßigte Jagdlust zu verwahren, finden Wir Uns bewogen, gegenwärtige Jagdordnung zur allgemeinen Befolgung vorzuschreiben.

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Jagdbezirkes ist berechtiget, in dem Umfange desselben alle Gattungen Wildes zu unterhalten, mit Salzlecken oder Heuschoppen zu hegen, das Wild zu fangen, mit Hunden zu hetzen, zu schießen, und es zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2. Nur bei dem Schwarzwilde tritt die zur allgemeinen Sicherheit erforderliche Beschränkung ein: daß es in geschlossenen Thiergärten gehalten, und der Ausbruch desselben mit der strengsten Sorgfalt verhindert werden muß, dergestalt, daß es Jedermann erlaubt wird, ein Stück Schwarzwildes außerhalb des Thiergartens gleich einem andern Raubthiere zu erlegen.

§. 3. Jeder Jagdinhaber ist befugt, sich in seinem Bezirke des ihm zustehenden Jagdrechtes auch gegen das durchziehende Wild zu bedienen, und es

darf

darf daher ein gehetztes oder verwundetes Wild, das in eine fremde Wildbahn übersetzt, dahin nicht verfolget werden, sondern dem Besitzer derjenigen Bahn, in die es sich gezogen hat, bleibt es frei, mit demselben wie mit seinem selbst gehegten Wilde zu schalten.

§. 4. Fangeisen und Schlingen zu legen, oder Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Bezirke gestattet, doch müssen dabei zur Verhütung alles Schadens auffallend sichtbare Warnungszeichen ausgestecket werden.

§. 5. Jeder Grundeigenthümer hat das Recht seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben, gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren.

Doch dürfen solche Planken, Zäune oder Gräben keineswegs zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind am Wasser in den Planken oder Zäunen alle fünfhundert Schritte Thore zu machen, damit sich das Wild bei großer Anschwellung des Wassers durch dieselben retten könne.

§. 6. Jedermann darf von seinen Feldern und Wiesen das Wild auf was immer für eine Art vertreiben. Sollte bei einer solchen Vertreibung ein Stück Wildes Schaden nehmen, oder zu Grunde gehen; so bleibt es zwar immer ein Eigenthum des Jagdinha-

bers, aber dieser kann auch keinen Schadenersatz fordern.

§. 7. Auf angebauten Grundstücken von was immer für einer Gattung, ist weder dem Jagdinhaber noch den Jägern erlaubt zu jagen, zu treiben, oder auch nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht den Eiern und Nestern von Fasanen oder Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot in eigener Person übertritt; so soll er außer dem zu leistenden Schadenersatze mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, und die gemeinen Jäger sollen in einem ähnlichen Betretungsfalle mit einer angemessenen Arrest- oder Leibesstrafe durch das Kreisamt beleget werden.

§. 8. Alle Wildschäden, sie mögen von was immer für einer Beschaffenheit sein, und in Privat- oder Staats-Waldungen verübet werden, müssen sogleich der Obrigkeit angezeiget, durch unpartheiische Männer aus der nächsten Gemeinde abgeschätzt, und von dem Jagdinhaber unverzüglich vergütet werden, wozu ihn das Kreisamt im Weigerungsfalle mit den gehörigen Zwangsmitteln zu verhalten hat.

§. 9. Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur Jedermann, der in dem Umfange einer landesfürstlichen oder Privatwildbahn Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, den Wiesboden von

Un-

Unkraut und Dornen reinigen, ihn abmähen, und sein Vieh darauf weiden könne.

§. 10. Dagegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützet werden; daher sich denn Niemand ein fremdes Wild unter irgend einem Vorwande zueignen darf, und die Wilddieberei so, wie die Theilnahme an derselben und die Verhehlung des gestohlenen Wildprät's der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche unterliegt.

§. 11. Niemand darf eine fremde Wildbahn außer der durchführenden Strasse, oder einem begangenen Fußsteig mit einem Gewehr oder Fang- und Hetzhunde betreten.

§. 12. Hunde, welche in einem Walde jagen, können von den Revierjägern erschossen werden, diejenigen ausgenommen, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind.

§. 13. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespißt, oder sonst beschädiget hat, und zu Grunde gegangen ist, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 14. Bei gegründetem Argwohne, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden sei, haben sich die Jagdinhaber an die Ortsobrigkeit, und wenn der Verdacht eine Militärperson trifft, an das nächste Militär-Commando zu wenden, damit diese die zur

Auf-

Auffindung des Corporis delicti nöthige Untersuchung vornehmen.

Den Jagdinhabern selbst und ihren Jägern wird aber ihre eigenmächtige Nachsuchung streng untersagt.

§. 15. Ueber die Beobachtung dieses Jagdgesetzes haben das Landesgubernium, die Kreisämter und die Ortsobrigkeiten zu wachen, die vorkommenden Fälle zu entscheiden, über den ausfallenden Schadenersatz zu erkennen, und die Uebertreter mit Ausnahme der zur strafgerichtlichen Behandlung gehörigen Beziehungen nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

Gegeben ꝛc.

N. 7649.

Hofkanzleidekret vom 13. August, kundgemacht von der Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 4. September 1807.

Das Zwicken- oder Labetspiel wird als ein Hazardspiel verbothen.

Da das sogenannte Zwicken- oder Labet-Spiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes erfunden, und also schon das unterm 1. Mai 1784 wegen der Hazardspiele erlassene Patent nebst den darin ausdrücklich genannten Spielen verbothen hat; so wird zu Jedermanns Wissenschaft erklärt, daß das Zwicken- oder Labet-Spiel als ein wirkliches Hazardspiel, auch in

Nie-

Niederösterreich, unter den in dem 13. Hauptstück des II. Theiles des Gesetzbuches über die schweren Polizeiübertretungen im §. 266. festgesetzten Strafen verbothen sei.

N. 7650.

Hofkanzleidekret vom 14. August, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 3. September 1807.

Bei der Konskriptionsrevision sollen diejenigen Individuen, welche in die Rubrik der zum Militärdienst vorgemerkten gehören, nicht ärztlich untersucher und gemessen werden.

Bei Konskriptionsrevision sollen die zum Militärdienst anwendbaren Individuen nicht ärztlich untersucht und gemessen werden.

N. 7651.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend, vom 14. August 1807.

Keinem Manuskripte, welches Gesetze oder allgemeine Verordnungen behandelt, oder öffentliche Anstalten eines Landes begreift, ist das Imprimatur zu ertheilen, bevor es im ersten Falle der vereinten Hofkanzlei, im letztern aber der Landesstelle, die es betrifft, zur Einsehung mitgetheilt worden ist.

Manuskripte, wenn der Hofkanzlei u. wenn der Landesstelle vor dem Imprimatur zur Einsicht mitzutheilen sind.

N.

N. 7652.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 14. August 1807.

Kreisämter haben über das Glasmacherreglement zu wachen.

Mehrere Fälle haben die Landesstelle überzeugt, daß von Seite der Kreisämter auf die in ihrem Kreise befindliche Glashütten, ihre Betreibung und Beobachtung des Glasmacher-Reglements vom 3ten Oktober 1767 bisher wenig Aufmerksamkeit verwendet worden sein müsse; denn nicht nur, daß durch die willkührliche Aufnahme der Lehrjunge ohne vorher eingeholte Bewilligung der Landesstelle und Beobachtung des 2. §. des gedachten Reglementes, der ohnedieß schon häufige Personalstand der Glasmacher vermehrt, und aus Mangel der Arbeit in Armuth versetzt, oder gar zur Auswanderung verleitet wird, so ist auch das Arbeitspersonale durch die bisher an den meisten Orten unterbliebene Aushängung des Reglements in den Glashütten von seinen Pflichten nicht unterrichtet, und muß sich auch gegenwärtig allen dem fügen, was der Glasmeister zu veranlassen für gut findet.

Um nun die hierwegen bestehende Vorschrift in ihrer Wirkung zu erhalten, hat man dem Kreisamte unter dem 20. Juni 1799. aufgetragen, die Aushängung des Glasmacher-Reglementes in allen dort kreisigen Glashütten wiederholt anzuordnen; da sich seitdem aber wieder mehrere Fälle ergeben haben, daß

Lehr-

Lehrjungen ohne hierortige Bewilligung aufgenommen werden, und dann als Gesellen fortgearbeitet haben, und der hierüber zur Rede gestellte Glasmeister sich mit bloßer Unwissenheit, daß er sich an die Landesstelle hätte wenden sollen, oder mit Nichtkenntniß des Glasmacher-Reglementes entschuldigte; so wird dem Kreisamte neuerdings aufgetragen, unter eigener Verantwortung den im dortigen Kreise befindlichen Glasmachermeistern zu bedeuten, sie hätten

1. weder einen Lehrjungen aufzunehmen, noch solchen frei zu sprechen, ohne vorher die hierortige Bewilligung zu haben, und
2. dem Glasmacher-Reglement vom 5. Oktober 1767 gemäß, das Reglement in jeder Glashütte zur allgemeinen Kenntniß aufzuhängen.

Daß die Kreiskommissäre bei ihren vorzunehmenden Bereisungen auf die genaue Befolgung dieser Aufträge ein wachsames Auge haben würden, brauche wohl nicht erst in Erinnerung gebracht zu werden, da dieses das einzige Mittel ist, sich für die Zukunft Ordnung und genaue Beobachtung der Gesetze versprechen zu können.

N. 7653.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. August 1807.

Einsendung der Bevölkerungs- und Viehstandstabellen.

Da Se. Majestät ausdrücklich anzuordnen geruhet haben, daß Höchstdenselben die Populations- und

und Viehstandstabellen der deutschen Erbländer stets zur vorgeschriebenen Zeit unfehlbar vorgelegt werden sollen; so wird der Landesstelle aufgetragen, in Hinkunft darauf den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, damit diese Tabellen, der höchsten Willensmeinung Sr. Majestät gemäß, jährlich zuverläßig, und unter strenger Verantwortung, mit Ende August jedes Jahres, der vereinten Hofkanzlei eingesendet werden.

N. 7654.

Hofkammerdekret vom 15. August, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 11. September 1807.

Daß die Einfuhr der türkischen Lee und Piaster als Pagament oder Bruchsilber erlaubt sei.

Nachdem Seine k. k. Majestät die Einfuhr der türkischen Lee und Piaster als Pagament, oder Bruchsilber mit dem Besatze zu erlauben befunden haben: daß folglich diese Münzsorten künftig zollämtlich wie Pagament, oder Bruchsilber betrachtet, und bei einer Beanständigung nach dem allgemeinen Zollpatent vom 2. Januar 1788 würden behandelt werden; so wird diese allerhöchste Entschließung und Anordnung zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

N. 7655.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 18. August 1807.

Salzverschleiß dürfen noch

Der Salzverschleiß im Kleinen, sowohl mit Ma-

Sein

zeln als mit Gewichten unter einem Pfunde, darf doch ferners von den Käsestechern, Grießlern und Fragnern, wie bisher, fortgeführet werden.

ferners die Käsestecher, Grießler und Fragner fortführen.

N. 7656.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 20. August 1807.

Bei Verleihung der Benefizien sind nicht immer die alten Fassionen zur Grundlage der Taxenbemessung anzunehmen, und sowohl Einkünfte als Auslagen nach dem Durchschnitte der Preise aller Dinge während der letztern Jahre in Aufrechnung zu bringen.

Bei Benefizienverleihung wie die Tax zu bemessen.

N. 7657.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 20. August 1807.

Unteroffiziers und gemeine Soldaten, welche eine Heizers- oder eine andere mindere Zivilstelle, als Revisors-Amtschreibersstelle u. dgl. erhalten, sind von der Karakters- und Karenztaxe befreiet.

Unteroffiziere sind bei minderen Zivilanstellungen von Karakter- und Karenztax befreit.

N. 7658.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 20. August 1807.

Die allerhöchste Entschließung vom 7. Februar 1805 wegen der in Konventions-Münze zu entrichtenden Taxbeträge in Gnadensachen und neuen Lehensverlei-

In Gnadensachen und Lehensverleihungen Entrichtung der Tax in Konventionsmünze.

hungen durch Aufzählung der Fälle, die als bloße Gratialia anzusehen sind, werden erläutert.

N. 7659.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Salzburg, vom 20. August 1807.

Pension für Wittwen der Straßenbau-Direktoren.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Wittwen der Straßenbau-Direktoren in Hinkunft eine karaktermäßige Pension von jährlich 400 Gulden erhalten sollen.

N. 7660.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. August, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5. September 1807.

Geschäftsreisen der Beamten.

Da an einigen Orten der 2. §. der Verordnung vom 18. Januar d. J., welcher vorschreibt: daß die Geschäftsreisen der Beamten in der Regel mit Postpferden zu geschehen haben, auch auf solche Reisen angewendet wurde, für welche bisher die Subministrirung der Vorspann statt hatte; so findet man sich zu der Erklärung veranlaßt, daß es in Rücksicht dieser letztern Reisen bei der bestandenen Gewohnheit zu verbleiben; folglich alle jene Kommissions-Reisen, für welche sonst die Vorspann gesetzmäßig oder üblich war, auch ferner mit Vorspann zu geschehen haben;

daher die Aufrechnung des Postrittgeldes für dieselben nicht statt finde. Eben so ist es ganz unzulässig, daß solche Kommissionen, welche gewissen Beamten von Amtswegen und also ohne Bezug der Diäten zu verrichten obliegen, andern unbesoldeten Beamten oder Praktikanten, außer dem Falle der unvermeidlichen Nothwendigkeit, übertragen, und dadurch dem Aerarium die unnöthigen Auslagen der Diätenvergütung verursacht werden.

N. 7661.

Hofkanzleidekret an die niederösterreichische Regierung vom 20. August 1807.

Wegen Platzveränderungen der Gewerbsleute in Wien.

Nach so manchen schon wahrgenommenen Mißgriffen in Ansehung der Uibersetzungen der bestehenden befugten Gewerbsleute von einem öffentlichen Standorte in einen andern, findet man nothwendig zur Richtschnur der Landesstelle und besonders des Magistrates, eine genauere Vorschrift zu ertheilen, in wie weit die Freiheit der Partheien hierin Beschränkungen zu unterliegen, und die Behörden darauf einen ämtlichen Einfluß zu nehmen haben, oder nicht.

Die Platzveränderungen der Gewerbsleute können zwar keineswegs ganz ihrer freien Willkühr überlassen werden, und dürfen nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrates als Ortsobrigkeit geschehen, in so fern dieser

1.) immer die Uebersicht über alle Gewerbe seines Bezirkes behalten, daher ihren individuellen Standort kennen muß;

2.) in so fern bei dem angetragenen neuen Standorte wichtige Polizei-Rücksichten auf Feuersgefahr, Gesundheit, Reinlichkeit der Straßen, Platzverstellung u. a. m. eintreten können, welche eine ämtliche Untersuchung und Entscheidung erfordern.

Aber außerdem in Privat-Rücksicht auf andere gleichartige Gewerbsleute ist einem jeden volle Freiheit in der Wahl seines Standortes zu lassen, und haben die Behörden, unter dem Titel von Verhütung einer Beeinträchtigung Anderer, keinem Gewerbsmanne hierin einen Zwang anzuthun; weil es ganz aus der Sphäre einer ämtlichen Erkenntniß und unmöglich ist, den phisischen Umkreis der Abnehmer eines einzelnen Gewerbes, der sich wechselseitig zu sehr durchkreuzt, zu bestimmen, und eine Entfernung, in welcher die gleichartigen Gewerbe von einander abstehen sollen, auszumessen, und, weil auch eine ämtliche Entscheidung hierüber nicht nothwendig ist, indem die Gewerbsleute ihres eigenen, an das Bedürfniß des Publikums so fest gebundenen Vortheiles wegen gewiß, selbst am besten die ebenmäßigste Vertheilung der Standorte unter sich zu treffen wissen werden; weil endlich Einsprüche der Behörden hierüber leicht gegen-

ein-

einzelne Gewerbsleute unbillig und dem Emporstreben der Industrie hinderlich sein könne.

Wornach sich die Landesstelle für künftige Fälle zu achten, und dem Magistrat gehörig anzuweisen hat.

N. 7662.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. August 1807.

Wegen der Naturalien-Subministrirung für das Militär.

Das k. k. Generalmilitär-Kommando hat eröffnet, daß mehrere Dominien und Gemeinden, die ihren vom Militär subministrirten Naturalien mehrere Monate zurückhalten, und nur nach ihrer Bequemlichkeit den betreffenden Verpflegsmagazinen zur Vergütungseinleitung einsenden, welches die üble Folge nach sich zieht, daß die nöthige Rechnungsevidenz nicht hergestellt, und die respektiven Verpflegsmagazine in der Einsendung ihrer Rechnung gehindert werden.

Zur Vermeidung dieser Verzögerung wird den Magistraten und Dominien aufgetragen, jede ausgestellte Quittung über die an das Militär subministrirte Naturalien längstens nach Verlauf eines Monats um so gewisser dem betreffenden Verpflegsmagazin zur Vergütung zu übergeben, als widrigens die nach dieser Zeit eingebracht werdende Quittung nicht mehr angenommen, und die Partheien den allenfälligen Schaden blos ihren Saumsal zuzuschreiben haben.

N.

N. 7663.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, Bankaladministrationen und Direktionen vom 20. August, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11. September 1807.

Einreichung der Reisepartikularrechnungen.

Da die wahrgenommene Verzögerung in Einreichung der Reise-Partikularrechnungen nicht länger mehr geduldet werden kann; so sieht man sich veranlaßt, den in der General-Verordnung vom 18. Januar d. J. für die Einreichung der Reisepartikulare festgesetzten Termin von sechs Monaten dergestalt für peremtorisch zu erklären, daß nach Verlauf eines solchen Termines kein Reisepartikulare mehr angenommen werden darf, und folglich die allfälligen Vorschüsse, die ein Beamter hierauf erhalten hat, demselben ganz zur Last geschrieben, und durch Abzüge von seiner Besoldung hereingebracht werden sollen, und nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungseinreichung offenbar ohne Schuld des Rechnungslegenden Beamten geschieht, kann die Nachsicht bei der Hofkammer angesucht werden.

N. 7664.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 21. August 1807.

Wegmauthereichung zu Kulm in

Zur Befolgung des Wegmauthgefälles hat man die auf der Chaussee von Töplitz nach Peterswalde

zu

u Tellnitz neu errichtete Wegmauth na[illegible] Kulm zu übertragen befunden, wo mit der neuen Mautheinhebung zu Kulm am 1. Oktober d. J. der Anfang gemacht werden wird. Böhmen betreffend.

N. 7665.

Hofdekret vom 21. August, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 31. August 1807.

Da in Folge höchster Anordnung alle in der Circulation befindliche Bankozettel vom Jahre 1800 allmählig eingerufen, und auch nach und nach mit neuen ersetzt werden: so werden alle anher unterstehende Justizbehörden angewiesen, daß die bei den verschiedenen Depositenkassen in Bankozetteln vom Jahre 1800 pr. 25 und 100 fl. erliegenden Beträge nach dem 1. Oktober d. J. zur nächsten k. k. Bankozettelkasse zur Auswechslung gegen neue gebracht, und wenn unter den ferner eingehenden Depositengeldern noch derlei Bankozettel pr. 25 und 100 fl. befindlich wären, selbe ebenfalls gegen neue bei gedachten Bankozettelkassen ausgewechselt, dahingegen aber von besagtem Termin an keine alte Bankozettel von diesen beiden Kategorien mehr an die Partheien hinausgegeben werden sollen; ferner, daß, falls auch größere Parthien Bankozettel vom Jahre 1800 zu 5, 10, 500 Wegen Auswechslung der in Depositenämtern befindlichen alten Bankozetteln.

und

und 1000 ff. bei obgemeldten Depositenkassen erliegen sollten, diese gleichfalls bei jeder Bankozettelkasse gegen die benannten drei neuen Gattungen umgewechselt werden können.

N. 7666.

Hofdekret vom 22. August, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 4. September 1807.

Kreiskommissarien, was bei Feuer- Wetter- und Wasserschadenuntersuchungen zu beziehen haben.

Es hat bei der Gubernial-Verordnung vom 28. September 1782, welche den Kreiskommissären bei Wetter- Feuer- und Wasserschadenuntersuchung bloß den Bezug täglicher 30 kr. gestattet, ferner zu verbleiben.

N. 7667.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. August 1807.

Wirthschaftsämter wie sich wegen Zustellung der Bankalerkenntnisse und Eintreibung der Strafbeträge zu benehmen haben.

Da nach gemachter Anzeige der k. k. Bankogefällenverwaltung die dortseitigen Verhandlungen der Kontrebanden nicht selten dadurch erschwert, und verzögert werden, daß die Wirthschaftsämter, an welche sich wegen Zustellung der Notionen und Eintreibung der Strafbeträge verwendet wird, sich hierin äusserst saumselig bezeigen; So werden selbe zur bessern Beobachtung der Vorschrift des 152. §. der Zollordnung hiermit angewiesen.

N. 7668.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 24. August 1807.

Quittungen über die vom Lande für das Militär subministrirte Naturalien müssen von Ortsobrigkeiten bestättiget werden.

Die Quittungen über die vom Lande für das Militär subministrirt werdenden Naturalien, werden unter Verlust der dießfälligen Vergütung von den Ortsvorstehern oder Dominien mit ihrer Unterschrift in Ansehung der Abgabs-Richtigkeit bestätiget und paragraphiret werden.

N. 7669.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend vom 24. August 1807.

Kreisamtliche offiziose Dienstreisen mittels Vorspann zu verrichten

Die offiziosen Dienstreisen sind von den Kreisämtern noch ferner, wie zuvor, mit Vorspann zu verrichten.

N. 7670.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. August, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5., von dem böhmischen Gubernium den 10., von dem gallizischen Landesgubernium den 12., von der niederösterreichischen Landesregierung den 22. September 1807.

Wie die allen Haus- und Nahrungsbürgern verderbliche

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 24. v. M. wird der nachfolgende Unterricht, wie die allen Haus-

Krankheit, der Milzbrand oder die Milzseuche abzuwenden, oder zu heilen, sei.

Haus- und Nutzthieren verderbliche Krankheit genannt der Milzbrand oder die Milzseuche abgewendet, oder aber geheilet werden kann, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und besonders den Viehinhabern anempfohlen.

§. 1. Diese Krankheit entwickelt sich fast jedesmal unter den Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen, wenn eine lang anhaltende heiße und trockene Witterung einfällt, die Weiden und Bäche von der brennenden Sonne verdorren, und vertrocknen, und wenn nebenbei das Vieh durch Noth oder Saumseligkeit vielen Durst zu leiden, sich in der Hitze lang zu bewegen, und in unreinen des Luftwechsels beraubten und warmen Stallungen zu übernachten genöthiget wird.

§. 2. Am ersten fällt sie in jeder Thiergattung auf die stärksten schönsten und jüngern Stücke, und tödtet solche vorzüglich geschwind, wenn ihr nicht vorgesehen und mit wirksamen Heilmitteln bei Zeiten gesteuert wird.

§. 3. Kennzeichen, daß die Krankheit schon wirklich bei einem Thiere angefangen hat, sind folgende: Zittern und Schaudern, besonders an den Flanken und Hinterbacken, kurz nachdem es mit kalten Wasser getränkt worden ist, ein bei Pferden über sechzig und beim Hornvieh und Schaafen über achtzig Schläge in einer Minute verschnellerten Puls, bei ganz unfühlbaren Herzpochen, Stumpfheit der Sinne

und

und Mattigkeit der Bewegung, bei welcher der Hintertheil wie zum Zusammenfallen hin und her wanket, und wobei gleichwohl das kranke Thier die meiste Zeit stehend zubringt, und sich fast gar nicht niederlegt, schlechte Freßlust, klein geballter und selten und in geringerer Menge abgesetzter Mist, und weniger klar bierbrauner und selten abgehender Urin, trockner Hitze im Maule und auf der Haut, zuweilen Anschwällungen am Kopfe, am Halse, an der Vorderbrust, am Bauche, an den Gliedmaßen, selten am ganzen Leibe.

§. 4. Kennzeichen einer großen Gefahr in dieser Krankheit sind:

Ein fast unfühlbar kleiner, und bis auf 100 Schläge laufender Puls, dabei entweder keine, oder aber sich wieder verlierende äußern Geschwülste, ein geschwindes kurzes mit aufgespannten Nasenflügel und mit Flankenschlägen vorgehendes Athmen, gänzliche Verstopfung des Bauches, durchaus aufgehobene Freßlust und auch fast die Trinkbegierde.

Mit diesen Zufällen überlebt das kranke Thier, wenn ihm nicht wirksam geholfen wird, keinen Tag, und ist vollends unrettbar verloren, wenn die Haut, die Ohren und die Gliedmaßen kalt werden, der Puls ganz verschwindet, auf den ins Ohr gesteckten Finger kein Kopfschütteln erfolgt, auch das vorgehaltene Getränk nicht mehr angenommen wird, und das Thier zusammen zu stürzen anfangt.

§. 5.

§. 5. So verderblich diese Krankheit, wenn sie einmal eingerissen hat, werden kann, so leicht ist es auch zu bewirken, daß sie nicht einreißt. Wohlgewartete, in lüftigen Ställen gefütterte, und mit reinem Wasser ordentlich getränkte Thiere werden damit nicht befallen.

§. 6. Pferde die in der größten Hitze arbeiten müssen, Rindvieh und Schaafe, die weit aus auf die verdorrten Weiden getrieben, und der Mittagssonne ausgesetzt werden, dabei beständig vom Durste geplagt, ihn nur selten stillen können, es aber mit Uiberfüllung thun, wenn sie zum Tranke kommen, gerathen in die Anlage von dieser Krankheit befallen zu werden, welche Anlage sich eine Zeit vor der Krankheit durch ein mühsameres und seltenes Misten, eines mehr trockenen und kleine geballten und in weniger Menge abgehenden Kothes, dem aufmerksamen Hauswirthe zu erkennen giebt.

§. 7. Damit demungeachtet keine Milzseuche daraus entstehen möge, soll jeder Hauswirth folgende, der veranlassenden Ursachen derselben entgegenwirkende Verhaltungsregeln genau zu befolgen trachten:

1. Soll alles Vieh an heißen Tagen wenigstens in den Mittagsstunden vor aller erhitzenden Bewegung verschont bleiben, und nach Möglichkeit wenigstens zu dieser Zeit im Schatten untergebracht werden.

2. Soll es mehrmal täglich als es in andern Jahrszeiten üblich ist, mit reinem erquickendem Brunnwasser mit der Vorsicht getränkt werden, daß es sich nicht auf einmal damit überfülle. Selbst den von der Arbeit erhitzten Pferden thut ein frischer Trunk wohl, wenn sie darauf gleich wieder fortarbeiten, und wenn man das Trankwasser mit einer guten Hand voll Heu oder Stroh untermengt hat, um damit zu verhindern, daß sie es nicht zu hastig hinunterschlucken.

3. Wo es thunlich ist, führt man jedoch schon in voraus gehörig mit reinem Wasser abgetränkte Pferde und Rinder täglich in die Schwemme, und läßt sie, ohne sie viel darin herum zu jagen, eine Viertel- oder eine halbe Stunde lang darin verweilen, damit ihre trockene Haut durchnetzt wird, und sich das Wasser bis in das Innere ihres Körpers hineinzieht.

4. Wo dieses wegen Wassermangels nicht geschehen kann, übergieße und wasche man besonders die arbeitenden Thiere tagtäglich am ganzen Körper mit Brunnwasser.

5. Das wirksamste Mittel zur Vorbeugung des Milzbrandes ist das Steinsalz, oder auch das gemeine Küchensalz, welches den Abgang des Mistes befördert, und seine Verhaltung und Vertrocknung im Körper nicht zuläßt. Es soll

den Thieren so lange die warme Witterung fortdauert, alle Tage Abends nach hinlänglicher Tränkung, und nicht vor dieser, entweder mit dem Futter oder einem Mehltranke vermischt, oder aber allein in die Futterbarren gestreuet, zur Lecke gegeben werden.

6. Wäre schon die §. 6. angeführte Leibes- und Mistesverstopfung merklich; so müssen Pferde und Rinder zu Hause gelassen, die ersten nicht eingespannt, die andern nicht ausgetrieben werden; denn sonst könnte sie leicht das Unglück treffen auf der Straße, oder auf der Weide umzufallen, und nicht wieder nach Hause zu kommen. Solchen, wenn sie auch noch recht gut fressen und gar nicht krank zu seyn scheinen, muß außer dem angerathenen Baden und Waschen des ganzen Körpers, durch so viele Tage nach einander weiches und nasses Kleienfutter mit Salz, und statt gewöhnlichen Wassers Kleien- oder Mehltrank mit recht vielem Salze versetzt gereicht, und im Falle sie es nicht von sich selbst nehmen wollten, eingegossen werden, bis wieder der Mist weicher, öfters und in größeren Haufen auf einmal abgeworfen wird.

7. Muß auch auf die Ställe, in welchen das Vieh die ohnehin warmen Nächte zuzubringen hat, Bedacht genommen, und solche so rein, lüf-

lüftig und durch Ansprengen mit Wasser so frisch gemacht werden, als möglich. Man hüte sich viele Stücke in einem kleinen Stall die Nächte durch versperret zu halten, davon allein könnten sie zu Grunde gehen. Man lasse lieber das Vieh im Freien, in dem Hofraume oder Garten übernachten, als damit die Ställe übersetzen.

§. 8. Wenn bei einem Stücke die Krankheit selbst schon wirklich ausgebrochen ist, und die im 3. §. angeführten Kennzeichen ihre Gegenwart bestätigen, da muß die Heilung folgender Weise vorgenommen und fortgeführt werden:

1. Das kranke Stück muß in einem schattigen, lüftigen und ruhigen Orte gestellt, und ihm gar keine trockene, sondern lauter weiche, und wenn es möglich ist, grünsaftige Nahrung gegeben werden. Wenn alles, und selbst die Kleie fehlen sollte, kann man dazu abgebrühten, jedoch hernach abgekühlten Klee oder Heuhexel mit Salz versetzt, verwenden. Das Tränkwasser muß mit etwas Kleie eingemacht, mit vielem Salpeter oder in dessen Abgang mit vielem Salz versetzt, und im Uiberfluß dem Thiere vorgelegt werden.

2. Ist vorzüglich darauf zu sehen, daß bei den Kranken nicht nur die Leibesverstopfung gehoben, sondern auch bei Zeiten ein Abweichen,

oder Laxiren hervorgebracht wird. Zu diesem Ende giebt man schon am ersten Tage dem kranken Stücke 4 bis 6 Eingüsse, davon jeder aus 2 Loth Salpeter und 8 Loth Duplikat-Salz mit 2 bis 3 Seidel Kleienwasser gemischt und aufgelöset, bestehen soll. In Ermanglung des Salpeters kann man eben so viel Weinstein, und des Duplikat-Salzes eben so viel Stein- oder Küchensalz verbrauchen, jedoch sind die erstere Salien wirksamer und der Absicht angemessener.

3. Wenn sich äußerlich, wo immer Geschwülste erzeigen, muß das Waschen und Baden des Kranken unterlassen werden, weil sonst jene damit vertrieben werden, sich auf innere Theile werfen, und das Thier tödten möchten.

4. Erfolgt den zweiten oder dritten Tag das Abweichen, so verliehren sich allmählig die beschriebenen Krankheitszufälle, das kranke Thier wird heiterer, zeigt bessere Freßlust, legt sich nieder, der Puls wird langsamer, die Anschwellungen vergehen, und die vollkommene Genesung ist nicht zu bezweifeln.

§. 9. Hat aber die Krankheit heftiger und mit dem §. 4. angeführten Aeußerungen angefangen, oder hat sie sich bis auf diesen Grad der Gefahr verschlimmert; so ist, um das Thier dem Tode zu entrei-

reißen, die sorgfältigste Befolgung folgender Vorschriften erforderlich:

1. Muß dem kranken Thiere eine gute Aderlaß gemacht, und beiläufig 6 Pfund Blut abgenommen werden.

2. Müssen ihm auch sogleich zwei Euterbänder vorne an der Brust gezogen, hernach solche mit Terpentinöhl durchgenetzt und reitzend gemacht werden, damit sich zur großen Erleichterung des inneren Leidens hier äußerlich so schleunig als möglich eine Anschwellung erzeige.

3. Müssen die salzigen Abführungsmittel nicht nur den ersten Tag, sondern so lange unausgesetzt nach einander eingegossen werden, bis viele und wässerige Mistausleerungen erfolgen. Erst dann, wenn sich durch das Laxiren die Krankheit beträchtlich gebrochen hat, das Thier wieder zu fressen begehrt, und mit Lust den Mehltrank verschlucket, läßt man sowohl die salzigen Eingüße, als auch das Salz im Tranke aus, und braucht zur Stärkung der Verdauung und Besänftigung der Angst, 2 oder 3 mal täglich folgendes Arzneimittel

Enzianpulver 2 Loth,
Calmuspulver 2 —

mittelst Speichels zerriebenen Campher $\frac{1}{4}$ Loth, welche mit etwas Mehl und Wasser zu einem

Talge eingemacht, dem kranken [illegible] auf mahl beigebracht werden.

4. Zur Nahrung, nach überstandener Gefahr ist der abgebrühte und kühl gewordene Klee oder Heuhexel mit etwas Mehl oder geschrottener Gerste versetzt ohne Salz, dienlich.

§. 10. Fängt das kranke Thier an gut zu fressen und offenbare Zeichen der Besserung zu geben, so werden die gezogenen Euterbänder oder die gesteckte Gillwurz herausg nommen und der noch geschwollene Theil alle Tage mit warmen Wasser gereinigt und gebadet, bis die Wunde verheilt und die Geschwulst sich wieder zertheilt.

§. 11. Sind während der Krankheit, Geschwülste am Kopfe, Halse, Bauche oder den Gliedmaßen entstanden, so muß man untersuchen, ob solche sehr warm oder auf irgend einer Stelle so weich sein, daß sie schwappern. In diesem Falle müssen sie aufgeschnitten, die innen enthaltene gelbe Flüssigkeit herausgelassen und die Wunde öfter mit Essig und Salz ausgewaschen werden, sind sie aber härtlich und gespannt und nicht sehr warm, so lasse man sie, so lange die Krankheit noch heftig ist, unberührt, denn sie vergehen hernach mit der zunehmenden Besserung entweder von sich selbst, oder aber auf eine leichte Einreibung derselben mit Terpentinöhl, welches zur besseren Vertreibung derselben, und zur Beförderung

rung des Urinabgangs jedoch, (was wohl zu merken ist) erst zu Ende der Krankheit dem Thiere auch innerlich zu ½ Loth auf einmal gegeben werden kann.

§. 12. Endlich müssen alle Menschen, die mit den hefftig kranken Thieren umzugehen, oder sich mit Umgefallenen zu befassen haben, gewarnet werden, daß sie sich mit den brandigen Auswürfen und Säften oder dem Blut derselben nicht besudeln und sich sogleich im Gesichte, in Händen und andern entblößten Theilen rein abwaschen, wenn sie damit bespritzt oder befleckt worden sind. Daher wird strenge anbefohlen, daß kein Mensch dem kranken Thier weder ins Maul noch in den Mastdarm, um solche nach der Gewohnheit auszuräumen, mit entblößten Händen hineingreife, daß jeder Mensch, der in seinem Gesichte oder an seinen Händen irgend einen offenen Schaden, eine Wunde, ein Geschwür, oder auch nur einen kleinen Ausschlag hat, sich von den Kranken und Gefallenen entfernt halte, daß jedes gefallene Thier zwar schleunig weggeführet, nicht aber früher abgedeckt werde, als bis es durch und durch erkaltet ist. Schärfstens aber wird allen Ortsvorstehern die Wachsamkeit aufgebothen, daß kein mit dieser Krankheit in was immer für einem Grade, befallenes Thier geschlachtet, verschleppt und verspeiset werde.

N. 7671.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Salzburg vom 26. August, kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 17. September 1807.

Verfahren gegen die Marktübertretter, und die Bekanntmachung der Strafen durch die Wienerzeitung wird aufgehoben.

Se. k. k. Majestät haben auf Veranlassung der neuen Organisirung der niederösterreichischen Landesregierung und der hiesigen Stadthauptmannschaft das im Jahre 1805. der Polizei-Oberdirektion zugewiesene Verfahren gegen die Uebertretter der Markt- und Satzungs-Verordnungen wieder den ordentlichen politischen Behörden anzuvertrauen, und zugleich die Bekanntmachung der Strafen durch die Wienerzeitung in der Hofnung aufzuheben geruhet, daß die Gewerbsleute und Markt-Partheien ihren Pflichten und den gesetzlichen Vorschriften gemäß handeln, und die Staats-Verwaltung nicht in den Fall setzen werden, die Strafen gegen ihre Uibertrettungen verschärfen zu müssen.

Da Se. Majestät diese höchste Anordnung zugleich wegen der Gleichförmigkeit mit der Stadt Wien, auch auf alle andere Provinzial-Hauptstädte auszudehnen geruhet haben, so wird dieses der Landesstelle zur Nachachtung und weiterer Verfügung bekannt gemacht.

Bei-

Beisatz an die niederösterreichische Regierung.

Dieser höchsten Entschliessung zufolge kommt diese Amts-Handlung über die Uebertretter der Markt- und Satzungs-Verordnungen nun zuerst dem hiesigen Stadt-Magistrate, und soweit es Markt-Vorfälle auf den Freigründen betrifft, den Dominien innerhalb den Linien zu, von welchen der Rekurs-Zug an die Stadthauptmannschaft, dann an diese Landesstelle und die höchste Hofkanzlei einzutretten hat.

N. 7672.

Hofkanzleidekret vom 26., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 27., ob der Enns, und dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 28., von dem böhmisch-steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 29. August, von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 4. September 1807.

Wegen Verschub des Anfangs der neuen Waaren-Stemplung gegen Beobachtung der bisherigen Kommerzial-Waaren-Stemplung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß Se. Majestät den Anfang der durch Zirkulare vom 30. Junius 1807. bekannt gemachten neuen Waaren-Stemplung bis auf weiteren allerhöchsten Befehl zu verschieben befunden haben. In dessen Folge daher auch die bis nun bestandene

Kom-

Kommerzial-Waaren-Stemplung bis auf weitere Verordnung in ihrer vollen Wirksamkeit bleibt.

N. 7673.

Verordnung der krainer-görzerischen Landesstelle vom 26. August 1807.

Zu Abstellung einiger bei den Schülerinnen der äussern Ursuliner-Mädchenschule allhier sich darstellenden Gebrechen.

Man hat wahrgenommen, daß

a) in die hiesige äussere Mädchenschule von den Aeltern Kinder geschickt werden, die das 6te Jahr noch nicht vollendet haben, welches nicht nur den Schulgesetzen entgegen, sondern auch den Kindern selbst lästig, und den übrigen Schülerinnen und den Lehrerinnen im Unterrichte hinderlich fällt.

b) Wurden bisher die Kinder nach Belieben der Aeltern zu allen Jahrszeiten in die Schule geschickt, welches in dem stuffenweisen Unterrichte Unordnung, und das vorgeschriebene Zusammen-Unterrichten unthunlich macht.

c) Bleiben mehrere Mädchen nach Belieben der Aeltern ganze Täge, Wochen, und Monate aus, und erscheinen dann wieder, wobei kein stuffenweiser, zusammenhangender, gründlicher und fruchtlicher Unterricht möglich ist.

d) Endlich giebt es Aeltern, welche, da sie ihre Töchter in die Schule schicken, den Klosterfrauen vorschreiben wollen, was und wie lange

sie

sie dieselben zu lehren, oder nicht zu lehren hätte.

Diesen Unordnungen abzuhelfen wird anmit allgemein bekannt gemacht, daß

a) Die Jahre der Schulfähigkeit erst mit dem vollendeten 6ten Jahre eintretten, und daher den Klosterfrauen verbothen sei, ein Mädchen vor Erreichung dieses Alters in die Schule aufzunehmen.

b) Jedes schulfähige Mädchen sich gleich in den ersten 14 Tägen des Schulanfangs, bei dem Katecheten zu melden, und über sein Alter, und über den im Lernen schon gemachten Fortgang auszuweisen habe, damit es ordentlich in das Verzeichniß der Schülerinnen aufgenommen, und die Klasse bestimmet werden könne, in welche es einzutretten hat.

c) Daß kein schulgehendes Mädchen ohne hinreichende Ursache, welche beim Wiedererscheinen immer dem Katecheten, oder den Lehrerinnen anzugeben ist, aus der Schule bleiben dürfe; wozu daher die Aeltern ihre Töchter anzuhalten, nicht aber aus unbedeutenden Ursachen zu Hause zu behalten, anmit angewiesen werden, weil im widrigen die Klosterfrauen den Auftrag haben, solche Schülerinnen, welche durch längere Zeit ohne hinreichenden Grund aus, und daher im

Ler-

Lernen zurückbleiben, entweder in eine mindere Klasse zurückzusetzen, oder bis zum künftigen Schuljahre auszuschliessen.

d) Daß die Ursuliner-Mädchenschulen keine in Ansehung der Lehrmethode und der Lehrgegenstände freie, und der Willkühr der Aeltern unterliegende Schulen sind, sondern daß die Lehrerinnen sowohl, als die Schülerinnen an die höchsten das deutsche Schulwesen betreffenden Vorschriften gebunden sind.

Wornach sich daher Jedermann, den es trifft, zu verhalten wissen wird.

N. 7674.

Hofkammerdekret vom 27. August, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 16. September 1807.

Erhöhung des Briefporto bei der kleinen Post in Grätz.

Es haben Se. Majestät die Erhöhung des Briefporto bei der kleinen Post in Grätz dergestalten zu genehmigen geruhet, daß der Porto gegen den dermahligen und zwar für die Briefe und Pakete in der Stadt um einen Kreuzer, von der Stadt in die Vorstädte und zurück um zwei Kreuzer, von der Stadt auf das Land und zurück bis auf 16 Loth im Gewichte um drei Kreuzer, nach dem größern Gewichte bis ein Pfund aber um fünf

Kreu-

Kreuzer, und bis drei Pfund um neun Kreuzer, vom 1. Oktober 1807. an, abgenommen werde.

Wornach sich Jedermann, welcher sich der kleinen Briefpost gebrauchet, zu benehmen hat.

N. 7675.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. August 1807.

Wegen Anstellung eigener Registranten bei jedem Kreisamte.

Se. k. k. Majestät haben zur Beförderung des höchsten Dienstes die Anstellung eines eigenen Registranten bei jedem Kreisamte mit einem Gehalte von jährlichen 400 fl. zu bewilligen geruhet.

Diese höchste Entschliessung wird zur weitern Bekanntmachung eröffnet, damit diejenigen, welche eine Registraturstelle zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche entweder unmittelbar bei der Landesstelle oder mittels des Kreisamts einbringen mögen.

N. 7602.

Patent vom 28. August 1787.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Aufstellung der Gerichtsbehörden in Salzburg und Berchtoldsgaden.

Um dem durch den Preßburger Frieden Uns zugefallenen Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden einen Beweis der gleichen landesväterlichen Fürsorge zu geben, mit welcher Wir

das

das Wohl Unserer sämmtlichen übrigen Erbstaaten zu gründen und zu erhalten bemühet sind, haben Wir beschlossen:

1tens. Für diese Länder eine eigene Landesregierung, deren Sitz in Salzburg sein soll, zu bestellen, und derselben einen mit den Länderstellen Unserer übrigen Provinzen gleichen Wirkungskreis einzuräumen. Die Bestimmung und Pflicht dieser Regierung im Allgemeinen ist, in Unserem Nahmen das gesammte Wohl der ihr anvertrauten Länder, und das Beste der einzelnen Einwohner derselben zu besorgen, und die dahin zielenden Gesetze und Verordnungen kund zu machen, zum Vollzuge zu bringen, und aufrecht zu erhalten, dagegen Wir auch Jedermann ohne Ausnahme, derselben in allen Fällen bereitwillig Gehorsam zu leisten, und die einer landesfürstlichen Stelle gebührende Ehrerbiethigkeit zu bezeigen, auf das Ernstlichste verpflichten.

Insbesondere sind in politischen Angelegenheiten dieser Regierung sämmtliche Pflegämter, Hofmärkte und befreite Dominien, (da in diesen Ländern keine Kreisämter aufgestellet werden) wie bisher unmittelbar untergeordnet; daher diejenigen Partheien, welche gegen die Entscheidung besagter untergeordneten Behörden Beschwerde zu führen haben, den Rekurs an

die

die Regierung zu nehmen, mit einem weiteren Rekurse gegen Entscheidungen der Regierung aber, sich an Unsere vereinigte Hofkanzlei zu wenden haben.

2tens. In Beziehung auf die rechtliche, sogenannte Judicial-Angelegenheiten, bleibt die Rechtspflege sowohl in Streitsachen als Ausübung des adelichen Richteramts auf dem Lande über die Unadelichen den Pflegsgerichten, den Hofmarkts-Besitzern und den befreiten Grundherren, bei den letztern jedoch nur, in so weit sie selbe unter der vorigen Regierung auszuüben berechtigt waren, in dem zu ihrer Grundherrschaft gehörigen und geschlossenen Bezirke, überlassen. Jedoch müssen zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit geprüfte, und durch das Obergericht als fähig erkannte Personen und in solcher Anzahl, daß sie, wie bei den Pflegsgerichten ein ordentliches sogenanntes Judicium formatum ausmachen, bestellt werden.

3tens. Auch die Magistrate haben in dem Besitze ihrer bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit, aber unter eben der Bedingung zu bleiben, daß sie von geprüften und tauglich befundenen Personen ausgeübt werde. Die Bürgermeister- und Raths-Stellen sollen daher künftig nicht mehr durch die Wahl, sondern auf Vorschläge von den Magistraten durch Benennung der Landes-

behörde ersetzt werden. Die Ernennung eines jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Salzburg behalten Wir Unserer eigenen Auswahl vor.

4tens. Haben Wir in Salzburg ein eigenes Landrecht aufzustellen befunden.

Unter dieses gehören: a) das k. k. Fiskalamt als Kläger sowohl, als wenn es belangt wird; b) Jeder, der zum Prälaten- und Ritterstande gehört; c) die salzburgischen Stände in corpore; d) die landesfürstlichen Ortschaften; die Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen; e) Jeder, der sich über einen ihm eigenen inn- oder ausländischen nicht gegen die Landesgesetze erworbenen Adel auszuweisen vermag; f) die Stifter, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie insgesammt (als Körper) belangt werden; g) auch jeder einzelne Geistliche; h) jeder obgleich nicht adeliche Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht; i) Jeder sich im Salzburgischen und Berchtoldsgadenschen aufhaltende Unterthan der Ottomannischen Pforte; k) die zum rechtlichen Verfahren geeigneten Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmässigen Herrschaften; l) die Streitsa-

sachen über die Auflösung oder Richtigerklärung der Ehen.

Endlich ist mit diesem Landrechte auch das Merkantil- und Wechselgericht vereinbaret.

5tens. Bei der Wichtigkeit der Kriminal-Rechtspflege haben Wir auch ein eigenes Kriminalgericht in der Stadt Salzburg aufzustellen für nöthig erachtet, welches seine Gerichtsbarkeit dem Umfange nach wie die Kriminalgerichte in den Hauptstädten, und nach der Vorschrift des für Unsere Länder erlassenen allgemeinen Strafgesetzes, auszuüben hat.

In den übrigen Bezirken des Landes bleibt die Kriminal-Rechtspflege, so weit sie sich auf die Anhaltung des Verbrechens, auf Erhebung der Thatbeschaffenheit, die Aufnahme der Zeugen-Aussage, und die Untersuchung des Verbrechens beziehet, den Pfleggerichten überlassen; zur Schöpfung des Urtheils aber sind die Untersuchungs-Verhandlungen immer dem Kriminalgerichte in Salzburg zu übersenden.

6tens. Von den Justizbehörden hat die Appellation den Zug an Unser niederösterreichisches Appellationsgericht, die Revision aber den Zug an Unsere oberste Justizstelle in Wien zu nehmen.

Wir verordnen endlich

7tens.

7tens, Um den Erfolg dieser zum Wohl des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtoldsgaden abzielende Vorkehrungen baldigst zu beschleunigen, daß die aufgestellten politischen Behörden mit 1. November l. J.; die Justizbehörden aber mit 1. Januar 1808 in Wirksamkeit treten sollen.

Gegeben ꝛc.

N. 7677.

Hofdekret vom 28. August, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 11., von Innerösterreich den 14. September 1807.

Erläuterung des Artikels 46. der Wechselordnung.

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigst abgegebenen Vortrags zu entschließen befunden: Gleichwie die unterm 12. September 1806 kundgemachte gesetzliche Erklärung des Artikels 46. der Wechselordnung, daß den aus acceptirten und bezahlten Tratten entspringenden Rückersatzesforderungen des Trassaten gegen die Concursmasse des Trassanten kein Vorzug, und also derenselben Reihung in die dritte Klasse nicht gebühre, nur für künftige Fälle der erst aus späteren Acceptationen entspringenden Rückersatzesforderungen die festgesetzte Vorschrift ertheile; so wer-

werde andurch der Erkenntniß der Gerichtshöfe über die in Streit kommenden, aus früheren Acceptationen und Zahlungen entspringenden Rückersatzesforderungen aus dem Artikel 46 der Wechselordnung, und dem §. 19. der Josephinischen Concursordnung zuzukommen erachtenden Vorzugsrechte nicht vorgegriffen, noch einige Gränzen in ihrer nach den bestehenden Gesetzen erachtenden Rechtsbeurtheilung andurch gesetzt.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen anher untersehenden Gerichtsbehörden in Niederösterreich unter und ob der Enns zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7678.

Gubernial-Verordnung in Gallizien vom 28. August 1807.

Denen griechisch-katholischen Pfarrern, welchen der Congrua-Zuschuß aus dem Religionsfonde bereits bemessen ist, wird die Abnahme von Abgaben, welche mit den im g. k. Ritus gebräuchlichen Hauseinsegnungen oder Kollenden verbunden sind, verboten.

Den Griechisch katholischen Pfarrern wird die Abnahme der Kollenda verboten.

N. 7679.

Hofdekret vom 29. August, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 18. September 1807.

Bei der über einen Gewerbsmann verhängten Strafe des Verlustes seines ratizirten verkäuflichen

Wenn der Gewerbsmann nicht berechtiget

Ge-

sele, sein Gewerb erner fortutreiben.

Gewerbes, ist derselbe nicht berechtiget, das Gewerbe ferner fortzutreiben, sondern muß selbes an einen andern, der zu dessen Betrieb die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, in dem bestimmten Normalpreise verkaufen.

N. 7680.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 30. August 1807.

Wegen Ausstellung der Zertifikate zum Vieheinkauf

Um jeden möglichen Unterschleif bei Ausstellung der obrigkeitlichen Zertifikate zum Vieheinkauf zu beseitigen, und jeden Mißbrauch dieser Zertifikate vorzubeugen, wird den Magistraten und Dominien aufgetragen, unter eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß diejenigen Viehhändler oder Fleischhauer, denen Zertifikate zum Vieheinkaufe in Ollmütz oder Hungarn ertheilet werden, die Zahl der Ochsen, auf welche das Zertifikat lautet, auch in dem Amt oder Amtsbezirke, wenn auch nicht jedesmal ganz, doch wenigstens successive auftreiben, und zur Konsumtion gelangen lassen.

Da sich aber der Fall ereignen kann, daß die Viehhändler nicht soviel Vieh auf dem Markte einkaufen können, als sie das Zertifikat berechtiget, so ist es zwar billig, daß ihm der Einkauf der abgängigen Ochsen für ein nächstesmal gestattet werde, indessen ist bei Ertheilung der Zertifikate genau darauf zu sehen, ob der Viehhändler nicht auch auf sein voriges Zertifikat einen Rest habe.

N.

N. 7681.

Niederösterreichische Landesregierungs-Verordnung vom 30. August 1807.

Schiffern werden zur Vermeidung der Gefahren bei der Durchfahrt durch die große Donaubrücke Vorsichtsmaßregeln bestimmt.

Zur Hindanhaltung der den Schiffern bei ihrer Durchfahrt durch die grosse Donaubrücke drohenden Gefahren, wird verordnet:

1) Sollen sämmtliche fremde Schiffinhabet sich zu Nußdorf bei ihrem Ankommen um einen Naufführer von dem Wienerbindwerk umsehen; und

2) Sind immer mehrere des Fahrens kundige Schiffmeister nach Nußdorf zu stellen, und das Verzeichniß derselben, und zwar in Duplo, nämlich, eines dem Bankalamte in Nußdorf, das andere dem daselbst aufgestellten Polizeikommissäre von Monat zu Monat zuzusenden.

N. 7682.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns den 31. August 1807.

Anreiner an die Kommerzialstraßen sollen zu dem ausgetriebenen Vieh einen Hirten stellen.

Die Anreiner an die Kommerzialstrassen sollen zu dem ausgetriebenen Vieh einen Hirten stellen, damit dasselbe die Banquets (Erhöhungen) der Strasse nicht hinabtreten, und dadurch Schaden anrichte, welchen sonst der betroffene Viehelgenthümer zu ersetzen hätte.

September.

N. 7683.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 2. September 1807.

Wenn Kirchengründe an Seelsorger um einen Pachtzins überlassen werden können.

Den Kirchen wird gestattet, ihren Seelsorgern, wenn diese nur einen geringen und insbesondere einen 600 fl. nicht übersteigenden Gehalt beziehen, durch die Uiberlassung einiger Kirchengründe außer der Versteigerung um einen geringen Pachtzins, eine Erleichterung zu verschaffen. Diese Gründe dürfen sich bis sechs Joch belaufen, und können jedem solchen Seelsoeger, wenn er darum ansucht, das Ordinariat darauf einräth, das Vermögen der Kirche zur Bestreitung der Kurrentauslagen hinreicht, und wenn bei Patronatspfarren der Patron mit einverstanden ist, ohne Anstand überlassen werden.

N. 7684.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 2. September 1807.

Allgemeine Marktordnung für die königl. Hauptstadt Prag.

Nachdem die öffentliche Staatsverwaltung fortan für die Vervollkommnung einer jeden öffentlichen, für das Beste des Publikums abzweckenden Anstalt besorgt ist, so hat sich selbe bestimmt gefunden, um die Marktaufsicht zu erleichtern, die auf den Märkten eingeschlichenen Mißbräuche und Gebrechen abzustellen, und die seit der Kundmachung der allgemeinen Markt-

ord-

Ordnung vom 13. August 1791 ergangenen Verordnungen in ein Ganzes zu bringen, eine neue Marktordnung, welche vom 1. Dezember l. J. ihren Anfang zu nehmen hat, zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung für jedermann bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Wochenmärkte und Verkaufsplätze.

Alle Werktage der sogenannte kleine Wochenmarkt.

a) Für das Flügelvieh aller Art,
b) für Schmalz, Butter und Käse,
c) für Eier,
d) für Wildpret,
e) unabgehäutete Lämmer, Kälber, dann Spanferkel in der Altstadt die Kotzengasse und der Kohlmarkt, in der Kleinseite die Neumarktgasse.
f) Für Grünzeug aller Art,
g) für dürres Obst, in der Altstadt die Kohlmarktgasse, in der Kleinseite der Kleinseitner Ring an der Seite des Montaglschen und gräflich Sternbergischen Hauses.
h) Frisches Obst, in der Altstadt die Königsstrasse hinter dem Nationaltheater, in der Kleinseite der Kleinseitner Ring an der Seite des k. k. Landhauses.
i) Hühner und Vogelfutter, dann lebende Vögel,

in der Altstadt die Kotzengasse an der Seite des Gallikloſters, in der Kleinseite der Kleinseitner Ring bei dem untern Röhrkasten.

k) Holz- und Steinkohlenfuhren, dann Besen, in der Altstadt die Kotzengasse bei dem St. Gallikloſter, in der Kleinseite der Kleinseitner Ring an der Seite des Grömlingischen Hauses.

l) Für Erdäpfel, Kraut, weiße und gelbe Rüben, (Möhren) Zwiebel und Knoblauch Fuhrenweise, in der Neustadt der Roßmarkt unter der Hauptwache, in der Kleinseite der Kleinseitner Ring an der Seite des grömlingischen Hauses.

m) Heu und Stroh, in der Neustadt der Heuwaagsplatz, in der Kleinseite die Heuwaagsgasse.

n) Milch, Schmetten oder Milchrahm, wie bisher in allen Gässen.

Jeden Montag, oder wenn an diesem Tage ein Feiertag eintritt, den folgenden Werktag.

a) Für Hornvieh,

b) für Borstenvieh,

c) für Schafvieh, in der Neustadt der Viehmarkt.

Hauptwochenmärkte.

In der Neustadt
am Dienstag und Samstag.

In der Kleinseite
am Donnerstag.

a) Für Getreid aller Gattungen,
b) für Hülsenfrüchte und Gemüßwaren,
c) für Mehl,
d) für Brod,
e) für geschlachtete unabgezogene Kälber im Großen,
f) für Schmalz und Butter im Großen,
in der Neustadt der Roßmarkt,
in der Kleinseite der Kleinseitner Ring und der welsche Platz.

Sollte aber an einem oder dem andern dieser hier bestimmten Markttage ein Feiertag eintreten, so wird der Hauptwochenmarkt auf den nächstfolgenden Werktag verlegt und abgehalten werden.

Jeden Freitag
a) für Fische aller Art,
in der Altstadt
der Fischmarkt hinter der Altstädter Fleischbank
in der Kleinseite
die Josephsgasse.

Zu Jahrmarktzeiten
a) für Holzwaaren,
b) für das Stein- und Glasgut, dann Majolikgeschirr
in der Neustadt
die alte Allee bei dem blauen Krebse,
in der Kleinseite
die Insel Kampa.
c) für Töpferwaaren

in

in der Neustadt
der Platz bei den Ursulinerinnen,
in der Kleinseite
die Insel Kampa.

Zum Verkaufe der Feilschaften werden folgende Stunden festgesetzt:

Im Monat Mai, Juni, Juli und August die 6te,
im September, Oktober, März und April die 7te,
im November, Dezember, Jänner und Hornung die 8te Morgenstunde.

Der Anfang des Hauptwochenmarktes auf Getreide und Hülsenfrüchte wird durch Aufstellung einer Fahne angezeigt werden; die Dauer desselben wird aber bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt, zu welcher Zeit der Hauptmarkt aufzuhören haben wird.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Getreide und Hülsenfrüchte, deren Verkauf lediglich auf den Hauptwochenmärkten, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag, wenn auf diese Tage kein Feiertag fällt, beschränkt ist, dürfen auch nur an diesen Tagen verkauft werden. Sollten selbe außer diesen Tagen zur Stadt gebracht werden, so sind sie bis zum nächsten Markttage in den eigens bestimmten Aufbewahrungsörtern, und zwar auf der Neustadt in dem wunzwitsischen Hause, dann im Wegton und auf der Kleinseite im Kleinseitner Rathhause zu hinterlegen.

§. 2.

§. 2. Jede Feilschaft ohne Unterschied muß bei der Einfuhr im Thore nach Maas und Gewicht richtig angesagt, das Pfand eingesetzt, und die Bollete gelöst werden.

§. 3. Niemand darf die einführenden Feilschaften unterwegs absetzen oder verkaufen, unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser bringen, damit hausiren, in den Wirths- und andern Häusern verkaufen, sich über einen Verkaufspreis verabreden oder vorhinein außer dem Markte einen Kauf und Verkauf mit wem immer abschließen, bei Strafe der Konfiskation der Feilschaft, mit welcher der Verkäufer, und wäre der Verkauf bereits abgeschloßen worden, bei der Strafe des Geldwerths, mit welcher die Käufer zu belegen sind. Sollte aber die Waare nicht mehr vorhanden sein; so werden beide, nämlich Verkäufer und Käufer mit dem Erlag des Geldwerths bestrafet werden.

Einer gleichen Strafe unterliegt auch jener, der den Verkäufer hiezu verleitet, zum Unterschleife die Hand biethet, oder die Feilschaft abseitig an sich gebracht hat.

Den Einwohnern der Hauptstadt wird zwar fortan gestattet, die Feilschaften für ihren eigenen Bedarf sich auf dem Lande einzukaufen, oder zu bestellen, und nach Prag einführen zu lassen; doch muß zur Verhütung allen Unterschleifes eine solche zum eigenen Bedarf vom Lande einführende Feilschaft ein

Lie-

Lieferschein, welcher in dem Thore signirt wird, begleiten, welcher den Beweis liefert, daß diese Feilschaft nicht zum Verkauf, sondern ausdrücklich für den Besteller N. N. übersendet werde. Unter den zum eigenen Bedarf einführenden Feilschaften ist zwar auch das vom Lande bestellte Getreide und die Hülsenfrüchte begriffen; wenn aber die Bestellung hieran eine eigene zweispännige Fuhr ausmacht, so muß der dieselbe begleitende Lieferschein nach erhaltener Signirung im Thore noch überdieß zu dem Marktprotokolle gebracht, und daselbst gehörig vorgemerkt werden.

§. 4. Genetztes Getreid und Hülsenfrüchte, abgestandene, unreife, verfälschte, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt, werden konfiszirt, nach Umständen von Amtswegen entweder verkauft, oder vernichtet werden, nebstdem wird ein solcher Verfälscher und Gesetzübertreter nach Maaß der Gesetze über schwere Polizeiübertretungen bestrafet werden.

§. 5. Der Verkauf der Feilschaften auf dem Markte hat keiner Taxe zu unterliegen, die Feilschaften müssen aber nach ächtem Maaß und Gewichte unter sonstiger Konfiskationsstrafe verkaufet werden; und jener, der sich eines falschen oder unzimmentirten Gewichtes bedienet, wird überdieß noch nach den bestehenden Strafgesetzen über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden.

§. 6.

§. 6. Da jeder Verkäufer verpflichtet ist, seine Feilschaften nur auf den Markt zu führen, und sie daselbst zu verkaufen; so muß derselbe auch die im Thore gelöste Pollete auf dem Markte durch die aufgestellten Marktmeister gehörig stempeln lassen, zum Beweise, daß er seine Feilschaft nirgend anderwärts, als auf dem Markte verkauft hat.

Sollte derselbe die Pollete nicht stempeln lassen, oder solche etwa verlieren, so verliert derselbe nicht nur das im Thore eingesetzte Pfand, sondern wird noch überdieß nach Umständen bestraft werden.

Auch wird jener des im Thore eingesetzten Pfandes verlustig, der dasselbe während des Zeitraums von vier Wochen nicht eingelößt hat.

§. 7. Bei dem Verkaufe des Getreides, Heues, Strohes und der Steinkohlen ist sowohl Käufer als Verkäufer verpflichtet, bei dem Marktprotokolle persönlich zu erscheinen, den verabgeredeten Kauf- und Verkaufspreis sowohl, als die Quantität der verkauften Feilschaft bestimmt und gewissenhaft anzugeben, und sich die Marktpollete kontrasigniren zu lassen.

Unterläßt jemand die Befolgung dieser Anordnung, so wird gegen die Uebertreter sowohl Käufer als Verkäufer nicht nur mit der Konfiskation der Feilschaft vorgegangen, sondern noch überdieß die Geldwerthsstrafe gegen sie verhängt werden.

Wer aber einen falschen Preis angiebt, wird noch insbesondere nach Maaßgabe des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen behandelt und bestraft werden.

§. 8. Jener, der sich auf dem Markte ungebührlich beträgt, den Marktkommissären und Aufsehern die schuldige Folge nicht leistet, oder gar sich widersetzlich bezeigt, wird ohne weiters eingezogen und bestraft werden.

§. 9. Die Dauer der Hauptwochenmärkte für Getraid und Hülsenfrüchte, ist wie in dem 1. Abschnitte bemerket wurde, bis 2 Uhr Nachmittags bestimmt. Wer bis dahin sein Getreid oder Hülsenfrüchte nicht verkauft hat, muß sie, wie es in dem §. 2 festgesetzt wird, blos in die angezeigten Niederlagen abgeben, wofür an Aufbewahrungsgebühr für einen jeden Metzen gleich bei der Abladung ein halber Kreutzer, nach Verlauf von vier Wochen aber von acht zu acht Tagen ein Kreutzer für jeden Metzen zu entrichten sein wird.

Es versteht sich aber von selbst, daß es einem jeden Eigenthümer der in die Niederlagen abgegebenen Getreid- und Hülsenfruchtgattung unbenommen bleibt, solche am folgenden Markttage wieder auf den Markt zu bringen, und daselbst öffentlich zu verkaufen.

Auch können die Eigenthümer diese Fruchtgattungen in diesen städtischen Depositorien verkaufen,

doch

doch müssen diese Verkäufe auf dem Markte, und zwar bei dem Marktprotokolle verabgeredet und abgeschlossen werden. Die Quantität dieser auf solche Art geschehenen Verkäufe aus den Depositorien wird dem Publikum auf einer Tafel bekannt gemacht.

§. 10. Wenn eine Pollete in Verlust geräth, so hat die Parthei, welche dieser Verlust trifft, denselben sogleich anzuzeigen, und sich um eine neue Pollete zu bewerben; die Zahl der verlornen Pollete aber, und im Falle sich der Verlustträger solche nicht gemerkt hätte, das eingelegte Pfand anzugeben. Diese Meldung des Polletenverlustes wird von dem Marktaufseher vorgemerket, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, dem unbefugten Besitzer abgenommen, und dieser vom Markte abgeschafft werden.

Wer aber eine Pollete verkauft, ausleihnt, oder sonst damit einen Unfug treibt, ist derselben verlustigt, und wird nebst der mitverflochtenen Parthei für den ersten Uibertretungsfall mit zwanzig Gulden, für den zweiten mit vierzig Gulden bestraft, für den dritten aber zur Erlangung einer neuen Pollete auf immer unfähig erklärt.

§. 11. Hat der Verkäufer seine Feilschaft auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft, so darf er solche zuwider des einmal eingegangenen Vertrages an einen andern unter der Konfiskationsstrafe nicht

mehr

mehr verkaufen. Auch darf das, was auf dem Markte gekauft wird, während dem Markte nicht wieder verkauft werden; im widrigen wird sowohl der Käufer, als der Verkäufer mit dem Geldwerthe der verhandelten Feilschaft bestraft.

§. 12. Jedem prager Bewohner stehet es frei, an den täglichen und Hauptwochenmärkten auf den ausgewiesenen Marktplätzen seinen Bedarf zu kaufen.

Nachdem aber die Gewerbsleute, nämlich Bäcker, Müller, und Bräuer zur Vorrathshaltung verpflichtet sind, folglich das Publikum durch diese Einrichtung gesichert ist; so wird festgesetzt, daß auf den Hauptwochenmärkten, nämlich auf den Getreidmärkten, für diese Gewerbsleute die ersten Marktstunden vorbehalten bleiben, folglich, daß mit diesen Gewerbsleuten, so lange die Marktfahne aufgestellt bleibt, Niemand anderer Korn, Waizen und Gerste zugleich kaufen könne. Wenn die Marktfahne eingezogen wird, so stehet den Grießlern und dem Publikum, jedoch mit Ausnahme der Zwischenhändler, frei, ihren Bedarf an Getreid und Hülsenfrüchten einzukaufen, den Zwischenhändlern wird aber der Einkauf erst um 12 Uhr Mittags gestattet.

So wie jeder abseitige Einkauf außer dem Markte, oder das auf dem Markte dahin gepflogene Einverständniß mit dem Verkäufer über die Ablösung seiner Feilschaften nach Verlauf der Marktstunde, oder

jeder

jeder Einkauf der Feilschaft zum Wiederverkaufe zu Handen einer Höcklerin unter der Konfiskationsstrafe verbothen wird, so wird auch eine jede Uiberbiethung eines Dritten, wenn schon zwei Personen im Handel stehen, verbothen. Hat die Uiberbiethung von Seiten dieses Dritten den unterhandelten Kauf nicht rückgängig gemacht, so wird jener, der sich die Uiberbiethung erlaubte, mit dem Werth der Waare, die er an sich bringen wollte, bestrafet. Hat die Uiberbiethung aber die Folge gehabt, daß der angefangene Kauf rückgängig geworden, und der Uiberbiether als Käufer eingetreten ist, folglich von seiner unerlaubten Handlung Vortheil gezogen hat, so wird sowohl derselbe, als auch der Verkäufer, jeder insbesondere mit der Geldwerthsstrafe des gekauft- und verkauften Gegenstandes belegt werden.

§. 13. Da einem jeden Käufer daran gelegen sein muß, daß er unverfälschte, ächte und genußbare Feilschaften im ächten Maße und Gewichte erhalte; so wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, jeden entdeckten Unfug sogleich der auf jedem Marktplatze aufgestellten Marktaufsicht zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 14. Niemand der zur Vorrathshaltung verbundenen Gewerbsleute darf auf den Getreid- und Hülsenfruchtmärkten sich der Zwischenhändler bedienen, sondern der Gewerbsmann soll in der Regel selbst auf dem Markt erscheinen. Da aber öftere wichtigere

Ver-

Verhinderungsfälle eintreten können, so wird gestattet, daß diese Gewerbsleute ihre Angehörigen, Hausgenossen, oder Dienstleute, denen sie ein Zertifikat mitzugeben haben werden, auf den Markt zum Einkaufe absenden können. Doch haben die Gewerbsleute für die Marktübertretungen ihrer zum Einkaufe abgeschickten Angehörigen, Hausgenossen und Dienstleute unnachsichtlich zu haften, und sie werden für die Übertretungen derselben eben so, als hätten sie selbst die Marktordnung übertreten, bestraft werden.

§. 15. Befugte Haber- und Heuhändler, dann Gastwirthe dürfen vor der 11ten Stunde auf den Getreid- und Heumarktplätzen nicht erscheinen, und wenn Letztere ihre Hausknechte zum Habereinkauf absenden, müssen sie denenselben ein Zertifikat mitgeben, daß der Haber und das Heu für sie Gastwirthe eingekauft werden soll.

§. 16. Für die Taglöhner, Helfer und Trägerweiber werden zu ihrem Aufenthalte während der Hauptwochenmärkte folgende Plätze bestimmt: In der Neustadt bei der St. Wenzelsstatue am Roßmarkt, in der Kleinseite am kleinseitner Ringe. Von diesen angewiesenen Plätzen dürfen sie sich nicht entfernen, eben so wenig sich unter die Getreidwägen drängen, ehe sie von der Parthei gerufen und gedungen werden, widrigens sie sich der körperlichen Züchtigung aussetzen, und im wiederholten Betreten von diesem Erwerbe für immer ausgeschlossen werden würden.

End-

Endlich wird beigefügt, daß bei jeder Uibertretung der Marktordnung die Uebertreter in Fällen, wo die Strafe namentlich nicht bestimmt ist, mit Konfiskation der verhandelten Waare oder mit Erlegung des Geldwerthes dieser Waare würden bestrafet werden.

Auf den Fall, daß ein Uibertreter den Geldstrafbetrag zu erlegen nicht vermögend sein sollte, wird solcher mit Arrest, oder mit körperlicher Züchtigung belegt, das Strafgeld hingegen hat dem Polizeifonde zuzufließen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7685.

Niederösterreichische Landesregierungs-Verordnung vom 10. September 1807.

Gefängnisse sind von Kreisämtern jährlich zu besichtigen und das Resultat der Regierung vorzulegen.

Den Kreisämtern und Kriminalgerichten ist aufzutragen, sich in Ansehung der Untersuchungs-Arreste, der Kleidung und vorzüglich der Nahrungsmittel der Verhafteten genau an die Vorschriften des 308, 313, und 315 Paragraphs der Strafgesetze verordnete jährliche Besichtigung der Gefängnisse, wo die Gefangenen über die Art, auf welche sie verhört, gekleidet und genährt werden, befragt werden müssen, ganz nach dem Sinne dieses Gesetzes vorzunehmen, und das Resultat dieser Untersuchungen der Regierung jährlich in einem Berichte vorzulegen.

N.

N. 7686.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 11. September 1807.

Personsbeschreibung todtgefundener und unkennbarer Menschen ist den Zeitungsblättern einzuschalten.

Die Personsbeschreibung todtgefundener Menschen, deren Herkommen nicht erörtert werden kann, ist in die Zeitungsblätter einzuschalten.

N. 7687.

Hofkammerdekret vom 11. Sept. kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 30. Oktober 1807.

Kapitalien können wieder zu 5 per Cent angelegt werden, wird daher die Sperre von diesen Anlagen aufgehoben.

Die bestehende Sperre von den Anträgen, welche von erländischen Unterthanen zu fünfperzentigen Kapitalsanlagen gemacht worden sind, wird aufgehoben, und die Annahme solcher Anlagen bewilligt.

N. 7688.

Hofkanzlei-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 11. September 1807.

Ausweise über Dienstveränderungen.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden: daß in Zukunft alle Ausweise über vorgefallene Dienstveränderungen zweckmäßig nach einem und eben demselben Formulare, und nach der bestimmten Anleitung der Rubriken, d. i. mit genauer Anführung der Ursachen, aus welchen das betreffende Individuum diese oder jene Stelle verlassen, wie auch der Gründe der Beförderung jedes Individuums, nebst An-

mer-

Anmerkung seines vormaligen Karakters, bearbeitet; und, daß jene Ausweise, welche Personalstandesveränderungen bei den politischen Länderstellen, Kreisämtern, Straßenbau-Direktionen u. s. w. betreffen, an die vereinte Hofkanzlei; jene der Buchhaltereien aber, an das General-Rechnungs-Direktorium eingesendet werden sollen.

Welches der Landesstelle zur Nachachtung mit dem Bedeuten eröffnet wird; daß die Ausweise über die Dienstveränderungen und über die im Zivildienste untergebrachten Militäristen nach den derselben von der Hofkammer bereits unter dem 4. Februar 1806 zugekommenen Formularien zu verfassen sein.

Uebrigens sind die allenfalls in Privatdienste eintretenden Militäristen in dem Ausweise nicht anzumerken. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Ausweise über jene Dienstveränderungen, welche sich bei den Kammeral- und Bankal-Branchen ergeben, an die Hofkammer einzuschicken sein.

Formulare.

Benennung der Stelle.	Nahmen der angestellten Militär-Individui.	Dessen vorheriger Karakter.	War im Genuß von fl. | kr.	Ist angestellt worden als:	Mit dem Gehalte von fl. | kr.

N. 7689.

Hofkammerdekret vom 12., kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 20. September 1807.

Wodurch der 14. §. der allgemeinen Postordnung v. Jahre 1748, wegen Beförderung der Passagiere mit Postpferden, erneuert wird.

Da es sich mehrerer Mahle zugetragen hat, daß einige mit eigenen, oder Miethpferden von Wien kommende Passagiere bei den nächsten Post-Stationen mittelst Postpferden weiters befördert wurden, so haben Se. Majestät zur Abstellung dieses, der bestehenden allerhöchsten Postordnung ganz entgegenstrebenden Unfuges, zu befehlen geruhet: daß der 14. §. der allgemeinen Postordnung vom Jahre 1748. zu Jedermanns Wissenschaft und genauesten Darnachachtung neuerdings bekannt gemacht werden solle.

Dieser Paragraph ist folgenden Inhalts: „Da„mit etwa auf der Post nicht verdächtige, oder auch „andere einer begangenen Missethat halber flüchtige „Personen in oder außer Land geführt werden, und „sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen „mögen, so soll Niemanden im allhiesigen Obrist„Hof-Postamts-Stalle, wenn er nicht von der ge„heimen Hof- und Staatskanzlei den Erlaubnißzettel „beibringet, einige Postpferde verabfolget werden „dürfen, ingleichen sollen die Postmeister auf der er-

„ten und zweiten Station den Passagieren, welche nicht mittelst der Post, sondern mit anderen Gelegenheiten dahin kommen, und auf der Post befördert zu werden verlangen, keine Postpferde, wenn sie auch den oberwähnten Erlaubnißzettel aus der geheimen Hof- und Staatskanzlei bei sich hätten und vorzeigten, erfolgen, es sei dann, sie hätten zugleich von dem obersten Hof- und General-Erblanden-Postmeister, Herrn Fürsten von Paar, einen Amtspaß, daß sie unbedenklich, obwohl sie mit einer andern Gelegenheit dahin kommen, mit der Post können befördert werden, welchen Paß die Postmeister zu ihrer Sicherheit zurück- und aufzubehalten haben."

„Ingleichen sollen sich die Postmeister, und Postbeförderer von Wien bis auf die sechste Post nicht unterstehen, einigen fremden, oder unbekannten Menschen, welche nicht von der Haupt-, oder einer andern Post bei ihnen ankommen, oder einen Amtspaß oberwähnter Maßen vorzuzeigen haben, einige Postpferde zu verabfolgen, widrigens sie nicht nur ihres Dienstes würden entsetzet, sondern nach Beschaffenheit der Dinge wohl gar am Leibe gestraft werden."

N.

N. 7690.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. September 1807.

Die in Druck erscheinenden Werke, von welchen ein Exemplar an die Prager Universität abzugeben ist, dürfen nicht mittels der Post, sondern durch eine andere sichere Gelegenheit an die Universitäts-Bibliothek unentgeldlich einbefördert werden.

Das Exemplar, so in Druck erscheint, und an die Universitäts-Bibliothek abgeliefert wird, nicht auf der Post, sondern durch andere Gelegenheit einzusenden.

N. 7691.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. September 1807.

Jene Partheien, welche nach Hungarn reisen wollen, so wie diejenigen, die sich ins Ausland begeben, haben nach erhaltenen Polizei-Anweisungen sich an die Landesstelle zu wenden.

Reisende nach Hungarn und ins Ausland haben sich mit den Polizeianweisungen an die Landesstelle zu wenden.

N. 7692.

Hofkanzleidekret vom 15. September, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 31. Oktober 1807.

Ueber eine zwischen den nieder- und innerösterreichischen Erbsteuer-Vorschriften vorgekommene Abweichung wurde erkläret, daß auch in Innerösterreich jene in einem niederösterreichischen Erbsteuer-Nachtrags-

Betreffend die Erbsteuer-Befreiung von Geschenken an Brautpersonen.

trags-Patent enthaltene Vorschrift anzuwenden sei, welche dahin lautet:

„Wird allergnädigst gestattet, daß alle Geschenke, welche ausser den eigenen Aeltern den Brautpersonen geschehen, nicht minder die ausser den eigenen Aeltern den Brautpersonen bedungenen Heirathsgüter, Wiederlagen, wirthliche Unterhaltungen, oder andere zu Bestreitung des Hauswesens zusagende jährliche Beiträge, in so weit solche, wenn sie von den eigenen Aeltern geschehen würden, die Befreiung genießen, gleichfalls von der Erbsteuer frei gelassen werden sollen.

N. 7693.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. September 1807.

Warnung vor dem Genusse der Tollkirsche.

Der Fall, daß auf der Herrschaft Hainspach Leitmeritzer Kreises ein dreijähriger Knabe aus dem Dorfe Thomsdorf nach dem Genusse der sogenannten Tollkirsche (bella donna) plötzlich gestorben ist, ist allgemein bekannt zu machen.

N. 7694.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. September 1807.

Badordnung für sämmtliche Badeörter.

Die für die sämmtlichen Baade-Oerter in Druck gelegte Verordnung ist mit dem Auftrage bekannt zu ma-

machen, dieselbe an jedem Badeorte öffentlich anzuschlagen, und den Dominien und Kreisämtern die strengste Sorgfalt über ihre Befolgung anzuempfehlen.

N. 7695.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich und Gallizien vom 16. September 1807.

Skontrirung der ständischen Kassen.

Da Se. Majestät zur Erzielung einer genauern Evidenz und Beseitigung aller nachtheiligen Unordnungen, anzuordnen geruhet haben: daß die bereits bei sämmtlichen Kammeral-Kassen bestehende Vorschrift, der einheimischen wöchentlichen Skontrirung, auf alle ständische Kassen auszudehnen sei; so wird die Landesstelle hiermit angewiesen, die dießfalls erforderliche Einleitung zu treffen, und sich von der genauen Befolgung dieser höchsten Anordnung von Zeit zu Zeit zu überzeugen.

N. 7696.

Hofkammerdekret vom 17. September, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 5. Oktober 1807.

Auf fremde Einladungsbriefe nebst Lotterie-Loosen ist alle Aufmerksamkeit zu tragen.

Da es nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich ist, daß die an verschiedene Bewohner Wiens gestellte Einladungsbriefe nebst Loosen der zuhöchst am Main bei Frankfurt bestehenden Gräfl. Leiningen We-

Westerburgischen Lotterie auch nach Oesterreich ob der Enns eingesendet werden; so solle hierauf die kreisämtliche Aufmerksamkeit gerichtet, und die bestehende Lottopatenten, womit das Spiel in ausmärtige Lotterien verbothen wird, neuerdings republizirt werden.

N. 7697.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. September 1807.

Markt- und Satzungs-Ordnungs-Uebertreter werden nicht mehr von der Polizeidirektion, sondern von der politischen Behörde gerüget.

Se. k. k. Majestät haben das im Jahre 1805. der Polizei-Oberdirektion zugestandene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungs-Verordnungen wieder den politischen Behörden anzuvertrauen, und zugleich die Bekanntmachung der Strafen durch die Wienerzeitung aufzuheben geruhet.

N. 7698.

Patent vom 17. September 1807.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Künftiger Werth der alten Siebner und Siebenzehn Kreuzers-Stücke.

Die Siebzehn-Kreuzer-Stücke und die alten Siebner haben durch ihren langjährigen Umlauf im Handel und Wandel am Gewicht dergestalt verloren, daß sich dadurch einige benachbarte Staaten bewogen gefunden haben, theils den Nennwerth derselben herabzusetzen, theils sie gänzlich zu verruffen. Da nun hieraus ein sehr empfindlicher Nachtheil für Unsere Un-

Unterthanen entspringen würde, wenn nicht auch in Unseren Erbstaaten eine gleiche Verfügung getroffen würde, so haben Wir beschlossen Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die k. k. Siebzehner und alten Siebner werden vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents nur noch während vier Wochen bei Unseren Aerarial-Kassen als Konventionsgeld zu ihrem vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden; nach Verlauf dieses Termins aber sind dieselben bei diesen Kassen sowohl, als im allgemeinen Verkehr als Konventionsmünze, die Siebzehn-Kreuzer-Stücke nur nach dem Werthe zu fünfzehn Kreuzer, und die alten Sieben-Kreuzer-Stücke zu sechs Kreuzer anzunehmen.

§. 2. Alle fremde Siebzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücke sind von nun an als verruffen erklärt, und werden bei Unseren Münzämtern nur als Pagament zu dem festgesetzten Einlösungs-Preise angenommen werden.

§. 3. Die Einfuhr aller Siebzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücke ohne Unterschied wird daher unter der Strafe der Konfiskation, und des Erlags eines gleichen Geldwerths hiermit verbothen.

Dieses Verboth hat jedoch in Ansehung der kaiserl. österreichischen Siebzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücke nur für jene Zeit zu gelten, binnen welcher die Annahme der Siebzehn- und Sieben-Kreuzer-

Stü-

Stücke nach ihrem vollen Nennwerthe gestattet ist. Nach Verlauf der gedachten vierwochentlichen Frist wird die Einfuhr der kaiserl. österreichischen Siebzehner und alten Siebner, deren Annahme zu 15 und respektive 6 kr. als Konventionsgeld Statt finden darf, wieder erlaubt sein.

Gegeben ꝛc.

N. 7699.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Salzburg den 17. September, kundgemacht von der krainer- und görzerischen Landesstelle, von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, von dem steierisch-kärntnerischen Landesgubernium den 7., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 9., von dem Triester Gubernium den 13., von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 16., von der Landesregierung ob der Enns den 20., von dem böhmischen Landesgubernium den 22. Oktober 1807.

Ueber die Intestat-Verlassenschaften des Secular-Clerus.

Um die in Ansehung der Intestat-Verlassenschaften des Secular-Klerus bestehenden Verordnungen genauer zu bestimmen, und vorzüglich um die Frage; wer eigentlich als bei einer Kirche angestellt

zu betrachten sei, zu entscheiden, haben Se. Majestät folgende Vorschrift zur künftigen allgemeinen Beobachtung festzusetzen gnädigst geruhet.

Bei der Intestat-Verlassenschaft aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller durch ihre im Jahre 1802. (gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster) abgegebene Erklärung als bleibend in der Seelsorge, oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren, lebenslang angestellten Ordenspriester tritt die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auch ein Beneficium, es sei Curatum oder Simplex, entweder durch kanonische Investitur, oder durch ein auf die laufende Ernennung oder auf die Präsentation des Patrons ausgefertigtes Dekret bleibend angestellt sind, also zwar, daß sie nur durch eigene Resignation oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil den Armen, und ein Drittheil den Verwandten zuzufallen habe. Von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemahls bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Konsistorium, wenn auch mit Dekret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet, oder zur Aushilfe von dem Pfarrer beige-

zo-

zogen worden sind, ist nur ein Drittheil den Armen, und zwei Drittheile den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Klasse gehören Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Lokal-Kapläne mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bei der Localie angestellt sind, Beneficiaten, Chorvikarien, gestiftete Kapläne, die von dem Patrone auf die Kaplanei präsentirt werden; zur zweiten Klasse Pfarrkooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letztern Anstellung zur ersten Klasse gehörten, bloße Aushilfs-Priester, sogenannte Votivanten oder Meßleser.

Wenn das Kirchen-Drittheil eintritt, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialen hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialen aber unter verschiedenen Patronaten oder Vogteien ständen; so ist das Kirchen-Drittheil nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die in dem Hauptorte und in den Filialen ist, unter diese Kirchen zu theilen.

Das Armen-Drittheil gehört ebenfalls in das Armeninstitut des Orts, wohin das Kirchen-Drittheil gehört, und falls in den Filialen eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittheil nach obigen Verhältnissen zu vertheilen. In Intestat-Fällen, wo kein Kirchen-Drittheil Statt hat, fällt das

Ar-

Armen-Drittheil den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist.

N. 7700.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. September 1807.

Postporto in Konkurs-Fällen.

Der den Massevertreter oder Verwalter, wenn derselbe vom Postporto nicht befreit ist, in Konkurs-Fällen treffende Postporto, ist von nun an der Gegenpartheil, als dem vermöglicheren Theile, nicht aufzurechnen, und in solchen Konkurs-Fällen die Hofentschliessung vom 3. September 1789. nicht anzuwenden.

N. 7701.

Hofdekret Böhmen betreffend vom 17. September 1807.

Lehrstand wird von der Klassensteuer befreit.

Se. Majestät haben in der Betrachtung, daß der dem Staate so wichtige Lehrstand in allen Fällen diese Erleichterung und Unterstützung der sich andere Staatsbeamten zu erfreuen haben, verdienet, in Folge der höchsten Entschliessung, daß jene mit diesen gleichen Theil sowohl an der Klassensteuer-Befreiung und zwar ohne Ersatz von Seite des Studienfonds an dem Gratisquartal zu nehmen haben, welches letztere diesem Fonde bei dem im Ganzen für 1807. ausgewiesenen Ueberschuß zu bestreiten, nicht

schwer

schwer fallen könne. Die Magistrate und Dominien haben demnach das sämmtliche dortige Lehrpersonale von dieser höchsten Orts bewilligten Klassensteuer-Befreiung zu verständigen.

N. 7702.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 17. September 1807.

Instruktion für sämmtliche Kontribuzionsämter im Königreiche Böhmen.

§. 1. Jedes Kontribuzionsamt hat vor allem andern das Sistemalpatent vom 6ten September 1748, dann alle übrige in Kontribuzionali ergangene höchste und hohe Verordnungen bei jedem vorkommenden Falle sich gegenwärtig zu halten.

§. 2. Hat es zwar bei der bisher üblichen Rechnungsmethode sein ferneres Verbleiben. Da aber öfters sich der Fall ergiebt, daß die Steuerbeamten weder Empfänge, noch Ausgaben noch Rubriken gehörig ordnen, wodurch die Revision durch das unausweichliche viele Aufsuchen der zusammenhängenden Rubriken leicht irre geführt werden kann; so hat man gegenwärtiges, im Wesentlichen der vorigen Rechnungsart gleichkommendes, doch nur in der Form abgeändertes Formular, nach welchem für die Zukunft die Steuerrechnungen auszufertigen sind, zur genauen Zinosur entworfen, wodurch bei der Revision der besondere Vortheil erzielet wird, daß mit einem Blick das Verhältniß der Ausgabe bei

je-

jeder einzelnen Rubrik gegen den Empfang ohne vieles Nachsuchen übersehen werden kann.

§. 3. Die Dokumentirung der Rechnungen betreffend, so kömmt

Beim Empfang.

über das ausgeschriebene Militärordinarium sammt Extraausgaben nicht nur die vom k. Kreisamte bestätigte Subrepartizion, sondern auch, um ersehen zu können, was hierauf von dem Kontribuenten an Baarem eingehoben, oder mittelst anderweitiger Vergütung darauf abgerechnet worden, der vom Amte denen Richtern und Geschwornen gehörig bestättigte Auszug aus den Kontribuzionshandbücheln jeder Rechnung mit anzuschliessen. Laut Reskripts dd. 31. Julius 1750. Vermög Systemalpatents Kap. 4. P. 3. §. 19.

Wobei aber noch besonders zu bemerken ist, daß, wie vorhin öfters geschehen, die Handbüchel der Kontribuenten nicht beim Amte zurückzubehalten, sondern sobald der angeordnete Auszug daraus genommen, ihnen sogleich wieder eingehändiget werden sollen. Um jedem allenfälligen Unfug, den sich ein oder anderer Steuerbeamte zu begehen beigehen ließ, zu steuern, ist ein derlei unrichtiger und unordentlicher Beamte, das erstemal mit Verlust der jährlichen Besoldung, das zweitemal hingegen mit dem Verluste seines Dienstes und ferneren Unfähigkeit zu bestrafen. Hofdekret vom 7. und Gubernialdekret vom 27. April 1775. §. 1. und 2. Höchstes Generale vom 10. Dezember 1753.

§. 4.

§. 4. Die übrigen Empfänge sind mit den gehörigen Repartizionen, oder sonstigen Approbazionen zu belegen, welche vom obrigkeitlichen Amte, dann Richter und Geschwornen zu bestättigen sind.

Sollte sich aber der Fall ergeben, daß bei kleineren Gütern der Steuerrechnungsführer zugleich Oberbeamte ist; so sind alle derlei unapprobirten Rechnungsdokumente der Legalität wegen von dem zweiten Beamten, wo solcher bestehet, zu approbiren. Wo hingegen bei Wirthschaftsämtern nur ein einziger Beamte bestehet, dem jede Verrechnung anvertrauet ist, so wird demselben obliegen, bei Ueberreichung der diesfälligen Kontribuzionsrechnung das königl. Kreisamt bittlich anzugehen, sowohl solches die betreffenden der Rechnung beiliegenden Dokumente gehörig approbire.

Gubernial-dekret N. 29, 926, vom 18. September 1798.

§. 5. Haben die Obrigkeiten für alle ihre Rustikalansässigkeiten die repartirten Prästazionen, so wie auch zu den Rekrutenkösten jederzeit den nach der Ansässigkeit zufallenden Beitrag zu leisten.

Hofdekret dd. 13. Jänner, und publizirt den 24. Horn. 1775. §. 3.

§. 6. Ohne Vorwissen des Kreisamtes kann kein Kapital, obgleich es in der Rechnung im Empfange gestellet worden wäre, aufgenommen, noch einige Schulden kontrahirt werden, widrigens die dawiderhandelnden Obrigkeiten und Beamten das Kapital sammt Interessen ex proprio zu zahlen hätten.

§. 7.

§. 7. Sind die Obrigkeiten bei Lieferungsausschreibungen verbunden, nach ihrer Rustikalansässigkeit gleich den Unterthanen zu liefern; widrigens dieselben mit der in obigen Reskripten ausgemessenen vierfachen Strafe anzusehen wären. Reskript vom 12. Mai 1770; dann vom 31. Julius 1750.

§. 8. Hat das Steueramt alle was immer für Namen habenden Giebigkeiten den Kontribuenten zu ihrer, und des Rechnungsführers eigenen Sicherheit sogleich in die Gabenbücheln ordentlich einzutragen, diese Bücheln zu foliren, und das ämtliche Sigil beizudrücken, auch alle Zahlungen darinn gehörig abzuschreiben.

Bei der Ausgabe.

§. 9. So wie der Empfang mit Repartizionen oder Approbazionen zu belegen ist, so werden zur Dokumentirung der Ausgabe die Originalanlagsscheine und sonstige mit dem klassenmässigen Stempel versehene Quittungen erfordert. Wobei aber dem Steueramte unter eigener Dafürhaftung zur Pflicht gemacht wird, keine andern, als nur die im Sistemalpatente, und nachgefolgten Generalien passirten Auslagen, nämlich den Gehalt des Steuereinnehmers, dessen Schreibers, die Kanzlei- dann Reisekösten zu 1 fl. 45 kr., und 30 kr. in der Rechnung aufzuführen.

Vorzüglich aber hat sich dasselbe angelegen sein zu lassen, daß in den Rechnungen überhaupt keine Ausgabe ohne bevorigen Empfang aufgeführt werde, oder die Ausgabe bei jeder einzelnen Rubrik den Empfang übersteige, es wäre dann der Fall, daß derlei Ausgabe mit einer besondern Gubernialanweisung gedecket werden könnte.

Zugleich aber hätte das Amt das besondere Augenmerk dahin zu verwenden, daß von den Extraausgaben zur festern Gründung des Steuerfonds alle Jahre etwas erübriget werde, weil eine wohlbestellte Steuerkasse die einzige Quelle ist, woraus der Kontribuent in Nothfällen Unterstützung und Aushilfe erhalten kann.

§. 10. Hat sich das Amt von allen ungewöhnlichen, den Kontribuenten nicht unmittelbar angehenden Ausgaben oder sonstigen Aufrechnungen unter der schwersten Verantwortung zu enthalten; weil

Verordnung dd. 5. März 1783.

a) die Diäten der Konskripzionsbeamten oder der Schreiber aus der Steuerkasse nicht passirt, so wie auch

Sistemalpatent Kap. Punkt 3. §. 21.

b) alle unpassirlichen Anweisungen oder Approbazionen aus der Steuerkasse unter der Schadloshaltung des Approbanten ausdrücklich untersagt sind; da es nicht in der Macht des Zeugnißausstellers steht, Auslagen

gen zu approbiren, welche im Sistemalpatente verbothen sind.

c) Die Kreisphisizi und Chirurgen, wenn sie von den Kreisämtern an einen entfernten Ort zur Untersuchung einer Viehseuche ꝛc. versendet werden, haben ihre Zehrungskösten, und zwar der Arzt 5 fl., der Chirurgus 3 fl., nebst der Vergütung der Fuhrkösten, nicht aus der Steuerkasse zu empfangen, sondern ordentlich zu liquidiren, und die Versütung aus der Kammeralkasse einzuholen. Hofdekret vom 18. Jän. 1807, u. 30. April 1807. Zah 25. 635.

d) Die Exekuzionsgebühren werden aus der Steuerkasse auf keinen Fall passirt, und sind unmittelbar von den saumseligen Zahlern zu entrichten. Regulativ in allen Kreise dd. 10. Okt. 1752. §. 12.

e) Die für Bewirthung der Konskripzionskommissäre aufrechnenden Kösten fallen dem Rechnungsführer unter der vierfachen Strafe zur Last. Hofdekret dd. 17. Jänner et intim. 24. Hornung 1775. §. 5.

f) Bei allgemeinen epidemischen Krankheiten hat zu den Arzneikösten die Steuerkasse nichts beizutragen, sondern für die Zukunft das Aerarium mit zwei Drittein und die Obrigkeiten mit ein Drittel zu konkurriren. Hofdekret dd. 17. und Gubernialintimat. dd. 31. Julius 1786 No. 18,010.

g) Die Abnahme der Akzidenzien von Feuer- Wetter- und Wasserschäden, dann allen sonsti- Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Po-

Uzeic Uebertretungen vom 3. September 1803. 1ter Thl. §. 88.

stigen dem Unterthan gebührenden Vergütungen bleibt wie vorhin verbothen. und die Uebertretter werden nach Maßgab des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen §. 88. unnachsichtlich bestrafet werden. So auch

Hofdekret dd. 7. Guh. Dekr. vom 27. April 1775. §. 3.

h) sind Diskrezionen für Gegenscheine als unerlaubte Auslagen anzusehen, da solche Raitleger schon ausgefertigt zur Ober- oder Filialkasse zu bringen hat.

Verordnung vom 7. Mai 1778.

§. 11. Ueber die Rekrutenkösten, welche sub §. 5. jederzeit gegen eine gehörig approbirte Repartizion im Empfange einzustellen sind, wird noch besonders bei diesfälliger Beäusgabung das vom k. Kreisamt adjustirte Verzeichniß als Dokument erfordert, widrigens der aufgerechnete Betrag ohne alle Rücksicht dem Rechnungsführer zum Ersatz geschrieben werden würde.

Gubernialdekret dd. 5. Junius 1794. sub Nro. 16,109.

§. 12. Die Auslagen für den Unterricht der Hebammen, da einerlei Endzweck, wie mit denen Chirurgen obwaltet, werden aus der Steuerkasse nur zur Halbscheid passirt, da die andere Hälfte die obrigkeitlichen Renten zu leisten haben.

Verordnung dd. 11. Mai 1781.

Hofdekret dd. 15. Jun. 1787.

§. 13. Der Gehalt für den Ortschirurgus kann nur gegen Belag eines Zeugnisses der Gemeinde, daß derselbe in Bedienung der leidenden Menschheit das Jahr hindurch im vollen Maße seine Amtspflichten erfüllet, bewilliget werden. Auch

kömmt

kömmt dessen Gehalt zur Hälfte aus der Steuerkasse, da die andere die Obrigkeit beizutragen hat, noch besonders mit dem vidimirten obrigkeitlichen Spanzettel, dann mit der gestempelten Quittung zu belegen.

§. 14 Sind die Obrigkeiten zu den Reise-Zehrungs- und Bothenlohnskösten ohne alle Ausnahme den dritten Theil, und zu einer mit Gubernialbewilligung neu beigeschafften Steuerkalesse, oder derer Reparatur, so wie zu den Patenten und Gesetzbüchern, da die Gesetze die Obrigkeiten eben so, wie die Unterthanen, angehen, die Halbscheid beizutragen schuldig. Generale vom 27. April 775, und republ. 9. Jul. 1778. §. 3.

§. 15. In so lange die Steuerschuldigkeiten nicht in der Gänze in Richtigkeit gestellt sind, können auch die Kontribuenten nicht verhalten werden, weder pro currenti, noch de præterito der Obrigkeit auf ihre Forderungen etwas zu zahlen, widrigens wäre selbe zur Abtragung der rückständigen Steuer ex proprio zu verhalten. Hofreskript dd. 27. März 1786, und dd. 13. Jänner, und Intim. 24 Febr. 1775 §. 1.

§. 16. Alte uneinbringliche Forderungen, als z. B. Rekrutenkonkurrenzen u. dgl. um die Steuerkasse von vergeblichen Aktivausweisen, die meist nur zu Unterschleifen und Unordnungen Anlaß geben, zu entledigen, werden abzuschreiben bewilliget, doch muß bevor die Eigenschaft derlei Resten durch das k. Kreisamt auf das genaueste untersucht, und jene, welche dennoch einbringlich gemacht werden Gubernialverordnung in alle Kreise dd. 27. März 1789. N. 8927.

den könnten, unter eigenem Dafürhaften auf das thätigste eingetrieben werden.

Hofentschr. dd 1. Jän. 1785.

§. 17. Antesistemalresten, wo Orten noch einige bestehen, in so weit sie einbringlich sind, haben ihre Bestimmung zu dem Feuer-, Wetter- und Wasserschäden-Bonifikationsfond.

Hofdekr. dd. 20. Nov. 1780.

§. 18. Den, durch den 1779 jährigen Krieg damnifizirten Ordinärkontribuenten sind Ao. 1780. alle und jede von Ihrer Majestät ohnehin schon mildest zugedachten baare Geld- und Körnerbeträge, falls sich noch einige vorgemerkt befinden sollten, gänzlich nachgesehen worden.

Gubernialb. 10. August 1775.

§. 19. In Betreff der Besoldung der Kontributionsschreiber hat das Steueramt vorzüglich die Arbeit zum Gegenstand zu nehmen, da sich zwischen kleinern und größeren corporibus, der mehreren und wenigeren Arbeit allgemeine Grundsätze nicht bestimmen lassen.

Hofd. dd. 28. März 1768.

§. 20. Wird den in Verrechnung stehenden sowohl königlichen, als gewerkschaftlichen, wie auch ständischen Beamten nachdrucksamst eingebunden, daß sie von allen Antizipationen sich um so gewisser enthalten sollen, als im Widrigen selbe dafür selbst zu haften, und den betreffenden Ersatz in die ihnen anvertrauten Kassen ohne Nachsicht zu leisten haben werden.

Die Steuerämter würden sich daher der schwersten Verantwortung aussetzen, wenn sie eigenmächtig,

tig, ohne Vorwissen des Kreisamtes, aus der ihnen anvertrauten Steuerkasse Vorschüsse leisteten.

§. 21. Sind die Steuereinnehmer, wenn sie mit Kontributionsgeldern zur Filialkasse fahren, und mit Zertifikaten versehen sind, von der Weg- und Brückenmauth befreiet. Gubernialdd. 17. März 1785.

§. 22. Kömmt jeder Rechnung der von der Gemeinde bestätigte individuelle Restenausweis mit ausdrücklicher Benennung der alt und neuzugewachsenen Resten pro documento beizulegen. Verord. dd. 27. April 1775. §. 4. u. republ. 9. Juli 1778.

Wenn sich aber der Fall ergiebt, daß ein Steuereinnehmer austritt, und die Amtirung an seinen Nachfolger übertragen wird; so ist statt gleichbesagten individuellen Restenausweis die vom k. Kreisamte, oder der obrigkeitlichen Revision untersuchte, und mit Marginalanmerkungen versehene, sowohl Geld- als Getreidabtretungsliquidation entweder der Rechnung sogleich zuzulegen, oder aber an die k. Staatshauptbuchhaltung nachträglich durch das k. Kreisamt einzubefördern, damit selbe in Stand gesetze werde, die rückständigen Rechnungen des ausgetretenen Rechnungsführers sogleich in die Revision zu nehmen, da jedem Rechnungsführer wegen Rückerhaltung seiner Diensteskaution von der Obrigkeit ohnehin daran gelegen sein muß, die gänzliche Abfertigung zu erlangen. Verord. dd. 30. Mai 1772.

§. 23. Haben die Obrigkeiten für alle Gebrechen ihrer untergebenen Beamten, und für die Steuer- Hofreskript dd. 31. August, u. Int. 8. Okt. 1753.

dann Hofk. dd. 16. Nov. 1791.

erkasse auf das strengste zu haften; dagegen bleibt ihnen wieder der Regreß entweder an ihren Kautionen, oder sonstigen Vermögen offen, an das sie sich im Betretungsfalle halten, und regressiren können.

Hofreskript dd. 31 Jul. u. Intimat 11. August 1750, u. 7. Oktob. 1752.

§ 24. So wie sich überhaupt die Steuereinnehmer von allen Eigenmächtigkeiten unter der schwersten Verantwortung zu hüten haben; eben so haben sie die ihnen anvertrauten Gelder in einer von Rent- und anderen Geldern ganz abgesönderten eisernen Kasse mit Doppelgesperr wohl zu verwahren, und bevor sie nicht mit einer legalen Anweisung gedeckt sind, keinen Kreuzer auszufolgen. Wenn sie sich aber dem ungeachtet beigehen ließen, Steuergelder anzugreifen, und entweder zum obrigkeitlichen oder sonst, ohne hiezu die gesetzliche Anweisung zu haben, zu einem andern Zweck oder eigenen Bedarf zu verwenden; so wird über ein derlei sträfliches Unternehmen laut obigen Reskripten der 4fache Ersatz bestimmt.

Die Verwendung dieses Ersatzes hat folgende Bestimmung:

Reskript dd. 29. Oktob. u Intimat 16 Nov. 1751, u. 27. März 1756.

Mit dem einfachen Ersatz ist der Abgang in der Steuerkasse zu decken; das Dreifache aber zu den Ständen zu Handen der Steuerkasse zinsbar anzulegen. Wenn aber bei einem Orte die kön. Schuldigkeiten rückständig wären, und die Berichtigung von den unvermögenden Kontribuenten nicht erhalten werden könnte, so könnten solche allenfalls vom Ersatze getilgt werden.

Soll-

Sollte übrigens erwiesen werden, daß ein Rechnungsführer einen offenbaren Eingrif in die Steuerkasse gewagt, und die Steuergelder zu seinem eigenen Bedarf verwendet habe, so wird derselbe nach dem allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 1. Th. §. 161. und 162. behandelt und bestraft werden. Strafgesetz ü. Verbrech. u. schwere Polizeiübertretungen v. 3. Sept. 1804 1. Th. §. 161 und 162.

§. 25. Haben sich die Steuerämter von der Führung geheimer Domestikalsteuerrechnungen, die bei der Revision nicht in Vorschein kommen, unter der schwersten Verantwortung zu enthalten. Hofd. v. 7. u. Guberniald. v. 17. April 1775. §. 3.

Wenn sich aber ein Beamter beigehen ließ, ungeachtet des bestehenden Verbots, von dem Kontribuenten zu derlei geheimen Verwendungen Gelder zu erpressen, und Kollekten zu veranlassen; so unterliegt ein derlei Verbrechen der Strafe des 4fachen Ersatzes der in dergleichen Rechnungen vorkommenden ungebührlichen Auslagen. Hofd. dd. 13. Jän. u. Intimat 24. Hornung 1775.

Wenn nun die Obrigkeit davon Wissenschaft hätte, und diesen Mißbrauch nicht sogleich abstellt, sondern vielmehr stillschweigend genehmigt, so sind noch nebst der für die Obrigkeit stabilirten poena quadrupli die Wirthschaftsbeamten noch besonders mit dem Festungsbau, und die Richter mit dem Spinnhause zu bestrafen. Höchstes Reskript v. 7. Oktober 1752.

§. 26. Wird den Beamten die Vermischung der Gelder von verschiedenen Kassen wiederhohlt und nachdrücklichst verboten; den königl. Kreisämtern Hofd. dd. u. Guberni. d. vom 27. April 17.5. §. §.

wur-

wurde daher mit obigem höchsten Hofdekret ohnehin vorsichtsweise mitgegeben, daß in jenem Falle, da eine Kontributionsuntersuchung vorgenommen würde, und hervorkäme, daß der Beamte nebst der Steuerkasse auch noch andere Kassegelder, nämlich Waisen-, Kirchen-, Spital-, Depositen- und Stiftskapitalien zu besorgen hätte, jederzeit auch die übrigen Kassen liquidirt und skontrirt werden sollen, um sich zu überzeugen, ob nicht eine Vermischung der Gelder geschehen sei?

Hofd. dd. 13. Jäner, u. Intimat 24. Hornung 1775. §. 4.

§. 27. Sind für die Zukunft die Feuer-, Wetter-, und Wasserschädenvergütungen, wie bisher manchmahl geschehen, nicht einheimisch, sondern durchlaufend in der Rechnung zu führen, um der dießfälligen Gebahrung wegen die k. Staatsbuchhaltung bei der Revision in die erforderliche Kenntniß zu setzen.

Wobei noch besonders der Empfang mit dem Rektifikationsvergütungsausweis, und die Ausgabe mit den Empfangsscheinen der Damnifikanten zu belegen, oder wenn die Abschreibung auf die Ordinärsteuer geschehen, diese Vergütung im Handbüchelextracte ausdrücklich und deutlich den Damnifizirten anzumerken ist.

§. 28. Hat das Steueramt das neue Stempelpatent, dann die nachgefolgten nähern Erläuterungen und Bestimmungen sich jederzeit gegenwärtig zu halten.

Ver-

Betreffend nun

den unterthänigen Getreidfond, so ist

§. 29. durch nebenstehende höchste Patente im ganzen Lande verordnet worden, Getreidvorräthe durch die patentmäßige Aufmaßlung zu sammeln, hierüber ordentliche Rechnungen zu führen, welche alle Jahre an die k. Staatsbuchhaltung mit den Geldrechnungen zugleich zur Revision einzusenden sind. Patent dd. 15. Mai 1779, u. 9. Juni 1795.

Da der durch diese weisliche Fürsorge den Kontribuenten daraus entspringende Vortheil unverkennbar ist; so wird jenen Dominien, wo ein derlei Fond bisher noch nicht bestehet, zur besondern Pflicht gemacht, die Kontribuenten zum Beitritt dieser gemeinnützigen Anstalt aufzumuntern, und ihnen die beträchtlichen Vortheile einleuchtend begreiflich zu machen.

§. 30. Hat es bei der bisher üblichen Rechnungsmethode sein ferneres Verbleiben. Doch ist für die Zukunft von den Kontribuenten, laut gleich besagter Hofentschliessung, von jeder ausleihenden Metze Getreides nomine Aufgabe nicht mehr als zu 1 Maßl abzunehmen, und gegen der vom Amte, dann Richtern und Geschwornen bestättigten Vorleihungskonsignation in Empfang zu verrechnen. Auch wird den Steuerämtern unter der schwersten Verantwortung ein für allemal untersagt, fremden Individuen, Inleuten, oder der obrigkeitlichen Dienerschaft Vorschüße aus dem unterthänigen Fond zu gestatten, da der- Hofentschl. v. 9. März 1793.

lei Leute keinen Anspruch hierauf machen können, es wäre dann der Fall, daß die Kontribuenten mit den erforderlichen Körnern hinreichend gedeckt und versehen sein würden, in welchem Falle sodann auch den übrigen behausten und unbehausten Insassen zur Vermehrung des Kassefonds die Verleihung gegen die eigene Gewährleistung der Obrigkeit, und Abtragung des bestimmten 1 Maßl Aufgabe bewilliget werden kann.

Hofd. dd. 31. Jän. u. publ. d. 3. März 1775.

§. 31. Bei der Ausgabe ist die Kastenschwendung, welche nur pro rata temporis, nämlich so lange das Getreide auf Kasten gelegen, passiret werden kann, gegen der ämtlich bestätigten Konsignation aufzuführen, und kömmt derlei Schwendung vom harten Getreide von hundere Metzen nur mit einer Metze, und vom weichen mit 2 Metzen pro rata in Ausgabe zu stellen.

Patent dd. 9. Junius 1788.

Bei größeren Dominien pflegen auch nebst dieser Schwendung noch ein und andere Deputate für den Rechnungsführer, Ortschirurgus, Hebammen ꝛc. zu erscheinen, welche aber blos nur gegen höhere Bewilligung und sonst erforderliche Dokumenten beausgabt werden können.

Hofdekret vom 15. April 1786.

§. 32. Ist nicht nöthig, das gelöste Geld aus den Steuerschüttböden der Privatzirkulation der Gemeinden zu entziehen, und ad fundum publicum anzulegen, da die aus den Zusammenschüttungen der Obrigkeit und der Unterthanen erwirthschaftete

ei-

Ersparniß eigentlich ein Privatvermögen der Gemeinden ist, folglich können derlei Gelder gegen bücherliche Sicherheit auch Privaten verzinslich angelegt werden.

§. 33. Wird den Aemtern unter der eigenen, und der obrigkeitlichen Dafürhaftung zur besondern Pflicht gemacht, die ausstehenden Getreidresten zur gehörigen Zeit mit aller Thätigkeit einzutreiben, und in Baarschaft zu bringen, um eines Theils den Fond durch die fernere Vorleihung und Abnahme der patentmäßigen Aufgabe eines Maßls pr. Metzen nach und nach zu erhöhen, und auch zu verhindern, daß nicht durch allzulanges Zuwarten, durch Sterbefälle, oder eintretende mißliche Vermögensumstände, derlei Ausstände entweder in der Gänze, oder zum Theil in die Uneinbringlichkeit verfallen, und dem Fonde entgehen; wobei sich nicht nur die Beamten, als auch die Obrigkeiten vermög Reskripts vom 31. August 1752 verantwortlich machen würden. Patent dd. 15ten Mai 1779. §. 22.

§. 34. Hat das Steueramt, wie bereits unterm 22. §. die Erwähnung geschehen, vermög der Verordnung vom 27. April 1775. §. 4. und republizirt den 9. Juli 1778 auch über den mit Schluß der Rechnung gebliebenen Getreidrest eben den gehörig bestätigten individuellen Restenausweis, oder aber, wenn der Beamte bereits ausgetreten, vermög der Verordnung dd. 30. Mai 1772, die kreisämtlich verhörte, mit den erforderlichen Marginalanmerkungen versehene Abtretungsliquidation der laufenden Getreidrechnung beizuschließen.

§. 35.

Verord. dd. 12. Horn. 1789. Nro. 3,899.

§. 35. Da Orten, wo die Kontribuenten zur Aufbewahrung ihres zusammengeschütteten Getreides noch mit keinem eigenen Schüttboden versehen waren, und die Obrigkeiten sich herbeiließen, denselben ihre eigenen entbehrlichen Schüttkästen entweder ganz, oder nur theilweis zu überlassen; so wird durch das mit obbesagter Verordnung kundgemachte höchste Hofdekret dd. 26. Jänner 1789 festgesetzt: daß bei derlei eintretenden Fällen die Kontribuenten bei vorkommenden Herstellungen und Zurichtungen die Unköstен nach Maaß des an den obrigkeitlichen Schüttböden beziehenden Antheils, oder aber, wenn ihnen ein dergleichen Behältniß von der Obrigkeit ganz abgetreten würde, dieselben auch die Herstellungs- und Unterhaltungsköstен ganz aus der Steuerkasse zu tragen hätten.

Auf alle Fälle müßten jedoch vor einer derlei vorzunehmenden Herstellung oder Zurichtung die Uiberschläge vorläufig an die königl. Staatshauptbuchhaltung, wohl instruirt, zur Adjustirung eingesendet werden.

Wegen eines für diese obrigkeitlichen Behältnisse zu entrichtenden Zinses ließe sich nichts bestimmen, weil, da der Obrigkeit wegen des durch Einrichtung dergleichen Gemeindschüttböden ihr zugehenden Nutzens, und wegen der für die Körner derselben obliegenden Haftung selbst daran gelegen sein muß, daß solche gut und sicher untergebracht würden,

auch

auch obrigkeitliche Schüttböden nur da verlangt werden, wo solche entbehrlich, oder ein entbehrlicher Raum vorhanden ist.

Wo aber keine obrigkeitlichen entbehrlichen Behältnisse vorhanden wären, sollen zur Aufbewahrung der Gemeindkörner entweder ganz neue Schüttböden errichtet, oder gesperrte Kirchen und andere derlei entbehrliche Gebäude dazu verwendet werden; in welchen beiden Fällen die Kontribuenten nebst den zu leistenden unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten auch da, wo Gemeindwaldungen mit Bauholz vorhanden sind, oder wo die Gemeinden eigene Steinbrüche oder Ziegelöfen besitzen, die nöthigen Baumaterialien im Erzeugungspreise, oder wenn die Errichtung eines solchen Schüttbodens nur eine Gemeinde allein beträfe, solche unentgeltlich herzugeben schuldig sind. Die übrigen Kösten aber sind entweder aus dem Kontributionsverlag herzunehmen, oder wenn solcher nicht zureichend wäre, auf sämmtliche Kontribuenten mit Vorwissen und Bewilligung des Kreisamtes zu repartiren, bevor aber immer die Köstenüberschläge an die königl. Staatsbuchhaltung zur Adjustirung einzusenden.

§. 36. Wenn die Getreidrechnung von dem nämlichen Rechnungsführer geführet wird, der die Geldrechnung erlegt, so kann solche gleich nach der Kontributionsgeldrechnung angeführt werden, ohne

daß

daß es nöthig ist, diese Rechnung von der Steuergeldrechnung ganz abgesöndert zu legen.

§. 37. Um die k. Staatsbuchhaltung unzähliger Mängelsausstellungen wegen abgängigen Rechnungsdokumenten ein für allemal zu entheben, haben die Steuerämter für die Zukunft die Rechnungsdokumente mit einem starken Faden durchzuziehen, und mit dem ämtlichen Sigil zu versehen. Doch müssen die Beilagen nicht fest, sondern ganz leicht folirt werden, damit jede einzelne Beilage bei der Revision ganz gelesen und beurtheilt werden kann.

§. 38. Die Steuerrechnungen sind in 6 Wochen nach Schluß mit letzten Oktober, außer bei größeren Dominien, wo der Termin auf 3 Monate verlängert wird, durch das k. Kreisamt an die k. k. Staatsbuchhaltung zur vorgeschriebenen Revision einzusenden; welches Amt dieses unterläßt, hat zwei Reichsthaler zu Handen des Lokalarmenfonds zu erlegen.

Eben so verhält es sich mit den Mängelsbeantwortungen, welche ebenfalls unter der Bestrafung von zwei Reichsthalern nach Verlauf der vorgeschriebenen Frist pünktlich einzubringen sind.

§. 39. Für die richtige Einzahlung besagter Strafen haben die k. Kreisämter zu wachen, welche unter der gehörigen Bestätigung nach vorher geschehener Intimation der Armenfondsvorsteher in der lau-

fen-

fenden Armenfondsrechnung in Empfang zu stellen sind, auf deren richtige Empfangsrechnung und Verrechnung aber die Kreiskommissäre bei ihren Bereisungen vorzüglich zu wachen haben.

§. 40. Um die k. Kreisämter in die genau Kenntniß zu setzen, welche Aemter ihre Rechnungen, oder Mängelsbeantwortungen, bereits erlegt, oder damit noch in Rückstand haften, haben die Rechnungsführer ihre Rechnungen, dann Mängelsbeantwortungen nicht, wie es bisher bei ein und andern Dominien aus Mißbrauch zu geschehen pflegte, unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden, sondern solche jederzeit bei Verlauf des Termins dem k. Kreisamte zur weitern Einbeförderung zu übergeben.

§. 41. Erhält die gegenwärtige Instruktion in Bezug auf die Kontributionskassen und Getreidschüttböden vom 1. November 1807 ihre gesetzliche Kraft und Wirkung.

Steuerrechnungsformulare.

Beilagen Nrus.	Pag. 1. Empfang.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
	Mit Schluß der Rechnung mit letzten Oktober 1803 sind pro resto geblieben	—	—	—	5889	59	$2\frac{1}{3}$
	Hiezu Rubrik an Militärordinario.						
1	Vermög der kreisämtlich						
2	bestätigten Subrepartition, dann vom Amte, Richtern und Geschwornen unterfertigten individuellen Handbüchelauszuges	3347	20	$4\frac{1}{2}$			
	Summe. .	—	—	—	3347	20	$4\frac{1}{2}$
	An Nebenanlagen.						
	Auf Besoldung des Steueinnehmers.	33	28	—			
	An Besoldung des Steuerschreibers	14	—	—			
	An Kanzleiköſten	6	—	—			
	An Reiseköſten, und Bothenlohn	6	50	—			
	Auf den Ortschirurg. ...	150	—	—	210	18	—
	Sum. an Militärordinario	—	—	—	3557	38	$4\frac{1}{2}$

Bei-

Beilagen Nrus.	Pag. 2. Ausgabe.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
	Rubr. an Militär-ordinario.						
3	Vermög Originalanlagscheines sind bei der k. Filialkasse in 12monatlichen Raten abgeführet worden	3347	20	4½			
	Summe..	—	—	—	3347	20	4½
	An Nebenanlagen.						
	An Besoldung dem Rechnungsführer.....	33	28	—			
	An Besoldung dem Steuerschreiber..... ...	14	—	—			
	An Kanzleikösten.....	6	—	—			
4	An Reisekösten u. Bothenlohn laut ämtlich bestätigten Verzeichnisses nach Abschlag des obrigkeitlichen Drittels pr. 2fl. 15k.	4	30	—			
5 6 7	Laut obrigkeitlichen Spannzettels, unterthänigen Zufriedenheitattestes, dann gestempelter Quittung dem Ortschirurg	150	—	—	207	58	—
	Summe an Militärordinario....	—	—	—	3555	18	4½

Beilagen Nrus.	Pag. 3. Empfang.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
	An Musikalimpost.						
8	Vermög ämtlich approbirter Repartition vom dubauer.....	32	30	—			
	Vom libiner detto....	23	—	—			
	Vom zaber detto.....	23	—	—			
	Summae an Musikalimpost	—	—	—	78	30	—
	An Klassensteuer.						
10	Vermög der bestätigten Repartition sind nach dem zahlenden Ordinärgulden eingegangen	917	7	—			
	Summe an Klassensteuer	—	—	—	917	7	—
	An Bequartirungsbeitrag.						
12	Laut bestätigter Repartition wurden eingezahlt: nach dem zahlenden Steuergulden.....	145	12	—			
	von dorfschaftlichen Häusern.....	86	56	—			
	von städtischen Häusern	22	20	—			
	Summe an Bequartirungsbeitrag ...	—	—	—	254	28	—

Bei-

Beilagen Nrus.	Pag. 4. Ausgabe.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
9	An Musikalimpost. Vermög Originalanlagscheines zur Filialkasse abgeführet	78	30	—			
	Summe an Musikalimpost	—	—	—	78	30	—
11	An Klassensteuer. Laut beiliegenden Originalanlagscheinen sind bei der Filialkasse abgeführt worden	917	7	—			
	Summe an Klassensteuer	—	—	—	917	7	—
13	An Bequartirungsbeitrag. Laut Originalanlagscheinen abgeführet, nach dem zahlenden Steuergulden	145	12	—			
14	von dorfschaftlichen Häusern.....	86	56	—			
15	von städtischen Häusern	22	20	—			
	Summe an Bequartirungsbeitrag	—	—	—	254	28	—

Beilagen Nrus.	Pag. 5. Empfang. An Interessen.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
	An der ständischen Kreditskasse pro 1804 erhoben:						
	von 174 fl. 22 kr. à 4 pCt. v. 1. Nov 1803 bis ult. Okt. 1804 für 1 Jahr	6	58	—			
	von 224 fl 24 kr. à 4 pCto. v. 1. Aug. 1803 bis ult. Juli 1804 f. 1 J.	8	58	—			
	von 582 fl. 24 kr. à 4 pCt. eben für diese Zeit für 1 J.	23	17	—			
	von 50 fl. — à 5 pCt. v. 1. Nov. 1803. bis ult. Okt. 1804, v. Jos. Fanta	2	30	—			
	von 300 fl. — à 5 pCto. für eben diese Zeit, vom Karl Benesch	15	—	—			
	von 400 fl. à 5 pCto. für eben diese Zeit, vom Martin Worruba. . . .	20	—	—			
	Summe an Interessen	—	—	—	76	43	—
19	An Feuerschadenvergütung Vermög rektifikatorischen Auszugs werden zu Handen der beschädigten dubaer und libiner Bauern beinnahmet	596	52	3			
	Summe an Feuerschadenvergütung	—	—	—	596	52	3

Beilagen Nrus.	Pag. 6.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
	Ausgabe.						
	An Interessen.						
16 17 18	Laut anschliessigen ämtlichen Zertifikats und Empfangsscheinen sind den dubau- und libiner Bauern hinausbezahlt worden	6	58	—			
	Summe an Interessen	—	—	—	6	58	—
	An Feuerschadenvergütung.						
20 21 22 23	Vermög anschliessigen 4 Stück Quittungen wurde den beschädigten Kontribuenten baar hinausgezahlt.	596	52	3			
	Summe an Feuerschadenvergütung.	—	—	—	596	52	3

Beilagen Nrus.	Pag. 7. Ausgabe.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
	An Naturalliefe-rungs-Vergütung.						
24	Vermög vom Amte, dann Richtern und Geschwor-nen bestätigten Reparti-tion, werden für das Jahr 1804 beeinnah-met; als:						
	für gelieferte 118 n. ö. Metzen Korn, à 2 fl.	236	—	—			
	— 103 do. Haber à 1 fl.	103	—	—			
	Sum. an Naturalvergüt.	—	—	—	339	—	—
	An Extraempfang.						
	An rentämtlichen Beitrag zur Hälfte auf die mit ho-her Bewilligung beige-schafte neue Steuerkallesse, à 150 fl.	75	—	—			
	An do. auf die erforderli-che Gesetze	7	30	—			
27	Vermög beiliegenden Lizi-tationsprotokoll sind für die alte, ganz unbrauchba-re Kallesse baar eingegan-gen 13 fl., von welchen nach Abschlag der den o-brigkeitlichen Renten ge-bührenden Halbscheid zum Empfange gelassen	6	30	—			
	Summe an Extraempfang.	—	—	—	89	—	—

Beilagen Nrus.	Pag. 8. Ausgabe.	Einzeln. fl.	kr.	dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
	An Naturalliefe-rungs-Vergütung.						
25 26	Vermög anschliessiger k. kreisämtl. Bewilligung, und bestätigten Vertheilungskonsignation sind von jenseitig. Empfang pr. 339 fl. den Kontribuenten zur Bestreitung ihrer Abgaben baarhinausgezahlt worden	139	—	—			
	Anm. Der Uiberrest laut Verweis in einer sub Nr. 125,430 v. 1. Nov. 1803 ausgestellten Obligation enthalten mit 200 fl.						
	Sum. an Naturalverglt.	—	—	—	139	—	—
	An Extraausgaben.						
28 29 30 31	Laut in vidimirter Abschrift beiliegenden Gubernialbewilligung, u. gestempelten Handwerksauszügeln sind auf eine neue Steuerkalesse verwendet worden	150	—	—			
	Anm. Diese Kalesse wird am Ende der Rechnung inventarisch aufgeführt.						
32	Laut Bescheinigung für neue Gesetzbücher, welche eben im Inventarium vorkommen.	15	—	—			
	Sum. an Extraausgaben.	—	—	—	165	—	—

Sum-

Summarische Wiederhohlung.

Empfang.	fl.	kr.	d.	Ausgabe.	fl.	kr.	d.
An vorjährigen Rest.	5989	59	2⅞				
— Ordinario	3557	38	4½	An Ordinario.....	3555	18	4½
— Musikalimpost ...	78	30	—	— Musikalimpost ..	78	30	—
— Klassensteuer	917	7	—	— Klassensteuer	917	7	—
— Bequartirungsbeitrag.....	254	28	2	— Bequartirungsbeitrag.....	254	28	—
— Interessen	76	43	—	— Interessen	6	58	—
— Feuerschadenvergütung.....	596	52	3	— Feuerschadenvergütung.....	596	52	3
— Lieferungsvergütung.....	339	—	—	— Lieferungsvergütung	139	—	—
— Extraempfang .	89	—	—	— Extraausgabe...	165	—	—
Summe des Empf.	11799	18	3⅞	Summe der Ausg.	5713	14	1½
Wenn jenseitige Ausgabe hiervon abgezogen wird	5713	14	1½				
So verbleiben mit ultima Oktober 1804 in Rest	6086	4	2⅜				

Beilagen. Nrus.	Ausweis.	Einzeln. fl.	kr.	d.	Zusammen. fl.	kr.	d.
33	Vermög vom Amte, dann Richtern und Geschwornen bestättigten individuellen Restenausweises, wird jenseitiger Rest deren 6086 fl. 4 kr. 2⅛ d. folgendermassen ausgewiesen; als:						
	An Kapitalien.						
	In öffentlichen Fonds:						
	1 St. Obligazion sub No. 11720. v. 1. Nov. 800. à 4 pCto.	174	22	—			
	1 . . . . 36403, . 1 Aug. 801. à 4 pCto.	224	24	—			
	1 . . . . 36404. . 1 Apr. 801. à 4 pCto.	582	24	—			
	1 . . . . 125430. . 1. Nov. 803. à 4 pCto.	200	—	—	1181	10	—
	Bei Privaten:						
	Auf ihren besitzenden Gründen versichert:						
	Laut Obligation dd. 1. Nov 1802. beim Jos. Fanto à 5 pCto.	50	—	—			
	. . . 1. Nov. 1802. beim Karl Benesch à 5 pCto.	300	—	—			
	. . . 1. Nov. 1802. beim M. Wotruba. à 5 pC.	400	—	—	750	—	—
	An Ausständen hinter den Kontribuenten.						
	An sicheren Resten . . .	1288	—	—			
	. zweifelhaften . . .	34	—	—	1322	—	—
	An baarem Gelde.						
34	Vermög vom Amte, dann Richtern und Geschwornen bestättigten Münzliste	—	—	—	2832	54	2⅛
	Summe des Ausweises .	—	—	—	6086	4	2⅛

Kas-

Kassevergleichung.

Hinsichtlich des, mit 31. Oktober 1804. bleibenden Ausweises, in Verhältniß des vorjährigen Restes.

	fl.	kr.	d.
Mit Schluß 1803. bestand der Rest in	5889	59	2⅛
Hiezu Pag. 2. die Kassevermehrung an Nebenanlagen.	2	20	—
— 6. do. Interessen. . . .	69	45	—
— 8. do. Obligationen. . .	200	—	—
Summe der heurigen Kassevermehrung mit Zuschlag des vorjährigen Restes. .	6162	4	2⅛
Wenn dagegen die Kasseverminderung Pag. 8. bei den Extraauslagen hievon abgezogen wird, mit.	76	—	—
So zeiget sich der effektive Kassestand mit Schluß 1804. mit	6086	4	2⅛

In-

Inventarium

Der beim Steueramte vorhandenen verschiedenen Mobilien.

	Stück.
Eine Steuerkalesse beigeschafft im Jahre 1804	1
= eiserne Kosse mit Doppelgesperr	1
= Goldwage sammt Postamentl	1
Ein Zähltisch mit marmorner Platte	1
= Amtstisch mit Kanzeln vom weichen Holze	1
Stühle von do.	4
Archivstellagen mit 20 Fächern	2
Gesetzbücher Sr. Majestät Kaisers Franz	4
Kreisämtliche Wissenschaften	1
Lederne Brieftasche	1
N. Oe. Metzen	1
do. Viertel	1
do. Maßl	1
Vorhängschlösser bei dem dubau = libin = und zaber Schüttböden	3
Schwarze Tafeln zum Gldzählen	4
Wurfschaufeln	2
Große Wagenfeuerspritze sammt Zugehör	1

N. 7703.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 18. September 1807.

Verboth wegen Errichtung der Glückshafen.

Das Verboth wegen Errichtung der Glückshafen, und Ausspielung der Waaren hat mit dem Bedeuten erneuert zu werden, daß die Ortsvorsteher, und Obrigkeiten hierüber sorgsamst wachen sollen.

N. 7704.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 19. September 1807.

Bei Vorspann und Transporten keiner trächtigen Stutten sich zu bedienen.

Aus Anlaß einer von dem k. k. Militär-Kommando gemachten Eröffnung, daß der Hofkriegsrath einem Unterthane, welcher zur Vorspannsleistung eine trächtige Stutte, welche sonach zu Grunde gegangen ist, dem bestehenden Verbothe ungeachtet, verwendet hat, keine Entschädigung mit einem ausgemusterten Pferde zukommen ließ; wird dem Kreisamte aufgetragen, neuerlich allgemein kundzumachen: daß die Unterthanen sich bei Transporten oder Vorspannsleistungen keiner trächtigen Stutten bedienen sollen, indem denselben bei sich ereignenden Unglücksfällen keine Entschädigung geleistet werden würde, und sie sich den allenfälligen Schaden nur selbst zuschreiben müssen.

N.

N. 7705.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend vom 19. September 1807.

Auswärtige Stifte und Klöster, so zum Kammeralfond eingezogen wurden, unterliegen keiner Erb- Fortifikazionssteuer noch Religionsbeitrag.

Die aufgehobenen und zum Kammeralfonde eingezogenen auswärtigen Stifte und Klöster unterliegen weder einer geistlichen Erbsteuer, noch einer Fortifikations- Stener, noch einen Religionsfonds- Beitrage.

N. 7706.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. September 1807.

Postpferde sollen niemanden ohne Erlaubnißzettel der Hof- und Staatskanzlei verabfolget werden.

Der 14te Paragraph der allgemeinen Postordnung vom Jahre 1748. wird erneuert, gemäß dessen im allhiesigen Oberstthofpostamts- Stalle Niemanden ohne einen Erlaubniß- Zettel von der geheimen Hof- und Staatskanzlei einige Postpferde verabfolget werden dürfen, auch den Postmeistern und Postbeförderern von Wien bis auf die sechste Post wird verbothen, die mit einer andern als der Post- Gelegenheit dahin kommenden Passagiere ohne obgesagten Erlaubnißzettel oder einen Amts- Paß von dem obersten Hof- und General- Erblanden- Postmeister auf der Post zu befördern.

N. 7707.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. September 1807.

Reden bei Prämien-Vertheilung.

Oeffentliche Reden, die an den Gimnasien bei Prä-

sollen dem Gimnasialdirektor zur Prüfung vorgelegt werden.

Prämien-Vertheilungen gehalten werden, sollen künftig vorher dem Direktor des Gimnasium zur Prüfung vorgelegt werden.

N. 7708.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. September 1807.

Feierlichkeiten an Geburts- und Nahmens-Feste Sr. Majestät.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß jene Feierlichkeiten, welche bisher an allerhöchstdero Nahmenstage gehalten worden, in sämmtlichen Erbstaaten auf allerhöchstdero Geburtstag übertragen werden sollen.

N. 7709.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 20. September 1807.

Die Hauslacken und Pfützen, wie zu verwahren.

Aus denen einlangenden Polizeirapporten hat diese Regierung entnommen, daß in kurzer Zeitfrist mehrere Kinder in Hauslacken oder Pfützen ertrunken sind.

Um nun ähnlichen Unglücksfällen in Zukunft vorzubeugen, so haben sämmtliche Distriktskommissariate und Ortsobrigkeiten darauf zu sehen, daß in einer Zeitfrist von 6 Wochen alle Hauslacken, und sonstige Wasserbehältnisse mit Brettern oder gehackten Hölzern belegt, oder mit großen Steinen, deren sich vorzüglich im Junviertel statt Zäunen sehr gut bedient wird, umsetzt sein müssen; widrigens die dagegen Handelnde bei dem ersten entdeckten Nichtbefolgungsfall mit dreitägigen Arrest, und in der Folge mit doppelter Strafe zu belegen sind.

N.

N. 7710.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 21. September 1807.

Bei Straßen ist stets das Nro. wo ein Gebrechen entdeckt worden ist, anzuzeigen.

Zur Erlangung einer richtigen Kontrolle in Hinsicht des Standes der Chaussee bei vorgefundenen Straßengebrechen muß den Kreisämtern immer die Nummer, wo das Gebrechen entdeckt worden ist, bestimmt angezeigt werden.

N. 7711.

Hofkanzleidekret vom 22. September, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 11. Oktober 1807.

Verlassenschaften nach den in den k. k. Erbstaaten verstorbenen niederländisch und französischen Emigranten betreffend.

Die von den in den k. k. Erbstaaten verstorbenen niedererbländischen oder französischen Emigrirten herrührenden Nachlassenschaften sind an ihre unter der französischen Domination befindlichen Erben nicht auszufolgen, sondern einstweil in gerichtlicher Depositon aufzubewahren.

N. 7712.

Hofkanzleidekret an alle Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich und Salzburg, vom 22. September 1807.

Einsendung des Präliminarstistemes des Rekzions- und Studienfondes.

So wie das k. k. General-Rechnungs-Direktorium bereits den sämmtlichen Provinzial-Staatsbuchhaltungen die Weisung ertheilet hat, gleich nach dem

Schlusse eines jeden Militärjahres die Präliminarsisteme sowohl des Religions- als Studienfondes, und die dazu gehörigen Aktiv- und Passiv-Vermögens-Standes-Ausweise gemeinschaftlich mit dem Kassoberbeamten aus den Kasse-Liquidations-Büchern, mit Rücksichtnehmung auf die den Buchhaltungen vorgeschriebenen Vormerkungen, zu verfassen, und unter gemeinschaftlicher Fertigung an die Landesstelle zur weitern Einbeförderung abzugeben, so wird der Landesstelle aufgetragen, demnach auch das Kassepersonale anzuweisen.

N. 7713.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. September, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 10., von der Landesregierung ob der Enns den 19., Oktober 1807.

Minderjährige ohne vormundschaftliche Bewilligung nicht zu trauen.

Es haben Se. Majestät zur Hindanhaltung der vorgefallenen Umgehungen der deutsch-erbländischen Ehegesetze, und anderer damit in Verbindung stehenden Verfügungen, durch welche minderjährige Personen der deutschen Erblande in Hungarn sich niederließen, und verehelichten, ohne die Bewilligung ihrer Herrschaften, und ohne der vor- und obervormundschaftlichen Einwilligung zur Ehe beizubringen, allergnädigst zu entschließen geruhet.

1tens: Der hungarischen Geistlichkeit aller christlichen Religions-Bekenntnisse wiederholt und unter schwerer Verantwortung einzuschärfen, daß minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes aus den deutsch-erbländischen Provinzen, welche sich vor vollendetem 24. Jahre in Hungarn verehelichen wollen, ohne Beibringung der von dem vorgesetzten k. k. Appellationsgerichte legalisirten Obervormundschaftlichen Bewilligung selbst unter dem Vorwande, daß sie mit ihren Gatten in Hungarn domiziliren wollen, nicht getrauet werden sollen.

2tens: Streng auf die unterm 25. Jänner 1787 erlassene Verordnung zu halten, zu Folge welcher ein jeder nach Hungarn übersiedelnder Unterthan der deutschen Erbstaaten, wenn er auch ohne Absicht, da sich zu vereheligen, dahin zieht, mit einem von seiner Grundherrschaft ertheilten, und von der betreffenden Landesstelle, und dem Generalkommando kontrasignirenden Loosbrief versehen sein muß.

N. 7714.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Salzburg, vom 25. September, kundgemacht von dem böh-

mischen Landesgubernium den 15. Oktober 1807.

Diäten für Aerzte.

Für die Aerzte, welche keine landesfürstliche Anstellung haben, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten ausgeschicket werden, sind die Diäten der 10. Klasse mit täglichen 4 fl. ausgemessen worden.

N. 7715.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 25. September, kundgemacht von dem inneröstereichischen Appellations- und Kriminal-Obergerichte den 6. Oktober 1807.

Zur ordentlichen Besetzung des Kriminalgerichts werden außer dem Vorsitzenden wenigstens noch vier Beisitzer erfodert.

Dem k. k. inneröstereichischen Appellationsgerichte wurde auf die Anfrage ad §. 418 des Strafgesetzes vom 4. September letzthin bedeutet: nach den klaren Worten des §. 418 werden zur ordentlichen Besetzung des Urtheil schöpfenden Kriminalgerichts außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Beisitzer erfodert; hievon müssen wenigstens zwei von dem Obergerichte in Kriminal-Sachen für fähig erkläret sein; die andern zwei Stellen aber können mit zwei obgleich ungeprüften beeidigten Beisitzern ersetzet werden. Hieraus erfolget von selbst, daß nebst den Vorsitzenden drei rechtsbeständige Beisitzer nicht zureichen, sondern die Stelle des geprüften Beisitzers, wenn es nicht anders thunlich ist, von einem ungeprüften, aber vertrauten beeidigten Manne ersetzet werden müsse.

Aus den Worten, und der Absicht des Gesetzes ergiebt sich zugleich, daß auch die ungeprüften Besitzer der Berathschlagung beizuwohnen haben, und daß ihnen gleich den Geprüften, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht gebühre.

Welche höchste Entschließung zur genauesten Nachachtung hiemit erinnert wird.

N. 7716.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. September 1807.

Maßregeln zur Verfassung der Berichte in Polizeisachen.

Die von Monat zu Monat eingesendeten Polizeiberichte entsprechen der Absicht noch auf keine Weise, welche dabei vorgesetzt ist; sowohl der Inhalt derselben, als ihre Form zeigen entweder von Undeutlichkeit der hierüber aufgefaßten Begriffe der Obrigkeiten, oder von jener Eilfertigkeit, welche das Wesentliche der Pflicht verfäumet, während sie den Schein der Erfüllung anzunehmen weiß.

Mancher dieser Berichte nämlich nehmen Gegenstände auf, welche völlig aus dem Gebiethe der eigentlichen hiergemeinten Polizeifällen liegen, und enthalten Lücken, über Gegenstände, die einen wichtigen Bestandstheil derselben ausmachen sollten, weil die meisten sich aber beschränken auf Verneinungen irgend merkwürdiger Begebenheiten, wahrscheinlich aus der Rücksicht, weil auf diese Art die Polizeiaufsicht

des

des Orts eben so leicht erhoben wird, als wenig Mühe die monatliche Berichterstattung kostet, doch ist der Zweck sehr wichtig, der diesen Berichten zum Grunde liegt; sie sollen,

1tens. Die zugekünstelten Ausweise über das ämtliche Verfahren der Obrigkeiten liefern, und hiedurch selbst jene Fälle der Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung unterziehen, welche sonst nicht wohl zu ihrer Kenntniß gelangen könnten, nie sollten

2tens. Dem Kreisamte in Beziehung auf seinem Kreis dem Landeschef in Absicht auf das Land eine Uebersicht der Handhabung der Polizeiverfassung und ihrer etwannigen Verletzung gewähren, sie sollen

3tens der Stoff zu allgemeinen Beobachtungen und daraus zu folgernden wohlberechneten Verfügungen darbiethen, und dabei sich zunächst nur auf Polizei im engern Sinne, d. i. auf jenen Zweig der öffentlichen Verwaltung beschränken, welcher den Genuß, der den Staatsbürgern bereits durch andere Gesetze im allgemeinen verschafften Sicherheit zu schützen, und den Verletzungen der letztern vorzubeugen, zum Gegenstande hat.

Diesem Begriffe zu Folge müssen, so fern es den Inhalt betrift, künftig alle folgende Gegenstände, aber auch nur diese in den Polizeiberichten aufgenommen werden.

1tens.

1tens. Alles was auf die Sicherheit der Personen, des Eigenthümers und der Ehre Beziehung hat, in so fern vorkommende Fälle nicht bereits Verbrechen der schweren Polizeiübertretung sind, und vorzüglich in Rücksicht der letztern das 9te Hauptstück des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, wovon insbesondere die genaueste Beobachtung des 458 §. den Ortsobrigkeiten empfohlen wird, schon bestimmte Vorschriften zur nöthigen Aufsicht über die obrigkeitlichen Amtshandlungrn enthält

2tens. Alles was auf die mögliche Stöhrung der Sicherheit durch verdächtige einheimische oder fremde Beziehung hat.

3tens. Alles was auf die Handhabung der Sittlichkeit in der Religion Einfluß hat, mit der bei dem ersten Punkte gemachten Beschränkung, weil die Erhaltung beider zugleich das stärkste Vorbauungsmittel gegen Rechtsverletzungen sind.

4tens. Endlich alles, was zu den Anstalten gehöret, wodurch die Herbeischaffung und Wohlfeilheit der Lebensfeilschaften, dann wodurch Gesundheit, Bequemlichkeit der Unterthanen bewirkt wird, also alles, was auf Marktordnung, Taxwesen und Früchtenhandlung, dann Reinlichkeit ꝛc. sich beziehet.

Der von einigen Obrigkeiten gemachte Unterschied zwischen wichtigern und mindern Vorfällen und die hiernach bestimmte Wahl der Aufnahme derselben darf künftig nicht weiter statt finden, weil der in einem kleinen Bezirk vorkommende einzelne Fall durch sein gleichmäßiges Erscheinen in mehreren Bezirken wichtig werden, und zu allgemeinen Verfügungen Stoff biethen kann. Wenn übrigens für die Zukunft alle besondern Verhandlungen in schweren Polizeiübertretungen ausgeschlossen werden, so soll darum keineswegs hierüber ein gänzliches Stillschweigen beobachtet werden, sondern es ist jedesmal die Zahl der vorkommenden Übertretungen und ihre Art im Allgemeinen anzusetzen, um hieraus Gebrechen in der Polizeiverwaltung entdecken, und ihre Behebung folgern zu können.

Soviel es die Form betrift, hat jede Obrigkeit über alle von ihr in Polizeiangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen eigene Protokolle zu führen, worin jeder Fall mit der darüber getroffenen Verfügung oder gefällten Entscheidung Punkt für Punkt aufgenommen werden muß, und von Monat zu Monat dem k. Kreisamte wie bisher vorzulegen, oder wenn nichts vorgefallen wäre, die verneinende Anzeige zu erstatten.

N. 7717.

Verordnung des Triester Guberniums vom 29. September 1807.

Wodurch das Verboth des Gebrauches fremden Tabacks erneuert wird.

Es ist mißfälligst wahrgenommen worden, daß ungeachtet des bestehenden zu Jedermanns Wissenschaft gebrachten Verbothes, gleichwohl noch immer sehr viel fremder Taback eingeschwärzet werde, und der Gebrauch desselben, besonders aber des sogenannten Zigarl, wieder beinahe allgemein geworden ist.

Indem man nun gegen diesen strafbaren Unfug die erforderlichen strengsten Maßregeln unter einem ergreift, so findet man es auch nothwendig das Verboth des Gebrauches des fremden Tabackes, ohne Ausnahme was immer für einer Gattung, wiederholt unter den in dem höchsten Patente vom 5ten May 1784 festgesetzten Strafen hiernit zu erneuern, und zu Jedermanns Richtschnur allgemein bekannt zu machen, daß derjenige, welcher sich noch ferner fremden Taback zu gebrauchen erkühnen sollte, ohne Ausnahme des Standes oder Karakters, allenthalben, auch in öffentlichen Orten, von den Aufsehern angehalten, und wann er sich diesen mit Gewalt widersetzen, oder aber auf sie schlagen oder dieselben gar verwunden sollte, nach dem 28. und 29. §. des erwähnten höchsten Patentes unnachsichtlich gestrafet werden wird. Wo hingegen diejenigen, welche zur Handfestmachung solcher Frevler mitwirken, oder aus eigenem Antriebe

Über-

überliefern sollten, die in dem 36. und 37. §. jenes höchsten Patentes bestimmten Belohnungen hierdurch öffentlich zugesichert werden.

N. 7718.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Triest vom 30. September, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 15. Oktober, von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 6. November 1807.

Drucklegung der Verordnungen.

Se. Majestät haben Ihres Dienstes befunden, jene Vorschriften, welche den Länderstellen in Ansehung der Drucklegung der Verordnungen am 23. April l. J. bekannt gemacht worden sind, zur Beseitigung aller Mißverständnisse dahin deutlicher zu erklären: daß sich die Verordnungen, welche in Druck gelegt werden müssen, füglich in drei Klassen abtheilen lassen.

Die erste bestehet in Patenten, Gesetzen und überhaupt in allen Vorschriften, welche in den gesammten österreichisch-deutschen Erbländern gleichförmig erlassen werden.

Die zweite in Vorschriften, die in einem Lande zur allgemeinen Beobachtung von der Landesstelle erlassen werden.

Die dritte Klasse endlich, in Verordnungen, welche von den Kreisämtern in ihren Kreisbezirken

über

über Gegenstände erlassen werden, welche unmittelbar zum kreisämtlichen Wirkungskreise gehören, oder, worüber die Art und Weise der Einleitung den Kreishauptleuten überlassen ist.

Die Verordnungen der ersten Klasse werden den Länderstellen theils von der Hofstelle schon gedruckt, theils im Konzepte zur Drucklegung zugesendet, theils durch Hofdekrete bekannt gemacht, um im Lande selbst gedruckt zu werden.

Die dießfälligen Druckkosten wurden von jeher durch das höchste Aerarium bestritten, und dießfalls hat es auch dermal bei den festgesetzten Anordnungen zu verbleiben.

Die Verordnungen der zweiten Klasse sind für jenes Land, in welchem sie erlassen werden, mit jener der ersten Klasse von gleicher Natur, und nach der neuen höchsten Entschließung werden alle in diese Klasse gehörigen Verordnungen künftig unmittelbar von der Landesstelle in Druck gelegt, den Kreisämtern zugefertigt, und die diesfälligen Drucklegungskosten ebenfalls von Seite des Aerariums getragen werden.

Der Druck der dritten Klasse, nämlich: kreisämtlicher Zirkular-Verordnungen, welche jedoch niemals die Erläuterung oder Auslegung einer höhern Vorschrift enthalten dürfen, und von denen jederzeit einige Abdrücke der vorgesetzten Landesstelle eingeschickt werden müssen, kann von den Kreisämtern un-

unmittelbar besorgt werden, und hat sich in Rücksicht der Bezahlung der Druckkosten dort, wo bereits freiwillige Einverständnisse mit den Obrigkeiten bestehen, die Staatsverwaltung, außer bei vorkommenden Beschwerden, in die dießfällige Untertheilung nicht einzumengen; in Betreff jener Kreise oder Ortschaften aber, wo solche Einverständnisse nicht bestehen, sind der oben erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 23. April gemäß, nach Ausgang eines jeden Jahres die dießfälligen Druckkosten-Beträge auf sämmtliche Dominien und Magistrate nach dem Verhältnisse der einem jeden zugetheilten Exemplarien zu vertheilen, und von solchen einzuheben, ohne daß ihnen jedoch gestattet werde, hierwegen den Unterthanen oder den unterthänigen Steuerkassen etwas aufzulegen.

Oktober.

N. 7719.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 1. Oktober 1807.

Holzklauben in Waldungen wird nur unter Beschränkungen erlaubt.

Das Holzklauben in den Wäldern ist nur unter der Beschränkung erlaubt, daß die Leute, die Holz klauben wollen, nur zwei bestimmte Tage, nämlich Mittwoch und Samstag, dazu benützen, daß sie nur mit Waldamtspassierzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeuge, als einer kleinen Handhacke

ver-

versehen sein dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschrift handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erklärt wird, auf die im 10ten Paragraphe des Gesetzbuches über Verbrechen für den Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen.

N. 7720.

Höchste Entschließung, Niederösterreich betreffend vom 1. Oktober 1807.

Toleranzvorschriften der hiesigen Juden.

Ueber das Toleranzgeschäft der hiesigen Juden ist

a) die Bolletentaxe für die von Zeit hierher kommenden einheimischen Juden auf 1 fl., für die ausländischen aber auf 2 fl. zu erhöhen.

b) Ist immer nach Verlauf dreier Jahre der Vermögensstand der so wohl auf beständig, als auf unbestimmte Zeit tolerirten Juden zu untersuchen, und die Erhöhung der Schutzgebühr nach dem Verhältnisse ihrer verbesserten Umstände einzurichten, welches auch bei der Erneuerung ihrer Toleranzgesuche zu geschehen hat.

c) Darf kein Jude zu den Linien eingelassen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, in Handels- oder Rechtsangelegenheiten hierher zu kommen.

d) Darf zwar den geadelten und jenen Juden, die im Besitze eines Großhandlungs-Privilegii

sind,

sind, die Toleranz auf ihre Person auf unbestimmte Zeit, wenn sie sich ihrer nicht unwürdig machen, ohne Anstand ertheilet werden, doch sind ihre Kinder und Familien ganz nach der Verordnung vom 9. Mai d. J. zu behandeln.

N. 7721.

Hofkanzleidekret an die Länderstellen in Niedersterreich, Gallizien, Böhmen, Mähren und Triest, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 6., dem böhmischen Landesgubernium den 9., vom gallizischen Landesgubernium den 18. November 1807.

Daß den fremden Juden der Eintritt bei den Linien in Wien nur in Handlungs- oder Rechtsangelegenheiten gestattet werde.

Es wird zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachachtung allgemein kundgemacht: daß künftig keinem fremden Juden der Eintritt in Wien bei den Linien zu gestatten sei, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, in Handlungs- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien zu kommen.

N. 7722.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich, Triest und Salzburg vom 1. October, kund-

kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 16. Oktober 1807.

Prüfung der Kandaten zu Lehrkanzeln an Gimnasien.

Es ist die Frage vorgekommen, auf was für eine Art in Bezug auf die neue Organisirung der Gimnasien, die seiner Zeit für diese oder jene bestimmte Lehrkanzel konkurrirenden Kandidaten geprüft werden sollen.

Hierüber wird nun in Folge höchster Entschliessung zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht, daß die konkurrirenden nur aus den Gegenständen, für welche sie konkurriren, und über die Lehrmethode, schriftlich und mündlich zu prüfen seln; jeder Konkurrent jedoch sich über die mit gutem Fortgange zurückgelegten humanistischen und philosophischen Studien gehörig auszuweisen habe; wenn aber ein auf diese Art für ein einziges Lehrfach geprüfter und angestellter Lehrer in Zukunft wünschte, zu dem Lehramte eines andern Faches zu übertreten, derselbe sich der Prüfung aus diesem Fache zu unterziehen haben würde.

N. 7723.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. Oktober, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den

23., von dem böhmischen Landesgubernium den 29. Oktober 1807.

Wegen Konvikts-Zöglingen mit der zweiten Fortgangsklasse.

Nachträglich zu den Verordnungen vom 27. Junius und 24. September v. J. haben Se. Majestät folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Den in Konvikten bezahlenden Zöglingen, die aus einem oder den andern Lehrgegenstande, der in der Tabelle jedesmal bestimmt auszudrücken ist, die zweite Fortgangsklasse erhalten haben, ist die einmahlige Wiederholung desselben, jedoch nur in dem Falle zu gestatten, wenn ihre Verwendung und Sitten gut sind, und die erste Klasse verdienen. Den Stiftlingen hingegen, wenn sie dieselbe gute Klasse in der Verwendung und Sitten haben, kann nichts mehr, als die Wiederholung der Prüfung aus den Lehrgegenständen, in denen sie in die zweite Klasse verfielen, und dabei der Aufenthalt in dem Konvikte nur noch bis zur nächst folgenden Semestral-Prüfung zugestanden werden, und, wenn sie sich bis dahin in den sowohl während des letztverflossenen als laufenden Schul-Semesters gehörten Gegenständen nicht zu der ersten Fortgangsklasse emporgeschwungen und in der Verwendung, dann dem sittlichen Betragen eben so gut benommen haben, so müssen sie ohne weiters entlassen werden. Uebrigens ist die Fortgangsklasse der philosophischen und Gim-

na-

nasial-Schüler aus dem Religionsunterrichte in der künftigen Fortgangsrabellen mittelst einer eigenen Kolonne auszuweisen.

N. 7724.

Hofkanzleidekret vom 3. Oktober, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 11. Dezember 1807.

Hebammen-Anstellung auf den Staatsherrschaften betreffend.

Auf sämmtlichen Staatsherrschaften müssen für jeden Umkreis der Ortschaften, wo eine Hebamme nöthig ist, bisher aber noch keine existirt, Weiber, welche Neigung und Fähigkeit zur Entbindungskunst zu haben scheinen, an die prager Universität geschickt, und von dem Staatsfonds, zu welchen diese Herrschaften gehören, unterstützt werden.

N. 7725.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 4. Oktober, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 16., von dem böhmischen Landesgubernium den 22. Oktober 1807.

Druck und Verkauf der Schulbücher.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß der Druck und Verschleiß der schon höchst genehmigten oder künftig die höchste Genehmigung erhaltenden Gimnasial-Bücher der hier bestehenden Normalschulbücher-Verschleiß-Direktion, welche künftig den Nahmen: k. k. Schulbücher-Verschleiß-

Administration tragen wird, für sämmtliche Gimnasien der k. k. Erbländer, bis auf weitere höchste Anordnung vorbehalten bleibe.

Die Landesstelle hat daher weder zu gestatten, daß, (welches ohnehin schon durch die bestehenden höchsten Generalien verbothen ist,) jemand diese Bücher nachdrucke; noch auch sonst etwa für die dortländigen Schulanstalten den Nachdruck eines oder des andern dieser Bücher einleite.

N. 7726.

Niederösterreichische Landesregierungs-Verordnung vom 5. Oktober 1807.

Stempelfrei sind alle Klassen-Personal- u. Vermögenssteuergeschäfte.

Nach dem bisherigen Gebrauche in Klassen-Personal- und Vermögenssteuer-Geschäften sich keines Stempels zu bedienen, hat es noch künftig bei dieser Beobachtung zu bewenden.

N. 7727.

Hofkommissionsdekret in Konviktsachen an sämmtliche Länderstellen vom 5., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 30. Oktober 1807.

Fortdauer eines nur für Gimnasialschulgegenstände bestimmten Stipendiums.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß der Genuß solcher Konviktsplätze oder Handstipendien, welche ohne dießfällige Bestimmung der Stifter bloß darum auf die Gimnasialschulen beschränkt sind, weil sie vorhin für solche Häuser, oder in solche Orte gestif-

gestiftet waren; an denen bloß Gimnasialschulgegenstände gelehret wurden, sich auszeichnenden Jünglingen bei ihrem Austritte aus dem Gimnasium bis zur Erhaltung einer andern Stiftung, oder in deren Ermanglung bis zur Vollendung ihrer Studien ferner belassen werden mögen; daß jedoch auf die bald mögliche Vertheilung solcher Stiftlinge mit andern Stiftungen oder Stipendien in jedem Falle der sorgsamste Bedacht genommen werden solle.

N. 7728.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 23. Oktober 1807.

Rang der Professoren an Gimnasien.

Zur Behebung sich etwa ergebender Zweifel, wie bei Organisirung der Gimnasien nach dem höchst vorgeschriebenen neuen Plan der Rang unter den Gimnasialprofessoren zu bestimmn sei, wird zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht: daß diese Lehrer in zwei Klassen zerfallen. Die Humanitätslehrer und der Lehrer der Religions-Wissenschaft machen Eine, und zwar die höhere Klasse aus; die übrigen Lehrer hingegen bilden die zweite Klasse. In einer und eben derselben Klasse aber behauptet der dazu gehörige Professor den Rang nach seinem Dienstalter.

N. 7729.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 6. Oktober 1807.

Die Vieheinkaufspreiserhebung und Bestimmung dessen Gewichtes.

Die Berechnung des Fleischsatzes beruht bloß auf die richtige Erhebung der Ankaufspreise, und die eben so wichtige Bestimmung des Gewichtes der verschiedenen Viehgattungen.

Dieses Geschäft, eines der wichtigsten für das Publikum, muß von denen Kommissariaten, welchen beide Erhebungen aufgetragen sind, auf das gewissenhafteste und genaueste behandelt werden; und kein Distriktskommissär soll es unter seiner Würde erachten, von einem als dem anderen sowohl sich persönlich das Jahr hindurch, und zwar auch in jenen Zeitpunkten, wann die Preiseinsendungen noch nicht so nahe sind, zu überzeugen, und nicht bloß auf die Aussagen der Amteinleute, oder der Polizei-Gewerbs-Inhaber bauen, sondern durch öftere Besprechung mit rechtschaffenen Männern aus dem Kommissariatsbezirke, und eigenen Gegenwart bei Schlachtungen sich sowohl des Preises, als des Gewichtes der verschiedenen Gattungen des Schlacht- und Stechviehes überführende Beweise zu verschaffen.

Die Kommissariate haben also hierauf die strengste Aufmerksamkeit zu richten; und es wird ihnen zur unabweichlichen Pflicht gemacht, mit aller Genauigkeit

keit und Sorgfalt bei Erhebung und Angebung der Vieh- und der Unschlittspreise vorzugehen.

N. 7730.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 8. August 1807.

Intestatsverlassenschaften der Priester, wem zuzufallen haben.

Es hat von den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller als bleibend in der Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren, lebenslang angestellten Ordenspriester $\frac{1}{3}$ der Kirche, $\frac{1}{3}$ den Armen, und $\frac{1}{3}$ den Verwandten zuzufallen; von der Intestatverlassenschaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, ist nur $\frac{1}{3}$ den Armen, und $\frac{2}{3}$ den Verwandten zuzuwenden, und das Kirchen- und Armen-Drittel nach Verschiedenheit der Filialen und der Patronate oder Vogteien zu vertheilen.

N. 7731.

Hofdekret, Niederösteereich betreffend, vom 8. Oktober 1807.

Kautionsbestimmung für die Kreiskassiere die Gegensperre haben die Kreishauptleute zu führen, und solche zu kontriren.

Der Kautions-Betrag für die hierländigen Kreis-Kassiere wird auf 1000 fl. bestimmt, und den Kreishauptleuten aufgetragen, bei der Kasse die Gegensperre zu führen, dem Kassier aber nur eine mäßige Summe zu Bestreitung der Kurrent-Zahlungen

zu

zu verabfolgen, und die Handkasse wenigstens jede Woche ein Mahl zu stontiren.

N. 7732.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 8. Oktober, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 10. November 1807.

Infulirung neuerwählter Aebte.

Die mit der Verordnung vom 10. September 1805, für die Wahl der Aebte ertheilte Vorschrift, in so fern darin gesagt wird; daß die Benediktion und Infulation des neu gewählten Abtes erst dann Statt haben solle, wenn nach erstatteter Wahl-Relation die allerhöchste Bestätigung darüber ertheilt ist, haben Seine Majestät dahin abzuändern geruhet: daß, wenn die Aebte die provisorische Bestätigung von den landesfürstlichen Wahl-Kommissären erhalten haben, die Neugewählten ohne die schriftliche allerhöchste Bestätigung über die Wahl abzuwarten, von ihren Bischöfen infulirt werden, und die ganze Administration sowohl in temporalibus als spiritualibus übernehmen dürfen.

N. 7733.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 8. Oktober 1807.

Künftige Verrechnung des Straßenbaufonds

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß,

daß, da die Weggelder und Straßenbau-Beträge seit dem Jahre 1804, nicht mehr bei der Kameral- sondern politischen Stelle verrechnet werden, durch das General-Rechnungs-Direktorium zu Ende eines jeden Jahres ein legaler Ausweis über die Verwendung dieser Straßenbaugefälle beigebracht werden solle.

Bei dem Umstande nun, daß die Ausweisung der Verwendung, auch den Ausweis der Einnahme voraussetze, dann Einnahme und Ausgabe den Aktiv- oder Passivstand nach sich ziehen, und bei Ermanglung des einen oder des andern, das Rechnungszentrale außer Möglichkeit gesetzt ist, Seiner Majestät die beabsichtigte zweckmässige Uebersicht dieses Gefälles zu verschaffen, sei es nothwendig, die Rechnungsabschlüsse der Straßenbau-Fonds jährlich von jeder Provinz in der Art zu erhalten, daß daraus ersichtlich werde:

a) Die geschehenen Abfuhren der sämmtlichen Weggelder.

b) Die sämmtlichen Einflüsse an Straßenbaubeiträgen, wohin auch die unentgeltlichen, oder die um limitirte Preise zu verrichtende Roboth gehört, welche nach den bereits ertheilten Vorschriften in Geld zu evaluiren ist.

c) Alle sonstige Einnahmen.

d) Die sämmtliche Verwendung auf Straßenbau-Kosten nach den dabei vorkommenden verschiedenen Unterabtheilungen.

e)

e) Das Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahres an baarem Kassereste, an Aktiv-Kapitalien und ausständigen Forderungen, allenfalls auch an inventarischen Effekten.

f) Endlich auch der Passivstand nach seinen verschiedenen Posten.

Da nun zu diesem Behufe jene Ausweise nicht hinreichen, welche die Landesstellen nach dem bisher bestandenen Formulare, über sämmtliche Empfängs und Ausgaben des Straßenbau-Fonds jährlich einzusenden hatten; so ist von Seite des General-Rechnungs-Direktoriums das anliegende Formulare entworfen und dabei angeführt worden; daß, unbeschadet der noch bestehenden Verschiedenheit der Rechnungsmethoden bei dem Straßenbauwesen, was immer für eine Rechnungsmethode oder Buchführung hinlänglich sein müsse, alle die in dem Formulare vorkommenden Daten in der vorgezeichneten Ordnung leicht zusammen zu stellen.

Die Landesstelle hat daher die Vorkehrung zu treffen, damit sich genau an dieses Formulare gehalten, und für jeden Kameral-Sallnen-Bankal-ständischen Straßenfond und dergleichen ein solcher Ausweis nach Verlaufe eines jeden Militärjahres künftig förderfamst hieher gesendet werde.

Die Rubriken sind an sich deutlich genug, als daß für solche, die in Rechnungen bewandert sind, noch eine besondere Erläuterung nöthig wäre; sollte

diese

diese aber gleichwohl in einem oder dem anderu Punkte gewünscht werden; so würde sich von Seite der Provinzial-Staats-Buchhaltung lediglich an das General-Rechnungs-Direktorium zu wenden sein, und wird hier bloß in Beziehung auf die Roboth bemerkt, daß, weil, wie Nro. 52. zeigt, auch die nachgesehenen, abgeschriebenen, uneinbringlichen Natural-Robothen in der Kasse-Bilanz, um reele Rechnungsrichtigkeit herzustellen, in Ausgabe gestellet werden müssen, es auch nothwendig wird, eben diese uneinbringliche oder abgeschriebene Roboth der wirklich verwendeten hinzu zu schlagen, und sammt dieser in Einnahme zu stellen, wie es die Rubrik Nro. 3. auch enthält, weil sonst die Kasse sich nicht saldiren könnte.

Rechnung

des Straßenbau-Fonds in für das Jahr 18....

	Einnahmen.	fl.	kr.
	Reelle.		
1	An verpachteten und unverpachteten Privat- und Schranken-Mäuthen....		
2	Wegrobothreluizion aus der Domestikal-Kasse.....		
3	An verwendeter und uneinbringlich gewordener Wegroboth im Geldwerthe		
4	Beitrag aus der Domestikal-Kasse..		
5	= ex Camerali.....		
6	= ex Bancali.....		
7	Fixirte Beiträge von verschiedenen....		
8	Unfixirte detto. detto.....		
9	Für verkaufte Bau-Materialien und Requisiten.....		
10	Strafgelder.....		
11	Hereinersetzte Mängelsposten.....		
12	Pachtzinse.....		
13	Interessen von Aktiv-Kapitalien....		
14	Extraordinäre Zuflüsse.....		
15	Summe der reellen Einnahmen....		

Ein-

	Durchlaufende.	fl.	kr.
16	Neu aufgenommene Passiv = Kapitalien.		
17	Zurückerhobene Aktiv = Kapitalien. . . .		
18	Interims = Einnahme oder erhaltene Vorschüsse.		—
19	Eingelegte Kautionen oder Deposita. .		
20	Zurückempfangene Interims = Ausgaben oder Vorschüsse		
21	Summe der durchlaufenden Einnahmen.		
22	Summe aller Einnahmen.		
23	Kassarest mit Ende 18.		
24	Summe der Einnahmen sammt anfänglichem Kassareste.		
	Ausgaben.		
	Reelle.		
25	Auf Konservation und Reparation der Straßen, Kanäle, Brücken, Beschlächte und Geländer baar.		
26	Auf detto an verwendeter Roboth im Geldwerthe.		
27	Neue Rekonstruktion schon bestandener Brücken, Kanäle ꝛc. baar		
28	= = an Roboth im Geldwerthe.		

		fl.	kr.
29	Konstruktion ganz neuer Straßenstrecken baar.		
30	= = an Roboth im Geldwerthe.		
31	Straßen = Konservations = und Reparations = Pausch = Beträge.		
32	Erkaufte Straßenbau = Requisiten. . . .		
33	Besoldungen des Amts = und Wegpersonale		
34	Diurnisten = Gehalte.		
35	Quiescenten detto.		
36	Pensionen.		
37	Provisionen.		
38	Auf Dienstpferde.		
39	Reise = und Liefergelder.		
40	Remunerationen.		
41	Vergütung der erkauften Grundstücke, dann andere Entschädigungen.		
42	Amts = und Kanzlei = Nothdürfte. . . .		
43	Bestandzinse und Quartier = Beiträge. .		
44	Reluitionen wegen eingezogener Mäuthe.		
45	Antheile von Strafgeldern.		
46	Mängels = Ersätze.		
47	Interessen von Passiv = Kapitalien und Kauzionen.		
48	Extraordinäre Ausgaben.		
49	Summe aller reellen Ausgaben. . . .		
	Durchlaufende.		
50	Zurückbezahlte Passiv = Kapitalien. . . .		
51	Neu angelegte Aktiv = Kapitalien. . .		

		fl.	kr.
52	Abgeschriebene uneinbringliche Natural-Roboth an den im v. J. ausgewiesenen Rückständen		
53	Interims-Ausgaben oder Vorschüsse. .		
54	Zurückbezahlte Kautionen oder Deposita.		
55	Zurückbezahlte Interims-Einnahme oder Vorschüsse.		
56	Summe der durchlaufenden Ausgaben		
57	Summe aller Ausgaben.		
58	Kasse-Rest mit Ende 18.		
59	Summe der Ausgaben sammt schlüßlichem Kasse-Reste.		

Vermögens-Bilanz.

Aktiva.

60	An eingehobenen, aber zum Strassenbau-Fond noch nicht abgeführten Schranken-Mäuthen.		
61	= rückständiger Wegroboth-Reluition.		
62	= = Naturalroboth im Geldwerthe. .		
63	= = Beiträgen ex domestica.		
64	= = = = Camerali.		
65	= = = = Bancali.		
66	= = fixirten Beiträgen v verschiedenen.		
67	= = unfixirten detto = detto.		
68	= = Pachtzinsen.		
69	= = Interessen von Aktiv-Kapitalien. .		
70	= Bau-Materialien und Requisiten-Vorräthen im Geldwerthe.		
71	Aktiv-Kapitalien.		

		fl	kr.
72	An einzubring. Interimsausg. od. Vorsch. gegen bloße Verrechnung.		
	= Ersatz von Staats = Kassen. .		
	= detto = Privaten.		
73	Kasserest mit Ende des Jahrs, wie N. 58.		
74	Summe der Activorum.		
	Passiva.		
75	Verrechnete oder noch nicht bezahlte Straßenbau = Kosten, dann Rückstände an Besoldungen, Pensionen ꝛc.		
76	Rückständige Inter. von Passiv = Kapital.		
77	Passiv = Kapitalien in öffentlichen Fonds.		
	= = an Privaten.		
78	Zurückzuverrechnende Interims = Einnahm.		
79	= = Kautionen und Depositа. . . .		
80	Summe der Passivorum.		
81	Bei Vergleichung der Aktiven mit d. Passiven bleibt entweder reines Aktivverm.		
82	oder reiner Passiv = Stand.		
83	Anfänglich reines Aktiv = Vermögen. . . .		
84	oder anfänglicher reiner Passiv = Stand. .		
	Bei Vergleichung dieses anfänglichen mit obigem schließlichen Verm. ergibt sich.		
85	entweder Uebetschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben.		
86	oder Zubuße der Ausgaben gegen die Einnahmen.		

N. 773.

Hofkanzleidekret vom 8. und 29. Oktober, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 26. November 1807.

Errichtung eines Wasserkörner-Marktes in Wien.

Die Haupt- und Residenzstadt Wien war in Hinsicht des öffentlichen Verkehrs mit Feldfrüchten bisher größten Theils auf den an zweien Tagen der Woche abgehaltenen Landkörner-Markt beschränkt. Denn, obschon die Zufuhr zu Wasser hierher allgemein offen stand, so kannte dieselbe doch, da der Verkauf nur auf den Schiffen gestattet war, und es an der nöthigen Einrichtung für weiter berechnete Spekulationen gebrach, niemahls von großer Bedeutung sein.

Um nun auch auf diesem Wege jenem Handel alle Erleichterung und Beförderung zu verschaffen, denselben durch die dienlichsten Mittel zum allgemeinen Besten nach Kräften empor zu bringen, selbst den ausgedehntesten Unternehmungen eine neue Bahn zu öffnen, und so durch Bewirkung eines reichlichen Zusammenflusses am hiesigen Platze, der zu dem lebhaftesten Umsatze allerdings geeignet ist, die Vortheile eines billig lohnenden Absatzes, mit jenen der angemessenen Versehung des Publikums in eine wohlthätige Verbindung zu bringen, geruheten Allerhöchst

Se.

Sr. k. k. Majestät, laut herabgelangter höchster Entschliessung vom 26. Junius 1805., die Errichtung eines freien, einer vollen Ungebundenheit genießenden Wasserkörner-Marktes in Wien zu bewilligen, und zur sichern, bequemern und ungestörten Aufnahme und Hinterlegung der zum Verkauf zu Wasser dahin kommenden Körner ein eigenes geräumiges mit den nöthigen Abtheilungen versehenes Magazin erbauen zu lassen.

Das Gebäude ist nun ganz hergestellt, und der Markt nimmt mit gegenwärtiger Bekanntmachung seinen Anfang.

Der Marktplatz und die Einsätze haben ihre Lage am linken Ufer des die Stadt- und Leopoldstadt durchschneidenden Donau-Kanals nächst der neuen Franzensbrücke auf dem vormahls Czerninischen Gartengrunde.

Zur Erhaltung der allgemeinen nothwendigen, und für Käufer und Verkäufer gleich zuträglichen Ordnung, und des unbeirrten Verkehrs werden auf hoh. Hofkanzlei-Befehl vom 8ten und 29ten v. M. folgende Maßregeln für diesen Markt hiermit bekannt gemacht:

1tens. Dieser Marktplatz ist ausschliessend für die zu Wasser aus was immer für Gegenden ankommenden Körnergattungen bestimmt.

Es

Es haben daher alle mit solchen Ladungen anlangenden Schiffe unmittelbar an der Lände dieses Platzes anzuheften, und wird hierdurch von nun an das Anländen wie auch der Verkauf der Früchte am Schanzl und sogenannten Strohek abgestellt.

Für die auf der Achse zum Verkauf hierher geführten Früchte bleibt der bisher bestandene Landgetreidmarkt auch ferner noch gewidmet; wohin diese also nur an den gewöhnlichen Wochenmarkttägen gebracht werden können und dürfen.

3tens. Den zu Wasser mit Körnern ankommenden eigenen Erzeugern und Händlern wird unbedingt gestattet: ihre Körner entweder unmittelbar gleich auf dem Schiffe, oder in dem da befindlichen Magazine die ganze Woche hindurch (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) und zwar im Sommer von 6 Uhr frühe bis 6 Uhr Abends, die übrige Jahreszeit hindurch aber von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags in beliebigen größern oder kleinern Quantitäten zu verkaufen, jedoch ist der Ankauf zum Wiederverkaufe auf diesem Markte ebenfalls jedermann, und somit den befugten Kornhändlern bei Konfiskazionsstrafe verbothen, und nur den befug-

ten Gewerbeleuten auf die für sie auf dem Landmarkte festgesetzte Art gestattet.

3tens. Die Hinterlegung der auf den Schiffen zugeführten Früchte in Privat-Einsätzen, die durch die Herstellung der öffentlichen Einsätzen entbehrlich geworden ist, wird ausdrücklich verbothen, und hat demnach jeder Eigenthümer seine Körner, wenn der Verkauf derselben nicht auf dem Schiffe geschieht, nur in jenem Magazine aufzubewahren. In diesem wird von jedem eingesetzten Metzen ohne Unterschied der Gattung und Schwere der Frucht ein Miethzins von einem Kreuzer wöchentlich zu entrichten sein. Nur versteht sich von selbst, daß dieser Miethzinns auch dann zu entrichten ist, wenn die Früchte auch vor dem Verlaufe einer ganzen Woche aus dem Magazine abgeführt werden.

4tens. Jedem Verkäufer bleibt unbenommen zum Austragen und Einsackiren der Früchte seiner eigenen bei sich habenden Schiffleute sich zu bedienen; außerdem aber sind hierzu nur die von dem Magistrate aus der Vorsicht, um stets hinlänglich Arbeiter zur Hand zu haben, eigends da bestellten Sackträger zu verwenden, für welche sodann zur Verhü.ung aller Anstände folgender Lohn festgesetzt wird:

Für

Für das Einsackiren der Früchte auf dem Schiffe vom Metzen. . . . . 1 Pfen.
Für das Tragen aus dem Schiffe in das Magazin zu ebener Erde vom Metzen. . . . . 4 =
Für das Tragen im Magazin von unten in das erste Stockwerk und von diesem in das zweite jedes Mahl vom Metzen. . . . . 1 =
Für das Einsackiren im Magazine vom Metzen. . . . . 1 =
Für das Heraustragen aus dem Magazine auf den Wagen vom Metzen. . . . 1 =
Für das jedesmalige Außleeren vom Metzen. . . . . ½ =

Erens. Das Abmessen der Körner nach geschlossenem Kauf hat nur durch die magistratischen Abmesser gegen die Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr von 1 kr. pr. Metzen zu geschehen.

Etens. Außer diesem sind noch die bereits eingeführten Metzenleiheramts-Gebühren zu entrichten, nähmlich:

Die Schreibgebühr von schweren Früchten, Weitzen, Korn, Gerste, Kukuruz, von 30 Metzen. . . . . 7 kr.
Dieselbe vom Hafer von 30 Metzen. . . . . 6 kr.
Detto von Hülsenfrüchten von einem Metzen. . . . . 1 kr.

Stämpelgeld von 30 Metzen ohne Unterschied der Frucht. . . . . 4kr.

7tens. Die am Marktplatze und im Magazine bestellten Metzenleiheramts-Beamte, Abmesser und Marktrichter sind angewiesen, sich auf keine Weise in den Handel und in die Bestimmung des Preises zu mengen, jedoch sind die Verkäufer sowohl als die Käufer bei strenger Ahndung verbunden, denselben die wahren Preise nach den geschlossenen Käufen anzugeben.

8tens. Die Verführung der Früchte, wenn sie der Verkäufer oder Käufer nicht mit eigenen Pferden besorgen lassen will, haben die hiesigen bürgerl. Großfuhrleute zu leisten, für die folgende Fuhrlohnstaxe festgesetzt ist.

a) Von dem Marktplatze in die Stadt, Leopoldstadt, Jägerzeile und Weißgärber für eine Ladung schwerer Früchte Weitzen, Korn, Kukuruz, Hülsenfrüchte über 20 Metzen, vom Metzen. . . . . 3 kr.

Für eine solche Ladung unter 20 Metzen pr. Metzen. . . . . $3\frac{1}{4}$ kr.

Für eine Ladung geringer Früchte, Gerste, Hafer und Haide über 20 Metzen, vom Metzen. . . . . $2\frac{1}{2}$ kr.

Für eine solche Ladung unter 20 Metzen, vom Metzen. . . . . $2\frac{3}{4}$ kr.

b)

b) Vom Marktplatze auf die Landstraße, Erdberg, Rossau, Thuri, Himmelpfortgrund, Althann, Lichtenthal, Michaelbaierischengrund für eine Ladung schwerer Früchte über 20 Metzen, vom Metzen . . . . . 3½ kr.
Detto unter 20 Metzen, ... 3¾ kr.
Detto leichte Früchte über 20 Metzen, vom Metzen, ... 3 kr.
Detto unter 20 Metzen, vom Metzen . . 3¼ kr.

c) Vom Marktplatze auf die Vorstadtgründe Wieden, Wien und Laimgrube, Windmühle, Mariahülf, Spitelberg, St. Ulrich, O. G. Strozzischergrund, Neubau, Josephstadt, Alster- und Währingergasse, für die Ladung schwerer Früchte über 20 Metzen, vom Metzen 4 kr.
Detto unter 20 Metzen, vom Metzen 4¼ kr.
Detto leichter Früchte über 20 Metzen vom Metzen. . . . . 3½ kr.
Detto unter 20 Metzen, vom Metzen . . 3¾ kr.

d) Vom Marktplatze in die Vorstadtgründe Reinprechtsdorf, Laurenzergrund, Hungelbrunn, Mätzleinsdorf, Margarethen, Hundsthurm, Magdalenagrund, Gumpendorf, Oberneustift, Schottenfeld und Altlerchenfeld, für eine Ladung schwerer Früchte über 20 Metzen, vom Metzen. . . . . 4½ kr.
Detto unter 20 Metzen detto . . . . . 4¾ kr.

Für eine Ladung leichter Früchte über
20 Metzen, vom Metzen ..... 4 kr.
Detto unter 20 Metzen detto ..... 4¼ kr.

9tens. Auf die zu Wasser gebrachten Früchte, auf die Schiffe, Pferde- und Schiffgeräthe kann kein gerichtlicher Beschlag, Pfändung oder Sperre gelegt, jedoch kann die gerichtliche Exekution auf das hieraus gelöste Geld nicht beschränkt werden.

Um den diesen Markt besuchenden Verkäufern noch weiters alle mögliche Erleichterung zu gewähren, ist die Anstalt getroffen, daß zur Abnahme der Bankal-Gebühren ein eigener k. k. Bankal-Beamter in dem Magazine zugegen sein wird.

Diese bereits bestehenden Gebühren sind:

Der hungarische Esito-Dreißigst, der deutsche erbländische Konsumo-Zoll.

Der Aufschlag, oder die vorhin sogenannte handgräfliche Gebühr.

Der Fourage-Aufschlag von Hafer und Futtergerste.

Der Akzis.

Diese Gebühren werden von dem zu Wasser aus Hungarn, oder andern Ländern einzuführenden Körnergattungen nicht bei dem Einbruchsamte in N. Oe., sondern erst hier, dem Orte der Ablegung, eingehoben werden, welche, wenn die Früchte gleich

nach

nach der Ankunft verkauft werden, alsogleich zu entrichten sind.

Von den Früchten, für welche sich nicht alsbald Käufer finden, die somit auf den Schiffen verbleiben, oder in das Magazin eingelagert werden, müssen dieselben längstens binnen 5 Tagen berichtiget werden, so, daß nach dem fünften Tage kein Ausstand an denselben haften darf.

Bei Verführung der Früchte in eine andere Provinz außer N. Oe. werden diese vorerwähnten für Oesterreich bestimmten Abgaben bei dem Ausbruche über die Linie zurück vergütet werden.

Der Fourage-Aufschlag auf Hafer und Futtergerste wird als eine bloß für Wien bemessene Lokal-Gebühr auch dann wieder zurück erstattet, wenn die Früchte nur über die Linie Wiens in eine Gegend N. Oe. verführt werden.

Jedoch müssen für jene Früchte, welche blos über die Linien hinausgehen, und hierlandes verbleiben, die Responsalien binnen 48 Stunden, für die andern aber, wo die Früchte über die Gränzen von Niederösterreich hinausgeführt werden, solche binnen 14 Tagen unfehlbar, bei Verlust jedes Anspruchs auf eine Zurückvergütung der Gebühren bei dem Hauptzollamte in Wien beigebracht werden.

N. 7735.

Hofdekret vom 8., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 23. Oktober 1807.

Juden sollen zu Advent- und Fastenzeiten ihre Hochzeiten ohne Erlustigungsarten begehen.

Den Juden ist zwar die Schließung der Ehen zur Advents- und Fastenzeit nicht zu untersagen, jedoch ist nicht zuzugeben, daß sie in diesen gebothenen Zeiten, ihre Hochzeiten mit Musik, Tanz, oder ähnlichen Erlustigungsarten begehen.

N. 7736.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 9. Oktober 1807.

Straßenräumer in der Eigenschaft als Unterthanen dürfen nicht zur Robot verhalten werden.

Es ist angezeigt worden, daß von Seite der Wirthschaftsämter die Straßeneinräumer ohne Rücksicht zur Leistung der persönlichen Robothschuldigkeit und Bothengänge verhalten werden, wodurch nicht nur die so nothwendige Konservation der Straßen zum Theil gehindert, sondern selbst gegen die Einräumer aufgestellte Kontrolle erschweret wird.

So sehr man entfernt ist, dießfalls den Rechten der Obrigkeiten zu nahe zu treten, und die Einräumer von der ihnen als Unterthanen obliegenden Roboth und der Urbarial-Schuldigkeit loszuzählen; so fällt es doch von selbst in die Augen, daß eben dadurch, weil sie in die Dienste der Straßenbau-Direktion übertreten, und von derselben in Eid und

Pflicht

Pflicht genommen worden, eine doppelte Pflicht, ohne die eine oder die andere zu vernachläßigen, persönlich zu bestreiten nicht im Stande sind. In dieser Hinsicht findet man sich daher veranlaßt, zu bestimmen, daß die Einräumung zur Roboth und Bothengangleistung in Person nicht verwendet werden, sie jedoch verbunden und gehalten sein sollen, statt ihrer eine andere taugliche Person zur Verrichtung der ihnen obliegenden Roboth- und Urbarial-Schuldigkeit unweigerlich zu stellen.

Hiernach hat daher das Kreisamt die Weisung an die Dominien mit dem Beisatze zu erlassen, daß zur Vermeidung aller Kollisionen sehr wünschenswerth wäre, wenn die Dominien mit dergleichen als Einräumer aufgestellten Unterthanen, die den letztern obliegende Robothschuldigkeit mit Gelde in billigem Preise reluiren würden, wozu sich jede billig denkende Obrigkeit um so williger herbeilassen dürfte, als ihr die Betrachtung nicht entgehen wird, daß die gute Konservation der Straßen, die zum Allgemeinen, mithin auch zum Besten jeder Obrigkeit selbst gereichet, von den Arbeiten der Straßeneinräumer wesentlich abhängt.

N. 7737.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 9. Oktober 1807.

Die bereits bestehenden Vorschriften, daß die Ziegeln in bestimmter

Zie-

Maaß, und gut ausgebranne zu verkaufen.

Ziegeln nach dem bestimmten Maße verfertiget werden, und gut ausgebrannt sein sollen, sind alsogleich nicht nur allgemein zu Jedermanns Wissenschaft, besonders der Ziegelerzeuger zu republiziren, und die Uebertreter dieser Vorschriften ohne aller Nachsicht und Entschuldigung mit der bestimmten Geldbuße zu bestrafen.

N. 7738.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 9. Oktober, kundgemacht von dem k. k. Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 23., von dem innerösterreichischen den 30. Oktober 1807.

Minderjährige ohne vormundschaftlicher Bewilligung in Hungarn nicht zu trauen.

Se. k. k. Majestät haben nach Inhalt höchsten Hofdekrets vom 9. und Empfang 19. dieß Monats, die von der k. k. vereinten Hofkanzlei Höchstselben vorgeschlagene Vorkehrung in Hinsicht der Ehen, welche Pupillen aus den deutsch-erbländischen Provinzen in Ungarn schließen wollen, dahin zu begnehmigen geruhet, daß, um in Betreff der im ersagten Königreiche vorfallenden Trauungen der minderjährigen Personen aus den deutschen Erbländern den künftigen Kollisionen mit den hierländigen Ehegesetzen vorzubeugen, die von den unteren obervormundschaftlichen Behörden ausgefertigten Bewilligungsurkunden, dem

vor-

vorgesetzten Appellationsgerichte zur Legalisirung einzusenden seien.

Da nun diese höchste Entschließung diesem k. k. Appellationsgerichte mit dem Auftrage bekannt gemacht wurde, daß selbes zufolge gedachten höchsten Befehls fürohin alle jene obervormundschaftliche Bewilligungen, welche deutsch-erbländischen Pupillen zur Bewirkung ihrer Trauung in Ungarn dienen müssen, seiner Legalisirung unterziehe:

So wird allen anher unterstehenden obervormundschaftlichen Behörden hiermit aufgetragen, daß sie in ersagten Fällen die erwähnten Bewilligungen diesem vorgesetzten Appellationsgerichte, jedesmal zur Legalisirung vorzulegen haben.

Zugleich wurde dem Appellationsgerichte erinnert, daß von Seite der k. k. vereinten Hofkanzlei unter einem die königl. ungarische Hofkanzlei angegangen worden, der ungarischen Geistlichkeit aller christlichen Religionsbekenntnisse wiederholt, und unter schwerer Verantwortung einzuschärfen, daß minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes aus den deutsch-erbländischen Provinzen, welche sich vor vollendetem 24. Jahre in Ungarn verehlichen wollen, ohne Beibringung der von dem vorgesetzten Appellationsgerichte legalisirten obervormundschaftlichen Bewilligungen selbst unter dem Vorwande, daß sie mit ihren Gatten in Ungarn domiziliren wollen, nicht getrauet werden sollen.

N.

N. 7739.

Hofkanzleidekret vom 9., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 30. Oktober, der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 3., vom böhmischen Landesgubernium den 8. November 1807.

Weisung in Rekrutirungs-Sachen.

Seine k. k. Majestät haben schon im Jahre 1793 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Obrigkeiten vorzüglich die ihnen aus einem andern Werbbezirke zugelaufenen Pursche bei einer Rekrutirung fleißig aufheben sollen, massen, wenn auch ein dergleichen Aufgehobener dem Werbbezirke, wohin er gehört, zu gut geschrieben wird, das Rekrutirungsgeschäft dadurch immer eine große Beförderung erhält, und die Werbbezirke sich einander wechselseitig Dienste leisten, ohne daß einer von dem andern über das Verhältniß seines Bevölkerungsstandes härter hergenommen wird, wohl aber im Ganzen dem Entlaufen aus einem Werbbezirke in den andern Einhalt geschieht.

Nun haben Se. k. k. Majestät über einem allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes vom 27. Juni d. J. ferners zu entschließen geruhet, daß es bei Höchstderselben Anordnung vom Jahre 1793 einstweilen noch, und bis auf eine anderweite erfolgende höchste dießfällige Sistemsvorschrift ohne

Ab-

Abänderung sein Verbleiben haben soll; mithin solcher allerhöchsten Entschließung zu Folge alle die zu einem Werbbezirke konskribirten Pursche, in was immer für einem Bezirke sie hinlaufen, und ohne Pässe betreten werden, von dem Bezirksobrigkeiten zu Rekruten zu nehmen, jedoch nicht dem Apprehendirenden, sondern dem betreffenden Dominium somit zu guten zu schreiben sind.

N. 7740.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 9., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 24. Oktober 1807.

Steuer auf die zur Approvisionirung der Festungen beigeschaften Artikel.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die zu Approvisionirung der Festungen beigeschaften Artikel, soweit sie für die Garnison des Platzes bestimmt sind und bleiben, so wie bisher, auch in Hinkunft von der Trank- und Konsumosteuer befreit sein sollen. Was aber davon entweder durch Lizitation oder auf andern Wegen an Privat- oder Zivil-Konsumenten übergeht, davon müsse die Trankfteuer, so wie der Konsumo-Zoll gehörig entrichtet werden.

N. 7741.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 10. Oktober 1807.

Was die Zertifikate der Unterthanen zum Einkauf in sich enthalten müssen.

Die von den Ortsobrigkeiten ihren Unterthanen auszustellende Zertifikaten zum Handel verschiedener Eßwaaren müssen folgende Auszeugungen bestimmt in sich enthalten, nämlich: Auf welche Gattungen, Viktualien, oder auf welche Quantitäten die Päße zu lauten haben, oder ob es ihre eigene Erzeugnisse sind, oder selbe in andere Erbländer zu verführen gesonnen sind, oder ob sie zur Erkaufung fremder Erzeugnisse gereichende Mittel besitzen, und in welchem Kreise sie den Einkauf bewirken wollen: wo im wiedrigen Falle derlei Zertifikate von hierortigen k. k. Landesregierung nicht mehr vidirt werden würden.

N. 7742.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend vom 15. Oktober 1807.

Schutzbefugnisse zu Polizeigewerben sind verboten.

Die Verleihung der Schutzbefugnisse zu Polizeigewerben inner den Linien und zwei Meilen um Wien bleibt noch ferner verbothen.

N. 7743.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 15. Oktober 1807.

Die Gratialzage, so

Der Landesstelle wird in Hinsicht der dem Lehrstan-

stande bewilligten Klassensteuer-Befreiung nachträglich zu dem Hofkanzleidekrete vom 13. August d. J. bekannt gemacht: daß Se. Majestät diese Wohlthat auch dem aus andern Fonden bezahlten Lehrpersonale der Normal- und Realschulen, Konvikte, Akademien und sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten gnädigst angedeihen lassen zu wollen, und daß die Wohlthat der Klassensteuer-Freiheit schon von jenem Zeitpunkte an, als sie den Staatsbeamten zu Theil wurde, zu gelten habe.

wie die Klassensteuerbefreiung, wird auch dem aus andern Fonden bezahlten Lehrpersonale der Normal- und Real-Schulen, Konvikte, Akademien, und sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten bewilligt.

N. 7744.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 15., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 30., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 31. Oktober, von der krainer und görzer Landesstelle den 2., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 6., von der niederösterreichischen Landesregierung den 10., von dem vereinten gallizischen Landesgubernium den 13., von dem böhmischen Landesgubernium den 15. November 1807.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bestimmt in dem 27. Hauptstück §. 199 jenen des Verbrechens des geleisteten Vorschubs schuldig, wenn Jemand einen zur Fahne geschwor-

Für den geleisteten Vorschub bei Entweichung eines Militärfuhrwesensknechtes ist

eine Geldstrafe von 12 fl. 30 kr. festgesetzt.

schwornen Soldaten, oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienstknecht, zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm mit Rath und That dazu an die Hand gehet, oder wenn ein Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hilfreiche Hand bietet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.

Ein solcher Beförderer soll nach dem Inhalt des §. 200 nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolk 50 fl., wenn er aber von der Reiterei war, 100 fl. an die Kriegskasse zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr angehalten werden; kann er aber die Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Nun hat sich der Fall ereignet, daß Jemand einem Deserteur und Militärfuhrwesensknechte Aufenthalt gegeben, und daß sich hierüber angefragt worden sei, wie Ersterer im Gelde bestraft werden sollte, da das Gesetz die Strafbeträge nur bei dem Fußvolke und Reiterei bestimme, nicht aber von einem

Fuhr-

Fuhrwesensknechte oder anderen Dienstkathegorien Erwähnung machte.

Da aber der Fuhrwesensknecht weder zum Fußvolke, noch zur Reiterei gehört, aber doch ein zur Fahne geschworner Soldat und ein zum Militärkörper gehöriger Dienstknecht ist, auf dessen Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt vermög obbenannten 199. §. obige Strafe bestimmet wurde, und da die vorgeschriebene Taglia für die Einbringung eines Militär-fuhrwesensdeserteurs auf 6 fl., folglich auf den vierten Theil der Taglia für einen Infanteristen festgesetzt ist; so wird nach diesem Verhältnisse auch der für die Hilfe zur Entweichung eines derlei Fuhrwesensknechtes an die Kriegskasse zu erlegende Strafbetrag auf 12 fl. 30 kr. bestimmt.

N. 7745.

Hofkanzleidecret an das gallizische Landes-Gubernium vom 15. October 1807.

Aufträge der Strafgerichte an Sanitäts-Kreisbeamte.

Über Anfrage: Ob die Strafgerichte den Sanitäts-Kreisbeamten unmittelbare Befehle zu ertheilen befugt sein? hat man einverständlich mit dem obersten Gerichtshofe festzusetzen befunden: daß, wenn auch das Kreis-Sanitäts-Personale dazu bestimmt ist, in Kriminalfällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, oder Untersuchungsbefunde aufzunehmen, in dieser Bestimmung doch noch keineswegs eine unmittelbare Unterordnung des Kreis-Sanitätspersonales

unter die Strafgerichte gegründet, und es eben so sehr der Dienstesordnung angemessen, als zur Vermeidung aller Kollusion mit andern Berufsgeschäften und Kommissionsaufträgen erforderlich sei: daß in der Regel alle Requisitionen der Strafgerichte, welche die Verwendung eines Kreisarztes oder Kreiswundarztes betreffen, dieser möge nun seinen Sitz in der Kreisstadt haben, oder in dem Kreise exponirt sein, an das Kreisamt gestellt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts-Individuum erlassen werden; in welchen letztern Fällen aber immer die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geschehen hätte.

N. 7746.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 16. Oktober 1807.

Tabakrauchen zwischen Häusern u. offenen Strassen ist verbothen.

Das Verboth wegen des Tabakrauchens zwischen Häusern und auf öffentlicher Strasse ist zu republiziren, und die obrigkeitlichen Stellvertreter sind zur genauen Darobwachung auf den richtigen Befolg streng verantwortlich zu machen.

N. 7747.

Hofkammerdekret vom 20. October, kundgemacht von der Landesregierung in Oester-

sterreich ob der Enns den 7. November 1807.

Im Falle irgend wo nach Verlauf von 6 Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Befehls zu rechnen, ein ausländisches Salz angetroffen werden sollte, wird die bisher gebrauchte Ausflucht, als ob dieses Salz noch von den passirten 30 Pfund, so während der feindlichen Invasion in das Land gebracht wurde, übriggeblieben wäre, keineswegs angenommen, sondern dieses Salz ohne weiters nach den Patentalvorschriften behandelt werden.

Noch irgend wo angetroffen werdendes ausländisches Salz wird nach den Patentalvorschriften behandelt werden.

N. 7748.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns den 20. October 1807.

Um die in Ansehung der Intestatverlassenschaften des Säkularclerus bestehenden Verordnungen genauer zu bestimmen, und vorzüglich die Frage: wer als eigentlich bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei? zu entscheiden, haben Seine Majestät folgende Vorschrift zur künftigen allgemeinen Beobachtung festzusetzen allergnädigst geruhet:

Wegen Intestatverlassenschaft des Klerus.

Bei den Intestatverlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Erklärung als bleibend in der Seelsorge,

oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren, lebenslang angestellten Ordenspriester tritt die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestatverlassenschaft derjenigen, welche auf ein Beneficium, es sei curatum oder simplex entweder durch kanonische Investitur, oder durch ein auf die landesfürstliche Ernennung, oder auf die Präsentation des Patrons ausgefertigtes Dekret bleibend angestellt sind, also zwar, daß sie nur durch eigene Resignation, oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil den Armen, und ein Drittheil den Verwandten zu fallen habe.

Von der Intestatverlassenschaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Konsistorium, wenn auch mit Dekret, jedoch ad nutum amovibiles an einer Kirche abgeordnet oder zur Aushülfe von dem Pfarrer beigezogen sind, ist nur ein Drittheil den Armen, und zwei Drittheile den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Klasse gehören Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Lokalkapläne, (mit oder ohne Dependenz von dem Mutterpfarrer, wenn sie nur als bleibend bei der Lokalie angestellt sind) Beneficiaten, Chorvikarien, gestiftete Kapläne, die von dem Patrone auf die Kaplanei präsentirt werden; zur zweiten Klasse, Pfarrkooperatoren, Provisoren, Administra-

toren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letzten Anstellung zur ersten Klasse gehörten, bloße Aushülfspriester, sogenannte Votivanten, oder Messeleser. Wenn das Kirchendrittel eintritt, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialen hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialen aber unter verschiedenen Patronaten Vogteien standen, so ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die in dem Hauptorte und in den Filialen ist, unter diese Kirche zu theilen.

Das Armendrittel gehört ebenfalls in das Armeninstitut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, und Falls in den Filialen eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen.

Welche allerhöchste Verordnung anmit zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7749.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 21. October 1807.

Was bei Berichtserstattungen über Baulichkeiten zu beobachten sey.

Die k. Kreisämter haben bei Berichtserstattungen über herzustellende Baulichkeiten keinen Kostenanschlag weder über einen neuen Bau, noch über Reparaturen einzusenden, wenn in solchen nicht die Mate-

rial-

rsal- und Arbeitspreise von dem betreffenden Wirthschaftsamte oder Magistrate bestätiget worden sind.

N. 7750.

Hofkammerdekret vom 22. Oktober, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 13. November 1807.

Religionsunterrichtszeugnisse für Brautleute müssen auf Stempel ausgefertiget werden.

Es wird über die gemachte Anfrage erinnert, daß die Religionsunterrichtszeugnisse für Brautleute und die Zeugnisse über die Prüfung aus allen Normalschulgegenständen, so wie auch jene Zeugnisse, welche die Katecheten den Lehrjungen bei ihrer Aufdingung und Freisprechung über den Besuch der Christenlehre ertheilen, mit dem Stempel von 15 kr. versehen sein sollen.

N. 7751.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 23. Oktober 1807.

Wie die Vorspann auszuschreiben sei.

Die k. Kreisämter haben bei Ausschreibung der unterthänigen Vorspann die Repartition nicht nach der Bespannung, sondern im Nachverhalte der Normalvorschrift vom 5. Februar 1793 nach den Lahnen einleiten zu lassen.

N.

N. 7752.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. October 1807.

Die Ausweise über den Sommer und Winteranbau haben zu unterbleiben.

Ausweise über Sommer und Winteranbau haben zu unterbleiben.

N. 7753.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. October 1807.

Mit Verordnung vom 28. Dezember 1790, wurde dem Kreisamte aufgetragen, den sämmtlichen Wirthschaftsämtern die bestimmte Weisung zu geben, den Juden keine uneingeschränkten Pässe zum Handel zu ertheilen. Da sich aber seitdem ein Fall ergeben, daß ein Wirthschaftsamt einem Juden einen solchen Paß auf 12 Monat ertheilet hat, so wird neuerdings die strengste Aufmerksamkeit auf die Handhabung der oben angeführten Verordnung anempfohlen.

Juden keine uneingeschränkte Handelspässe zu ertheilen.

N. 7754.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 26. Oktober 1807.

Auf Veranlassung mehrerer ordnungswidriger Fürgänge wird sämmtlichen Kirchen und Stiftungs-Vogteien neuerlich aufgetragen, nach den bestehenden höch-

Kirchen und Stiftungsvogteien müssen bei Konkursen dem Fiskalamte von der

milden Stiftungsforderung die Anzeige machen.

höchsten Verordnungen und Vogteiinstruktionen bei allen Konkursen, wo eine milde Stiftung Forderungen zu machen hat, dem hierländigen k. k. Fiskalamte unter eigener Verantwortung die ungesäumte, und bestimmte Anzeige mit Benennung des dabei verflochtenen milden Orts, mit Aufführung der Summe der Forderung und verfallenen Zinsen, und mit Beilegung des kundgemachten Edikts sowohl, als aller übrigen zum Beweise der Forderung und ihrer allenfälligen Hipothek nöthigen Urkunden und Schriften um so sicherer zu machen, als jene Vogteien, die sich saumselig bezeugen sollten, unnachsichtlich zum Ersatz alles Schadens, welcher der milden Stiftung hiedurch zuwächst, verhalten werden würden.

N. 7755.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 27. Oktober 1807.

Pferdeverscharrungszeugnisse sollen erst nach Überzeugung des geschehenen ertheilet werden.

Die Ortsobrigkeiten sollen das zur Rechnung jedes Fuhrwesens-Transportes nöthige Zeugniß, daß die gefallenen Pferde sogleich verscharrt worden sind, nicht früher ausstellen, als sie sich von der Verscharrung und Vertilgung dieser Aeser vollkommen überzeugt haben.

N. 7756.

Hofkanzleidekret vom 27. Oktober, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 21 November 1807.

Die Wegmäuthe sind auch von unbeladenen Fuhren zu bezahlen.

Es haben Se. k. k. Majestät zu entschliessen geruhet: daß, da die Wegmäuthe nur nach der Anzahl des angespannten Viehes und nicht nach dem Gewichte der Ladung bezahlet werden, solche von den leeren Wägen eben so wie von den beladenen Fuhren entrichtet werden müssen.

Welche allerhöchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die Bezahlung der Wegmäuthe von unbeladenen Fuhren mit 1ten Januar 1808. anzufangen hat.

N. 7757.

Hofkanzleidekret vom 29. Oktober, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 3. Dezember 1807.

Wie bei Verrechnung der in den Wallfahrtskirchen eingehenden Opfer- und Meßgelder sich zu benehmen sei.

Weisung, wie sich in Zukunft bei Verrechnung der in den Wallfahrtskirchen eingehenden Opfer- und Meßgelder zu benehmen ist.

N.

N. 7758.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 30. Oktober 1807.

Tobakrauchen, in welchen Plätzen verbothen werde.

Mit Verordnung vom 8. Hornung 1805. wurde die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, rücksichtlich der zu verhüthenden Feuergefahr bereits unterm 19. März 1802. erlassene Verordnung, mittels welcher das Tobakrauchen auf den Gässen und Strassen, dann in öffentlichen Belustigungsorten der Städte und Ortschaften, so wie in Ställen, Scheuern, und auf andern Plätzen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, verbothen wurde, mit dem Beisatze republizirt, daß die Uebertretter derselben unnachsichtlich mit einer Strafe von zehn Reichsthalern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit einem Arreste von 8 Tagen, nebst Konfiszirung der Tabakspfeiffe würden belegt werden.

Ferner verordnet der 202te §. des Strafgesetzes, über schwere Polizeiübertrettungen, daß, wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tabak rauchet, auf der Stelle zu verhaften, und mit ein wochentlichen durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen sei.

Ungeachtet der Bestimmtheit dieser Vorschriften, und des bereits mehrmahl erneuerten Verbothes des Tobakrauchens auf Gässen und Strassen, dann in den öf-

öffentlichen Belustigungsorten, nimmt dieser Unfug in hiesiger Hauptstadt seit einiger Zeit doch wieder überhand.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dieses Verbothes, und der auf die Uebertrettung desselben bestehenden Strafen entschuldigen könne, werden dieselben hiemit zur allgemeinen Warnung wiederhohlt mit dem Beisatze kundgemacht, daß nach Umständen und Eigenschaft der Person selbst die gegen die erste Vorschrift Handelnden mit körperlicher Züchtigung werden bestraft werden.

N. 7759.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 30. Oktober 1807.

Viehhändler und Fleischhauer Zertifikate zum Viehkaufe betreffend.

Um jeden möglichen Unterschleif bei Ausstellung der obrigkeitlichen Zertifikate zum Viehkaufe zu beseitigen, und jedem Mißbrauche dieser Zertifikate vorzubeugen, wird es dem Kreisamte zur strengsten Pflicht gemacht, an sämmtliche Amts- und Ortsobrigkeiten den ernstgemessensten Auftrag zu erlassen, womit sie unter eigener Verantwortung darauf sehen, daß diejenigen Viehhändler oder Fleischer, denen sie Zertifikate zum Viehkaufe in Ollmütz oder Hungarn ertheilen, die Zahl der Ochsen, auf welche das Zertifikat lautet, auch immer in dem Amts- oder Obrigkeitsbezirke, wenn auch nicht jedesmahl ganz,

doch wenigstens sukzessive auftreiben, und zur Konsumtion gelangen lassen.

Da sich aber der Fall ereignen kann, daß die Viehhändler nicht so viele Stücke Vieh auf dem Viehmarkte erkaufen können, als sie das Zertifikat berechtiget; so ist es zwar billig, daß ihnen der Erkauf der obigen Anzahl Ochsen für ein nächstes Mahl gestattet werde; indessen ist bei Ertheilung der Zertifikate immer genau daranf zu sehen, ob der Viehhändler nicht noch auf sein voriges Zertifikat einen Rest habe.

N. 7760.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 30. Oktober 1807.

Starkbeschädigte Bankozettel nicht anzunehmen.

In Beziehung auf die höchste Entschliessung vom 9. September l. J. sollen stark beschädigte Bankozettel, wenn wesentliche Bestandtheile mangeln, von den unterstehenden Behörden bei anherzusendenden Geldberträgen weder selbst angenommen, noch anher geschicket werden, widrigen Falls man solche ohne weiters zurückstossen werde.

November.

N. 7761.

Patent vom 1. November 1807.

Konskription in Salzburg und Berchtoldsgaden.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Da es unter die ersten Vorkehrungen einer gut-

ge-

geordneten Staatsverwaltung gehört, sich die genaueste Kenntniß des Standes der Bevölkerung, sowohl des ganzen Staates, als jeder einzelnen Provinz und des gegenseitigen Verhältnisses der verschiedenen bürgerlichen Beschäftigungen zu verschaffen, welche Kenntniß, nebst mehreren andern Vortheilen, auch den nächsten und richtigsten Maßstab zu ein gleichmässigen Vertheilung der allgemeinen Vertheidigungspflichten gewähret: so finden Wir nothwendig, in dem mit Unserem österreichischen Erbkaiser-Reiche vereinigten Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden eine verläßliche Aufnahme der Bevölkerung mittelst der in Unsern übrigen Erbländern vorlängst bestehenden Konskription zu veranstalten. Wobei Wir in Unsere getrene Unterthanen in Salzburg und Berchtoldsgaden das vollkommene Zutrauen hegen, daß sie die Nothwendigkeit und Vortheile dieser Anordnung allerdings erkennen, und zur genauesten und schnellsten Ausführung derselben pflichtmässig mitwirken werden.

N. 7762.

Hofkammerdekret vom 2., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 9. November 1807.

Erhöhung des Post-rittgeldes.

Se. k. k. Majestät haben den hierländigen Postmeistern die fernere Abnahme des erhöhten Ritt-

gel-

geldes von 2 fl. für ein Pferd, und eine einfache Poststazion von Reisenden, Kourieren, und Privat-Estaffeten ferners bis Ende April 1808. in Rücksicht der noch fortdauernden hohen Futterpreise gnädigst bewilliget.

In Gallizien wurde aber von dem Landesgubernium unterm 16. November folgende Verordnung bekannt gemacht.

Es haben Se. Majestät den hierländigen Postmeistern die fernere Abnahme des erhöhten Ritt-Geldes, und zwar für jene im Krakauer, Mislenicer und Bochnier Kreise, mit Ein Gulden dreißig Kreuzer, für die in den übrigen Kreisen Gallitziens aber, mit Ein Gulden fünfzehn Kreuzer von einem Pferde und einer einfachen Post, von Reisenden, Kourieren und Privat-Estaffeten bis Ende Aprils 1808. in Rücksicht der noch fortdauernden hohen Futter-Preise zu bewilligen geruhet.

N. 7763.

Vom 5. November 1807.

Uebereinkunft wegen Aufhebung des zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern

Da der in den fürgewesenen kriegerischen Verhältnissen des Jahres 1805. zwischen dem allerhöchsten kais. königl. und dem königl. bairischen Hofe wechselseitig verhängte unbeschränkte Sequester, auch nach geschlossenem Preßburger-Frieden, hier und

dort

dort nicht aufgehoben, ja sogar durch mehrfältige Mißverständnisse noch erweitert, und dadurch ein neuer, allgemeiner, sogar das Vermögen und die Rechte der Privaten und noch unverändert fortbestehender Stiftungen umfassender Beschlag nach dem Retorsions- oder Repressalien-Rechte herbeigeführt worden war, der somit auf keine Weise den Gesinnungen beider Höfe und ihren ungetrübten freundnachbarlichen Verhältnissen entsprach; so ist zu dessen völliger, wechselseitiger Aufhebung unter dem 5. l. M. folgende Uebereinkunft zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen und unterzeichnet worden:

nach dem Retorsions-Rechte bestandenen allgemeinen Sequesters.

Da verschiedentlich in den k. k. österreichischen sowohl, als den k. bairischen Landen der Grundsatz der wechselseitigen Inkamirung der in jedem Gebiethe befindlichen jenseitigen Staatsgüter, durch irrige Auslegung auch auf die Güter der Privaten und bestehenden Stiftungen ausgedehnt worden ist; so ist zu dessen Abstellung von den Unterzeichneten aus Auftrag und im Namen Sr. k. k. österreichischen und Sr. k. bairischen Majestät folgende Erklärung verbindlich verabredet, und gemeinsam erlassen worden:

1) Alle zeither in k. k. österreichischen und wechselseitig in den k. bairischen Staaten verhängte Sequester oder Einziehungen von Realitäten, Kapitalien oder irgend andern Vermögenstheilen der Privaten und der bestehenden geistlichen und weltlichen Körperschaften oder Stiftungen,

Als

litterarischen und milden Institute, und ähnlichen selbstständig fortdaurenden, mit dem Staatsvermögen nicht konsolidirten Anstalten des Kaiserthums Oesterreich und des Königreiches Baiern, sollen von nun an aufgehoben sein, und verbleiben.

2) Die Eigenthümer sollen sofort auf ihre Anmeldung gehörige Legitimation, in den Besitz und Genuß der eben genannten Vermögenstheile wieder eingesetzt, und für die Zukunft stets in Beziehung der Erträgnisse und Kapital-Zinsen, auf Zeugnisse ihrer oben bestimmten selbstständigen Existenz erhalten werden. Auch sollen ihnen gleich bei der Wiedereinsetzung, die seit der Sequestrirung oder Einziehung vorenthaltenen Erträgnisse und Zinsen ausgefolgt werden.

3) Die Ausführung dieser Verfügungen soll den Provinzial-Stellen beider Staaten dergestalt aufgetragen werden, daß solche dreißig Tage nach Unterzeichnung dieser Erklärung ohne weiters vor sich zu gehen hat.

So geschehen München, den 5. November 1807.

(L. S.) Graf v. Stadion.

(L. S.) Freiherr v. Montgelas.

N.

N. 7764.

Hofkanzleidekret vom 5., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 26. November 1807.

Apotheker, nach welcher Tax dispensiren dürfen.

Die hierländigen Apotheker dürfen für das Jahr 1807. nach der den niederösterreichischen Apothekern bewilligten neuen Medizinal-Taxordnung dispensiren.

N. 7765.

Hofkammerdekret vom 5., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 10. November 1807.

Die Errichtung einer täglichen Briefpost von Wien über Lambach nach Salzburg.

Da Se. Majestät der Kaiser und König die Errichtung einer täglichen Briefpost von Wien über Lambach nach Salzburg und zurück nach Wien allerhöchst anbefohlen haben, und hiezu der Zeitpunkt, von welchem diese tägliche Briefpost anzufangen hat, auf den 16. November dies Jahrs bestimmt worden ist; so wird diese allerhöchste Anordnung zur allgemeinen Wissenschaft und zu dem Ende anmit bekannt gemacht, um sich mit der Korrespondenz, dann Auf- und Abgabe auf der besagten Route darnach benehmen zu können.

N. 7766.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 6. November 1807.

Kreiskommissarien haben in ihren Reisepartikularien die Mauthpollerten beizubringen.

Die königl. Kreiskommissäre haben künftig in ihren Reisepartikularien alle passirten Mauthstationen sammt den bei jeder derselben gezahlten einzelnen Gebühren spezifisch aufzuführen, und zugleich auch die Pollette wenigstens der zuletzt passirten Mauthstation dem Partikular beizulegen.

N. 7767.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 6. November 1807.

Marchfluß-Schiffbarmachung wird einer Privat-Gesellschaft überlassen.

Die Ausführung der Schiffbarmachung des Marchflusses wird von Sr. Majestät einer Privat-Gesellschaft überlassen, an deren Spitze Höchstdieselben sich selbst stellen, und den Antheil, welchen sie an dem Aktienfonde der Gesellschaft nehmen werden, sobald derselbe sich gebildet haben wird, bestimmen wollen.

Diejenigen, die an diesem gemeinnützigen Unternehmen durch Aktien Theil zu nehmen gedenken, haben ihre Erklärungen sobald als möglich der vereinigten Hofstelle zu übergeben.

N.

N. 7768.

Hofkammerdekret an alle Bankal-Administrationen vom 10. November 1807.

Bekanntmachung der Notionen in Kontrabandfällen, bei Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist.

In Kontraband-Fällen, wo den ordentlich verhörten Parteien, nach vollendeter Untersuchung, wegen ihres unbekannten Aufenthaltes, die gegen sie geschöpfte Notion nicht zugestellet, sohin mit der Vertheilung und Verrechnung des Kontrabandes nicht vorgegangen werden kann, hat man zur künftigen Richtschnur festzusetzen befunden: daß das gegen solche Parteien gefällte Straferkenntniß, um solches zu ihrer Wissenschaft gelangen zu lassen, in die Zeitung einzurücken, dabei denselben eine Frist von drei Monaten zur Ergreifung der ihnen gesetzmäßig eingeräumten Mittel zu bestimmen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines aber, nämlich von dem Tage der letzten Einschaltung der Notion in die Zeitungs-Blätter an, das Straferkenntniß seinem ganzen Inhalte nach ohne weiters in Vollzug zu setzen, und die Kontraband-Vertheilung und Verrechnung vorzunehmen sei.

N. 7769.

Patent vom 12. November 1807.

Staatsvertrag über die wechselseitige Freizügigkeit der Personen zwischen dem

Wir Franz der Erste ꝛc.

Bekennen hiermit und thun kund: daß zwischen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern lieben getreu-

österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern.

treuen Friedrich Lothar Grafen v. Stadion = Tannhausen und Warthausen ꝛc. ꝛc. der ehemaligen Erz- und Dommstifter Mainz und Würzburg Kapitularen, Unserm wirklichen geheimen Rathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königl. Majestät von Baiern, und dem königlich = bairischen geheimen Rathe, Staats- und Konferenz = Minister, Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas, eine freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen worden sei, nachstehenden folgenden Inhaltes.

Da durch die eingetretenen Länderveränderungen der Fall sich ergeben hat, daß mehrere Pensionisten des k. k. österreichischen Hofes in den abgetretenen vormahls österreichischen Landen sich befinden, und auf gleiche Art auf die königl. bairischen Kassen in Folge der Abtrettung dieser Lande übernommene Pensionisten in den dermahligen kais. österreichischen Staaten ihren Wohnsitz haben; so sind Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Baiern bewogen worden, zum Besten ihrer Unterthanen, wegen des Bezuges ihrer Pensionen in den beiderseitigen Staaten, zur Beseitigung aller künftigen Anstände, eine förmliche Konvention abzuschliessen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben zu dem Ende Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Friedrich Grafen von

Sta-

Etadion, und Seine Majestät der König von Baiern Ihren geheimen Staats- und Konferenzminister, Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Den aus den kaiserl. österreichischen oder aus den königl. bairischen Kassen pensionirten Dienern, ohne Unterschied ihres Standes, wird nach ihrer Privat-Konvenienz frei gelassen, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen.

Art. 2. In dem Lande, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen, sind sie, wie andere Bewohner, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen.

Von den Pensions-Herren können keine weitern Jurisdiktions-Ansprüche auf sie gemacht werden, als jene, welche die Sicherstellung oder Befriedigung rechtlicher Forderungen seiner Unterthanen auf die Pension zum Zwecke haben, oder durch das in dem Lande des Pensions-Verleihers besitzende Vermögen begründet sind.

Art. 3. Da nach dem ersten Artikel den Pensionisten die Wahl des Wohnortes in dem einen oder dem andern Staate nach ihrer Privat-Konvenienz frei gelassen worden; so ist ihnen

gestattet, ihren Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und in den Staat des Pensions-Verleihers ungehindert zu ziehen. In diesem Falle sind sie in Ansehung ihres Mobiliar-Vermögens von allem Abzuge und Nachsteuer frei.

Wenn sie aber außer diesem in dem Lande, in welchem sie zeither domizilirt waren, noch anderes Vermögen besitzen, welches sie exportiren wollen, z. B. Häuser, Güter, die sie verkaufen, oder es sind ihnen Erbschaften zugefallen; so sind sie hierüber den Bestimmungen des zwischen dem kais. österreichischen und königl. bairischen Hofe unter dem 4. Junius 1804., und dem 24. Mai 1807. abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages unterworfen.

Art. 4. Auf die den Pensionisten bewilligten Wohlthaten können die Qaieszenten, welche nach den Verhältnissen ihrer Pensionirung noch zu Dienstleistungen, die ihre Gegenwart erfordern, verpflichtet sind, keine Ansprüche machen.

Art. 5. Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Konvenzion, wird als eine Folge des Preßburger Friedensschlusses, bloß auf die Lebenszeit derjenigen Individuen beschränkt, welche durch die hiernach geschehenen Länderveränderungen in dem im Eingange dieser Konvention bemerkten Falle sich befinden.

Art.

Art. 6. Die unmittelbare Genehmigung dieses Vertrages soll sowohl bei Seiner kaiserl. königl. Majestät von Oesterreich als Seiner königlichen Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zur Urkund dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München den 5. November 1807.

(L. S.) Fried. Graf v. Stadion.

(L. S.) Freiherr v. Montgelas.

In reiflicher Erwägung alles dessen genehmigen Wir anmit die vorstehende Uebereinkunft, und geloben, Alles, was darinn enthalten ist, in genaue Erfüllung setzen zu lassen.

Zu mehrerer Bestättigung ist gegenwärtige Ratifikazions-Urkunde von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm kaiserlichen Majestäts-Siegel versehen worden.

Gegeben Wien am 12. November 1807.

Franz.

N. 7770.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. November, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 26., von der n. ö. Landesregierung, von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 27., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 28. November, von der Krainer- und Görzer-Landesstelle den 2., von dem böhmischen Landesgubernium den 4., und von dem Triester-Gubernium den 8. Dezember 1807.

Diejenigen Partheien, welche besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute abzugeben, sollen den Betrag immer in Natur, keineswegs aber in Geld entrichten.

Obschon im Allgemeinen die Verordnung besteht, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die bestimmten Magazinsstazionen geschehen müssen; so können sich doch Fälle ergeben, in welchen die Partheien besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Zivilpersonen abzugeben.

Für dergleichen Fälle wird nun verordnet: daß der Betrag immer in Natur, keineswegs aber in Geld zu entrichten sei.

Eine Parthei, welche dieser Verordnung zuwider handelt, haftet stets unmittelbar selbst für den ganzen von dem Übernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Die

Die aus dem Zivilstande bestimmten Personen aber, welche den ihnen in Natur oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem anderen Gebrauche sich zueignen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der, in den §§. 161. 165. 1. Theils, oder in den §§. 210. 211. und 212. 2. Theils des Strafgesetzbuches gegen die Veruntreuungen ausgemessenen Strafe belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160. 2. Theils bestrafet werden.

Diese höchste Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und genauester Nachachtung bekannt gemacht.

N. 7771.

Wohlthätigkeits-Hofkommissions-Dekret Niederösterreich betreffend, vom 14. November 1807.

Pfründlern in Versorgungshäusern stehet es frei, das Brod in Natura oder in Geld zu beziehen.

Den Pfründlern in den Versorgungshäusern bleibt es frei zu wählen, ob sie das Brod in Natura oder lieber die drei Kreuzer im Gelde beziehen wollen.

N. 7772.

Hofkanzleidekret vom 14. November 1807, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 5. März 1808.

Eigenthumserwerbung der

Schon mit Landtagsschluß vom Jahre 1650 ward

unbeweglichen Güter von Juden.

ward verordnet: daß die Juden in diesem Königreiche keine unbeweglichen Güter besitzen sollen, und die später erflossenen Gesetze haben denselben in Ansehung der unbeweglichen Güter nur Folgendes gestattet:

Hofdekret vom 19. Oktober 1781.

„Daß den Juden an jenen Orten, wo sie wirklich „sind und tolerirt werden, nicht aber überhaupt „aller Orten im Lande, wo es ihnen beliebt, „der Ackerbau, jedoch nur pachtweise, besonders von unbearbeitetem, und unkultivirtem „Lande; auch kultivirte Grundstücke, jedoch „nicht unterthäniger Kontribuenten, auf zwanzig oder mehrere Jahre überlassen werden mögen, daß alle Ackerbauarbeiten auf diesen gepachteten Grundstücken durch jüdische Hände zu „geschehen haben; wenn sie aber Christen würden, sie auch das Eigenthum derselben gesetzmäßig erwerben können."

Hofdekret vom 16. November 1786.

„Daß die Befugniß, von Juden Christenhäuser zu „kaufen, nicht im Allgemeinen Statt finde, und „daß in jedem Falle von dem Gubernium über „die erhobenen Umstände Bericht erstattet werden „solle; Ob der Kauf gestattet werden könne oder „nicht."

Das Patent vom 3. August 1797 unter der Ru-

Rubrik: Nahrungswege, gestattet denselben nirgends die Eigenthumserwerbung, es sei ein unbeschränktes oder nutznießliches Eigenthum von liegenden Gütern; wohl aber nur Pachtungen unter den daselbst bestimmten Bedingungen.

Dekret vom 31. Mai 1798.

„Es kommt weder nach den vorigen, noch dermaligen neuern Judenpatente den Juden die Befugniß zu, bürgerliche Häuser in den Städten erbeigenthümlich an sich zu bringen."

Dennoch ist die Staatsverwaltung durch mehrere einzelne Fälle zu der mißfälligen Uiberzeugung gelangt, daß diese noch in voller Kraft bestehenden Gesetze auf mancherlei Art übertreten und umgangen werden.

Dieß hat dieselbe veranlaßt, nicht nur die vorerwähnten Gesetze neuerlich kund zu machen; sondern um sich ihrer Befolgung um so mehr zu versichern, haben Se. Majestät weiter zu verordnen geruhet: „Daß jene Obrigkeiten oder Magistrate, welche den Juden das eingeschränkte oder uneingeschränkte Eigenthum einer Realität zu erwerben gestatten; mit der Strafe des Kaufschillings jener Realität, so die Juden an sich gebracht haben, zum Armenfond des betreffenden Ortes unnachsichtlich belegt, dann jede von den Juden auf solche Art gesetzwidrig an sich gebrachte Realitäten eingezogen und zum Besten des Armen-

fon-

fondes versteigerungsweise hindangegeben werden solle."

N. 7773.

Hofkanzleidekret, Böhmen betreffend, vom 14. November 1807.

Wie bei Exrotulirung der Akten vorzugehen sei.

Auf Verlangen des k. k. Appellationsgerichtes wird den Magistraten und Ortsgerichten in Folge herabgelangten Entschließung wie bei Exrotulirung der Akten vorzugehen sei, zur Nachachtung in der Nebenlage übersendet.

Hofdekret, Böhmen betreffend, vom $\frac{14}{21}$. Dezember 1807.

Ueber einem von dem k. k. gallizischen Appellationsgerichte in Lemberg unterlegten Zweifel wie bei Exrotulirung der Akten vorzugehen sei, ist vorläufig das mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Einvernehmen zu erklären befunden worden, daß jedem Theile die von ihm eingelegten gegentheiligen Schriften, und die wegen angebrachter Bedenklichkeit eingelangten Original-Urkunden demjenigen, der sie eingelegt hat, in Uebereinstimmung mit dem §. 241. der A. G. O. und dem §. 317. der Gallizischen Gerichtsordnung zu erfolgen sein, daher die Gerichtsbehörde, welche jedem Theile seine eigene Schriften, wovon er ohnehin das Duplikat hat, herausgiebt, und die ihm zugestellten Schriften, die ihn zu seinem

Ge-

Gebrauche nothwendig sein können, nicht zurückgestellt, zu Recht zu weisen ist, daß dieses auch bei den mündlichen Verfahren, wo Akten eingelegt worden, auf Anlangen des einen oder andern Theils zu geschehen habe, und die Vorforderung über Anlangen des einen oder andern Theils nach erfolgter gerichtlichen Auflage von der Kanzlei, wo die Akten aufbewahret werden, zu erlassen sei.

Diese höchste Entschließung wird den sämmtlichen Magistraten und Ortsgerichten zur Belehrung und genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

N. 7774.

Hofkanzleidekret vom 15. November, kundgemacht von der vereinten krainerisch-görzerischen Landesstelle den 2. Dezember 1807.

Betreffend die Erbsteuerbefretung von Geschenken an Brautpersonen.

Ueber eine zwischen den nieder- und inneröster-reichischen Erbsteuervorschriften vorgekommene Abweichung wurde erkläret, daß auch in Innerösterreich jene in einem niederösterreichischen Erbsteuer-Nachtrags-Patent enthaltene Vorschrift anzuwenden seie, welche dahin lautet:

„Wird allergnädigst gestattet, daß alle Geschenke,
„welche ausser den eigenen Eltern den Brautper-
„sonen geschehen, nicht minder die ausser den
„eigenen Eltern den Brautpersonen bedungenen
„Heirathsgüter, Wiederlagen, wittibliche Unter-
„haltungen, oder andere zu Bestreitung des Haus-

we-

„wesens zusagende jährliche Beiträge, in so weit „solche, wenn sie von den eigenen Eltern geschehen „würden, die Befreiung genießen, gleichfalls „von der Erbsteuer freigelassen werden sollen.

N. 7775.

Verordnung des steirisch-kärntnerischen Gubernium vom 18. November 1807.

Womit der Verkauf des rothen Schwefels ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein verbothen wird.

Da man durch seine abgeführte Untersuchung erhoben hat, daß der rothe Schwefel (nativum) als auch der durch die Kunst bereitete (arte factum) ein schädliches Gift sei, und daß durch die Fütterung mit dem rothen Schwefel bei den Pferden, und bei dem Hornvieh die nachtheiligsten Folgen entstehen. So wird hiemit erkläret, daß der rothe Schwefel wegen der daraus entstehenden sehr nachtheiligen Folgen unter die mit Patent vom 26. August 1791. ohne vorläufigen obrigkeitlichen Erlaubnißschein zu verkaufen verbothenen Giftmaterialien gehörig, und daher Jedermann, der in dem Verkauf des rothen Schwefels ohne vorläufigen obrigkeitlichen Erlaubnißschein betretten wird, nach dem 120. §. des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertrettungen das erstemahl mit 50 fl., und das zweitemahl mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen sei.

N. 7776.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 19. November 1807.

Verpflegsgeldererhöhung im Wiener-Krankenhaus.

Die Verpflegsgelder im Wiener Krankenhause werden für die auswärtigen Kranken vom Lande Niederösterreich und von andern Provinzen auf 30 kr., und für die Wahnsinnigen im Tollhause auf 34 kr. vom 1. November dieses Jahrs erhöhet.

N. 7777.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 19. November 1807.

Mit Lustseuche behaftete Weibspersonen sollen vor gänzlicher Heilung nicht in ihr Geburtsort zu schieben.

Mit der Lustseuche behaftete Weibspersonen sollen vor eingeholter Ueberzeugung ihrer vollkommenen Heilung in ihre Geburtsörter nicht geschoben werden.

N. 7778.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. November 1807.

Flachs im Ofen eines Zimmers solle nicht gedörret werden.

Der Pächter des Herrschaft Neuhauser Prokopi Maierhofs Joseph Stipl wurde in seinem Schlafzimmer, worin in dem daselbst befindlichen Backofen Flachs gedörret worden ist, todt gefunden, und sein Eheweib nebst der Tochter sind nur mit äusserster Mühe gerettet worden.

N.

N. 7779.

Hofdekret, Niederösterreich betreffend, vom 19. November 1807.

Lokalkapläne wird der Gehalt um 50 fl. erhöhet.

Der Gehalt der Lokalkapläne, so wie der aus dem Religionsfonde besoldeten Kooperatoren, soll nun um fünfzig Gulden erhöhet werden.

N. 7780.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme des steirisch-kärntnerischen Guberniums vom 19. November, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11. Dezember 1807.

Alter zum Eintritte in die Gimnasien.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß, so wie vermöge höchster Entschließung vom 19. Oktober v. J. nur das angetretene zehnte Lebensjahr zur Aufnahme in die Konvikte erforderlich sei, auch eben dasselbe zum Eintritte in die Gimnasien hinreichen müsse; weil in die erstern der Regel nach niemand aufgenommen werden darf, der den letztern nicht geeignet ist.

N. 7781.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. November 1807.

Wegen Befreiung der ältesten Söhne vom Militär.

Bei Gelegenheit der dem k. k. Hofkriegsrathe vorgelegten Landesfumarien hat derselbe rücksichtlich der

der zeitlichen Befreiung der ältesten Söhne folgende Bemerkung gemacht, daß in dem 16. §. des Konskriptionssistems Lit. B. ausdrücklich nur die einzigen Söhne von Bürgern und Bauern, wenn sie sich dem Betriebe der Landwirthschaft oder des väterlichen Gewerbs persönlich widmen, für die Klasse der Zeitlichbefreiten bestimmt werden, von dieser gesetzlichen Bestimmung jedoch die Befreiung der ältesten Söhne oder die eines Hauseserben in der Anmerkung sehr verschieden sei, da letztere zu großer Ausdehnung der Befreiungen Anlaß geben würde, daß ferner vermög dieses 16ten §. als einzige Söhne auch jene zu betrachten sind, deren übrige Brüder alle Soldaten sind, folglich solche deren übrige Brüder nicht Soldaten sondern auf eine andere Art untergebracht sein, die zeitliche Befreiung nicht anzusprechen haben, eben so wenig könne jemand, dessen Bruder ein Soldat ist, oder wegen Gebrechen zum Soldatenstand nicht tauget, als ein einziger Sohn angesehen werden, welches dem klaren Wortsinne der allerhöchsten Vorschrift gerade zuwieder lauen würde, an welche sich doch einzig und unabweichlich gehalten werden muß, so lange nicht von Sr. Majestät selbst etwas anders angeordnet wird.

Gleichwie nun bereits die Regimentskommandanten hierländiger Werbsbezirke angewiesen sind, die zur heurigen Konskriptionsrevision beordnete Offizieren hiernach zu belehren, eben so werden Amts-

und Ortsvorsteher zur Belehrung der des Konskriptionsgeschäfts führende Beamte von dieser Erläuterung in die Kenntniß gesetzt.

N. 7782.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 20. November 1807.

Was in Uebersiedlungsfällen zu beobachten sey.

Die königl. Kreisämter haben in Zukunft die gewöhnlich bei Uebersiedlungsfällen von den Personal-Obrigkeiten den Uebersiedlungswerbern auszustellenden Loßbriefe zur vorgeschriebenen Kontrasignirung ganz zuverläßlich anher zu senden.

N. 7783.

Verordnung des gallizischen Landesgubernium vom 20. November 1807.

Wodurch die Aufhebung, Errichtung und Einheilung einiger gallizischer Bisthümer ritus latini bekannt gemacht wird.

Vermittelst höchster Hofdekrete vom 2ten November 1805 und 6ten Hornung v. J. geruheten Seine k. k. apost. Majestät zwo päbstliche Bullen herabgelangen zu lassen, vermöge welcher das Tarnower und Chelmer Bisthum ritus latini aufgehoben, statt ersterem ein neues in Kielce errichtet und letzteres nach Lublin übersetzt worden ist.

Diese höchsten Entschließungen sind nun von dem Lemberger Herrn Metropolitan-Erzbischofe ritus latini als päbstlichen Delegirten zu Tarnow am 17ten September, zu Kielce am 30. September, und endlich

lich zu Lublin am 19ten Oktober in Vollzug gesetzet worden.

In Folge dessen sind

1tens dem lateinischen Bisthume zu Przemysl von dem aufgehobenen Tarnower Bisthume der Tarnower und Jasloer Kreis zugetheilt worden.

2tens dem Krakauer-Bisthume hingegen sind von dem erwähnten aufgehobenen Bisthume die Kreise Bochnia, Myslenice und Sandec zugewiesen worden, so daß nun das Krakauer Bisthum aus dem vereinten Krakauer Kreise, dann aus dem Kreise von Bochnia, Myslenice und Sandec bestehet.

3tens dem Kielcer Bisthume sind die Kreise von Kielce, Radom, und von dem Lubliner Kreise derjenige Antheil, welcher vor der Vereinigung des Jozefower mit dem Lubliner Kreise den Jozefower Kreis ausgemacht hat, endlich

4tens dem Lubliner Bisthume der Lubliner Kreis mit Ausnahme jedoch des, dem Kielzer Bisthume von diesem Kreise im vorgehenden 3. Punkte zugewiesenen Antheils, dann die Kreise von Biala und Siedlce zugewiesen worden.

N. 7784.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 22. November 1807.

Mit dem unter dem 6. Januar d. J. erlassenen Kommissäre-Bestim-

nung für die Prüfungen in Gymnasien.

Hofkanzlei-Dekrete wurde unter andern eröffnet, daß, nach höchster Anordnung für jede Universität, und für jedes Lizäum einige Kommissäre zu bestellen sein, welche den Semestral- und Endeprüfungen wenigstens abwechselnd beiwohnen, den Fortgang der Zuhörer aufmerksam beobachten, sich um ihr sittliches Betragen genau erkundigen, und darüber der Hofkanzlei durch den Weg der Landesstelle getreue Rapporte erstatten sollen.

Die Landesstelle hat in Zukunft darüber zu wachen, daß nach jeder Semestral-Prüfung die Rapporte von den Prüfungs-Kommissären mit thunlichster Beschleunigung erstattet werden, welche sodann ohne Aufenthalt gutächtlich, und mit Ausführung desjenigen, was etwa die Landesstelle gleich von selbst hierüber veranlaßt hat, anher einzubegleiten sind.

N. 7785.

Hofkammerdekret vom 24. November, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 13. Dezember 1807.

Zur Ueberfuhr des Viehes über die Donau werden neue Ueberfuhren bestimmt.

Es werden die von der Landesstelle vorgeschlagene Vermehrungen einiger Ueberfuhrsplätze über die Donau zur Erleichterung des untern Mühlviertels begnehmigt, die zu neuberechtigten Ueberfuhrsplätzen, auf welchen alle Gattungen Vieh gegen vorschriftmäßige Legitimation übergeführt werden können, sind

also die Orte Au, Struden und Grein bestimmt worden; außer diesen Ortschaften und Ueberfuhrsplätzen, welche schon in der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1804 festgesetzt sind, werden alle übrige Ueberfuhren über die Donau in das Mühlviertel unter Konfiskation des überführten Hornviehes, nebst Bestrafung des Ueberführers selbst in dem ersten Betretungsfalle mit 4 fl. 30 kr. von jedem überführten Stück, im zweiten Betretungsfalle aber mit Verlust seiner Ueberfuhrsgerechtigkeit, untersaget.

N. 7786.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 24. November 1807.

Die Verzeichnisse bei Entlassungsgesuchen vom Militärstande müssen nach dem in dem Entlassungsnormale vom Jahre 1782 vorgeschriebenen Formular eingebracht werden.

Ueber gemachte Beschwerde, daß die in dem Entlassungsnormale vom Jahre 1802, §. 34. vorgeschriebene Entlassungs-Konsiguation bei den meisten Dominien durch die Länge der Zeit, so aus dem Gebrauche gekommen sei, daß nur wenige mehr etwas von ihrem Bestehen wissen mögen, indem aus den täglich vorkommenden dergleichen Gesuchen weder der Ort des Besitzstandes, noch der Besitzstand des Entlaßwerbers selbst, weder die Art des Erlangens, weder das Nationale, noch die Dienstzeit erhellet, was doch sowohl in politischer, als auch in militärischer Hinsicht zur schnellfassenden Uebersicht und zweckmäßigen Beurtheilung

lung der Konzertations-Kommission allerdings nothwendig ist, wird verordnet: die Dominien anzuweisen, bei Entlassungsgesuchen die dießfälligen Konsignationen nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen und einzubringen.

N. 7787.

Hofdekret, Niederösterreich betreffend vom 25. November 1807.

Ungerische Weine können auf der Donau verführt werden, auch für die Waaren und Feilschaften aus Hungarn statt des Depositi eine Bürgschaft zu leisten.

Die hungarischen Weine können zum Konsumo Oesterreichs und der übrigen deutschen Erbstaaten auf der Donau noch ferner eingeführt, und auch weiter in fremde Staaten verfahren werden, ohne österreichische Weine zuzuladen. Auch ist für Waaren und Feilschaften, welche aus Hungarn nach einer erbländischen Provinz oder dem Auslande gehen, statt des bisher üblichen Depositi in Baarem, nur sichere Bürgschaft zu leisten.

N. 7788.

Hofkanzleidekret vom 26. November, kundgemacht von dem vereinten steiermärkisch-kärtnerischen Gubernium den 12. Dezember 1807.

Den Bezug des Kaufpfeningeldes in Kärnten betreffend.

Zu Beseitigung aller Anstände, welche aus einer willkührlichen Ausübung der Hofverordnung vom 22. September 1785 und der darüber kund gemachten Gubernialkurrende vom 24. Oktober 1785, über den

einigen kärntnerischen Grundherrschaften zugestandenen Bezug des Kauffreigeldes entstanden sind wurden folgende Weisungen ertheilet:

1) Diejenigen kärntnerischen Grundherrschaften, welche vor dem Jahre 1785 zur Abnahme des Kauffreigeldes (oder der irrig so genannten Abfahrt) in Verkaufsfällen der vormals freistiftlichen unterthänigen Gründen befugt waren, dürfen solches noch ferner einheben. Jene Grundherrschaften, wo dieses Kauffreigeld vor dem Jahre 1785 nicht bestand, ist dessen Einhebung verbothen, bei jenen hingegen, wo es 10 perzent des Kaufschillings überstieg, muß es auf diese 10 perzent herabgesetzt, wo es aber weniger als 10 perzent betrug, darf es über den vorigen Maaßstab nicht erhöhet werden.

Dieses Kauffreigeld kann nur von einem Theile entweder von dem Käufer, oder von dem Verkäufer bezogen werden, worüber sich beide Theile einzuverstehen haben.

2) In Sterbfällen der Besitzer unterthänigen Gründen, hat der Bezug eines Kauffreigeldes nicht statt.

3) Wenn nach dem Tode eines Unterthans dessen zurückgelassenes Bauerngut zum Besten der vorhandenen Pupillen mit Bewilligung der Landesstelle von der Pupillarbehörde verkauft wird, so kann von dem Kaufschillinge nur damals ein

Kauf-

Kauffreigeld gefordert werden, wenn ein Pupille auf dieses unterthänige Gut vor dessen Verkaufe schon wirklich in die Gewähr geschrieben, und solches für denselben ordentlich benutzt worden ist.

4) da in Rücksicht auf das Kauffreigeld zwischen den freiwilligen und dem gerichtlichen Verkaufe einer unterthänigen Realität kein Unterschied bestehet, so kann das Kauffreigeld von den dazu befugten Grundherrschaften auch in jenen Fällen bezogen werden, wenn ein unterthäniger Grund im Wege eines Konkurses, einer Exekution oder Abstiftung verkauft wird.

5) Vertauschungen unterthäniger Gründe sind in Hinsicht auf den Bezug des Kauffreigeldes mit den Verkaufen gleich zu behandeln.

6) Die Uebergabe unter Lebenden sowohl an die nothwendigen Erben, als andere im Wege einer freien Schenkung, sind von dem Bezuge des Kauffreigeldes befreit; dieses darf nur bei solchen Schenkungen unter Lebenden bezogen werden, welche auffallend die Eigenschaft wirklicher Verkäufe an sich haben.

7) Das Kauffreigeld darf überhaupt von dem Kaufschillinge oder Werthe des unterthänigen liegenden Guts ohne vorherigen Abzuge der auf diesem Gute haftenden Schulden abgenommen werden.

8)

8) In Ansehung der Ehrung oder Laudemien hat es bei der dermaligen Regulirung derselben zu verbleiben, und sind solche mit dem Kauffreigelde keinesweges zu vermengen. Nur bleibt es noch ferner verbothen, nebst der Ehrung auch eine sogenannte Anfahrt von dem nun eintretenden Besitzer abzunehmen.

Welche Erläuterungen gemäß höchster Hofentschließung mit der Weisung zur allgemeinen Benehmung eröffnet werden, daß jene Grundherrschaften, welche schon vor dem Jahre 1785 zum Bezuge des Kauffreigeldes berechtiget waren, noch ferner in diesem Bezugsrechte verbleiben, jedoch sich dabei nicht der unächten Benennung Abfahrtgeld gebrauchen sollen.

N. 7789.

Hofkanzleidekret, Niederösterreich betreffend vom 27. November 1807.

Die Regierungs-Verordnungen wegen der 5 kr., welche von den auf Schlafkreuzer bequartirten Soldaten auf dem Lande gegen Reichung der Kost zu zahlen sind, soll wiederrufen werden, und es ist sich künftig hierin ganz nach dem Reglement vom Jahre 1748 zu benehmen.

Soldaten, welche gegen Schlafkreuzer bequartirt sind, sind nach dem Regulament vom Jahre 1748 zu behandeln.

N. 779*.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 29. November 1807.

Die Verordnungen gegen der Holzabläufe in Waldungen zu erneuern.

Auf die eingelangte Anzeige, daß durch den kürzgewesten Winter, und darauf erfolgten trockenen Sommer sich sehr viele Holzabläufe in den Waldungen ergeben haben, wird verordnet: die in Betreff des Holzablaufes bestehende Verordnungen vom 25. Oktober und 3. Dezember 1784, 15. Oktober 1794, 3. April 1795, 25. März 1796, und 13. Oktober 1797, sogleich zu publiziren, und auf die Befolgung derselben genau zu wachen.

N. 779*.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 30. November 1807.

Kreiskommissäre sollen bei ihren Bereisungen die Steuerregulirungs-Elaborate untersuchen.

Da hervorkommt, daß in den meisten von den Dominien eingebrachten Grundeinlösungstabellen, sowohl die verschiedenen Körnergattungen, als auch selbst das kontrollirte Erträgniß der Körner mit dem Steuer-Regulirungselaborate nicht übereinstimmt, und daher die Vermuthung entsteht, daß die Steuer-Regulirungselaborate bei den Dominien, wenn nicht ganz, doch zum größten Theile in Verlust gerathen sein mögen; so wird dem Kreisamte verordnet: den Kreiskommissären aufzutragen, daß sie bei den jährlichen

lischen Kreisbereisungen die sämmtlichen Steuer-Regulirungselaborate bei den Dominien gemeindeweis, nach dem bei einer jeden Gemeinde beiliegenden Inventarium zu untersuchen, und in dem Falle, wenn bei einem oder dem andern Dominium ein oder mehrere Steuer-Regulirungselaborate abgängig sein sollten, die betreffenden Wirthschaftsämter sogleich anzuweisen haben, sich wegen Erhebung beglaubter Abschriften von den abgängigen Steuer-Regulirungselaboraten an die Rektifikations-Registratur zu verwenden.

Dezember.

N. 7792.

Präsidialdekret, Böhmen betreffend, vom 1. Dezember 1807.

Wenn an Weihnachten die Christnachtmette abzuhalten seie.

Gemäß der Genehmigung des Herrn Präsidenten der Polizeihofstelle und einer ständlich mit dem Herrn Fürsten Erzbischof, dann den Herrn Diözesbischöfen mit dem gegenwärtigen Jahre angefangen die Christnacht-Metten nicht mehr um die Mitternacht, sondern um die fünfte Frühstunde, das Hochamt aber um die sechste Frühstunde gehalten werde, worüber die Konsistorien den Kuratklerus eine eigene von den Kanzeln kund zu machende Verordnung zukommen wird, und worüber die Seelsorger das Volk zweckmäßig zu belehren angewiesen werden, die Amtsvorsteher werden daher in die Kenntniß zu dem Ende gesetzt, um auch ihrer Seits zur allgemeinen

un-

unverbrüchlichen Befolgung derselben mitzuwirken und zur zweckmäßigen Einleitung dieser gedachten Verfügung mit Klugheit und eigenen Beispiel mitzuarbeiten.

N. 7793.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 1. Dezember 1807.

Pferdzuchtsprämien-Vertheilung betreffend.

Zur noch besseren Emporbringung der hierländigen Pferdezucht, welche durch den patriotischen Prämienbeitrag der Herren Stände von 180 Stück Dukaten, schon sehr glückliche Fortschritte gemacht hat, und in der Betrachtung, daß diesem Zwecke vorzüglich auch die Aufstellung guter Mutterstutten entspricht, ist befunden worden, die Vertheilung der jährlich bestimmten 180 Stück Dukaten für die Zukunft auf folgende Art zu modifiziren, daß

1mo.	Für die zwei schönsten dritthalbjährige Hengste für jeden	30	St. Dukaten
2do	für die nächsten vier für jeden.....	20	— —
und			
3tio	für die schönsten acht Stück dritthalbjährige zur Zucht geeignete Stutten für jede..	5	— —

als Prämien vertheilet werden.

N.

N. 7794.

Hofkammerdekret, Niederösterreich betreffend, vom 1. Dezember 1807.

Weibliche Werkmeister in Fabriken aufzustellen wird erlaubt.

Die Aufstellung weiblicher Werkmeister in Fabriken, wenn ihnen die Aufsicht über das Arbeitspersonale ihres Geschlechtes anvertrauet wird, und sie übrigens von unbescholtenem Rufe sind, und sonst die nöthigen Kenntnisse haben, ist zu gestatten.

N. 7795.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 2. Dezember 1807.

Gehwege mit Ständchen und allerlei Handels- und Gewerbsleuten zu besetzen, wird verboten.

Die Errichtung der Ständchen und die Verstellung der Gehwege mit allerlei Geräthe von Handels- und Gewerbsleuten über die darüber bereits mehrere Mahle erlassenen Verordnungen sollen wiederhohlt, und auf das nachdrücklichste gehandhabet werden.

N. 7796.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 2. Dezember 1807.

Geburt eines Israelitischen Kindes ist der Polizei-Direktion anzuzeigen.

Jeder hier wohnende Israelit und jede Hebamme hat bei Strafe von sechs Reichsthalern die Geburt eines israelitischen Kindes längstens binnen 8 Tagen nach derselben der Polizei-Oberdirektion anzuzeigen.

N.

N. 7797.

Hofkanzleidekret vom 2., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 22., von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 24., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 29., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 30. Dezember 1807.

Wegen Verwendung des Stämpels zu den Satzbriefen.

Seine Majestät haben über den von der k. k. Hofkammer wegen Verwendung des Stempels zu den Satzbriefen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen geruhet:

Es seien alle jene Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen, die aber auf alle Fälle von den Gewährsauszügen wohl unterschieden werden müssen, nur dann der klassenmäßigen Stemplung zu unterziehen, wenn keine Kauf- oder Schuldbriefe vorher errichtet worden.

Sind aber solche Urkunden vorläufig errichtet, so ist die Bescheinigung der Vormerkung lediglich als eine Expedition der Landtafel, oder Grundbuchsbehörde zu behandeln, und der Stemplung von 15 kr. nach dem 23. §. Nr. 11 des Stempelpatents zu unterziehen.

Welche höchste Entschließung jedermann zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N.

N. 7798.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 3. Dezember 1807.

Aftermiethe soll nur immer das Drittel der Zimmer betragen.

Die Zirkular-Verordnung vom 12. Mai 1804. Paragraph 3, wornach, wenn sich die Anzahl der Zimmer nicht in drei Theile theilen läßt, stets nur die unter dem Drittel ausfallende Zahl von Zimmern in Aftermiethe gegeben werden darf — ist zu erneuern.

N. 7799.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 4. Dezember 1807.

Wegen der Pensionsausmaßen und Bezug nach dem Friedensschluß.

Nachdem die durch den Preßburger Friedensschluß eingetrettenen Länderveränderungen der Fall sich ergeben hat, daß mehrere Pensionisten des k. k. österreichischen Hofes in den abgetretenen, vormals österreichischen Ländern sich befinden, und auf gleiche Art auf die k. bairischen Kassen in Folge der Abtretung dieser Lande übernommenen Pensionisten in den dermaligen k. k. Staaten ihrem Könige von Baiern rücksichtlich der wechselseitigen Freizügigkeit dieser Pensionisten, es mögen selbe Zivil- oder Militärdiener, Geistliche, Stipendisten, Halerpräberdistiner, u. s. w. sein, beziehet, desgleichen auch wegen der reziproken Aufhebung des allgemeinen Sequesters, in so weit selber keine Folge des landesfürstlichen Epave oder Heimfallsrecht ist, eine Übereinkunft getroffen, den

Amts-

Amts- und Ortsvorstehern wird daher in Folge obbesagter Verordnung nach Maßgabe der dießfalls getroffenen Konventionen und zwar:

a) Uiber die wechselseetige Freizügigkeit zwischen dem österreichischen Kaiserstaat und dem Königreiche Baiern folgende Artikeln, als:

1tens. Den aus den k. österreichischen oder aus den k. bairischen Kassen pensionirten Dienern ohne Unterschied ihres Standes wird nach ihrer Privatkonvenienz frei belassen, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theils verzähren zu dürfen.

2tens. In dem Lande, in welchen sie ihren Wohnsitz nehmen, sind sie wie andere Bewohner den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Von dem Pensionsherrn können keine weitere Jurisdiktions-Ansprüche auf sie gemacht werden, als jene, welche der Sicherstellung oder Befriedigung rechtlicher Forderungen seiner Unterthanen auf die Pension zum Zwecke haben, oder durch das in dem Lande des Pensionsverleihers besitzende Vermögen begründet sind.

3tens: Da nach Artikel 1 den Pensionisten die Wahl des Wohnorts in dem einen oder andern Staate nach ihrer Privat-Konvenienz frei belassen worden, so ist ihnen gestattet, ihren

An-

Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und dem Staate des Pensionsverleihers ungehindert zu ziehen.

In diesem Falle sind sie in Ansehung ihres Mobilar-Vermögens von allem Absatze und Nachsteuer frei, wenn sie aber außer diesem in dem Lande, in welchem sie zeither domiziliert waren, noch anders Vermögen besitzen, welches sie exportieren wollen, z. B. Häuser, Güter, die sie verkaufen, oder es sind ihnen Erbschaften zugefallen, so sind sie hierüber den Bestimmungen des zwischen dem k. österreichischen und k. bairischen Hofe unterm 4. Junius 1804 und dem 24. Mai 1807 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrag unterworfen.

4tens. Auf die dem Pensionisten bewilligten Wohlthaten die Quieszenten, welche nach den Verhältnissen ihrer Pensionirung noch zu Dienstleistungen, die ihre Gegenwart erfordern, verpflichtet sind, keinen Anspruch machen.

5tens. Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Konvention wird als eine Folge des Preßburger Friedenschlusses bloß auf die Lebenszeit derjenigen Individuen beschränkt, welche durch die hiernach geschehene Länderveränderungen in dem Eingange dieser Konventionen bemerkten Falle sich befinden, dann weiter

b) Ueber die Aufhebung des zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern be-

standenen allgemeinen Sequesters folgende Punkte und zwar:

1tens. Alle zeither in den k. k. österreichischen Staaten verhängte Sequester oder Einziehungen von Realitäten, Kapitalien oder irgend andern Vermögenstheilen der Privaten und der bestehenden geistlichen und weltlichen Körperschaften, oder Stiftungen, literarischen und milden Institute und ähnlichen selbstständig fortdaurenden mit dem Staatsvermögen nicht rejoldirten Anstalten des Kaiserthums Oesterreich und Königreich Baiern sollten von nun an aufgehoben sein und verbleiben.

2tens: Die Eigenthümer sollen sofort ihre Anmeldung und gehörige Legitimation in dem Besitz und Genuß der eben genannten Vermögenstheile wieder eingesetzt, und für die Zukunft stets in die Beziehung der Erträgnissen und Kapitalzinsen, nach Zeugnisse ihrer oben bestimmten selbstständigen Existenz erhalten werden. Auch sollen ihnen gleich bei der Wiedereinsetzung, die seit der Sequestrirung oder Einziehung vorenthaltenen Erträgnisse und Zinsen abgefolgt werden.

3tens. Die Ausführung dieser Verfügungen soll den Provinzialstellen beider Staaten dergestalt aufgetragen werden, daß solche dreißig Tage nach Unterzeichnung dieser Erklärung ohne

wel-

weiters vor sich zu gehen hat, mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche sogleich wo nöthig ordnungsmäßig kund zu machen, wobei sogleich gesammten Vorstehern mitgegeben wird, daß der dießfällige Sequester, in so fern solcher nur um der Retorsion oder Repressalien willen angeordnet worden, und keine Folge des landesherrlichen Droit d'Epave, oder Heimfälligkeitsrecht ist, aufgehoben, und die Eigenthümer auf ihre Anmeldung und gehörige Legitimation in dem Besitz und Genuß der sequestrirten Vermögenstheile wieder eingesetzt, und für die Zukunft stets in Beziehung der Erträgnisse und Kapitalzinsen auf Zeugnisse über ihre noch unveränderte fortbestehende selbstbeständige Existenz erhalten werden sollen, wie den auch diesem Eigenthümer gleich bei der Wiedereinsetzung, die seit der Einziehung vorenthaltenen Erträgnisse und Zeugen ausgefolgt werden würden.

Die in dem Lande befindlichen milden Orte und Parteien aber, welche in Baiern derlei Erträgnisse und Zinsen zu genießen haben, welche aber von Seite Baiern in Besitz genommen worden, sind anzuweisen, daß sie sich bei den betreffenden bairischen Behörden anzumelden, und über ihre unveränderte fortbestehende selbstbeständige Existenz gehörig zu legitimiren haben, um sowohl für die Zukunft in dem Genuß ihrer sequestrirten Erträgnisse und Kapitalzinse wieder einge-

setzt zu werden, und die seit der Sequestrirung oder Einziehung vorenthaltene Erträgnisse und Zinsen zu erhalten.

N. 7800.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 4. Dezember 1807.

Wegen Veräusserung der Katastralgrundstücke.

Die wegen Veräusserung der Katastralgrundstücke bestehenden Vorschriften, vorzüglich jene vom 26. November 1803. sind mit dem Beisatze zu republiziren, daß wenn künftig ein gesetzwidriger Kauf mit Genehmigung der Obrigkeiten und respektive Wirthschaftsämtern zugelassen werden sollte, man sich an selbe halten, und sie ohne weiters zum Ersatz des aus der sodann nothwendigen Rückstellung der Gründe entstehenden Schadens verhalten würde.

N. 7801.

Hofdekret vom 4., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 13. Dezember 1807.

Konskripzion in Salzburg und Berchtoldsgaden ist auf erbländischen Fuß einzuführen.

In dem Herzogthum Salzburg, und in dem Fürstenthum Berchtoldsgaden wird die Militär-Konskripzion auf erbländischen Fuß eingeführt. Daher diese beiden Länder nunmehr, wie alle übrigen konskribirten deutschen Erblande in Ansehung des Konskripzions- und Rekrutirungswesens zu betrachten, und zu behandeln kommen.

N.

N. 7802.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember 1807.

Zur Vermeidung der Unglücksfälle bei dem Ochsentreiben von dem Theilungsstande in die Wohnungen der Fleischhauer sind

Zur Vermeidung der Unglücksfälle bei Ochsentriebe festgesetzte Vorschriften.

1tens: alle wirklich viehscheuen Ochsen nicht ausgetrieben, sondern gebunden auf einem Wagen zu führen.

2tens: die halbscheuen hingegen parweise zusammengebunden zu treiben.

3tens: sollen die einzelnen Triebe jedesmal mit einer hinlänglichen Anzahl Treiber zu Fuße, und auch einigen zu Pferde; und

4tens: nur durch solche Gegenden geleitet werden, wo die wenigsten Menschen wandeln; so wie auch

5tens: die gebundenen Ochsen nicht mehr auf die Weide zu treiben sind;

6tens: sind in der Gegend des Ochsengrieses und nächst demselben einige Warnungstafeln, zur Abhaltung der Zuschauer bei den Theilungen aufzustellen.

N. 7803.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 5. Dezember 1807.

Bei den Umsiedlungen eines Unterthans allein, oder

Bei Umsiedlungen

ist das Generalkommando um Aeusserung anzugehen.

oder mit seiner Familie in ein konskribirtes oder unkonskribirtes Land ist das General-Kommando um Aeusserung anzugehen, ob es nichts in militärischer Hinsicht dagegen einzuwenden habe.

N. 7804.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 6. Dezember 1807.

Pferdbeschlagen betreffend. Weisung Schmiedmeister ohne erlernter Pferdarzneikunde nicht aufzunehmen.

Da vorgekommen ist, daß das gräuliche Pferdebeschlagen und zu viele Auswürken der Sohle, von den Landschmieden noch immer und auf so viele Ermahnungen stark betrieben werden, wird zur Abhülfe dieses, der Pferdezucht so schädlichen Gebrechens befohlen, daß die bestehenden Verordnungen, vermög welchen kein Schmid, ohne einem Zeugnisse über die erlernte Pferdearzneikunde aufgenommen werden darf, genaueſt erfüllet werden sollen, und wenn über ein so, andern der ansässigen alten Schmidmeister in Hinsicht des Beschlages der Pferde, und des zu starken Auswürkens der Sohlen, wodurch so viele Pferde ruinirt werden, einige Beschwerden vorkämen, dieselben in die Pferdeschule nach Linz zu behörigen Unterricht abzuschicken wären.

N. 7805.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 7., kundgemacht von dem mähri-

zisch-schlesischen Landesgubernium den 24. Dezember 1807.

Vorschrift bei Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse.

Um bei der Ausstellung der Prüfungszeugnisse ein gleichförmiges Benehmen einzuführen, den Zweck dieser Zeugnisse zu erreichen, und die Verfälschung derselben, wenn nicht ganz zu verhindern, doch sehr zu erschweren, sind eigene Zeugniß-Formeln *) verfaßt worden.

Da man bei diesem Entwurfe eine Universität, und zwar insbesondere jene zu Wien zum Gesichtspunkte nahm; so sind die auf den Ort und die Gattung der höhern Lehranstalten sich beziehenden Ausdrücke nach Nothwendigkeit umzuändern, die auf die dortländigen höhern Lehranstalten adoptirten Formeln aber sind auf Kosten des Studien-Fondes in Druck legen zu lassen, und zum ämtlichen Gebrauche vorzuschreiben.

Hierbei findet man nöthig, folgende nähere Weisung beizufügen:

In Absicht auf die Semestral-Studien-Zeugnisse ist zu ersehen, daß

1.) noch ferner a) die Verwendung; b) der Fortgang; c) die Sitten; die wesentlichsten Gegenstände der Studien-Zeugnisse ausmachen.

2.) So wie die Grade der Verwendung durch die Wor-

*) Siehe die fünf Beilagen.

Worte: diligentiss'me, diligenter, minus diligenter und negligenter; die Beschaffenheit der Sitten aber bloß durch die Worte: adprime, oder in primis conformes ohne Beisatz, und minus conformes zu bezeichnen sind; eben so hat man bei der Klassifikation das Normale vom 7. September 1784 sich gegenwärtig zu halten, und daher auf die Ertheilung der ersten, zweiten und dritten Klasse sich zu beschränken, ohne durch Ausdrücke, mit welchen man die angeführten Klassen näher zu bestimmen die Absicht hat, gleichsam Zwischen-Klassen wieder einzuführen. Bei der ersten Klasse ist für diejenigen Schüler, welche unverkennbar einen sehr guten Fortgang gemacht haben, die Note der Eminenz, wie bisher, beizurücken.

3) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonst annehmbarer Ursache die Vorlesungen bisweilen oder öfters nicht besucht hat; so kann dieses Wegbleiben aus der Schule bei Ausfüllung des Prüfungs-Zeugnisses nicht in die Bestimmung des Fleißes oder Unfleißes einen Einfluß haben, sondern diese Bestimmung ist demjenigen Fleiße oder Unfleiße anzumessen, mit welchem der Schüler zur Zeit, wo er nicht verhindert war, die Vorlesungen besucht hat.

4) Für die seltenen Fälle, wo man einem Schüler in Absicht auf die Sitten kein anderes Zeugniß geben kann, als daß er mores legibus academicis minus conformes geäußert habe, ist kurz beizurücken, worin die Abweichung von den akademischen Vorlesungen bestanden habe.

5) Eben die lateinische Formel I., nach welcher den öffentlich studirenden Schülern die Zeugnisse auszufertigen sind, hat man auch für die Privat-Studirenden anzuwenden, in welchem Falle jedoch von dem Besuche der Vorlesungen, wie es sich von selbst versteht, nichts einzurücken, sondern anstatt der Worte: praelectiones ex historia ecclesiastica diligenter excepisse, z. B. Folgendes: historiae ecclesiasticae privatim operam dedisse, zu setzen, auch der leere Raum zwischen den gedruckten Worten: academicis und exhibuit, mit einem Querstriche, damit man nichts anders hineinsetzen könne, auszufüllen ist. Für die Privatstudirenden, welchen in deutscher Sprache ein Semestral-Zeugniß ausgefertiget wird, liegt ein besonderes Muster bei.

Was die Absolutorien betrifft, ist hierbei alles dasjenige, was in den vorhergehenden Punkten angeführet wurde, in so weit es auch auf diese Gat-

tung

tung der Zeugnisse anwendbar ist, zu beobachten; überdieß aber ist:

a) bei den Absolutorien, welche der Direktor des philosophischen Studiums an einer Universität ausfertiget, am Ende derselben anzumerken, für welches höhere Fakultäts-Studium der Schüler, welchem das Absolutorium ausgefertiget wird, sich vorbereitet habe.

b) Zur Erhebung der Absolutorien sind nur die Schüler der Philosophie verbunden; den Schülern der Theologie und Jurisprudenz wird es frei gestellet, Absolutorien bei den Direktoren anzusuchen; den Schülern der Arzneikunde hingegen sind, auch wenn sie es verlangten, keine Absolutorien zu verabfolgen.

Bei beiden Gattungen von Zeugnissen aber ist darauf zu sehen, daß zu dem Drucke ein zwar gut geleimtes, aber doch dünnes Papier, welches dem Versuche des Radirens nicht günstig ist, gewählet, und in gleich erwähnter Rücksicht auch die Klasse des Schülers nicht mit einer Ziffer, sondern mit Buchstaben ausgedrückt, jedem Zeugnisse das Fakultätssiegel, dessen man sich bei solchen Urkunden gewöhnlich bedienet, beigedrückt, und bei Ausfüllung der gedruckten Formel eine gute Dinte angewendet werde. Ferner hat man sich keine Korrekturen zu erlauben, sondern, wenn ein Korrektor nöthig ist, ein ganz neues Zeugniß auszufertigen, und ist das alte Attestat durch

den

den Direktor zu vernichten. Endlich sind die Vorräthe der gedruckten Formeln bei den Direktoren aufzubewahren, welche von Zeit zu Zeit davon jedem unterstehenden Professor so viele Exemplare, als er deren bedarf, zu verabfolgen haben.

Die deutschen Formeln der Semestral-Zeugnisse und Absolutorien sind für die Universität in Wien bewilliget worden. Man überläßt es der Landesstelle, ob man auch dort Landes in Hinsicht auf die juridischen Lehrfächer, mit Ausnahme des kanonischen Rechtes, sich derselben bedienen, oder aber bloß die lateinischen Formeln anwenden lassen wolle.

In Ansehung der Zeugnisse für die Gimnasial-Schüler, hat es bei dem, was über diesen Gegenstand in der gedruckten Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gimnasien enthalten ist, zu verbleiben; nur ist das, was oben über die Wahl des Papieres und der Dinte, über die Vermeidung der Korrekturen, Vernichtung der fehlerhaft ausgefertigten Zeugnisse und die vorsichtige Vertheilung der gedruckten Formeln angeführet wurde, auch bei den Gimnasial-Studien-Attestaten zu beobachten.

I.

Lectoris salutem.

Praesentibus hisce literis testamur

in C. R.

Vindobonensi scientiarum universitate

atque in examine publico

semestris in classem relatum

esse.

Mores quod attinet, legibus academicis exhibuit. In quorum fidem has ei manu nostra subscriptas, et facultatis sigillo munitas dedimus. Viennae die

mensis 180

Vidi N. N.
C. R. studii Director.

(L. S.)

N. N.
Professor publ.

II.

Die Unterzeichneten bezeugen hiermit, daß

an der k. k. Universität zu Wien der Vorlesung über beigewohnet, und in der Semestral-Prüfung die Klasse erhalten habe. Sein Betragen war den akademischen Gesetzen

Zur Urkunde dessen haben wir gegenwärtiges Zeugniß mit unserer Unterschrift, und dem Siegel der juridischen Fakultät bekräftiget. Wien, den des Monates 180 .

Vidi N. N. N. N.
k. k. Direktor des juridischen Studiums. (L. S.) Professor.

III.

III.

Die Unterzeichneten bezeugen hiermit, daß

an der k. k. Universität zu Wien sich mit Privatfleiß auf verwendet, und in der Semestral-Prüfung die Klasse erhalten habe.

Zu Urkunde dessen haben wir gegenwärtiges Zeugniß mit unserer Unterschrift, und mit dem Siegel der juridischen Fakultät bekräftiget. Wien, den des Monates 180 .

Vidi N. N. N. N.
k. k. Direktor des juridi- (L. S.) Professor.
schen Studiums.

IV.

IV.

Lecturis salutem.

Praesentibus hisce literis testor in Vindobonensi C. R. scientiarum universitate praescriptum studiorum cursum absolvisse, atque in publicis examinibus in sequentes classes relatum esse, et quidem:

Anno 180 ex	in Classem.	Semestri primo.	Semestri secundo.

Mores, quod attinet, legibus academicis exhibuit.

In quorum fidem has ei manu mea subscriptas, et sigillo facultatis munitas dedi. Viennae die mensis 180

(L. S.)

N. N.

C. R. studii Director.

Der Unterzeichnete bezeuget, daß

an der k. k. Universität zu Wien den vorgeschriebenen juridischen Lehr-Kurs geendiget, und in den öffentlichen Prüfungen folgende Klasse erhalten habe.

Im Jahre 180 . aus	die Klasse.	in der I. Semestralprüfung.	in der II. Semestralprüfung.

Sein Betragen war den akademischen Gesetzen

Zu Urkunde dessen habe ich gegenwärtiges Zeugniß mit meiner Unterschrift und dem Siegel der juridischen Fakultät bekräftiget. Wien, den des Monats 180 .

(L. S.)

N. N.
k. k. Direktor des juridischen Studiums.

N. 7806.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. Dezember 1807, kundgemacht von der Landesregierung im Oesterreich ob der Enns den 5. Januar 1808.

Die Eheaufgebothe zu beschränken.

Da zu Erreichung des Zweckes, der bei den Zufolge des durch höchstes Hofdekret unterm 16 Jänner v. J. allgemein kundgemachten Allerhöchsten Handschreibens vom 14. Jänner v. J. von den Seelsorgern vorzunehmenden Examen der Brautleute beabsichtiget ist, unumgänglich erfoderlich wird, die hie und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispensen von den Aufgebothen schon aus dem Grunde zu beschränken, damit die Seelsorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geschehenden Aufgebothe die mangelhaften Religionskenntnisse der Brautleute zu ergänzen; so wurde allen politischen Behörden auf allerhöchsten Befehl die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispense angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und solle diese Dispens in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religionszeugnisses, und ohne Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrags nöthigen Eigenschaften, und über die Wahrheit der zur Dispense aufgeführten Gründe durch den Pfarrer ertheilt werden.

Diese höchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

N. 7807.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 10., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 24. Dezember 1807.

Postporto-Befreiung der Superintendenten in Religions- und Schulsachen.

Man hat die Superintendenten der helvetischen und der augsburgischen Konfessien in ihrer ämtlichen Korrespondenz in Religions- und Schulsachen, womit sie die erhaltenen höchsten Anordnungen den betreffenden Pastoren mitzutheilen haben, sowohl bei der Aufgabe als bei der Annahme dieser Korrespondenz gegen den Postporto frei behandelu zu lassen befunden, daß auf den Konverts die Aufschrift: Intimation einer höchsten Verordnung in Religions- oder Schulsachen, angesetzt sei.

N. 7808.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 12. Dezember 1807.

Wegen Zertheilung der Gemeindwaldungen.

Aus Anlaß der in einem hierländigen Kreise unternommenen Zertheilung einer Gemeindewaldung unter die einzelnen Gemeindeglieder, und durch die Betrachtung, daß dergleichen Waldtheilungen auch in

an-

andern Kreisen versucht werden dürften, findet man sich zu der ausdrücklichen Entschließung veranlaßt, dem Kreisamte zur weitern Bekanntmachung zu bedeuten; daß, da Gemeindewaldungen das Konkretal-Eigenthum der ganzen Gemeinde, und nicht der einzelnen Gemeindeglieder sind, eine Theilung derselben unter keiner Voraussetzung zulässig sei, und daß um so weniger, als hierdurch die der Obrigkeit zustehende Forstaufsicht über so viele einzelne Waldantheile äußerst erschwert, die Befolgung der wegen der Gemeindewaldungen erlassenen Vorschriften vereitelt, endlich nebst andern nachtheiligen Folgen, auch der oft von sehr veränderlichen Umständen abhangende Bedarf an Bauholz, zumal nach Feuersbrünsten nicht gedeckt, überhaupt aber der aus dem Verkaufe, und den erübrigenden Holzüberschusse anzuhoffende Konkretal-Nutzen der Gemeinde entgehen würde.

Um aber die beabsichtigte Wirkung dieser gefaßten Entschließung zu erzielen, wird dem Kreisamte aufgetragen, sich die genaue Handhabung der Wald- und Holzordnung vom 5. April 1754, dann der später erfolgten hierauf Bezug nehmenden Gesetze stets angelegen sein zu lassen, die Kreiskommissäre zur ununterbrochenen strengen Aufsicht über den Stand, der in ihren Bezirken befindlichen Waldungen mit Nachdruck anzuweisen, und bei dieser Gelegenheit sich zugleich das höchste Hofdekret vom 29. September 1803, mit der Erinnerung gegenwärtig zu halten,

daß in jenen Fällen, wo die emphitentische Verpachtung, oder die Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikal-Gründe, oder auch eine Zerstückung der Rustikal-Gründe aufgesucht wird, hierüber immer die vorläufige Genehmigung der Landesstelle eingeholet werden muß.

N. 7809.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 12. Dezember 1807.

Taxen-Eintreibung bei Gerichts-Behörden betreffend.

Aus Gelegenheit eines dem Appellations-Gerichte zur Eintreibung zugestellten Taxrestenverzeichnisses hat dasselbe anher eröffnet, daß die Taxresten darum täglich anwachsen, weil die Gerichts-Behörden den 10. und 12. §. der Taxordnung ganz außer Acht lassen.

Da durch diese Außerachtlassung nicht nur das höchste Aerarium verkürzt wird, weil mittlerweile die Partheien absterben, verarmen, oder sich von dem Gerichtsorte entfernen, und daher die Taxen sodann abgeschrieben werden müssen, sondern auch unzählige Schreibereien verursacht würden; so wird dem Kreisamte aufgetragen: den in ihrem Kreise befindlichen saumseligen Gerichtsbehörden auf das Schärfeste einzubinden, daß sich dieselben in Zukunft die Eintreibung der Taxen mit Rücksichtnehmung der hierwegen bestehenden Verordnungen stets angelegen sein lassen.

N.

N. 7810.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Dezember 1807.

Die Kreiskommissäre werden zur ununterbrochenen strengen Aufsicht über den Stand der in ihren Bezirken befindlichen Waldungen angewiesen, und sie auf das höchste Hofdekret vom 29. September 1803, mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß in jenen Fällen, wo die emphiteutische Verpachtung, oder die mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikalgründe, oder auch eine Zerstückung der Rustikalgründe angesucht wird, hierüber immer die vorläufige Gubernialbewilligung einzuholen ist.

Auf den Stand der Waldungen haben die Kreiskommissäre zu sehen.

N. 7811.

Verordnung der k. k. in Oesterreich unter der Enns in Klassensteuer-Sachen cum derogatione omnium instantiarum aufgestellten Hofkommission vom 12. Dezember 1807.

Für die Residenzstadt Wien und die Bezirke inner den Linien.

Da in dem höchsten Patente vom 20. August 1806 die Klassen- und Personal-Steuer, sammt dem 50 perzent Zuschuß gleich unter einem auf die 5 Jahre 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811 ausgeschrieben worden, und nunmehr das erste dieser 5 Mi-

In Rücksicht der für das Militärjahr 1808 zu überreichenden Klassen- und Personal-Steuer-Fassion.

litärjahre bereits verflossen ist: so wird sich hiermit versehen: daß Jedermann die Vorschriften dieses Patents, und der darüber für die Residenzstadt Wien und die Bezirke inner den Linien, unterm 12. Julius 1806 durch gedrucktes Zirkulare hinausgegebenen Belehrung sich auf das genaueste gegenwärtig halten werde; denen zu Folge

a) die Klassensteuer-Fassionen längstens bis 1. Hornung 1808;

b) die Personal-Steuer-Register aber bis letzten April 1808 verläßlich anher überreicht, die zur Abfuhr der Klassensteuer und 50 perzent Zuschußgebühren bestimmten zwei Termine mit letztem April und letztem Julius 1808, so wie für die Personal-Steuer, mit Ende April auf das genaueste zugehalten werden müssen, widrigenfalls die in dem Patente festgesetzten Strafen unnachsichtlich zu gewärtigen sein würden.

Auch die sämmtlichen Hausinhaber werden bei Vermeidung der gesetzmäßigen Ahndung nochmahls erinnert, von den in ihrem Hause wohnenden Parteien, selbe mögen schon eigene Wohnungsinhaber oder After-Parteien sein, die vorgeschriebenen Klassensteuer-Fassionen pünktlich abzufordern, und die Partei, welche ihre Fassion ihnen nicht übergeben würde, in dem anher vorzulegenden Verzeichnisse unfehlbar nahmhaft zu machen.

Für

Für die vier Kreise Unter-Oesterreichs.

Da in dem höchsten Patente vom 20. August 1806 die Klassen- und Personal-Steuer sammt dem 50 perzentigen Zuschusse gleich unter einem auf die 5 Jahre 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811 ausgeschrieben worden, und nunmehr das erste dieser 5 Militär-Jahre bereits verflossen ist: so wird sich hiermit versehen, daß Jedermann die Vorschriften dieses Patents, und der darüber für die vier Kreise Nieder-Oesterreichs unterm 14. Junius 1806 durch gedrucktes Zirkular hinausgegebenen Belehrung sich auf das genaueste gegenwärtig halten werde, denen zu Folge die sämmtlichen Fassionen längstens bis 15. Hornung 1808 bei Vermeidung der in dem obenangeführten höchsten Patente festgesetzten Strafen verläßlich anher überreicht werden müssen. Da zeither die in dem Patent-Erläuterungs-Zirkulare vom 4. Julius 1806 ertheilte Weisung, daß die Klassensteuer-Fassionen des sogenannten quartum genus hominum von den Herrschaften geprüft, und nebst den Anmerkungen derselben anher überreicht werden sollen, nicht genau beobachtet worden ist, sondern die Dominien sich lediglich mit der Einbegleitung dieser abgegebenen Aeußerungen begnüget haben: so werden die sämmtlichen Dominien hiermit nochmahlen erinnert, den erwähnten Auftrag mit aller Genauigkeit in Erfüllung zu bringen, widrigenfalls diese Hofkommission gezwungen sein würde, dergleichen von Seite

der

der Obrigkeiten nicht geprüfte, und bestätigte Fassionen nochmahls umarbeiten zu lassen, oder nach Umständen hierüber Untersuchungen auf deren Kosten zu veranstalten, und sohin gegen etwa unredlich befundene Fatenten nach der Strenge des Gesetzes vorzugehen.

N. 7812.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Dezember 1807.

Briefordonanzen oder sonstig Kommandirte sollen mit einem Dokumente versehen sein.

Es sind die bestehenden Vorschriften zu erneuern, daß keinem Soldaten, aus welcher Veranlassung es auch sei, gestattet werden soll, sich aus der Station zu entfernen, der nicht mit einem von seinem Stations-Kommandanten gefertigten Dokumente versehen ist; und hat dieses auch bei den Brief-Ordonanzen und sonstigen Kommandirten zu gelten, welches Dokument nicht nur Militärpersonen, sondern auch bei jeder Ortsobrigkeit und jedem Mauth-Amte auf Verlangen vorzuweisen ist.

N. 7813.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 14. Dezember 1807.

Wegen Vor- und Aufkauf des Borstenviehes.

Es ist in Zukunft und zwar vom 1. Februar 1808 anfangend in Hinsicht des Vor- und Aufkaufes des auf die öffentlichen Viehmärkte getrieben werdenden Schaaf- und Borstenviehes, so wie in Betreff

des

des Einkaufes desselben auf diesen Märkten nach jenen Vorschriften sich zu benehmen, welche dießfalls wegen des Schlacht- oder Hornviehes erlassen worden sind.

N. 7814.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 14. Dezember 1807.

Wie sich die Parteien bei Ausstellung der Quittungen über die Interessen von den, bei dem mährisch-ständischem Kreditsfond anliegenden Kapitalien zu benehmen haben.

Die mit Gubernial-Dekret vom 24. Mai 1796, hinausgegebene Nachricht, wie sich die Parteien bei Ausstellung der Quittungen über die Interessen von den, bei dem mährisch-ständischen Kreditsfond anliegend habenden Kapitalien zu benehmen haben, wird neuerlich mit dem Beisatze republizirt, daß die ständische Liquidatur und Kasse nur jene Parteien, welche ihre Interessenquittungen ganz vorschriftmäßig verfaßt beibringen, mit den fordern habenden Interessen gleich befriedigen, die dagegen Handlenden aber zurückweisen werden.

N. 7815.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Dezember 1807.

Invaliden-Uibikations-Tabelleinsendung.

Die Dominien sollen zur genauen und vollkommen entsprechenden Einsendung der vierteljährigen Standesausweise über die hie und da befindlichen Invaliden angewiesen werden.

N.

N. 7816.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Dezember, 1807.

Lehrbücher für deutsche Schulen

Die Nebenlage enthält, mit Bezug auf den neuen Schulplan, das Verzeichniß der Lehrbücher für die deutschen Schulen, welche in Folge höchster Entschließung fortdaurend ohne Abänderung zu gebrauchen, oder nur einstweilen, bis verbesserte Auflagen, oder ganz neue Bücher erscheinen und vorgeschrieben werden, beizubehalten sind.

N. 7817.

Verordnung des steierisch-kärntnerischen Landesgubernium den 16. Dezember 1807.

Unterricht zu einer allgemeinen, und gleichförmigen Verfassung der wundärztlichen Gremien in den Ländern Steiermark und Kärnten.

1. Sollen so viele chirurgische Gremien errichtet werden, als Phisiker in einem Lande sind, wodurch die Wundärzte unter sich, und mit ihrem Phisiker verbunden, zu dem edlen Entzwecke, die Leiden der Menschheit zu heben, oder zu lindern, gemeinschaftlich wirken können; daher

2. werden in der Folge im Lande Steiermark zu Grätz, Marburg, Judenburg, Zilli, Bruck, Hartberg, Rann, Radkersburg, Pettau, Mürzzuschlag, Deutschlandsperg, Roitsch, Irdning, Windischgrätz.

3. Im Lande Kärnten zu Klagenfurt, St. Veit, Friesach, Völkermarkt, Wolfsberg, Villach, und Spital wundärztliche Gremien bestehen.

Verzeichniß

der Lehrbücher für die deutschen Schulen, welche zufolge allerhöchster Entschließung ohne Abänderung fortdauernd zu gebrauchen, oder nur einstweilen beyzubehalten sind, oder neu werden verfaßt werden:

Gattung der Schulen.		Lehrbücher		
		ohne Abänderung fortdauernd zu gebrauchen.	einstweilen zu gebrauchen.	werden neu verfaßt werden.
Trivial-Schulen.		**Für die I. Classe.**		
	1	A. B. C. Täflein.		
	2	Rahmenbüchlein für Landschulen.		
	3	Kleine Erzählungen.		
	4	Der Kleine Katechismus.		
	5	Gestochene Schriften zum Schönschreiben.		
		Für die II. Classe.		
	1	Kleines Lesebuch I. Theil.		
	2	Evangelien und Episteln.		
	3	.. ..	Lesebuch II. Theil für Landschulen.	
	4	.. ..	Kleine Sprachlehre.	
	5	.. ..	Rechenbuch I. Theil.	
	6	Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben.		
Trivial-Schulen in Städten.		**Für die I. Classe.**		
	1	A. B. C. Büchlein.		
	2	Rahmenbüchlein für Stadtschulen.		
	3	. .. .	.. ..	Kleine Erzählungen für die Jugend in Städten.
	4	Der kleine Katechismus.		
	5	Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben.		
		Für die II. Classe.		
	1	Kleines Lesebuch I. Theil.		
	2	Evangelien und Episteln.		
	3	.. ..	Lesebuch II. Theil für Stadtschulen.	
	4	.. ..	Kleine Sprachlehre.	
	5	.. ..	Rechenbuch I. Theil.	
	6	Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben, current und Latein.		
Haupt- und Normal-Haupt-Schulen.		**Für die I. und II. Classe.**		
		Dieselben Bücher, wie für Trivialschulen in Städten, mit Ausnahme der Evangelien, welche für die III. Classe gehören.		
		Für die III. Classe.		
	1	Großes Lesebuch I. Theil.		
	2	.. ..	Biblische Geschichte.	
	3	.. ..	Kleine Sprachlehre.	
	4	Evangelien und Episteln.		
	5	.. ..	Lesebuch II. Theil für Stadtschulen.	
	6	.. ..	Große deutsche Sprachlehre.	
	7	.. ..	Rechenbuch II. Theil.	
	8	.. ..	.. ..	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
	9	Anweisung Latein zu lesen.		
	10	Gestochene Vorschriften, current, Latein und Kanzley.		
		Für die IV. Classe I. Jahrgang.		
	1	.. ..	Handbuch zum Katechismus.	
	2	.. ..	.. ..	Harmonie der Evangelisten sammt der Apostelgeschichte und Auszüge der heiligen Schrift nach dem Leitfaden einer Sittenlehre.
	3	.. ..	Geometrie, Stereometrie und Mechanik.	
	4	.. ..	Große Sprachlehre.	
	5	.. ..	Rechenkunst II. Theil.	
	6	.. ..	.. ..	Anleit. zu schrift. Aufsätzen.
	7	.. ..	Geographie der österreichischen Staaten.	
	8	Gestochene Vorschriften für alle Schriftarten.		
	9	.. ..	.. ..	Anweisung über den Unterricht im Zeichnen.

Gattung der Schulen.		Lehrbücher		
		ohne Abänderung fortdauernd zu gebrauchen.	einstweilen zu gebrauchen.	werden neu verfaßt werden.
		Für die IV. Classe, II. Jahrgang.		
Haupt- und Normal-Haupt-Schulen.	1	.. ..	Handbuch zum Katechismus.	
	2	.. ..	.. ..	Harmonie der Evangelisten sammt der Apostelgeschichte und Auszüge der heiligen Schrift nach dem Leitfaden einer Sittenlehre.
	3	.. ..	Stereometrie und Mechanik.	
	4	.. ..	Rechenkunst II. Theil.	
	5	.. ..	Große deutsche Sprachlehre.	
	6	.. ..	.. ..	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen mit einem Anhange von prosaischen und poetischen Beyspielen zum Schönlesen.
	7	.. ..	Geographie II. Theil.	
	8	.. ..	Naturgeschichte.	
	9	Naturlehre für die Jugend.		
	10	Anleitung zur bürgerl. Baukunst.		
		Für die I. Classe.		
Mädchen-Schulen.	1	A. B. C. Täfelein.		
	2	Rahmenbüchlein für Stadtschulen.		
	3	.. ..	.. ..	Lesebüchlein für Mädchenschulen.
	4	Kleiner Katechismus.		
	5	Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben.		
		Für die II. Classe.		
	1	Kleines Lesebuch I. Theil.		
	2	Evangelien und Episteln.		
	3	.. ..	Lesebuch II. Theil für Stadtschulen.	
	4	.. ..	Kleine deutsche Sprachlehre.	
	5	.. ..	Rechenkunst I. Theil.	
	6	Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben.		

4. Die Gränzen eines jeden Gremiums sind dieselben, welche für jeden Phisikatsbezirk bestimmt sind: deswegen ist von jenen Kreisämtern, wo es noch nicht geschehen ist, jedem Phisiker eine bestimmte Anzahl der Werbbezirke anzuweisen.

5. Jeder Wundarzt, er mag ein reales, oder personales Gewerb besitzen, ist verbunden in das chirurgische Gremium des Bezirkes, wohin sein Gewerb gehöret, einzutreten, und sich nach der vorgeschriebenen Ordnung zu benehmen.

6. Statt eines politischen Kommissärs, der gewöhnlich den Zünften, und bisher auch den chirurgischen Gremio beisaß, hat die Oberaufsicht, und den Vorsitz der Phisiker, die unmittelbare Leitung desselben aber der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gemachte Vor- und Untervorsteher.

7. Der Vorsteher hat

1. Gremialeinkünfte zu sammeln, zu verwahren, und über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu halten.
2. Ueber alles ein genaues Protokoll zu führen, welches in folgende Abtheilungen getheilt ist.
   a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihrer realen, oder personalen Gerechtsame, ihres Wohnortes, Tages der Erhaltung des Diploms aus allen Gegenständen der Wundarzneikunst, und Tags des Antrittes des Gewerbes nach bei-

lie-

liegender Tabelle A, welche alle Jahre an das Protomedikat, und das betreffende Kreisamt abzugeben ist,

b) Das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, Namen des Lehrherrn, Tag der Aufnahme und Freisprechung.

c) Das Verzeichniß der Gesellen.

d) Das Verzeichniß der Instrumente,

e) Die Sanitäts-Verordnungen,

f) Der Kassestand.

3. Hat der Vorsteher bei Erledigung eines Gewerbes dafür zu sorgen, daß ein tauglicher Provisor mit den höchsten Orts vorgeschriebenen Eigenschaften demselben verschaffet werde.

4. Bei dem Verkaufe, oder Abtretung eines Gewerbes hat er die Utensilien, und Instrumente mit dem Phisiker gewissenhaft zu schätzen, und darüber eine Spezifikation der Obrigkeit zu übergeben,

5. Die Bücher und Instrumente, ihre Anschaffung, Reparation und Ausleihung an die Mitglieder besorget er gemeinschaftlich mit dem Phisiker.

8. Das Gremium wird von dem Sitze des Phisikers benennet, und hält auch dort seine Versammlungen.

9.

9. Da der Hauptzweck des Gremiums sein soll, sich über die vorgefallenen Krankheiten, und ihre glücklich oder unglücklich ausgefallenen Kurarten zu besprechen, und zu berathen, durch die Erledigung einiger geringen Taxen die nöthigen Bücher zu kaufen, deren Anschaffung für jeden einzelnen Wundarzt, und vorzüglich dem armen Lehrlinge kostspielig ist; so muß darauf gesehen werden, daß jährlich einige der neuesten Instrumente, und Bücher aus dem Kassereste angeschaffet werden.

10. In Städten, wo öffentliche Bibliotheken, als in Grätz und Klagenfurt, bestehen, kann die Beischaffung auf blos den Lehrlingen nöthige Bücher beschränkt werden.

11. Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtiget, bei einer vorfallenden Operation die Instrumente, die er nicht besitzt, oder wenn er solches zum Unterrichte für Lehrlinge bedarf, gegen Empfangsschein, und Verbindlichkeit der Zurückstellung vom Gremium zu entlehnen.

12. Die jährliche Hauptversammlung geschieht in den Monaten Juni oder Juli, indem zu dieser Zeit der Krankheitsstand am geringsten ist, und wird der Tag, und die Stund durch eine Kurrende vom Physiker mit Einverständniß des Vorstehers angesagt.

13. Von dieser jährlichen Hauptversammlung werden nur die am weitesten Entfernten enthoben, und ihr Ausbleiben wechselweis von dem Physiker bestimmt,

kommt, doch sind sie die jährlichen Einlagen zu entrichten verbunden; wofür ihnen aber alles, was bei der Versammlung vorging, nebst den Sanitäts-Verordnungen, und Verzeichniß der Bücher und Instrumente schriftlich hinausgegeben werden wird.

14. In dieser Hauptversammlung werden die Krankengeschichten über ungewöhnliche, oder schwere Fälle verlesen, die Meinungen abgefordert — die eintretenden Wundärzte eingeschrieben — die neuen Sanitätsverordnungen vorgelesen, und einprotokollirt, die Instrumente untersuchet, wegen Reparirung derselben, oder Anschaffung die Verabredung getroffen, die Bücher inventirt, und jene bestimmet, welche angekauft werden sollen, und die Berechnung über alle Empfänge, und Ausgaben vorgelegt, und ins Reine gebracht, dann hierüber der Ausweis an das Kreisamt und Protomedikat nach der beiliegenden Tabelle B verfaßt.

15. In dieser Versammlung geschieht auch die Aufnahme und das Freisprechen der Lehrlinge. Doch kann dieß auch außer denselben geschehen. Nur ist der Lehrer verpflichtet, den Lehrling dem Phisiker, und Vorsteher vorzuführen, die ihn nach Befund der Tauglichkeit in das Protokoll eintragen, und die Aufnahmstaxe empfangen und verrechnen.

16. Nach vollendeter Lehrzeit wird der Lehrling entweder bei dieser Versammlung, oder wenigst in Gegenwart des Phisikers des Ober- und Untervorstehers

und

und eines Mitgliedes des Gremiums nach Aufweisung eines Zeugnisses aus der Anotomie in den Orten, wo eine chirurgische Lehranstalt besteht, über Gegenstände der Anotomie, und Chirurgie, die ein chirurgischer Gehilfe wissen soll, geprüft, und nach Befund ihm der Lehrbrief ausgefertiget, welcher vom Phisiker, und orsteher unterschrieben werden muß.

17. Die Lehrzeit soll nicht über 3 Jahre dauern, es wäre dann, daß der Lehrling bei der Prüfung untanglich befunden worden wäre.

18. Da die Phsiker unmittelbbr mit den Kreisämtern in Verbindung stehen, so haben sich künftig die Wundärzte in allen ihren Angelegenheiten an ihn, als ihren beständigen Kommissär zu wenden, welcher entweder anf der Stelle die Sache betichtigen, oder in wichtigern Fällen dieselbe dem Kreisamte vortragen wird.

19. Durch diese Verbindung der Wundärzte mit ihren Phisikern erhalten die chirurgischen Gremien ihren wahren Entzweck zur wissenschaftlichen Vervollkommung, durch sie wird wechselseitige Achtung unter dem ärztlichen Personal erreichet, das gemeinschaftliche Interesse für die Aufrechthaltung der Medizinal-Ordnung erzwecket, und die Hindernisse, die ihr oft im Wege sind, leichter hindangehalten werden.

20. Gremial-Taxen.

Inkorporationstaxen in Hauptstädten	12 fl.	— kr.
In übrigen Städten oder Märkten	10 "	— "
Jährliche Einlage	1 "	— "
Für das Aufdingen eines Lehrlings	3 "	— "
Für das Fähigsprechen sammt Stempel	6 "	36 "
Jeder Gesell jährlich	— "	24 "

21. Die Wittwen-Sozietät der Wundärzte in Grätz, und ihre Statuten behalten ihre alte Verfassung.

A. Verzeichniß

der sämmtlichen Mitglieder des chirurgischen Gremiums im Kreise — —

Tauf- und Zunamen des Wundarztes.	Reele oder personelle Gerechtsame.	Wohnort des Wundarztes.	Tag der Erhaltung des Diploms.	Tag der Inkorporation.	Anmerkung.

B. Lokal- Personal- und Kassestand

des chirurgischen Gremiums — — im Kreise — — im Jahre —

Wohnort des Wundarztes	Namen desselben.	Jahr der Prüfung aus der Wundarzneikunde.	Jahr des Gewerb-Antritts.	Gremial-Schuldigkeiten.						Hievon bezahlt.		Verbleibt im Reste.		Anmerkungen.
				Restirt v. vor. Jahre.		Vom laufend. Jahre.		Zusammen.						
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

N.

N. 7818.

Niederösterreichische Landesregierungs-Verordnung vom 17. Dezember 1807.

Die unbestimmt beurlaubte Fuhrwesens-Mannschaft ist der Zivilinstanz zuzuweisen.

Das Zirkulare vom 29. September 1803, daß die unbestimmt beurlaubte Fuhrwesens-Mannschaft der Zivil-Instanz zugewiesen sei, ist zu erneuern.

N. 7819.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 17. Dezember 1807.

Naufuhrer Tarbestimmung.

Die Taxe für einen Nauführer für die Abfuhr von Nußdorf bis Albern ist auf 3 fl. 30 kr., und für einen Knecht auf 2 fl. 30 kr. festgesetzet, welche jedoch denselben nicht auf die Hand zu bezahlen, sondern bei dem Mauth-Amte zu erlegen ist, und nur auf ein Jahr zu gelten hat.

N. 7820.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 19. Dezember 1807.

Nachtrag wegen Klassensteuerbefreiung des Lehrpersonals.

Da der Sinn der unterm 15. Oktober dieses Jahrs bekannt gemachten höchsten Entschließung wegen der Klassensteuer-Freiheit des Lehrpersonales dahin geht, daß das gesammte Lehrpersonale, es mag aus was immer für einem Fonde gezahlt sein, ohne allen Ersatz aus dem Fonde von Entrichtung der Klassensteuer befreit sein soll, und Se. Majestät überhaupt

dem Lehrstande die den übrigen Staatsbeamten zugewendete Erleichterung ebenfalls verleihen wollen; so wird, um möglichen Mißdeutungen vorzubeugen, erinnert, daß diese Begünstigung um so mehr auch auf das ganze Lehrpersonale bei Trivialschulen auszudehnen sei, als dieses Personale, wegen seines so beschränkten Einkommens, dieser Nachsicht gerade am meisten bedarf.

N. 7821.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 21. Dezember 1807.

Wo die Belegung der Stutten während der Beschellzeit zu geschehen habe.

Während der Beschellzeit soll die Belegung der Stutten nicht in Wirthshäusern und Maierhöfen, sondern in abseitigen ruhigen Plätzen vor sich gehen, und den in die Beschellstationen eintreffenden Kommandirten vom k. k. Beschellkommando derlei ruhige Oerter und Plätze vom k. Kreisamte angewiesen werden.

N. 7822.

Patent vom 21. Dezember 1807.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Vorschrift in Pulvers und Salniter-Angelegenheiten.

Die Bedürfnisse des Staates haben es von jeher zur Nothwendigkeit gemacht, die inländische Gewinnung des Salniters (Salpeters) und Erzeugung des Schießpulvers der öffentlichen Verwaltung als ein landesfürstliches Regale vorzubehalten, und als ein solches in dieser Eigenschaft von den dazu bestell-

ten

ren Behörden nach Vorschriften verwalten zu lassen, durch welche von einer Seite das Recht des Privat-Eigenthums ungekränket, von der andern das Regale gegen Bevortheilungen, die selbes beeinträchtigen oder ganz vereiteln würden, sicher gestellt wird.

Diese von Zeit zu Zeit ergangenen Vorschriften haben Wir Uns neuerlich vorlegen lassen, und nachdem Wir unter denselben die nöthige Verbindung hergestellt, was darin einer Verbesserung bedurfte, verbessert, auch einige genauere Bestimmungen genehmiget haben: so erneuern Wir dieselben durch gegenwärtiges Patent, für Unsere gesammten Erbstaaten, und verordnen, daß von nun an, in Salniter- und Pulver-Angelegenheiten nachstehende Vorschriften zur einzigen Richtschnur dienen, und genau befolget werden sollen.

§. 1. Aller in und auf dem Erdboden im ganzen Lande sich erzeugende Salniter ist landesfürstliches, ausschließendes Eigenthum: er darf daher nur für den Landesfürsten gegraben, auch ausschließend nur für Rechnung desselben daraus Schießpulver verfertiget werden.

§. 2. Die oberste Leitung dieses landesfürstlichen Regals und aller darauf sich beziehenden Angelegenheiten ist der General-Artillerie-Direktion anvertraut, welche diese Leitung in jeder Provinz dem Artillerie-Distrikts-Kommando derselben übertragen hat.

§. 3. Niemand darf, bei der unten (§. 12.) angezeigten Strafe, weder auf eigenem noch fremden offenen Boden weder Salniter graben, noch in Häusern, Ställen, Scheuern und Schoppen (Schupfen) die salniterhältige Erde ausgraben, oder hinwegführen, der nicht dazu von der obgedachten Behörde durch einen schriftlichen Erlaubnißschein ausdrücklich berechtiget ist. Gleichermaßen darf die von den berechtigten Salnitergräbern ausgegrabene Erde, und auf dem Lande der Mauerschutt von allen Ställen, Scheuern und Schupfen niemahl ausgeführt werden, bis der befugte Salnitergräber die Erde oder den Schutt auf Salniter benutzt, oder für unbrauchbar erkläret hat; jedoch sind die Salnitergräber verpflichtet, an die Auslaugung binnen drei Tagen Hand anzulegen, und dann ununterbrochen damit fortzufahren.

Eben so müssen auch alle diejenigen, welche Schießpulver erzeugen wollen, mit einem ähnlichen Erlaubnißscheine von Unserer obgedachten Artillerie-Behörde versehen sein.

§. 4. Es haben sich demnach alle, welche Salniter und Pulver erzeugen wollen, bei erwähnter Behörde zu melden, die jedem, den sie dazu fähig findet (mit Ausschluß der Juden) den Erlaubnißschein ausfertigen wird.

Wer ohne einen solchen Schein Salniter oder Pulver erzeugt, wird mit der Abnahme der erzeugten

Waa-

Waare, und mit einer Geldstrafe von acht Gulden Wiener Währung von jedem Pfunde bestrafet.

§. 5. Die schon wirklich im Lande bestehenden Pulvermühlen sollen übrigens im Gange gelassen, und in so lang, als sie sich nach den Anweisungen und Vorschriften benehmen, die Unsere General-Artillerie-Direktion zum Besten des Aerariums und des öffentlichen Dienstes denselben zu ertheilen für nöthig befinden wird, für gedachte Artillerie-Direktion benützt, im widrigen Falle aber, oder wenn sie sonst Uibertretungen sich zu Last kommen lassen, sogleich gesperret und aufgehoben werden.

§. 6. Die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, soll nie als ein auf einem Hause oder Grunde haftendes Recht angesehen werden, sondern sie erlischt, sobald die Person, der es ertheilt worden ist, stirbt, oder auch, sobald es ihr, wegen eingetretener Ursachen, von der Behörde abgenommen wird. Es ist daher ein bloß persönliches Recht, und kann eigenmächtig einem andern nicht abgetreten, oder verpfändet, vielweniger vererbet werden. Nur der Artillerie-Behörde steht es zu, einen ledig gewordenen Platz neu zu verleihen, und wird dieselbe dabei allerdings auf die hinterlassenen Erben eines Salniter- und Pulver-Erzeugers, mit dem sie wohl zufrieden war, besondere Rücksicht nehmen.

Was übrigens ein solcher Salniter- und Pulver-Erzeuger an Werkzeugen und Geräthschaften eigenthüm-

thümlich besitzt, hat natürlich stets zu seiner und seiner Erben Verfügung zu verbleiben.

§. 7. Die befugten Salnitergräber sind berechtiget, aller Orten, selbst in allen Gebäuden nach Salnitererde zu graben, und dieselbe auszulaugen.

Von den Gebäuden sind jedoch ausgenommen:

1) Alle öffentliche Gebäude, als: Spitäler, Kranken- und Schulhäuser; 2) alle Aerarial-Gebäude und diejenigen, in welchen Aerarialgut hinterlegt ist; 3) die Kirchen- und Pfarrgebäude; 4) die herrschaftlichen Wohnhäuser.

Jedoch sind die Ställe, Scheuern und Schupfen unter diesen Ausnahmen nicht begriffen.

Wenn endlich auch sonst ein Gebäude so beschaffen wäre, daß bei einer mit Zuziehung der Militär-Behörde gepflogenen Untersuchung sich zeigte, es könne darin nicht ohne wesentlichen Schaden desselben nach Salniter gegraben werden, so soll es damit verschont bleiben.

§. 8. Die Pflicht der befugten Salniter-Erzeuger ist, allenthalben, wo sie graben wollen, sich geziemend zu melden, sich, wenn es verlangt wird, mit ihrem Erlaubnißscheine zu rechtfertigen, die aufgehobenen Steine, Breter und Balken allemal ganz in den vorigen Stand herzustellen, und die gemachten Gruben entweder mit der ausgegrabenen Erde,

wann sie ausgelauget und getrocknet ist, oder mit anderer trockener Erde wieder gut auszufüllen, im Allgemeinen aber sich so zu betragen, und ihr Geschäft so zu verrichten, daß sie dem Eigenthümer so wenig als möglich Ungelegenheiten verursachen, und zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben.

§. 9. Dagegen ist es auch die Obliegenheit aller Grundbesitzer und übrigen Landeseinwohner, den befugten Salniter-Erzeugern nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr sie, als landesfürstlich bestellte Arbeiter, in ihrer nothwendigen Verrichtung bestens zu unterstützen, auch ihnen Holz, Asche und Fuhrwerk in billigem, von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden Preise gegen baare Bezahlung oder nach sonst einer Uebereinkunft nach Thunlichkeit zu verschaffen.

§. 10. Wenn einem Salnitergräber Hindernisse in den Weg gelegt werden, die er nicht heben kann, so hat er sich, um Abhülfe zu erlangen, unmittelbar an die Ortsobrigkeit, und wenn diese ihm nicht den pflichtmäßigen Beistand leistete, an das gehörige Kreisamt zu wenden, welches die Beschwerde des Salnitergräbers sogleich aufzunehmen, zu untersuchen, und auf dem kürzesten Wege abzuthun, auch allenfalls die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und diese zu den nöthigen Maßregeln zu veranlassen hat, damit Unser Regale gegen Beeinträchtigung geschützt, und der Uibertreter zur Strafe gezogen werde.

§. 11.

§. 11. Doch fordert auch anderer Seits die Gerechtigkeit und ist daher Unser Wille, daß aller Schaden, der durch Salniter- und Schießpulver-Erzeugung den Grund- und Hauseigenthümern verursachet wird, denselben gehörig vergütet, und daher auch für die, zu Errichtung der Schutthütten, Stampfen und Pulvermühlen den Unternehmern zur Nutznießung überlassenen Plätze, den Eigenthümern eine angemessene Entschädigung geleistet werde. Damit aber die Eigenthümer hierbei nicht überhalten, und dadurch an dem für den Staat so nothwendigen Gewerbe der Salniter- und Schießpulver-Erzeugung abgeschreckt werden, wird hiermit festgesetzt, daß ihnen die nöthigen Plätze in fruchtbaren Gegenden gegen eine billige, allenfalls durch die Ortsobrigkeit zu veranstaltende Schätzung überlassen, für öde und unfruchtbare Gründe aber eben die Vergütung, welche bei Errichtung von Schuttgruben an den Straßen üblich ist, statt haben soll.

§. 12. Da hierdurch auf alle Art dafür gesorget ist, daß durch die Salniter- und Pulver-Erzeugung Niemand in seinem Eigenthumsrechte gekränket werde; so erwarten Wir entgegen, daß auch Niemand zum Abbruche der so nothwendigen Erzeugung des Salniters sich werde beigehen lassen, Unsere Salnitergräber auf irgend eine Art in ihrer Arbeit ungebührlich zu hindern, oder zu stören, oder die von ihnen ausgegrabene Erde, oder den oben (§. 3.) bezeich-

zeichneten Mauerschutt eigenmächtig wegzuführen, oder wohl gar diese Leute durch Geschenke oder durch ein anderes Uebereinkommen, als zum Beispiel durch eine Holzaschenabgabe und dergl. von der pflichtmäßigen Arbeit abzuleiten. Wer sich eines solchen Vergehens schuldig macht, soll mit Ausnahme jener Fälle, welche das Strafgesetz für Verbrechen, und schwere Polizei-Uebertretungen erkläret, und die dem ordentlichen Richter zur gesetzmäßigen Verhandlung angewiesen sind, mit einer von der General-Artillerie-Direktion zuzuerkennenden angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt, und der Anzeiger eines solchen Vergehens soll wie bei Kontrabandsstrafen belohnet werden.

§. 13. Um übrigens zur Salniter- und Pulver-Erzeugung zu ermuntern, befreien Wir die Erzeuger von aller Steuer, Mauth und Abgabe dergestalt, daß sie weder von diesem Gewerbe eine Gewerb- oder andere Steuer, noch von dem in die Aerarial-Magazine bestimmten fertigen Materiale, und von den zu dessen Erzeugung nöthigen Bestandtheilen, wie auch von andern Erfordernissen, als Salniterlauge, Läuterwasser, Mutterlauge, Asche, Holz, Kohlen, oder Kohlenstaub, Schwefel, Geschirr ꝛc., ingleichen von Baumaterialien zur Errichtung der Werkstätte, oder Depositorien weder Zoll noch Weg- Brücken- Schranken- und Roßmauth, noch sonst eine Abgabe zu bezahlen haben. Wir finden jedoch zur Erhaltung besserer Uebersicht, und um Bevortheilungen

gen vorzubeugen, nothwendig zu verordnen, daß von den erwähnten mauthfreien Fuhren dennoch überall die Mauthgebühr erlegt, dann aber von Quartal zu Quartal, nach vorgegangener Buchhaltereiberichtigung, gegen Zurückstellung der dafür erhaltenen Volleten, der Betrag aus den öffentlichen Fonds, in die sie eingeflossen ist, wieder ersetzet werde. Was aber an Privat-Mauthen gezahlet worden ist, hat das Militär-Aerarium zu tragen.

§. 14. Ingleichen befreien Wir sowohl die Salniter- und Schießpulver-Erzeuger selbst, als auch ihre unumgänglich nöthigen Arbeiter, gleich den Bergleuten, von der Rekruten-Stellung, so lang sie sich bei diesem Gewerbe verwenden, und dabei unentbehrlich sind. Wofern sie aber, aus irgend einer Ursache, davon entlassen werden, treten sie wieder ganz unter ihr Dominium zurück, und hat jene Begünstigung aufzuhören.

§. 15. Dagegen sind sämmtliche berechtigte Salniter- und Schießpulver-Erzeuger verpflichtet, allen Salniter und alles Schießpulver, so sie hervorbringen, ohne unter was immer für einem Vorwande etwas davon zu verhandeln, oder zurück zu behalten, gegen die dafür bestimmte Vergütung in Unsere Magazine einzuliefern. Bei einer Uebertretung dieser Vorschrift unterliegen sie nebst der Einziehung des Verheimlichten, einer Geldbuße von acht Gulden

den W. W. für jedes Pfund, und nach Umständen auch noch einer empfindlichern Bestrafung.

§. 16. Indem das Salniter- und Schleßpulver-Materiale, von wem es immer im Lande erzeuget wird, ein unmittelbares Eigenthum des Aerariums ist, und das allgemeine Beste die ununterbrochene Gewinnung desselben fordert; so kann Niemand, der an einen Erzeuger desselben eine Forderung hat, weder auf dieses Materiale, noch auf die zu desselben Erzeugung nöthigen Geräthschaften und andere Erfordernisse irgend einen Anspruch machen, darauf ein gerichtliches Verboth legen, oder eine Exekution führen. Eben so kann auch ein Personal-Arrest, außer in Fällen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung, bei Salniter- und Pulver-Erzeugern niemahls statt finden.

§. 17. Damit jedoch jedermann, der Salniter und Pulver braucht, sich damit hinlänglich versehen könne, sind in den Hauptorten jeder Provinz durch Urkunden Unserer General-Artillerie-Direktion Handelsleute bestellt, welche aus Unseren Magazinen zu allen Zeiten in den von selben bestimmten Preisen gegen baare Bezahlung den nöthigen Betrag erhalten, und diesen sowohl im Großen als theilweise abzusetzen berechtiget sind. Um jedoch die Käufer gegen willkührliche Preise sicher zu stellen, werden gedachten Handelsleuten von der General-Artillerie-Direktion die Preise vorgeschrieben, und sind sie verpflichtet, diese

Preise

Preise in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuschlagen.

§. 18. Wenn die bestellten Handelsleute für das Bedürfniß des Landes nicht zureichen, können sie mit Vorwissen und Einwilligung Unserer General-Artillerie-Direktion und nach derselben Anweisung auch in mindern Orten einen Krämer mit Salniter und Pulver zum Absatze im Kleinen nach Maßgabe des Bedürfnisses versehen.

Wer aber, ohne auf solche Art durch Unsere Artillerie-Behörde dazu berechtiget zu sein, mit Salniter oder Pulver handelt, unterliegt den oben (§. 4 und 15) bestimmten Strafen.

§. 19. Wie von der Erzeugung des Salniters und Pulvers (§. 4.), so sind auch von dem Handel mit diesen Artikeln die Juden auf alle Fälle unter den oben bestimmten Strafen gänzlich ausgeschlossen. Den befugten Handelsleuten und Krämern wird daher untersagt, unter was immer für einem Vorwande Salniter oder Schießpulver an einen Juden zu verkaufen, oder sonst zu überlassen, es wäre denn, daß er ein schriftliches Zeugniß einer christlichen Partei beibrächte, aus welchem erhellte, daß der Salniter oder das Pulver für diese gehöre, und sie keine andere Gelegenheit habe, diese Waare zu erhalten. Auch dann ist der Salniter oder das Pulver nur wohl verwahrt, und unter der Aufschrift der Partei, die das Zeugniß ausgestet hat, dem Juden zu übergeben,

ben, das Zeugniß aber aufzubewahren, und wenn es falsch befunden würde, der Aussteller desselben, als ein Schleichhändler, nach den unten (§. 22. 27.) folgenden Vorschriften zu behandeln.

§. 20. Apothekern, Fabrikanten, Scheidewasserbrennern, wie auch Fleischselchern (Fleischräucherer) wird erlaubt, den zu ihren Gewerben nöthigen Salniter, so wie den Jagdinhabern das zu ihrer Jagd erforderliche Pulver, wenn sie davon wenigstens einen Viertel-Zentner auf einmal abnehmen wollen, sich unmittelbar von Unsern Magazinen gegen Entrichtung des dort festgesetzten Preises verabfolgen zu lassen.

§. 21. Alle Einfuhr ausländischen Salniters und Pulvers, so wie alle Ausfuhr des innländischen nach fremden Staaten, ist jedermann untersagt, der nicht dazu von Unserer General-Artillerie-Direktion die vorläufige Bewilligung oder den Auftrag, und hiernach von Unserer Landesstelle einen Paß erhalten hat. Die Uebertretung dieses Verboths soll mit der Abnahme der Waare, wo sie betreten wird, und mit acht Kaiser-Gulden von jedem Pfunde, des durch Schleichhandel aus- oder eingeführten Salniters oder Pulvers an dem Schleichhändler sowohl, als dessen Verhehler, und demjenigen, der wissentlich die durch Schleichhandel (Kontraband) eingebrachte Waare kauft, bestrafet werden.

§. 22.

§. 22. Zur Verhinderung dieses Schleichhandels wird allen Einwohnern die sorgfältigste Wachsamkeit empfohlen, den Mauthbeamten, Zoll-Kordonisten, Sanitäts-Aufsehern, und Tabacks-Aufsehern aber zur strengsten Pflicht gemacht. Auch wird jedem, der einen solchen Schleichhändler anzeigt, oder ergreift, von den, nach Abzug der Kosten eingehenden, Strafgeldern ein Drittel zugesichert. Dieses Drittel soll auch sowohl demjenigen, der vorläufig eine Anzeige macht, als demjenigen, der dann jener Anzeige zu Folge den Schleichhändler ergreift, ohne Unterschied, ob der Ergreifer ein Beamter ist oder nicht, jedem insbesondere zu Theil werden.

§. 23. Wir befehlen Unseren Kreisämtern und allen Obrigkeiten, Magistraten und Militär-Behörden auf das nachdrücklichste, nicht nur den Zoll- und Mauthämtern und Dienern derselben, sondern auch allen befugten Handelsleuten, und überhaupt jedem Ergreifer eines solchen Schleichhändlers auf Ansuchen bei schwerster Verantwortung ohne allen Aufschub wirksamen Beistand zu leisten.

§. 24. Wenn ein Schleichhändler mit Salniter oder Pulver von den Zollbeamten, Kordonisten, oder von andern gegen den Schleichhandel aufgestellten Beamten in den Stationen derselben betreten wird, haben die Zollämter mit Zuziehung der Ortsobrigkeit die Untersuchung vorzunehmen, und steht die Schöpfung

pfung des ersten Erkenntnisses der Zolladministration allein zu; doch hat dieselbe ihr geschöpftes Erkenntniß sammt der ganzen Verhandlung sogleich der im Lande aufgestellten Pulver- und Salniter-Kommission zur weitern Vorkehrung und Einbringung der verwirkten Strafe abschriftlich mitzutheilen. Wenn aber ein solcher Schleichhandel von andern Landeseinwohnern, oder Militär-Personen außer der Zollamts-Station entdecket wird; so hat Unsere General-Artillerie-Direktion, als administrirende Behörde des Gefälls das nähmliche Verfahren zu beobachten, welches den andern Gefälls-Administrationen vorgeschrieben ist, und diesemnach das Notionirungsrecht auszuüben. Es muß daher bei allen Visitazionen und bei allen Verhören immer eine obrigkeitliche Person gegenwärtig sein, und der Gefällsübertretter, wenn er während der Untersuchung als der Flucht verdächtig angehalten, oder wegen Unvermögenheit zur Arreststrafe verurtheilt wird, der Ortsobrigkeit in die Verwahrung gegeben werden.

§. 25. Die bei den Zollämtern in Beschlag genommene Kontraband-Waare ist ganz an das Militär-Magazin abzugeben, welches dafür den halben Werth vergütet. Dieser wird von den Zollämtern der Bankalkasse, das in das Militär-Magazin eingebrachte Materiale aber nebst der eingebrachten Geldstrafe wird dem Salniter- und Pulver-Fond verrechnet. Die Einbringungs- und Einlieferungskosten,

ingleichen die Gebühren für den Anzeiger und für den Ergreifer haben beide Fonds in dem Verhältnisse des von dem konfiszirten Gute und der eingetriebenen Geldstrafe bezogenen Antheils zu bestreiten.

§. 26. Der Schleichhändler ist indessen der nächsten Obrigkeit zu übergeben, und soll von derselben so lange in Verhaft behalten werden, bis er die verwirkte Geldstrafe erlegt, oder sicher gestellt hat. Alle Obrigkeiten, Magistrate und Richter sind bei schwerer Verantwortung verbunden, hilfreiche Hand zu leisten, damit diese Geldstrafe eingebracht, und das Gesetz an dem Schleichhändler genau vollzogen werde.

Diese vorgeschriebene Anhaltung hat jedoch im Falle des ergriffenen Gnaden-Rekurses oder Rechtsweges nur dann zu geschehen, wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Notionirte sich inzwischen durch die Flucht der Strafe entziehen möchte.

Auch hat sie sich in diesem Falle nur auf die Versicherung der Person zu beschränken, ohne Ungemach einer Verhaftung damit zu verbinden. Daher sind einem solchen Notionirten, wenn er den Rechts- oder Gnadenweg angetretten hat, alle Bequemlichkeiten, die er sich selbst, oder durch seine Freunde zu verschaffen im Stande ist, zuzulassen, und wenn er ganz mittellos ist, so ist er wenigstens von den, wirk-

licher

licher Strafe halber Verhafteten, abzusondern, und auf Kosten des Salniter- oder Pulverfondes mit einem bessern Lager, und besserer Nahrung zu versehen; wogegen ihm, wenn er im Rechts- oder Gnadenwege sachfällig wird, diese bloß vorsichtsweise eingeleitete Versicherung seiner Person der Ordnung nach in die Strafe nicht einzurechnen ist.

§. 27. Wo wegen Mittellosigkeit des Uebertretters die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, soll an derselben Statt, Verhaft oder Leibesstrafe eintretten, derselben Bestimmung aber Unserm Hofkriegsrathe allein vorbehalten sein.

§. 28. Der Schöpfung des Erkenntnisses entweder bei der Zoll-Administration, oder bei der General-Artillerie-Direktion, oder der eigends bestellten Kommission in Salniter- und Pulversachen, unterliegt jedermann, ohne Ausnahme irgend eines Standes.

§. 29. Wer durch das gegen ihn geschöpfte Strafurtheil sich beschwert glaubt, dem steht es frei, nach vorläufiger Erlegung des zuerkannten Strafbetrages zu Handen des Amts, in der gesetzmässigen Zeitfrist von sechs Wochen (nach deren Verlauf er nicht mehr gehöret wird) den Rekurs durch eine Aufforderung Unsers Kammer-Prokurators bei dem Landrechte, und sofort auf dem weitern Rechtswege zu nehmen.

§. 30. Auch kann gegen das geschöpfte Erkenntniß Begnadigung gesucht werden. Der Bittwerber, welcher den Weg der Gnade einschlägt, hat sein Gesuch durch die Artillerie-Behörde des Landes, und die General-Artillerie-Direktion, an Unsern Hofkriegsrath zu bringen. Derjenige, welcher Begnadigung erhält, hat jedoch, wenn nicht von dem Hofkriegsrathe ausdrücklich das Gegentheil verfüget wird, allezeit die Gebühren für Angeber und Ergreifer, so wie die durch die Einbringung und Verhandlung verursachten Kosten zu tragen, und baar zu entrichten.

§. 31. Endlich erklären Wir insbesondere für Triest, und Unser gesammtes Littoral, daß das für diese Theile Unsers Staates in Salnitersachen unter dem 30. Oktober 1762. ergangene Patent in voller Kraft zu verbleiben habe, somit alle darinn vorkommenden Anordnungen noch ferner genau befolget werden sollen.

N. 7823.

Patent vom 22. Dezember 1807.

Münz-Patent für Salzburg und Berchtoldsgaden.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Da sich in Unserem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden verschiedene Münz-Sorten im Umlaufe befinden, welchen in Unsern übri-

gen

gen Provinzen gesetzmässig der Umlauf nicht gestattet ist; so haben Wir Folgendes zu verfügen befunden:

§. 1. Von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes an, werden alle dermahlen im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden im Umlaufe befindliche Silberscheidemünzen ohne Ausnahme noch durch vier Wochen bei den öffentlichen Kassen angenommen. Nach Verlaufe dieser Frist soll diese Annahme unmittelbar nur auf die salzburgischen, und die in Unsern sämmtlichen übrigen Erblanden gesetzmässig gangbaren Silberscheidemünzen, nämlich kaiserl. königl. Siebner, Acht und Ein halben Kreuzerstücke, Fünfer und Groschen beschränkt, alle ausländische Silberscheidemünzen aber als verrufen erklärt sein, wonach sie demnach nur noch als Pagament, das ist: nach ihrem innern Gehalte, und nach dem bei Unsern Münzämtern bestehenden Tariff eingelöset werden.

§. 2. Eben so sollen die in Salzburg und Berchtoldsgaden von den ehemaligen Landesfürsten in Umlauf gesetzten Kupferscheidemünzen nur noch während vier Wochen bei den öffentlichen Kassen angenommen werden. Zur Erleichterung des kleinen Verkehres wird, jedoch nicht nur diese Kupferscheidemünze unter Privaten noch durch drei Monate nach diesem Termine, in Gemäßheit der §. 4. festgesetzten Beschränkung, der Umlauf gestattet; sondern dieselbe

selbe auch während dieses dreimonatlichen Termines noch gegen erbländisches Kupfergeld nach ihrem vollen Nennwerthe bei dem Kameralzahlamte in Salzburg eingewechselt, nach Verlauf dieser Frist aber gleichfalls ganz und ohne Werth außer Umlauf gesetzt, und nur noch als Kupfer-Materiale bei Unserm Münzamte in Salzburg eingelöset werden.

§ 3. Als Kupferscheidmünze sollen alsdann in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden, ausschließlich nur Unsere erbländischen Drei, Ein, Einhalb und Ein Viertel-Kreuzerstücke gesetzlichen Umlauf haben, und nach ihrem Nennwerthe, das ist: nach dem daselbst bestehenden vier und zwanzig Guldenfuße als bei Käufen und Verkäufen, so wie bei allen andern Zahlungen ausgegeben und angenommen werden.

§. 4. Diese erbländischen Kupferscheidmünzen müssen übrigens von nun an sowohl im täglichen Handel und Wandel, als bei allen öffentlichen Kassen nicht nur zur Ausgleichung; sondern auch für sich bei allen Zahlungen, die den Betrag von vier und zwanzig Kreuzer nicht erreichen, angenommen werden. Bei höhern Summen aber soll Niemand verbunden sein, in einer Zahlung von dieser Kupfer-Münze mehr als fünf Perzente, oder den zwanzigsten Theil, nebst den ausfallenden kleinen Ausgleichungs-Beträgen, anzunehmen.

N.

N. 7824.

Hofkanzleidekret an die salzburgische Regierung vom 22. Dezember 1807.

Ein- und Ausfuhrs-Verboth der Scheide-Münzen in Salzburg und Berchtholdsgaden.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß der mittels Patentes vom 12 Oktober 1802 in allen übrigen erbländischen Provinzen angeordnete Aus- und Einfuhrs-Verboth aller Scheidmünze auch in Salzburg und Berchtoldsgaden eingeführet werden solle.

Diesemnach wird hiermit nach dem Inhalte des erwähnten Patentes Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Ausfuhr von inländischen silbernen und kupfernen Scheidmünzen in das Ausland, und eben so

§. 2. alle Einfuhr von in- und ausländischen silbernen und kupfernen Scheidemünzen, von was immer für Gattung und Gepräge, aus dem Auslande wird hiermit auf das Schärfeste verbothen.

§. 3. Gegen Uebertretung dieser Verordnung werden nach Inhalt des oben angeführten Patentes folgende Verfügungen getroffen:

a) Jede Uebertretung der hierin enthaltenen Vorschriften soll unnachsichtlich nicht allein mit Konfiszirung des kontrabandirten Betrages, selbst und des ganzen dabei etwa verwendeten Fuhrwerkes, wenn der Eigenthümer desselben von dem Kontrabande Wissenschaft gehabt hat, sondern

dern auch mit dem nochmaligen Erlage des gleichen Betrages bestraft werden.

b) Diese Kontrabandirung und Bestrafung soll nicht blos auf die Fälle der wirklichen Betretung auf der That, beschränkt; sondern auch der Kammer-Prokuratur vorbehalten sein, in Fällen, wo zwar nicht das corpus delicti, jedoch hinlängliche Inzichten und Proben der geschehenen Uebertretung vorhanden waren, auf das Aequivalent und dessen doppelten Erlag binnen der gesetzmäßigen Frist, wider die Uebertreter gerichtlich zu verfahren.

c) In den Fällen, wo mehrere Individuen an der Gesetzübertretung Theil genommen haben, soll nebst der Konfiskation des kontrabandirenden Betrages der zu erlegende Strafbetrag keineswegs getheilt; sondern von einem jeden der Theilnehmer im Ganzen eingetrieben werden; den einzigen Fall ausgenommen, wo einer der Theilnehmer die Uebertretung selbst aus eigenem Antriebe denunzirte, als in welchem Falle demselben nicht allein die auf ihn fallende Strafe nachgesehen; sondern auch die weiter unten festgesetzte Denunziaten Belohnung in Geheim verabfolget werden, und sein Name dabei verschwiegen bleiben solle.

d) Soll demjenigen, oder, wenn mehrere sind, ihnen zusammen, welche die erste Anzeige einer Uebertre-

tung

tung des gegenwärtigen Gesetzes machen, wenn das von ihm, oder ihnen angezeigte Faktum erprobt wird, das Denunziaten Drittel des kontrabandirten Betrages, so wie es in allen Kontrabandfällen gewöhnlich ist, und desgleichen auch Unsern Zoll- oder andern Beamten, welche ohne vorhergegangene Denunziation, eine Uebertretung dieser Art entdecken, wenn dieselbe erwiesen wird, das Apprehendenten-Drittel verabfolget werden.

N. 7825.

Hofkanzleidekret an die Länderstellen in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Krain, vom 25. Dezember 1807.

Wegen Verführung der hungarischen Weine.

Seine Majestät haben über die hungarischen Landtags-Vorstellungen vom Jahre 1802 zu bewilligen geruhet: daß die eine Zeit her den hungarischen Weinen zugestandenen Begünstigungen, welchen zu Folge dieselben zum Konsumo Oesterreichs und der übrigen deutschen Erbländer auf der Donau eingeführt werden können, derzeit noch fortgesetzt werden dürfen, und, daß dergleichen Weine in der weitern Verfügung auf der Donau in fremde Staaten nicht wie bisher gehalten werden sollen, österreichische Weine zuzuladen.

Ferner haben Se. Majestät unter Einem bei

Waa-

Waaren und Feilschaften, welche in dem Zuge aus Hungarn in eine erbländische Provinz, oder in das Ausland zur Sicherheit der deutsch-erbländischen Konsumozölle und anderer Gebühren, bis jetzt in Baarem bei dem Einbruche deposítiret wurde, zu bewilligen geruhet: daß in Hinkunft statt den Depositen in Baarem, sichere Bürgschaften eingelegt werden können, welche doch ebenfalls wie die baaren Depositen nur erst nach beigebrachten Responsalien, und also bewiesener richtigen Ablegung oder Austritt über die Gränze, an die Parteien zurückgestellet werden.

N. 7826.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Triest vom 26. Dezember 1807, kundgemacht in Mähren am 15. Januar 1808.

Vorschrift bei Ausstellung der Pässe.

Zur Aufrechthaltung und bessern Förderung des Konskriptions- und Rekrutirungs-Wesens wird hiermit verordnet: die Behörden und Obrigkeiten anzuweisen, in den Pässen, nebst dem Lande, Kreise und Geburtsorte des Paßwerbers, auch die konskribirende Obrigkeit anzumerken, damit man wisse, welcher Obrigkeit die Verzeichnisse zugesendet werden sollen.

N.

N. 7827.

Niederösterreichische Landesregierungsverordnung vom 29. Dezember 1807.

Schuldpost Vormerkungs Urkunden welche Stemplung unterliegen.

Es sind alle die Vormerkung einer Schuldpost bescheinigenden Urkunden nur dann der klassenmäßigen Stemplung, wenn keine Kauf- oder Schuldbriefe vorher errichtet waren, im Gegenfalle aber, wenn diese vorläufig errichtet waren, sind dieselben nur der Stemplung von 15 kr. zu unterziehen.

Repertorium.

A.

Seite. Nro.

Abschriften der Protokollen über ämtliche Kommissionsuntersuchungen betreffend. 192 2424

Adelicher Personen Todesfälle dem Landrechte schleunig anzuzeigen. 76 7322

Advent (zu) und Fastenzeit sollen Juden ihre Hochzeiten ohne Erlustigungsart begehen. 712 7735

Aebte (neuerwählter) Inful irung. 694 7732

Aerarial Vorspannsfuhren mauthfrei passiren zu lassen. 276 7500

Aerzte (für) Fuhrenleistung bei Epidemien betreffend. 476 7583

Aerztliche Bemerkungen bei Epidemien sind dem Generalkommando mitzutheilen. 246 7477

Aeser Verscharrung betreffend. 536 7624

Afterbestänber sind anzuzeigen. 439 7560

Aftermiethe in wieviel Zimmern bestehen dürfe. 767 7798

Agiotiren Verbot betreffend. 207 7438

Aka-

	Seite.	Nro.
Akademien Lehrpersonale Befreiung von der Klassensteuer.	718	7743
Akten (bei) Exrotulirung, wie fürzugehen seie.	748	7773
Alter zum Eintritt in Gimnasien.	752	7780
Anreiter an die Kommerzialstrassen sollen zu dem ausgetriebenen Vieh einen Hirten stellen.	609	7682
Appellationsgerichter Schriftswechsel mit Behörden der benachbarten Mächte betreffend.	323	7536
Apotheker nach welcher Taxe dispensiren dürfen.	737	7764
— — Taxordnung betreffende Vorschriften	294	7516
Approvisionirung (zur) der Festungen beigeschaften Artikeln betreffende Steuer.	717	7740
Aquavit (vom) Brandwein Trankfteuergebühr.	184	7417
Arme (über an) Verheilungen sind den Ausweisen die Abhörungsnummer beizurücken.	493	7604
Armenfond siehe **Wohlthätigkeitsfond.**		
Arrest gegen Taback und andere Gefällsbeamte sind mit Einverständniß zu verhängen.	487	7596
Arreste sind von Kreisämtern jährlich zu besichtigen.	623	7685
Aschen Verkauf betreffend.	470	7579

Seite. Nro.

Aufgebothe-Dispensen zu beschränken. 783 7805

Aufspritzen wird angeordnet. 559 7638

Ausfuhr aller Kommiß- und Bauernschuhe wird verboten. 150 7391

— — (gegen) des Brandweins wird die Strafe festgesetzt. 166 7403

Ausfuhrsverbothsübertreter wie zu bestrafen. 148 7388

— — Zoll vom Taback wird erhöhet. 135 7371

Ausland (in das) mit Päßen versehene erbländische Unterthanen dürfen die Dauer des Passes nicht überschreiten. 292 7512

Ausländische (an) Partheien, wie die Forderungen instruirt werden sollen. 494 7607

Ausschwärzung (bei) der Pferde, wie sich zu benehmen seie. 69 7312

Auswanderer (als) sind die flüchtigen Verpflegsbäcker zu behandeln. 106 7347

— — (bei) Einberufung, wie sich zu benehmen seie. 25 7304

B.

Bade-Ordnung. 630 7694

Baden in Flüssen und Bächen bestehende Vorschriften. 560 7641

— — (mit Chur-Hof) wird der Freizügigkeits-Vertrag auf dessen zugefallene Länder ausgedehnt. 28 7307

	Seite.	Nro.
Bäcker, des Verpflegswesen flüchtige, als Auswanderer zu behandeln.	106	7347
Baiern (zwischen) und Sr. Majestät erneuerter Freizügigkeitsvertrag.	299	7518
— — (zwischen) und dem Kaiserstaate Uibereinkunft wegen Aufhebung des Sequesters.	734	7763
— — (zwischen) und dem Kaiserstaate den Freizügigkeits-Vertrag der Pensionen.	739	7769
Bairischen (den) Behörden in ämtlichen Requisitionen promte Beförderung zu gewähren.	115	7355
	118	7357
— — (in) Landen die bestehenden Pensionisten betreffend.	767	7799
Bankal-Individuen, wenn in Untersuchung fallen, wie fürzugehen seie.	322	7533
— — (wegen) Erkenntnisse, Zustellung und Eintreibung des Strafbetrags, wie sich die Wirthschaftsämter zu benehmen haben.	584	7667
Bankozetteln-Umlauf zu 25 und 100 fl. betreffend.	116	7356
Bankozettel, unächter und beschädigter betreffend.	162	7398
— — (bei) Auswechslung keine Abzüge zu machen.	207	7438
— — Tilgungsbetrag halber, wie die Juden, so bloß vom Kapital leben und kein Gewerb treiben, zu behandeln sind.	252	7486

Seite. Nro.

Bankozettel- (vom Jahre 1800) Auswechslung betreffend. 500 7611

Bankozetteln- (alter) Auswechslung in Depositenämtern betreffend. 583 7665

— — (stark beschädigte) nicht anzunehmen. 732 7760

Bau-Ueberschlägen die Beschreibung der Baumaterialien beizulegen. 447 7567

Baulichkeiten (über) was bei Berichtserstattungen zu beobachten seie. 725 7749

Baupläne Aufbewahrung, Registrirung und Einsendung betreffend. 131 7370

Bauern Güter und Waldungen nach welchen Grundsätzen vom Montanistikum erkaufet werden können. 464 7578

— — Schuhe-Ausfuhr wird verboten. 150 7391

— — Söhne ältester Befreiung vom Militärstande. 752 7781

Beamte erhalten neues Reise- und Diäten-Normale. 31 7310

— — (für) Diäten-Normale Nachtrag. 294 7515

— — welche Naturalquartiere besitzen, was für Reparationen selbst zu bestreiten haben, und was aufrechnen dürfen. 80 7325
111 7351

— — (als) beim Kriegsdepartement angestellt werden wollende, welche Eigenschaften erfordern. 91 7337

Beam-

	Seite.	Nro.
Beamte, wenn ihre Reisepartikularien einzureichen haben.	582	7663
— — (für) der verschiedenen Fonds Diäten Bestimmung.	484	7591
Beamten (von) der Staatsgüter und der Fonds, wer von Entrichtung der Klassensteuer nicht befreit seie.	99	7339
— — Theilzahlung der Konvenzionsmünze gehört auch von der, mit Verbot belegten Helfte ihrer Besoldung.	103	7342
— — ständisch und städtischer Klassensteuer Nachsicht betreffend.	120	7359
— — (bei) und Pensionisten Verbotslegung hat die Theilzahlung in Konvenzionsmünze der Helfte nicht den Verbothlegern, sondern den ersteren zu Guten zu kommen.	125	7365
— — Anstellungsvorschrift betreffend.	156	7394
— — Söhnen und Honoratioren wird sich als Kadeten ex propriis gleich zum Militär zu stellen, gestattet.	153	7395
— — der Hof und Landesbuchhalterei Benennung.	169	7405
— — Reisekosten Vergütung.	315	7527
— — Reisepartikularien Adjustirung und Erläuterung des Diätennormals betreffend.	327	7540
— — Geschäftsreisen können auch wie ehedeme mit Vorspann unternommen werden.	578	7660 und 7669

Seite. Nro.

Beamten (über) Dienstveränderungen wie die Ausweise zu verfassen. 624 7688

Beamtensvorschuß nach dem Abzuge der Feinde ist auch den Erben zuzuwenden. 245 7475

Beisitzer (zwei) zu Kriminaluntersuchungen wie aus der Gemeinde zu wählen sind. 2 7280

Benefizien (bei) Vertheilung Taxausmessung. 577 7656

Bequartierung des Militärs gegen Schlafkreuzer betreffend. 761 7789

Bergbaues (zu) Emporbringung wird für die Entdeckung eines bauwürdigen Ganges eine Belohnung bestimmt. 119 7358

Bergkonsultations (mit) Protokoll den Ausweis der Schärfungen einzusenden. 538 7632

Berichte über den Zustand der Saaten betreffend. 335 7649

— — an die oberste Justizstelle erstattender Aufschrift betreffend. 493 7605

— — Berichte in Polizeisachen wie zu verfassen. 677 7716

— — unerledigter Ausweise sind von Länderstellen einzusenden. 8 7284

Berichten (bei) über Judenheirathen, was zu beobachten seie. 69 7313

Berichts (bei) Erstattungen über Baulichkeiten, was zu beobachten seie. 725 7749

Seite. Nro.

Bertholdsgaden betreffender Freizügigkeitsvertrag. 71 7316

Beschellzeit (während der) der Stutten, wo die Belegung zu geschehen habe. 804 7821

Besoldungen (von) wird den Beamten auch von der mit Verbot belegten Hälfte die Theilzahlung der Konventionemünze verabfolget. 103 7342

Besoldungsvermehrung für die Kreisschulkommissäre. 257 7488

Bettgeher sind anzuzeigen. 439 7560

Bettler über die Gränze zu bringen. 16 7292

Beurlaubte Fuhrwesensmannschaft ist der Zivilinstanz zuzuweisen. 803 7818

Beurlaubten (von der) und Invaliden Evidenzhaltungsverordnung hat es abzukommen. 122 7360

Bevölkerungsstands-Tabellen Einsendung betreffend. 575 7658

Bibliothek (in die Licäal) soll von jedem in Druck erscheinenden Werke ein Exemplar unentgeltlich abgegeben werden. 166 7402

— — (an die) der Universität abzugebende Exemplar, so in Druck erscheint, nicht mittels Post zu befördern. 629 6790

Bibliotheken (an) die Vereidung der Vorsteher und Kustoden. 512 7613

Seite. Nro.

Bierhäuser innerhalb den Linien zu vermindern, und wenn Nachts zu sperren sind. 291 7511

Biersatz für das Jahr 1807. für Oesterreich ob der Enns. 70 7314

Bisthümer gallizischer Einteilung. 754 7788

Blatternkrankheit auch nur eines einzigen Kindes ist anzuzeigen. 196 7439

Blauer Montag wird abgestellt. 291 7511

Blei-Ausfuhrs-Verboth. 564 7643

Blutsverwandte, welche die Ehedispens nicht erhalten, dürfen nicht zusammenwohnen. 485 7592

Bohurims oder jüdische ausländische Studenten abzuschaffen. 76 7323

Böhmen (für) die Getraidanschaffung betreffend. 123 7362

— — (in) anzustellende Wirthschaftsbeamte müssen von der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft geprüfet sein. 124 7363

— — (in) erhalten die Kontribuzionsämter Instrukzion. 638 7702

Borsten-Vieh- Verkauf ausser dem Markte wird verboten. 5 7281

— — **Viehes** Vor- und Ankauf betreffend. 792 7813

Seite. Nro.

Bothen (durch) aufgenommene die Korrespondenz in officiosis an das Kreisamt zu befördern. 404 7555

Brandweins-Ausfuhr wird verboten. 23 7301

Brandwein (für) Ausfuhr-Strafbestimmung. 29 7308

— — Erzeugung aus dem ausgewachsenem Getraide. 72 7317

Brandweins-(auf) Kesselhutes oder Rohren Entsieglung, wie auch auf dessen Erborgung, welch eine Strafe festgesetzt werde. 142 7389

— — (gegen) Ausfuhr wird die Strafe festgesetzt. 166 7403

Brandwein (vom Aquavits-) Trankſteuergebühr. 184 7417

— — (wegen) Erzeugung verbothener und eingehenden Strafbeträgen, was zu geschehen habe. 491 7602

Braut (an) Personen die Geschenke ob von der Erbsteuer frei sind. 609 7692

Brautleute (für) Religions-Unterrichtszeugnisse müssen auf Stempel ausgefertiget werden. 726 7750

— — (für) Vorschrift in Ansehung des Religionsunterrichtes. 24 7303

Seite. Nro.

Brautpersonen (an) Geschenken, wie von Erbsteuer frei sind. 749 4774

Briefordonanzen oder sonstige Kommandirte sollen mit einem Dokumente versehen sein. 792 7812

Briefporto-Erhöhung der kleinen Post in Graz. 600 7674

— — in Schulsachen betreffend. 123 7361

Briefpost-Errichtung von Wien über Lambach nach Salzburg. 737 7765

Brod in Natur oder in Geld zu beziehen, stehet den Pfründlern in Versorgungshäusern frei. 745 7771

Brodfourage hat das durchziehende Militär vom Landmanne keines zu fordern, und wenn solches abgereichet wird, ist dem Landmanne zu Getraid zu rechnen. 68 7311

Buchhändler und Buchdrucker haben von jedem in Druck erscheinendem Werke ein Exemplar in die Lizäal Bibliothek unentgeltlich abzugeben. 166 7402

Buchhalterei-Beamten Benennung. 169 7406

Buchdrucker haben von jedem in Druck erscheinenden Werke ein Exemplar in die Lizäal-Bibliothek unentgeldlich abzugeben. 166 7402

Seite. Nro.

Bücher, welche bei Absterben einer Militärperson an den Hofkriegsrath abzugeben sind. 73 7319

Bürgerliche Wundärzte Erlernung der Geburtshilfe. 277 7504

Bunzirung ärarischer Gold- und Silbergeräthe betreffend. 167 7404

Bunzirungs- (in) Sachen, welche Behörden die Uebertrettungsuntersuchung und über die Straffälligkeit die Entscheidung zugewiesen seie. 127 7367

— — Tax der in die Türkei abzuführenden Posamentirerwaare. 236 7463

C.

Charten- (welche) bei Absterben einer Militärperson an den Hofkriegsrath abzugeben sind. 73 7319

Chirurgie (über) und Geburtshilfe haben die Wundärzte nur ein Diplom zu erhalten. 278 7497

Chirurgisches Gremium Errichtung in Steiermark und Kärnten. 794 7817

Cheveauxlegers (für) Maasbestimmung. 315 7526 und 7530

Seite. Nro.

Christnacht, wenn an Weihnachten abzuhalten. 763 7792

Censiten Schuldigkeiten in Gallizien an die Grundherrschaften, wie zu beurtheilen sind. 295 7517

Certifikaten (mit welchen) die Partheien versehen sein müssen, welche nach Rußland zum Vieheinkauf gehen. 282 7509

Cessionen auf öffentliche Obligationen sind auf mündliches Verlangen der Partheien nicht vorzumerken. 275 7498

D.

Dantes Prägung betreffend. 511 7612

Delegirung einer beschädigten Herrschaft gegen Unterthanen als Kriminalgericht, wo Statt finde. 130 7369

— — hat in dem Falle Statt, wo eine Herrschaft als Kriminalrichter eintritt. 142 7379

Depositen- (in) Aemtern die Auswechslung der alten Bankozetteln betreffend. 583 7665

Deutschen (aus dem) Reiche zollfreier Eintrieb betreffend. 89 7335

Diäten-Normale für Staatsbeamte. 31 7310

— — für die Sanitäts-Individuen. 214 7447

Seite. Nro.

Diäten - Normale Nachtrag für Beamte. 294 7515

— — Normale Erläuterung. 327 7540

— — für Beamte der verschiedenen Fonds betreffend. 484 7591

— — für Aerzte betreffend. 675 7714

Dienst (über) Veränderungen, wie die Ausweise zu verfassen. 624 7688

Dienststellen - Verleihung betreffend. 156 7394

Diplom haben die Wundärzte nur eines über Chirurgie und Geburtshilfe zu erhalten. 275 7497

Dispensen zu Eheaufgebothen zu beschränken. 783 7806

Dominien, welche nicht auf ihren Gütern wohnen, sich in Hungarn verhalten, müssen durch ihre Wirthschaftsämter zur Einbringung der Vermögenssteuer-Fassionen aufgefordert werden. 11 7286

Dominikal - Freihofsinnhaber haben zum Schulbau zu konkurriren. 143 7382

Donatio remuneratoria, wenn der Erbsteuer unterliege. 208 7439

Donau- (über die) Ueberfahrten - Bestimmung für das Vieh. 756 7785

— — (auf der) die Verführung der hungarischen Weine betreffend. 758 7787

Seite Nro.

Donaubrücke (durch die große) werden den Schiffern zur Vermeidung der Gefahren Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben. 609 7681

Druck der kreisämtlichen Verordnungen betreffend. 194 7429

— — (von jedem in) erscheinenden Werke ein Exemplar in die Lizeal-Bibliothek unentgeldlich abzugeben. 166 7402

— — Druck und Verkauf der Schulbücher betreffend. 689 7725

Drucklegung (in) der Verordnungen betreffend. 682 7718

E.

Ediktal-Vorladungen der aus Furcht vor der Rekrutirung betreffend. 51 7395

Edikte der Einberufung in Auswanderungsfällen betreffend. 25 7304

Eger Stadtgemeinde kann den Namen Eger Franzensbrunnen führen. 329 7541

Ehe-Dispens nicht erhaltende Blutsverwandte dürfen nicht zusammen wohnen. 485 7592

— — Aufgeboths-Dispense zu beschränken. 783 7806

Ehehafte Gewerbe nicht leicht auf andere Häuser zu bringen. 84 7328

Seite. Nro.

Eid der Studiendirektoren und Professoren. 226 7460

— — der Superintendenten betreffend. 277 7503

— — der Vorsteher und Kustoden der Bibliotheken. 512 7613

Eides- (den) Abnahmen haben die gerichtlichen Gränzkämmerer zween unpartheiische Männer zuzuziehen. 515 7614

Einbruchs-Zollämter Errichtung. 311 7532

Eisen- (bei) Verkauf in Gallizien die Einführung des Wiener Gewichts. 20 7296

Emigranten- (französischer und niederländischer) Verlassenschaften betreffend. 673 7711

Entlassungs-Gesuche vom Militär, wie einzubringen. 757 7786

Epidemien (bei) sind ärztliche Bemerkungen dem Generalkommando mitzutheilen. 246 7477

— — (bei) und Seuchen die Fuhrenleistung für Aerzte betreffend. 476 7583

Erben der in Krankenhaus Verstorbenen haben die Quittungen über die bezahlte Verpflegsgebühr und Begräbnißkosten beizubringen. 174 7411

— — (auch den) ist der, den Beamten nach Feindesabzug geleistete Vorschuß zuzuwenden. 245 7475

— — (von) eingereichte unbedingte Erbserklärung, ob wieder zurückgenommen werden könne. 360 7640

Seite. Nro.

Erbsteuer (der) unterliegt jede Schankung. 208 7439

— — (der) ist jede Schankung zu unterziehen. 237 7468

— — Befreiung von Geschenken an Brautpersonen. 629 7692

— — unterliegen nicht auswärtige Klöster, so zum Kammeralfond eingezogen worden. 671 7705

— — Befreiung von Geschenken an Brautpersonen. 749 7774

Estaffetten (wie ab Aerario-) wie von Privaten zu bezahlen. 82 7326

— — von Amts wegen Verreitung betreffend. 254 7482

Exrotulirung (bei) der Akten, wie vorzugehen seie. 748 7773

F.

Fabrikanten (wenn) die Spielkarten zur Stemplung abzugeben haben. 457 7572 und 7581

Fabrik (den Ausdruk) in den gerichtlichen Feilbiethungskundmachungen nicht zu gebrauchen. 145 7385

Fabriken (in) weibliche Werkmeister aufzustellen, wird erlaubt. 765 7794

	Seite.	Nro.
Fasten (zu) und Adventzeit sollen die Juden ihre Hochzeiten ohne Erlustigungsart begehen.	712	7735
Fechsung (über Resultate der) die Berichtserstattung betreffend.	335	7549
Feier- (an) und Sonntagen die Verhandlung der Unterthansgeschäfte betreffend.	272	7496
— — (an) und Sonntagen die Haltung der Jahrmärkte betreffend.	281	7507
— — (an) und Sonntagen die Unterthansgeschäftsbehandlung.	405	7537
Feierlichkeiten am Geburts- und Namensfest Sr. Majestät.	672	7708
Feilbiethungs- (in) Kundmachungen den Ausdruck Fabrik nicht zu gebrauchen.	145	7385
Feuer- (bei) Schadenuntersuchungen was Kreiskommissäre zu beziehen haben.	584	7666
Feuerherde sollen Gürtler nicht auf offener Straße halten.	22	7300
Feuergewehre, welchen Unterthanen abzunehmen.	254	7483
Feld (auf dem) stehende Erzeugnisse sind in der Regel verboten, und nur unter gewissen Vorsichten zulässig.	77	7324
Festungen- (zu der) Approvisionirung beigeschafften Artikeln betreffende Steuer.	717	7749
Fideikommisse (was) halber in Absicht der Vermögenssteuer-Behandlung vorgeschrieben worden ist, hat sich auch auf die Lehen zu erstrecken.	150	7390

Seite. Nro.

Findelhaus (in) die Zahlung für ein Kind wird bestimmt. 104 7343

— — Anstalts-Versorgung in Linz. 138 7374

Findelkindes-Erzieher, wie eines ihrer Söhne vom Militärstand befreien mögen. 138 7374

Findlingen ist der Unterricht in Schulen unentgeldlich zu ertheilen. 17 7293

Fischfang (zum) wird der Tollkörnerverkauf verboten. 560 7639

Fiskalamte (dem) müssen die Kirchen und Stiftungs-Vogteien bei Konkursen von den Fondsforderungen die Anzeige machen. 727 7754

— — (durch das) geschlossene zeitliche Vergleiche betreffend. 174 7412

Flachs in Oefen eines Zimmers solle nicht gedörret werden. 751 7778

Flachsspinnerei (feine) empor zu bringen. 244 7474

Fleischtare auf dem Lande betreffend. 455 7570

Fonds (aus) verschiedene bezahlte Beamte, welche Diäten genießen sollen. 484 7591

Fondsbeamten (von) wer von Entrichtung der Klassensteuer nicht befreit seie. 99 7339

Forderungen an ausländische Partheien, wie instruirt werden sollen. 494 7607

Fortifikations-Steuer unterliegen nicht auswärtige Klöster, so zum Kammeralfond eingezogen werden. 671 7705

Frag-

	Seite.	Nro.
Fragner dürfen den Salzverschleiß fortführen.	576	7655
Französischer und niederländischer Emigranten betreffende Verlassenschaften.	673	7711
Freihofsinhaber haben zum Schulbau zu konkuriren.	143	7382
Fremde sollen Landwirthe und Gränzeinnehmer keine über Nacht beherbergen.	16	7292
— — und Bettler wieder über die Gränze zu bringen.	16	7292
— — sind von Jedermann anzuzeigen.	439	7560
Freizügigkeits-Vertrag mit dem Churbadischen Hof wird auf dessen zugefallene Länder ausgedehnt.	28	7307
— — Vertrag hat auf Salzburg und Berchtholdsgaden einzutreten.	71	7316
— — Vertrag (erneuerter) zwischen Sr. k. k. Majestät und Ihrer Majestät von Baiern.	299	7518
— — Vertrag der Pensionen zwischen dem Kaiserstaate und Königreiche Baiern.	739	7769
Früchten-Transportirung betreffend.	333	7547
Fuhren-Verpachtung an Juden und Spekulanden betreffend.	220	7453
— — Leistung zur Abholung eines angestellten katholischen Pfarrers.	309	7523
— — Leistung bei Epidemien für die Aerzte betreffend.	476	7583

Seite. Nro.

Fuhrlohnskosten der Kreisärzte sind von Kreisämtern zu adjustiren. 215 7448

Fuhrwesens- (beurlaubte) Mannschaft ist der Zivilinstanz zuzuweisen. 803 7818

G.

Gässen (auf offenen) sollen die Gärtler keine Feuerheerde halten. 22 7300

Gallizien (in Alt-) Einführung der Gerichtsordnung. 17 7294

— — (in) den Häuserbesitz der Juden betreffend. 19 7295

— — die Einführung des Wiener Gewichts bei Eisen-Verkauf. 20 7296

— — (in) werden die Einlösungspreise der Tabackblätter erhöhet. 136 7373

— — (in) die Gespinnstschuldigkeiten betreffend. 144 7383

— — (in) die Einführung der Gerichtsordnung. 141 7378

— — (in) Taxen für die Oberinnen Wahl der Nonnenklöster. 225 7459

— — (in) wie Schuldigkeiten der Zinnsedelleute an die Grundherrschaften zu beurtheilen sind. 295 7517

Gallizische Unterthanen werden vor aller aktiven Theilnahme an die Begebenheiten des gegenwärtigen Krieges gewarnet. 267 7491

Seite. Nro.

Gallizischen (vom) Aquavit, Brandwein-Trankſteuergebühr. 184 7417

Gallizischer Bisthümer Eintheilung. 754 7783

Gastwirthen wird eingebunden, die Fremden anzuzeigen. 439 7560

Geburt eines Judenkindes iſt der Polizei-Direktion anzuzeigen. 765 7796

Geburts- (über) Hülf und Chirurgie haben die Wundärzte nur ein Diplom zu erhalten. 275 7497

— — (an) und Namensfeier Sr. Majeſtät Feierlichkeiten betreffend. 672 7708

Geburtshilfe Erlernung der bürgerlichen Wundärzte. 277 7504

Gefällsbeamte (gegen) ſind Arreſt mit Einverſtändniß zu verhängen. 487 7596

Gefängniſſe ſind von Kreisämtern jährlich zu beſichtigen. 623 7685

Gehwege nicht mit Ständchen der Handelsleute zu verſtellen. 765 7795

Geiſtliche, ſo aus dem Religionsfond dotirt ſind, in wie weit von der Klaſſenſteuer befreit ſind. 21 7297

Geiſtlicher Perſonen Todesfälle dem Landrechte ſchleunigſt anzuzeigen. 76 7322

Geiſtlichen (an den) Referenten ſind die Siſtemalien des Studien-Referats mitzutheilen. 184 7416

Seite. Nro.

Geistlichen (bei) Kandidatenaufnahme, auf was die Ordinariate und Klostervorsteher zu sehen haben. 222 7455

— — Pfründners Absetzung betreffend. 237 7464

— — (des) Klerus Intestatverlassenschaften betreffend. 723 7748

— — (bei) und Studienfach das Korreferat betreffend. 533 7626

Geistlicher Zöglinge Zulassung zu den höheren Weihen. 230 7461

— — säkularisirter Intestatverlassenschaften betreffend. 634 7699

Geistliches (über) Departement sind die dießfälligen Rathsprotokolle in besonderen Heften einzusenden. 8 7284

Geld und Pretiosen sind den Schublingen abzunehmen. 272 7495

Geldvorschuß halber an Militärpersonen wie sich zu benehmen seie. 107 7341

Gemeind-Waldungen Zertheilung betreffend. 785 7803

— — (von) Versammlungen bei Kundmachung der Patente die Innleute nicht auszuschliessen. 535 7628

Gemeinde (aus der) wie die zwei Beisitzer zu Krimminaluntersuchungen zu wählen sind. 2 7280

Seite. Nro.

Gerichtlichen (in) Feilbiethungsedikten den Ausdruck Fabrik nicht zu gebrauchen. 145 7388

— — Gränzkämmerer haben den Zeugenverhören und Eidesabnahmen zwei unpartheiische Männer zuzuziehen, welche das Protokoll unterfertigen. 515 7614

Gerichtsordnung Einführung im älteren Gallizien. 17 7294

— — behörden sollen Aufgaben von Magistraten Portofrei aufgeben. 139 7375

— — Ordnung Einführung in Gallizien. 141 7378

— — Behörden Aufstellung in Salzburg und Bertholdsgaden. 601 7676

— — (von) Behörden die Eintreibung der Taxen betreffend. 788 7809

Gewichts (Wiener) Einführung bei dem Eisenverkaufe in Gallizien. 20 7296

Gesandte, wenn um Ausstellung einer Urkunde sich bewerben, ist kein Stempel hiezu zu gebrauchen. 12 7287

Gesandtschaft wegen, was Reisende in fremde Staaten zu beobachten haben. 104 7344

Geschenken (von) an Brautpersonen die Befreiung von der Erbsteuer. 606 7692

— — (von) an Brautpersonen Erbsteuerbefreiung. 749 7774

Seite. Nro.

Gesetze behandelnde Manuskripte sind vor dem Imprimatur der Hofkanzlei zur Einsicht einzusenden. 573 7651

Gespinnst Schuldigkeiten in Gallizien betreffend. 144 7383

Getreid (zu) ist das, dem durchziehenden Militär abzureichende Brodsonrage zu rechnen. 68 7311

— — Anschaffung in Böhmen betreffend. 123 7362

— — (aus ausgewachsenem) die Branntweinerzeugung betreffend. 72 7317

Getreides Einfuhr ohne Zoll aus den benachbarten Staaten wird aufgehoben. 83 7327

Gewährs Anschreibung auf ein Haus oder Wirthschaft ohne Unterthänigkeitsentlassung nicht zu bewirken. 322 7534

Gewerbeerledigungen sind auch dann bekannt zu machen, wenn sie persönlich unzünftig sind. 559 7637

Gewerbe ehehafte nicht leicht auf andere Häuser zu übertragen. 84 7328

— — welche mit gleichen Artikeln handeln, dürfen nicht gleiche Schilder führen. 89 7334

Gewerbsleute (der) in Wien Platzveränderungen betreffend. 579 7661

— — (an) abzugebenden Naturalienlieferungen betreffend. 744 7770

Ge-

Seite. Nro.

Gewerbsmann, wenn er nicht berechtigt ist, sein Gewerb fortzutreiben. 607 7689

Gewerken (von) nach welchen Grundsätzen Bauerngüter oder Waldungen angekauft werden können. 464 7578

Gimnasiallehrpersonale Gehaltserhöhung betreffend. 497 7610

— — (zum) Eintritt erforderliches Alter. 752 7780

— — Schulen (über) der Piaristen Aufsicht betreffend. 170 7408

— — (dem) Präfekte sollen die Reden bei Prämienvertheilung zur Prüfung vorgeleget werden. 671 7707

— — (für) Schulgegenstände Stipendiums-Fortdauer betreffend. 690 7727

Gimnasien (an) auf dem Lande haben die Unterrichtsgelder aufzuhören. 197 7432

— — (für) Professoren, Präfekten ꝛc. Eid 226 7460

— — (zum) Unterricht die Beischaffung der Erfordernisse betreffend. 526 7625

— — (an) die Prüfung der Privatstudierenden betreffend. 538 7683

— — (an) die Studienkurse Vereinigung betreffend. 566 7645

Seite. Nro.

Gimnasien (an) die Prüfung der Kandidaten zu Lehrkanzeln. 687 7722

— — (an) den Rang der Professoren betreffend. 691 7728

Glashütte (bei) Errichtung sich an die Vorschriften zu halten. 330 7543

Glasmacher darf nicht ohne Erlaubniß über die Gränze gehen. 26 7305

— — (über das) Reglement haben die Kreisämter zu wachen. 574 7652

Glasmeister muß für sein Personale die nöthige Lebensmittel verschaffen. 26 7305

Glückshafen-Errichtung Verbot. 670 7703

Gnadens- (in) Sachen, und Lehensverleihungen Entrichtung der Tax in Konventionsmünze. 577 7658

Gold- und Silber-Rebunzirungs-Taxe in Bankozettel betreffend. 126 7366

— — und Silbergeräthe ärarischer Bunzirung betreffend. 167 7404

Grabe (zu) sind die Leichen nicht offen tragen zu lassen. 276 7501

Gränz-Einnehmer sollen keine Fremde über Nacht beherbergen. 16 7292

Gränze (über die) sind Fremde und Bettler wieder zu bringen. 16 7290

Gränz-

Seite. Nro.

Gränzkämmerer gerichtliche haben den Zeugen Verhören und Eidesabnahmen zween unpartheiische Männer zuzuziehen. 515 7614

Graz (zu) wird das Briefporto der kleinen Post erhöht. 600 7674

Greisler dürfen den Salzverschleiß fortführen. 576 7655

Gremium (chirurgisches) Errichtung in Steiermark und Kärnten. 794 7817

Großhandlungs-Befugniß Taxe Bestimmung. 323 7543

— — (über) Befugnisse, wie die Ausweise zu verfassen. 270 7493

Griechisch-katholischen Pfarrern wird die Abnahme der Koleda verboten. 607 7678

Gründe städtischer Ankauf von Seite der Unterthanen betreffend. 332 7545

Grundstücke (Kateſtral) Veräusserung betreffend. 774 7800

Gürtlern nicht zu gestatten, Feuerherde auf offener Strasse zu halten. 22 7309

Gütern (auf ihren) nicht wohnende Dominien sollen zur Einbringung der Vermögenssteuer Fassionen durch ihre Wirthschaftsämter aufgefordert werden. 11 7286

Seite. Nro.

Gutspächtern (der, von den) den Unterthanen geleistete Unterstützung-Vergütung betreffend. 278 7505

H.

Handel mit Roheisen wird verboten. 217 7452

— — treibenden Wittwe Todesfall ist dem Wechselgericht anzuzeigen. 244 7473

Haus (auf ein) oder Wirthschaft die Gewährsanschreibung betreffend. 322 7534

Hausbesitzern wird eingebunden, die Fremden anzuzeigen. 439 7560

Häuser-Besitz der Juden in Gallizien betreffend. 19 7295

— — (auf) andere sind die ehehafte Gewerbe nicht leicht zu bringen. 84 7328

Hausierhandel ist nur den eigenen Unterthanen, in keinem Falle aber den Fremden zu gestatten. 143 7381

— — Verbot gilt auch auf die östreichischen Schwaben, vorderöstreichische und daherige Samenhändler. 169 7407

Hausiren der Juden in Hungarn betreffend. 444 7565

— — den Tirolern nicht zu gestatten. 488 7597

Seite. Nro.

Hausierpässe von wem auszustellen und zu vidiren sind. 198 7435

Hauslacken und Pfützen, wie zu verwahren. 672 7709

Hazardspiel (als) wird das Zwicken oder Labetspiel verboten. 572 7649

Hebammen dürfen nur in dringenden Fällen mit Behandlung der Krankheit sich abgeben. 238 7467

— — Anstellung auf den Staatsherrschaften betreffend. 689 7724

Heirathen der Juden, wie auszuweisen. 1 7279

Herdstätten (auf) Holz trocknen oder dörren wird verboten. 194 7427

Herrschaft beschädigter Delegirung gegen Unterthanen, als Kriminalgericht, wo Staat sinde. 130 7369

— — wo als Kriminalrichter eintritt, hat die Delegirung in diesem Falle Statt. 142 7379

Hetruriern zu verabfolgende Verlassenschaften betreffend. 86 7331

Hirt solle zu dem ausgetriebenen Vieh an der Kommerzialstrasse gestellet werden. 609 7682

Hochzeiten sollen die Juden in Advent und Fastenzeit ohne Erlustigungsart begehen. 712 7737

Hof-

Seite. Nro.

Hofberichte an die oberste Justizstelle, wie zu überschreiben. 493 7605

Hofbuchhaltereien Beamten-Benennung. 169 7406

Hofkanzlei (der) welche Manuskripte vor dem Imprimatur zur Einsicht einzusenden sind. 573 7651

Hofkriegsrath (dem) welche Plane, Charten, Bücher, bei Absterben eines Militärbeamten abzugeben sind. 73 7319

— — (bei) angestellt zu werden, welche Eigenschaften erforderlich sind. 91 7337

Hofstellen (vor) wie in Präsidial-Angelegenheiten die Korrespondenz mit Länderchefs zu geschehen habe. 8 7284

Honorar zu entrichtendes von Privatstudierenden betreffend. 197 7434

Honorazioren wird sich als Kadeten ex propriis gleich zum Militär zu stellen, gestattet. 158 7395

Holz trocknen oder dörren bei Oefen, oder auf Herdstätten wird verboten. 194 7427

— — (vom) Rauchfänge werden abgestellet. 522 7620 und 7680

Holzabläufe in Waldungen betreffend. 762 7790

Holz-

Seite. Nro.

Holzasche auszuführen wird verboten. 170 7405

Holzes - Länge zum Verkauf wird bestimmt. 216 7450

Holzklauben in Waldungen wird nur unter Beschränkungen erlaubt. 684 7719

Hornvieh - Eintrieb aus den Reichslanden betreffend. 272 7494

Hungarn (in) sich verhaltende Dominien müssen durch ihre Wirthschaftsämter zur Einbringung der Vermögenssteuer-Fassionen aufgefordert werden. 11 7286

— — (nach) reisende k. k. Unterthanen haben sich mit Päßen zu versehen. 175 7414

— — (in) die Maaßesbestimmung beim Knoppernhandel. 255 7485

— — (nach) flüchtender konskribirter Auslieferung betreffend. 443 7564

— — (in) das Hausiren der Juden betreffend. 444 7565

— — (nach) Reisende, wohin sich zu wenden haben. 629 7691

— — (in) ohne vormundschaftlicher Bewilligung minderjährige nicht zu trauen. 674 7713 und 714 7738

Seite. Nro.

Hungarischer Weine Verführung auf der Donau betreffend. 758 7787

— — Weine Verführung betreffend. 825 7825

— — (in nächster) Station sollen die Schublinge von den hungarischen Gerichten übernommen werden. 478 7587

J.

Jäger (für) Maaßbestimmung. 315 7526 und 7530

Jahrmärkte-Haltung an Sonn- und Feiertagen betreffend. 281 7507

Jagdordnung für Gallizien. 568 7648

Immunitäten des ehemaligen Reichshofraths und Reichskanzlei-Personale betreffend. 325 7538

Imprimatur (vor dem) welche Manuskripte der Hofstelle zur Einsicht einzusenden sind. 573 7651

Infanteristen (für) Maaßbestimmung. 315 7526 und 7530

Insulirung neuerwählter Aebte. 694 7732

Seite. Nro.

Inmleute, bei Kundmachung der Patente von den Gemeindversammlungen nicht auszuschließen. 585 7628

Instruktion für die Protomediker genau zu beobachten. 113 7352

— — für sämmtliche Kontributionsämter in Böhmen. 638 7702

Interessen (über die) vom mährisch-ständischen Kreditsfond anliegenden Kapitalien, wie sich der Quittungen halber zu benehmen seie. 793 7814

Intestat-Verlassenschaften des Sekularklerus betreffend. 634 7699

— — Verlassenschaft der Weltpriester, wem zuzufallen habe. 693 7730

— — Verlassenschaften des Klerus betreffend. 728 7748

Invaliden (von der) und Beurlaubten Evidenzhaltungs-Verordnung hat es abzukommen. 122 7360

— — Ubikations-Tabellen-Einsendung betreffend. 793 7815

Israelitischen Kindesgeburt ist der Polizeidirektion anzuzeigen. 769 7796

Jude, welcher um eine Familienstelle anlangt, ist zwar berechtiget, aber nicht verpflichtet zu heirathen. 309 7522

Judenschaft (auf die) wie die Vermögenssteuer vorzuschreiben seie. 9 7285

	Seite.	Nro.
Juden-Heirathen, wie auszuweisen.	1	7279
— — ist jeder Salzhandel verboten.	6	7282
— — Häuser Besitz in Gallizien betreffend.	19	7295
— — (über) Heirathen, was bei Berichtung zu beobachten seie.	69	7313
— — (über) Rekruten-Reluitionsgelder und andere Steuer, wie die Steuereinnehmer die Quittungen erlegen sollen.	75	7321
— — Studenten ausländische, oder sogenannten Bohurims abzuschaffen.	76	7322
— — Herumschleichung zu vermeiden, welche Vorsicht wegen Reisepässen Ertheilung zu beobachten.	109	7350
— — (an) und Spekulanten die Verpachtung der Fuhren betreffend.	220	7453
— — wenn und wie zur Steuerentrichtung zu verhalten.	223	7456
— — (tollerirter) Wittwen- und Kinder-Behandlung betreffend.	240	7471
— — welche bloß von Kapitalien leben, und kein Gewerb treiben, wie wegen der Klassenstener zu behandeln.	252	7480
— — Gemeinden, wenn an tauglichen Erstgebohrnen zur Erlangung der Familienstelle gebricht, ist der Gegenstand der Landesstelle vorzulegen.	257	7487
— — (durchreisende) wenn dem Lichterzündungsaufschlag unterliegen.	293	7514
— — (getaufter) Anstellung bei christlichen Schulen betreffend.	305	7519

Seite. Nro.

Juden sollen keine unterthänigen Grundstücke in Pacht nehmen. 442 7563

— — (der) Hausiren in Hungarn betreffend. 444 7565

— — in Wien Tolleranzvorschriften. 685 7720

— — (fremder) Eintritt in Linien Wiens wird nur in Handlungs- und Rechtsangelegenheiten gestattet. 686 7721

— — sollen zu Advent- und Fastenzeit ihre Hochzeiten ohne Erlustigungsart begehen. 712 7735

— — keine uneingeschränkten Handelspässe zu ertheilen. 727 7753

— — Kindesgeburt ist der Polizeidirektion anzuzeigen. 765 7796

— — (der) Eigenthumserwerbung unbeweglicher Güter betreffend. 745 7772

Justizstelle (an) der erstattenden Berichte Aufschrift betreffend. 493 7605

K.

Kärnten (in) den Bezug des Kauffreigeldes betreffend. 758 7788

Käßstecher dürfen den Salzverschleiß fortführen. 576 7655

Kadeten (als) ex propriis gleich zum Militär zu stellen, wird Beamtens-Söhnen und Horazioren gestattet. 158 7397

Kalbleder-Ausfuhrszoll wird erhöhet. 150 7391

Seite Nro.

Kalbshäute-Ausfuhr wird verboten. 150 7391

Kammeralfond (zum) eingezogene auswärtige Stifte unterliegen keiner Erb-Fortifikationssteuer noch Religionsbeitrag. 671 7705

Kandidaten-Aufnahme des Regular-Klerus betreffend. 145 7384

— — zu Lehrkanzeln an Gimnasien Prüfung betreffend. 687 7722

Kandidatinnen für die Leopoldinische Stiftung zu Prag betreffend. 460 7577

Kanzleipapier (gewöhnliches) ist zu den drei mindesten Stempelklassen zu verwenden. 185 7418

Kapitalien können wieder zu 5 perzent angelegt werden. 624 7687

Karakteurs- (von) Tax sind Unteroffiziere bei minderen Zivilanstellungen befreit. 577 7657

Karrenz- (von) Tax sind Unteroffiziere bei minderen Zivilanstellungen bef eit. 577 7657

Karten (wenn) zur Stemplung abzugeben sind. 157 7572 und 7581

Kasse (Journals-) des Studienfonds-Einsendung. 494 7606

— — (ständischer) Skontrirung. 631 7695

Kasserner-Gerätes Ankauf wird verboten. 75 7320

	Seite.	Nro.
Katastral-Grundstücke-Veräußerung betreffend.	774	7800
Katecheten-Lehranstalt betreffend.	253	7481
Katholischen (zur) Religion den Uibertritt der Protestanten betreffend.	246	7478
Kauffreigeldes-Bezug in Kärnten betreffend.	758	7788
Kaufleuten wird der Theriak-Verkauf untersagt.	558	7636
Kautions-Bestimmung für die Kreis-Kassiere.	693	7731
Kavallerie- (zum) Regimente die Stellung eines Konskribirten betreffend.	316	7528 und 7529
Kerzen-Verkauf betreffend.	314	7525
Kinder- und Wittwenbehandlung der tolerirten Juden.	240	7471
— — Religionsunterrichtes halber betreffende Vorschrift.	336	7550
Kindes (eines) Blatternkrankheit ist sogleich anzuzeigen.	156	7430
Kirchen- (bei) Abtretungsliquidationen sind die Kirchenparamente ꝛc. stets gegen Inventarium zu übergeben.	105	7345
— — (in) die Leichen der Verstorbenen nicht öffentlich beizusetzen oder offen zu Grabe tragen zu lassen.	276	7501
— — (bei) Pfarrbaulichkeiten werden zur Bestreitung der Kosten Maaßregeln vorgeschrieben.	425	7559

	Seite.	Nro.
Kirchen-Vogteien müssen bei Konkursen dem Fiskalamte von der milden Stiftungsforderung die Anzeige machen.	727	7754
Kirchengründe-Verpachtung auf Leibgeding betreffend.	213	7445
— — wenn an Seelsorger in Pachtzins zu überlassen.	610	7683
Klassen- und Personalsteuer-Fassion-Uebergabe pro 1808.	789	7811
— — (alle) Personal- und Vermögenssteuer-Geschäfte sind stempelfrei.	690	7726
Klassensteuer (von der) in wie weit die, aus dem Religionsfond dotirte Geistliche befreit sind.	21	7297
— — (über) wie die Steuereinnehmer die Quittungen erlegen sollen.	75	7321
— — (von) Entrichtung, wer von Fondsbeamten und Wirthschaftsämtern der Staatsgüter nicht befreit seie.	99	7339
— — Nachsicht für ständische und städtische Beamte dann Pensionisten betreffend.	120	7359
— — halber, wie Juden, so vom Kapital leben, und kein Gewerb treiben, zu behandeln.	252	74
— — (von der) ist der Lehrerstand befreit.	567	6746
— — (von der) wird der Lehrstand befreit.	637	770
— — Befreiung für alles Lehrpersonale.	718	7743
— — Befreiung des Lehrpersonals.	803	7820
Klerus (des) Intestat-Verlassenschaften betreffend.	723	7748

Seite Nro.

Klöstern (bei) Testamente von Novizen und Laien, wohin zu übergeben. 557 7685

— — (bei) in Hinsicht der Profeß-Urkunden bestehende Weisung. 338 7551

Klöster (auswärtige) so zum Kammeralfond eingezogen werden, unterliegen keiner Erbfortifikationssteuer noch Religionsbeitrag. 671 7705

Klostergeistlichen Kandidaten-Aufnahme betreffend. 145 7384

Klostervorsteher, auf was bei Aufnahme ihrer geistlichen Kandidaten zu sehen haben. 222 7455

Knoppern, bei Kauf und Verkauf derselben, nach welchem Gewichte bedungen wird. 211 7444

— — (bei) Handel die Maaßesbestimmung. 255 7485

Kodizille, auf welche sich eine geistliche oder weltliche Stiftung gründet. 13 7288

Koleda, Abnahme wird den griechisch-katholischen Pfarrern verboten. 607 7678

Kommerzialwaaren-Stemplung betreffend. 597 7662

Kommerzial- (an) Straßen sollen die Anreiner zu dem ausgetriebenen Vieh einen Hirten stellen. 609 7685

Kommissär (eigener) ist für jede Universität und Lizäum zu bestellen. 8 7284

Seite. Nro.

Kommissäre-Bestimmung für Prüfungen in Gimnasien 754 7783

Kommißschuhe-Ausfuhr wird verboten. 150 7391

Kommissions- (bei) Verhandlungen die Ertheilung der Protokollsabschriften an die Parteien. 142 7424

Konkurs- (zu) Prüfungen der Pfarrer beigezogenen Professoren nicht zu vereiden. 492 7603

— — (in) Fällen Postporto betreffend. 637 7700

Konkursen (bei) müssen die Kirchen und Stiftungs-Vogteien dem Fiskalamte von den Fondsforderungen die Anzeige machen. 727 7754

Konskribirter Stellung zu einem Kavallerie-Regiment. 316 7528 und 7529

— — nach Hungarn geflüchteter Auslieferung betreffend. 443 7564

Konskription (bei der) wohin die tauglich befundenen Verheirathete vorzumerken kommen. 153 7393

— — in Salzburg nach den erbländischen Fuß einzurichten. 774 7801

— — für Salzburg und Berchtholdszaden. 732 7761

Konskriptions-Revisionsbestimmung im Jänner. 479 7588

— — Revision, wenn zu beginnen habe. 518 7616

— — (bei) Revision sollen die zum Militärdienst anwendbaren Individuen nicht untersucht und gemessen werden. 573 7650

Kontrebandfällen (in) die Notionenbekanntmachung. 739 7768

Kontributionsämter in Böhmen erhalten Instruktion. 638 7702

Körnerpreiserhebungen auf den Wochenmärkten wie zu geschehen haben. 112 7352

Konsumo (als) das aus Rußland und Moldau eintreibende Schlachtvieh zu behandeln. 456 4571

— — (als) aus Rußland und Moldau eintreibende Pferde zu behandeln. 459 7575

Konventionsmünze Theilzahlung wird den Beamten und Pensionisten auch von der mit Verbot belegten Hälfte ihrer Besoldung oder Pension verabfolget. 103 7342

— — Theilzahlung bei Verbothslegung auf Beamte und Pensionisten, wem zu Guten zu kommen habe. 125 7365

Konvikt (zum) gehörige Stipendien, wenn Studierende genieſſen, haben solchen zu entsagen. 447 7566

Konvikts Zöglinge, welche die 2te Klasse erhalten, betreffend. 687 7723

— — Lehrpersonale Befreiung von der Klassensteuer. 718 7743

Korreferat bei dem Studien und Geistlichenfache: 533 7627

	Seite.	Nro.
Korrespondenz der Hofstellen mit Länderchefs in Präsidialangelegenheiten wie zu geschehen habe.	8	7284
Krankenhaus (in) Verstorbenen, Erben sollen die Quittung über die bezahlte Verpflegsgebühr und Begräbnißkosten beibringen.	174	7411
— — (im) werden die Verpflegsgelder erhöhet.	751	7776
Krankheits (in) Fällen, wann den Studierenden die Prüfungsnachtragung zu bewilligen.	140	7377
Kreis (dem) Sanitätspersonale, wie von Strafgerichten die Befehle zu ertheilen sind.	720	7745
Kreisamt (an das) die Korrespondenz durch aufgenommenene Bothen in officiosis zu befördern.	404	7555
Kreisämtliche Verordnungen in Druckelegung betreffend.	194	7429
Kreisämter haben bei Bereisungen auf die Erhaltung der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu sehen.	199	7433 und 7437
Kreisämtern (von) sind die Fuhrlohnskosten den Kreisärzten anzuweisen.	215	7448

Kreis-

Seite. Nro.

Kreisämter sollen die Verordnungen in Postsachen an die Postämter unmittelbar erlassen. 255 7484

Kreisämtern in welchen Fällen bei Polizei- Uebertrettungen die Milderungsstrafe zustehe. 533 7627

Kreisämter haben über das Glasmacher Reglement zu wachen. 574 7652

— — (bei) die Anstellung der Registranten. 601 7678

— — haben jährlich die Gefängnisse zu besichtigen. 623 7685

Kreisämtern (bei) die in Drucklegung der Verordnung betreffend. 682 7718

Kreisämter was bei Berichtserstattungen über Baulichkeiten zu beobachten haben. 725 7749

Kreisärzten sind die Fuhrlohnskosten von den Kreisämtern anzuweisen. 215 7448

Kreisärzte haben darauf zu sehen, daß die Aeser verscharret werden. 536 7629

Kreisdragoner Taggeld. 538 7631

Kreishauptmanns Besetzung betreffend. 331 7544

Kreishauptleute haben bei Kreiskassen die Gegensperre zu führen, und solche zu skontriren. 693 7732

Kreiskassier- Kautionsbestimmung, die Gegensperre haben die Kreishauptleute zu führen, und solche zu skontriren. 693 7731

Kreis-

Seite. Nro.

Kreiskommissäre bei Feuer-, Wetter- und Wasserschadensuntersuchungen, was zu beziehen haben. 584 7666

— — sollen bei ihren Bereisungen die Steuer-Elaborate untersuchen. 762 7791

— — haben in ihren Reisepartikularien die Wegmautpolleten beizulegen. 738 7766

— — haben auf den Stand der Waldungen zu sehen. 789 7810

Kreisschulkommissäre (für die) Gehaltsvermehrung betreffend. 257 7488

Kreissekretärs Stellen Verleihung betreffend. 174 7413

Kriegsdepartement (zum) angestellt zu werden, welche Eigenschaften erforderlich sind. 91 7337

— — (an) Begebenheiten werden die gallizischen Unterthanen vor aller aktiven Theilnahme gewarnet. 267 7491

Kriminal (zu) Untersuchungen, wie die zwei Beisitzer aus der Gemeinde zu wählen sind. 2 7280

— — (als) Richter, wo eine Herrschaft eintritt, hat die Delegirung in diesem Falle Statt. 142 7376

— — (zur) Gerichtsbesetzung werden ausser dem Vorsitzenden noch wenigstens vier Beisitzer erfordert. 676 7715

Seite. Nro.

Kriminalgericht (als) wo der beschädigten Herrschaft Delegirung gegen Unterthanen Statt finde. 130 7369

Kriminalgerichte Schriftwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte betreffend. 323 7536

Kühe, Terzen und Kalbshäute Ausfuhr wird verboten. 150 7391

Kundmachung (bei) der Patente die Innleute nicht auszuschliessen. 535 7628

Kupfermünzen (mit) wird zu agiotiren verboten. 207 7438

Kustoden der Bibliotheken Vereidung. 512 7613

L.

Labetspiel wird als ein Hazardspiel verboten. 572 7649

Länderchefs wie mit Hofstelle in Präsidialangelegenheiten, wie zu geschehen habe. 8 7284

Länderstellen sollen über unerledigte Berichte Ausweise einsenden. 8 7284

— — erhalten einen erweiterten Wirkungskreis. 260 7490

— — Schriftswechsel mit Behörden der benachbarten Mächte betreffend. 723 7536

Seite. Nro.

Laien (von) und Novizen errichtete Testamente, wohin zu übergeben. 557 7635

Landgimnasien (an) haben Unterrichtsgelder aufzuhören. 197 7432

Landrechte (dem) die Todesfälle adelicher und zum geistlichen Klerus gehöriger Personen schleunig anzuzeigen. 76 7322

Landrechten Schriftwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte betreffend. 323 7536

Landschulleuten wie und von wem ihre Gehalte zu verabfolgen. 106 7348

Landwirthe und Gränzeinnehmer sollen keine Fremde über Nacht beherbergen. 16 7292

Lebenszeugniß und Aufenthaltorts Bestättigung ist bei Behebung der Pension nothwendig. 84 7329

Leder-Ausfuhrszoll wird erhöhet. 150 7391

Lee türkischer Einfuhr betreffend. 576 7654

Lehen Verleihungstaxe im Konventionsgelde, bei welchem Lehen zu entrichten seie. 135 7372

— — wie in Absicht der Vermögenssteuer zu behandeln sind. 150 7390

Lehens-Verleihungstax-Entrichtung in Konvenzionsmünze. 577 7658

Lehr-Personals-Befreiung von der Klassensteuer. 803 7820

Lehr-

Seite Nro.

Lehrbücher für deutsche Schulen betreffend. 794 7816

Lehrer-Stand ist von der Klassensteuer frei. 567 7646

Lehrers-Personale Gehalts-Erhöhung. 497 7610

Lehrkanzeln (zu) an Gimnasien Prüfung der Kandidaten. 687 7722

Lehrstand wird von der Klassensteuer befreit. 637 7701

Leichen-Kammer Errichtung auf dem Lande betreffend. 171 7410

— — der Verstorbenen nicht öffentlich in den Kirchen beizusetzen oder offen zu Grabe tragen zu lassen. 276 7501

Leims guten Erzeugung für Tischler und Tuchmacher betreffend. 210 7442

Lemberg-Stadt-Marktordnung 406 7558

Lemberger Linienmauthgebühr wird erhöhet. 324 7537

Leopoldinische (für die) Stiftung zu Prag, wie die Kandidatinen vorzuschlagen. 465 7577

Lichterzündungs-Aufschlag, wenn auswärtig durchreisende Juden unterliegen. 293 7514

Liefergelder-Normale für Staats-Beamte. 31 7310

Lie-

Seite. Nro.

Liefergelder - Ausmaaß für die Sanitäts-Individuen. 214 7447

— — Normale Nachtrag für Beamte. 294 7515

— — Normale Erläuterung. 327 7540

— — für Beamte der verschiedenen Fonds betreffend. 484 7591

Liefergelder für Aerzte betreffend. 675 7714

Lieferungen an Gewerbsleute zu übergebende betreffende Weisung. 744 7770

Linien - Mauthgebühr in Lemberg wird erhöhet. 324 7537

Linz (in) die Findelhaus - Anstalts - Versorgung. 138 7374

Lizäum (für jedes) ist ein eigener Kommissär zu bestellen. 8 7284

Lokalkaplanen wird der Gehalt um 50 fl. erhöhet. 752 7779

Lotterie (auf fremde) Loosen - Einladung alle Aufmerksamkeit zu tragen. 631 7696

Lotto - Gefällen Beeinträchtigung halber ergangene Verordnung zu erneuern. 125 7364

Lustseuche (mit) behafteter Unterthanen Beiträge zu ihrer Heilung betreffend. 187 7419

— — (mit) behaftete Weibspersonen vor gänzlicher Herstellung nicht zu schieben. 751 7777

M.

Seite. Nro.

Maaß für Infanterie, Jäger, Mineurs, und Chevauxlegers. 315 7526

Maaße - Bestimmung zum Handel mit Knoppern. 255 7485

Mährisch - (über die) ständischen Kreditsfond anliegenden Kapitalien, wie der Interessen - Quittungen halber sich zu benehmen seie. 793 7814

Magistrate und Wirthschaftsämter, in wie weit bei deutschen Schulen zu wirken haben. 23 7302

— — welche Vorsicht bei Reisepässe Ertheilung der Juden zu gebrauchen haben. 109 7350

— — sollen alle Aufgaben in Partheisachen an Gerichtsbehörden Portofrei aufgeben. 139 7375

— — so das Schulpatronat ausüben, müssen die Besitzung der Schullehrerposten anzeigen. 320 7531

Magistraten Wahl betreffend. 148 7387

Magistrats-(bei) Personalsveränderungen, was zu beobachten seie. 496 7609

Marchflusses Schiffbarmachung wird einer Privatgesellschaft überlassen. 738 7769

Mahrburg (vom) nach Warasdin wird eine Postwagensfahrt errichtet. 441 7561

Seite. Nro.

Manuskripte (welche) vor dem Imprimatur der Hofstelle zur Einsicht einzusenden sind. 573 7651

Mappirung (bei) den Offizieren allen Vorschub zu leisten. 478 7586

Marktmauth-Tariff für Prag. 309 7524

Markt- (gegen die) Uibertreter wie zu verfahren, und der Strafen-Bekanntmachung durch die Zeitung wird aufgehoben. 596 7671

— — und Satzungsübertreter werden nicht mehr von der Polizei, sondern von der politischen Behörde bestraft. 632 7697

Markte (außer dem) wird der Borsten-Viehverkauf verboten. 5 7281

Marktordnung für die Stadt Lemberg. 406 7558

— — für die Hauptstadt Prag. 610 7684

Materialisten wird der Theriak-Verkauf untersagt. 558 7636

Mauth- (gegen) Zollbeamte, wie die Widersetzlichkeit und Zusammenrottung zu bestrafen seie. 453 7568

Mauthbollete (auf) Abgang von voriger Station, welche Strafe festgesetzet werde. 276 7502

Mauthfrei die Aerarial-Vorspannsfuhren passiren zu lassen. 276 7500

Menschen (an) die Sinnen-Verwirrungsmerkmahlen sind der Behörde anzuzeigen. 488 7598

	Seite.	Nro.
Meßgelder (eingehender) bei Wallfahrts-Kirchen betreffend.	729	7757
Militär- (über) Angelegenheiten sind die dießfälligen Rathsprotokolle in besonderen Heften einzusenden.	8	7284
— — Offiziere haben die Wegmauthe in Dienstreisen zu entrichten und bei ihren Behörden zu liquidiren.	15	7291
— — (durchziehendes) hat vom Landmanne keine Brodfourage zu fordern, und wenn solches abgereicht wird, ist dem Landmanne zu Getraid zu rechnen.	68	7311
— — (bei) Personen absterbender, welche Pläne, Bücher, Karten an den Hofkriegsrath abzugeben sind.	73	7319
— — Naturalstücke, Monturs- und Kasernengeräthes-Ankauf wird verboten.	75	7320
— — (über) Pensionisten-Sterbfälle in den kleinen Orten die Todtenscheine an die Militärbehörde einzusenden.	99	7338
— — Personen (an) wie sich der Geldvorschüsse halber zu benehmen seie.	107	7349
— — (vom) Stand, wie von einem Findelkinds-Erzieher einer seiner Söhne befreit werden möge.	138	7374
— — (zum) Dienst taugliche Schusterarbeiten sind auszuführen verboten.	150	7391
— — (zum) Stande sind auch Verheirathete, wenn sie tauglich sind, zu nehmen.	153	7398

	Seite.	Nro.
Militär (zum) als Kadeten ex propriis gleich zu stellen, wird Beamtenssöhnen und Honoratioren gestattet.	158	7395
— — (vom) den Unterthanen zugefügter Schaden ist sogleich der betreffenden Behörde anzuzeigen.	162	7397
— — Mannschaft-Verpflegung vom Landmanne betreffende Weisung.	190	7422
— — (während) Rekrutirung sich Flüchtende a Conto der künftigen zu stellen.	193	7426
— — (der) Gerichtsbarkeit unterstehende Verlassenschaftspersonen sind von dem Beitrage zu dem Wohlthätigkeitsfond befreit.	209	7440
Militäristen (für) Marschbestimmung.	315	7526 und 7530
Militär- (dem) General-Kommando sind die ärztlichen Bemerkungen bei Epidemien mitzutheilen.	246	7477
— — (vom) welche Ziehsöhne der Unterthanen zeitlich, und welche gar nicht befreit sind.	280	7506
— — (vom) wenn einer einen Zivildienst erhält, wie sich zu benehmen seie.	292	7513
— — Stellung zu einem Kavallerie-Regimente.	316	7528 und 7529
— — konskribirter Flüchtiger nach Hungarn Auslieferung betreffend.	443	7564

	Seite.	Nro.
Militär (dem) sollen keine Naturalien auf Quittungen subministrirt werden, wenn es in der Marschroute nicht enthalten ist.	455	7569
— — (vom) Stande sind die Ziehsöhne als einzige Erben und Nachfolger frei.	475	7582
— — (für das) die Subministrirung der Naturalien vom Lande betreffend.	477	7584
— — Offizieren bei Mappirung allen Vorschub zu leisten.	478	7586
— — (der) Partheien Natural-Lieferungsquittungen, wenn eingebracht sein müssen.	478	7585
— — Konskriptions-Revisionsbestimmung im Jänner.	479	7588
— — (zur) Stellung nicht taugliche Leute nicht als Rekruten abzugeben.	486	7594
— — Konskription-Revision, wenn zu beginnen habe.	518	7616
— — Quartiers- und Verpflegsstreitigkeiten Behandlung.	521	7618
— — (gegen) Wachen-Beleidiger, wie zu verfahren.	565	7644
— — (zum) Dienst anwendbaren Individuen, sollen bei der Konskriptions-Revision nicht untersucht und gemessen werden.	573	7650
— — Unteroffiziere sind bei minderen Zivilanstellungen von Karakteur- und Karrenztax befreit.	577	7657
— — (für das) die Naturalien-Subministrirung betreffend.	581	7662

Seite. Nro.

Militär (an das) subministrirte Naturalien, wie von Obrigkeiten quittirt werden müssen. 585 7668

— — (in) Rekrutirungssachen erflossene Weisung. 716 7739

— — (vom) Stand Befreiung der ältesten Söhne. 752 7781

— — Entlassungsgesuche, wie anzubringen. 757 7786

— — (gegen schlaf und bequartiries) wie zu behandeln. 761 7789

— — Kommandirte oder Briefordonanzen sollen mit einem Dokumente versehen sein. 792 7812

Militärfuhrwesens- (bei) Entweichung geleisteten Vorschub wird Geldstrafe festgesetzt. 719 7744

Minderjährige ohne vormundschaftlicher Bewilligung in Hungarn nicht zu trauen. 634 7713 und 714 7738

Mineurs (für) Maaßbestimmung. 315 7526 und 7530

Milzbrand (wie) bei Thieren zu heilen seie. 585 7670

Moldau (aus) und Rußland eintreibende Schlachtvieh soll als Konsumo behandelt werden. 456 4571

— — (aus) eintreibende Pferde als Konsumo zu behandeln. 459 7575

Montag (blauer) wird abgestellt. 291 7511

Seite. Nro.

Montanistikum (vom) nach welchen Grundsätzen Bauerngüter oder Waldungen angekaufet werden können. 464 7578

Montanistischer Beamten Diäten und Reisespesen-Normale. 31 7310

Monturs-Stücke Ankauf wird verboten. 75 7320

Müller haben zu wachen, daß in den Höhlen keine fremden Körper gelangen, und die Mühle einer Feuergefahr auszusetzen. 487 7595

Münze zu 30 und 15 kr. wird in Umlauf gesetzt. 146 7386

Münzpatent für Salzburg und Berchtoldsgaden. 820 7823

N.

Nachts (wenn) die Wirthshäuser zu sperren sind. 291 7511

Nagelschwämme Verkaufs-Verbot. 495 7608

Namens- (am) und Geburtsfeier Sr. Majestät Feierlichkeiten betreffend. 672 7708

Naturalquartiers-Besitzer, was für Reparationen selbst zu bestreiten haben, und was aufrechnen dürfen. 80 7325 und 111 7351

Seite Nro.

Naturalien, wenn dem Militär keine auf Quittungen zu subministriren sind. 455 7569

— — Subministrirung vom Lande für das Militär betreffend. 477 7584

— — Lieferungsquittungen der Militärpartheien, wenn eingebracht sein müssen. 478 7585

— — Subministrirung für das Militär betreffend. 581 7662

— — (an das Militär subministriete) wie von Obrigkeiten quittirt werden müssen. 585 7668

— — Lieferungen an Gewerbsleute zu übergebende betreffende Weisung. 744 7770

Naufuhrer Taxbestimmung. 803 7819

Neustadtl (zu) Weinaufschlag betreffend. 231 7462

Niederländer und französischen Emigranten betreffende Verlassenschaften. 673 7711

Nonnen- (für) Klöster Oberinnen in Gallizien Wahltax betreffend. 225 7459

Normalschul- Personale Befreiung von der Klassensteuer. 718 7743

Notionen Bekanntmachung in Kontrebandfällen. 739 7768

Novizen (von) und Laien errichtete Testamente wohin zu übergeben. 557 7635

Nußdorf (bei) die Taxbestimmung für Naufuhrer. 803 7819

Seite. Nro.

O.

Oberinnen (für) der Nonnenklöster in Gallizien Wahltag betreffend. 225 7459

Obrigkeiten, welche Vorsicht bei Reisepässe-Ertheilung der Juden zu gebrauchen haben. 109 7350

— — Siehe **Dominien.**

Obligationen (auf öffentliche) sind Cessionen auf mündliches Verlangen der Partheien nicht vorzumerken. 275 7498

Ochsenhändler Ausfuhrzoll wird erhöhet. 150 7391

Ochsentrieb (bei) Vorschriften zur Vermeidung der Unglücksfälle. 773 7802

Oefen (bei) oder auf Herdstätten Holz trocknen oder dörren, wird verboten. 194 7427

— — (in Zimmer-) kein Flachs zu dörren. 751 7778

Oekonomisch- (von der) patriotischen Gesellschaft in Böhmen müssen die anzustellenden Wirthschaftsbeamten geprüfet sein. 124 7363

Offizieren bei Mappirung allen Vorschub zu leisten. 478 788

Offiziose Reisekosten-Vergütung. 315 7522

Opfergelder (eingehender) bei Wallfahrtskirchen betreffend. 729 7757

Ordinariate (auf) was bei Aufnahme ihrer geistlichen Kandidaten zu sehen haben. 222 7455

Or-

Seite. Nro.

Ordensvorsteher (auf) was bei Aufnahme ihrer geistlichen Kandidaten zu sehen haben. 222 7455

P.

Pacht (in) sollen keine unterthänigen Grundstücke von Juden genommen werden. 442 7563

Pachtzins (in) wenn Seelsorgern Kirchengründe zu überlassen. 610 7683

Pachtung der Kirchengründe auf Leibgeding betreffend. 213 7445

— — der Fuhren, an Juden und Spekulanten betreffend. 220 7453

Pächtern (der den Guths-) den Unterthanen geleisteten Unterstützung betreffende Vergütung. 278 7505

Pagament (als) türkische Lee und Piaster-Einsendung betreffend. 576 7654

Päbstlichen (bei dem) Stuhle die Betreibung der Geschäfte der k. k. Unterthanen. 213 7446

Pässe (bei Reise-) Ertheilung der Juden, welche Vorsicht zu gebrauchen. 109 7350

— — (uneingeschränkte) zum Handel der Juden nicht zu ertheilen. 727 7753

Seite. Nro.

Pässen (mit) haben sich nach andern Provinzen, besonders nach Hungarn reisenden k. k. Unterthanen zu versehen. 175 7414

— — (mit) zur Reise sollen Unterthanen versehen sein. 224 7458

— — (mit) in das Ausland versehene erbländische Unterthanen dürfen die Dauer des Passes nicht überschreiten. 292 7512

— — Ausstellung wegen bestehende Vorschrift. 826 7826

Patente (bei) Kundmachung die Innleute nicht auszuschließen. 535 7628

Pech-Ausfuhr wird untersagt. 100 7341

Pechsammlung (bei der) in mehreren Gegenden eingeschlichene Mißbräuche werden abgestellt. 163 7400

Pension- (bei) Behebung ist nebst dem Lebenszeugniß auch die Bestättigung des Aufenthaltsorts beizubringen. 84 7329

— — der Wittwen für Straßenbaudirektoren. 578 7659

Pensionen-Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem Kaiserstaate und dem Königreich Baiern. 739 7769

— — (auf) aus dem Prager Wittwen-, Waisen- und Taubstummen-Institut Verbothslegung betreffend. 139 7376

Pensions-Ausmaß nach dem Friedensschluß. 767 7799

Seite. Nro.

Pensionirten (über) Staabs- und Oberoffiziers, dann den Wittwen und Waisen, sind keine Ubikationstabellen abzugeben. 486 7593

Pensionisten wird die Theilzahlung der Konventionsmünze auch von der, mit Verbot belegten Hälfte verabfolget. 103 7342

— — Klassensteuer-Nachsicht betreffend. 120 7359

— — (bei) Verbotslegung hat die Theilzahlung in Konventionsmünze der Hälfte nicht dem Verbothsleger, sondern dem ersteren zu Guten zu kommen. 125 7365

Persons-Beschreibung todtgefundener und unkennbarer Menschen in die Zeitungsblätter einzuschalten. 624 7686

Personal- (alle) Klassen und Vermögenssteuergeschäfte sind stempelfrei. 690 7726

Personalsteuer-Fassion-Uiberreichung pro 1808. 789 7811

Peterswalde (zu) errichtete Wegmauth. 100 7340

Pfarr- (bei) Baulichkeiten zur Bestreitung der Kosten werden Maaßregeln vorgeschrieben. 425 7559

— — (zu) Konkursprüfungen beigezogene Professoren nicht zu vereiden. 492 7603

Pfarrer (untauglicher) Pfarrer Versorgung betreffend. 87 7333

— — (an) wenn Kirchengründe in Pachtzins zu überlassen. 610 7683

Pfarrers (zu katholischen) Abholung die Fuhrleistung betreffend. 309 7523

Pfar-

Seite. Nro.

Pfarrern griechisch-katholischen wird die Abnahme der Toleda verboten. 607 7678

Pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude Erhaltung. 199 7436 und 7437

Pferd, wenn bei Vorspannsleistung zu Grunde gehet, welches Zeugniß beizubringen seie. 87 7332

— — (bei) Ausschwärzung, wie sich zu benehmen seie. 69 7312

Pferde aus Rußland und Moldau eintreibende als Konsumo zu behandeln. 459 7575

Pferdarznei- (ohne) Kunde erlernte solle kein Schmidt aufgenommen werden. 774 7804

Pferdbeschlagen betreffend. 774 7804

Pferdverscharrungs-Zeugnisse sollen erst nach Uiberzeugung des Geschehenen ertheilet werden. 728 7755

Pferdzucht-Prämien Vertheilung betreffend. 764 7793

Pflastermauth-Tariff für Prag. 309 7524

Pfründlern in Versorgungshäusern stehet es frei, Brod in Natura oder in Geld zu beziehen. 745 7771

— — (von) zu bezahlende Vermögenssteuer betreffend. 471 7580

Seite. N.o.

Pfründners zeitlicher Absetzung betreffend. 237 7464

Pfützen und Hauslacken, wie zu verwahren. 672 7709

Piaster türkischer Einfuhr betreffend. 576 7654

Piaristen (über) Schulen-Aufsicht betreffend. 170 7408

Pläne, welche bei Absterben einer Militärperson an Hofkriegsrath abzugeben sind. 73 7319

Posamentirer Waaren in die Türkei abführender Behandlung betreffend. 236 7463

Polizei- (zur) Anstalten Verbesserung in Prag werden die Mauthgebühren von Markt, Wein- und Pflaster-Gefälle bestimmt. 309 7524

— — (bei) Uebertrettungen, wem die Milderungsstrafe zustehe. 533 7627

— — Direktion hat gegen die Marktübertretter nicht mit Strafen zu verfahren. 596 7671

— — (nicht mehr von der) sondern von der politischen Behörde sind die Markt- und Satzungsübertretter zu bestrafen. 632 7697

— — (in) Sachen, wie Berichte zu verfassen. 677 7716

Seite. Nro.

Polizei- (zu) Gewerben sind Schutzbefugnisse verboten. 718 7742

— —, (der) Direktion ist die Geburt eines Judenkindes anzuzeigen. 765 7796

Populazions- Standstabellen Einsendung betreffend. 573 7653

Poststation zwischen Schlan und Rentsch wird auf ein und eine halbe Post erhöhet. 194 7428

Postordnung Erneuerung, besonders wegen Beförderung der Passagiere mit Postpferden. 627 6789

Postämter (an die) sollen die Kreisämter die Verordnungen in Postsachen unmittelbar erlassen. 255 7484

Postbrief- Errichtung von Wien über Lambach nach Salzburg. 737 7765

Postbriefporto (der kleinen) Erhöhung zu Graz. 660 7674

Postpferde sollen niemanden ohne Erlaubniß der Hof- und Staatskanzlei erfolget werden. 671 7706

Postporto frei sind alle Aufgaben in Partheisachen an Gerichtsbehörde abzugeben. 139 7375

— — Befreiung der Korrespondenz in deutschen Schulsachen. 189 7420

	Seite.	Nro.
Postporto in Konkursfällen betreffend.	637	7700
— — Befreiung der Superintendenten in Religions- und Schulsachen.	786	7807
Postmeister haben sich über den Straßenzustand von Postknechten und Postwagen-Kondukteur Rapporte geben zu lassen.	524	7623
Postritt-Geld Erhöhung.	21	7298
— — Geld für Aerarial sowohl, als Privatestaffetten.	82	7236
— — Geldes Erhöhung betreffend.	205	7346
— — Geldes Erhöhung.	197	7433
— — Geld Erhöhung betreffend.	308	7521
— — Geldes Erhöhung.	733	7762
Postwagen Fracht Erhöhung betreffend.	89	7336
Postwagens-Fahrt Errichtung von Mahrburg nach Warasdin.	441	7561
Präliminar-Sisteme Verfassung für die Straßenbauangelegenheiten.	283	7510
— — Sisteme Einsendung des Religionsfonds.	326	7539
— — Sistems Einsendung des Religion- und Studienfonds.	673	7712
Pränotirung (wider) die Frist zur Rekursen.	256	7486

Seite. Nro.

Präsidial (in) Angelegenheiten, wie die Korrespondenz zu geschehen habe. 8 7284

Prag (in) Wittwen und Waisen Instituts-Befreiung von der Verbotslegung auf Pensionen. 139 7376

— — (für) Marktordnung. 610 7684

Presburger-(vor) Frieden aus Tirol und Vorderösterreich bezogene Stipendien betreffend. Siehe **Stipendien.**

Privatstudierende Prüfung betreffend. 538 7633

Privatstudierenden (von) zu entrichtende Honorar. 197 7434

Prämien (bei) Vertheilung sollen die Reden dem Gimnasialpräfekte vorgeleget werden. 671 7707

Prätiosen und das Geld sind den Schüblingen abzunehmen. 272 7495

Profeß-Urkunden halber bei Stiftern und Klöstern bestimmte Weisung. 338 7551

Professoren Eid betreffend. 226 7460

Professoren (zu) beigezogenen Konkursprüfungen sind nicht zu vereiden. 492 7603

— — (der) an Gimnasien Rang betreffend. 691 7728

Protestanten (der) Uebertritt zur katholischen Religion betreffend. 246 7478

Protokolls-Abschriften über ämtliche Kommissionsuntersuchungen. 192 7424.

Seite. Nro.

Protomediker (für die) erlassene Instruktion genau zu beobachten. 113 7352

Prüfung der Privatstudierenden betreffend. 538 7633

— — der Kandidaten zu Lehrkanzeln an Gimnasien. 687 7722

Prüfungs-Nachtragung, wenn den Studierenden in Krankheitsfällen zu bewilligen. 140 7377

— — Zeugnisse in Schulen, wie auszustellen. 774 7800

Pulver- und Salniter-Patent. 804 7822

Pulvers- (Schieß) Verkauf für das Landvolk betreffend. 165 7401

Q.

Quartiers- (Militär-) Streitigkeiten-Behandlung. 521 7618

— — Besitzers in Natura, was für Reparationen selbst zu bestreiten haben, und was aufrechnen dürfen. 80 7325 und 111 7351

Quittung-Ausstellung halber über die Interessen von mährisch-ständischen Kreditsfond anliegenden Kapitalien, wie sich zu benehmen seie. 793 7814

Seite. Nro.

Quittungen über Steuern und Rekruten-Reluizionsgelder der Juden, wie die Steuereinnehmer erlegen sollen. 75 7321

— — (über die) vom Lande an das Militär subministrirte Naturalien müssen von Ortsobrigkeiten bestättiget werden. 585 7663

R.

Rang der Professoren an Gimnasien. 691 7728

Rathsprotokolle in Studien, Geistlichen und Militär-Departement sind in besonderen Heften einzusenden. 8 7284

Rauchfänge (hölzerner) Abstellung. 522 7620 und 7630

Realschulen-Personale Befreiung von der Klassensteuer. 718 7743

Rebunzirung. Siehe auch **Bunzirung.**

Rebunzirungs-(an) Taxe, was statt Konventionsgelde in Bankozettel zu entrichten seie. 126 7366

— — (in) Sachen betreffende Weisung. 192 7425

Reden (bei) Prämienvertheilung sollen dem Gimnazialpräfekte zur Prüfung vorgelegt werden. 671 7707

Seite. Nro.

Registranten-Anstellung bei den Kreisämtern. 601 7675

Regular-(des) Klerus Kandidaten-Aufnahme betreffend. 145 7384

Reiche (aus deutschen) zollfreier Eintrieb des Rindviehes betreffend. 89 7335

Reichs- (aus den) Ländern den Hornvieh-Eintrieb betreffend. 272 7494

Reichshofraths und Reichskanzlei-Personals-Immunitäten betreffend. 325 7538

Reichskanzlei-Personals-Immunitäten betreffend. 325 7538

Reis- und Diäten-Normale für Staatsbeamte. 31 7310

Reise- und Zehrungskosten-Vergütung bei Reisen von Amtswegen. 315 7527

Reisen der Beamten, wenn auch, wie ehedem mit Vorspann unternommen werden können. 578 7660 und 7669

Reisende was an Postwagenfahrt zu bezahlen haben. 89 7336

— — in fremde Staaten, was wegen der Gesandtschaft zu beobachten haben. 104 7344

— — k. k. Unterthanen nach andern Provinzen besonders Hungarn haben sich mit Pässen zu versehen. 175 7414

	Seite.	Nro.
Reisende nach Hungarn und in das Ausland haben sich nach erhaltenen Polizei-Anweisungen an die Landesstelle zu wenden.	629	7691
Reisepässen (mit) sollen Unterthanen versehen sein.	224	7458
Reisepartikularien = Adjustirung betreffend.	327	7545
— — — wenn die Beamte einzureichen haben.	582	7665
— — — (den) die Wegmauthpolleten beizulegen.	738	7766
Rekurses = Frist wider die Pränotirung.	256	7486
Rekruten = (über) Reluizionsgelder der Juden, wie die Steuereinnehmer die Quittungen erlegen sollen.	75	7321
— — (als) jene nicht abzugeben, so zum Militär nicht tauglich sind.	486	7594
Rekrutenstellung (von) Befreiung der ältesten Söhne.	752	7781
Rekrutirung (während der) sich Flüchtende à Conto der künftigen zu stellen.	193	7426
— — (aus) Furcht Entwichenen Edictal Vorladung betreffend.	159	7396
Rekrutirungs= (in) Sachen Weisung.	716	7739
Religions=Unterrichtes halber Vorschrift, ehe eine Trauung vorgenommen werden darf.	24	7363

	Seite.	Nro.
Religions-Unterricht für die Jugend beiderlei Geschlechts betreffend.	258	489
— — Unterrichtes halber betreffende Vorschrift.	336	7550
— — (zum) Beitrag unterliegen nicht auswärtige Klöster, so zum Kammeralfond eingezogen worden.	671	7705
— — und Studiensonds-Präliminarsistems-Einsendung.	673	7712
— — Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute müssen auf Stempel ausgefertiget werden.	726	7750
— — (in) und Schulsachen die Postporto-Befreiung der Superintendenten.	786	7807
Religionsfond (aus dem) dotirte Geistliche, in wie weit von der Klassensteuer befreit sind.	21	7297
— — ist nicht mit der Vermögenssteuer zu belegen.	243	7472
Religionsfonds-Präliminarsistem Einsendung.	326	7539
Requiem darf für keinen Selbstmörder gehalten werden.	240	7470
Rindvieh zollfreien Eintrieb aus dem deutschen Reiche betreffend.	89	7335
Roboten (zu) dürfen die Strassenräumer in der Eigenschaft als Unterthanen nicht verhalten werden.	712	7736

	Seite.	Nro.
Römischen (am) Hof die Besorgung der Geschäfte betreffend.	525	7624
Roheisen (mit) wird der Handel verboten.	217	7452
Rückkehr Sr. Majestät nach Wien, wenn gefeiert werde.	15	7290
Ruhe öffentliche stöhrender Handlungen Untersuchung betreffend.	281	7508
Rumburg Haupteinbruchsamt betreffend.	491	7601
Russische (in) Staaten zum Vieh und sonstigen Sachen Einkauf gehende Parteien mit welchen Zertifikaten versehen sein müssen.	231	7509
Russischen (vom) Aquavits Brandwein Trankstenergebühr	184	7417
Rußland (aus) und der Moldau eintreibende Schlachtvieh soll als Konsumo behandelt werden.	456	7571
— — (aus) und Moldau eintreibende Pferde als Konsumo zu behandeln.	459	7575

S.

Saaten (über den) Zustand die Berichtserstattung betreffend.	335	7543
Salniter (Pulver und) Patent.	804	7822

Seite. Nro.

Salniterſiedern keine Hinderniſſe in Weg zu legen, und Weiſung wegen Aſchen-Verkauf. 470 7579

Salz-Handel iſt den Juden verboten. 6 7282

— — Verſchleiß dürfen noch ferners die Käsſtecher, Greisler und Fragner fortfahren. 576 7655

— — (ausländiſches) irgendwo noch angetrettenes wird nach den Patentalvorſchriften behandelt werden. 722 7747

Salzes fremder Einfuhrs Straf-Beſtimmung. 306 7520

Salzburg (in) die Aufſtellung der Gerichtsbehörden betreffend. 601 7676

— — (in) Konſkripzion betreffend. 732 7761

— — (nach) Briefpoſt-Errichtung. 737 7765

— — (in) die Einführung der Konſkripzion nach erbländiſchen Fuß. 774 7801

— — (für) Münzpatent. 820 7823

— — (in) Scheidemünzen Ein- und Ausfuhrsverbot. 823 7821

Salzburger Freizügigkeits-Vertrag. 71 7316

Samenhändler Hauſirungs-Verbot betreffend. 169 7407

Sanitäts- (für) Individuen Diäten-Ausmaaß. 214 7447

— — (für) Perſonale-Diäten betreffend. 675 7714

Seite. Nro.

Sanitäts-Kreisbeamten, wie die Strafgerichte Aufträge zu ertheilen haben. 720 7745

Satzbriefen (zu) Stempelsverwendung. 766 7797

Seelenamt darf für einen Selbstmörder keines gehalten werden. 240 7470

Seelsorger (untauglicher) Versorgung betreffend. 87 7333

— — (an) wenn Kirchengründe in Pachtzins zu überlassen. 610 7683

Seife-Verkauf betreffend. 314 7525

Sekularklerus (des) Intestatverlassenschaften betreffend. 634 7699

Selbstmörder (für einen) darf kein Seelenamt gehalten werden. 240 7470

Sensenarbeiter-Emissäre, und Auswanderung betreffende Belohnung. 520 7617

Sequesters-Aufhebung, Uibereinkunft zwischen dem Kaiserstaate und Königreich Baiern. 734 7763

Seuchen (bei) und Epidemien die Fuhrenleistung für Aerzte betreffend. 476 7583

Schätzungen der Gegenstände bei Verlassenschaften, welchem Stempel unterliegen. 22 7299

Schafwolle (zur) Verführung, wie lange die Zertifikate dauern. 129 7368

— — Ausfuhrszoll wird erhöhet. 150 7391

— — (nur den, die) verarbeitenden Fabrikanten sind die Wolleverführungszertifikate zu ertheilen. 330 7542

Seite. Nro.

Schankung unterliegt der Erbsteuer. 208 7439

— — (jede) ist der Erbsteuer zu unterziehen. 239 7468

Scheidemünze zu 30 und 15 kr. wird in Umlauf gesetzt. 146 7386

Scheidemünzen Ein- und Ausfuhrsverbot in Salzburg. 823 7824

Schettons-Prägung betreffend. 511 7612

Schilder (gleiche) dürfen jene Gewerbe nicht führen, welche mit gleichen Artikeln handeln. 89 7334

Schiffe (für) bei Nußdorf Taxbestimmung für Naunherr. 803 7819

Schiffern werden zur Vermeidung der Gefahren bei der Durchfahrt durch die große Donaubrücke Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben. 609 7681

Schießpulvers (wegen) Verkauf für das Landvolk. 165 7401

Schießpulver (bei) Verkauf, wie sich zu benehmen sei. 222 7454

Schlachtvieh, aus Rußland und Moldau eintreibende als Konsumo zu behandeln. 456 7571

Schlan (zwischen) und Rentsch wird die Poststation erhöhet. 194 7428

Schlittlerei-Unfüge Abstellung. 163 7399

Schmidte ohne erlernter Pferdearzneikunde nicht aufzunehmen. 774 7804

Seite. Nro.

Schub- (in) Sachen ergangene Vorschrift. 248 7479

— — (mit) sind die mit Lustseuche behafteten Personen vor gänzlicher Herstellung nicht zu befördern. 751 7777

Schubes- (vor) Einleitung sind ausweislos betretene Personen nicht nach Prag zu befördern. 72 7318

Schüblinge (an) Entweichung schuldtragende Konvozanten, wie zu bestrafen sind. 216 7451

— — sollen in nächster hungarischer Station von den hungarischen Gerichten übernommen werden. 478 7887

Schublingen sind alle Prätiosen und das Geld abzunehmen. 272 7495

Schubspässe - Ausfertigung und deren Gebrauch betreffend. 152 7392

— — sind bei Eintreffen der Schublinge wieder zurückzusenden. 269 7492

Schulenstrafgelder (über) rückständige, wenn die Anzeigen zu geschehen haben. 168 7405

Schulaufseher (für) im Orte sind die Anstellungsdekrete stempelfrei auszufertigen. 190 7421

— — Aufseher (weltlicher) im Orte Bestimmung. 27 7306

Schulbücher Druck und Verkauf betreffend. 689 7725

	Seite.	Nro.
Schuldpost Vormerkungs-Urkunden, welchem Stempel unterliegen.	827	7827
Schulen (in) ist den Findlingen der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen.	17	7293
— — (bei deutschen) in wie weit die Magistrate und Wirthschaftsämter zu wirken haben.	23	7302
— — (aus dem) Unterrichtsgelde die Stipendien-Ertheilung betreffend.	85	7330
— — (über) der Piaristen-Aufsicht betreffend.	170	7408
— — (bei) Visitationen sollen auch von Filial- und Kommendantkirchen 5 fl jährl. auf Reisekosten entrichtet werden.	223	7457
— — (bei christlichen) die Anstellung getaufter Juden betreffend.	305	7519
— — (aus dem) Unterrichtsgelde die Verleihung der Stipendien betreffend.	339	7552
— — Unterrichtsgeldrechnungen nicht in Duplo einzusenden.	458	7573
— — (für den) Fond eingehenden Beträge, wenn einzusenden sind.	489	7599
— — (über den) Stand, wenn die Ausweise einzusenden.	490	7600
— — Frequenz betreffende Weisung.	517	7615
— — (in) der Ursulinerinnen werden einige Gebrechen abgestellt.	593	7673
— — (an) die Studienkurse Vereinigung betreffend.	566	7645
— — Prüfungszeugnisse, wie auszustellen.	774	7805

Seite. Nro.

Schulen (für deutsche) welche Lehrbücher zu gebrauchen. 794 7816

— — (in) und Religionssachen die Postporto Befreiung der Superintendenten. 786 7807

Schulenbau (zum) haben die Dominikal-Freihofsinnhaber zu konkuriren. 143 7382

Schullehr-Personalsbefreiung von der Klassensteuer. 803 7820

Schullehrer Stand ist von der Klassensteuer frei. 567 7646

Schullehrer (bei) Stellen Besetzung, wo die Staatsgüter-Verwaltung das Präsentationsrecht ausübet, wie sich zu benehmen. 30 7309

— — Besetzungsposten, von wem anzuzeigen sind. 320 7531

Schulkatecheten Lehranstalt betreffend. 253 7481

Schulleuten auf dem Lande, wie und von wem ihre Gehalte zu verabfolgen. 106 7348

Schulpatronat- (ausübende) Magistrate haben über die Schullehrerbesetzung die Anzeige mittelst der Kreisämter einzubringen. 320 7531

Schulprämien- (bei) Vertheilung sollen die Reden dem Gimnasialpräfekte vorgeleget werden. 671 7707

Schulsachen (in) Briefporto betreffend. 123 7361

— — (in deutschen) die Befreiung des Postporto betreffend. 189 7429

Seite. Nro.

Schutzbefugnisse zu Polizeigewerben sind verboten. 718 7742

Schutzsteuer (über) wie die Steuereinnehmer die Quittungen erlegen sollen. 75 7321

Schurfungs-Ausweise mit den Bergkonsultationsprotokollen einzusenden. 538 7632

Schuster-Arbeiten zum Militärdienst tauglicher Ausfuhr wird verboten. 150 7391

Schwämme-Verkaufs-Verbot betreffend. 495 7608

Schwärzung (bei Pferdeaus-) wie sich zu benehmen sei. 69. 7312

Schwefel- (rothen) Verkaufs wird verboten. 750 7775

Schweine-Verkauf außer dem Markte wird verboten. 5 7281

Siebner (alter) Werthsbestimmung. 632 7698

Siebenzehen Kreuzerstücke Werthsbestimmung. 632 7698

Silber-Rebunzirungstaxe in Bankozettel betreffend. 126 7366

— — und Goldgeräthe ärarischer Bunzirung betreffend. 167 7404

Sinnen- (bei) Verwirrung Merkmahle an einem Menschen, ist die Anzeige an die Behörde zu machen. 488 7598

Sistemalien des Studien-Referats sind an den geistlichen Referenten mitzutheilen. 184 7416

Skon-

	Seite.	Nro.
Kontrirung der ständischen Kassen.	631	7695
Löhne (ines der) eines Findelkindeserziehers, wie vom Militärstand befreit werden möge.	138	7374
— — (ältester) Befreiung vom Militärstande.	752	7781
Soldaten, welche gegen Schlafkreuzer bequartirt sind, wie zu behandeln.	761	7789
Sommer- (über), und Winteranbau haben die Ausweise zu unterbleiben.	727	7752
Sonn- (an) und Feiertagen die Verhandlung der Unterthansgeschäfte betreffend.	272	7496
— — (an) und Feiertagen die Haltung der Jahrmärkte betreffend.	281	7507
— — (an) und Feiertagen die Unterthansgeschäftsbehandlung.	405	7557
Spielmarken-Prägung betreffend.	511	7612
Spielkarten (wenn) zur Stemplung abzugeben haben.	457	7572 und 7581
Spital-Rechnungen, wie zu verfassen.	539	7634
Ständchen (mit) sollen die Gehewege nicht besetzt werden.	765	7795
Ständischer Beamten Klassensteuer-Nachsicht betreffend.	120	7359
— — Kasse Skontrirung.	631	7695
Städtischer Beamten Klassensteuer-Nachsicht betreffend.	120	7359

Seite. Nro.

Städtischer Gründe Ankauf von Seite der Unterthanen betreffend. 332 7545

Staabs- (über pensionirter) und Oberoffiziers sind keine Ubikationstabellen einzusenden. 486 7593

Staatsgüter- (von) Beamten, wer von Entrichtung der Klassensteuer nicht befreit seie. 99 7339

— — Verwaltung, wo Präsentationsrecht ausübet, wie sich wegen Besitzung der Trivial-Schullehrerstellen zu benehmen seie. 30 7309

— — (bei) Veräußerung werden künftig zum Erlag der 2. Kaufschillingshälfte 5 jährige Fristenzahlungen bewilligt. 114 7353

— — Käufer haben die rückständige Kaufschillingshälfte mit Perzenten zu verzinsen. 405 7556

Stadthauptmannschaft- Aufstellung in Wien. 176 7115

— — Errichtung in Wien. 564 7642

Staatsherrschaften (auf den) die Anstellung der Hebammen betreffend. 689 7724

Staatskanzlei- (ohne) Erlaubniß sollen Niemanden Postpferde erfolget werden. 671 7706

Steinkohlen- Ausweise, wenn einzubringen. 239 7469

Seite, Nro.

Stempel (ohne) sind den Gesandten die anverlangenden Urkunden auszustellen. 12 7287

— — welchem die Gegenstände der Schätzungen bei Verlassenschaften unterliegen. 22 7299

— — frei sind die Anstellungsdekrete für die Ortsschulaufseher auszufertigen. 190 7421

— — auf welchem die Stiftsbriefe auszufertigen. 196 7431

— — (dem) welche Stiftsbriefs-Exemplarien unterliegen. 237 7465

— — (vom) sind Waisen-Forderungen und Waisenschuldenbücher befreit. 238 7466

— — Bögen, wenn ausgewechselt werden können. 458 7574

— — frei sind alle Klassen-, Personal- und Vermögenssteuer-Geschäfte. 690 7726

— — (auf) müssen die Religions-Unterrichtszeugnisse für Brautleute ausgefertiget werden. 726 7750

— — (welchem) die Schuldpost-Vormerkungsurkunden unterliegen. 827 7827

Stempelbogen (zu) der drei mindesten Klassen ist nur gewöhnliches Kanzleipapier zu verwenden. 185 7418

Stempels-Verwendung zu Satzbriefen. 766 7797

Stemplung (zur) wenn die Spielkarten abzugeben sind. 457 7 72 und 7081

Seite. Nro.

Sterbfälle (über) der Militärpensionisten in den kleinen Orten die Todtenscheine an die Militärbehörde einzusenden. 99 7338

— — (adelicher) und zum katholischen Klerus gehöriger Personen dem Landrechte anzuzeigen. 76 7322

Sterbefall einer Handel treibender Wittwe dem Wechselgerichte anzuzeigen. 244 7473

Steuer-Einnehmer wie die Provisionsquittungen über Vermögen-, Schutz- und Klassensteuer, dann Rekruten-Reluitionsgelder der Juden erlegen sollen. 75 7321

— — (zur) Entrichtung, wenn und wie die Juden zu verhalten. 223 7456

— — (auf die) zur Approvisionirung der Festungen beigeschaften Artikeln. 717 7740

— — Elaborate sollen die Kreiskommissäre bei ihren Bereisungen untersuchen. 762 7791

Stiftsbriefe, auf welchem Stempel auszufertigen. 196 7431

Stiftbriefs-Exemplarien, welche dem Stempel unterliegen. 237 7465

Stifte und Klöster (auswärtige) so zum Kammeralfond eingezogen wurden, unterliegen keiner Erbsteuer, Fortifikationssteuer noch Religionsbeitrag 671 7705

Stiftern (bei) un Klöstern Professurkunden halber betreffende Weisung. 338 7551

Seite. Nro.

Stiftern (bei) Testamente von Novizen und Laien, wohin zu übergeben. 557 7635

Stiftung (geistliche oder weltliche), so sich auf Testamente und Kodizille gründet, betreffend. 13 7288

Stiftungen (von) und Pfründlern zu bezahlende Vermögenssteuer betreffend. 471 7580

Stiftungs-Vogteien müssen bei Konkursen dem Fiskalamte von den Fondsforderungen die Anzeige machen. 727 7754

Stipendien-Verleihung aus dem Unterrichtsgelde. 339 7552

— — Ertheilung aus dem Unterrichtsgelde. 85 7330

— — (zum) Konvikt gehörig genießende sollen solchen entsagen. 447 7566

— — aus tiroler und vorderösterreichischen Kassen vor dem preßburger Frieden bezogene, können die Studirende fortgenießen. 524 7622

Stipendiums-Fortdauer für Gimnasial-Schulgegenstände. 690 7727

Strafgerichte, ob den Sanitäts-Kreisbeamten unmittelbar Befehle zu ertheilen befugt sind. 720 7745

Straße (auf offener) sollen die Gürtler keine Feuerherde halten 22 7309

— — Aufrechthaltung halber betreffende Kontrolle. 479 7590

Seite. Nro.

Straßen- (über) Zustand haben sich die Postmeister von Postknechten und Postwagen Kondukteur Rapporte geben zu lassen. 524 7628

— — (bei) ist stets das Nro., wo ein Gebrechen entdecket worden ist, anzuzeigen. 673 7710

— — nicht mit Ständchen der Handelsleute zu verstellen. 765 7795

Straßenbau- (für) Angelegenheiten die Verfassung des Präliminarsistems. 283 7510

— — (für) Direktoren, Wittwen, Pensionsbestimmung. 578 7659

— — Fondsverrechnung. 694 7733

Straßenräumer, in der Eigenschaft als Unterthanen dürfen nicht zu Roboten verhalten werden. 712 7736

Studenten (jüdische ausländische) oder sogenannte Bohurims abzuschaffen. 76 7328

Studien-Departement ist ein eigenes, daher sind die dießfälligen Protokolle in besonderen Heften einzusenden. 8 7284

— — (des) Referats Sistemplien sind an den geistlichen Referenten mitzutheilen. 184 7416

— — und Disziplinarvorschriften-Beobachtung. 191 7423

— — (für) Direktoren und Professoren Eid betreffend. 226 7460

Seite. Nro.

Studien (bei) und geistlichen Fache das Korreferat betreffend. 533 7626

— — und Religionfonds Präliminarsistems Einsendung. 673 7712

— — Fonds-Kasse Journal Einsendung. 494 7606

Stutten (trächtige) sind bei Vorspannsleistung zu schonen. 87 7332

— — trächtiger sich bei Vorspann und Transporten nicht zu bedienen. 670 7704

— — Belegung während der Beschellzeit, wo zu geschehen habe. 804 7821

Studienkurse Vereinigungen, wenn Statt finde. 566 7645

Studierende, so Stipendien, die zum Konvikt bestimmt sind, geniessen, haben solche n zu entsagen. 447 7566

— — Unterthanen, die ihre Stipendien aus den Tiroler und vorderösterreichischen Kassen vor dem Presburger Frieden bezogen haben, könne solche fortgenieſſen. 524 7622

Studierenden wenn in Krankheitsfällen die Nachtragung der Prüfung zu bewilligen. 140 7377

— — (von Privat) zu entrichtendes Honorar. 197 7434

Superintendenten Eid betreffend. 277 7503

— — Postporto Befreiung in Religions- und Schulsachen. 786 7807

T.

	Seite.	Nro.
Tabak Ausfuhrszoll wird erhöhet.	135	7371
— — Blätter Einlösungspreise Erhöhung in Gallizien.	136	7373
— — (gegen) und andere Gefällsbeamten sind Arrest mit Einverständniß zu verhängen.	487	7596
— — fremden Gebrauches-Verbot betreffend.	681	7717
— — rauchen zwischen Häusern, und offenen Strassen ist verboten.	722	7746
	730	7758
Taggeld für Kreißdragoner.	538	7631
Taubstummen-Instituts Befreiung von der Verbotslegung.	139	7376
Tax-Ausmessung bei Benefizien Vertheilung.	577	7656
— — Entrichtung in Konvenzionsmünze in Gnadensachen.	577	7658
— — Bestimmung far die Rauführer.	803	7819
Taxen für die Wahlen der perpetuirlichen Oberinnen der Nonnenklöster in Gallizien.	225	7459
— — Eintreibung der Gerichtsbehörden betreffend.	788	7809

Seite Nro.

Testamente und Kodizille, auf welche sich eine geistliche oder weltliche Stiftung gründet. 13 7288

— — von Novizen und Laien errichtete, wohin zu übergeben. 557 7635

Theriak-Verkauf wird Materialisten und Kaufleuten untersagt. 558 7636

Thieren (bei) wie Milzbrand zu heilen seie. 585 7670

Tirolern das Hausiren nicht zu gestatten. 488 7597

Tiroler (aus) Kassen beziehende Stipendien betreffend. Siehe **Stipendien.**

Tischler (für) und Tuchmacher guten Leim zu erzeugen. 210 7442

Todesfälle adelicher Personen und zum katholischen Klerus gehöriger sollen dem Landrechte bekannt gemacht werden. 76 7322

Todesfall der handeltreibenden Wittwe eines bürgerlichen Handelsmannes ist dem Wechselgerichte anzuzeigen. 244 7473

Todt gefundener und unkennbarer Menschen Personsbeschreibung in die Zeitungsblätter einzuschalten. 624 7686

Todtenkammer-Errichtung auf dem Lande betreffend. 171 7410

Seite. Nrs.

Todtenscheine über Sterbfälle der Militärpensionisten in den kleinen Orten sind an die Militärbehörde einzusenden. 99 7338

Töplitz (zu) errichtete Wegmauth. 100 7340

Toleranz-Vorschriften der Juden in Wien. 685 7720

Tollkirschen (vor) Warnung 630 7693

Tollkörner-Verkauf zum Fischfang wird verboten. 560 7639

Torf- und Steinkohlen Ausweise, wenn einzubringen. 239 7469

Trankſteuer-Gebühr von dem russischen und gallizischen Aquavits-Brandwein. 184 7417

Transporten (bei) keiner trächtigen Stutten sich zu bedienen. 670 7704

Tratten wegen Erläuterung des §. 46. der Wechselordnung. 606 7677

Trauung ist nicht vorzunehmen ohne Zeugniß des Religionsunterrichtes. 24 7303

Trivialschullehrer- (bei) Stellen Besetzung, wo die Staatsgüter-Verwaltung das Präsentazionsrecht ausübet, wie sich zu benehmen seie. 30 7309

Tuch-

Seite, Nro.

Tuchmacher (für) und Tischler guten Leim zu erzeugen. 210 7442

Türkei (in die) abzuführender Posamentlerwaaren Behandlung. 236 7463

Türkischen (über die) und türkisch-griechischen Unterthanen und Handelsleute ein Verzeichniß einzubringen. 8 7283

Türkischer Lee und Piaster Einfuhr betreffend. 576 7654

U.

Ubikazions-Tabellen der pensionirten Stabs- und Oberoffiziere, dann deren Wittwen und Waisen sind nicht abzugeben. 486 7593

Ueberfuhr Bestimmung für das Vieh über die Donau. 756 7785

Uebersiedlungs-(in) Fällen, was zu beobachten seie. 754 7782

Umsiedlungen (bei) ist das General-Kommando um Aeusserung anzugehen. 773 7803

Universität (für jede) und Lizäum ist ein eigener Kommissär zu bestellen. 8 7284

Seite. Nro.

Universitäts- (an die) Bibliothek abzugebende Druckexemplar nicht mittels der Post zu befördern. 629 7690

Unschlitt- Verkauf betreffend. 314 7525

— — Ankauf und dessen Verführung in andere Provinzen. 404 7554

Unteroffiziere sind bei minderen Zivilanstellungen vom Karakter und Karrenztax befreit. 577 7657

Untersuchung der, die öffentliche Ruhe stöhrenden Handlungen betreffend. 281 7508

Unterrichts- (aus) Gelde die Stipendien-Ertheilung betreffend. 85 7330

— — Gelder an Landgimnasien haben aufzuhören. 197 7432

— — Gelde (aus dem) die Verleihung der Stipendien betreffend. 339 7552

Unterthanen k. k. in fremde Staaten reisenden, was der Gesandtschaft wegen zu beobachten haben. 104 7344

— — (gegen) beschädigte Herrschafts-Delegierung, als Kriminalgericht, wo statt finde. 130 7369

— — haben den vom Militär ihnen zugefügten Schaden, sogleich der betreffenden Behörde anzuzeigen. 162 7397

Seite. Nro.

Unterthanen k. k. nach anderen Provinzen, besonders nach Hungarn reisende haben sich mit Päſſen zu versehen. 175 7414

— — mit Luſtſeuche behafteter Beiträge zu ihrer Heilung betreffend. 186 7419

— — (bei unrichtigen) Erklärungen über die Vermögensſteuer, was zu beobachten seie. 211 7443

— — ſollen mit Reiſepäſſen versehen ſein. 224 7458

— — welchen die Feuergewehre abzunehmen. 254 7483

— — (der) Vergütung der von den Gutspächtern geleiſteten Unterſtützung. 278 7505

— — (der) Ziehſöhne, welche zeitlich, und welche gar nicht vom Militär befreit ſind. 289 7506

— — erbländiſche mit Päſſen in das Ausland verſehene, ſollen die Dauer des Paſſes nicht überſchreiten. 292 7512

— — Unterſtützungsleiſtung in Nothfällen. 334 7548

— — (von) erkaufte ſtädtiſche Gründe in die unterthänigen Kontrakte einzubeziehen, und in die Grundbücher einzutragen, wird als Unfug abgeſtellt. 332 745

Seite Nro

Unterthanen studierende, die ihre Stipendien aus den Tiroler und vorderösterreichischen Kassen vor dem Preßburger Frieden bezogen haben, können solche fortgenießen. 524 7628

— — in der Eigenschaft als Straßenräumer sollen nicht zur Robot verhalten werden. 712 7736

— — Zertifikate zum Einkaufe, was in sich enthalten sollen. 718 7741

Unterthänigkeits-Entlassung von der Gewährsanschreibung auf ein Haus oder Wirthschaft zu bewirken. 322 7534

Unterthans-Geschäfte-Verhandlung an Sonn- und Feiertagen betreffend. 272 7496

— — Geschäfte-Behandlung an Sonn- und Feiertagen betreffend. 455 7557

— — Grundstücke sollen Juden nicht in Pacht nehmen. 442 7563

Ursulinerinen (bei) Schulen-Abstellung einiger Gebrechen. 593 7673

V.

Veräusserung der Kateftral-Grundstücke betreffend. 774 7800

Seite. Nro.

Verbothslegung (bei) auf Besoldungen der Beamten und Pensionisten hat die Theilzahlung in Konventionsmünze nicht den ersteren, sondern den letztern zu Guten zu kommen. 125 7365

— — auf Pensionen des Prager Wittwen- und Waiseninstituts betreffend. 139 7376

Vergleiche (durch) das Fiskalamt geschlossene betreffend. 174 7412

Verheirathete, wenn sie tauglich, sind auch zum Militärstand zu nehmen. 153 7393

Verkauf der Schulbücher betreffend. 689 7725.

Verlassenschaften (bei) welchem Stempel die Schätzungen der Gegenstände unterliegen. 22 7299

— — (bei) absterbender Militärbeamten, welche Pläne, Bücher, Karten an den Hofkriegsrath abzugeben sind. 73 7319

— — Verlassenschaften Verabfolgung an die Hetrurier betreffend. 86 7381

— — der Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind von dem Beitrage zu dem Wohlthätigkeitsfonde befreit. 209 7449

Seite. Nro.

Verlassenschaften ab intestato des Sekularklerus betreffend. 634 7699

— — bei den, in den k. k. Staaten verstorbenen niederländisch und französischen Emigranten betreffend. 673 7711

— — der Weltpriester ab intestato, wem zuzufallen haben. 693 7730

Verlassenschaften ab Intestato des Klerus betreffend. 723 7748

Vermögenssteuer (wie) auf die Judenschaft vorzuschreiben seie. 9 7285

— — (zur) Fassionen-Einbringung sind die auf ihren Gütern nicht wohnende Dominien durch ihre Wirthschaftsämter aufgefordert worden. 11 7286

— — (über) wie die Steuereinnehmer die Quittungen erlegen sollen. 75 7321

— — Entrichtung betreffend. 149 7389

— — halber, wie die Lehen zu behandeln sind. 150 7390

— — (von der) sind die Wittwengesellschaften frei. 210 7441

Ver-

Seite. Nro.

Vermögenssteuer (über) unrichtige Erklärungen der Unterthanen halber was zu beobachten seie. 211 7443

— — (mit der) ist der Religionsfond nicht zu belegen. 243 7472

— — von Stiftungen und Pfründlern zu bezahlende betreffend. 471 7580

— — Geschäfte sind stempelfrei. 690 7726

Verordnungen in Drucklegung betreffend. 682 7718

Versorgungshäuser, Pfründlern stehet es frei, Brod in Natura oder in Geld zu beziehen. 745 7771

Verstorbener Leichen nicht öffentlich in den Kirchen beizusetzen, oder offen zu Grabe tragen zu lassen. 276 7501

Verpachtung der Kirchengründe auf Leibgeding betreffend. 213 7445

— — der Fuhren an Juden und Spekulanten betreffend. 220 7453

Verpflegsbäcker (flüchtige) als Auswanderer zu behandeln. 108 7347

Seite. Nro.

Verpflegungs- (Militär-) Streitigkeiten-Behandlung. 521 7618

Veteranen Entlassung betreffend. 13 7289

Vieh- (zollfreien) Eintrieb aus dem deutschen Reiche betreffend. 89 7335

— — (zum) oder Genußwaaren-Einkauf nach Rußland gehen, mit welchen Zertifikaten sein müssen. 282 7509

— — (bei) wie Milzbrand zu heben seie. 585 7760

— — (zum) Einkauf die Ausstellung der Zertifikate betreffend. 608 7680

— — (zum ausgetriebenen) soll an Kommerzialstraßen ein Hirt gestellet werden. 609 7682

— — Einkaufs-Preißerhebung und Bestimmung dessen Gewichts. 692 7729

— — Einkaufs-Zertifikate betreffend. 731 7758

— — (zur) Uiberfuhr über die Donau werden neue Uiberfahrten bestimmt. 756 7785

Viehstands-Tabellen-Einsendung betreffend. 575 7653

Seite. Nrs.

Vorderösterreicher (aus) Kassen beziehende Stipendien betreffend. Siehe **Stipendien.**

Vormundschaftlicher (ohne) Bewilligung minderjährige in Hungarn nicht zu trauen. 674 7713
und 714 7738

Vorspann ist nur in dringenden Fällen auf bestätigte Vorspannsanweisung der Kommandanten zu leisten. 245 7476

— — (wenn auch mit) die Geschäftsreisen der Beamten unternommen werden können. 578 7666
und 7669

— — (bei) und Transporten keiner trächtigen Stutten sich zu bedienen. 670 7704

— — wie auszuschreiben seie. 726 7751

Vorspanns- (bei) Leistung sind trächtige Stutten zu schonen. 87 7332

— — Leistung, wenn ein Pferd zu Grund gieng, welches Zeugniß beizubringen. 87 7332

— — (Aerarial-) Fuhren mauthfrei passiren zu lassen. 276 7500

Seite. Nro.

Vorspann Anweisung in Friedenszeiten betreffend. 479 7589

W.

Waaren-Ausfuhrsverbotsübertreter, wie zu bestrafen. 148 7388

— — Schlittlereiunfuge Abstellung. 163 7399

Waarenstemplungs-Einrichtung. 340 7553

Waarenstemplung-Patentsaufschub. 597 7672

Wachen (gegen Militär-) Beleidiger, wie fürzugehen. 565 7644

Wahl der Magistratsräthe betreffend. 148 7387

Wahlen (für) der perpetuirlichen Oberinnen der Nonnenklöster in Gallizien, Tarenausmaaß. 225 7459

Wallfahrts- (bei Kirchen eingehende) Opfer und Meßgelder betreffend. 729 7757

Seite. Nro.

Waisen-Institutsbefreiung in Prag von der Verbotslegung auf Pensionen. 139 7376

— — Forderungen und Waisenschuldenbücher sind vom Stempel befreit. 238 7466

Waldkultur betreffende Weisung. 522 7621

Waldung (auf den) Stand haben die Kreiskommissäre zu sehen. 789 7810

Waldungen (mit den) nach der Waldordnung zu gebahren. 459 7576

— — (mit den) nach der Vorschrift der Waldordnung zu gebahren. 567 6747

— — (in) Holz klauben wird nur unter Beschränkungen erlaubt. 684 7719

— — (in) die Holzabläufe betreffend. 762 7790

— — (der) Gemeinde-Zertheilung betreffend. 786 7808

Warasdin (nach) von Mahrburg aus wird eine Postwagensfahrt errichtet. 441 7561

Wasser- (bei) Schadenuntersuchungen was Kreiskommissäre zu beziehen haben. 584 7666

— — Behältnisse sollen verwahret werden. 672 7709

Seite. Nrō.

Wasserkörner = Marktes = Errichtung in Wien. 703 7734

Wasserschirlings-(vor)Genuß Warnung. 275 7499

Weber (zwischen Kunst-) und gemeinen keinen Unterschied zu machen: 521 7619

Wechselgerichte (dem) ist der Todesfall einer Handel treibenden Wittwe anzuzeigen. 244 7473

Wechselordnung §. 46 wird erläutert. 606 7677

Wegmauth-Errichtung zu Töplitz und Peterswald. 100 7340

— — Errichtung zu Kulm in Böhmen. 582 7664

— — Umfahrung, wie zu bestrafen. 276 7502

Wegmäuthe haben die Militäroffiziere in Dienstreisen zu entrichten, und bei ihren Behörden zu liquidiren. 15 7291

— — sind auch von unbeladenen Fuhren zu bezahlen. 729 7756

Wegmauth-Polleten den Reisepartikularien beizulegen. 738 7769

Weibliche Werkmeister in Fabriken aufzustellen wird erlaubt. 765 7794

Seite. Nro.

Weibspersonen (mit Lustseuche behaftete) vor gänzlicher Herstellung nicht zu schieben. 751 7777

Weihen (zu höheren) Zulassung der geistlichen Zöglinge. 230 7461

Weinachten (an) wenn die Christnacht abzuhalten. 763 7792

Wein-Mauth-Tariff für Prag. 309 7524

— — (hungarischer) Verführung auf der Donau betreffend. 758 7787

— — (hungarischer) Verführung betreffend. 825 7825

Weinakzise-Rückstellung betreffend. 215 7449

Weinaufschlag zu Neustadtl betreffend. 231 7469

Weltpriester (der) Verlassenschaften ab intestato, wem zuzufallen haben. 693 7739

Werkmeister (weibliche) in Fabriken aufzustellen wird erlaubt. 765 7794

Wetter- (bei) Schadenuntersuchungen was Kreiskommissäre zu beziehen haben. 584 7666

Wien (in) die Stadthauptmannschaftsaufstellung betreffend. 176 7415

Seite Nro.

Wien (nach) die Rückkehr Sr. Majestät wenn gefeiert werde. 15 729

— — (in) Stadthauptmannschafts-Errichtung. 564 7642

— — (in) befindlichen Juden Tolleranzvorschriften. 685 7720

— — (in) fremden Juden Eintritt wird nur in Handlungs- und Rechtsangelegenheiten gestattet. 686 7721

— — (in) die Wasserkörner Markteserrichtung. 703 7734

Wimmerschen Fuhrwesensvergütung betreffend. 332 7546

Winter- (über) Anbau haben die Ausweise zu unterbleiben. 727 7752

Wirthschaft (auf eine) die Gewährsanschreibung betreffend. 322 7524

Wirthschaftsämter (durch) müssen die auf ihren Gütern nicht wohnenden Dominien zur Einbringung der Vermögenssteuer verhalten werden. 11 728

Seite. Nro.

Wirthshäuser (in) wird der Borstenvieh-Verkauf, so wie überhaupt außer dem Markte verboten. 5 7281

— — inner den Linien zu vermindern und wenn Nachts zu sperren sind. 291 7511

Wirthschafts- (von) Beamten der Staatsgüter wer von Entrichtung der Klassensteuer nicht befreit seie. 99 7339

Wirthschaftsämter, (in wie weit bei denselben Schulen zu wirken haben. 23 7302

— — wie sich wegen Zustellung der Bankalerkenntnisse und Eintreibung des Strafbetrages zu benehmen haben. 584 7667

— — Beamten-Anstellung, welche von der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen geprüft sein müssen. 124 7363

Wittwe (Handel treibender) Sterbefall ist dem Wechselgericht anzuzeigen. 244 7473

Wittwen- und Waiseninstituts- (in Prag) Befreiung von der Verbothslegung auf Pensionen. 139 7376

— — Gesellschaften sind von der Vermögenssteuer frei. 210 7441

— — und Kinder der tollerirten Juden Behandlung. 240 7471

Seite. Nro.

Wochenmärkten (auf den) wie die Körnerpreiß-Erhebungen zu geschehen haben. 112 7352

Wohlthätigkeitsfond (zum) sind die Verlassenschaftspersonen, so der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, alles Beitrages befreit. 209 7440

Wohnungen (welche) in Natura besitzen was für Reparationen selbst zu bestreiten haben, und was aufrechnen dürfen. 80 7325

und 111 7351

— — (bei) Verlaß, in wie viel Zimmer die Aftermiethe bestehen könne. 767 7798

Wolle, Verführungs-Zertifikate, wem zu ertheilen. 330 7542

Wundärzte haben nur ein Diplom über Chirurgie und Geburtshilfe zu erhalten. 275 7197

Wundärzte (bürgerlicher) Erlernung der Geburtshilfe. 277 7504

Wundärztlichen, Gremien-Errichtung in Steiermark und Kärnten. 794 7817

3.

Seite. Nro.

Zäune, (todte schon bestehende) können belassen, nicht aber reparirt oder hergestellt werden, dagegen sind lebendige Zäune einzuführen. 71 7315

Zeitungs- (in) Blätter ist Personsbeschreibung todtgefundener und unkenntbarer Menschen einzuschalten. 624 7686

Zeugen- (zu) Verhören haben die Gränzkämmerer zwei Zeugen zuzuziehen. 515 7614

Zeugnisse über Religionsunterricht für Brautleute müssen auf Stempel ausgefertiget werden. 726 7750

— — über Schulprüfungen, wie auszustellen. 774 7805

Zertifikate zum Verführen der Schaafwolle wie lange dauren. 129 7368

— — zu Hausierpässen von wem auszustellen und zu vidiren sind. 198 7435

— — Ausstellung zum Vieheinkauf betreffend. 608 7680

— — der Unterthanen zum Einkaufe, was in sich enthalten sollen. 718 7741

Seite. Nro.

Ziegeln in bestimmter Maaß und gut ausgetrocknet zu verkaufen. 713 7737

Ziegeuner-Banden abzuschaffen. 442 7562

Ziehsöhne der Unterthanen, welche zeitlich, und welche gar nicht vom Militär befreit sind. 280 7506

— — als einzige Erben und Besitznachfolger sind vom Militärstand frei. 475 7582

Zinnspartheien sind anzuzeigen. 437 7560

Zinsedelleute Schuldigkeiten in Gallizien, wie zu beurtheilen sind. 295 7517

Zivil- (bei) Anstellungen sind Unteroffiziere von Karaktere- und Karenztax befreit. 577 7657

Zivildienst- (erhaltender Militärist-) wie sich zu achten habe. 292 7519

Zivilinstanz ist die beurlaubte Fuhrwesensmannschaft zuzuweisen. 803 7818

Zoll, auf Ausfuhr des Tabacks wird erhöhet. 135 7371

Zollämter- (Einbruchs-) Errichtung. 321 7532

Zollbeamte (gegen) wie Widersetzlichkeit und Zusammenrottung zu bestrafen seie. 453 7568

Seite. Nro.

Zusammenrottung gegen Zollbeamte, wie zu bestrafen. 453 7568

Zusammenwohnen, Verboth der, die Ehedispens nicht erhaltenen Blutsverwandte. 485 7592

Zwicken (das) oder Labetspiel wird als ein Hazardspiel verboten. 572 7649